This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

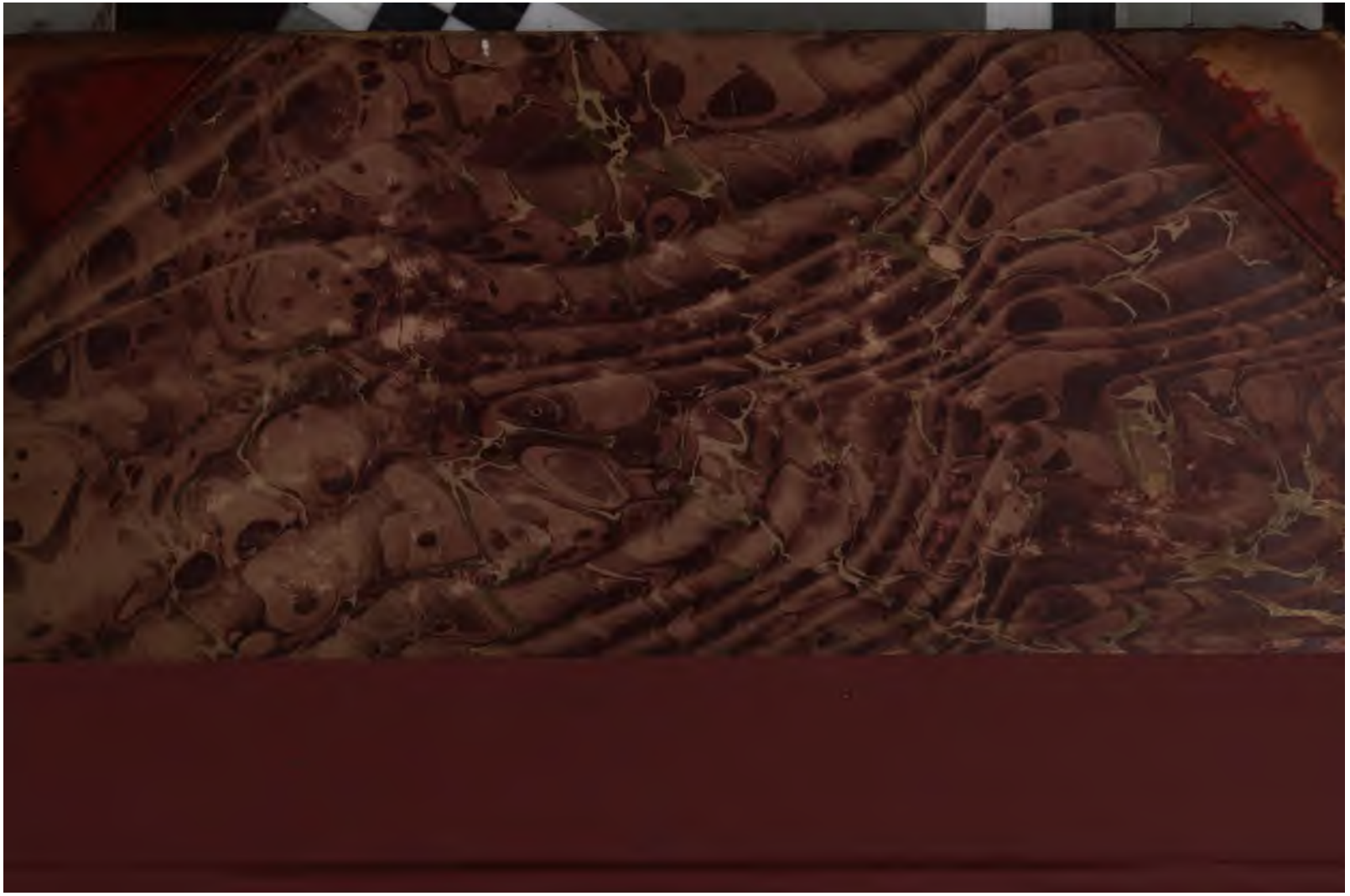

B1

Guards Club.

Presented by

Capt S. Halkett

Colds Guards

Sept 24th 1850

444

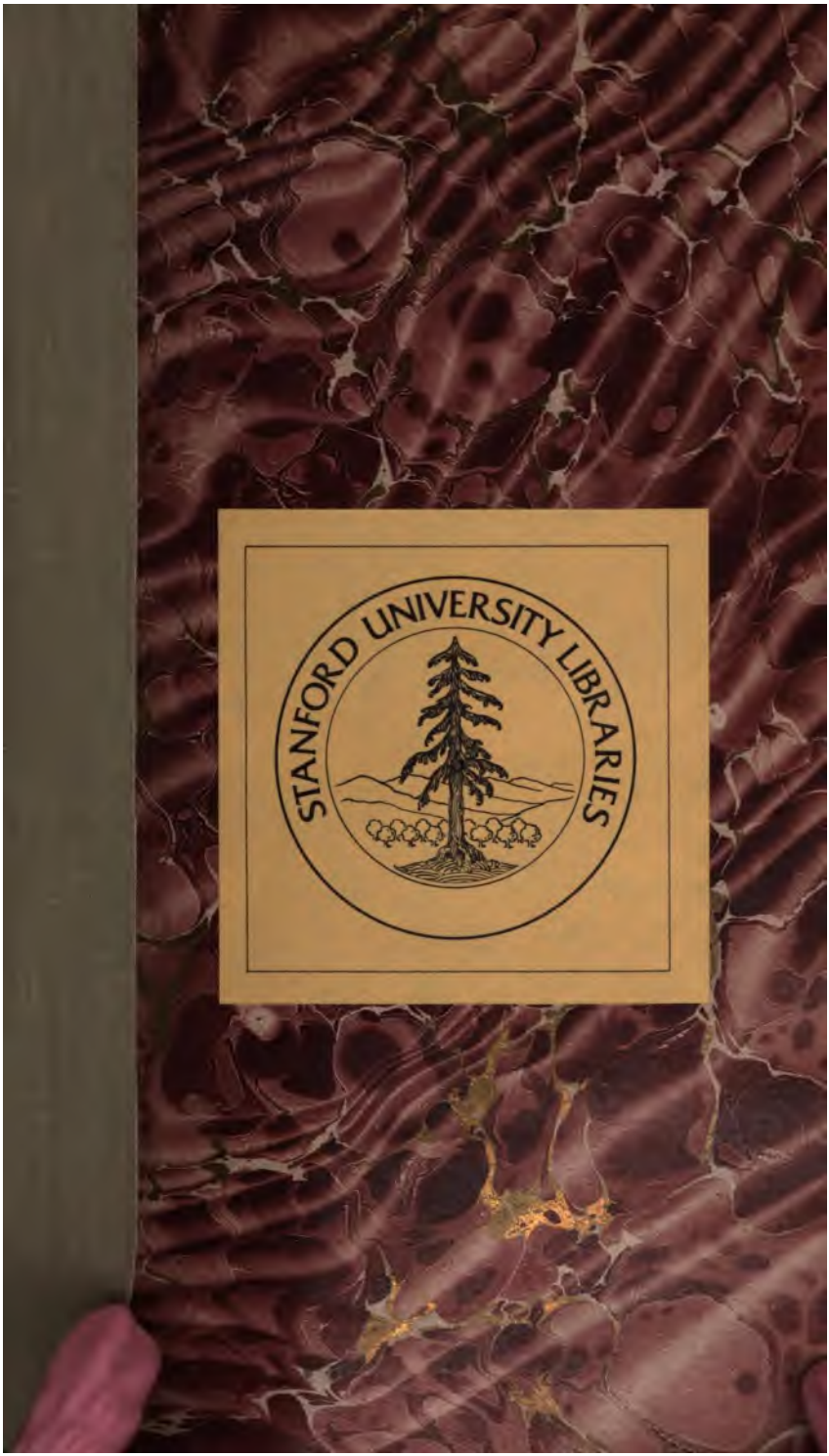
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Das

zehnte Armee-Corps

des

deutſchen Bundesheeres.

Kriegs-Verfaſſung und Verwaltung ſeiner Contingente.

Nach amtlichen Mittheilungen

herausgegeben

von

Carl Jacobi,

Oberſtlieutenant im Königlich-Hannoverſchen Generalſtabe.

Hannover 1847.

Im Verlage der Hahn'ſchen Hofbuchhandlung.

Vorwort.

Als im Herbſte des Jahres 1843 die Zuſammenziehung des 10ten Bundes-Armeecorps zu größeren Uebungen bevorſtand, ward zugleich von den betreffenden Regierungen genehmigt, daß ausführliche Nachrichten über die inneren Verhältniſſe jenes Armeecorps und ſeiner einzelnen Contingente entworfen und herausgegeben würden. Es ſollte die *Organiſation* und Unterhaltung, die Ausrüſtung und Ausbildung der Truppen dargelegt werden.

Der Endesunterzeichnete ward mit der Zuſammenſtellung jener Nachrichten beauftragt.

Es zeigte ſich indeß bei der erſten Bearbeitung des Werkes, daß manche Einrichtungen in den einzelnen Truppentheilen noch nicht völlig geordnet waren, oder einer Abänderung unterzogen werden ſollten. Die Herausgabe ward deshalb aufgeſchoben, und wenn auch jetzt noch einige Gegenſtände nicht ganz erledigt ſind, ſo ſteht doch das Weſentliche bei allen Contingenten feſt.

Der Zweck, zu welchem die Nachrichten veröffentlicht werden, geht zunächſt dahin, in dem Armeecorps ſelbſt eine möglichſt umfaſſende Kenntniß ſeiner militairiſchen Einrichtun-

gen zu verbreiten. Unter den combinirten Armeecorps des deutschen Bundesheeres bedarf dazu keines mehr einer gegenseitigen Mittheilung, wie das zehnte. Es wird aus den Contingenten von neun Staaten gebildet, welche an Größe, an innerer Verfassung und Verwaltung sehr verschieden sind, und welche daher bei dem Ordnen ihrer militairischen Angelegenheiten, bei der Organisation, Rekrutirung, Besoldung und Verpflegung ihrer Truppen, so wie bei manchen anderen Gegenständen, vielfache eigenthümliche Verhältnisse berücksichtigen müssen. Es ist deshalb eine Uebereinstimmung in allen Einrichtungen der einzelnen Contingente nicht zu erwarten. Eine solche ist auch in manchen Punkten für ein kriegerisches Zusammenwirken entbehrlich, wenn nur das ganze Armeecorps von einem guten Geiste und von einer willfährigen Hingebung für gemeinsame Zwecke beseelt ist. Dahingegen ist es als ein Bedürfniß anzusehen, daß im Inneren des Armeecorps eine Kenntniß der Verhältnisse aller Contingente so viel als thunlich Gemeingut werde. Zwei Gründe lassen dies wünschenswerth erscheinen.

Zuvörderst dürfen sich untereinander die Truppen nicht fremd bleiben, welche bestimmt sind Gefahren und Beschwerden, Anstrengungen und Entbehrungen, Ehre und Ruhm, Glück und Mißgeschick als Waffenbrüder getreulich zu theilen. Je seltener dabei unter den Truppen und ihren Führern eine Gelegenheit zur Anknüpfung kameradschaftlicher, persönlicher Beziehungen gewährt wird, desto nothwendiger wird mindestens eine Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Verbündeten. Sie kann als Grundlage zu einer gegenseitigen Theilnahme dienen, welche sich bei jedem dereinstigen Zusammenwirken weiter entwickeln wird.

Sodann führt ferner eine allgemein verbreitete Kenntniß der inneren Einrichtungen aller Contingente am Leichteſten zu der Ueberzeugung, daß diejenigen Verſchiedenheiten, welche einer zweckmäßigen kriegeriſchen Verwendung der Truppen hinderlich ſein könnten, allmählig beſeitigt werden müſſen. Steht eine ſolche Ueberzeugung einmal feſt, ſo werden ſich auch Mittel zeigen, eine Ausgleichung zu bewerkſtelligen. Gutes kann ſich überall, ſelbſt in dem kleinſten Contingente finden; eine öffentliche Darlegung deſſelben wird es zur Anerkennung bringen.

Aber auch mancher deutſche Krieger außerhalb des Armeecorps wird vielleicht gern deſſen innere Verhältniſſe kennen lernen. Das Armeecorps darf ſich wenigſtens der Hoffnung überlaſſen, daß ihm die bei ſeiner Zuſammenziehung im Jahre 1843 gewordene Theilnahme auch ferner geſchenkt werde.

Jeder, dem die mitgetheilten Nachrichten willkommen ſind, wird deshalb gern den Allerdurchlauchtigſten und Höchſten Souverainen, ſo wie den Regierungen der freien Hanſeſtädte den ehrerbietigſten Dank dafür widmen, daß Sie nicht nur geſtattet haben, die Verhältniſſe ihrer Truppen öffentlich darzulegen, ſondern daß Sie auch gnädigſt verfügt haben, dem Unternehmen alle mögliche Förderung angedeihen zu laſſen.

Es iſt möglich, ja es läßt ſich als wahrſcheinlich vorausſetzen, daß die Kritik an Form und Inhalt der Mittheilungen etwas zu tadeln findet. Ein Mehreres als das Gegebene, z. B. umfaſſende Nachrichten über militairiſche Reglements und Strafgeſetze, über Einrichtung der Transportmittel, des Schanzzeugs u. dgl. m. würde das Werk zu umfangreich gemacht haben. Ob dagegen Anderes, z. B. über Bekleidung, über Exercice u. dgl. kürzer hätte gegeben werden können,

darüber laſſen ſich verſchiedenartige Anſichten geltend machen. Für den Einen hat dieſer Gegenſtand, für den Anderen jener mehr Intereſſe. Auch liegt es in der eigenthümlichen Zuſammenſetzung des Armeecorps, daß manche Wiederholungen unvermeidlich waren, und daß der nämliche Gegenſtand hin und wieder eine verſchiedenartige Behandlungsweiſe gefunden hat. Die Grundlagen des Werkes mußten natürlich von einzelnen Bearbeitern für jedes Contingent ausgehen, und ſo ſehr der Herausgeber auch bemüht geweſen iſt, dem Ganzen eine äußere Gleichförmigkeit zu verſchaffen, ſo war es ihm doch unmöglich, eine vollſtändige Umarbeitung der ihm gewordenen Materialien zu unternehmen.

Schließlich erlaubt ſich der Unterzeichnete noch öffentlich ſeinen perſönlichen Dank den Herren zu bezeugen, welche ſich der großen Mühe unterzogen haben, die Nachrichten über die einzelnen Contingente zu bearbeiten.

Das Werk wird übrigens den geneigten Leſern mit dem Wunſche empfohlen, es möge aus demſelben die Ueberzeugung hervorgehen, daß das zehnte Armeecorps völlig in der Verfaſſung iſt, im Falle eines Bundeskrieges den Anforderungen zu genügen, welche das ganze Deutſchland berechtigt iſt an alle Theile des Bundesheeres zu ſtellen.

Hannover, am 6. Juli 1847.

C. Jacobi.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Seite

Allgemeine Verhältnisse des Armeecorps und seiner Unterabtheilungen.

Erstes Capitel. Innere Verhältnisse des Armeecorps.

§. 1. Allgemeine Formation 1
§. 2. Stärke und Zusammensetzung nach Waffengattungen 1
§. 3. Vereinbarungen über die inneren Verhältnisse des Armeecorps 3
§. 4. Corps-Commando. 4
§. 5. Hauptquartier 4
§. 6. Grundeintheilung 8
§. 7. Reglements 9
§. 8 Gleichstellung der Kaliber 10
§. 9. Belagerungs-Park 10
§. 10. Brückentrain 11
§. 11. Verpflegung und Cassenwesen 11
§. 12. Lazarethe 12
§. 13. Gerichtsbarkeit 13

Zweites Capitel. Innere Verhältnisse der ersten Division.

§. 14. Bestand und Eintheilung der Division 13
§. 15. Commando der Truppen und Formirung der Stäbe 15
§. 16. Belagerungs-Park 15
§. 17. Ingenieur-Abtheilung 16
§. 18. Verpflegungs-Dienst 16
§. 19. Lazarethe 16
§. 20. Gerichtsbarkeit 16

Drittes Capitel. Innere Verhältnisse der zweiten Division.

§. 21. Bestand und Eintheilung der Division 17
§. 22. Commando der Truppen und Formirung der Stäbe 18
§. 23. Belagerungs-Park und Pontons-Abtheilung . . 20
§. 24. Verpflegungs-Dienst 20

Seite
§. 25. Lazarethe 20
§. 26. Gerichtsbarkeit 21

Anhang. Kaliber der Feuerwaffen 21

Zweiter Theil.
Besondere Verhältnisse der einzelnen Contingente der ersten Division.

Erste Abtheilung.
Königlich-Hannoversches Contingent.

Erster Abschnitt. Von den Verhältnissen der Hannoverschen Armee überhaupt.

Einleitung.

§. 1. Allgemeine Formation 27
§. 2. Oberste Behörden 28
§. 3. Eintheilung der Armee und obere Commando-Stellen 28
§. 4. Etatsmäßige Stärke der Armee im Friedensbestande 28

Erstes Capitel. Oberste Behörden, Generalität und Stab.

§. 5. General-Commando 29
§. 6. Adjudantur Sr. Majestät des Königs 29
§. 7. Generalstab der Armee 29
§. 8. Generalität 30
§. 9. Adjudantur bei den Divisionen und Brigaden . . 31
§. 10. Commandanturen 31
§. 11. Kriegs-Ministerium 31
§. 12. Verwaltungs-Behörden für einzelne Gegenstände . 32

Zweites Capitel. Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 13. Rekrutirung der Soldaten überhaupt 33
§. 14. Verfahren bei der Einstellung der Militairpflichtigen 34
§. 15. Ernennung und Beförderung der Unterofficiere . . 35
§. 16. Ergänzungen des Officier-Corps überhaupt . . . 35
§. 17. Ernennung und Avancement der Officiere . . . 35
§. 18. Entlassung der Officiere 36

Drittes Capitel. Diensteinkommen und Pensionen.

§. 19. Allgemeine Andeutungen 37
§. 20. Diensteinkommen der Officiere 37
§. 21. Besoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten 39
§. 22. Pensionen für Officiere 39
§. 23. Pensionen für Unterofficiere und Soldaten . . . 42
§. 24. Pensionen für Militair-Wittwen und Waisen . . 42
§. 25. HeirathS-Angelegenheiten 43

Seite

Viertes Capitel. Uniformirung der Armee.

§. 26. Farben der Montirungsstücke und der Besetzung . 44
§. 27. Grad-Abzeichen 45

Fünftes Capitel. Von der Infanterie insbesondere.

§. 28. Organische Formation 46
§. 29. Rekrutirung und Ausbildung 48
§. 30. Tactische Formation und Fechtart 49
§. 31. Bewaffnung 51
§. 32. Kleidung und Ausrüstung 52
§. 33. Unterkommen und Verpflegung 53

Sechstes Capitel. Von der Cavallerie insbesondere.

§. 34. Organische Formation 54
§. 35. Rekrutirung und Ausbildung 54
§. 36. Remonte, Officier-Wahlpferde 58
§. 37. Tactische Formation und Fechtart 59
§. 38. Bewaffnung 60
§. 39. Kleidung und Ausrüstung 60
§. 40. Pferde-Ausrüstung 61
§. 41. Unterkommen und Verpflegung 61

Siebentes Capitel. Von der Artillerie insbesondere.

§. 42. Organische Formation 62
§. 43. Rekrutirung und Ausbildung 65
§. 44. Persönliche Bewaffnung 67
§. 45. Kleidung und Ausrüstung 67
§. 46. Pferde-Ausrüstung 68
§. 47. Unterkommen und Verpflegung 68
§. 48. Geschütze und Munitions-Einrichtung 69
§. 49. Tactische Formation und Fechtart 71

Achtes Capitel. Von den Ingenieur-Truppen insbesondere.

§. 50. Organische Formation 73
§. 51. Rekrutirung und Ausbildung 73
§. 52. Ausrüstung und Verpflegung 75
§. 53. Brücken-Equipagen 75

Neuntes Capitel. Von der Gendarmerie.

§. 54. Formation 75
§. 55. Besoldung und Verpflegung 76

Zehntes Capitel. Militair-Gerichtsbarkeit und Strafbefugnisse.

§. 56. Allgemeine Verhältnisse 77
§. 57. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Officiere . 77
§. 58. Militair-Untergerichte 78
§. 59. Kriegsrechte und Standrechte 79
§. 60. General-Kriegsgericht 80

Seite

Eilftes Capitel. Aerztlicher Dienst.

§. 61. Obere Leitung 80
§. 62. Aerztlicher Dienst bei den Regimentern 81
§. 63. Aerztlicher Dienst in den Hospitälern 81

Zwölftes Capitel. Militair-Bildungs-Anstalten.

§. 64. Bildungs-Anstalten für Cadets 82
§. 65. Bildungs-Anstalt für Officiere 83
§. 66. Bildungs-Anstalten für Unterofficiere und Soldaten 84

Zweiter Abschnitt. Von den Verhältnissen des Hannoverschen Bundes-Contingents in Kriegszeiten.

Erstes Capitel. Von der Formation des Bundes-Contingents.

§. 67. Formation des einfachen Contingents 85
§. 68. Formation des verstärkten Contingents 119

Zweites Capitel. Von der Ausrüstung zum Felddienste.

§. 69. Munitions-Ausrüstung 125
§. 70. Feld- und Lager-Requisite 130
§. 71. Transportmittel 131
§. 72. Ingenieur-Ausrüstung 131
§. 73. Medicinal-Ausrüstung 131

Drittes Capitel. Von dem Uebergange aus dem Friedens- zum Feldstande, und von der Aufstellung der Ersatz-Mannschaft.

§. 74. Allgemeine Bemerkungen 135
§. 75. Infanterie 136
§. 76. Cavallerie 137
§. 77. Ingenieure und Artillerie 137
§. 78. Nichtstreitbare Mannschaft 138
§. 79. Bedarf an Pferden 139

Zweite Abtheilung.

Herzoglich-Braunschweigisches Contingent.

Erster Abschnitt. Verhältnisse des Truppen-Corps überhaupt.

Einleitung.

§. 1. Allgemeine Formation des Corps 140
§. 2. Oberste Behörden 140
§. 3. Nähere Bestimmungen 140
§. 4. Allgemeine Uebersicht der etatsmäßigen Combattantenstärke des Feld-Corps 141

Erstes Capitel. Oberste Behörden und Stab.

§ 5. Adjudantur Sr. Hoheit 141
§. 6. General-Commando 141

Seite

§. 7. General-Stab 142
§. 8. Stab des Feld-Corps 142
§. 9. Commandanturen 143
§. 10. Kriegs-Collegium 143
§. 11. Verwaltungs-Behörden für einzelne Zweige . . 143

Zweites Capitel. Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 12. Rekrutirung 145
§. 13. Verfahren bei der Aushebung 146
§. 14. Ernennung und Beförderung der Unterofficiere . . 147
§. 15. Ergänzung des Officier-Corps überhaupt . . . 147
§. 16. Ernennung und Avancement der Officiere . . . 147
§. 17. Entlassung der Officiere 148

Drittes Capitel. Diensteinkommen und Pensionen.

§. 18. Diensteinkommen der Officiere 148
§. 19. Besoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten 148
§. 20. Pensionen für Officiere 149
§. 21. Pensionen für Unterofficiere, Spielleute, Soldaten und diesen gleichstehende Militair-Officianten . . . 156
§. 22. Pensionen für Militair-Wittwen und Waisen . . 157
§. 23. Heirathsbefugnisse der Officiere 158

Viertes Capitel. Uniform des Feld-Corps.

§. 24. Farben der Montirungsstücke und der Besetzung . 158
§. 25. Grad-Abzeichen der Officiere 159
§. 26. Grad-Abzeichen der Unterofficiere 160

Fünftes Capitel. Von der Cavallerie insbesondere.

§. 27. Organische Formation 161
§. 28. Rekrutirung und Ausbildung 161
§. 29. Remonte, Officier-Wahlpferde 162
§. 30. Tactische Formation und Fechtart 163
§. 31. Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung 164
§. 32. Kleidung 164
§. 33. Pferde-Ausrüstung 165
§. 34. Unterkommen und Verpflegung 165

Sechstes Capitel. Von der Infanterie insbesondere.

§. 35. Organische Formation 166
§. 36. Einstellung und Ausbildung der Mannschaften . . 166
§. 37. Tactische Formation und Fechtart 168
§. 38. Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung 170
§. 39. Bekleidung 172
§. 40. Unterkommen und Verpflegung 173

Siebentes Capitel. Von der Artillerie insbesondere.

§. 41. Organische Formation 173
§. 42. Rekrutirung und Ausbildung 174
§. 43. Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung 175

Seite

§. 44. Bekleidung 175
§. 45. Pferde-Ausrüstung 176
§. 46. Unterkommen und Verpflegung 176
§. 47. Geschütz-, Munitions-Wagen-Einrichtung . . . 176
§. 48. Tactische Formation und Fechtart 177

Achtes Capitel. Von den Pionnieren insbesondere.

§. 49. Organische Formation 179
§. 50. Rekrutirung und Ausbildung 179
§. 51. Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung 180
§. 52. Bekleidung 180
§. 53. Unterkommen und Verpflegung 180
§. 54. Brücken-Equipage 181

Neuntes Capitel. Von dem Polizei-Militair.

§. 55. Formation 181
§. 56. Unterkommen, Bewaffnung, Bekleidung 181

Zehntes Capitel. Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 57. Militair-Gerichte und deren Competenz 182
§. 58. Bildung und Verhältnisse der Kriegsgerichte . . 183
§. 59. Bildung und Verhältnisse der Standgerichte . . 184
§. 60. Bestrafung nicht-militairischer Vergehen . . . 185

Eilftes Capitel. Aerztlicher Dienst und Kranken-Verpflegung.

§. 61. Einleitung 185
§. 62. Aerztlicher Dienst bei den Abtheilungen 185
§. 63. Aerztlicher Dienst in den Hospitälern 186

Zwölftes Capitel. Militair-Bildungsanstalten.

§. 64. Officier-Zöglinge 186
§. 65. Bildungs-Anstalten für Unterofficiere und Soldaten 187

Zweiter Abschnitt. Von den Verhältnissen des Braunschweigischen Contingents in Kriegszeiten.

§. 66. Einleitung 188

Erstes Capitel. Von der Formation des einfachen Contingents zu 1 Procent der Bevölkerung.

§. 67. Allgemeine Andeutungen 188
§. 68. Uebergang vom Friedens- zum Feld-Stande . . 189
§. 69. Aufstellung der Depots 190

Zweites Capitel. Von der Formation des durch die Reserve zu 1/3 Procent der Bevölkerung verstärkten Bundes-Contingents.

§. 70. Allgemeine Andeutungen 190
§. 71. Aufstellung der Depots 191

Seite

Drittes Capitel. Von der Ausrüſtung zum Feldbienſte.

§. 72. Feld- und Lager-Bedürfniſſe 192
§. 73. Munitions-Ausrüſtung 193

Dritter Theil.

Beſondere Verhältniſſe der einzelnen Contingente der zweiten Diviſion.

Erſte Abtheilung.

Erſte Brigade.

Herzoglich Holſtein-Lauenburgiſches Contingent.

Einleitung.

I. Verhältniß des Contingents zu der Däniſchen Armee 209
II. Allgemeiner Ueberblick über die Däniſche Armee . 210

Erſter Abſchnitt. Von dem Holſtein-Lauenburgiſchen Contingente überhaupt.

Erſtes Capitel. Rekrutirung der Mannſchaft, Anſtellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 1. Rekrutirung und Dienſtzeit der Soldaten überhaupt. 215
§. 2. Verfahren bei der Einſtellung der Militairpflichtigen 215
§. 3. Untercorporale 217
§. 4. Ernennung und Beförderung der wirklichen Unterofficiere 217
§. 5. Befähigung und Ernennung zum Officier 217
§. 6. Avancement der Officiere 219
§. 7. Entlaſſung der Officiere 220

Zweites Capitel. Dienſteinkommen und Penſionen.

§. 8. Dienſteinkommen der Officiere und Mittelſtabsbedienten 221
§. 9. Dienſteinkommen der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten 222
§. 10. Penſionen für Officiere 225
§. 11. Penſionen für Unterofficiere, Spielleute und Soldaten 226
§. 12. Penſionen für Wittwen und Waiſen der Militaire . 227
§. 13. Heirathe-Befugniſſe der Officiere und Unterofficiere 228

Drittes Capitel. Dienſtuniform der Truppen des Contingents.

§. 14. Farben der Montirungsſtücke, der Beſetzung und der Knöpfe. 228
§. 15. Grad-Abzeichen der Officiere. 229
§. 16. Dienſtzeichen und ſonſtige Montirungsſtücke . . . 229

Seite

Viertes Capitel. Von der Infanterie insbesondere.

§. 17. Organische Formation 230
§. 18. Dienstzeit und Ausbildung der Mannschaft 231
§. 19. Tactische Formation und Fechtart 232
§. 20. Bekleidung oder Mondirung. 235
§. 21. Lederzeug 235
§. 22. Bewaffnung oder Armatur, und Ausrüstung mit Munition 236
§. 23. Unterkommen und Verpflegung 237

Fünftes Capitel. Von der Cavallerie insbesondere.

§. 24. Organische Formation 238
§. 25. Dienstzeit und Ausbildung der Mannschaft 239
§. 26. Remontirung 240
§. 27. Tactische Formation und Fechtart 240
§. 28. Bekleidung oder Mondirung. 242
§. 29. Lederzeug 242
§. 30. Bewaffnung und Ausrüstung mit Ammunition . . 243
§. 31. Pferde-Equipage 243
§. 32. Unterkommen und Verpflegung. 244

Sechstes Capitel. Von der Artillerie insbesondere.

§. 33. Organische Formation 245
§. 34. Dienstzeit und Ausbildung der Mannschaft 246
§. 35. Remontirung. 247
§. 36. Bekleidung 248
§. 37. Bewaffnung und Lederzeug 248
§. 38. Pferde-Equipage 249
§. 39. Unterkommen und Verpflegung. 249
§. 40. Geschütz und Ammunition 249
§. 41. Tactische Formation und Fechtart 252
§. 42. Die Ponton-Equipage 253
§. 43. Die Belagerungs-Artillerie. 253

Siebentes Capitel. Die Chargen, die vom Generalstabe, dem Ingenieur-Corps und der Artillerie-Brigade beim Contingente gestellt werden.

§. 44. Vom Generalstabe 253
§. 45. Vom Ingenieur-Corps. 254
§. 46. Von der Artillerie-Brigade 254

Achtes Capitel. Militairische Rechtspflege.

§. 47. Die Militair-Jurisdiction 254
§. 48. Kriegsverhöre und Kriegsgerichte. 255
§. 49. Das Forum der Militaire 256

Neuntes Capitel. Aerztlicher Dienst.

§. 50. Ober-Medicinalbehörde 256
§. 51. Hospitäler und Krankenhäuser der Truppen des Contingents. 257

Seite

§. 52. Aerztlicher Dienſt bei den Regimentern, Corps und Bataillonen 257

Zehntes Capitel. Militair-Unterrichts- und Bildungs-Anſtalten in intellectueller Beziehung.

§. 53. Schulen für Kinder der dienſtthuenden Unterofficiere und Spielleute 258
§. 54. Unterrichts-Anſtalten für Unterofficiere und Spielleute der Infanterie und Cavallerie 258
§. 55. Unterofficiers-Schulen der Artillerie 259
§. 56. Unterrichts- und Bildungs-Anſtalt für die Cadetten 260
§. 57. Bildungs-Anſtalt für Officiere 261

Zweiter Abſchnitt. Von der Formation des Holſtein-Lauenburgiſchen Contingents in Kriegszeiten.

Einleitung 263

Erſtes Capitel. Formation des gewöhnlichen Contingents. 264

Zweites Capitel. Aufſtellung der Erſatzmannſchaft . . . 288

Drittes Capitel. Formation der Reſerve 289

Zweite Abtheilung.

Zweite oder Mecklenburgiſche Brigade.

Einleitung 295

Erſter Abſchnitt. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſches Contingent.

Erſtes Capitel. Formation und Etats des Contingents.

§. 1. Allgemeine Andeutungen 296
§. 2. Kriegs-Formation 296
§. 3. Friedens-Formation 311

Zweites Capitel. Zum Stabe gehörendes Perſonal und Behörden.

§. 4. Oberſte Leitung 311
§. 5. Generalität und Adjudantur 312
§. 6. Militair-Collegium 312
§. 7. Brigade-Commando 312
§. 8. Generalſtab und Stab der Brigade 312
§. 9. Commandanturen 312
§. 10. Verwaltungs-Behörden für einzelne Gegenſtände . . 313

Drittes Capitel. Ergänzung der Truppen, und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 11. Rekrutirung überhaupt, und Präſenzſtand an Mannſchaften und Pferden 313
§. 12. Verfahren bei der Rekrutirung 315
§. 13. Ernennung und Beförderung der Unterofficiere . . . 317
§. 14. Ergänzung des Officier-Corps 317

Seite

§. 15. Ernennung und Avancement der Officiere 317
§. 16. Entlassung der Officiere 317

Viertes Capitel. Diensteinkommen und Pensionen.

§. 17. Diensteinkommen der Officiere und Beamten von Officiers-Range 318
§. 18. Besoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten 318
§. 19. Pensionen für Officiere, Unterofficiere und Soldaten 318
§. 20. Pensionen für Militair-Wittwen 321
§. 21. Heirathe-Befugniß der Officiere 322

Fünftes Capitel. Uniformirung der Truppen.

§. 22. Farben der Montirungsstücke und des Besatzes . . 323
§. 23. Grad-Abzeichen der Officiere 324
§. 24. Grad-Abzeichen der Unterofficiere 325

Sechstes Capitel. Von der Infanterie insbesondere.

§. 25. Organische Formation 325
§. 26. Ausbildung 326
§. 27. Tactische Formation und Fechtart 327
§. 28. Bewaffnung und Ausrüstung 329
§. 29. Kleidung 330
§. 30. Unterkommen und Verpflegung. 330

Siebentes Capitel. Von der Cavallerie insbesondere.

§. 31. Organische Formation 331
§. 32. Ausbildung 331
§. 33. Remonte 332
§. 34. Tactische Formation und Fechtart 333
§. 35. Bewaffnung und Ausrüstung 333
§. 36. Kleidung 334
§. 37. Pferde-Ausrüstung 334
§. 38. Unterkommen und Verpflegung. 335

Achtes Capitel. Von der Artillerie insbesondere.

§. 39. Organische Formation 335
§. 40. Ausbildung 335
§. 41. Bewaffnung und Ausrüstung 337
§. 42. Kleidung 337
§. 43. Pferde-Ausrüstung 338
§. 44. Unterkommen und Verpflegung 338
§. 45. Geschütz- und Munitions-Einrichtung 338
§. 46. Tactische Formation und Fechtart 339
§. 47. Brücken-Equipage 340

Neuntes Capitel. Von der Gendarmerie.

§. 48. Bestand und eigenthümliche Verhältnisse 340

Zehntes Capitel. Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 49. Allgemeine Verhältnisse 341
§. 50. Standgerichte und Kriegsgerichte insbesondere . . 342

Seite

Elftes Capitel. Aerztlicher Dienſt.

§. 51. Ober-Medicinalbehörde 343
§. 52. Aerztlicher Dienſt bei den Truppen 343
§. 53. Aerztlicher Dienſt in den Hospitälern 343

Zwölftes Capitel. Militair-Bildungs-Anſtalten.

§. 54. Bildungs-Anſtalt für Cadets 344
§. 55 Sonſtige Unterrichts-Anſtalten 345

Zweiter Abſchnitt. Großherzoglich Mecklenburg-Strelitziſches Contingent.

Erſtes Capitel. Von den Verhältniſſen des Contingents überhaupt.

§. 1. Allgemeine Formation 345
§ 2. Oberſte Leitung 345
§. 3. Behörden 345
§. 4. Rekrutirung 347
§. 5. Ergänzung des Officier-Corps 347
§. 6. Ernennung und Avancement der Officiere 348
§. 7. Entlaſſung der Officiere 348
§. 8. Dienſteinkommen der Officiere 348
§. 9. Beſoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten 348
§. 10. Penſionen 350
§. 11. Heiraths-Befugniſſe der Officiere 351
§. 12. Uniformirung 351
§. 13. Praktiſche und theoretiſche Ausbildung 351
§. 14. Tactiſche Formation 352
§. 15. Bewaffnung 352
§. 16. Kleidung und Ausrüſtung 353
§. 17. Bequartierung 353
§. 18. Militair-Gerichtsbarkeit 353
§. 19. Aerztliches Perſonal 354

Zweites Capitel. Von den Verhältniſſen des Contingents in Kriegszeiten 355

Dritte Abtheilung.

Dritte oder Oldenburg-Hanſeatiſche Brigade.

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Verhältniſſe der Brigade.

§. 1. Formation der Brigade 355
§. 2. Stärke und Eintheilung der Brigade 355
§. 3. Infanterie 356
§. 4. Pionniere 356
§. 5. Cavallerie 356
§. 6. Artillerie 357
§. 7. Commando der Brigade 357
§. 8. Stab der Brigade 357

*

Seite

§. 9. Stab der Reserve 358
§. 10. Gleichstellung der Ausrüstung und der Reglements . 358
§. 11. Gerichtsbarkeit und Gendarmerie 358
§. 12. Gemeinschaftliche Waffenübungen 359
§. 13. Verhältnisse des Officier-Corps 359
§. 14. Brigade-Militairschule 359
§. 15. Train der Brigade 360
§. 16. Feldlazarethe und Sanitätswesen 360
§. 17. Feldbäckerei 360
§. 18. Belagerungs-Park und Pontontrain 361
§. 19. Verpflegs- und Cassenwesen 361

Zweiter Abschnitt. Großherzoglich Oldenburgisches Contingent.

Erstes Capitel. Von den Verhältnissen des Truppen-Corps überhaupt.

§. 1. Oberste Leitung 362
§. 2. Bestand des Truppen-Corps 362
§. 3. Militairische Behörden 362
§. 4. Geschäftsordnung 363
§. 5. Ersatz des Truppen-Corps 363
§. 6. Bildung und Ergänzung der Unterofficiere 364
§. 7. Bildung und Ergänzung der Officiere 364
§. 8. Entlassung der Officiere 366
§. 9. Diensteinkommen 366
§. 10. Militair-Pensionen 368
§. 11. Wittwen-Pensionen 370
§. 12. Heirathen der Officiere 370
§. 13. Uniformirung des Truppen-Corps 370
§. 14. Grad-Abzeichen der Officiere 371
§. 15. Grad-Abzeichen der Unterofficiere 371
§. 16. Formation des Stabes des Truppen-Corps . . . 371
§. 17. Organische und tactische Formation der Infanterie 372
§. 18. Ausbildung 375
§. 19. Bewaffnung 377
§. 20. Kleidung und Ausrüstung 378
§. 21. Bequartierung 378
§. 22. Organische und tactische Formation der Artillerie . 378
§. 23. Rekrutirung und Ausbildung 379
§. 24. Geschütze und Munition 380
§. 25. Pferde-Ausrüstung 380
§. 26. Remonte 381
§. 27. Armatur und Kleidung 381
§. 28. Pionniere 381
§. 29. Landdragoner 382
§. 30. Aerztlicher Dienst 382
§. 31. Militair-Gerichtsbarkeit 382

Seite

Zweites Capitel. Formation des Oldenburgischen Bundes-Contingents auf dem Kriegsfuße.

I. Formation des einfachen Contingents.

§. 32. Brigadestab 383
§. 33. Leistungen für das Corps- und Divisions-Hauptquartier 384
§. 34. Infanterie 384
§. 35. Artillerie 385
§. 36. Uebergang der Mannschaften vom Friedensfuße auf den einfachen Feldfuß 387
§. 37. Feldlazarethe und Sanitätswesen 388
§. 38. Feldbäckerei 389
§. 39. Verpflegs- und Cassenwesen 389
§. 40. Verpflegs-Fuhrwesen 389
§. 41. Gerichtsbarkeit 390
§. 42. Gesammt-Ausrückungsstärke des einfachen Bundes-Contingents 390

II. Formation des verstärkten Contingents.

§. 43. Stäbe 390
§. 44. Infanterie 390
§. 45. Artillerie 392
§. 46. Uebergang der Mannschaften vom Friedensfuße auf den verstärkten Feldfuß und Aufstellung des Ersatz-Depots 394
§. 47. Feldlazareth, Feldbäckerei und Verpflegs-Fuhrwesen 395
§. 48. Uebersicht der Ausrückungsstärke des verstärkten Bundes-Contingents 395
§. 49. Feld-Ausrüstung der Mannschaft 395

Dritter Abschnitt. Das Contingent der freien Hansestadt Lübeck.

Erstes Capitel. Von den Verhältnissen des Contingents überhaupt.

Einleitung 396

I. Oberste Behörden.

§. 1. 396

II. Ergänzung des Contingents, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 2. Rekrutirung der Soldaten überhaupt 396
§. 3. Verfahren bei der Einstellung der Militairpflichtigen 397
§. 4. Ernennung und Beförderung der Unterofficiere . . . 397
§. 5. Ernennung und Avancement der Officiere 398
§. 6. Entlassung der Officiere 398

III. Diensteinkommen und Pensionen.

§. 7. Diensteinkommen 398
§. 8. Pensionen für Officiere 400

Seite
§. 9. Pension für Unterofficiere und Soldaten 400
§. 10. Pensionen für Wittwen und Waisen 400
§. 11. Heirathsbefugniß der Officiere 401

IV. Uniformirung des Contingents.
§. 12. Farben der Montirungsstücke und der Besetzung . 401

V. Von der Infanterie insbesondere.
§. 13. Organische Formation 401
§. 14. Rekrutirung und Ausbildung 402
§. 15. Kleidung und Ausrüstung 403

VI. Von der Cavallerie insbesondere.
§. 16. Organische Formation 403
§. 17. Rekrutirung und Ausbildung 403
§. 18. Remontewesen 404
§. 19. Kleidung und Ausrüstung 404

VII. Militair-Gerichtsbarkeit.
§. 20. Verschiedene Arten der Militairgerichte und deren Competenz überhaupt 404
§. 21. Das Militairgericht, dessen Einrichtung und Wirkungskreis 405

VIII. Aerztlicher Dienst.
§. 22. 406

Zweites Capitel. Von den Verhältnissen des Lübeckischen Contingents in Kriegszeiten.
§. 23. Formation des einfachen Contingents 406
§. 24. Formation des verstärkten Contingents 407
§. 25. Uebergang vom Friedens- zum Feldstande und Aufstellung der Ersatzmannschaft 408

Vierter Abschnitt. Das Contingent der freien Hansestadt Bremen.

Erstes Capitel. Von den Verhältnissen des Contingents überhaupt.
Einleitung 408

I. Oberste Behörden.
§. 1. Obere Leitung der Militair-Angelegenheiten . . . 408
§. 2. Contingents- und Garnison-Commando 409

II. Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.
§. 3. Rekrutirung der Soldaten überhaupt 409
§. 4. Verfahren bei Einstellung der Militairpflichtigen . 410
§. 5. Ernennung und Beförderung der Unterofficiere . . 410
§. 6. Ernennung und Avancement der Officiere 410
§. 7. Entlassung der Officiere 411

III. Diensteinkommen und Pensionen.
§. 8. Diensteinkommen 411
§. 9. Militair-Pensionen 411

Seite
§. 10. Pensionen für Militair-Wittwen und Waisen . . 411
§. 11. Heirathsbefugnisse der Officiere 412
IV. Von der Infanterie insbesondere.
§. 12. Organische Formation 412
§. 13. Rekrutirung und Ausbildung 412
§. 14. Kleidung und Ausrüstung 413
§. 15. Unterkommen und Verpflegung 413
V. Von der Cavallerie insbesondere.
§. 16. Organische Formation 413
§. 17. Rekrutirung und Ausbildung 414
§. 18. Remonte-Pferde 414
§. 19. Kleidung und Ausrüstung 414
§. 20. Unterkommen und Verpflegung 415
VI. Militair-Gerichtsbarkeit.
§. 21. Allgemeine Verhältnisse 415
§. 22. Das Kriegsgericht des Contingents 415
VII. Aerztlicher Dienst.
§. 23. Aerztlicher Dienst in der Garnison 416
§. 24. Aerztlicher Dienst im Hospitale 416
Zweites Capitel. Von den Verhältnissen des Contingents in Kriegszeiten.
§. 25. Formation des einfachen Contingents 416
§. 26. Formation des verstärkten Contingents 419
§. 27. Uebergang vom Friedens- zum Feldstande und Aufstellung der Ersatzmannschaft 421

Fünfter Abschnitt. Das Contingent der freien Hansestadt Hamburg.

Erstes Capitel. Von den Verhältnissen des Hamburgischen Militairs überhaupt.
Einleitung 421
I. Oberste Behörden und Militair-Commando.
§. 1. Militair-Departement 421
§. 2. Commandantur 422
II. Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.
§. 3. Rekrutirung der Soldaten überhaupt 422
§. 4. Aushebung 422
§. 5. Ernennung und Beförderung der Unterofficiere . . 423
§. 6. Ernennung und Beförderung der Officiere 423
§. 7. Verabschiedung der Officiere 424
III. Diensteinkommen und Pensionen.
§. 8. Diensteinkommen der Officiere 424
§. 9. Besoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten 425
§. 10. Invaliden-Casse 425
§. 11. Pensionen der Officiere 425
§. 12. Veteranen 427

Seite

§. 13. Penſionen für Unterofficiere, Spielleute und Soldaten 427
§. 14. Penſionen für Militair-Wittwen und Waiſen . . 428
§. 15. Heirathe-Befugniſſe 429
IV. Uniformirung.
§. 16. Farben der Montirungsſtücke und der Beſetzung . . 429
V. Von der Infanterie und den Jägern insbeſondere.
§. 17. Organiſche Formation 429
§. 18. Rekrutirung und Ausbildung 429
§. 19. Kleidung und Ausrüſtung 431
§. 20. Unterkommen und Verpflegung 431
VI. Von der Cavallerie insbeſondere.
§. 21. Organiſche Formation 432
§. 22. Rekrutirung und Ausbildung 432
§. 23. Remonte 434
§. 24. Tactiſche Formation und Fechtart 434
§. 25. Bewaffnung 435
§. 26. Kleidung und Ausrüſtung 435
§. 27. Pferde-Ausrüſtung und Feldgeräth 436
VII. Militair-Gerichtsbarkeit.
§. 28. Allgemeine Andeutungen 436
§. 29. Das kleine Kriegsgericht 436
§. 30. Das große Kriegsrecht 437
VIII. Aerztlicher Dienſt.
§. 31. Militairärztliches Perſonal 437
§. 32. Krankenpflege 437
§. 33. Kranken-Anſtalten 437
Zweites Capitel. Von den Verhältniſſen des Hamburgiſchen Bundes-Contingents in Kriegszeiten.
§. 34. Formation des einfachen Bundes-Contingents. . . 438
§. 35. Von der Formation des durch die Reſerve verſtärkten Contingents 438
§. 36. Von dem Uebergange aus dem Friedens- zum Feldſtande und Aufſtellung der Erſatzmannſchaft . . . 443

Anhang.

Landes-Münzen, Maße und Gewichte.

I. Hannover 445
II. Braunſchweig 447
III. Holſtein-Lauenburg 448
IV. Mecklenburg-Schwerin 451
V. Mecklenburg-Strelitz 452
VI. Oldenburg 452
VII. Lübeck 453
VIII. Bremen 454
IX. Hamburg 455

Erſter Theil.

Allgemeine Verhältniſſe des Armeecorps und ſeiner Unterabtheilungen.

Erſtes Capitel.

Innere Verhältniſſe des Armeecorps.

§. 1.

Allgemeine Formation.

Zufolge der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes wird das 10. Armeecorps gebildet aus den Contingenten:

1) von Hannover,
2) von Braunſchweig,
3) von Holſtein und Lauenburg,
4) von Mecklenburg-Schwerin,
5) von Mecklenburg-Strelitz,
6) von Oldenburg,
7) der freien Stadt Lübeck,
8) der freien Stadt Bremen,
9) der freien Stadt Hamburg.

Das Armeecorps wird in zwei Diviſionen eingetheilt; zur erſten Diviſion gehören die unter № 1. und 2., zur zweiten Diviſion die unter № 3. bis 9. aufgeführten Contingente.

§. 2.

Stärke und Zuſammenſetzung nach Waffengattungen.

Die beigefügte Tabelle ergiebt, welchen Beſtand an ſtreitbarer Mannſchaft überhaupt, und in den einzelnen Waffengattungen, das gewöhnliche (einfache, Haupt-) Contingent des Armeecorps matricularmäßig enthalten ſoll.

Die Kopfzahl der einzelnen Waffengattungen, welche nach den Grundſätzen der Kriegsverfaſſung ermittelt iſt, erleidet jedoch in einigen Beziehungen noch kleine Ermäßigungen, welche ſich bei Darlegung der Verhältniſſe der verſchiedenen Contingente näher ergeben werden. Im Allgemeinen iſt hierüber nur Folgendes anzudeuten:

1. bei der Artillerie iſt nur die Feld-Artillerie angeſetzt, und es iſt die Belagerungs-Artillerie noch außerdem zu ſtellen;

Zu §. 2.

Stärke des 10. Bundes-Armeecorps und dessen Eintheilung in Waffengattungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Kriegsverfassung

im Bestande des einfachen Contingents zu 1 Procent der Bevölkerung.

Divisionen	Contingent von	Seelenzahl nach der Matrikel	Streitbare Mannschaft	Infanterie	Cavallerie	Artillerie	Pionniers und Pontonniers	Feldgeschütze	Bemerkungen.
1	Hannover	1305351	13054	10118	1865	940	131	26	1) Die Kopfzahl der Artillerie für Hannover, welche aus der der Kriegsverfassung beigefügten Uebersicht der Contingente entnommen ist, befindet sich hier zu 940 Mann angesetzt; sie hat richtiger mit 36 Mann auf jedes Feldgeschütz nur 936 Mann zu betragen, wogegen die Infanterie mit 10122 Mann anzusetzen wäre.
	Braunschweig	209500	2096	1625	299	151	21	4	
	1ste Division zusammen	1514951	15150	11743	2164	1091	152	30	
2	Holstein und Lauenburg	360000	3600	2791	514	259	36	8	
	Mecklenburg-Schwerin	358000	3580	2775	511	258	36	8	
	Mecklenburg-Strelitz	71769	718	588	71	52	7		2) Durch Bundesbeschluß vom 14. December 1830 ist die Cavallerie von Mecklenburg-Strelitz auf 1/10 des Contingents ermäßigt, und daher zu 71 Mann festgesetzt.
	Oldenburg	220718	2829	2650	—	157	22	8	
	Lübeck	40650	407	316	58	29	4		
	Bremen	48500	485	376	69	35	5		
	Hamburg	129800	1298	1007	185	93	13		3) Das Contingent von Oldenburg beträgt mehr als ein Procent der matricularmäßigen Bevölkerung, weil Oldenburg nach einem Bundesbeschlusse vom 9. December 1830 sein ausfallendes Cavallerie-Contingent von 311 Mann durch Infanterie in dem Verhältnisse ersetzt, daß für jeden Cavalleristen drei Infanteristen gestellt werden.
	2te Division zusammen	1229137	12917	10503	1408	883	123	24	
Das Armeecorps zusammen		2744388	28067	22246	3572	1974	275	54	

2. für die beiden Mecklenburgschen Häuser wird die Cavallerie und Artillerie von Mecklenburg-Schwerin gestellt;
3. die Artillerie für die Hanseſtädte iſt von Oldenburg mit übernommen;
4. die Pontonniere werden in der erſten Diviſion von Hannover, in der zweiten Diviſion von Holſtein-Lauenburg allein gegeben;
5. die ſtreitbare Mannſchaft der Belagerungs-Artillerie, ſo wie des Hauptquartiers, der Diviſions- und Brigade-Stäbe iſt vom Beſtande der Infanterie abzuſetzen.

Nach der Stärke des gewöhnlichen (Haupt-) Contingents beſtimmt ſich ferner die Stärke:

a) des Reſerve-Contingents, welches zu einem Drittel Procent der Bevölkerung in der Maße bereit gehalten werden muß, daß innerhalb 10 Wochen nach desfallſigem Bundesbeſchluſſe, und nöthigen Falls in einer noch kürzeren Zeit, vollſtändig geübte und ausgerüſtete Regimenter, Bataillone und Escadrons ſchlagfertig aufgeſtellt werden können;

b) die Erſatzmannſchaft zu einem Sechstel Procent der Bevölkerung, hinſichtlich deren im Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden ſein müſſen, um ſie unverzüglich mit ihrem Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten verſehen und dieſelbe in der durch die Kriegsverfaſſung vorgeſchriebenen Zeit dem Contingente im felddienſttauglichen Stande nachſenden zu können.

Die Einrichtungen für Reſerve und Erſatzmannſchaft ſind in den einzelnen Contingenten des 10. Armeecorps auf verſchiedene Weiſe getroffen, wie es im zweiten und dritten Theile näher nachgewieſen iſt.

Außer der ſtreitbaren Mannſchaft, und alſo über den hundertſten Theil der Bevölkerung, iſt noch diejenige Mannſchaft zu ſtellen, welche für das Armee-Fuhrweſen, für die Bäckerei und die Sanitäts-Anſtalten dem Heere zugetheilt wird, wie denn auch Muſiker und Militair-Handwerker nur in beſtimmten Verhältniſſen*) dem ſtreitbaren Stande eingerechnet werden können.

§. 3.

Vereinbarungen über die inneren Verhältniſſe des Armeecorps.

Ueber die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des Armeecorps iſt eine Uebereinkunft getroffen, welche unter dem Titel: »Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältniſſe des 10. Bundes-Armeecorps« am 26. Junius 1835 durch Bevollmächtigte beider Diviſionen zu Frankfurt am Main vollzogen iſt.

*) Es können in jedem Bataillone außer den eigentlichen Spielleuten 8 Muſiker in die Contingentsſtärke eingerechnet werden, wenn dieſelben eine tactiſche Ausbildung erhalten, um eventuell als Erſatz der Spielleute gelten zu können. Ueber die Handwerker iſt keine genaue Beſtimmung vorhanden; indeß liegt es in der Natur der Sache, daß ſie der Contingentsſtärke nur angerechnet werden dürfen, wenn ſie tactiſch ausgebildet ſind, und ihren Verhältniſſen nach in die ſtreitbare Mannſchaft eingereiht werden können.

Diese Schlußacte hat durch eine spätere Uebereinkunft, welche am 15. Mai 1841 zu Hannover unterzeichnet ist, einige Zusätze erhalten.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Uebereinkünfte sind aus den nachstehenden §§. 4 — 13. ersichtlich.

§. 4.

Corps-Commando.

Wenn das Armeecorps in Folge der Bundesbestimmungen zu kriegerischen Zwecken zusammengezogen wird, so findet die Ernennung eines Corps-Commandanten Statt, welcher wenigstens den Rang eines General-Lieutenants haben soll.

Eine jede der beiden Divisionen hat ein gleiches Recht an dieser Ernennung, und übt dasselbe nach einem Turnus aus, mit welchem die erste Division beginnt*). Das Commando steht jeder Division auf die Dauer eines Krieges zu; wenn dieser aber binnen drei Jahren nicht beendigt sein sollte, so geht nach Ablauf jenes Zeitraums das Commando auf die andere Division über.

Eine Division kann sich ihres Rechts zur Ernennung des Corps-Commandanten zu Gunsten der anderen Division, jedoch nicht außerhalb des Armeecorps, begeben**).

Der Corps-Commandant ist in allen denjenigen Beziehungen, welche seine Operationen betreffen, lediglich dem Oberfeldherrn verantwortlich. Außer diesen hat er sich als im gemeinsamen Dienste des Corps stehend anzusehen. Die ernennende Division hat den Corps-Commandanten hinsichtlich seiner Verhältnisse, — welche sich im Allgemeinen aus dem 7. Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ergeben — mit den erforderlichen Instructionen zu versehen, und solche den übrigen Staaten, welche zu dem Armeecorps gehören, zu ihrer Genehmigung mitzutheilen.

§. 5.

Hauptquartier.

Die Einrichtung des Hauptquartiers des 10. Armeecorps ist im Wesentlichen nach der Organisation getroffen, welche das Hauptquartier der Bundesarmee erhalten soll. Es zerfällt demnach in den Generalquartiermeister-Stab, in die General-Adjudantur, die Intendantur, die Artillerie-Direction, und die Genie-Direction. Der Geschäftskreis dieser Zweige des Hauptquartiers ist gleichfalls nach Maßgabe der Bestimmungen geordnet, welche für das Hauptquartier des Bundesheeres festgesetzt sind. Nur ist die Heerespolizei, welche in dem großen Hauptquartiere einen besondern Geschäftszweig bildet, dem General-Adjudanten des Armeecorps mit überwiesen. Als Medicinalbehörde wird ein Sanitätscomité unter dem Vorsitze eines Generalstabsarztes gebildet, welches die Gesundheits-Angelegenheiten des Corps nach zu

*) Die in jeder Division getroffenen Uebereinkünfte über diese Ernennung sind im zweiten und dritten Capitel dieses Theils angegeben.

**) Dies ist in Uebereinstimmung mit §. 68. der näheren Bestimmungen über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welcher besagt: „die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem Generale befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll.“

ertheilenden, unter Genehmigung des Corps-Commandanten entworfenen Bestimmungen und Dienstvorschriften leitet.

Der Etat des Stabes des Armeecorps ist folgender:

Etat des Stabes des 10. Bundes-Armeecorps.

Anzahl.	Departements und Chargen.	Anzahl.	Departements und Chargen.
	Corpscommando-Stab.		**Corps-Intendantur.**
1	Corps-Commandant	1	Corps-Intendant
1	Officier von höherm Range im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn	2	Ober-Kriegscommissaire zur Bildung des Ober-Kriegscommissariats
1	höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundes-Feldherrn	1	Commandant des Commissariat-Fuhrwesens (Rittmeister)
		1	Zahlmeister der Corpscasse
1	Officier von der andern Division zu deren Vertretung im Corps-Hauptquartier	1	Cassirer derselben
		1	Proviant-Commissair
1	Militair-Secretair des Corps-Commandanten	2	Schreiber.
2	Ober-Adjudanten.		**Artillerie-Direction.**
		1	Artillerie-Director
	Generalquartiermeister-Stab.	1	Adjudant desselben
1	Generalquartiermeister	1	Stabsofficier zur Assistenz
1	Generalquartiermeister-Lieutenant	1	Rechnungsführer über die Munition
2	Officiere vom Generalstab	1	Schreiber
2	Guiden oder Zeichner	1	Stabsfourier.
1	Feldpostmeister		**Genie-Direction.**
2	Feldpostsecretaire	1	Genie-Director
2	Schreiber	1	Adjudant desselben
1	Stabsfourier.	1	Stabsofficier zur Assistenz
		1	Genie-Officier (Subaltern)
	Generaladjudanten-Stab.	1	Guide oder Zeichner.
			Medicinalwesen.
1	General-Adjudant	1	Generalstabsarzt
2	Officiere vom Generalstabe	1	Schreiber
2	Schreiber	1	Generalstabschirurg } diese besorgen auch die nöthigen Bandagen ꝛc.
1	Commandant des Hauptquartiers	1	Wundarzt
1	Commandant der Gendarmerie	1	Feldapotheker und eine Feldapotheke
1	Oberwagenmeister	1	Stabsfourier.
1	Stabsauditeur		
1	Stabsschließer		Anmerk. Die Zahl der Individuen des Unterpersonals in den verschiedenen Departements kann nicht genau angegeben werden, und wird nach Maßgabe des Bedarfs einzurichten sein.
1	Stabsfourier		
2	Stabsschmiede		
2	Stabssattler		
1	Trainsergeant oder Trainwachtmeister beim Fuhrwesen		
1	Traincorporal beim Fuhrwesen.		

In Uebereinstimmung mit der Kriegsverfassung des Bundes*) ist dem Corps-Commandanten die Befugniß zugestanden, sich den Generalquartiermeister, den General-Adjudanten, den Artillerie-Director, und seine eigenen Adjudanten zu wählen. Wie übrigens beide Divisionen zur Bildung des Hauptquartiers beizutragen haben, dies ergiebt sich aus nachstehender:

*) §. 74. „Die Corps-Commandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren General-Adjudanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten."

Vertheilung der Chargen des Hauptquartiers u

Es wird

Kopfzahl	durch die Division, welche den Corps-Commandanten giebt:
	Corpscommando-Stab.
1	Corps-Commandant
1	Officier von höherm Range im Hauptquartier des Bundes-Feldhe
1	höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier de Bundes-Feldherrn
1	Militair-Secretair des Corps-Commandanten
2	Ober-Adjudanten.
	Generalquartiermeister-Stab.
1	Generalquartiermeister
1	Officier vom Generalstab
1	Gulde oder Zeichner
1	Feldpostmeister
2	Feldpostsecretaire
1	Schreiber
1	Stabsfourier für das Generalcommando und den Generalquartier meister-Stab.
	Generaladjudanten-Stab.
1	General-Adjudant
1	Officier vom Generalstab
1	Schreiber
1	Commandant des Hauptquartiers (Capitain)
1	Stabsauditeur
2	Stabsschmiede (die Division sorgt auch für die Schmiedekarren)
2	Stabssattler.
	Corps-Intendantur.
1	Ober-Kriegscommissair.
	Artillerie-Direction.
1	Artillerie-Director
1	Adjudant desselben
1	Rechnungsführer der Munition
1	Schreiber.
	Genie-Direction.
1	Stabsofficier zur Assistenz des Genie-Directors.
	Medicinalwesen.
1	Generalstabschirurg } sorgen auch für die nöthigen Bandagen ꝛc.
1	Wundarzt }
1	Stabsfourier.

Anmerkung. Der im Rang älteste Officier der Gendarmerie bestimmt zugetheilt werden können.

Diviſionen des 10. Bundes-Armeecorps.

beſetzt Kopfzahl.	durch die andere Diviſion:
	Corpscommando-Stab.
1	Officier ins Corps-Hauptquartier.
	Generalquartiermeiſter-Stab.
1	Generalquartiermeiſter-Lieutenant
1	Officier vom Generalſtab
1	Gulde oder Zeichner
1	Schreiber.
	Generaladjudanten-Stab.
1	Officier vom Generalſtab
1	Schreiber
1	Oberwagenmeiſter (Capitain)
1	Stabsſchließer
1	Stabsfourier für General-Adjudantur und Intendantur
1	Fuhrtrain-Sergeant oder Fuhrtrain-Wachtmeiſter
1	Fuhrtrain-Corporal.
	Corps-Intendantur.
1	Corps-Intendant.
1	Ober-Kriegscommiſſair
1	Commandant des Commiſſariat-Fuhrweſens (Rittmeiſter)
1	Zahlmeiſter der Corpscaſſe
1	Caſſirer derſelben
1	Proviant-Commiſſair
2	Schreiber bei dem Ober-Kriegscommiſſariat.
	Artillerie-Direction.
1	Stabsofficier zur Aſſiſtenz des Artillerie-Directors
1	Stabsfourier für Artillerie-, Genie-, Sanitäts- und Poſt-Stab.
	Genie-Direction.
1	Genie-Director
1	Adjudant
1	Genie-Officier (Subaltern)
1	Gulde oder Zeichner.
	Medicinalweſen.
1	Generalſtabsarzt, Chef des Sanitätsweſens
1	Schreiber
1	Feldapotheker und Feldapotheke.

orps iſt ſtets Commandant derſelben, weßhalb er auch keiner Diviſion hat

§. 6.

Grundeintheilung.

Der Corps-Commandant hat bei jeder Zusammenziehung des Armeecorps eine Ordre de Bataille (Grundeintheilung*) desselben nach seinem Ermessen festzusetzen. Die von dem Armeecorps zu erreichenden militairischen Zwecke, seine Verhältnisse zu andern Armeecorps, und alle sonstigen bei einer kriegerischen Verwendung zu nehmenden Berücksichtigungen werden den Corps-Commandanten bestimmen, welche Ordre de Bataille er erlassen will. Indeß sind die nachfolgenden Hauptgrundsätze bei Entwerfung der Grundeintheilung zu berücksichtigen:

1) das Armeecorps zerfällt, wenn es für sich allein aufgestellt ist, in folgende Hauptabtheilungen:
   a. in ein Avantcorps; b. in ein Hauptcorps; c. in ein Reserve-Corps.
   Jeder dieser Haupttheile wird aus allen drei Waffengattungen zusammengesetzt, deren numerisches Verhältniß zu einander jedoch nach dem besonderen Zwecke jedes Haupttheils zu bestimmen ist.

2) Bei der Zuweisung der einzelnen Waffengattungen an die obengenannten Haupttheile des Armeecorps sind in der Regel die Infanterie-Brigaden, die Cavallerie-Regimenter, und die Artillerie-Batterie in sich so vereinigt zu lassen, wie sie in den einzelnen Contingenten formirt sind. Auch ist in den Fällen, in welchen Infanterie-Brigaden, Artillerie oder Cavallerie zugetheilt erhalten, vorzugsweise dahin zu sehen, daß jedes Contingent seine eigene Artillerie oder Cavallerie bei sich behält.
   Ueber den Platz der Truppen neben einander entscheidet, in so fern nicht besondere Gründe einen anderen Befehl veranlassen, die Reihefolge der Nummern der Divisionen und Brigaden.

3) Das Avantcorps wird ursprünglich etwa aus 4 Schwadronen Cavallerie, aus einer Brigade Infanterie, und aus 1 oder 2 Batterien Artillerie bestehen. Es kann aber auch die Infanterie des Avantcorps aus leichten Bataillonen beider Divisionen zusammengesetzt, und überhaupt dessen Bestand nach Ermessen des Corps-Commandanten aus der Reserve verstärkt werden.

4) Das Hauptcorps wird vorzugsweise aus Infanterie und Artillerie gebildet, und erhält etwas Cavallerie (etwa 4 Schwadronen) als sogenannte Divisions-Cavallerie zugewiesen. So viel als thunlich wird zu dem Hauptcorps, und insbesondere zu dessen Infanterie, von beiden Divisionen ein ungefähr gleich starker Theil genommen.

*) Die deutsche Sprache entbehrt eines allgemein angenommenen paßlichen Ausdrucks, um die technische Bedeutung von: Ordre de Bataille zutreffend zu bezeichnen. Das Wort „Schlachtordnung" entspricht dem Sinne von Ordre de Bataille nicht genügend, da in der augenblicklichen Schlachtordnung sehr häufig die Aufstellung und Verwendung der Truppen in andern Verhältnissen erfolgt, wie die Ordre de Bataille angiebt. Die letztere enthält eigentlich nur die Grundeintheilung (Normal-Eintheilung) der Truppen, ohne deren Platz auf dem Schlachtfelde ausdrücken zu sollen.

5) Das Reserve-Corps wird für gewöhnlich bestehen:
   a. aus einer oder zwei Brigaden Infanterie;
   b. aus 16 Schwadronen Cavallerie, mit einer reitenden oder fahrenden Batterie;
   c. aus mindestens zwei Batterien Reserve-Artillerie.

Alle obige Zahlenbestimmungen sind zunächst für den Fall angenommen, daß nur das gewöhnliche oder einfache Bundes-Contingent aufgeboten wird. Rückt die Verstärkungs-Reserve auch ins Feld, so wird die Grundeintheilung nach der Art und Weise modificirt werden, wie die einzelnen Staaten die Verstärkungs-Reserve organisiren, und insbesondere nach dem Umstande, ob letztere den Bataillonen, Schwadronen u. s. w. des gewöhnlichen Contingents incorporirt, oder in selbstständigen Abtheilungen gestellt wird.

§. 7.

Reglements.

Unter Berücksichtigung des §. 43. der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung*) ist für das 10. Armeecorps ein gemeinschaftliches Felddienst-Reglement angenommen, und unterm 3. Mai 1843 durch Bevollmächtigte der sämmtlichen betreffenden Staaten vollzogen worden.

Dies Reglement ertheilt keine vollständige Vorschriften über alle Angelegenheiten des Felddienstes, sondern es handelt nur von einzelnen Gegenständen desselben, hinsichtlich deren eine Gleichförmigkeit im ganzen Armeecorps wünschenswerth erschien. Es enthält:

1) allgemeine tactische Bestimmungen;
2) Vorschriften über Märsche;
3) Einrichtung der Diensttouren;
4) den Vorpostendienst;
5) den Sicherheitsdienst auf Märschen;
6) dienstliche Bestimmungen über Verpflegungssachen;
7) Verhaltungsregeln beim Requiriren von Transportmitteln und Boten;
8) Vorschriften über dienstliche Förmlichkeiten.

Die allgemeinen tactischen Bestimmungen enthalten einige Normal-Ordnungen, in denen sich die Truppen in Ermangelung anderer ausdrücklicher Befehle aufzustellen haben. Für die Gefechtsstellungen sind im Wesentlichen zwei en echiquier formirte Treffen angenommen, in denen die Infanterie sich in Bataillons-Colonnen, mit Deployements-Intervallen, die Cavallerie in gleicher Art in Divisions-Colonnen (d. h. in Colonnen, welche aus 2 Schwadronen bestehen) zu ordnen hat. Für alle Bereitschaftsstellungen (Rendez-vous- und Reserve-Stellungen) sind die Truppen in Massen (geschlossenen Colonnen) zu vereinigen, die ebensowohl zum Uebergange in Gefechtsform, wie für weitere Märsche geeignet sind.

Als Lagerordnung wird die Colonnenform angewandt; jedes Bataillon lagert in dieser Form mit Compagnie-Front.

*) „In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden."

Für alle Gegenstände, über welche das gemeinschaftliche Felddienst-Reglement nichts bestimmt, kommen die Reglements der einzelnen Contingente zur Anwendung, und es ist insbesondere bislang nicht für erforderlich erachtet, eine über die obigen Normal-Ordnungen hinausgehende Gleichförmigkeit in der Exercice zu begründen.

§. 8.

Gleichstellung der Kaliber.

Eine Uebereinstimmung des Kalibers der Feuergewehre, welche zufolge §. 37. der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung*) in jedem Armeecorps stattfinden soll, hat sich noch nicht vollständig bewirken lassen.

Was die Geschütze anbetrifft, so kann im Allgemeinen die Munition für die sechspfündigen Kanonen der verschiedenen Contingente des 10. Armeecorps gegenseitig gebraucht werden, und nur bei neuen sechspfünder Kanonen Hannoverschen Kalibers wird die größte zulässige Art Holstein-Lauenburgischer sechspfünder Kugeln nicht angewandt werden können. Bei den Haubitzen findet dagegen eine solche Verschiedenheit der Kaliber statt, daß deren Munition nur theilweise für verschiedene Contingente benutzt werden kann.

Beim kleinen Feuergewehr ist nur in den Divisionen einigermaßen Uebereinstimmung in dem Kaliber**).

Die Schlußacte des Armeecorps besagt über diesen Gegenstand:

»So wünschenswerth es ist, eine Gleichheit der Kaliber im Armeecorps zu bewirken, so muß dies dennoch einer späteren Zeit vorbehalten bleiben.«

»Ehe auch hiezu geschritten werden kann, werden sich die höchsten und hohen Regierungen über die Dimensionen der anzunehmenden Kaliber vereinigen, und sie bestimmen.«

§. 9.

Belagerungs-Park.

Eine jede Division übernimmt die Stellung der Hälfte des für das 10 Armeecorps bestimmten Antheils an dem Belagerungs-Parke. Die Vertheilung auf die Divisionen geschieht gleichmäßig nach den verschiedenen Kalibern der Kanonen und Wurfgeschütze. Jede Division hat für ihren Theil für die Anschaffung der Geschütze, der ganzen Munitions-Ausrüstung, auch aller übrigen dabei in Frage kommenden Gegenstände des Belagerungs-Parks und für die Ergänzung des Verbrauchs zu sorgen***).

---

*) „In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Kalibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.“

**) Am Schlusse des 1sten Theils befindet sich als Anhang eine genauere Nachweisung über die Verhältnisse der Kaliber.

***) Da zufolge §. 16. der Antheil der 1sten Division am Belagerungs-Parke von Hannover, und zufolge §. 23. der Antheil der 2ten Division von Holstein-Lauenburg zu stellen übernommen ist, so haben die beiden höchsten Regierungen durch eine besondere unterm 23. Januar 1845 abgeschlossene Vereinbarung näher bestimmen lassen, welche Gegenstände von jeder Division

§. 10.

Brückentrain.

Das Armeecorps muß einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß ſtellen. Jede Diviſion hat dieſe Verpflichtung für eine Breite von 200 Fuß übernommen.

Die Abtheilung des Brückentrains einer jeden Diviſion bleibt unter dem Commando des derſelben vorgeſetzten Officiers in Beziehung auf Inſtandhaltung, die Disciplin und die innere Adminiſtration. Ihre Verwendung hängt von dem Genie-Director ab. Vorfallende Verluſte am Pontontrain werden von den Staaten des Armeecorps gemeinſchaftlich getragen.

Außer dem obigen Brückentrain werden noch Laufbrücken-Equipagen nach Biragoſcher Einrichtung von einzelnen Contingenten geführt.

§. 11.

Verpflegung und Caſſenweſen.

Es wird für das Armeecorps ein Ober-Kriegscommiſſariat gebildet, welches aus dem Corps-Intendanten, als Vorſitzenden, und aus einem Ober-Kriegscommiſſair von einer jeden Diviſion beſtehen ſoll. Dieſe Behörde hat die obere Leitung über die Natural-Verpflegung, über die Verwaltung der Corpscaſſe, über die Hospital-Direction, über das Lebensmittel-Fuhrweſen und über die Feldbäckerei, überhaupt über Alles, was die Adminiſtrationszweige des Armeecorps betrifft, unter dem directen Befehle des Corps-Commandanten zu führen.

Hinſichtlich der Verpflegung insbeſondere iſt der Grundſatz einer Corpsverpflegung angenommen, ſo daß das Ober-Kriegscommiſſariat alle Maßregeln zu treffen hat, welche für die Verpflegung des geſammten Armeecorps erforderlich ſind. Die Diviſions-Kriegscommiſſariate ſind dem Ober-Kriegscommiſſariate untergeordnet, und haben nach deſſen Anweiſungen zu verfahren.

Für die Natural-Verpflegung ſind (in ſo fern durch Bundesbeſtimmungen nichts Anderes feſtgeſetzt wird) folgende Sätze angenommen:

a. die ſchwere Ration für einen Tag beſteht aus: 12¾ ℔ Hafer, 10½ ℔ Heu, 5 ℔ Stroh;
b. die leichte Ration aus: 10¾ ℔ Hafer, 8½ ℔ Heu, 5 ℔ Stroh;
c. die tägliche Mundportion beſteht in der Regel aus:
   1½ ℔ Brod oder 1 ℔ Weizenzwieback;
   ¾ ℔ Fleiſch;
   3 ℔ Kartoffeln, oder ½ ℔ Erbſen, oder 6 Loth Reis, oder aus einem andern nahrhaften Gemüſe in entſprechendem Verhältniſſe;
   2 Loth Salz;
   ⅛ Quartier Branntwein.

Kann kein Fleiſch oder Gemüſe geliefert werden, ſo iſt die Brodportion angemeſſen zu verſtärken.

---

zum Belagerungs-Parke gegeben werden ſollen. Dieſelben ſind in den Special-Etats der Belagerungs-Artillerie des betreffenden Contingents aufgeführt worden.

Die Verpflegung wird nach Hannoverschem Gewichte und Maße verabreicht.

Die Einrichtung der Feldbäckerei*) wird als Divisionssache angesehen, die ganz nach den darüber zu treffenden Bestimmungen den Divisionen überlassen bleibt. Obgleich daher die Feldbäckereien unter dem directen Einflusse der Divisions-Kriegscommissariate stehen, so sind sie doch verbunden, sich den Anweisungen des Ober-Kriegscommissariats zu unterwerfen, und für gemeinschaftliche Zwecke des Corps zu arbeiten. Die Güte des Brodes soll im ganzen Armeecorps dieselbe sein, und das Ober-Kriegscommissariat bestimmt, aus welchen Bestandtheilen das Brod bestehen und welche Güte des Mehls dazu genommen werden soll.

Für die Transportmittel zur Mitführung der Natural-Verpflegung**) ist divisionsweise zu sorgen. Das ganze Fuhrwesen steht jedoch unter dem Corps-Intendanten, welcher die Proviant-Colonnen mittelst Zuziehung der Divisions-Commissariate anordnet.

Die übrigen Administrationszweige, namentlich die Bezahlung, die Armirung, die Bekleidung und die innere Oekonomie der Truppen gehören nicht zum Wirkungskreise des Ober-Kriegscommissariats, sondern es steht das Rechnungs- und Cassenwesen, überhaupt das ganze Administrationsfach der Divisionen und Contingente lediglich unter der Leitung ihrer respectiven Vorgesetzten.

Es wird indeß eine Corpscasse durch matricularmäßige Beiträge der Staaten des Corps zusammengeschossen, welche allein unter dem Corps-Commandanten und dem Corps-Intendanten steht. Aus dieser Casse werden die Unkosten des Hauptquartiers bestritten, und es wird aus ihr überhaupt die Bezahlung aller derjenigen Gegenstände geleistet, welche das Allgemeine des Corps betreffen, und nicht einer Division allein zugewiesen werden können.

§. 12.

Lazarethe.

Die Sorge für die Hospitäler und die dahin zweckenden Einrichtungen wird zunächst als Sache der Divisionen angesehen. Es ist auf die Ausrüstung kleiner Hospitäler, etwa zu 200 bis 250 Kranke Bedacht zu nehmen, damit dieselben theils als Ambulancen gebraucht, theils zu großen Hospitälern zusammengesetzt werden können.

Der Generalstabsarzt und das Sanitätscomité haben die obere Aufsicht über sämmtliche Hospitäler, und bestimmen über die Formirung großer Hospitäler aus denjenigen der Divisionen.

Die Verwaltung der Divisions-Lazarethe bleibt unter ihrer eigenen Behörde; die Oekonomie der zusammengesetzten großen Hospitäler steht unter dem Ober-Kriegscommissariat.

---

*) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes §. 41.: „Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann."

**) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung §. 42.: „Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet sein, daß die Natural-Verpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden kann."

§. 13.
Gerichtsbarkeit.

Ein jedes Individuum in den verschiedenen Contingenten des Corps wird nach den Gesetzen desjenigen Bundesstaats gerichtet, zu welchem es gehört. In der Regel sind daher alle gerichtliche Untersuchungen bei den Contingenten zu führen, und es haben die Contingents-Commandeure das Urtheil über vorkommende Vergehen nach den Gesetzen ihres Landes sprechen und vollziehen zu lassen.

Bei besonderen Fällen, wenn es etwa sogleich auf die Ermittelung des Thatbestandes ankäme, wird, wo es auch sei, ein summarisches Verhör vorgenommen, dann aber das Protocoll mit dem Inquisiten an das betreffende Contingent abgegeben.

Wenn sich Theilnehmer der Verbrechen in den verschiedenen Divisionen befinden, so kann der Corps-Commandant die Untersuchung in seinem Hauptquartiere oder bei einer der Divisionen führen lassen. Das Urtheil wird aber auch in diesem Falle bei den betreffenden Contingenten gesprochen.

Dem Corps-Commandanten ist die Anordnung des Standrechts gestattet, und es steht ihm (schon nach §. 72. der näheren Bestimmung der Kriegsverfassung) das Recht zu, jeden Officier, auch die Befehlshaber im Corps zu suspendiren, den Arrest über sie zu verhängen, und eine gerichtliche Procedur gegen dieselben zu veranlassen.

Zweites Capitel.

Innere Verhältnisse der ersten Division.

§. 14.
Bestand und Eintheilung der Division.

Zwischen Hannover und Braunschweig, deren Contingente die erste Division des 10. Bundes-Armeecorps bilden, ist unterm 16. Julius 1843 eine Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse dieser Division vollzogen, aus welcher die wesentlichsten Bestimmungen in diesem und den folgenden §§. zusammengestellt sind.

Das einfache Bundes-Contingent wird gestellt:

1) von Seiten Hannovers durch 12 Schwadronen Cavallerie, 12 Bataillone Infanterie, 26 Geschütze Feld-Artillerie, 10 Geschütze Belagerungs-Artillerie, 1 Compagnie Pionniere, 1 Compagnie Pontonniere;
2) von Seiten Braunschweigs durch 3 Schwadronen Cavallerie, 3 Bataillone Infanterie, 6 Geschütze Feld-Artillerie*), 1 Detachement Pionniere.

*) Braunschweig hat matricularmäßig nur 4 Geschütze zu stellen, es wird jedoch 6 geben, um seine Artillerie nach §. 25. der nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung zu einer Geschützeinheit zu vervollständigen.

Diese Truppen werden nachstehend eingetheilt:

1) die Hannoversche Cavallerie formirt eine Brigade von 12 Schwadronen;
2) die gesammte Infanterie zerfällt in 3 Brigaden, und zwar in 2 Hannoversche zu 5 Bataillonen, und in eine gemischte, aus 2 Hannoverschen und 3 Braunschweigischen Bataillonen;
3) die Braunschweigsche Cavallerie und Artillerie (letztere aus einer Fußbatterie zu 5 Sechspfündern und 1 Haubitze bestehend) bildet die ständige Divisions-Cavallerie und Artillerie der Corps-Abtheilung, zu welcher die Braunschweigsche Infanterie gehört;
4) die Hannoversche Feld-Artillerie wird eingetheilt:
   in eine reitende Batterie zu 5 Sechspfündern und 1 Haubitze,
   in eine Fußbatterie zu 6 Neunpfündern*) und 2 Haubitzen,
   in eine Fußbatterie zu 4 Neunpfündern und 2 Haubitzen,
   in eine Fußbatterie zu 5 Sechspfündern und 1 Haubitze;
5) die Hannoverschen Pionniere bilden mit dem Braunschweigschen Pionnier-Detachement eine Compagnie.

Wenn das verstärkte Bundes-Contingent bis zu 1½ Procent der Bevölkerung aufgeboten werden sollte, so wird dasselbe gestellt:

1) von Seiten Hannovers durch 16 Schwadronen Cavallerie, 16 Bataillone Infanterie, 36 Geschütze Feld-Artillerie, 10 Geschütze Belagerungs-Artillerie, 1 Compagnie Pionniere, 1 Compagnie Pontonniere;
2) von Seiten Braunschweigs durch 3 Schwadronen Cavallerie, 3 verstärkte Bataillone Infanterie, 6 Geschütze Feld-Artillerie, ein Detachement Pionniere.

Wegen der bedeutenden Stärke, welche die erste Corps-Division bei dem Aufgebote von 1½ Procent der Bevölkerung erhält, ist man für diesen Fall über die nachstehende innere Eintheilung derselben übereingekommen:

1) die Hannoversche Cavallerie formirt eine Division zu zwei Brigaden, eine jede von 8 Schwadronen;
2) die Infanterie nebst der Braunschweigschen Cavallerie und Artillerie bildet:
   a. eine Infanterie-Division, bestehend:
      aus der ersten Brigade zu 5 Bataillonen Hannoveraner;
      aus der zweiten Brigade zu 5 Bataillonen Hannoveraner;
      aus der dritten gemischten Brigade zu 2 Bataillonen Hannoveraner, und 3 Bataillonen Braunschweiger;
      aus der ständigen Divisions-Cavallerie und Artillerie, welche durch die genannten Waffengattungen des Braunschweigschen Contingents gebildet werden;

*) Nachdem die Bundes-Militaircommission sich unterm 28. April 1819 dahin ausgesprochen hatte, daß der hannoversche (englische) Neunpfünder die Stelle des Zwölfpfünders vertreten könne, ist in der 17. Sitzung des Bundestags vom Jahre 1821 nachgelassen, daß Hannover anstatt der zwölfpfündigen Geschütze neunpfündige stelle.

Es würde Hannover zum einfachen Contingente 6, und zum verstärkten 8 bis 9 Zwölfpfünder zu stellen gehabt haben; es beabsichtigt statt dessen aber respective 10 und 12 Neunpfünder zu stellen.

b. eine nicht eingetheilte Brigade von 4 Bataillonen Hannoveraner;

3) die von Hannover zu ſtellende Feld-Artillerie beſteht:
aus 2 reitenden Batterien, eine jede zu 5 Sechspfündern und 1 Haubitze;
aus 3 Fußbatterien, jede zu 4 Neunpfündern und 2 Haubitzen;
aus 1 Fußbatterie zu 5 Sechspfündern und 1 Haubitze;

4) das Braunſchweigſche Pionnier-Detachement bildet mit den Hannoverſchen Pionnieren eine Compagnie.

§. 15.

Commando der Truppen und Formirung der Stäbe.

Braunſchweig hat ſein Recht der Concurrenz zu der Wahl der Corps- und Diviſions-Commandeure an Hannover abgetreten; Braunſchweig ernennt aber den Commandeur der im §. 14. erwähnten gemiſchten Infanterie-Brigade.

Dieſer Brigade-Commandeur führt in ſeiner Eigenſchaft als Chef des geſammten Braunſchweigſchen Contingents den Befehl über dasſelbe, welches ſo viel als thunlich unter ſeinem Commando vereinigt bleiben ſoll. Die Erfüllung kriegeriſcher Zwecke kann eine augenblickliche Trennung des Contingents herbeiführen; es muß aber, wenn die Urſache dazu aufgehört hat, die Vereinigung in möglichſt kurzer Zeit hergeſtellt werden.

Das Recht der augenblicklichen Detachirung in der Maße, wie es dem Diviſions-Commandeur zufolge §§. 69. und 78. der näheren Beſtimmungen über die Kriegsverfaſſung zuſteht, tritt insbeſondere bei der Verwendung der Braunſchweigſchen Cavallerie und Artillerie in ihrer Eigenſchaft als Diviſions-Cavallerie und Artillerie ein. Der Diviſions-Commandeur wird die in jener Beziehung von den obigen Truppen zu übernehmenden Dienſtleiſtungen ſo anordnen, wie die Gefechts- und Operationszwecke ſolches erheiſchen.

Von den Chargen, welche die erſte Diviſion für das Corps-Hauptquartier ſtellen muß (§. 5.), hat Braunſchweig einige ſeinen Verhältniſſen entſprechende übernommen.

Die Bildung, Ausrüſtung und Unterhaltung des Hauptquartiers der Diviſion iſt von Hannover zu beſchaffen; indeſſen bleibt es Braunſchweig überlaſſen, einen Officier als Militair-Bevollmächtigten dem Diviſions-Hauptquartiere zu attachiren, und einen der für den Stab der Diviſion erforderlichen Generalſtabs-Officiere zu ſtellen. Wird das verſtärkte Contingent aufgeboten, ſo giebt Braunſchweig noch einen Officier der Adjudantur in den Stab der Infanterie-Diviſion.

Braunſchweig übernimmt die Bildung und Unterhaltung des Stabes der gemiſchten Infanterie-Brigade.

§. 16.

Belagerungs-Park.

Der ganze Antheil am Belagerungs-Parke, welchen die erſte Diviſion zu ſtellen hat, wird ſowohl an Artillerie-Mannſchaft nebſt Pferden, wie an Geſchützen und ſonſtigen Gegenſtänden von Hannover gegeben. Im Frieden verzichtet Hannover auf jede Vergütung für die

Unkosten, welche aus der Anschaffung und Bereithaltung des Materials erwachsen. Dagegen werden alle Unkosten, welche im Kriegsfalle durch die Mobilmachung und den Gebrauch des Belagerungs-Parks entstehen, in dem Verhältnisse gemeinschaftlich getragen, daß Hannover $\frac{2}{3}$ und Braunschweig $\frac{1}{3}$ derselben übernimmt.

§. 17.

Ingenieur-Abtheilung.

Die Pionnier-Compagnie der Division wird aus den matricularmäßigen Contingenten beider Staaten gebildet; jeder Staat wird seine Pionnier-Abtheilung mit bespannten Laufbrücken-Equipagen, mit Schanzzeug und sonstigem Material nach Bedarf ausrüsten.

Die Pontonnier-Compagnie und der auf die erste Division fallende Antheil am Pontontrain wird von Hannover allein gestellt. Die Unkosten werden nach den beim Belagerungs-Parke angenommenen Grundsätzen getragen.

§. 18.

Verpflegungs-Dienst.

Alle Verpflegungs-Angelegenheiten der Division werden, sobald dieselbe formirt ist, nach den Befehlen ihres commandirenden Generals durch das Divisions-Kriegscommissariat besorgt. Dies wird aus einem Divisions-Intendanten und zwei Kriegscommissarien bestehen; einen der letzteren hat Braunschweig zu ernennen.

Hannover hat es übernommen, für die Einrichtung einer Feldbäckerei zu sorgen, welche für die Bedürfnisse der ganzen Division genügt. Wegen der daraus erwachsenden Unkosten kommen die für den Belagerungs-Park angenommenen Grundsätze zur Anwendung.

Für das Proviant-Fuhrwesen hat jedes Contingent nach Maßgabe seiner Stärke zu sorgen. Die Proviant-Fuhrwerke können den einzelnen Truppen-Abtheilungen zunächst attachirt bleiben; es steht jedoch dem Divisions-Kriegscommissariate die Befugniß zu, darüber für gemeinsame Divisionszwecke zu verfügen.

§. 19.

Lazarethe.

Es werden für die Division, wenn nur das gewöhnliche Contingent ins Feld rückt, Lazarethe auf einen Bestand von 1500 Kranken eingerichtet. Für die Hälfte dieses Bestandes wird ein stehendes Hospital, für die andere Hälfte werden drei ambulante Hospitäler, ein jedes für 250 Kranke formirt.

Braunschweig hat die Einrichtung und Unterhaltung eines ambulanten Hospitals, Hannover diejenige der beiden andern ambulanten Hospitäler und des ganzen stehenden Hospitals übernommen.

Sollte eine Verstärkung des gewöhnlichen Bundes-Contingents beschlossen werden, so wird dieser gemäß die Einrichtung der Hospitäler erweitert.

§. 20.

Gerichtsbarkeit.

Denjenigen Bestimmungen, welche in der Schlußacte des 10. Armee-Corps über die Gerichtsbarkeit enthalten sind, ist noch hinzugefügt,

daß jeder Befehlshaber einer gemischten Truppen-Abtheilung das Recht haben solle gegen seine Untergebenen, wenn sie auch zu dem andern Contingente gehören, eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen, und daß ihm alsdann von dem Resultate derselben Kenntniß zu geben sei.

Die Untersuchung soll in diesem Falle von dem zunächst disponibeln Auditeur geführt werden, und es sind auch in andern Fällen die Auditeure beider Staaten verpflichtet, auf Requisition jedes Commandeurs diejenigen gerichtlichen Untersuchungen vorzunehmen, für welche es nicht thunlich erscheint, einen Auditeur des eigenen Contingents zuzuziehen.

Endlich ist angenommen, es verstehe sich von selbst, daß jeder Vorgesetzte auch gegen Untergebene des andern Contingents diejenigen außergerichtlichen Disciplinar-Maßregeln, Arrestverhängungen u. dgl. m. verfügen kann, zu denen der Vorgesetzte berechtigt ist, welcher mit dem Untergebenen zu einem und demselben Contingente gehört.

Drittes Capitel.

Innere Verhältnisse der zweiten Division.

§. 21.

Bestand und Eintheilung der Division.

Unter den Staaten, deren Contingente die 2te Division des 10ten Bundes-Armeecorps bilden, (s. §. 1) ist am 31. Juli 1835 eine Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse dieser Division vollzogen worden, aus welcher die wichtigsten Bestimmungen nachstehend zusammengestellt sind.

Die Division wird in drei Brigaden eingetheilt, welche in allen gemeinschaftlichen Divisions-Angelegenheiten als drei gleichberechtigte Einheiten erscheinen.

Der Bestand der Brigaden für das einfache*) Bundes-Contingent ist folgender:

1ste oder Holstein-Lauenburgische Brigade: 4 Bataillone Infanterie; ein Cavallerie-Regiment von 4 Schwadronen; eine 6pfündige fahrende Batterie von 8 Geschützen;

2te oder Mecklenburgische Brigade: 5 Bataillone Infanterie, worunter ein leichtes; ein Cavallerie-Regiment von 4 Schwadronen; eine 6pfündige Batterie von 8 Geschützen;

3te oder Oldenburg-Hanseatische Brigade: 6 Bataillone Infanterie; 2 Schwadronen Cavallerie; eine 6pfündige Batterie von 8 Geschützen.

*) Für den Fall, daß das verstärkte Bundes-Contingent zu 1¼ Procent der Bevölkerung gestellt werden muß, enthält die Schlußacte keine besondere Verabredungen. Aus den näheren Angaben im zweiten Abschnitte dieser Nachrichten geht jedoch hervor, daß die Reserve in der zweiten Division fast durchgängig durch eine Verstärkung der tactischen Einheiten des einfachen Contingents, nicht aber durch Vermehrung der Anzahl der Bataillone und Schwadronen gestellt werden wird.

Die Batterie einer jeden Brigade besteht aus 6 Kanonen und zwei Haubitzen*).

§. 22.

Commando der Truppen und Formirung der Stäbe.

Der commandirende General der Division muß einem der Staaten angehören, deren Contingente die Division bilden, und er hat sich als im gemeinsamen Dienste der Division stehend anzusehen. Die Dauer seines Commandos ist auf die Dauer eines Krieges bestimmt; wird dieser binnen drei Jahren nicht beendigt, so ist alsdann ein anderer Befehlshaber zu ernennen.

Das Ernennungsrecht wechselt unter den Brigaden nach einem Turnus, mit welchem die erste Brigade beginnt; jede Brigade kann sich ihres Rechtes zu Gunsten einer anderen begeben.

Wenn die zweite Division den Corps-Commandanten zu ernennen hat (§. 4.), so wechselt das Recht dazu in derselben Weise unter den drei Brigaden. Indessen soll in der Regel eine und die nämliche Brigade nicht gleichzeitig den Corps-Commandanten und den Divisionair ernennen können.

Der Divisions-Commandeur darf seinen Generalquartiermeister, welcher zugleich Chef des gesammten Stabes der Division ist, und seinen General-Adjudanten wählen. Die Vertheilung der zum Corps-Hauptquartier zu gebenden Chargen unter die drei Brigaden, so wie der Etat des Divisionsstabes und dessen Vertheilung ist nachstehend vereinbaret:

Vertheilung des von der zweiten Division für das Corps-Hauptquartier zu stellenden Personals auf die Brigaden.

a. Wenn der Corps-Commandeur von Seiten der ersten Division gegeben wird.	Vertheilung auf die Brigaden der zweiten Division		
	1.	2	3.
1 höherer Officier ins Corps-Hauptquartier	1	—	—
1 Generalquartiermeister-Lieutenant	1	—	—
1 Officier vom Generalquartiermeister-Stab	—	—	1
1 Guide	1	—	—
1 Schreiber in's Generalquartiermeister-Büreau	1	—	—
1 Officier vom Generaladjudanten-Stabe	—	1	—
1 Schreiber für die Adjudantur	—	1	—
1 Oberwagenmeister (Capitain)	1	—	—
1 Stabsprofos	—	1	—

b. Wenn der Corps-Commandeur von Seiten der zweiten Division gegeben wird (namentlich von der ersten Brigade).	Vertheilung auf die Brigaden der zweiten Division		
	1.	2	3.
1 höherer Officier in's Hauptquartier des Oberfeldherrn	1	—	—
1 höherer Verpflegscommissair daselbst	1	—	—
1 Secretair des Corps-Commandeurs	1	—	—
2 Adjudanten des Corps-Commandeurs	2	—	—
1 Generalquartiermeister	1	—	—
1 Officier vom Generalstab	—	—	1
1 Guide	1	—	—
1 Schreiber	1	—	—
1 Stabsfourier für das General-Commando ꝛc.	—	1	—

*) Eine Stellung von Zwölfpfündern findet nach den bisherigen Vereinbarungen in der zweiten Division nicht Statt. Die fahrende Batterie der ersten Brigade kann als Cavallerie-Artillerie gebraucht werden.

a. Wenn der Corps-Commandeur von Seiten der ersten Division gegeben wird.	Vertheilung auf die Brigaden der zweiten Division		
	1.	2.	3.
1 Stabsfourier für die Adjudantur und Intendantur	—	—	1
1 Fuhrtrain-Sergeant	—	—	1
1 Fuhrtrain-Corporal	—	1	—
1 Corps-Intendant	1	—	
1 Ober-Kriegscommissair	1	—	—
1 Cassirer der Corpscasse	—	1	—
1 Zahlmeister der Corpscasse	—	—	1
2 Schreiber bei dem Ober-Kriegscommissariate	—	1	1
1 Artillerie-Stabsofficier zur Assistenz des Artillerie-Directors	1	—	—
1 Adjudant desselben	1	—	—
1 Stabsfourier für Artillerie-, Genie-, Sanitäts- und Post-Branche	1	—	—
1 Stabsofficier als Genie-Director	1	—	—
1 Adjudant desselben	1	—	—
1 Subaltern-Genieofficier	1	—	—
1 Guide	1	—	—
1 Chef des Medicinalwesens (Generalstabsarzt)	1	—	—
1 Schreiber beim Generalstabsarzt	1	—	—
1 Feldapotheker mit dem nöthigen Vorrath an Arzeneien	—	—	1

b. Wenn der Corps-Commandeur von Seiten der zweiten Division gegeben wird (namentlich von der ersten Brigade).	Vertheilung auf die Brigaden der zweiten Division		
	1.	2.	3
1 General-Adjudant	1	—	—
1 Officier vom Generaladjudanten-Stabe	—	1	—
1 Schreiber	—	1	—
1 Commandant des Hauptquartiers (Capitain)	—	—	1
1 Stabsauditeur	1	—	—
2 Stabsschmiede nebst Schmiedekarren	—	2	—
2 Stabssattler	—	—	2
1 Ober-Kriegscommissair	1	—	—
1 Commandeur des Commissariat-Fuhrwesens	—	1	—
1 Proviant-Commissair	—	—	1
1 Artillerie-Director	1	—	—
1 Adjudant desselben	1	—	—
1 Rechnungsführer der Munition	1	—	—
1 Schreiber bei dem Artillerie-Director	1	—	—
1 Stabs-Genieofficier zur Assistenz des Genie-Directors	1	—	—
1 General-Stabschirurg (sorgen auch für die nöthigen Bandagen)	—	—	1
1 Stabswundarzt (sorgen auch für die nöthigen Bandagen)	—	1	—
1 Stabsfourier bei der Lazareth-Direction	—	—	1
1 Feldpostmeister (s. d Anmerk.)	—	—	—
2 Feldpostschreiber (s. d Anmerk.)	—	—	—

Anmerkung. Die Besetzung der Feldpost übernimmt die dem Kriegsschauplatze zunächst befindliche Brigade.

Etat des Stabspersonals der zweiten Division des 10. Armeecorps und Vertheilung desselben auf die Brigaden.

Benennung der Chargen.	1 Brigade	2 Brigade	3 Brigade
1 commandirender General der Division	1	—	—
2 Adjudanten desselben (Capitains oder Lieutenants)	2	—	—
1 Generalquartiermeister als Chef des Stabes (Stabsofficier)	1	—	—
1 Officier des Generalstabes (Capitain oder Lieutenant)	—	1	—
1 Ingenieur-Officier (Capitain oder Lieutenant)	1	—	—
2 Guiden	2	—	—
1 General-Adjudant (Stabsofficier)	1	—	—
1 demselben zugegebener Officier (Capitain oder Lieutenant)	—	—	1
1 Canzlist	1	—	—
1 Intendant der Division	—	1	—
1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisionscasse	—	—	1
1 Proviant-Commissair	—	1	—
2 Canzlisten (Schreiber oder Stabsfouriers)	—	1	1
1 Ober-Stabsarzt als Chef des Sanitätswesens der Division	1	—	—
1 Stabschirurg	—	—	1

Anmerk. Es ist bei der Vertheilung der Chargen auf die Brigaden angenommen, daß die erste Brigade den Divisionair giebt. Ist dies nicht der Fall, so treten die in Gemäßheit der Divisions-Acte nöthig werdenden Veränderungen in der Vertheilung ein.

§. 23.

Belagerungs-Park und Pontons-Abtheilung.

Die Aufstellung der auf die 2te Division fallenden Belagerungs-Geschütze mit allem Zubehör, so wie die Stellung des Brückentrains ist von Seiten der 1sten Brigade allein übernommen. Sie giebt dabei die erforderliche Artillerie-Mannschaft und die Pontonniere*) Im Frieden hat die 1ste Brigade auf jede Vergütung für die Unkosten verzichtet, welche ihr aus der Bereithaltung des Belagerungs-Parks und des Brückentrains erwachsen; dagegen werden die Unkosten, welche im Kriegsfalle aus der Mobilmachung, der Unterhaltung und dem Gebrauche jener Truppentheile entstehen, von sämmtlichen Staaten der Division matricularmäßig getragen.

§. 24.

Verpflegungs-Dienst.

Die Oberleitung der Natural-Verpflegung, so wie überhaupt aller gemeinschaftlichen Administrationszweige der Division, hat unter dem directen Befehle des Divisionairs der Intendant der Division zu führen. Diese Charge soll in der Regel nicht von derselben Brigade besetzt werden, welche den Divisionair ernennt.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben wird durch matricularmäßige Einschüsse eine Divisions-Casse errichtet, welche allein unter der Aufsicht des Divisions-Commandeurs und des Intendanten der Division steht.

Die bundesgesetzlich einzurichtende Feldbäckerei hat die 3te Brigade übernommen für die ganze Division zu stellen; hinsichtlich der Unkosten kommen die in §. 23. erwähnten Vereinbarungen zur Anwendung.

Jede Brigade hat eine hinreichende Anzahl Wagen zum Transporte eines viertägigen Brodbedarfs für die gesammte Mannschaft mitzuführen. Werden die Proviant-Fuhrwerke nicht für gemeinschaftliche Zwecke des Armeecorps vereinigt, so werden sie nach Umständen entweder in der Division zusammengezogen, oder den Brigaden und Contingenten, denen sie angehören, zu eigener Verfügung überlassen.

§. 25.

Lazarethe.

Die Feldlazareth-Ausrüstung der Division zerfällt in sechs gleiche Abtheilungen, eine jede auf etwa 216 Kranke berechnet, welche nach den jedesmaligen Umständen als bewegliche Hospitäler gebraucht, oder zu einem großen stehenden Hospitale vereinigt werden können. Jede Brigade hat zwei solcher Lazareth-Abtheilungen aufzustellen.

---

*) Die Pionniere werden bei den einzelnen Contingenten als integrirende Theile derselben gestellt.

In der Regel hat jede Brigade die Administration ihrer Lazareth-Abtheilung durch eigene Behörden und auf eigene Kosten zu besorgen; nur bei einer Vereinigung der Abtheilungen darf, wenn es sich auch dann nicht vermeiden läßt, eine gemeinschaftliche Administration und Natural-Verpflegung stattfinden.

§. 26.

Gerichtsbarkeit.

Da alle gerichtliche Untersuchungen bei den betreffenden Brigaden und Contingenten zu führen sind, so übt der Divisionair nur eine Gerichtsbarkeit über diejenigen Personen aus, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Divisions-Quartier folgen, also über Marketender und Bediente, so wie über alle Fremde und Kriegsgefangene. Die etwaige Untersuchung leitet der Auditeur des Contingents, dem der Divisionair angehört, und das Urtheil erfolgt nach den bei diesem Contingente geltenden Gesetzen.

Der Divisionair ist zur Anordnung eines Standrechts ermächtigt, imgleichen (wie schon aus §. 78. der Kriegsverfassung folgt) zur Suspension und Verhaftung jedes in der Division dienenden Befehlshabers und Officiers, und zur Veranlassung einer gerichtlichen Untersuchung über einen solchen.

Anhang.

Kaliber der Feuerwaffen.

Bei der Concentrirung des 10. Bundes-Armeecorps im Herbste 1843 wurde durch eine besondere Commission eine genaue Vergleichung der verschiedenen Feuergewehre und Geschosse vorgenommen, deren Resultate hier folgen:

Tabelle über die Kaliber der Geschütze und Projectile der Contingente des 10. Bundes-Armeecorps.

Die Maßen sind nach dem englischen Maßstabe angegeben.

	Hannover.	Braunschweig.	Holstein-Lauenburg.	Mecklenburg.	Oldenburg
6pfd. Kanone. Normalkaliber.	3″,668	3″,668	3″,747	3″,707	3″,684
6pfd. Kugeln. Normaldurchm.	3″,498	3″,517	3″,664	3″,604	3″,574
Zugelassener größter Durchm.	3″,518	0	3″,672	0	0
= kleinster =	3″,478	0	3″,643	0	0
9pfd. Kanone. Normalkaliber.	4″,200	—	—	—	—
9pfd. Kugeln. Normaldurchm.	4″,000	—	—	—	—
Zugelassener größter Durchm.	4″,020	—	—	—	—
= kleinster =	3″,980	—	—	—	—
12pfd. lange Haubitzen und Granatkanonen. Normaldurchmesser	4″,52..	4″,52.	4″,698	—	—
12pfd. Projectile. Normaldurchmesser	4″,454	—	4″,612	—	—
Zugelassener größter Durchm.	4″,476	—	4″,623	—	—
= kleinster =	4″,432	—	4″,594	—	—
5½= bis etwa 6zöllige Haubitze, genannt:	5½zöllige	—	—	7pfündige	8pfündig
Normaldurchmesser	5″,62	—	—	5″,808	6″,115
Projectile dazu. Normaldurchmesser	5″,50	—	—	5″,663	5″,992
24pfd. Geschütze, genannt:	lange 24pf. Hbtz.	—	24pf. Kan.	—	—
Normalkaliber	5″,66	—	0	—	—
Projectile dazu Normaldurchmesser	5″,50	—	5″,849	—	—
Zugelassener größter Durchm.	5″,525	—	5″,864	—	—
= kleinster =	5″,475	—	5″,821	—	—

Anmerkungen.

1) Die vorstehenden Angaben für Hannover sind nach den für die geführten englisch Geschütze und die vorhandene englische Munition geltenden früheren englischen Bestimmunge für neu anzuschaffende Projectile ist ein beträchtlich geringerer Spielraum beabsichtigt.

2) Die Geschützkaliber Braunschweigs sind mit denen Hannovers übereinstimmend gesetzt; da die von Braunschweig geführten Geschütze ebenfalls aus England bezogen worden sin

3) Die Durchmesser der Projectile Holstein-Lauenburgs sind aus der dem heutigen P tocolle als Anlage A. beigefügten Tabelle entnommen.

4) Die übrigen Angaben sind aus den Ao. 1841 gedruckten Nachweisungen über die Z mation der verschiedenen Contingente des 10 Bundes-Armeecorps hier aufgenommen und Resultaten der heutigen Messungen besonders deshalb vorgezogen, weil letztere nur an e zelnen Exemplaren ausgeführt werden konnten, von denen zum Theil nicht anzugeben sta ob solche den normalmäßigen oder den zulässigen größten oder kleinsten Durchmessern e sprechen mochten, auch bei einigen Projectilen durch umgeklebtes Leinen eine genaue Mess verhindert ward und endlich noch namentlich die Mecklenburgische Haubitze nicht zur Stelle w

Artillerie-Park bei Lüneburg den 28. September 1843.

Tabelle über die Kaliber der kleinen Feuerwaffen und Projectile der Contingente des 10. Bundes-Armeecorps.

Contingent.	Benennung der Feuerwaffe.	Kaliber der Waffe.	Durchmesser des Zündkegels oben	Durchmesser des Zündkegels unten	Länge des Zündkegels etwa	Kaliber der Kugel.
Hannover.	Pistole der schweren Cavallerie, ordinaire englische	0″,660	..... Steinschloß			0″,605
	Kolbenpistole der übrigen Cavallerie-Regimenter — achtzügig	0″,640	desgl., nur erst einige sind zur Prüfung percussionirt			0″,605
	Glattes Infanterie-Gewehr, ordinaires engl., percussionirtes ..	0″,76 bis 0″,78	0″,205	0″,230	0″,315	0″,68
	Siebenzügiges Infanterie-Gew., percussionirtes	0″,645	0″,205	0″,235	0″,375	0″,605
	Achtzügige Percussions-Büchse	0″,610	0″,210	0″,250	0″,365	0″,605
Braunschweig.	Husaren-Pistole — alte Herzberg. englischen Modells — percuss.	0″,660	0″,210	0″,26	0″,34	Rollkugel = 0″,582
	Gezog. Carabiner mit zwei Zügen	0″,610	0″,21	0″,26	0″,34	—
	Zweizügiges Infanterie-Gewehr	0″,645	(0″,125)	(0″,155)	(0″,200)	Paßkugel = 0″,635
Holstein-Lauenburg.	Dragoner-Pistole u. Carabiner	0″,687	..... Steinschloß			6″,649
	Glattes Infanterie-Gewehr	0″,687	0″,22	0″,26	0″,30	0″,638
	Gezogene Muskete	0″,686	0″,22	0″,26	0″,30	0″,655
	Jäger-Büchse — achtzügige	0″,610	0″,215	0″,26	0″,30	0″,610
Mecklenburg-Schwerin.	Pistole und Carabiner — alte englische — percussionirte	0″,660	0″,16	0″,20	0″,20	0″,597
	Infanterie-Gewehr — franz. Modells — percussionirt	0″,700	0″,21	0″,275	0″,30	0″,649
	Jäger-Büchsen — englische — percussionirte	0″,640	0″,125	0″,155	0″,200	—
Mecklenburg-Strelitz.	Infanterie-Gewehr — franz. Modells — percussionirtes	0″,700	0″,21	0″,275	0″,30	0″,649
Oldenburg.	Glattes würtembergisches Gewehr — franz. Modells — percuss.	0″,700	0″,20	0″,25	0″,32	Patr.-Kgl. = 0″,647
	Zweizügiges neues Inf.-Gewehr	0″,68	0″,20	0″,25	0″,32	— Paßkugel = 0″,670
Lübeck, Hansest. Bremen, Cav.	Pistole und Carabiner — preußischen Modells	0″,610	..... Steinschloß			—
	Infanterie-Gewehr — englisches — percussionirtes	0″,76	0″,20	0″,25	0″,335	—
	Inf.-Gewehr — österr. percuss.	0″,695	0″,205	0″,235	0″,33	—
Hamb.	Jäger-Büchse — neue zu Lüttich gefertigte	0″,59 etwa	0″,165	0″,18	0″,225	—

Die im Vorstehenden angegebenen Abmessungen sind nach dem englischen Maßstabe zu verstehen, von welchem ein Fuß gleich 0′,938 2928 pariser Maß oder gleich 0′,971 1361 rheinl. Maß. Die Kaliber sind, so weit sie durch die gebrauchten Stahlcylinder von respective 0″,60 — 0″,61 — 0″,620 — 0″,6325 — 0″,645 und 0″,72 engl. Maß ermittelt werden konnten, als ziemlich genau, übrigens aber nur in solchem Grade angenähert zu betrachten, als es unter den stattfindenden, sehr feine Messungen nicht begünstigenden Umständen zu erwarten ist. — Von den Dimensionen der Zündkegel sind besonders die Längen oder Höhen der kegelförmigen Theile nur ungefähr ermittelt, da solche sich zum Theil nicht scharf abgesetzt zeigten, und mehr oder weniger beträchliche Abrundungen vorkamen. Die Kaliber der Kugeln sind aus den Ao. 1841 gedruckten Nachweisungen, über die Formation der verschiedenen Contingente des 10. Bundes-Armeecorps und aus der als Anlage A. zum Protocolle genommenen Holstein-Lauenburgschen Tabelle hinzugefügt; doch sind für Braunschweig die gedruckten Angaben der Kugeldurchmesser hier in derselben Art verändert angesetzt, wie es hinsichtlich der gedruckten Angabe des Kalibers des Laufs durch Vergleich mit der hier vorgenommenen wirklichen Messung geschehen mußte. Es scheint übrigens, da die Braunschweigsche Rollkugel oder Patronenkugel in der Patrone nicht in die Hannoversche und Holsteinsche Büchse 2c. paßte, deren Durchmesser noch größer angesetzt werden zu müssen, als hier geschehen ist. — Ebenfalls scheinen die Angaben über die Holstein-Lauenburgschen Kugeln zu glatten Gewehren und zu gezogenen Musketen nicht ganz mit den übrigen Angaben und den Resultaten des Einpassens der Patronen zusammen zu stimmen, da die Patrone mit der Holsteinschen 2c. Musketkugel nicht in die Hannoverschen und Braunschweigschen gezogenen Gewehre eingeführt werden konnte, wohl aber dieses noch grade mit der für gezogene Gewehre angegebenen Holstein-Lauenburgschen Patrone und auch mit der Holstein-Lauenburgschen Patrone für Cavallerie der Fall war Im Uebrigen stimmen die Resultate des geschehenen Einpassens der Patronen in die verschiedenen Läufe gut genug mit den vorstehenden Kaliber-Angaben überein, und werden solche daher zu übersichtlicher Vergleichung der Größe nach geordnet, hier zusammengestellt.

Kleinstes Kaliber von etwa 0″,59 hat die Hamburger Jägerbüchse,
Kaliber von 0″,610 haben Hannoversche und Holsteinsche 2c. Büchse, Braunschweiger gezogener Carabiner und Hanseatische Cavallerie-Waffen,
" " 0″,640 haben Hannoversche Kolbenpistolen und Mecklenburgsche Jägerbüchsen,
" " 0″,645 haben Hannoversche und Braunschweigsche gezogene Infanterie-Gewehre,
" " 0″,660 haben Hannoversche und Braunschweigsche glatte Pistolen und Mecklenburgsche Cavallerie,
" " 0″,68 hat Oldenburgsches zweizügiges Gewehr,
" " 0″,686 hat Holstein-Lauenburgsche gezogene Muskete,
" " 0″,687 haben Holstein-Lauenburgsche glatte Gewehre, Pistolen und Carabiner,

Kaliber von 0″,695 hat Hamburger altes Infanterie-Gewehr — österreichscher Art —
" " 0″,70 haben Mecklenburger Infanterie-Gewehre und Oldenburger alte glatte Infanterie-Gewehre,
" " 0″,76 haben Hannoversche und alte Lübeck-Bremische Infanterie-Gewehre, englischen Ursprungs.

Die Kaliber der Kugeln würden in folgender Ordnung der Größe nach auf einander folgen, wobei auf die im Vorstehenden näher bezeichneten Abweichungen durch ein vorgesetztes NB. hingewiesen ist:

NB. Kleinstes Kaliber von etwa 0″,582 hätte Braunschweigsche Rollkugel,
" " " 0″,597 hätte Kugel für Mecklenburger Cavallerie,
" " " 0″,605 hat Hannoversche Kugel für Cavallerie und gezogene Infanterie-Gewehre und Büchsen,
" " " 0″,610 hat Kugel für Holsteiner ꝛc. Jägerbüchse,
" " " 0″,635 hat Braunschweigsche Paßkugel,
NB. " " " 0″,638 hat Holsteiner ꝛc. Kugel für glattes Infanterie-Gewehr,
" " " 0″,647 hat Oldenburgsche Patronkugel,
NB. " " " 0″,649 hat Holsteiner ꝛc. Kugel für Cavallerie,
" " " 0″,649 hat Mecklenburger Kugel für Infanterie-Gewehre,
NB. " " " 0″,655 hat Holsteiner ꝛc. Kugel für gezogene Musketen,
" " " 0″,670 hat Oldenburgsche Paßkugel,
" " " 0″,68 hat Hannoversche Kugel für englische Infanterie-Gewehre.

Die vorgezeigten oldenburg-hanseatischen glatten Infanterie-Gewehre verschiedener Art sind nur noch für den Gebrauch im Frieden beibehalten, und sollen bei einer Feld-Ausrüstung auch in der Hanseatischen Infanterie die Oldenburgschen neuen zweizügigen Gewehre geführt werden.

Das Aufpassen der Zündhütchen auf die verschiedenen Zündkegel ergab folgendes Resultat, wobei jedoch zu bemerken, daß Braunschweig zweierlei Zündkegel bei den Feuerwaffen führt, einen für größere Zündhütchen, einen Reservezündkegel aber für kleine Jagd-Zündhütchen. Die vorgezeigten Infanterie-Gewehre waren nur mit den kleinen Zündkegeln versehen und die mitgebrachten Zündhütchen daher auch von kleinerer Art. —

Hannoversche Zündhütchen waren für Holstein-Lauenburgsche Waffen und für Mecklenburger Infanterie-Gewehre zu klein, für Mecklenburger Büchse zu groß, für Oldenburger Gewehre allenfalls passend.

Braunschweigsche Jagd-Zündhütchen paßten für Mecklenburger Jägerbüchse, waren für Hamburger Büchse zu klein.

Holſtein-Lauenburgſche Zündhütchen paßten für Mecklenburgſche Gewehre, waren für Hannoverſche und Oldenburgſche Waffen zu groß.

Mecklenburgſche Zündhütchen paßten für Hannoverſche nicht abgenutzte Zündkegel, auch für Oldenburger Waffen, waren für Holſtein-Lauenburgſche Gewehre zu klein.

Oldenburgſche Zündhütchen paßten für Hannoverſche glatte Gewehre und Büchſen, waren für Hannoverſche gezogene Infanterie-Gewehre etwas zu weit, paßten für Mecklenburgs Waffen; ausgenommen das Schützengewehr, für welches ſie etwas zu eng waren; auch zeigten ſich dieſe Hütchen für Holſtein-Lauenburgſche Gewehre zu eng.

Im Infanterie-Lager bei Lüneburg den 4. October 1843.

Zweiter Theil.

Besondere Verhältnisse der einzelnen Contingente der ersten Division.

Erste Abtheilung.

Königlich Hannoversches Contingent.

Erster Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Hannoverschen Armee überhaupt.

Einleitung.

§. 1.

Allgemeine Formation.

Es besteht die Armee:

1) aus einem Stabe, wozu gehören: die Generalität; die Adjudantur Sr. Majestät des Königs; die Adjudanten Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen; der Generalstab; die Adjudantur bei den Divisionen und Brigaden.
2) Aus den einzelnen Truppen-Abtheilungen, und zwar:
   a) an Cavallerie: aus 8 Regimentern, ein jedes zu 3 Schwadronen;
   b) an Infanterie: aus 8 Regimentern, ein jedes zu 2 Bataillonen, und aus 4 leichten Bataillonen, welche nicht regimentirt sind*);
   c) an Ingenieur-Truppen: aus einer Compagnie Pionniere und einer Compagnie Pontonniere;
   d) an Artillerie: aus einer Abtheilung reitender Artillerie von 2 Batterien; aus 7 Compagnien Fuß-Artillerie, und aus einer Compagnie Artillerie-Handwerker.

*) Zur Infanterie ist auch ein Feldjäger-Corps zu zählen; dies kömmt zwar dem Militair-Etat nicht in Anrechnung, sondern hat bei einem Normal-Etat von 206 Köpfen (Streitbaren) zunächst den Zweck Forst-Officianten zu bilden; da es jedoch völlig militairisch gehalten und ausgebildet wird, so kann es bei ausbrechendem Kriege einen brauchbaren Stamm für einige Compagnien geworbene Jäger geben.

Außerdem wird die Gendarmerie, ohne auf den Bestand des Militair-Etats in Anrechnung zu kommen, in organischer und disciplinarischer Hinsicht, als ein Theil der Armee angesehen*).

§. 2.

Oberste Behörden.

Die für die Leitung der militairischen Angelegenheiten vorhandenen obersten Behörden sind:

das General-Commando; das Kriegs-Ministerium; das General-Kriegsgericht.

Von dem letzteren wird bei Darlegung der gerichtlichen Verhältnisse im 10. Capitel näher die Rede sein.

§. 3.

Eintheilung der Armee und obere Commando-Stellen.

Die Cavallerie formirt 2 Divisionen, eine jede von 2 Brigaden zu 2 Regimentern.

Die Infanterie ist in 2 Divisionen, gleichfalls eine jede von 2 Brigaden zu 2 Regimentern, und in eine leichte Brigade von 4 Bataillonen eingetheilt.

Das Ingenieur-Corps und die Artillerie bilden zusammen eine Brigade.

Jede Division wird durch einen Divisionair, jede Brigade durch einen Brigadier befehliget, welcher für die Diensttüchtigkeit, die Ausbildung und Disciplin der unterhabenden Truppen verantwortlich, und mit entsprechender Dienstgewalt versehen ist.

Für die Infanterie ist außerdem für jetzt ein General-Inspecteur angeordnet, welcher die Diensttüchtigkeit dieser Waffengattung im Allgemeinen zu überwachen hat, ohne ein eigentliches Commando zu führen.

Zur Wahrnehmung einzelner bestimmter Dienstobliegenheiten bestehen in den Garnisonstädten besonderer Commandanturen.

§. 4.

Etatsmäßige Stärke der Armee im Friedensbestande.

	Generale	Stabsofficiere	Rittmeister, Capitains und Lieuten.	Unterofficiere und Corporale.	Spielleute	Musiker	Soldaten	Handwerker	Total Streitbare	Nichtstreitbare: Aerzte	Nichtstreitbare: Musiker u. Handwerker	Officierpferde	Königliche Pferde
Generalität und Stab..	17	2	3	2	—	—	—	—	24	—	—	126	—
Infanterie.....	—	40	352	900	260	60	14400	—	16012	32	132	132	—
Cavallerie.....	—	16	144	272	80	—	2736	—	3248	16	80	448	2688
Artillerie.....	—	5	55	149	31	—	1134	75	1449	4	12	66	300
Ingenieur-Corps.....	—	2	9	16	4	—	166	—	197	—	1	10	—
Total.....	17	65	563	1339	375	60	18436	75	20930	52	225	782	2988

*) Die Bestandtheile der Armee sind hier nach der Rangordnung aufgeführt,

Anmerkungen:

1) Außer diesem Friedensbestande ist noch die im 7ten Dienstjahre stehende Mannschaft als Kriegsreserve disponibel und zwar
   bei der Infanterie von ungefähr 2400 Mann
   bei der Artillerie " " 79 "
   beim Ingenieur-Corps" " 22 "
2) Unter der Rubrik „Nichtstreitbare"
   a) Aerzte sind nur die bei den Regimentern angestellten Ober- und Assistenz-Wundärzte begriffen.
   b) Unter „Musiker und Handwerker" sind Musiker, Pferdeärzte, Rustmeister, Cur- und Hufschmiede, Sattler verstanden.

Erstes Capitel.

Oberste Behörden, Generalität und Stab.

§. 5.

General-Commando.

Se. Majestät der König führt das Commando der Armee Allerhöchstselbst.

Die General-Adjudantur leitet mit dem Chef des Generalstabes unter dem unmittelbaren Befehle Sr. Majestät alle rein militairischen Angelegenheiten, welche auf den Dienst, die Uebungen und die Disciplin der Truppen, auf die Dienstüchtigkeit der Armee und auf die Vertheidigung des Landes Bezug haben.

§. 6.

Adjudantur Sr. Majestät des Königs.

Die General-Adjudanten Sr. Majestät des Königs, jetzt 2, so wie die Flügel-Adjudanten, gewöhnlich 4 bis 6, erhalten ihre Dienstobliegenheiten durch unmittelbare Allerhöchste Befehle zugetheilt.

Ein General-Adjudant, zugleich vortragender General im Militair-Cabinette des Königs, nimmt in der Regel die Verfügungen Sr. Majestät über alle der Allerhöchsten Entschließung vorbehaltene militairische Angelegenheiten entgegen, und erläßt darnach die nöthigen Ausfertigungen an die Armee oder an die betreffenden Behörden.

Behuf der Geschäftsführung sind einige Officiere zur Dienstleistung in der General-Adjudantur angestellt.

§. 7.

Generalstab der Armee.

Dieser besteht aus einem Chef des Generalstabes, aus wirklichen

---

welche den einzelnen Waffengattungen unter sich beigelegt ist. Späterhin wird, um eine gleichförmige Reihefolge in den Nachrichten über die verschiedenen Contingente des 10. Armeecorps zu begründen, die Reihefolge beobachtet werden, welche die Kriegsverfassung des Bundesheeres an die Hand giebt.

Generalstabs-Officieren, deren Anzahl zu höchstens acht normirt ist, und aus mehreren zum Generalstabe commandirten Officieren.

Der Wirkungskreis des Generalstabes ist durch ein besonderes Reglement festgestellt, und es sind demselben folgende Gegenstände überwiesen:

1) Feststellung des Vertheidigungs-Systems des Landes und aller dahin gehörenden Bedürfnisse, z. B. Waffenvorräthe, Munitionsvorräthe, Feldrequisite, Transportmittel u. s. w.;
2) diejenigen Ingenieur- und Artillerie-Angelegenheiten, welche den wissenschaftlichen Theil dieser Waffen betreffen, in so fern sie nicht zum ausschließlichen Wirkungskreise der Commandeure derselben gehören;
3) die Militair-Bauten, in so fern ihre Einrichtung zu rein militairischen Zwecken dabei in Frage kömmt;
4) die Dislocationen und Märsche der Truppen, die Ausfertigung von Marschrouten, die Bestimmung der erforderlichen Transportmittel u. s. w.
5) Die Verhandlungen wegen Verpflegung der Truppen bei Märschen und Concentrirungen, und wegen Feststellung allgemeiner Bestimmungen über die Verpflegung;
6) die Entwerfung von Lager-Ordnungen, von Mannövers und Uebungen in Beziehung auf das Terrain;
7) die militairischen Vermessungen, Recognoscirungen, Terrain-Beschreibungen u. s. w.;
8) die Einziehung von Nachrichten über fremde Armeen, Festungen, Kriegstheater u. s. w.;
9) die Aufsicht über die militairischen Bildungsanstalten und Prüfungs-Angelegenheiten.

Der Chef des Generalstabes besorgt die obigen Angelegenheiten entweder selbstständig, oder er verhandelt darüber mit den betreffenden Behörden und namentlich mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio. Diejenigen Angelegenheiten, über welche bestimmte Vorschriften bestehen, erledigt der Chef des Generalstabes unter seiner eigenen Verantwortung; alle neuen und wichtigeren Gegenstände trägt er Sr. Majestät dem Könige entweder unmittelbar oder durch den betreffenden General-Adjudanten vor, und erwartet Allerhöchstdessen Bestimmungen.

Die wirklichen Generalstabs-Officiere sind zur Uebernahme einzelner ihnen von dem Chef des Generalstabes zuzutheilenden Arbeiten bestimmt; die zum Generalstabe commandirten Officiere sollen sich durch eine ihnen zu ertheilende wissenschaftliche und dienstliche Ausbildung*) zu einer demnächstigen Anstellung im Generalstabe befähigen.

§. 8.

Generalität.

Die Generalität der Armee besteht aus Feldmarschalls, Generalen, General-Lieutenants und General-Majoren.

Die Anzahl der Generalitäts-Stellen ist unbestimmt; ihr etatsmäßiger Bestand begreift die Befehlshaber der Divisionen (in der Regel

*) Vergl. Cap. 12. über die militairischen Bildungsanstalten.

General-Lieutenants), der Brigaden (gewöhnlich General-Majore) so wie einen General-Adjudanten und den Chef des Generalstabes.

Außerdem gehören zur Generalität aber mehrere Prinzen des Königlichen Hauses und andere hohe fürstliche Personen, so wie verschiedene zur Disposition oder in besondern Functionen stehende General-Officiere.

Auch die Commandanten erhalten, wenn ihre Ancienuetät in der Armee solches veranlaßt, einen entsprechenden Rang und Character in der Generalität.

§. 9.

Adjudantur bei den Divisionen und Brigaden.

Bei einer jeden der betreffenden Abtheilungen ist ein Divisions- und respective ein Brigade-Adjudant angestellt, dem seine Dienstgeschäfte von dem Divisionair oder Brigadier zugewiesen werden.

Auch einzelne Generale, welche in besonderen Functionen stehen, z. B. der General-Inspecteur der Infanterie, der Director des Armeematerials, haben einen Adjudanten zu ihrer Verfügung.

§. 10.

Commandanturen.

In jedem Garnisonsorte befindet sich zur Wahrnehmung aller derjenigen militairischen Angelegenheiten, welche nicht zum inneren Dienste der in dem Orte garnisonirenden Truppen gehören, eine besondere Commandantur.

Zum Wirkungskreise der Commandanten gehören insbesondere:

der Garnisondienst;

die Militairpolizei;

die Aufsicht über die militairischen Gebäude und Etablissements, insofern selbige nicht einzelnen Truppen-Abtheilungen oder Behörden zum besonderen Gebrauche überwiesen sind;

die Verhandlungen mit der Ortsobrigkeit über militairische Angelegenheiten, insbesondere über Unterkommen und Verpflegung durchmarschirender Truppen.

Die Commandanten sind in der Regel Pensionair-Officiere, stehen aber hinsichtlich ihrer Obliegenheiten in den Verhältnissen des activen Dienstes.

Der Commandant der Haupt- und Residenzstadt hat täglich die Befehle des Königs für die Garnison entgegen zu nehmen, und alle Officiere vorzustellen, welche sich bei Seiner Majestät zu melden haben.

§. 11.

Kriegs-Ministerium.

Von den Commando-Sachen sind die Angelegenheiten der Militair-Verwaltung völlig getrennt; die letzteren gehören zum Ressort des Kriegs-Ministeriums, als der höchsten verfügenden und entscheidenden Behörde für die gesammte Militair-Administration.

Es gehören für das Kriegs-Ministerium daher vorzüglich folgende Gegenstände:

die Einstellung der Militairpflichtigen, und die Entscheidung über die aus gesetzlichen Gründen in Anspruch genommene Entlassung aus dem Militairdienste;
das gesammte Cassen- und Rechnungswesen;
die Auszahlung des Soldes und der Pensionen;
die Verleihung von Pensionen an Unterofficiere und Soldaten;
die Verpflegung, Bequartierung und Casernirung der Truppen;
die Krankenpflege und das Hospitalwesen;
die Bekleidung der Truppen;
die Anschaffung und Aufbewahrung der gesammten Bewaffnung und sonstigen militairischen Ausrüstung;
die Militair-Bauangelegenheiten;
die kirchlichen Verhältnisse der Armee;
die Leistungen der Unterthanen für militairische Zwecke, insbesondere die Stellung von Kriegerfuhren, die Gewährung von Exercierplätzen u. dgl. m.

Ueber die Erledigung der militairisch-technischen Angelegenheiten, welche bei der Verwaltung vorkommen, vorzüglich hinsichtlich der Bewaffnung und Ausrüstung, hat das Kriegs-Ministerium mit der General-Adjudantur oder dem Chef des Generalstabes zu verhandeln.

Die Organisation des Kriegs-Ministeriums ist auf gleiche Weise wie diejenige der übrigen Königlichen Ministerien eingerichtet, der Staats- und Kriegs-Minister, ein General, führt die Verwaltung in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise selbstständig, und trifft die Entscheidung der für sein Departement gehörenden Gegenstände. Für die Geschäftsführung sind ein General-Secretair, mehrere Kriegsräthe, Secretaire und Hülfsarbeiter angestellt.

Die dem Kriegs-Ministerio untergebenen Cassen werden durch ein besonderes Casse-Personal verwaltet; für die Bau- und Verpflegungs-Sachen sind in den größeren Garnisonen eigene Beamte angestellt.

Für einzelne Zweige der Militair-Verwaltung bestehen die im folgenden Paragraph aufgeführten Behörden.

§. 12.

Verwaltungs-Behörden für einzelne Gegenstände.

Dem Kriegs-Ministerio sind folgende für einzelne Geschäftszweige gebildete Behörden untergeordnet:

1) die Medicinal-Behörde für die Armee; sie besteht aus 3 angesehenen Militair- oder Civil-Aerzten, hat den ganzen ärztlichen Dienst in der Armee — besonders in wissenschaftlicher Hinsicht — zu leiten, und die Prüfungen der Wundärzte vorzunehmen, welche eine Anstellung bei den Truppen wünschen.
2) Die Militair-Kleidungscommission; sie ist aus einem Stabsofficiere außer Dienst mit dem nöthigen Unterpersonal gebildet, und hat die Anschaffung, Aufbewahrung und Verabfolgung der großen Montirungsstücke, oder — in so weit die Anfertigung bei den Truppen geschieht — des dazu erforderlichen Materials zu besorgen, so wie die Berechnungen mit den einzelnen Regimentern und Corps über den Montirungs-Haushalt zu führen.

3) Die Direction des Armee-Materials. Diese ist einem höheren Officier der Artillerie, jetzt einem General-Lieutenant, übergeben, und besteht im wesentlichen in der Aufsicht über die gesammten Vorräthe an Armatur, Munition, Militair-Fuhrwerken und sonstigen Gegenständen der Feld-Ausrüstung, so wie in der Fürsorge für deren Anschaffung und Instanderhaltung.

Zeughäuser, Pulvermagazine und andere Vorrathsgebäude befinden sich zu Hannover und Stade. Eine Stückgießerei ist nicht vorhanden; zu Herzberg ist eine privative Fabrik für kleines Feuergewehr und blanke Waffen, deren Besitzer die erforderlichen Anfertigungen nach desfallsigen Contracten beschafft. Pulver wird von privativen Pulvermühlen bezogen; die Zündhütchen für Percussionsgewehre werden in einer zu Hannover eingerichteten, der Direction des Armee-Materials unmittelbar untergebenen Anstalt angefertigt. Auch sind zu Hannover für die Artillerie-Handwerker-Compagnie, welche der Direction des Armee-Materials zur Verwendung überwiesen ist, verschiedene Werkstätten vorhanden.

Zweites Capitel.

Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 13.

Rekrutirung der Soldaten überhaupt.

Die Armee rekrutirt sich theils durch Werbung von Freiwilligen, theils durch Einstellung von Militairpflichtigen. Bei den Verhältnissen der einzelnen Waffengattungen wird angegeben werden, welche Rekrutirungsweise bei einer jeden Statt findet.

Die anzuwerbenden Freiwilligen müssen in der Regel Einländer sein, und sich verpflichten eine bestimmte Anzahl Jahre (mindestens 6, gewöhnlich 10 Jahre) zu dienen. Es wird mit den Geworbenen von Seiten des betreffenden Regiments eine schriftliche Capitulation abgeschlossen, auf deren Grund sie durch besondere Beeidigungs-Commissaire in Eid und Pflicht genommen werden.

Die Einstellung der Militairpflichtigen erfolgt nach Maßgabe des desfallsigen Gesetzes. Militairpflichtig sind alle waffenfähigen Einländer, ohne Unterschied des Standes (mit Ausnahme der mediatisirten ehemaligen Reichsstände). Das Alter, in welchem der Militairpflichtige zum Eintritt in den Militairdienst verbunden ist, ist das zurückgelegte 20ste bis zum 27sten Jahre. — Militairpflichtige können jedoch auch ihre Dienstzeit vom vollendeten 17ten Lebensjahre an anticipiren, wenn sie körperlich kräftig genug befunden werden, und werden dann um so viel früher wieder aus der Dienstpflicht entlassen. Vor dem 20sten und nach dem 27sten Lebensjahre ist jedoch im Frieden der Hannoveraner zum Eintritt in den Militairdienst nicht pflichtig. Dem Militairpflich-

tigen ist gestattet, in Friedenszeiten vor erfolgter Einstellung zum Dienste einen Stellvertreter zu stellen.

Die gesetzliche Dienstzeit beträgt 7 Jahre, wovon indeß in der Regel nur die ersten 15 Monate permanent bei den Fahnen zugebracht werden. Nach Ablauf dieser 15 Monate werden die Eingestellten zum ersten Male beurlaubt, in den folgenden 4 Dienstjahren noch mindestens zu 3 vierwöchentlichen Exercierzeiten einberufen und stehen während ihres 7ten Dienstjahres in der nur in außerordentlichen Fällen einzuberufenden Kriegsreserve, so daß jeder Eingestellte während seiner 7jährigen Dienstzeit wenigstens 18 Monate activ dient.

Die Lage der Militairpflichtigen, wenn sie nicht zum Dienste anwesend sind, ist diejenige von Beurlaubten; sie erhalten als solche keinen Sold, und treten deshalb in bürgerliche Verhältnisse, und unter bürgerliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit zurück.

Wegen aller militairischen Pflichten bleiben sie indeß den Militair-Behörden untergeben.

§. 14.

Verfahren bei der Einstellung der Militairpflichtigen.

Das Königreich ist in 15 Rekrutirungs-Districte getheilt, von denen jeder wieder in verschiedene Losungsbezirke zerfällt.

Die Eintheilung in 15 Districte ist auf die Formation der Infanterie begründet. Es hat nämlich ein jedes Bataillon des 2ten bis 7ten Infanterie-Regiments, so wie ein jedes der 3 leichten Bataillone seinen besonderen Rekrutirungs-District. Das Garde- und Leib-Regiment, das Garde-Jäger-Bataillon, die Ingenieur-Truppen und die Artillerie haben keine besonderen Districte, sondern es wird ihr Rekruten-Bedarf mit auf die übrigen Districte vertheilt.

Für jeden District ist ein Districts-Commissair permanent angestellt, welcher unter Leitung der betreffenden Landdrostei alle auf die Aushebung der Militairpflichtigen bezügliche Angelegenheiten zu besorgen hat.

Die Ortsobrigkeiten stellen alljährlich namentliche Listen der in die Militairpflicht fallenden jungen Leute auf, welche zur Grundlage für das Rekrutirungs-Geschäft dienen. An bestimmten Terminen müssen die Militairpflichtigen des betreffenden Jahrganges vor der Aushebungs-Commission erscheinen, welche aus dem Districts-Commissaire, als Vorsitzenden, aus einem Stabsofficiere als Militair-Commissair und aus der ersten obrigkeitlichen Person des Bezirks gebildet wird. Zur Begutachtung körperlicher Dienstüchtigkeit wird der Commission ein Militairarzt beigegeben.

Die Commission entscheidet über die Dienstpflichtigkeit jedes Einzelnen, so wie über die etwa vorzubringenden Reclamationen, und läßt sämmtliche Militairpflichtige das Los ziehen.

Jeder Losungs-Bezirk trägt jährlich im Verhältnisse seiner Seelenzahl zu dem erforderlichen Rekruten-Contingente bei, und es werden die Dienstpflichtigen nach der Reihefolge der Lose, so weit als es nothwendig ist, zum wirklichen Dienste aufgerufen.

An einem bestimmten Tage werden sämmtliche aus jedem Districte zur Einstellung kommenden Rekruten in dem Garnisons-Orte des betref-

senden Bataillons versammelt. Hier werden zunächst durch eine besondere Rekruten-Vertheilungs-Commission diejenigen Militairpflichtigen ausgesucht, welche nach Maßgabe ihrer persönlichen Eigenschaften in die Garde und in die anderen, mit keinem eigenen Rekrutirungs-Districte versehenen, Truppentheile eingestellt werden müssen. Die übrigen zur Einstellung kommenden Rekruten werden durch den Districts-Commissair dem betreffenden Bataillone überwiesen.

§. 15.

Ernennung und Beförderung der Unterofficiere.

Sämmtliche Unterofficiere werden von dem Regiments-Commandeur*) ernannt, und nach Maßgabe der festgesetzten Etats bei den einzelnen Schwadronen und Compagnien vertheilt.

Die Unterofficiere des untersten Grades (Corporale und Bombardiere) werden aus den Soldaten entnommen; zu den höheren Stellen findet die Beförderung nach Maßgabe der Fähigkeiten statt.

Der Regiments-Commandeur nimmt bei entstehenden Vacanzen über deren Besetzung die Vorschläge der Bataillons-, Schwadrons- und Compagnie-Commandeure entgegen, und es stehet den beiden Letzteren insbesondere eine Einwirkung auf die Ernennung der rechnungsführenden Unterofficiere zu.

Es übernehmen die Unterofficiere ihre allgemeine Dienstpflicht entweder als Freiwillige in Folge einer Capitulation, oder als Militairpflichtige, oder als Stellvertreter. Nach Ablauf der dadurch regulirten Dienstzeit können sie entlassen werden; eine Entsetzung oder Degradation der Unterofficiere kann nur in Folge richterlichen Erkenntnisses Statt finden.

§. 16.

Ergänzungen des Officier-Corps überhaupt.

Im Frieden ist die Befähigung zum Officierstande auf wissenschaftliche Bildung begründet, und es müssen die jungen Leute, welche sich diesem Berufe zu widmen wünschen, in der Regel ihre Ausbildung in der Cadetten-Anstalt erhalten (§. 64.).

In Kriegszeiten ist die Aussicht auf weitere Beförderung, insbesondere für ausgezeichnete Thaten, jedem Unterofficier eröffnet, der sich überhaupt des Officierstandes würdig beweiset.

§. 17.

Ernennung und Avancement der Officiere.

Alle Ernennungen und Beförderungen der Officiere geschehen unmittelbar von Sr. Majestät dem Könige.

Die Seconde-Lieutenants werden aus den Portepee-Fähnrichen oder den Cadetten ergänzt. Dem weiteren Avancement liegt bei gehöriger Befähigung das Anciennetäts-System zum Grunde.

*) Den Regiments-Commandeuren stehen in jeder Beziehung die Commandeure der nicht regimentirten Corps und leichten Bataillone gleich.

Jedes Regiment*) hat eine etatsmäßige Zahl von Rittmeistern oder Capitains 2ter Classe, welche keine Schwadrons- oder Compagnie-Chefs sind, sondern als erste Lieutenants in diesen Abtheilungen stehen. Bis zu jenem Posten (den Capitains 2ter Classe) erfolgt das Avancement nach dem Dienstalter, abgesondert in jedem Regimente.

Die Beförderung zum Schwadrons- oder Compagnie-Chef haben sämmtliche zu der betreffenden Waffengattung gehörende Rittmeister und Capitains 2ter Classe in der Reihefolge ihrer Anciennetät zu gewärtigen, so wie denn auch das Avancement zu den etatsmäßigen Stellen der Stabsofficiere (Majore und Oberstlieutenants) und weiter aufwärts in der Regel in jeder Waffengattung erfolgt.

Es findet jedoch beim ferneren Avancement der Majore und der höheren Officiere insofern eine Armee-Anciennetät statt, daß wenn ein Jüngerer in eine etatsmäßige höhere Stelle seiner Waffengattung einrückt, die vor ihm stehenden Aelteren der andern Waffengattungen gewöhnlich zugleich den höheren Rang und Character unter Beibehaltung der bisherigen Reihefolge erhalten.

Etatsmäßige Stellen von Obersten giebt es nicht, sondern es bildet dieser Titel nur eine Uebergangsstufe vom Oberstlieutenant zum General-Major, und er findet sowohl bei Regiments- wie bei Brigade-Commandeuren Anwendung.

Wie es sich von selbst verstehet, daß für besonders ausgezeichnete Leistungen auch ein außerordentliches Avancement eintreten kann, so muß stets mit der Anciennetät, wenn sie einen Anspruch auf Avancement begründen soll, zugleich die Befähigung für den höheren Posten in jeder Beziehung verbunden sein. Beim Avancement vom Capitain zum Stabsofficier wird dieser Umstand insbesondere berücksichtiget.

Zu der Befähigung werden unter Andern auch bestimmte militairische Kenntnisse gerechnet, und es soll in Friedenszeiten ein jeder Seconde-Lieutenant, bevor er zum Premier-Lieutenant befördert wird, hinsichtlich seiner theoretischen, jeder Rittmeister und jeder Capitain der Infanterie, bevor er zum Major, jeder Capitain 2ter Classe in der Artillerie, bevor er zum Compagnie-Chef befördert wird, hinsichtlich seiner praktischen Kenntnisse einer Prüfung unterzogen werden.

§. 18.

Entlassung der Officiere.

Ueber jede Entlassung von Officieren ist die unmittelbare Verfügung Sr. Majestät des Königs zu gewärtigen.

Der etwa nachgesuchte Abschied wird in Friedenszeiten nicht vorenthalten. Wird damit jedoch ein Gesuch um Beilegung von Pension verbunden, so muß Unfähigkeit zum activen Dienste nachgewiesen werden.

Ueber die auf unmittelbare Allerhöchste Verfügung eintretenden Entlassungen besagt der §. 228. des Militair-Strafgesetzbuchs Folgendes:

*) Als Regimenter sind hier und bei anderen Gelegenheiten, wo dieser Ausdruck gebraucht wird, auch die nicht regimentirten Bataillone, das Ingenieur-Corps und die Artillerie anzusehen.

»Zum Schlusse wird die bisher schon bestandene Vorschrift erneuert, daß gegen einen jeden Officier der Verlust der Stelle nur nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung und durch erfolgtes Erkenntniß, jede sonstige Entlassung aus dem activen Dienste aber nur unter Beilegung von Pension verfügt werden kann.

»Indessen machen nicht nur die Uebertretungen der Strafgesetze, sondern auch solche Handlungen eines Officiers, welche mit der militairischen Ehre und mit dem conventionellen Anstande unvereinbar sind, in der Maße einen Gegenstand der richterlichen Beurtheilung und Strafverfügung aus, daß geringere Verstöße der bezeichneten Art mit Verweis und Arrest, größere aber mit dem Verlust der Stelle geahndet werden sollen.«

Drittes Capitel.

Diensteinkommen und Pensionen.

§. 19.

Allgemeine Andeutungen.

Den Officieren wird das gesammte Diensteinkommen durch fixirte, monatlich zahlbare, Geldbeträge gewährt, und es finden in Friedenszeiten in der Regel für dieselben keine Natural-Verabfolgungen von Quartier, von Verpflegung u. dgl. statt. Ausnahmsweise tritt das Letztere nur ein, wenn die Truppen sich zu besonderen Zwecken, z. B. bei Concentrirungen zu größeren Uebungen, außerhalb ihrer gewöhnlichen Garnisonen und Quartierstände befinden.

Die Geldbezüge der Officiere bestehen in Gage, sowie in Vergütungen auf Quartier (Servis) und auf Fourage-Rationen und Mund-Portionen, wie es im §. 20. näher angegeben ist.

Die Unterofficiere, Spielleute und Soldaten empfangen durchgängig eine fixirte Gage, deren Betrag im §. 21. aufgeführt ist; Unterkommen und Verpflegung wird ihnen aber nach Maßgabe der eigenthümlichen Verhältnisse der verschiedenen Waffengattungen theils in natura, theils durch Geldvergütungen verabreicht, und es werden deshalb die näheren Nachweisungen hierüber bei den Nachrichten über die einzelnen Waffengattungen erfolgen.

§. 20.

Diensteinkommen der Officiere.

Die Normal-Gehalte und das sonstige Diensteinkommen der etatsmäßigen Chargen ergeben sich aus der beigefügten tabellarischen Uebersicht.

Das Diensteinkommen eines General-Adjudanten und eines Chefs vom Generalstabe ist demjenigen der Brigade-Commandeure gleich; sind jene Posten aber mit Generalen besetzt, so kommt diesen noch eine jährliche Gagezulage von 500 Thalern zu.

Zu §. 20.

Normal-Gehalte und sonstiges Diensteinkommen der etatsmäßigen Officier-Chargen.

Benennung der Chargen.	Generalität und Stab.				Infanterie.				Cavallerie.				Reitende Artillerie.				Fuß-Artillerie.				Ingenieur-Corps.			
	Gage jährlich ℳ	Servis jährlich ℳ	Rationen	Portionen	Gage jährlich ℳ	Servis jährlich ℳ	Rationen	Portionen	Gage jährlich ℳ	Servis jährlich ℳ	Rationen	Portionen	Gage jährlich ℳ	Servis jährlich ℳ	Rationen	Portionen	Gage jährlich ℳ	Servis jährlich ℳ	Rationen	Portionen	Gage jährlich ℳ	Servis jährlich ℳ	Rationen	Portionen
Divisionair	3500	250	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brigadier	2500	250	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberstlieutenant	—	—	—	—	1500	120	2	2	1600	120	5	5	—	—	—	—	1500	120	2	2	1600	120	2	2
Major	—	—	—	—	1200	120	2	2	1300	120	4	4	1300	120	4	3	1200	120	2	2	1300	120	2	2
Regiments- und Bataillons-Adjudant	—	—	—	—	350	72	2	2	400	72	3	1	400	72	3	1	386	72	2	1	400	72	2	1
Regiments-Quartiermeister	—	—	—	—	500	72	1	1	580	72	2	1	—	—	—	—	600	72	1	1	—	—	—	—
Schwadrons- und Compagnie-Chef	—	—	—	—	800	96	—	1	900	96	3	4	900	96	3	3	800	96	2	1	900	96	2	2
Rittmeister und Capitain 2r Classe	—	—	—	—	400	72	—	1	484	72	3	2	500	72	3	1	450	72	—	1	500	72	—	1
Premier-Lieutenant	—	—	—	—	300	72	—	1	384	72	2	1	384	72	2	1	336	72	—	1	384	72	—	1
Seconde-Lieutenant	—	—	—	—	200	72	—	1	270	72	2	1	270	72	2	1	236	72	—	1	—	—	—	—
Ober-Wundarzt	—	—	—	—	700	96	—	1	736	96	3	4	—	—	—	—	700	96	2	2	—	—	—	—
Assistenz-Wundarzt	—	—	—	—	300	72	—	1	300	72	2	2	384	72	2	2	336	72	—	1	—	—	—	—

Anmerkungen.

1) Jede Ration wird monatlich mit 6 ℳ 16 ₰, oder jährlich mit 80 ℳ vergütet.
2) Für jede Mundportion erfolgen monatlich 2 ℳ 5 ₰, oder jährlich 27 ℳ.

Die sonstigen im Generalstabe und in der Adjudantur angestellten Officiere beziehen neben dem Normal-Gehalte ihres Grades die erforderlichen Rationen und eine Stabszulage, welche nach Maßgabe ihrer Dienstobliegenheiten zu 200 bis 600 Rthlr. jährlich regulirt wird.

In jeder Waffengattung genießen die ältesten Schwadrons- oder Compagnie-Chefs, und zwar $\frac{2}{5}$ der gesammten Anzahl, eine Anciennetäts-Zulage von 100 Thalern jährlich. Eine gleiche Zulage erhalten die 7 ältesten Ober-Wundärzte und die 6 ältesten Assistenz-Wundärzte der Armee, so wie die beiden ältesten Regiments-Quartiermeister der Cavallerie und die vier ältesten der Infanterie.

Außerdem sind für 8 Capitains der Infanterie, für jeden 2 Rationen ausgesetzt, welche in der Regel den zunächst zum Avancement stehenden Compagnie-Chefs beigelegt werden.

Von den Mundportionen, welche bei den einzelnen Chargen angegeben sind, ist eine jedem Officiere persönlich beigelegt; die übrigen sind für Civil-Pferdewärter (d. h. Reitknechte, welche nicht als Soldaten in Sold stehen) bestimmt, und dürfen nur in soweit bezogen werden, als solche Leute wirklich gehalten werden.

§. 21.

Besoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Den Gagesätzen der Unterofficiere und Soldaten, von allen Waffengattungen liegt ein tägliches Simplum von 10 Pfennigen zum Grunde. Für ein solches Simplum ergiebt sich ein monatlicher Betrag von 1 Thlr. 1 Ggr., indem der Sold-Monat stets zu 30 Tagen gerechnet wird. Die täglichen Sätze kommen nur bei Stückzahlungen zur Anwendung, wenn das betreffende Individuum keinen vollen Monat Gage zu beziehen hat.

Die Gagesätze ergeben sich aus der beigefügten Uebersicht; sie sind für die einzelnen Unterofficier-Classen, so wie für die Soldaten nach Maßgabe der Waffengattung verschieden.

Außer den in der Uebersicht angegebenen Besoldungen genießt bei jeder Ingenieur-Compagnie der 1ste Obersergant, und bei jeder Artillerie-Compagnie der 1ste Oberfeuerwerker als Commandir-Unterofficier eine monatliche Zulage von 2 Thalern.

In jedem Regimente erhält eine bestimmte Anzahl der Unterofficiere, welche am längsten gedient haben, eine monatliche Zulage, und zwar bei mehr als 12jähriger Dienstzeit von 1 Thaler, und bei mehr als 18jähriger Dienstzeit von 2 Thalern.

§. 22.

Pensionen für Officiere.

Die Beilegung von Pension bleibt in jedem einzelnen Falle der Allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät des Königs überlassen. Die Pensions-Verleihung wird entweder unmittelbar von Seiner Majestät verfügt, oder es kann darum nachgesucht werden. Die Qualification zur Pension wird im Allgemeinen durch genaue Erfüllung aller Dienstpflichten und untadelhaftes Betragen bedingt. Das Nachsuchen um Pension ist jedoch nur zulässig:

Gage-Sätze der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Täglich Pfennige	Monatlich ℳ	₰	Infanterie.	Cavallerie.	Reitende Artillerie.	Fuß-Artillerie.	Artillerie-Handwerker.	Ingenieur-Corps.
130	13	13	—	Stabswachtmeister	—	Stabsfeuerwerker	—	—
110	11	11	Stabsfeldwebel Stabsfourier	Stabstrompeter Stabsschmidt Oberwachtmstr.	—	Zeichner Stabsfourier Modellmeister	—	Zeichner
100	10	10	—	Quartiermeister	Oberfeuerwerker Fourier Curschmidt	—	—	—
90	9	9	Musikmeister Feldwebel	Wachtmeister	—	Oberfeuerwerker Fourier Curschmidt	Handwerksmeister	Obersergeant Fourier
80	8	8	—	Bereiter	Feuerwerker 1r Classe	Stabshornist	—	—
70	7	7	Fourier Sergeant 1r Cl.	—	Feuerwerker 2r Classe Hufschmidt	Feuerwerker 1r Classe	—	Sergeant
60	6	6	Sergeant 2r Cl Bataillonshorn. oder Tambour	Stabssattler Corporal 1r Cl.	Bombardier	Feuerwerksmeister-Gehülfe Feuerwerker 2r Classe	Handwerksmeister-Gehülfe	—
50	5	5	Rustmeister	Rustmeister Corporal 2r Cl. Trompeter	Trompeter	Bombardier	—	Corporal
40	4	4	Musiker Corporal 1r Cl	Schmidt	—	—	—	—
30	3	3	Corporal 2r Cl Hornist und Tambour	—	—	Hornist	—	Hornist

	Tägl. ₰	Monatl. ₰	ℳ	Tägl. ₰	Monatl. ₰	ℳ	Tägl. ₰	Monatl. ₰	ℳ	Tägl. ₰	Monatl. ₰	ℳ		Tägl. ₰	Monatl. ₰	ℳ	Tägl. ₰	Monatl. ₰	ℳ
Soldaten.													Handw. 1r Cl.	40	4	4	30	3	3

Anmerkungen.

1) Die Pferdeärzte der Cavallerie und Artillerie haben einen monatlichen Gehalt von 22 ₰ 12 ℳ, Servis 6 ₰ und 2 Rationen à 6 ₰ 16 ℳ.
2) Der Feuerwerksmeister der Artillerie erhält monatlich 16 ₰ 16 ℳ.
3) Die Ober-Stabsfourriere der Cavallerie haben einen monatl. Gehalt von 22 ₰ 14

a) wenn ein Officier durch im Dienſte erhaltene Wunden oder in Folge von Feld-Strapazen unfähig wird, ſeine Obliegenheiten ferner zu erfüllen,

b) wenn ein Officier nach zwanzigjähriger Dienſtzeit wegen Kränklichkeit oder Altersſchwäche dienſtunfähig zu ſein glaubt.

Eine Commiſſion prüft die Verhältniſſe des Bittſtellers.

c) Jeder Rittmeiſter oder Capitain 2ter Claſſe und jeder Lieutenant, welcher ſein 50ſtes Lebensjahr zurückgelegt und mindeſtens 30 Jahre gedient hat, ſoll zur Penſionirung für geeignet erachtet werden, ohne zu einer Nachweiſung ſeiner körperlichen Dienſtunfähigkeit verpflichtet zu ſein.

Wenn ein Officier vom Schwadrons- oder Compagnie-Chef aufwärts im Avancement hat übergangen werden müſſen, weil er zu dem höhern Poſten nicht befähigt erſcheint, ſo darf derſelbe um Penſionirung nachſuchen, ohne eine körperliche Dienſtunfähigkeit nachweiſen zu brauchen.

Hält er nicht um Penſionirung an, ſo hat ſich Se. Majeſtät der König vorbehalten, ihn dennoch mit Penſion in den Ruheſtand zu verſetzen.

Die Penſionsſätze (welche bei ſchweren Verwundungen noch erhöht werden können) ſind im folgenden Officier-Penſionstarife zuſammengeſtellt.

		Unter 20 Dienſtjahren.	Bei 20 bis 25 Dienſtjahren.	Bei 25 bis 30 Dienſtjahren.	Bei 30 bis 35 Dienſtjahren.	Bei 35 bis 40 Dienſtjahren.	Bei 40 bis 45 Dienſtjahren.	Bei 45 bis 50 Dienſtjahren.	Ueber 50 Dienſtjahre.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Generalität	Diviſions-Commandeur	1575	1750	1925	2100	2275	2450	2625	2800
	Brigade-Commandeur	1125	1250	1375	1500	1625	1750	1875	2000
Oberſtlieutenant		675	750	825	900	975	1050	1125	1200
Major		540	600	660	720	780	840	900	960
Schwadr.- und Compagnie-Chefs	mit Anciennetäts-Zulage	450	495	540	585	630	675	720	765
	ohne Anciennetäts-Zulage	400	440	480	520	560	600	640	680
Ober-Wundärzte	mit Anciennetäts-Zulage	440	480	520	560	600	640	680	720
	ohne Anciennetäts-Zulage	385	420	455	490	525	560	595	630
Regiments-Quartiermeiſter		275	300	325	350	375	400	425	450

	Unter 15 Dienſtjahren.	Bei 15 bis 25 Dienſtjahren.	Ueber 25 Dienſtjahre.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Capitains 2r Claſſe	200	280	360
Premier-Lieutenants, Regiments-Bereiter, Aſſiſtenz-Wundärzte	150	210	270
Seconde-Lieutenants	100	150	200

§. 23.

Pensionen für Unterofficiere und Soldaten.

Nur diejenigen Unterofficiere und Mannschaften können zur Pension zugelassen werden, welche durch eine vor dem Feinde erhaltene Verwundung, oder durch einen sonstigen in ihrem Dienstberufe an ihrer Gesundheit sich zugezogenen Schaden, oder wegen Altersschwäche nach langen Dienstjahren nicht nur zu fernern Militairdiensten untüchtig geworden, sondern auch zu dem Erwerbe ihres Lebensunterhalts außer Stand gesetzt sind.

Der Betrag der Pension ist nach dem Range verschieden und sind danach 7 Classen angenommen, von welchen die vier ersten Unterofficiere, die 5te und 6te Corporale, die 7te Soldaten der Cavallerie und Infanterie enthalten, während Kanoniere, Pionniere und Pontoniere zur 6ten Classe zählen.

Er ist jährlich für:

die 1ste Classe unter 18 Dienstjahren	96 Thlr.
" " " über 18 Dienstjahre bis zum 25sten	120 "
" " " bei 25 Dienstjahren und darüber	150 "
die 2te Classe	78 "
die 3te Classe	66 "
die 4te Classe	54 "
die 5te Classe	42 "
die 6te Classe	30 "
die 7te Classe	24 "

Neben den Pensionen erhält ein gewisser Theil von pensionirten Unterofficieren und Soldaten — die bedürftigsten und ältesten an Jahren — noch besondere Zulagen.

Für Unterofficiere, die mindestens 18 Jahre gedient haben, findet auch eine Versorgung durch Anstellung im Civilfache statt. Es werden jährlich Listen der Unterofficiere, welche zu solchen Anstellungen empfohlen werden können, den Civil-Behörden zu geeigneter Berücksichtigung mitgetheilt.

§. 24.

Pensionen für Militair-Wittwen und Waisen.

Für die Pensionirung der Wittwen und Waisen von Officieren existirt seit dem 3. Juli 1762 ein Officier-Wittwen-Casse-Institut, zu welchem jeder verheirathete Officier bei seiner Verheirathung eine nach dem Range ermäßigte Einlage und außerdem jeder Officier, er mag verheirathet sein oder nicht, seinen regelmäßigen monatlichen Beitrag zahlen muß.

In Beziehung auf die zu machende Einlage bei der Verheirathung und des monatlich zu bezahlenden Beitrags sind 5 Classen angenommen.

1ste Classe: Generale, General-Lieutenants, General-Majore und Obersten.
2te Classe: Oberstlieutenants.
3te Classe: Majors.
4te Classe: Rittmeister und Capitains, Ober-Wundärzte.
5te Classe: Lieutenants und Assistenz-Wundärzte.

Beim Avancement zahlt ein verheiratheter Officier die Differenz zwischen der Einlage seiner bisherigen Rangclasse und derjenigen der neuen als Nachschuß.

Ein Wittwer muß bei einer zweiten, so wie jeder folgenden Ehe einen Nachschuß als neue Einlage bezahlen.

Die Einlagen und Beiträge ergeben sich aus nachstehender Tabelle. Alle Zahlungen geschehen in Golde, den Louisd'or zu 5 Thaler.

Classe.	Einlage der neu eintretenden Interessenten.	Wittwer-Nachschuß bei Wiederverheirathung.	Monatlicher Beitrag für einen Verheiratheten.			einen Unverheiratheten.		
	ℳ	ℳ	ℳ	Sgr.	Pf.	ℳ	Sgr.	Pf.
1.	700	500	5	20	—	5	—	—
2.	400	300	2	22	—	2	12	—
3.	300	200	2	6	—	1	21	—
4.	200	150	1	12	—	1	—	—
5.	125	100	—	22	—	—	12	—

An Pension erhalten beim Ableben eines Interessenten dessen Wittwe, und bei deren Tode die Kinder bis das jüngste sein 16. Lebensjahr zurückgelegt hat:

1ste Classe jährlich.....400 Rthlr. Gold.
2te Classe » .....250 » »
3te Classe » .....200 » »
4te Classe » .....150 » »
5te Classe » .....100 » »

Verheirathet sich eine Wittwe wieder, so verliert sie die Pension, welche jedoch den Kindern vorbehalten bleibt.

Für die Unterstützung von Wittwen und Waisen der Unterofficiere und Soldaten bestehen milde Stiftungen, welche theils vom Kriegs-Ministerio, theils von einem Privatvereine verwaltet werden.

§. 25.

Heiraths-Angelegenheiten.

Jeder Officier, ohne Unterschied des Grades ist gehalten zu einer beabsichtigten Verheirathung den Consens Sr. Majestät des Königs auf dem Dienstwege nachzusuchen. Auch darf kein Officier ein förmliches Verlöbniß ohne die Allerhöchste Genehmigung eingehen. Die Zahl der verheiratheten Officiere eines Regiments soll den dritten Theil derselben nicht übersteigen. Für Seconde-Lieutenants und für Officiere, welche nicht bereits das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen keine Consens-Gesuche eingereicht werden.

Keinem Officier soll eine Verbindung unter seinem Stande gestattet werden, und es ist außerdem glaubwürdig darzuthun, daß der Nachsuchende, oder seine Braut, oder Beide gemeinschaftlich, ein jährliches Einkommen besitzen, welches ausschließlich der Diensteinnahme des Of-

ficiers betragen muß: a) bei einem Rittmeister und Capitain 2. Classe und bei einem Premier-Lieutenant 800 Thaler; b) bei einem Schwadrons- oder Compagnie-Chef 1000 Thaler; c) bei einem Stabsofficier 1200 Thaler.

Unterofficiere und Soldaten dürfen sich nicht ohne Consens ihres Regiments-Commandeurs verheirathen. Die Zahl der erlaubten Ehen ist nach den Verhältnissen der einzelnen Waffengattungen auf 1/6 bis 1/8 beschränkt. Die eingestellten Militairpflichtigen, welche als Beurlaubte in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückgetreten sind, können sich ohne militairischen Consens verheirathen.

Viertes Capitel.

Uniformirung der Armee.

§. 26.

Farben der Mondirungsstücke und der Besetzung.

Generalität: Röcke dunkelblau mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen; Stickerei und Achselband Gold.

Flügel-Adjudanten: Röcke dunkelblau mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen; Besetzung Silber.

Generalstab: Röcke dunkelblau mit carmoisinrothen Kragen und Aufschlägen; Besetzung Silber.

Adjudantur: Röcke dunkelblau mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen; Besetzung Gold.

Cavallerie:

Garde du Corps: Waffenröcke weiß; Kragen und Aufschläge scharlachroth; Besetzung Silber.

Garde Cuirassier-Regiment: Waffenröcke weiß, Kragen und Aufschläge kornblau; Besetzung Gold.

Garde-Husaren-Regiment: Pelze und Dollmanns dunkelblau; Besetzung Gold.

Königin-Husaren-Regiment: Pelze und Dollmanns dunkelblau; Besetzung Silber.

1stes Regiment Königs-Dragoner: Waffenröcke blau; Kragen und Aufschläge scharlachroth; Besetzung Gold.

2tes Regiment Leib-Dragoner: Waffenröcke blau; Kragen und Aufschläge hellgelb; Besetzung Silber.

3tes Regiment Herzog von Cambridge-Dragoner: Waffenröcke blau; Kragen und Aufschläge hellblau, Besetzung Silber.

4tes Regiment Kronprinz-Dragoner: Waffenröcke blau; Kragen und Aufschläge weiß; Besetzung Gold.

Infanterie:

Garde-Regiment: Röcke dunkelblau; Kragen und Aufschläge scharlachroth; Besetzung Silber.

Die Infanterie-Regimenter 1—7: Röcke dunkelblau; Kragen und Aufſchläge ſcharlachroth; Beſetzung Gold.

Die Achſelklappen ſind bei der 1ſten Brigade weiß; bei der 2ten roth, bei der 3ten gelb, und bei der 4ten hellblau.

Garde-Jäger-Bataillon und die 3 leichten Bataillons: Röcke dunkelgrün; Kragen und Aufſchläge ſchwarz; Beſetzung Silber.

Ingenieur-Corps: Röcke dunkelblau; Kragen und Aufſchläge ſchwarz; Beſetzung Silber.

Artillerie:

Röcke dunkelblau; Kragen und Aufſchläge ſchwarz; Beſetzung Gold.

Gendarmerie:

Königs-Gendarmerie: Pelze dunkelblau, Dollmanns ſcharlachroth; Beſetzung gelb.

Land-Gendarmerie: Röcke (bei den Berittenen: Waffenröcke) dunkelblau; Kragen und Aufſchläge carmoiſinroth; Beſetzung Gold.

Die Beinkleider ſind für alle Truppentheile dunkelgrau mit einem rothen Paſſepoil, diejenigen der Generalität, der Adjudantur und des Generalſtabes außerdem mit 2 breiten rothen Streifen verſehen.

Mäntel und Chenillen ſind dunkelgrau.

§. 27.

Grad-Abzeichen.

Sämmtliche Officiere, mit Ausnahme der Huſaren-Officiere, tragen Epauletten.

Die Capitains, Rittmeiſter und Lieutenants haben einfache Epauletten. Die Stabsofficiere haben an dieſen Epauletten herabhängende Cantillen von Silber, die Generale Bouillons. Die Generalität trägt jedoch Epauletten nur auf dem Interims-Rocke.

Auf dem Körper der Epauletten, von einem metallenen Halbmonde umgeben, befinden ſich die Grade durch goldene Gradationsſterne bezeichnet. Der General-Major, der Major und Seconde-Lieutenant, haben keinen Stern; der General-Lieutenant, Oberſtlieutenant und Premier-Lieutenant einen, der General, Oberſt, Capitain und Rittmeiſter 2 Sterne. Ganz ähnlich ſind die Grade der Generale auf den Achſelbändern ihrer geſtickten Uniform bezeichnet. Bei den Huſaren-Officieren befinden ſich die Sterne auf den ſilbernen Schulterſchnüren, welche die Stabsofficiere kettenförmig geſchlungen, die Rittmeiſter und Lieutenants aber platt tragen.

Als Dienſtzeichen tragen die Officiere ſilberne mit gelber Seide durchwirkte Schärpen.

Officiere außer Dienſt ſind an einem Inactivitäts-Zeichen kenntlich, welches ſich auf den Paſſants befindet, mit welchen die Epauletten feſtgehalten werden.

Die Unterofficiere unterſcheiden ſich von den Soldaten im Allgemeinen durch Treſſen am Kragen und an den Aufſchlägen der Uniform. Die Treſſen ſind golden oder ſilbern nach der Farbe der Knöpfe. Die Corporäle haben ſchmale, die höheren Unterofficiere breitere Treſſen; auch ſind die einzelnen Rangclaſſen der Unterofficiere noch durch verſchiedenartige Portepees an den Seitengewehren kenntlich.

Fünftes Capitel.

Von der Infanterie insbesondere.

§. 28.

Organische Formation.

Die Infanterie besteht aus 8 Regimentern und 4 leichten Bataillons, in folgender Eintheilung:

1. Division: 1. Brigade: Garde-Regiment und 1stes oder Leib-Reg.
   2. » 2. und 3. Infanterie-Regiment
2. Division: 3. » 4. und 5. » »
   4. » 6. und 7. » »

Leichte Brigade: Garde-Jäger und 1. 2. 3. leichtes Bataillon.

Das Regiment enthält 2 Bataillons, das Bataillon 4 Compagnien.

Die Regimenter werden von Obersten oder Oberstlieutenants, die Bataillons von Oberstlieutenants oder Majors, die Compagnien von Capitains 1. Classe oder Compagnie-Chefs commandirt.

Im Garde-Regimente mit dem Garde-Jäger-Bataillone zusammen, haben die 5 ältesten Premier-Lieutenants, in jedem der 7 Infanterie-Regimenter die 2 ältesten, und in jedem leichten Bataillon der älteste Premier-Lieutenant den Titel und Rang eines Capitains 2. Classe.

Die Friedensstärke der Regimenter, Bataillone und Compagnien ergiebt sich aus den nachfolgenden beiden Etats.

Etat eines Infanterie-Regiments.

A. Normal-Etat.	Kopfzahl.	Streitbare	Nichtstreitbare.
I. Regiments-Stab.			
Commandeur der älteste Stabsofficier.			
Regiments-Quartiermeister	1	1	—
Ober-Wundarzt	1	—	1
Assistenz-Wundärzte	2	—	2
Stabsfeldwebel	1	1	—
Stabsfourier	1	1	—
Musikmeister	1	—	1
Musiker	16	6	10
Rustmeister	1	—	1
	24	9	15
II. Erstes Bataillon.			
a. Stab.			
Oberstlieutenant	1	1	—
Major	1	1	—
Adjudant	1	1	—
Bataillons-Tambour	1	1	—
	4	4	—

b. Vier Compagnien. Eine Compagnie.	Kopfzahl.	Streitbare.	Nichtstreitbare.
Capitain und Compagnie-Chef	1	1	—
Premier-Lieutenant	1	1	—
Seconde-Lieutenants	2	2	—
Feldwebel	1	1	—
Fourier	1	1	—
Sergeanten (2 erster, 1 zweiter Classe)	3	3	—
Corporale (4 erster, 2 zweiter Classe)	6	6	—
Spielleute	3	3	—
Infanteristen	180	180	—
Total einer Compagnie	198	198	—
Noch 3 Compagnien von gleicher Stärke	594	594	—
Dazu Bataillons-Stab	4	4	—
Total eines Bataillons	796	796	—
III. Zweites Bataillon.			
Von gleicher Stärke wie das erste	796	796	—
Dazu Regiments-Stab	24	9	15
Total eines Regiments	1616	1601	15
B. Kriegsreserve-Etat.			
1. Bataillon Infanteristen	120	120	—
2. Bataillon Infanteristen	120	120	—
Summa	240	240	—

Etat der Officierpferde.

2 Obristlieutenants	4
2 Majore	4
2 Adjudanten	4
1 Regiments-Quartiermeister	1
	13

Etat eines leichten Bataillons.

A. Normal-Etat.

I. Stab.			
Oberstlieutenant	1	1	—
Major	1	1	—
Adjudant	1	1	—
Regiments-Quartiermeister	1	1	—
Ober-Wundarzt	1	—	1
Assistenz-Wundarzt	1	—	1
Stabsfeldwebel	1	1	—
Musikmeister	1	—	1
Musiker	10	3	7
Bataillons-Hornist	1	1	—
Rustmeister	1	—	1
	20	9	11

II. Vier Compagnien. Eine Compagnie.	Kopfzahl.	Streit- bare.	Nichtstreit- bare.
Capitain und Compagnie-Chef	1	1	—
Premier-Lieutenant	1	1	—
Seconde-Lieutenants	2	2	—
Feldwebel	1	1	—
Fourier	1	1	—
Sergeanten (2 erster, 1 zweiter Classe)	3	3	—
Corporale (4 erster, 2 zweiter Classe)	6	6	—
Spielleute	3	3	—
Infanteristen	180	180	—
Total einer Compagnie	198	198	—
Noch 3 Compagnien von gleicher Stärke	594	594	—
Dazu Bataillons-Stab	20	9	11
Total eines Bataillons	812	801	11

B. Kriegsreserve-Etat.

Der Betrag einer jährlichen Einstellung an Infanteristen mit 120

Etat der Officierpferde.

1 Oberstlieutenant	2
1 Major	2
1 Adjudant	2
1 Regiments-Quartiermeister	1
	7

§. 29.

Rekrutirung und Ausbildung.

Die Infanterie rekrutirt sich vorzugsweise durch Einstellung von Militairpflichtigen (§. 13.).

Diejenigen Unterofficiere und Spielleute, welche ihre gesetzliche Dienstzeit beendigt haben und fortzudienen wünschen, ein großer Theil der Musiker, endlich die Rustmeister dienen als Stellvertreter oder auf Capitulation von mindestens 1jähriger Dauer.

Die Einstellung der Militairpflichtigen erfolgt jedes Jahr, in der Regel mit 120 Mann für jedes Bataillon, am 1. Julius. Die Eingestellten bleiben bis zum 1. October des folgenden Jahres ununterbrochen bei den Fahnen, werden alsdann in der Regel bis zum Ablaufe des 3ten Dienstjahrs permanent beurlaubt, im 4ten, 5ten und 6ten Dienstjahre zu einer vierwöchentlichen Exercierzeit einbeordert, und treten schließlich für das 7te Dienstjahr zur Kriegsreserve über.

In den Monaten Juli und August, welche vorzugsweise zur Ausbildung der neuesten Einstellung (der Rekruten) bestimmt sind, befinden sich daneben die Eingestellten des vorigen Jahres (die Dienstthuer) bei den Fahnen. Im Monate September werden außerdem so viele Beurlaubte der älteren Einstellungen einberufen, daß jedes Bataillon einen Exercier-Etat von 500 Infanteristen erhält.

Vom 1. October bis zum 1. Juli bleiben die Leute der jüngsten

Einstellung als Dienstthuer anwesend, um ihre fernere militairische Ausbildung in jeder Beziehung zu erhalten.

Wenn größere Truppen-Concentrirungen, Uebungsläger u dgl. Statt finden, so wird häufig der Exercier-Etat verstärkt, und die vierwöchentliche Exercierzeit verlängert.

Die Elementar-Ausbildung der Rekruten umfaßt gymnastische Uebungen und die gewöhnlichen Gegenstände der Stellung, des Marsches, der Handhabung des Gewehrs, sowohl für den einzelnen Mann, wie für Trupps. Diese Ausbildung geschieht in jedem Regimente (leichten Bataillone) unter der Leitung eines Capitains, dem sämmtliche Rekruten überwiesen werden, und welcher zu seiner Hülfe mehrere Exercier-Officiere und Unterofficiere zugetheilt erhält, die sich alsdann ausschließlich diesem Dienstzweige zu widmen haben. Wenn der Commandeur die Elementar-Ausbildung für genügend erachtet, so werden die Rekruten (gewöhnlich nach 5 bis 6wöchentlicher Uebung) den Compagnien übergeben, um noch einige Wochen gemeinschaftlich mit den Dienstthuern zu exercieren, und dann zur Theilnahme an der mit dem 1. September beginnenden allgemeinen Exercice völlig einrangirt zu werden.

Die Letztere dauert 4 Wochen, und ist zur Ausbildung der Compagnien, der Bataillone und der Regimenter in den für sie erforderlichen Evolutionen, so wie zu Felddienst-Uebungen bestimmt.

Vom 1. October bis Mitte März finden die Herbst- und Winter-Beschäftigungen Statt. Sie bestehen in Gymnastik, in geschlossenem Exercieren in größeren Trupps oder als Compagnie, im Tirailliren und in Marschübungen, welche mit Vorposten-Ausstellungen oder andern Aufgaben aus dem Gebiete des kleinen Krieges verbunden werden. Auch wird in dieser Periode für theoretische Ausbildung gesorgt. (Vergl. §. 66.)

Die Frühjahrs-Uebungen dauern von Mitte März bis zum 1. Julius. Sie umfassen die fernere Ausbildung der Mannschaft, sowohl in geschlossener, wie in zerstreuter Ordnung, das Scheibenschießen, gymnastische und Felddienst-Uebungen.

Während der Rekruten-Exercice (Juli und August) werden die Dienstthuer für sich in größeren Abtheilungen geübt, oder zur Bildung von Bataillonen en Squelette benutzt, um den Officieren und Unterofficieren als Vorübung zur Exercierzeit eine erneuerte praktische Fertigkeit in ihren Obliegenheiten bei den Evolutionen zu verschaffen.

§. 30.

Tactische Formation und Fechtart.

Das Bataillon ist die tactische Einheit der Infanterie. Es besteht wie in organischer so auch in tactischer Hinsicht aus 4 Compagnien. Die Compagnie ist in 2 Divisionen, die Division in 2 Pelotons, das Peloton in 2 halbe Pelotons eingetheilt.

Die Compagnien und Divisionen werden durch das ganze Bataillon fortlaufend, und vom rechten Flügel anfangend mit den entsprechenden Nummern bezeichnet, die Pelotons und halben Pelotons aber in jeder Compagnie für sich numerirt.

Die Mannschaft steht in zwei Gliedern und wird compagnieweise so geordnet, daß die größern Leute in das erste, die kleinern in das zweite Glied kommen. In den Gliedern werden die Leute nach der Größe von beiden Flügeln nach der Mitte rangirt.

Die gesammte Infanterie wird sowohl zum geschlossenen wie zum zerstreuten Gefechte ausgebildet. Indeß hat jede Compagnie 10 Schützen, welche im Bataillone unter dem Commando eines Officiers vereinigt werden. Ihr Zweck ist, die Auf- und Abmärsche des Bataillons zu decken, feindliche Schützen fern zu halten, Avant- und Arrieregarden zu bilden u. dgl. mehr. Sie befinden sich daher bald vor, bald hinter dem Bataillone, oder seitwärts desselben.

Zur Ausführung der Bewegungen hat man einfache und Doppel-Colonnen. Die einfachen Colonnen werden für Gefechtszwecke in der Regel aus der größten Art von Zügen (Divisionen) gebildet, und sind entweder offene, oder Manöver-, oder geschlossene Colonnen. In der offenen Colonne ist der Zwischenraum zwischen den Zügen gleich der Zugslänge, in der Manöver-Colonne gleich 1/4 derselben, und in der geschlossenen beträgt er 3 Schritt. Wenn das Terrain die Bewegungen in Zügen von Divisionsbreite nicht verstattet, oder auf längeren Märschen werden kleinere Züge angewandt.

In der Doppel-Colonne (Colonne auf die Mitte) bleiben die 4te und 5te Division mit den dazwischen befindlichen Fahnenrotten neben einander in Linie. Die übrigen Divisionen des Bataillons sind in der Art dahinter geordnet, daß das erste halbe Bataillon eine links, das zweite eine rechts abmarschirte Manöver-Colonne bildet.

Es bestehen 3 Trittarten, der Doublirtritt zu 108 Schritten in der Minute, welcher in der Regel angewandt wird, der Schnelltritt zu 120 und der Lauftritt zu 160 Schritten in der Minute. Beim Doublirtritt ist die Größe des Schrittes 2 Fuß 8 Zoll, beim Schnell- und Lauftritte 3 Fuß.

Gegen Cavallerie-Angriffe formirt sich eine einzelne Compagnie in geschlossener Colonne von Pelotons, und läßt die Flügelrotten, so wie die beiden hintersten Glieder, nach außen Front machen.

Ein Bataillon formirt ein hohles Quarré, in welchem die berittenen Officiere, Spielleute ꝛc. Platz finden. Jede Flanke des Quarrés hat die Länge einer Division und enthält 4 Glieder hinter einander, von welchen die beiden vordern mit gefälltem Bajonnet niederknien. In den Ecken des Quarrés werden die Schützen aufgestellt.

Wird ein Quarré von Cavallerie angegriffen, so geben die beiden hintern Glieder der betreffenden Flanken auf nahe Distance ein gleichzeitiges Feuer, in der Regel auf Befehl des Bataillons-Commandeurs. Die beiden vordern Glieder feuern nur, wenn der Angriff nicht durch das Feuer der hintern Glieder abgeschlagen sein sollte, oder wenn er so schnell wiederholt würde, daß die letzteren noch nicht wieder geladen hätten.

Im geschlossenen Gefechte gegen Infanterie formirt sich das Bataillon in der Regel in Linie. Es giebt eine oder mehrere Bataillons-Salven, und bricht dann, ohne erst wieder zu laden, mit gefälltem Bajonnet auf den Feind ein, wobei die Schützen, welche sich, bevor

das Bataillonsfeuer begonnen, hinter die beiden Flügel gezogen haben, ihm die Flanken decken.

Außer dem Bataillonsfeuer werden unter Umständen auch Divisions- und Rottenfeuer angewandt. Bei dem Divisionsfeuer feuern entweder die rechten Divisionen aller Compagnien in abwechselnder Ordnung mit den linken auf Befehl des Bataillons-Commandeurs, oder die Divisionen der einzelnen Compagnien wechseln mit dem Feuer auf Befehl der Divisions-Commandanten. Beim Rottenfeuer feuern die beiden Leute eines jeden Rottes gleichzeitig so oft als möglich, ohne sich nach den Nebenrotten zu richten. Nur beim Anfange dieses Feuers beginnen die rechten Flügelrotten jeder kleinsten Unterabtheilung des Bataillons dasselbe, worauf die Nebenrotten bis zum linken Flügel allmählig folgen.

Beim zerstreuten Gefechte werden, wenn die Schützen dazu nicht genügen, ganze Compagnien vorgeschickt; diese entsenden einzelne Pelotons, welche sich als Tirailleurs auflösen, während die übrigen Pelotons deren Soutiens bilden. Der Rest des Bataillons bleibt als geschlossene Reserve vereinigt.

Werden mehrere Bataillons in Brigade aufgestellt, so erhalten sie, außer ihrer gewöhnlichen Benennung, eine vom rechten Flügel anfangende laufende Nummer. Ein Gleiches geschieht mit den Brigaden in den Divisionen. In der Linien-Stellung findet zwischen den Bataillons ein Zwischenraum von 12, zwischen den Regimentern von 20 und zwischen den Brigaden von 30 Schritten Statt.

Dieselben Zwischenräume werden in der Colonne beibehalten.

Die Brigaden und Divisionen werden in 2 Treffen aufgestellt. Die Bataillone des vordern sind dann in der Regel in Linie mit ihren Schützen vor sich, die des rückwärtigen in Colonne auf die Mitte. Letztere werden so aufgestellt, daß jedes Bataillon mit der Fahne auf eine Bataillons-Intervalle oder einen Flügel der vordern Linie gedeckt ist. Der Treffen-Abstand beträgt 150 Schritte. Alle Bewegungen werden Bataillonsweise ausgeführt.

Gegen Cavallerie formiren auch bei vereinigten Brigaden oder Divisionen die einzelnen Bataillone für sich Quarrés, welche zu gegenseitiger Unterstützung en echellon oder en echiquier geordnet werden. Unter Umständen können auch Quarrés aus 2 und 2 neben einander stehenden Bataillons gebildet werden.

§. 31.

Bewaffnung.

1. Feuerwaffen.

Bei der Infanterie sind nachstehende vier Arten von Feuergewehren im Gebrauche:

Art der Waffe.	Kaliber des Laufes in Zollen.	Kaliber der Kugel in Zollen.	Spielraum in Zollen.	Gewicht der Kugeln.	Pulverladung in Unzen.
Achtzügige Percussions-Büchsen	0,"610	0,"605	0,"005	21 Kgln. 31⅞ Lth.	5/12
Siebenzügige Percussions-Gewehre	0,"645	0,"605	0,"040	21 Kgln. 31⅞ Lth	5/12
Glatte englische Gewehre mit Steinschloß	0,"76 bis 0,"78	0,"68	0,"08 bis 0,"10	15 Kgln. 31⅔ Lth.	10/12
Glatte englische Gewehre mit Percussionsschloß	0,"76 bis 0,"78	0,"68	0,"08 bis 0,"10	15 Kgln. 31⅔ Lth.	9/12

Die Büchse ist zum Aufstecken des Hirschfängers, die Gewehre sind zum Aufstecken des Bajonnets eingerichtet.

Die Büchse führen die Unterofficiere der leichten Brigade, das gezogene Gewehr die Soldaten der leichten Brigade, so wie die Unterofficiere, Corporale und Schützen der Linien-Infanterie. Letztere ist mit dem glatten englischen Gewehre bewaffnet, welches für den Felddienst percussionirt ist. Für den Garnisondienst sind noch glatte Gewehre mit Steinschloß im Gebrauche. Bei allen neu anzufertigenden Gewehren ist es die Absicht, Percussions-Schlösser und das Kaliber des gezogenen Gewehrs anzunehmen.

2. Blanke Waffen.

Außer dem Bajonnet führt der Linien-Infanterist einen kurzen Säbel, der leichte Infanterist einen Hirschfänger.

3. Armatur-Lederzeug.

Dasselbe besteht in:

1 Gewehrriemen von rothem Juchtenleder,
1 Patrontasche mit Bandolier,
1 Bandolier mit Säbel- respective Hirschfänger-Scheide.

Die mit percussionirtem Gewehre Bewaffneten werden mit einer Zündhütchen-Tasche versehen, welche mittelst eines Riemens um den Leib geschnallt wird und zugleich hinreichenden Raum für die Aufnahme einiger Patronen enthält.

Die Bandoliere und Zündhütchen-Taschenriemen sind bei der Linien-Infanterie weiß, bei der leichten Brigade schwarz.

Die Patrontasche faßt 60 Patronen.

4. Armatur-Zubehör.

Jeder mit einem Feuergewehre Bewaffnete hat 1 Krätzer, 1 Schraubenzieher und 1 Regenpfropf.

Die Unterofficiere und Corporale führen außerdem 1 Federhaken, 1 Zündhütchen-Schlüssel und 1 Auszieher dazu.

§. 32.

Kleidung und Ausrüstung.

Die Kleidung und Ausrüstung wird bei allen Waffengattungen in die große und kleine Mondirung eingetheilt.

Die große Mondirung des Infanteristen besteht aus einem Mondirungs-Rocke (Uniform), einer tuchenen Aermelweste, 2 Paar tuchenen Beinkleidern, 1 Paar Schuhen, 1 Tschako mit Zubehör, 1 Chenille.

Außerdem erhält jeder Infanterist einen Tornister von Seehundsfell*).

Behuf Anschaffung der kleinen Mondirung zahlt das Gouvernement für jeden Infanteristen bei seiner Einstellung 6 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf., wofür die Anschaffung derselben in jedem Regimente durch ein Kleidungs-Comité besorgt wird.

Die kleine Mondirung besteht aus 2 Hemden, 2 Paar wollenen Socken, 1 Paar Schuhen, 1 Lagermütze, 1 Paar tuchenen Gamaschen, 1 Paar wollenen Handschuhen, 1 Halsbinde und dem erforderlichen Reinigungs- und Putzgeschirre.

§. 33.

Unterkommen und Verpflegung.

In den meisten Garnisonen sind Casernen vorhanden, in welchen die Unterofficiere und die Dienstthuer, einschließlich der jedesmaligen Rekruten (auch wohl theilweise die Beurlaubten in der Exercierzeit), untergebracht werden können. In den übrigen Garnisonen müssen die Unterofficiere und Dienstthuer für ihr Unterkommen selbst sorgen; sie erhalten dafür unter der Benennung »Servis« eine Geldvergütung. Diese beträgt monatlich:

für die höhern Unterofficiere 2 Rthlr., für die Corporale 1 Rthlr. 12 Sgr., für die Musiker, Spielleute und Infanteristen 12 Sgr.

Auch die verheiratheten Unterofficiere ꝛc. der casernirten Truppen erhalten diesen Servis.

Die in der Exercierzeit, oder sonst außerordentlich, einberufenen Beurlaubten werden — in so weit sie in den Casernen keinen Platz finden — bei den Einwohnern einquartiert.

Die Verpflegung — Portion — besteht täglich aus 1½ Pfund Brod und ½ Pfund Fleisch. Das Brod wird in der Regel in natura geliefert, für das Fleisch hingegen monatlich 1 Rthlr. 6 Sgr. gezahlt. Wird das Brod nicht in natura geliefert, so wird es mit monatlich 1 Rthlr. vergütet. Gemüse, Salz, Getränke u. dgl. sind von der Gage zu bezahlen.

In den Casernen essen Unterofficiere und Mannschaften in Menagen. Die, welche sich ihr Quartier selbst miethen, schließen hinsichtlich ihrer Beköstigung Accorde mit den Quartierwirthen. Die einbeorderten Beurlaubten empfangen entweder Quartier mit Verpflegung, wofür den Wirthen bei voller Beköstigung täglich 3 Sgr. 4 Pf. gezahlt wird, oder sie haben (in so fern dies nicht regimentsseitig geschieht) für ihre Beköstigung selbst zu sorgen, und empfangen alsdann neben der Portion eine tägliche Zulage von 8 Pfennigen.

*) Die große Mondirung liefert nach den dafür festgesetzten Tragezeiten die Militair-Kleidungs-Commission (§. 12). Die Instand-Erhaltung, sowohl der großen wie der kleinen Mondirung, hat jeder Soldat in der Regel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Sechstes Capitel.

Von der Cavallerie insbesondere.

§. 34.

Organische Formation.

Die Cavallerie besteht aus 8 Regimentern zu 3 Schwadronen, in folgender Eintheilung:

1. Division:	1. Brigade:	Garde du Corps und Garde-Cuirassier-Reg.	
	2. »	Garde-Husaren- und Königinn-Husaren-Reg.	
2. Division:	3. »	1stes Regiment Königs-Dragoner;	
		2tes » Leib-Dragoner;	
	4. »	3tes » Herzog von Cambridge-Drag.	
		4tes » Kronprinz-Dragoner.	

Die Regimenter werden von Obersten oder Oberstlieutenants, die Schwadronen von Rittmeistern 1ster Classe oder Schwadrons-Chefs commandirt.

In der Garde du Corps haben die zwei ältesten, in jedem andern Cavallerie-Regimente hat der älteste Premier-Lieutenant den Titel und Rang eines Rittmeisters zweiter Classe.

Die Friedensstärke der Regimenter und Schwadronen ergiebt sich aus nachfolgendem Etat.

§. 35.

Rekrutirung und Ausbildung.

Die Cavallerie rekrutirt sich durch Werbung von Freiwilligen, und zwar wo möglich unter den wohlhabenden Bauersöhnen.

Der Rekrut muß eine Bescheinigung seiner Obrigkeit beibringen, daß er oder seine Eltern so viel Vermögen besitzen, daß er mit seinem Königlichen Dienstpferde auf Urlaub gehen kann; er muß sich zu einer 10jährigen Dienstzeit verpflichten und sich anheischig machen, während derselben 1 Jahr auf Reserve-Urlaub zu gehen.

Nach Ablauf dieser 10 Jahre kann eine weitere Capitulation auf 10 oder weniger Jahre, jedoch in der Regel nicht unter 5 bis 7, eingegangen werden.

Es kann jedoch zufolge der bestehenden Gesetze auch die Cavallerie Militairpflichtige erhalten, wenn sie nicht durch freiwillige Werbung vollzählig erhalten werden kann.

Die Ausbildung und Uebungen der Cavallerie erfolgen theils in der Caserne, theils in den Schwadrons- und Regiments-Quartierständen.

Jedes Cavallerie-Regiment besitzt nämlich zur Ausbildung der Mannschaft und Pferde an dem Orte, wo der Stab liegt, eine Caserne mit Reithaus und sonstigen Erfordernissen, welche jedoch in der Regel nur den erforderlichen Raum hat, um außer dem Mittel- und Unterstabe des Regiments, den Bestand einer Schwadron aufnehmen zu können. Sie ist während des größten Theils des Jahrs von gemischten Commando's aus allen Schwadronen besetzt, und nur während einer kurzen Zeit von geschlossenen Schwadronen, sei es um von

Zu §. 34.

Kopfzahl.	Etat eines Cavallerie-Regiments.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officierspferde.	Königliche Pferde.
1	Oberstlieutenant	1	—	5	—
1	Major	1	—	4	—
1	Adjudant	1	—	3	—
1	Regiments-Quartiermeister	1	—	2	—
1	Regimentsbereiter	1	—	2	—
1	Ober-Wundarzt	—	1	3	—
1	Assistenz-Wundarzt	—	1	2	—
1	Regiments-Pferdearzt	—	1	2	—
1	Stabswachtmeister	1	—	—	1
1	Stabstrompeter	1	—	—	1
1	Stabsschmidt	—	1	—	1
1	Stabssattler	—	1	—	—
1	Rustmeister	—	1	—	—
13		7	6	23	3
	Eine Schwadron.				
1	Rittmeister und Schwadrons-Chef . .	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	4	—
2	Seconde-Lieutenants	2	—	4	—
1	Oberwachtmeister	1	—	—	1
1	Quartiermeister	1	—	—	1
2	Wachtmeister	2	—	—	2
1	Bereiter	1	—	—	1
4	Corporale 1ster Classe	4	—	—	4
2	Corporale 2ter Classe	2	—	—	2
3	Trompeter	3	—	—	3
2	Schmiede	—	2	—	2
114	Cavalleristen	114	—	—	95
135	. . . Total einer Schwadron . . .	133	2	11	111
270	. . . . Noch 2 Schwadronen . . .	266	4	22	222
405		399	6	33	333
13	. . . . Dazu der Stab mit . . .	7	6	23	3
418	. . . Total eines Regiments . . .	406	12	56	336

Anmerkung. Von jeder Schwadron sollen 15 Mann auf Reserve-Urlaub sein.

der Reitbahn, den Fecht- und Voltigir-Geräthschaften ꝛc. Gebrauch zu machen, wie in den Monaten Februar, März und April, oder sei es um darin Unterkommen zu finden, wie dies gewöhnlich während der eigentlichen Exercierzeit Statt hat.

Außer der Caserne ist dem Regimente ein bestimmter District des Landes unter dem Namen Regiments-Quartierstand überwiesen, in welchem jeder Schwadron ihr Schwadrons-Quartierstand ein für alle Mal zugetheilt ist. In diesem Schwadrons-Quartierstande cantonnirt in den Dörfern, Bauerschaften und Gehöften die nicht in die Caserne des Regiments commandirte und nicht beurlaubte Mannschaft der Schwadron, bald enger, bald weitläufiger, je nachdem es der Dienst oder die vorzunehmenden Uebungen erfordern, wenn nicht die Schwadronen behuf der Regiments-Exercice oder größerer Concentrirungen enger zusammengezogen werden.

Der Stab des Regiments liegt in der Regel in einer größern Stadt, etwa in der Mitte des Regiments-Quartierstandes; die Schwadronsstäbe liegen etwa in der Mitte ihrer Schwadrons-Quartierstände, gewöhnlich in kleinern Städten.

Die Verwendung eines Jahrs für die Ausbildung und Uebung der Cavallerie ist folgende:

Die Einsetzung der angeworbenen Rekruten findet im Monat October Statt; einzelne zufällig entstandene Vacanzen werden aber auch zu andern Zeiten besetzt. Die Rekruten werden in diesem Monate beim Schwadronsstabe eingekleidet und erhalten den ersten Unterricht in der Haltung, Fuß-Exercice, Satteln und Wartung der Pferde, Auf- und Absitzen, Putzen ꝛc.

Am 1. November zieht in der Caserne ein Reitcommando auf, welches aus den sämmtlichen Rekruten des Regiments, aus den jungen Officieren, den Cadets, und denjenigen ältern Leuten besteht, welche zu Unterofficieren besonders ausgebildet werden sollen.

Dieses gemischte Commando erhält Unterricht in allen denjenigen Gegenständen, die der Cavallerist wissen muß.

Am 1. Januar wird es in so weit verstärkt, als der Raum der Caserne es gestattet. Diese Verstärkung besteht aus den Rekruten des vorletzten Jahrs, aus den der Nachdressur bedürfenden ältern Leuten, und aus den Remontepferden, welche im Frühjahre einrangirt werden sollen.

Im Februar, März und April ist immer eine geschlossene Schwadron, mit den einer weitern Ausbildung am meisten bedürftigen Rekruten der andern Schwadronen, in der Caserne.

Die 3 Monate April, Mai und Juni sind dann die eigentlichen Exercier-Monate für den gesammten Bestand an Mannschaften und Pferden, mit Ausnahme der Reservisten.

Im April wird von den beiden nicht in der Caserne liegenden Schwadronen in ihren Quartierständen die sogenannte Detail-Exercice geübt, worunter Bahnreiten, Dressur zu Fuß in kleinen Abtheilungen und Waffenübungen verstanden werden.

Der Monat Mai ist zu der eigentlichen Schwadrons-Exercice zu Pferde und zu Fuß, außerdem zum Plänkern, zu Schieß- und Waffen-

Uebungen bestimmt, und es bleibt die Schwadron dabei in ihrem Quartierstande.

Im Monat Juni kommt das Regiment zusammen, um geschlossen zu exercieren.

Nach beendigter Regiments-Exercice kommen alle Jahre 2 Brigaden zur Brigade-Exercice auf 10 — 14 Tage zusammen, so daß jedes Regiment ein um das andere Jahr an diesen Uebungen Theil nimmt.

Nach beendigter Exercierzeit wird im Durchschnitt etwa 1/6 der Unterofficiere und 2/5 — 1/2 der völlig ausgebildeten und zuverlässigen Cavalleristen mit dem Königlichen Pferde in die Heimath beurlaubt. Für den Rest finden Uebungen im Schwadrons-Quartierstande Statt.

Der Monat September und die erste Hälfte des Octobers sind zur Uebung der Verrichtungen des kleinen Krieges bestimmt. Es nehmen daran alle Dienstthuer, so wie die Rekruten der beiden letzten Jahre Theil. Die Uebungen werden zuerst im Schwadrons-Quartierstande vorgenommen, Ende September und im October aber beim Regiments-Stabe, wo die Cavallerie gewöhnlich mit der dort garnisonirenden Infanterie einige Tage gemeinschaftliche Uebungen anstellt.

In der Zeit, wo sich in den Casernen nicht die vorerwähnten Reitcommandos befinden, und wo sie nicht durch eine geschlossene Schwadron besetzt sind, ziehen Stabswachen und andere kleine Commandos auf, welche, so wie der sonstige Dienst es zuläßt, in der Reitbahn 2c. geübt werden.

Die bei den Schwadronen präsenten Mannschaften und Pferde werden in der Zeit, für welche keine bestimmte Uebungen vorgeschrieben sind, stets in so weit fortgebildet, als die Dislocation auf dem Lande, die Jahreszeit 2c. es gestatten.

Für die völlige Ausbildung der Rekruten werden mindestens zwei Jahre angenommen, vor deren Ablauf in der Regel kein Urlaub bewilligt wird.

Wenn nach Ablauf jener beiden Jahre der Cavallerist genügend ausgebildet erscheint, so wird ihm ein längerer Urlaub mit seinem Dienstpferde ertheilt, welcher den Umständen nach für die folgende Dienstzeit bis auf 8, zuweilen bis auf 9 Monate jährlich ausgedehnt wird; oder er erhält, wenn seine Verhältnisse es ihm wünschenswerth machen, die Erlaubniß, nach 5 bis 6jähriger Dienstzeit 1 1/2 Jahr auf Reserve-Urlaub zu gehen. Hat der Cavallerist aber nach dem Ablaufe der ersten zwei Jahre keinen hinreichenden Grad der Ausbildung erreicht, so wird ihm ein längerer Urlaub verweigert, bis seine Nachdressur auf Casernen-Reitcommandos 2c. vollendet ist.

Die Beurlaubung findet nicht nach einer bestimmten Reihefolge Statt, sondern hängt theils von ökonomischen und dienstlichen Umständen, theils auch von der Neigung des Mannes auf Urlaub zu gehen ab, so daß nicht nur die Zahl der Beurlaubten bei den Regimentern sehr verschieden ist, sondern auch die Zeit, welche Cavalleristen während einer 10jährigen Dienstzeit bei der Schwadron und auf Urlaub zubringen, nicht für Alle dieselbe ist. Die Ausführbarkeit der Beurlaubung des Cavalleristen mit seinem Pferde, völliger Armatur und Equipirung, ohne Nachtheil für den Dienst, begründet sich wesentlich darauf, daß die Quartierstände sich über das ganze Land erstrecken.

Der Beurlaubte tritt nämlich ganz unter die Aufsicht des Regiments und der Schwadron, in deren Quartierstande er sich aufhält; er wird von den Officieren und Unterofficieren dieser Schwadron visitirt, und muß sich von Zeit zu Zeit auf bestimmten Sammelplätzen zur Inspection einfinden.

Die Verhältnisse der sogenannten Reservisten — auf Reserve-Urlaub befindlichen Cavalleristen, deren jede Schwadron 15 haben soll, — unterscheiden sich von denen der übrigen Beurlaubten im Wesentlichen nur dadurch, daß sie kein Pferd mitbekommen, und während ihres Urlaubs nicht visitirt werden. Sie sind völlig ausgebildet und haben ihre Uniform und Armatur bei sich.

§. 36.

Remonte, Officier-Wahlpferde.

Jedes Jahr nach beendigter Exercierzeit werden die unbrauchbaren Pferde — Abseßer — ausrangirt und öffentlich verauctionirt. Jedes Cavallerie-Regiment (so wie auch die Artillerie) kann jährlich $^1/_{10}$ des Pferde-Etats abseßen.

Die Remonten werden durch eine Commission, welche aus mehreren Officieren der Cavallerie und aus einem der Artillerie zusammengesetzt ist, im Lande direct von den Züchtern, meistens Bauern, angekauft. Der Ankauf geschieht im Herbste. Der festgesetzte Remontepreis ist 20 Louisd'or für das leichte Cavalleriepferd, welches die Husaren und Dragoner, und 24 Louisd'or für das schwere Cavalleriepferd, welches die Cuirassiere und Artillerie erhalten. Da aber manche Pferde unter diesem Preise erstanden werden, so kann auch für andere mehr, 30 Lsdr. und darüber, bezahlt werden. Die Remonte-Commission ist nur in sofern an die festgesetzten Preise gebunden, als die Durchschnitts-Summe der angekauften Remonten dieselben nicht übersteigen darf.

Die angekauften meistens $3^1/_2$jährigen Remonten werden, behuf der Vertheilung an die Regimenter, Anfangs October in die Haupt-Remonte-Depots abgeliefert. Hier werden sie von dazu besonders beauftragten höhern Officieren und der Remonte-Commission in 2 Haupttheile, nämlich schwere und leichte, und jeder dieser Haupttheile in eben so viele Unterabtheilungen wie Regimenter abgetheilt, welche sie dann durch Entscheidung mittelst des Loses erhalten.

Die Regimenter nehmen die ihnen überwiesenen Remonten sofort in Empfang, und behalten sie die ersten 8 bis 10 Wochen beim Regiments-Stabe in der Caserne; dann werden die Remonten an die Schwadronen abgegeben, welche sie in ihre Quartierstände nehmen. Daselbst werden sie vorläufig nur an den Sattel gewöhnt und spazieren geführt oder geritten. Am 1. November des folgenden Jahrs kommen die Remonten wieder in die Caserne, werden nun zugeritten und in der darauf folgenden Exercierzeit zum ersten Male einrangirt.

Bei der Ernennung zum Officier, und demnächst wieder alle 8 Jahr, hat jeder Lieutenant und Rittmeister zweiter Classe der Cavallerie die Vergünstigung, sich aus dem Etat der Königlichen Pferde seines Regiments ein sogenanntes Wahlpferd als Chargen-Pferd, gegen Bezahlung des Remontepreises von respective 20 und 24 Louisd'or, auswählen zu dürfen. Nachdem der Officier das Wahlpferd 5 Jahr geritten, ist es sein unbedingtes Eigenthum und steht ihm das Verkaufsrecht

desselben zu. Vor Ablauf dieser Zeit darf er es nur mit höherer Genehmigung veräußern, und bleibt bis dahin dem Gouvernement das Recht, ein Wahlpferd, dessen Besitzer auf irgend eine Weise aus dem Dienste ausscheidet, gegen Rückzahlung des Remonte-Preises zurückzunehmen.

Ganz ähnliche Verhältnisse finden für die Officiere der reitenden Artillerie Statt.

§ 37.

Tactische Formation und Fechtart.

Die Schwadron wird zum Gefecht in zwei Gliedern aufgestellt. Die größten und stärksten Leute und Pferde kommen in die Mitte. Die Schwadron zerfällt in 2 Divisionen, die Division in zwei Züge, der Zug, wenn er 18 Rott und darüber enthält, in zwei Sectionen. Außerdem wird die Mannschaft behuf des Auf- und Absitzens zu Zweien und behuf der Wendungen zu Dreien abgetheilt.

Die Divisionen werden von den beiden Premier-Lieutenants, die Züge und Sectionen von Unterofficieren commandirt. Der Schwadrons-Chef hält vor der Mitte der Schwadron, die Premier-Lieutenants im ersten Gliede, der eine auf dem rechten, der andere auf dem linken Flügel der Schwadron, die Commandanten der Züge und Sectionen im ersten Gliede, die beiden Seconde-Lieutenants hinter den Mitten der beiden Divisionen.

Im Regimente haben die Schwadronen bei der Linien-Aufstellung einen Zwischenraum von 6 Schritten, und werden eben so wie die Divisionen mit der laufenden Nummer, vom rechten Flügel des Regiments anfangend, numerirt. Die Züge und Sectionen werden ähnlich in den Schwadronen bezeichnet.

Die Bewegungen geschehen in Linie, in Colonnen zu Zweien, Vieren, Dreien und Sechsen und in Colonnen von Zügen. Alle Wendungen geschehen um den Flügelmann. In der offenen Colonne ist die Intervalle gleich der Länge der Züge. Die geschlossene Colonne wird Manöver-Colonne genannt und in der Regel nur angewandt, wenn die Züge der Colonne aus ganzen Schwadronen bestehen, oder wenn mit Divisionen aus der Mitte abmarschirt wird. In der Manöver-Colonne beträgt dann die Intervalle nach der Stärke der Schwadronen 11 bis 17 Schritte; nur ausnahmsweise kann sie bis auf 4 Schritt verringert werden.

Die Gangarten sind Schritt, Trab, Galopp und Carriere. Im Schritte werden 500 Schritt in 4 Minuten, im Trabe wird dieselbe Distance in 2, im verstärkten Trabe in 1¾ Minuten und im Galopp in 1 Minute 22 Secunden geritten.

Im geschlossenen Gefechte bedient sich die Cavallerie nur des Pallasches oder Säbels. Die Feuerwaffen kommen bloß beim Plänkern in Anwendung, wozu vorzugsweise die 4ten Züge der Schwadronen bestimmt sind.

Der Choc wird stets in Linie ausgeführt. Bis 150 Schritt vom Feinde wird getrabt, dann galoppirt und der Galopp allmählig so verstärkt, daß auf 70 — 80 Schritt vom Feinde die Carriere beginnt, damit der Anrann mit der größten Kraft erfolgt. Das erste Glied legt sich bei der schweren Cavallerie zum Stich, das zweite, welches beim Anfange

des Galopps 3 Schritt Distance vom ersten genommen hat, in der Kopf-Parade aus. Letzteres geschieht bei der leichten Cavallerie, von beiden Gliedern.

Der geworfene Feind wird entweder von einzelnen Zügen oder ganzen Schwadronen en debandade verfolgt. Wenn eine ganze Schwadron sich en debandade auflös't, so bleiben die 6 Rott der Mitte stets geschlossen.

Bei Angriffen en echellon folgen sich die einzelnen Echellons in einem Abstande von 30 bis 40 Schritten.

Bei Stellung in mehreren Treffen, ist das zweite nach den Umständen in Linie oder in Colonne formirt.

§. 38.

Bewaffnung.

Die Cuirassiere sind mit einem geraden Pallasch mit messingenem Korbe und Stichblatte, eiserner Scheide, und 2 englischen Cavallerie-Pistolen mit Steinschloß, an welchen die Ladestöcke mit Charnieren befestigt sind, bewaffnet. Als Schutzwaffen führen sie Helme von Stahl und Eisen-Cuirasse, aus Brust- und Rückenstück bestehend.

Die Husaren und Dragoner sind gleichförmig bewaffnet; sie führen einen krummen Säbel mit einfachem eisernen Handbügel und eiserner Scheide, und 2 gezogene Kolben-Pistolen mit Steinschloß, deren Percussionirung jedoch beschlossen ist. Zu beiden Pistolen gehört nur eine Kolbe und ein Ladestock, welcher mittelst eines langen Riemens am Bandolier befestigt ist. Die Kolbe kann mittelst einer Feder an jede Pistole befestigt und davon abgenommen werden, und wird beim Gebrauche im Carabinerhaken, sonst am Pistolenholster geführt.

	Kaliber des Laufs	Kaliber der Kugel	Spielraum	Gewicht der Kugel	Pulverladung
	in englischen Zollen.			in engl. Unzen.	
Englische Cavallerie-Pistole...	0,"66	0,"605	0,"055	0,75	3/16
Kolben-Pistole.....	0"64	0,"605	0,"035	0,75	3/16

Armatur-Lederzeug.

Dasselbe ist weiß und besteht in 1 Leibkoppel mit Schwungriemen, 1 Bandolier mit Patrontasche, 1 ledernem Faustriemen und außerdem für die Husaren und Dragoner 1 Ladestockriemen.

Das Leibkoppel der Dragoner und Cuirassiere ist breiter wie dasjenige der Husaren, letzteres auch mit einer Säbeltasche und zugehörigen Riemen versehen.

Die Patrontaschen neuer Art fassen 30, diejenigen älterer Art 27 Patronen.

Armatur-Zubehör.

Jeder Cavallerist ist mit 1 Kratzer und 1 Schraubenzieher, jeder Unterofficier außerdem mit 1 Federhaken versehen.

§. 39.

Kleidung und Ausrüstung.

Die große Mondirung besteht aus: 1 Helm von polirtem Stahl mit gelber Garnitur und weißem Haarbusch bei den Cuirassieren; 1 Helm von

schwarzem Eisenblech mit gelber Garnitur und schwarzem Haarbusch bei den Dragonern; 1 Kalpack von Seehundsfell mit rothem Beutel bei den Husaren; 1 Waffenrock, (1 Pelz, 1 Dollmann, 1 Schärpe bei den Husaren); 2 Reithosen mit Lederbesatz; 1 Paar Stiefel mit Sporen; 2 Paar Handschuhe; 1 Stalljacke; 1 Stallkappe (Lagermütze); 1 Mantel, außerdem bei der Garde du Corps 1 Paar Stulpen zu Handschuhen.

Behuf Anschaffung und Instanderhaltung der kleinen Mondirung während der 10jährigen Capitulation erhält jeder Cavallerist bei seiner Einsetzung, und demnächst wieder bei jeder von neuem abgeschlossenen vollen Capitulation, 8 Thaler Handgeld.

Die kleine Mondirung besteht aus: 2 Hemden; 3 Paar Socken; 1 Unterhose; 2 weißen leinenen Hosen; 1 Paar Stiefel mit Sporen; 1 Paar Schuhen mit Schlössern; 1 Paar Handschuhen; 1 Halsbinde; 2 Taschentüchern; dem erforderlichen Reinigungs- und Putzgeschirre für Mann und Pferd.

§. 40.

Pferde-Ausrüstung.

1) Cuirassiere.

1 Hauptgestell mit Stange und Trense; 1 Diensthalfter; 1 Satteldecke; 1 Sattel (englische Britsche) nebst 2 Pistolenholftern, Bügeln 2c., Vorder- und Hinterzeug; 1 Mantelsack von blauem Tuche; 1 Packkissen nebst Riemen; 1 Eisentasche mit 2 Vorrathseisen und 16 Nägeln; 1 Putztasche; 1 Chabraque; 1 Stallhalfter.

2) Husaren und Dragoner.

1 Hauptgestell mit Stange und Trense; 1 Diensthalfter mit Zügel; 1 Satteldecke; 1 Sattelbock (Ungarisch) nebst 2 Pistolenholftern, Bügeln 2c., Vorder- und Hinterzeug; 1 Mantelsack von blauem Tuche, (zwischen dem Mantelsack und dessen Klappe 2 Vorrathseisen und 16 Nägel); 2 Putztaschen; 1 Stallhalfter; 1 Schaaffell (weiß).

§. 41.

Unterkommen und Verpflegung.

Aus §. 35. ergiebt sich, daß abgesehen von der Beurlaubung, der größte Theil der Cavallerie in den Schwadrons-Quartierständen cantonnirt und nur ein geringer Theil in den Stabs-Casernen untergebracht ist.

Im Schwadrons-Quartierstande wird der Cavallerist in der Regel bei den quartierpflichtigen Hofbesitzern bequartiert. Diese müssen dem Cavalleristen eine Kammer mit Bett, Tisch und Stuhl, Hakenbört 2c., Platz in der Wohnstube, Licht 2c., die im Hause gebräuchliche Beköstigung, einen Stall und die Fourage für sein Pferd verabreichen. Die Quartierwirthe erhalten:

1) für das gegebene Quartier des Mannes	täglich	8 Pf.
2) für die Beköstigung desselben	»	30 »
3) für Stallung des Königlichen Pferdes mit mindestens täglich 3 ℔ Streustroh, außer der Ueberlassung des Düngers	»	2 »
täglich überhaupt		3 Sgr. 4 Pf.

und 4) für die dem Königlichen Pferde zu verabreichende Ration von 8⅝ ℔ Hafer, 10 ℔ Heu, 5 ℔ Stroh, den höchsten Durchschnitts-Marktpreis der Fourage, wie solcher von den Landdrosteien monatlich festgestellt wird.

Cavalleristen, denen es gestattet wird ohne beurlaubt zu sein sich und ihr Königliches Pferd selbst unterzubringen und zu verpflegen, wie zum Beispiel Verheirathete, erhalten dafür die nämliche Vergütung wie die Quartierwirthe.

Für die casernirten Cavalleristen bezieht die betreffende Regiments-Casse nur das Beköstigungsgeld mit täglich 30 Pf., so wie für jedes Königliche Pferd den Marktpreis oder den mit Lieferanten contrahirten Preis der Fourage. Die Fourage-Ration in der Caserne ist für die leichte Cavallerie dieselbe wie auf dem Lande, für die schwere Cavallerie aber 10 und für die Artillerie 10¾ ℔ Hafer, 10 ℔ Heu und 8 ℔ Stroh. Für die Mannschaft sind in der Caserne Menagen eingerichtet.

Die nicht beurlaubten Cavalleristen erhalten demnach außer ihrer Gage völlig freies Unterkommen und Verpflegung, die Corporale und Unterofficiere aber überdies noch monatlich 16 Ggr. 4 Pf. Quartiergeld.

Beurlaubte Cavalleristen beziehen ihre Gage nach Abzug eines Dienstgeldes, und die Vergütung auf eine Ration glatter Fourage mit monatlich 3 Thlr. 8 Ggr. Gegen diese Bezüge ist der Beurlaubte verpflichtet, für sein und seines Pferdes Unterkommen und Verpflegung zu sorgen, so wie letzteres im Beschlage zu erhalten.

Aus den den Beurlaubten abgezogenen Dienstgeldern, welche monatlich für 1 Unterofficier 1 Thlr., für 1 Corporal 16 Ggr., für 1 Mann 12 Ggr. betragen, wird unter der Benennung Dienstcasse bei jeder Schwadron ein Fonds gebildet, aus welchem Zuschüsse zu den Casernen-Menagen, und Vergütungen für besondere Dienstleistungen erfolgen.

Die Unterofficiere und Corporale verlieren während der Beurlaubung außerdem das Quartiergeld.

Die Reservisten beziehen einen monatlichen Gehalt von 1 Thlr.

Siebentes Capitel.

Von der Artillerie insbesondere.

§. 42.

Organische Formation.

Die gesammte Artillerie bildet eine Brigade unter dem Commando eines Artillerie-Generals. Sie besteht aus:

2 reitenden Compagnien,

7 Compagnien Fuß-Artillerie in 2 Bataillons, das erste zu 4, das zweite zu 3 Compagnien,

1 Compagnie Artillerie-Handwerker.

Die Handwerker-Compagnie steht zwar in dienstlicher Beziehung unter dem Brigade-Commando, ist aber hinsichtlich ihrer Verwendung zu Arbeiten in den Werkstätten und Zeughäusern der Direction des Armee-Materials überwiesen.

Die Friedensſtärke und innere Formation der Artillerie ergeben ſich aus dem nachfolgenden Etat.

Kopfzahl.	Etat der Artillerie.	Streitbare.	Nicht-ſtreitbare.	Officiers-pferde.	Königliche Pferde.
	1. Brigade-Stab.				
	Brigade-Commandeur (bei der Generalität)				
1	Regiments-Quartiermeiſter	1	—	1	—
1	Ober-Wundarzt	—	1	2	—
1	Regimentsbereiter	1	—	2	—
1	Regiments-Pferdearzt	—	1	2	—
1	Feuerwerksmeiſter	1	—	—	—
1	Gehülfe deſſelben	1	—	—	—
1	Zeichner	—	1	—	—
2	Brigadeſchreiber	—	2	—	—
1	Stabsfourier	1	—	—	—
10		5	5	7	—
	2. Reitende Artillerie.				
	Stab.				
1	Major	1	—	4	—
1	Adjudant	1	—	3	—
1	Aſſiſtenz-Wundarzt	—	1	2	—
1	Stabsfeuerwerker	1	—	—	—
1	Sattlermeiſtergehülfe	—	1	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
6		3	3	9	—
	Eine Compagnie.				
1	Capitain (Compagnie-Chef)	1	—	3	—
1	Capitain 2r Claſſe	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	4	—
1	Seconde-Lieutenant	1	—	2	—
3	Oberfeuerwerker	3	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
3	Feuerwerker 1r Claſſe	3	—	—	—
3	Feuerwerker 2r Claſſe	3	—	—	—
4	Bombardiere	4	—	—	—
1	Curſchmidt	—	1	—	—
1	Hufſchmidt	—	1	—	—
3	Trompeter	3	—	—	—
126	Kanoniere	126	—	—	—
150		148	2	12	—
150	noch eine Compagnie von gleicher Stärke	148	2	12	—
	Für die reitende Artillerie	—	—	—	170
316		304	12	40	170

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officiers-pferde.	Königliche Pferde.
316		304	12	40	170
	3. Fuß-Artillerie.				
	Bataillons-Stäbe.				
2	Oberstlieutenants	2	—	4	—
2	Majore	2	—	4	—
2	Adjudanten	2	—	4	—
2	Assistenzwundärzte	—	2	—	—
2	Cursschmiede	—	2	—	—
2	Stabsfeuerwerker	2	—	—	—
2	Stabshornisten	2	—	—	—
14		10	4	12	—
	Eine Compagnie.				
1	Capitain (Compagnie-Chef)	1	—	2	—
1	Capitain 2r Classe	1	—	—	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	—
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	—
3	Oberfeuerwerker	3	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
3	Feuerwerker 1r Classe	3	—	—	—
3	Feuerwerker 2r Classe	3	—	—	—
4	Bombardiere	4	—	—	—
3	Hornisten	3	—	—	—
126	Kanoniere	126	—	—	—
148		148	—	2	—
888	noch 6 Compagnien von gleicher Stärke	888	—	12	—
	Für die Fuß-Artillerie insbesondere	—	—	—	130
1366		1350	16	66	300
	4. Artillerie-Handwerker-Compagnie.				
1	Capitain (Compagnie-Chef)	1	—	—	—
1	Capitain 2r Classe	1	—	—	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	—
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	—
1	Modellmeister	1	—	—	—
1	Rustmeister	1	—	—	—
1	Schmiedemeister	1	—	—	—
1	Rademachermeister	1	—	—	—
1	Sattlermeister	1	—	—	—
5	Gehülfen der 5 Meister	5	—	—	—
2	Oberfeuerwerker	2	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
1384		1368	16	66	300

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officiers-pferde.	Königliche Pferde.
1384		1368	16	66	300
1	Feuerwerker 1r Classe	1	—	—	—
1	Feuerwerker 2r Classe	1	—	—	—
2	Bombardiere	2	—	—	—
2	Hornisten	2	—	—	—
75	Handwerker	75	—	—	—
99		99	—	—	—
1465	. . . Total der Artillerie . . .	1449	16	66	300
	Kriegs-Reservisten	79	—	—	—

§. 43.

Rekrutirung und Ausbildung.

Bei der Artillerie findet größtentheils eine Rekrutirung durch Freiwillige mit 10jähriger Capitulationszeit — Kanoniere 1ster Classe — Statt, die bei der reitenden Artillerie wie bei der Cavallerie im Stande sein müssen, mit einem Königlichen Pferde auf Urlaub zu gehen. Es erhält jedoch außerdem jede Compagnie der Fuß-Artillerie jährlich 9 und jede Compagnie der reitenden Artillerie jährlich 8 Militairpflichtige — Kanoniere zweiter Classe — eingestellt, welche in ähnlichen Verhältnissen wie bei der Infanterie 7 Jahre dienen und vorzugsweise zu fahrenden Artilleristen ausgebildet werden.

Die Einstellung der Militairpflichtigen, wie auch des größten Theils der Geworbenen, erfolgt am 16. October.

Die Handwerksmeister, deren Gehülfen und die Handwerker, werden von der Direction des Armee-Materials mit 10jähriger Capitulationszeit angeworben. Nach ihrer Annahme werden sie etwa 4 Wochen bei der Fuß-Artillerie in der Fuß-Exercice geübt, um ihnen einige militairische Dressur zu geben und dann sofort zur Arbeit in den Arsenal-Werkstätten herangezogen.

Hinsichtlich der Remonten siehe §. 36.

Der Gang der Ausbildung bei der reitenden und Fuß-Artillerie ist folgender:

a) Bei der reitenden Artillerie.

Die am 16. October als Kanoniere 1ster und 2ter Classe eingestellten und beim Stabe in der Kaserne anwesenden Rekruten werden in den Monaten October bis ult. März exercirt und im Anschirren der Reit- und Zugpferde, im Bepacken und im Reiten unterrichtet. Die jüngsten Remonten werden angeritten.

Im April wird die Ausbildung der Mannschaft und Pferde unter Herbeiziehung der wenig geübten Kanoniere und der vorigjährigen

Remonten in der Bahn fortgesetzt, außerdem aber vorzugsweise am Geschütze exercirt und die Uebung im Fahren angefangen.

Für die theoretische Ausbildung der Rekruten und jüngern Kanoniere wird während des Winter-Semesters in den Compagnie-Schulen gesorgt. Die zum Avancement geeigneten Kanoniere erster Classe, welche 2 Jahre gedient haben, und die jüngeren Unterofficiere werden im Winter-Semester zum Besuche der Unterofficier-Schule der Artillerie-Brigade nach Hannover commandirt.

Vom 1. Mai bis 15. August werden Reit- und Fahrübungen fortgesetzt, es wird vorzugsweise am Geschütz exercirt. Die Unterofficiere werden im Schätzen von Entfernungen, Placirung des Geschützes, Ausstecken und Traciren von Batterien 2c. geübt.

Vom 16. August bis 15. October findet die eigentliche Exercierzeit Statt; es wird während derselben besonders die Exercice mit bespannten Batterien und Schießen nach der Scheibe geübt. Während der Exercierzeit ist der ganze Bestand an Mannschaften und Pferden zum Dienste gegenwärtig. Nach Beendigung derselben sind in der Periode vom 16. October bis zum 15. August einzelne Unterofficiere und Trompeter und im Durchschnitt 80 Kanoniere 1ster Classe, die bereits mindestens 2 Jahre gedient haben, ein jeder mit einem Königlichen Pferde und nach seiner Individualität auf längere oder kürzere Zeit, unter denselben Verhältnissen wie bei der Cavallerie (§. 35.) in ihre Heimath beurlaubt.

Die Kanoniere 2ter Classe sind die ersten 15 Monate permanent zum Dienste anwesend. Dann werden sie wie die Infanteristen ohne Sold beurlaubt und kommen in der Regel nur noch im 3ten, 4ten und 5ten Dienstjahre zu einer vierwöchentlichen Exercice wieder ein. Im 7ten Dienstjahre dienen sie als Kriegs-Reservisten.

b) Bei der Fuß-Artillerie.

In den Monaten October, November, December, Januar, Februar, März, April wird besonders die Dressur der Rekruten besorgt, und die Fuß- und Manual-Exercice und das Reiten geübt. Auch werden Fahrübungen vorgenommen. Die theoretische und wissenschaftliche Ausbildung der Unterofficiere und Kanoniere erfolgt in dieser Zeit wie bei der reitenden Artillerie.

Der Monat Mai ist besonders für die praktische Ausbildung der Unterofficiere bestimmt. Es wird mit ihnen eine Durchübung der sämmtlichen Exercicen vorgenommen, die Behandlung der Geschütze in schwierigen Lagen, das Abstecken von Batterien und Feldverschanzungen, das Placiren der Geschütze, Abschätzen von Entfernungen 2c. geübt; doch haben daneben die Exercice der Mannschaft zu Fuß, beim Geschütz, das Reiten und Fahren ihren Fortgang.

Im Juni und der ersten Hälfte des Juli haben die Unterofficiere Unterricht im Laboriren, die Kanoniere 1ster Classe in der Anfertigung von Artillerie-, Cavallerie- und Infanterie-Munition, im Batteriebau, Anfertigung von Faschinen, Schanzkörben u. s. w., die Kanoniere 2ter Classe im Reiten und Fahren.

In den Sommermonaten finden auch die erforderlichen artilleristischen Versuche Statt.

Die eigentliche Exercierzeit fällt für die Fuß-Compagnien in die Zeit vom 16. Juli bis 15. October. Jede Compagnie wird dazu auf 6 Wochen versammelt und erhält die zur Bespannung einer Batterie von 6 Geschützen erforderlichen Pferde zugetheilt, um damit die Uebungen im Manövriren ꝛc. vorzunehmen. Außerdem wird Compagnie-Exercice zu Fuß und am Geschütz und Scheibenschießen geübt.

Neben diesen Uebungen hat die Fuß-Artillerie das ganze Jahr hindurch einen sehr starken Garnison- und Wachtdienst zu verrichten, zu welchem die Kanoniere beider Classen nach einer zweimonatlichen Ausbildung mit herangezogen werden.

Außer der Exercierzeit kann ein Theil der Unterofficiere und derjenigen Kanoniere 1ster Classe, welche bereits 2 Jahre gedient haben, wenn sie es wünschen, auf kürzere oder längere Zeit beurlaubt werden. Diese Beurlaubten bekommen zwar kein Pferd mit, stehen aber sonst ganz in denselben militairischen Verhältnissen, wie die Beurlaubten der Cavallerie.

Die Kanoniere 2ter Classe dienen auf dieselbe Weise wie diejenigen der reitenden Artillerie.

§. 44.

Persönliche Bewaffnung.

Die reitende Artillerie, die berittenen und fahrenden Kanoniere der Fuß-Artillerie führen den Husarensäbel; die zu Fuß dienenden Fuß-Artilleristen einen kurzen geraden Degen mit breiter schwerer Klinge und messingenem Griffe in schwarzlederner Scheide.

Außerdem ist jeder Artillerist, welcher ein Reitpferd hat, mit einer Pistole von der Art, wie sie die Cuirassiere führen (§. 38.), bewaffnet und mit Krätzer und Schraubenzieher, Unterofficiere auch mit Federhaken versehen.

Das Armatur-Lederzeug ist weiß. Es besteht bei der reitenden Artillerie in einem Leibkoppel mit Schwungriemen für den mit dem ledernen Faustriemen versehenen Säbel, so wie in Bandolier mit kleiner Patrontasche.

In der Fuß-Artillerie wird der Säbel an einem mit Schwungriemen versehenen Schulterkoppel getragen, der kurze Degen in einem gewöhnlichen Schulterkoppel.

Die mit einer Pistole Bewaffneten der Fuß-Artillerie haben kein Bandolier mit Patrontasche, sondern an jedem Pistolenholfter ein Kästchen, welches 6 Stück Patronen faßt.

§ 45.

Kleidung und Ausrüstung.

Die große Mondirung besteht

a) für den reitenden Artilleristen, so wie den fahrenden und berittenen Fuß-Artilleristen aus:

1 Helm von schwarzem Eisenblech mit gelber Garnitur und schwarzem Haarbusch bei der reitenden Artillerie, 1 Tschako mit Zubehör bei der Fuß-Artillerie, 1 Uniformsrock (Collet bei der reitenden Artillerie),

2 Reithosen (bei der reitenden Artillerie mit Lederbesatz), 1 Paar Stiefel mit Sporen, 2 Paar Handschuhe und 2 Stalljacken (die Kanonier 2ter Classe nur 1), 1 Stallkappe (Lagermütze), 1 Reitrock (Mantel).

b) Für den zu Fuß dienenden Fuß-Artilleristen aus:

1 Tschako mit Zubehör, 1 Uniformsrock, 2 tuchenen Hosen, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Gamaschen, 1 Paar Handschuhe, 2 Stalljacken (die Kanoniere 2ter Classe nur 1), 1 Stallkappe (Lagermütze), 1 Chenille. Die Unterofficiere und Mannschaften der Fuß-Artillerie haben außerdem einen Tornister von Seehundsfell.

Behuf Anschaffung und Instanderhaltung der kleinen Mondirung zahlt das Gouvernement für jeden Kanonier 2ter Classe ein für alle Mal 10 Thlr. Die Kanoniere 1ster Classe müssen sich zwar auf eigene Kosten die kleine Mondirung anschaffen, erhalten dagegen aber zu deren Instanderhaltung monatlich 10 Sgr. Mondirungsgelder.

Die kleine Mondirung besteht

a) für den reitenden Artilleristen, so wie die berittenen und fahrenden Fuß-Artilleristen aus:

2 Hemden, 2 Paar Socken, 1 Unterhose, 1 blaue leinene Hose, 1 Paar Stiefel mit Sporen, 1 Paar Schuhe mit Schlössern, 1 Paar Handschuhe, 1 Halsbinde, 2 Taschentüchern, dem erforderlichen Reinigungs- und Putzgeschirre für Mann und Pferd.

b) Für den zu Fuß dienenden Fuß-Artilleristen fällt aus dem vorstehenden Verzeichniß weg:

1 Paar Stiefel mit Sporen, 1 Unterhose, das Putzgeschirr für's Pferd; dagegen kommen hinzu: 2 Paar Schuhe und 1 Paar Gamaschen.

§. 46.

Pferde-Ausrüstung.

Die Pferde-Ausrüstung der Reitpferde der reitenden Artillerie ist ganz wie diejenige der Dragoner, nur hat der Sattelbock statt 2 Pistolenholfter deren 1 und 1 Pistolenholftertasche für's Putzzeug. Die Schaffelle sind schwarz.

Die Reitpferde der Fuß-Artillerie haben dieselbe Ausrüstung wie diejenigen der Cuirassiere (§. 40.), mit Ausnahme der Chabraque.

Die Zugpferde haben außer dem Zuggeschirre mit Kumten

1 Sattel (englische Britsche), 1 Hauptgestell mit Stange ohne Trense, 1 Diensthalfter mit Zügel, 1 Satteldecke, 1 Mantelsack von blauem Tuche, 1 große lederne Putzzeugtasche, 1 Stallhalfter, 1 Wassertrense. Der Sattel der Handpferde ist kleiner wie derjenige der Reitpferde, und für Aufnahme des Mantelsacks ꝛc. bestimmt.

§. 47.

Unterkommen und Verpflegung.

a) Der reitenden Artillerie.

Die reitende Artillerie wird auf dieselbe Weise bequartiert und verpflegt wie die Cavallerie.

Sie hat im Stabsquartiere eine Caserne mit Reithaus ꝛc. und einen Quartierstand, welcher aus den dem Stabsquartiere zunächst

belegenen Aemtern besteht und mit denjenigen Mannschaften und Pferden, die zum Dienste präsent sind, aber nicht in der Caserne untergebracht werden können, belegt werden darf.

Die Pferde der reitenden Artillerie erhalten in der Caserne die schwere Ration.

Die Kanoniere 2ter Classe werden in der Regel in der Caserne untergebracht. Ihre tägliche Portion, bestehend aus 1½ ℔ Brod und ½ ℔ Fleisch, wird wie bei der Infanterie mit 2 Thlr. 6 Ggr. monatlich vergütet, wenn nicht der eine oder andere dieser Gegenstände in natura geliefert wird.

Auch für die mit einem Königlichen Pferde Beurlaubten treten dieselben Geldvergütungen und Dienstgeldabzüge wie bei der Cavallerie ein.

b) Der Fuß-Artillerie und Artillerie-Handwerker-Compagnie.

Die Unterofficiere und Mannschaften, so wie die Pferde der Fuß-Artillerie sind casernirt.

Diejenigen Unterofficiere und Mannschaften, denen es gestattet wird, für ihr Unterkommen selbst zu sorgen, erhalten den bei der Infanterie Statt findenden Servis. Dahin gehören insbesondere die Individuen der Handwerker-Compagnie.

Die Verpflegung der Fuß-Artillerie und Artillerie-Handwerker-Compagnie ist dieselbe wie die der Infanterie.

Die Fourage wird nach dem Markt- oder nach dem mit Lieferanten abgeschlossenen Contractspreise bezahlt. Die Ration ist die schwere.

§. 48.

Geschütze und Munitions-Einrichtung.

Das Hannoversche Artillerie-System ist das Englische, weshalb auch alle Abmessungen und Gewichte der Geschütze in Englischem Maße und Gewichte angegeben werden.

Das Feldgeschütz ist mit Englischen Block-Laffeten und Protzen mit Gabel-Deichseln versehen. Es besteht aus:

leichten 6pfünder } Englischen metallenen Kanonen,
mittlern 9pfünder }

12pfündigen langen } Englischen metallenen Haubitzen.
24pfündigen langen }

Das Festungs- und Belagerungsgeschütz besteht aus

24pfündigen }
12pfündigen } Englischen eisernen Kanonen,
9pfündigen }

8zölligen eisernen Englischen Haubitzen,

13zölligen eisernen } Englischen Mörsern.
8zölligen eisernen }

Kaliber, Spielraum ꝛc. dieser Geschütze sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Zu §. 48.

Art der Geschütze.	Gewicht des Geschützes in Centnern	Länge des Rohres in Kalibern.	Länge des Rohres in Fußen und Zollen.	Länge der Seele oder des Fluges in Fußen und Zollen.	Metallstärke hintere.	Metallstärke vordere.	Kaliber des Geschützes in Zollen.	Kaliber der Kugel oder Bombe in Zollen.	Spielraum in Zollen.	Gewicht der Kugel oder Bombe in Pfdn.	Pulverladung in Pfdn.
Feldgeschütze.											
Sechspfündige Kanone.....	5¾	16,358	5′ 0″	4,9″,293	$\frac{10\frac{1}{2}}{16}$	$\frac{7}{16}$	3,668	3,498	0,170	6	1½
Neunpfündige do.	13⅜	17,143	6′ 0″	5′7″,746	$\frac{11}{16}$	$\frac{9}{16}$	4,200	4,000	0,200	9	3
Zwölfpfündige lange Haubitze.	6½	10	3′ 9″,2	3′7″,5	2″,61	1″,33	4,58	4,40	0,12	7½	1¼
Vierundzwanzigpf. do. .	13	10	4′8″,6	3′ 11″,1	3″,27	1″,67	5,72	5,50	0,16	15¼	2½
Festungs- und Belagerungs-Geschütze.											
Neunpfündige eiserne Kanone.	28½	24,286	8′ 6″	8′0″,48	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$	4,200	4,000	0,200	9	3
Zwölfpfündige do.	33	22,063	8′ 6″	8′0″,22	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{3}$	4,623	4,403	0,220	12	4
Vierundzwanzigpf. do.	48	18,547	9′	8′5″,45	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3}$	5,823	5,547	0,276	24	8
Achtzöllige eiserne Haubitze ...	21¾	6	4′0″	3′1″,25	4″,80	2″,50	8,00	7,75	0,25	39½	4
Achtzölliger Mörser.....	8¼	2,8	1′10″5	0′ 7″	4″,8	4″,0	8,00	7,75	0,25	39½	stärkste 2
Dreizehnzöll. do.	36	2,8	3′ 1″	1,1″,1	7″,9	6″,7	13,00	12,75	0,25	198	9

Anmerkungen.

1) Dem Kaliber-Systeme der Kugeln liegt die Annahme zum Grunde, daß eine eiserne Vollkugel von 4 Zoll Englisch Durchmesser 9 Englische Pfunde wiegt.
2) Die Metallstärke ist bei den Kanonen in Kalibern, bei den Haubitzen und Mörsern, welche Gomersche Kammern haben, in Zollen angegeben.
3) Der Visirwinkel des Sechspfünders ist 1°, der des metallenen Neunpfünders und Zwölfpfünders 1¼°, und der der Festungs-Kanonen 1½°. Die Haubitzen sind verglichen.

Für die Feldgeschütze werden Büchsen- und auch Bomben-Kartätschen (Shrapnell's) mitgeführt. Die Büchsen der Büchsen-Kartätschen sind von verzinntem Bleche, auf welchem mittelst eingeschlagener Stempel die Anzahl und Art der darin enthaltenen Kugeln angegeben sind. Die Geschützladung für sie ist dieselbe wie für die Vollkugel, ihre sonstige Einrichtung ergiebt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Art des Geschützes.		Anzahl der Kugeln in einer Büchse.	Gewicht jeder Kugel in Unzen.	Gewicht der ganzen Kartätsche Pfund.	Unze.
Kanonen	6pfünder	41	3¼	9	—
		85	1¼	9	—
	9pfünder	41	4⅞	13	4
		126	1⅞	12	14
Haubitzen	12pfündige lange	84	2	11	13
	24pfündige lange	140	2	19	4

Das Pulver zerfällt nach der Größe der Körner in: Büchsen-, Musket- und Kanonenpulver. Der Satz ist für alle drei Sorten derselbe und besteht aus:

75 Theilen Salpeter, 15 Theilen Kohle, 10 Theilen Schwefel.

Als Zündungsmittel dienen theils Friction-Schlagröhren, theils gewöhnliche Schlagröhren von verzinntem Eisenbleche oder Messing und dazu englische Brander und Lunte.

Die Zünder der Bomben und Granaten sind metallene und englische hölzerne Brandröhren.

Pulververladung und Geschoß sind nicht mit einander verbunden, sondern werden abgesondert in die verschiedenen Fächer der Protzen und Munitionswagen verpackt.

Die Munition der Feldgeschütze wird theils in der Geschützprotze und im Protzmunitionswagen bei den Batterien und Munitions-Colonnen geführt, theils befindet sie sich auf unbespannten Transportwagen in Kisten verpackt im Reserve-Parke.

Die Protze des Protzmunitionswagens hat dieselbe Einrichtung wie diejenige des Geschützes und kann mit letzterer gewechselt werden. Auch sind diese Fuhrwerke so eingerichtet, daß sie Sitze für die Bedienungs-Mannschaft darbieten.

§. 49.

Tactische Formation und Fechtart.

Die tactische Einheit der Artillerie ist die Batterie.

Die Formation der Feldbatterien, deren Ausrüstung mit Protzmunitionswagen und sonstigen Fuhrwerken, so wie die Bespannungs-Verhältnisse ergeben sich aus den im 2ten Abschnitte enthaltenen Nachrichten.

Die Batterie wird in 2 halbe Batterien, und in Züge zu zwei und zwei Geschützen eingetheilt, deren jeder von einem Officier commandirt wird.

Zur vollzähligen Mannschaft eines Feldgeschützes werden außer den fahrenden Kanonieren 1 Unterofficier und 8 Bedienungs-Kanoniere gerechnet. Letztere werden von 1 bis 8 numerirt. Für den Wagen kommt noch eine Nummer, № 9, hinzu. Alle Fuß-Batterien können als fahrende (Karren-Batterien) gebraucht werden, und es sitzen alsdann der Unterofficier und 2 Mann (Hauptnummern für's Abprotzen) auf der Geschützprotze, 3 Mann auf der Protze und 4 Mann auf dem Hinterwagen des Munitionswagens.

Bei der reitenden Artillerie sind 2 Kanoniere (Hauptnummern bei dem Abprotzen) unberitten und sitzen auf der Geschütz-Protze. Der Unterofficier und 7 Kanoniere, wovon 2 Pferdehalter, sind beritten.

Bei der Aufstellung einer Batterie in Linie richtet sich die Entfernung von zwei neben einander stehenden Geschützen (das Intervall) nach der Bespannung. Es ist in der Regel bei Geschützen zu 4 Pferden 16 Schritt, zu 6 Pferden 20 Schritt, zu 8 Pferden 24 Schritt. Für besondere Zwecke wird das Intervall aber auf die Hälfte, und noch weiter bis auf 4 Schritt von Vorderpferden bis zu Vorderpferden verringert.

Jede Abtheilung der Berittenen der reitenden Artillerie hält in zwei Gliedern 6 Schritt hinter ihrem Geschütze, die Bedienungs-Mannschaft der Fuß-Artillerie befindet sich in zwei Reihen vertheilt zu beiden Seiten des Geschützes, und zwar von der Mitte der Stangenpferde bis zum hintern Kranz der Lafseten-Räder. Beim geschlossenen Intervall (4 Schritt) ist die Bedienungs-Mannschaft hinter dem Geschütze. Die Wagen stehen bei den Karren-Batterien 6 Schritt hinter oder vor ihren Geschützen.

Bei der Aufstellung zur Feuerung stehen, wenn das Terrain den Protzen, Pferdehaltern und Wagen keine Deckung gewährt, in der Regel die Protzen (d. h. deren Vorderpferde) 12 Schritt hinter den Lafseten-Schwänzen, hinter den Protzen die Pferdehalter mit den Reitpferden und die Wagen der Karren-Batterien. Die Bedienungs-Mannschaft mit Ausnahme der Nummern, welche die Munition ausgeben und sie zutragen, steht neben den Geschützen zur Feuerung bereit. Alles hat die Front nach dem Feinde. Ist die Nothwendigkeit eines baldigen Retirirens vorauszusehen, so haben Protze und Wagen die entgegengesetzte Front, nicht aber die Pferdehalter.

Stehen mehrere Batterien neben einander, so ist das Intervall zwischen den Batterien sechs Schritt größer als zwischen den Geschützen. Zur Bereitschaftstellung werden mehrere vereinigte Batterien auch in verschiedenen Colonnenformen hinter oder neben einander aufgestellt.

Bei den Bewegungen, sowohl in Linie wie in Colonne, behält die Bedienungs-Mannschaft im Wesentlichen die bei der Stellung angegebene Ordnung.

Die Wagen der Karren-Batterien fahren in der Colonne von einzelnen Geschützen neben denselben, in der offenen Colonne von Zügen und halben Batterien hinter oder vor den Geschützen, in der geschlossenen von Zügen und der Colonne auf die Mitte zwischen ihren Geschützen. Beim Manövriren trennt die reitende Artillerie ihre Wagen gleich von den Geschützen; die Fuß-Artillerie behält sie bei den Ge-

ſchützen, bis ſie in den Bereich des feindlichen Viſirſchuſſes gelangt, oder bis ſie ſich vor andern Truppen aufſtellen ſoll, welche in entwickelter Linie ſtehen oder ſolche formiren.

Bei der Feuerung einer Batterie unterſcheidet man drei Arten:

1) Das langſamſte oder das Feuer von einem Flügel. Ein Flügelgeſchütz der Batterie feuert zuerſt, dann das nächſte, wenn das Flügelgeſchütz wieder geladen und ſofort durch die ganze Batterie.
2) Das Zugsfeuer, wobei jeder Zugs-Commandant eins ſeiner Geſchütze gleich feuern und das andere immer folgen läßt, wenn das abgefeuerte Geſchütz wieder geladen iſt.
3) Das Batteriefeuer, als das ſtärkſte und raſcheſte; jedes Geſchütz feuert dabei gleich nach dem Signale oder Commando und ſetzt das Feuer unbekümmert um die andern fort.

Ein Feuer mit Geſchwindſchüſſen, bei welchem erſt nach dem dritten oder vierten Schuſſe ausgewiſcht wird, findet nicht Statt.

Achtes Capitel.

Von den Ingenieur-Truppen insbeſondere.

§. 50.

Organiſche Formation.

Die Ingenieur-Truppen beſtehen aus einem Stabe, 1 Pionnier-Compagnie und 1 Pontonnier-Compagnie.

Sie bilden das Ingenieur-Corps, welches in dienſtlicher Beziehung unter dem Brigade-Commando der Artillerie ſteht, und deſſen Friedensſtärke der nachfolgende Etat enthält.

§. 51.

Rekrutirung und Ausbildung.

Für das Ingenieur-Corps beſteht ein Stamm, der ſich durch Werbung auf 10 Jahre rekrutirt — Pionnire und Pontonnire erſter Claſſe —. Außerdem erhält jede Compagnie jährlich 11 Militairpflichtige eingeſtellt — Pionniere und Pontonniere zweiter Claſſe —, welche in ähnlichen Verhältniſſen wie die Infanteriſten dienen.

Der Gang der Ausbildung iſt folgender:

Die am 1. Julius eingeſtellten militairpflichtigen und die geworbenen Rekruten, werden in dieſem Monate (in den letzten Tagen unter Zuziehung der ſämmtlichen präſenten Mannſchaft) in der Fuß-Exercice geübt, ſo weit ſie auf das Ingenieur-Corps Anwendung findet.

Im Monate Auguſt werden die Rekruten in Buſcharbeiten, d. h. Anfertigung von Körben, Faſchinen, Hurden ꝛc. geübt, ſo wie auch im Rödeln, Rudern, Staken und Wriken, um im Monate September an den Uebungen des ganzen Corps, wenigſtens als Hülfsarbeiter oder Handlanger, Theil nehmen zu können.

Die September-Uebungen beſtehen in der Aufführung kleinerer oder größerer Feldwerke und in größeren Pontonnier-Arbeiten, ſo daß die

Zu §. 50.

Kopfzahl.	Etat des Ingenieur-Corps.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
	Stab.				
1	Oberstlieutenant	1	—	2	—
1	Major	1	—	2	—
1	Adjudant	1	—	2	—
1	Zeichner	—	1	—	—
4		3	1	6	—
	Eine Pionnier-Compagnie.				
1	Capitain (Compagnie-Chef)	1	—	2	—
1	Capitain 2r Classe	1	—	—	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	—
2	Ober-Sergeanten	2	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
2	Sergeanten	2	—	—	—
3	Corporale	3	—	—	—
2	Hornisten	2	—	—	—
83	Pionniers	83	—	—	—
97		97	—	2	—
97	Dazu eine Pontonier-Compagnie von gleicher Stärke	97	—	2	—
194	. . . Total beider Compagnien . .	194	—	4	—
4	. . . . Dazu der Stab	3	1	6	—
198	. . Total des Ingenieur-Corps . .	197	1	10	—
	Kriegs-Reservisten	22	—	—	—

Leute in Erdarbeiten, Bekleidungsarbeiten, Anfertigung und Aufstellung von Hindernißmitteln der Feldbefestigungen, im Bau normaler Brücken, sowohl älterer als Biragoscher Art, von Durchlaßmaschinen, Wassertransportmaschinen, Häng- und Sprengwerken geübt werden.

Der Monat October wird zur Aufstellung des Materials in den Winter-Vorrathsräumen, so wie zu Aufräumungs- und eventuell Demolitions-Arbeiten benutzt.

In den Monaten November bis incl. März wird für die theoretische und wissenschaftliche Ausbildung der Rekruten und jüngern Mannschaften in der Compagnie-Schule gesorgt. Die der weiteren Ausbildung bedürfenden Unterofficiere, so wie die zu solchen heranzubildenden Mannschaften erster Classe erhalten ihren weitern Unterricht in der Artillerie-Brigadeschule.

In den Monaten April und Mai werden für die Unterofficiere und fähigern Leute Uebungen im Messen und Nivelliren, im Traciren, Profiliren und Ausstecken vorgenommen; von den übrigen Leuten wird

theils an den Feldwerken, theils bei Instandsetzung des Materials ꝛc. gearbeitet.

In den Monaten Junius und Julius wechseln Pontonier-Uebungen mit Buscharbeiten.

Sämmtliche Unterofficiere und Mannschaften erhalten in der passenden Jahrszeit Unterricht im Schwimmen, auch wird Einzelnen Gelegenheit zur Ausübung ihres Handwerks gegeben.

Von den Unterofficieren und Mannschaften erster Classe werden außer der eigentlichen Exercierzeit, die im September Statt findet, Einzelne, welche bereits mindestens 2 Jahre gedient haben, ähnlich wie bei der Fuß-Artillerie auf besonderes Ansuchen auf kurze Zeit beurlaubt (§. 43.). Die Beurlaubungs- und Präsenzzeit der Pionniere und Pontoniere zweiter Classe ist eben so wie diejenige der Infanteristen (§. 29.).

§. 52.

Ausrüstung und Verpflegung.

Bewaffnung und Kleidung sind im Wesentlichen dieselben wie bei den zu Fuß dienenden Artilleristen. Bei der großen Mondirung tritt nur der Unterschied ein, daß ein Paar Stiefel, statt ein Paar Schuhe geliefert werden.

Das Ingenieur-Corps ist casernirt. Uebrigens treten für Unterkommen und Verpflegung die bei der Infanterie Statt findenden Normen ein.

§. 53.

Brücken-Equipagen.

Diese bestanden bislang aus dem alten österreichischen hölzernen Ponton. Jeder Ponton wurde nebst den zugehörigen Streckbalken, Belagbohlen ꝛc. auf einem achtspännigen Hacket transportirt. Nachdem man sich jedoch von der ungenügenden Beweglichkeit dieses, sonst für breite Flüsse und Ströme sehr guten, Pontons überzeugt hat, ist in neuerer Zeit der Beschluß gefaßt worden, das Birago'sche Brücken-System einzuführen und wird dessen Anfertigung bereits beschafft.

Neuntes Capitel.

Von der Gendarmerie.

§. 54.

Formation.

Die Gendarmerie besteht aus:

1) der Königs-Gendarmerie;
2) der Land-Gendarmerie.

Die Königs-Gendarmerie besteht aus 1 Wachtmeister, 1 Corporal und 10 Gendarmen mit 12 Pferden, unter specieller Aufsicht eines von Seiner Majestät dem Könige dazu ernannten Flügel-Adjudanten. Sie hat vorzugsweise den Ordonnanzdienst bei Seiner Majestät zu verrichten und ist wie die Husaren bewaffnet, bekleidet und ausgerüstet. Sie

rekrutirt sich aus den gedienten Leuten und Unterofficieren der Cavallerie. Ihre Unterhaltung wird aus der Hof-Schatullcasse bestritten.

Die Land-Gendarmerie hat einen Etat von 1 Stabs-Officier (Commandeur), 3 Rittmeistern, 5 Premier-Lieutenants (von denen 1 Adjudant), 1 Regiments-Quartiermeister, 10 Wachtmeistern, 20 Unterofficieren, 66 Gefreiten, 286 Gendarmen. Von der Gesammtzahl (mit Ausschluß der Officiere und des Stabswachtmeisters) sind 186 beritten und 195 unberitten.

Die Land-Gendarmerie ist in militairischer Hinsicht in 3 Compagnien, hinsichtlich ihrer Dienstleistungen als Polizeitruppen in 7 Districte eingetheilt. Sie rekrutirt sich aus den Unterofficieren und gedienten Mannschaften der Armee.

Als Waffen führen die Berittenen 1 Husarensäbel, 2 Pistolen und 1 Carabiner, die Unberittenen glatte Percussions-Gewehre und Seitengewehre, und statt der Patrontasche eine schwarze lederne Jagdtasche. Das Lederzeug ist schwarz.

§. 55.

Besoldung und Verpflegung.

Der Besoldungs-Etat der Land-Gendarmerie ist folgender:

Stab.	jährliche Gage.
1 Commandeur	1550 ℳ — ℳℳ
1 Adjudant	614 „ — „
1 Regiments-Quartiermeister .	766 „ 16 „
1 Stabswachtmeister . . .	300 „ — „
Bei den Compagnien:	
1 Rittmeister erster Classe . .	900 „ — „
der älteste 100 ℳ mehr	
1 Lieutenant	514 „ — „
der älteste 100 ℳ mehr.	

Der Servis für die Officiere der Land-Gendarmerie ist dem der Officiere der Armee gleich.

An Rationen à 80 ℳ jährlich bezieht der

Commandeur	4,
Rittmeister	3,
Lieutenant und Adjudant . .	2,
Regiments-Quartiermeister .	1.

Daneben erfolgen Portionsgelder nach dem nämlichen Princip, wie bei den übrigen Truppen.

Die Gagen, der Servis und das Kostgeld der Unterofficiere und Gendarmen sind folgendermaßen normirt.

	Gage jährlich ℳ	ℳℳ	Servis jährlich ℳ	ℳℳ	Kostgeld jährlich ℳ	ℳℳ
1 Sections-Commandant 1r Classe	137	12	37	12	62	12
1 „ 2r „	87	12	37	12	62	12
1 „ 3r „	75	—	31	12	56	—
1 Landgendarm	50	—	31	12	56	—

An Fourage-Geld werden für jedes Königliche Pferd 94 Thlr. jährlich vergütet.

Gegen den Bezug der obigen Geldvergütungen, zu denen noch Entschädigungen für das Uebernachten außerhalb der Stationsorte hinzukommen, hat die Gendarmerie für Unterkommen und Verpflegung selbst zu sorgen. Die große Mondirung erhält sie geliefert.

Zehntes Capitel.

Militair-Gerichtsbarkeit und Strafbefugnisse.

§. 56.

Allgemeine Verhältnisse.

Die Militair-Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Criminal- und Injuriensachen der Militair-Personen, und auf solche Civilsachen, welche ihren wesentlichen Ursprung in einem Dienstverhältnisse haben, imgleichen auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In allen übrigen streitigen Civilsachen steht das Erkenntniß den bürgerlichen Gerichten zu, und die Militair-Gerichte haben nur zur Vollstreckung der Erkenntnisse mitzuwirken. Ohne Sold beurlaubte Soldaten sind der Militair-Gerichtsbarkeit nur wegen der von ihnen, auch während der Urlaubszeit, begangenen militairischen Vergehungen, z. B. Desertion, Ungehorsam gegen dienstliche Befehle und dergl. unterworfen.

Die oberste Militair-Justizbehörde ist das General-Kriegsgericht (§. 60.); ihm sind die Regiments- und Garnison-Gerichte (§. 58.) als permanente Untergerichte untergeben. Außerdem können als temporäre Gerichte zur Entscheidung einzelner Fälle Kriegsrechte und Standrechte (§. 59.) angeordnet werden.

Die Strafbefugniß in Bezug auf Nachlässigkeiten und leichte Vergehen ist den Vorgesetzten vermöge der Dienstgewalt übertragen; die Strafe für schwerere Vergehen muß von den Militair-Gerichten erkannt werden.

Die Regiments-Commandeure (und alle ihnen gleich stehende Commandeure der selbstständigen Corps und Bataillone) können außergerichtlich gegen Unterofficiere und Soldaten eine 14tägige Gefängnißstrafe verhängen; außerdem steht ihnen, so wie den Bataillons- und Compagnie-Commandeuren über Unterofficiere und Soldaten die Verhängung gewisser Disciplinar-Correctionen zu, welche hauptsächlich in Casernen- oder Quartier-Arrest, in Strafmarschiren, Strafparadiren und dergl. bestehen.

§. 57.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Officiere.

Die Regiments-Commandeure, die Commandanten und die höheren Befehlshaber (Brigadiere und Divisionaire) können gegen die ihnen untergebenen Officiere als Disciplinar-Strafe den förmlichen Verweis, gegen Capitains Quartier-Arrest bis zu 48 Stunden einschließ-

lich, und gegen Lieutenants bis zu 8 Tagen verfügen. In Fällen, welche eine schwerere Strafe erfordern, haben Seine Majestät der König Sich als Höchstcommandirender der Armee die Befugniß vorbehalten, nach einem zuvor von dem General-Kriegsgerichte zu erstattenden Gutachten, einen Beschluß darüber zu fassen, ob die Entscheidung disciplinarisch, oder direct aus dem General-Kriegsgerichte, oder durch ein Kriegsrecht erfolgen soll. Ohne vorgängige Anordnung eines Kriegsrechts soll jedoch die zu verhängende Strafe gegen Capitains und höhere Officiere 14 Tage Hausarrest, gegen Lieutenants aber 4 Wochen Wachtarrest nicht überschreiten.

Bei leichten Vergehen wird das Sachverhältniß wo möglich außergerichtlich aufgeklärt und festgestellt; gerichtliche Proceduren finden dabei nur Statt, wenn ohne diese das Sachverhältniß nicht gehörig constatirt werden kann. Bei schwereren Vergehen hat das betreffende Untergericht jedes Mal eine förmliche Untersuchung einzuleiten.

§. 58.

Militair-Untergerichte.

Die Regiments-Gerichte — denen auch die Gerichte der selbstständigen Corps und Bataillone gleich zu achten sind — bestehen aus dem Regiments-Commandeur als alleinigem Richter, und aus einem Auditeur als rechtskundigen Instruenten und Referenten. Ihre Competenz erstreckt sich auf alle zu dem Regimente gehörende Militair-Personen.

Die Garnison-Gerichte bestehen aus dem Commandanten als Richter, und aus einem Auditeur. Ihrer Gerichtsbarkeit sind untergeben: die zum Commandantur-Stabe gehörenden Personen; die im Garnisondienste befindlichen Truppen-Abtheilungen, wenn sie sich in Bezug auf diesen Dienst etwas zu Schulden kommen lassen; die Pensionair-Officiere und die Beurlaubten, welche sich in der Garnison und in deren Umkreise aufhalten.

Alle gerichtliche Untersuchungen werden von den Untergerichten eingeleitet und geführt. Es wird für dieselben in der Regel ein Kriegsverhör angeordnet, welches aus dem Auditeur als Instruenten und Protocollführer, und aus zwei Officieren (in geringfügigen Sachen aus einem Officier) als Beisitzern besteht. Am Schlusse der Untersuchung giebt das Kriegsverhör ein Gutachten über die weiteren dem Richter anheim zu stellenden Verfügungen ab.

Straf-Erkenntnisse nach vorangegangener Untersuchung können die Untergerichte gegen Unterofficiere und Soldaten unmittelbar fällen, wenn die Strafe 4 Wochen Gefängniß nicht überschreitet. Ueber Straffälle, welche eine schwerere Strafe, oder eine andere Strafart (z. B. Versetzung in die Strafclasse und körperliche Züchtigung) erfordern, ist die Entscheidung durch Kriegsrecht herbeizuführen.

Geschlossene Untersuchungs-Akten gegen Officiere sind bei leichten Fällen (vergl. §. 57.) an die Königliche General-Adjudantur, bei schweren Vergehen an das General-Kriegsgericht einzuschicken.

§. 59.
Kriegsrechte und Standrechte.

Ein jedes Kriegsrecht besteht aus sieben Officieren als Richtern, und zwar aus einem Präsidenten und sechs Beisitzern. Zu den Kriegsrechten über Unterofficiere und Soldaten sind zu commandiren: als Präsident ein Stabsofficier, oder ein dessen Dienst verrichtender Capitain, als Beisitzer in der Regel 2 Capitains und 4 Lieutenants. In Kriegsrechten über Officiere müssen aus dem Grade des Angeklagten eben so viele Beisitzer, wie aus einem der höheren Grade genommen werden; auch soll in solchen Kriegsrechten nicht mehr als die Hälfte der Beisitzer einem und demselben Regimente angehören*). Zu jedem Kriegsrechte ist ein Auditeur als Referent und Protocollführer zuzuziehen, der indeß keine Meinung über das zu fällende Erkenntniß abzugeben hat.

Die Kriegsrechte über Unterofficiere und Soldaten werden unmittelbar von dem betreffenden Regiments-Commandeur (oder dem Commandanten) angeordnet; Kriegsrechte über Officiere finden nur auf Befehl Seiner Majestät des Königs als Höchstcommandirenden der Armee Statt (vergl. §. 57.)

Jeder Spruch eines Kriegsrechts bedarf, um ein gültiges Urtheil zu werden, einer ausdrücklichen Bestätigung. Das Prüfungs- und Bestätigungsrecht steht zu:

1) bei Erkenntnissen gegen Unterofficiere und Soldaten: a) wenn freisprechend oder auf ein geringeres Strafübel als Straf-Arbeitshaus erkannt ist, dem Commandeur, welcher das Kriegsrecht angeordnet hat; b) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist, dem General-Kriegsgerichte;
2) bei Erkenntnissen gegen Officiere zunächst dem General-Kriegsgerichte, und in höchster Instanz Seiner Majestät dem Könige.

Die Anordnung eines Standrechts ist bei Militair-Verbrechen, welche von Mehreren zu gleicher Zeit, im Complott oder in Haufen begangen werden, namentlich bei Aufruhr, Meuterei, Widersetzlichkeit, Plünderung und Desertion dann gestattet, wenn ein schleuniges warnendes Beispiel nöthig ist, um größerem Uebel vorzubeugen, und wenn das Verbrechen sowohl als der Thäter außer Zweifel, und überhaupt keine weitläufige Untersuchung nothwendig ist.

Zur Anordnung eines Standrechts ist jeder commandirende General eines größeren Corps ermächtigt, und bei abgesondert stehenden Abtheilungen auch jeder Befehlshaber, der zur Niedersetzung eines Kriegsrechts berechtigt ist, jedoch nur dann, wenn die Dringlichkeit der Umstände es nicht verstattet, die Befehle des commandirenden Generals einzuholen.

Die Standrechte werden wie Kriegsrechte gebildet; ist kein Auditeur gegenwärtig, so hat ein Officier dessen Function zu versehen. Das ganze Verfahren muß von der Zeit an, wo der Angeschuldigte vor Gericht gestellt worden, bis das Urtheil über ihn ausgesprochen ist, innerhalb 24 Stunden beendigt sein. Todesstrafe und körperliche Züchtigung

*) Die Kriegsrechte über Officiere können auch als Ehrengerichte erkennen.

sind die einzigen Strafen, welche ein Standrecht erkennen darf; zu einem Todesurtheile ist mindestens eine Mehrheit von 5 Stimmen gegen 2 erforderlich. Jedes Urtheil bedarf der Bestätigung des commandirenden Officiers, welcher das Standrecht angeordnet hat; wenn diese erfolgt ist, so muß das Urtheil innerhalb 3 Stunden vollstreckt werden, ohne das eine weitere Vertheidigung oder Berufung auf Gnade dagegen Statt findet.

§. 60.

General-Kriegsgericht.

Dasselbe ist collegialisch gebildet, und besteht theils aus militairischen Mitgliedern, theils aus Rechtsgelehrten. Es enthält, wenn es vollständig besetzt ist, 7 Stimmberechtigte, nämlich 5 Generäle oder Stabsofficiere und 2 Rechtskundige, indem stets ein höherer Auditeur (General-Auditeur oder Ober-Auditeur) und ein committirter Justizrath an den Abstimmungen Theil zu nehmen haben. Der älteste Anwesende im Range von den militairischen Mitgliedern hat den Vorsitz zu führen.

Das General-Kriegsgericht hat als oberste Militair-Justizbehörde nicht nur die ganze Militair-Justizpflege zu leiten und zu beaufsichtigen, sondern auch in den zu seiner Cognition erwachsenen Sachen richterlich zu erkennen. Wenn Kriegs-Rechtsprüche zur Prüfung und Bestätigung an das General-Kriegsgericht gelangen, so steht ihm die Befugniß zu, wenn es die Ansicht des Kriegsrechts zu hart findet, den Verurtheilten loszusprechen oder die Strafe von Rechtswegen zu mildern; wird aber dafür gehalten, daß mit rechtswidriger Milde gegen den Angeschuldigten erkannt sei, so hat das General-Kriegsgericht nur die Befugniß, eine Revision des Erkenntnisses durch das vorige oder durch ein neu anzuordnendes Kriegsrecht zu verfügen.

Ueber die Erkenntnisse, welche der Bestätigung Seiner Majestät des Königs bedürfen, giebt das General-Kriegsgericht nur ein Gutachten ab.

Für Truppen-Corps, welche im Felde stehen, wird ein selbstständiges Feld-General-Kriegsgericht gebildet, in welchem der commandirende General mit ausgedehnten Vollmachten versehen zu werden pflegt.

Eilftes Capitel.

Aerztlicher Dienst.

§. 61.

Obere Leitung.

Die bereits im §. 12. erwähnte Medicinal-Behörde für die Armee hat die obere Leitung des ganzen militair-ärztlichen Dienstes in wissenschaftlicher Beziehung. Alle Militair-Aerzte sind ihr in dieser Hinsicht untergeordnet. Außerdem hat diese Behörde die Entwürfe zu der technischen Einrichtung der Hospitäler und zu deren Ausrüstung mit

§. 59.
Kriegsrechte und Standrechte.

Ein jedes Kriegsrecht besteht aus sieben Officieren als Richtern, und zwar aus einem Präsidenten und sechs Beisitzern. Zu den Kriegsrechten über Unterofficiere und Soldaten sind zu commandiren: als Präsident ein Stabsofficier, oder ein dessen Dienst verrichtender Capitain, als Beisitzer in der Regel 2 Capitains und 4 Lieutenants. Zu Kriegsrechten über Officiere müssen aus dem Grade des Angeklagten eben so viele Beisitzer, wie aus einem der höheren Grade genommen werden; auch soll in solchen Kriegsrechten nicht mehr als die Hälfte der Beisitzer einem und demselben Regimente angehören*). Zu jedem Kriegsrechte ist ein Auditeur als Referent und Protocollführer zuzuziehen, der indeß keine Meinung über das zu fällende Erkenntniß abzugeben hat.

Die Kriegsrechte über Unterofficiere und Soldaten werden unmittelbar von dem betreffenden Regiments-Commandeur (oder dem Commandanten) angeordnet; Kriegsrechte über Officiere finden nur auf Befehl Seiner Majestät des Königs als Höchstcommandirenden der Armee Statt (vergl. §. 57.)

Jeder Spruch eines Kriegsrechts bedarf, um ein gültiges Urtheil zu werden, einer ausdrücklichen Bestätigung. Das Prüfungs- und Bestätigungsrecht steht zu:

1) bei Erkenntnissen gegen Unterofficiere und Soldaten: a) wenn freisprechend oder auf ein geringeres Strafübel als Straf-Arbeitshaus erkannt ist, dem Commandeur, welcher das Kriegsrecht angeordnet hat; b) wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist, dem General-Kriegsgerichte;
2) bei Erkenntnissen gegen Officiere zunächst dem General-Kriegsgerichte, und in höchster Instanz Seiner Majestät dem Könige.

Die Anordnung eines Standrechts ist bei Militair-Verbrechen, welche von Mehreren zu gleicher Zeit, im Complott oder in Haufen begangen werden, namentlich bei Aufruhr, Meuterei, Widersetzlichkeit, Plünderung und Desertion dann gestattet, wenn ein schleuniges warnendes Beispiel nöthig ist, um größerem Uebel vorzubeugen, und wenn das Verbrechen sowohl als der Thäter außer Zweifel, und überhaupt keine weitläufige Untersuchung nothwendig ist.

Zur Anordnung eines Standrechts ist jeder commandirende General eines größeren Corps ermächtigt, und bei abgesondert stehenden Abtheilungen auch jeder Befehlshaber, der zur Niedersetzung eines Kriegsrechts berechtigt ist, jedoch nur dann, wenn die Dringlichkeit der Umstände es nicht verstattet, die Befehle des commandirenden Generals einzuholen.

Die Standrechte werden wie Kriegsrechte gebildet; ist kein Auditeur gegenwärtig, so hat ein Officier dessen Function zu versehen. Das ganze Verfahren muß von der Zeit an, wo der Angeschuldigte vor Gericht gestellt worden, bis das Urtheil über ihn ausgesprochen ist, innerhalb 24 Stunden beendigt sein. Todesstrafe und körperliche Züchtigung

*) Die Kriegsrechte über Officiere können auch als Ehrengerichte erkennen.

sind die einzigen Strafen, welche ein Standrecht erkennen darf; zu einem Todesurtheile ist mindestens eine Mehrheit von 5 Stimmen gegen 2 erforderlich. Jedes Urtheil bedarf der Bestätigung des commandirenden Officiers, welcher das Standrecht angeordnet hat; wenn diese erfolgt ist, so muß das Urtheil innerhalb 3 Stunden vollstreckt werden, ohne das eine weitere Vertheidigung oder Berufung auf Gnade dagegen Statt findet.

§. 60.

General-Kriegsgericht.

Dasselbe ist collegialisch gebildet, und besteht theils aus militairischen Mitgliedern, theils aus Rechtsgelehrten. Es enthält, wenn es vollständig besetzt ist, 7 Stimmberechtigte, nämlich 5 Generäle oder Stabsofficiere und 2 Rechtskundige, indem stets ein höherer Auditeur (General-Auditeur oder Ober-Auditeur) und ein committirter Justizrath an den Abstimmungen Theil zu nehmen haben. Der älteste Anwesende im Range von den militairischen Mitgliedern hat den Vorsitz zu führen.

Das General-Kriegsgericht hat als oberste Militair-Justizbehörde nicht nur die ganze Militair-Justizpflege zu leiten und zu beaufsichtigen, sondern auch in den zu seiner Cognition erwachsenen Sachen richterlich zu erkennen. Wenn Kriegs-Rechtsprüche zur Prüfung und Bestätigung an das General-Kriegsgericht gelangen, so steht ihm die Befugniß zu, wenn es die Ansicht des Kriegsrechts zu hart findet, den Verurtheilten loszusprechen oder die Strafe von Rechtswegen zu mildern; wird aber dafür gehalten, daß mit rechtswidriger Milde gegen den Angeschuldigten erkannt sei, so hat das General-Kriegsgericht nur die Befugniß, eine Revision des Erkenntnisses durch das vorige oder durch ein neu anzuordnendes Kriegsrecht zu verfügen.

Ueber die Erkenntnisse, welche der Bestätigung Seiner Majestät des Königs bedürfen, giebt das General-Kriegsgericht nur ein Gutachten ab.

Für Truppen-Corps, welche im Felde stehen, wird ein selbstständiges Feld-General-Kriegsgericht gebildet, in welchem der commandirende General mit ausgedehnten Vollmachten versehen zu werden pflegt.

Eilftes Capitel.

Aerztlicher Dienst.

§. 61.

Obere Leitung.

Die bereits im §. 12. erwähnte Medicinal-Behörde für die Armee hat die obere Leitung des ganzen militair-ärztlichen Dienstes in wissenschaftlicher Beziehung. Alle Militair-Aerzte sind ihr in dieser Hinsicht untergeordnet. Außerdem hat diese Behörde die Entwürfe zu der technischen Einrichtung der Hospitäler und zu deren Ausrüstung mit

Medicamenten, Instrumenten ꝛc. zu bearbeiten; sie empfängt die Rapporte über die in den Hospitälern und bei den Regimentern verbrauchten Medicamente, und ist von allen vorkommenden besonders merkwürdigen Krankheitsfällen in Kenntniß zu setzen.

Ueber die ökonomischen Gegenstände der Krankenpflege verfügt das Kriegs-Ministerium unmittelbar.

Die Commandeure der verschiedenen Truppen-Abtheilungen haben insbesondere dahin zu wachen, daß die Kranken nicht vernachlässigt werden, und daß alle über die Krankenpflege bestehenden reglementarischen Vorschriften zur Ausführung kommen.

§. 62.

Aerztlicher Dienst bei den Regimentern.

Bei jedem Regimente ist ein Ober- und ein oder mehrere Assistenz-Wundärzte, welche respective Capitains- und Premier-Lieutenants-Rang haben, behuf des Sanitäts-Dienstes angestellt. Sie sind verpflichtet, sämmtliche zu dem Regimente gehörige Personen, und auch die in dem Regiments-Quartierstande oder in der Garnison befindlichen Beurlaubten anderer Regimenter, in Erkrankungsfällen unentgeltlich zu behandeln.

Die Officiere müssen die ihnen verordneten Medicamente selbst bezahlen; die Unterofficiere und Mannschaften, so wie deren Frauen und Kinder, erhalten sie unentgeltlich.

Außer der Behandlung der Kranken haben die Wundärzte des Regiments auch die anzustellenden Rekruten, so wie die zu Pensionirenden in Bezug auf ihre Gesundheit zu untersuchen, so wie darüber zu wachen, daß der Ausbreitung aller ansteckenden Krankheiten möglichst vorgebeugt werde.

Der Ober-Wundarzt ist der Vorgesetzte der Assistenz-Wundärzte, und hat diesen ihre Geschäfte in Bezug auf den ärztlichen Dienst zuzuweisen.

§. 63.

Aerztlicher Dienst in den Hospitälern.

In allen Garnison-Städten befinden sich Hospitäler. Ein General-Hospital nebst Feldapotheke, welche die Medicinal-Vorräthe der Armee enthält, ist in Hannover.

Die Medicinal-Behörde der Armee ernennt für jedes Hospital einen Dirigenten, und nimmt dazu in der Regel einen der Ober-Wundärzte der Garnison. Er communicirt hinsichtlich aller technischen Angelegenheiten des Hospitals mit der Medicinal-Behörde, und läßt unter seiner Leitung und Oberaufsicht die in den Hospitälern befindlichen Kranken durch die übrigen Wundärzte der Garnison in abwechselnder Reihefolge behandeln.

Außer den erforderlichen Krankenwärtern ist zur Beaufsichtigung der dem Hospitale gehörigen Effecten und zur Führung der innern

Oekonomie in den größern Hospitälern ein Hospital-Verwalter, in den kleinern ein Unterofficier als Hospital-Aufseher angestellt.

Die Hospitäler sollen außerdem täglich durch den Inspections-Officier der Garnison oder des Regiments besucht werden.

Zwölftes Capitel.

Militair-Bildungs-Anstalten.

§ 64.

Bildungs-Anstalten für Cadets.

In Hannover besteht eine Cadetten-Anstalt für die Armee, in welcher die zu Officieren der Infanterie und Cavallerie bestimmten jungen Leute in dienstlicher, sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht als Cadets so ausgebildet werden, daß sie als Seconde-Lieutenants in die Regimenter eintreten können.

Die Zahl der Cadetten, welche in der Anstalt sein dürfen, ist auf höchstens 60 festgesetzt. Die Aufnahme kann mit dem vollendeten 15ten Lebensjahre erfolgen, und die regelmäßige Dauer des Aufenthalts in der Anstalt ist 4 Jahre.

Ueber die Aufnahme der jungen Leute in die Anstalt und über deren Entlassung aus derselben verfügen Seine Majestät der König Allerhöchst-Selbst.

Die Cadetten formiren in dienstlicher Hinsicht eine Compagnie; diese zerfällt in disciplinarischer Rücksicht in vier Inspectionen, welche zugleich vier Unterrichtsclassen bilden, von welchen die 4te die unterste, die 1ste die höchste ist.

Die volle Pension, welche für einen in der Anstalt aufgenommenen Cadet zu bezahlen ist, beträgt jährlich 300 Thlr. Seine Majestät der König haben sich jedoch vorbehalten, eine Ermäßigung dieser Zahlung in einzelnen Fällen, selbst bis auf 50 Thlr., eintreten zu lassen. Die erste Equipirung der Cadets ist auf Kosten ihrer Angehörigen zu beschaffen, später werden die Kosten der Bekleidung, so wie auch des gesammten Unterhalts und Unterrichts, aus den Fonds der Anstalt getragen.

Für den Dienst der Cadetten-Anstalt sind folgende Officiere angestellt:

ein General oder Stabsofficier als Chef;
ein Capitain und drei Lieutenants als Lehrer und Vorgesetzte;
ein Lieutenant als Rechnungsführer.

Einer der Lieutenants versieht zugleich den Dienst als Adjudant.

Der Unterricht umfaßt vorzüglich: Mathematik, lebende Sprachen, Geschichte, Geographie und Statistik, Naturgeschichte und Naturlehre. Von eigentlichen militairischen Gegenständen werden nur die Anfangsgründe gelehrt. Gymnastik macht einen wesentlichen Theil der Bildung aus. Die Oberaufsicht über den Unterricht führt eine besondere Studien-Commission. In so weit der Unterricht nicht von den bei der Anstalt angestellten Officieren ertheilt werden kann, wird derselbe andern Officieren, oder Civil-Lehrern übertragen.

Zur Anstalt gehören zwei Unterofficiere, welche besonders für die ökonomischen Angelegenheiten verwandt werden, und die erforderliche Dienerschaft.

Die Gesundheitspflege wird von einem dazu commandirten Militairarzte wahrgenommen.

Die Anstalt hat ihre eigene dem Chef derselben übertragene Gerichtsbarkeit.

In der Regel werden jährlich 15 Cadets angestellt. Sie treten in die 4te Unterrichtsclasse ein und verbleiben in jeder der Regel nach 1 Jahr. Diejenigen Cadets, welche ein Jahr in der 1sten Classe gewesen sind, müssen sich einer Schlußprüfung unterziehen.

Von den Resultaten dieser Schlußprüfung, welche an Seine Majestät den König berichtet werden, hängt es ab, ob sie nach Maßgabe der vorhandenen Vacanzen, als Seconde-Lieutenants oder als Portepee-Fähnrichs in die Armee eingesetzt werden, oder ob sie nur die Erlaubniß erhalten, als Volontairs in ein Regiment einzutreten. Letztere haben eine Beförderung zum Portepee-Fähnrich erst zu erwarten, wenn sie ein volles Jahr in einem Regimente gedient und neben tadelloſem Betragen, eine vorzügliche Brauchbarkeit im praktischen Dienste gezeigt haben.

Die zu Officieren bei der Artillerie bestimmten jungen Leute werden gleich zum Dienst bei der Artillerie-Brigade angestellt, und erhalten daselbst ihre Ausbildung. Ihre Zahl ist auf 12 festgesetzt; sie beziehen Gage, Servis ꝛc. wie Kanoniere, werden von Artillerie- und Ingenieur-Officieren (in Sprachen und dergleichen auch von Civil-Lehrern) unterrichtet, und müssen spätestens nach einer 4jährigen Dienstzeit die Avancements-Prüfung zum Artillerie-Officier bestehen.

§. 65.

Bildungs-Anstalt für Officiere.

Die Militair-Academie zu Hannover ist zur ferneren wissenschaftlichen Ausbildung für die Officiere aller Waffen bestimmt.

Director der Militair-Academie ist der Chef des Generalstabes. Ein Stabsofficier fungirt als Commandant, und steht zu den die Academie besuchenden Officieren in demselben Verhältnisse wie ein Regiments-Commandeur zu seinem Officier-Corps.

Der Unterricht wird vorzugsweise von Officieren des Generalstabes, der Artillerie und des Ingenieur-Corps ertheilt. Nur für den Unter-

richt in den Sprachen, Exterieur des Pferdes und Reiten sind andere Lehrer angestellt. Die Academie ist in 4 Classen eingetheilt, nämlich:

1) die allgemeine,
2) die Ingenieur- und Artillerie-Classe,
3) die Cavallerie-Classe,
4) die Generalstabs-Classe.

In der allgemeinen Classe wird derjenige Unterricht ertheilt, welcher für Officiere aller Waffengattungen gleich nützlich ist. Er umfaßt: Arithmetik und Geometrie, Tactik der einzelnen und der verbundenen Waffen, den kleinen Krieg, Terrainlehre, Waffenlehre (einschließlich der Artillerie), Feldfortification, Geschichte und Planzeichnen. In den übrigen Classen begreift der Unterricht diejenigen Gegenstände, welche dem speciellen Berufe der Officiere entsprechend sind.

Der Unterricht dauert jedes Jahr ein Semester, von Michaelis bis Ostern. Jedes Semester bildet ein für sich geschlossenes Ganzes, an dessen Schlusse eine Prüfung in sämmtlichen vorgetragenen Wissenschaften Statt findet. Die Officiere, welche eine der ersten 3 Classen besucht haben, kehren darauf zu ihren Regimentern zum Dienste zurück.

Jeder Infanterie-Officier ist gehalten, nach einem zweijährigen und jeder Cavallerie-Officier nach einem einjährigen Besuche der Academie, sein Examen zum Premier-Lieutenant zu machen.

Für die Artillerie- und Ingenieur-Officiere findet eine ähnliche Beschränkung nicht Statt.

Der Cursus in der Generalstabs-Classe, in welcher die zum Generalstabe commandirten Officiere zu wirklichen Generalstabs-Officieren herangebildet werden, dauert 5 Semester von Michaelis bis Ostern. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für den Dienst im Generalstabe erforderliche Gegenstände, umfaßt die Kriegsgeschichte sehr ausführlich, und wird mit vielfachen eigenen Ausarbeitungen der Officiere verbunden. Während der Sommer-Semester finden für die zum Generalstabe commandirten Officiere praktische Uebungen Statt, im Aufnehmen, Recognoscirungen u. dgl. m. so wie im Dienste bei den verschiedenen Waffengattungen.

Für den Generalstab, die Artillerie und das Ingenieur-Corps bestehen Bibliotheken, die jährlich erweitert werden.

§. 66.

Bildungs-Anstalten für Unterofficiere und Soldaten.

Zur Heran- und Ausbildung der Unterofficiere bestehen bei der Infanterie während der Wintermonate Regiments- und Bataillons-Schulen, bei den Cavallerie-Regimentern während der Monate Januar und Februar die sogenannten Schul- oder Ausbildungs-Commandos.

Jedes Bataillon erhält für diese Anstalt 100 Thlr. aus der Kriegscasse vergütet; jedes Cavallerie-Regiment kann für den Unterricht seines Ausbildungs-Commandos 35 Thaler aus der Regimentscasse

erwenden. Es wird in dieſen Schulen zunächſt Unterricht in der utſchen Sprache, im Rechnen und Schreiben ertheilt, außerdem aber uch von dazu commandirten Officieren alles dasjenige vorgetragen, as ſich auf den innern Dienſt, die Stellung der Unterofficiere zu ren Vorgeſetzten und Untergebenen, auf die Behandlung der Waffen, uf den Felddienſt u. ſ. w. bezieht.

Bei der Artillerie und dem Ingenieur-Corps hat jede Compagnie ine Compagnie-Schule, für welche ſie 25 Thaler jährlich aus der Kriegscaſſe gezahlt erhält. Diejenigen Mannſchaften, welche in dieſen beiden Corps zu Unterofficieren befördert werden ſollen, werden, nachdem ſie 2 Jahre die Compagnie-Schulen mit Erfolg beſucht haben, zu der untern Claſſe der vorzugsweiſe zur Ausbildung der Unterofficiere beſtimmten und jährlich mit 1000 Thlr. dotirten Brigade-Schule zugelaſſen, und nachdem ſie ſich auch hier in einem 2 bis 3jährigen Curſus ausgezeichnet und in allen übrigen Beziehungen qualificirt gezeigt haben, werden ſie zu Titulair-Bombardieren vom Brigade-Commandeur ernannt. Von nun an ſtehen ihnen auch die höhern Claſſen der Brigade-Schule offen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Verhältniſſen des Hannoverſchen Bundes-Contingents in Kriegszeiten.

Erſtes Capitel.

Von der Formation des Bundes-Contingents.

§. 67.

Formation des einfachen Contingents.

Es iſt bereits im §. 14. des 1. Theils eine Ueberſicht der einzelnen Beſtandtheile des Hannoverſchen Bundes-Contingents gegeben worden. Auch geht aus verſchiedenen anderen Angaben im 1. Theile hervor, welchen Antheil Hannover an dem Corps- und Diviſions-Stabe, und von den verſchiedenen adminiſtrativen Zweigen (Commiſſariat, Lazarethen ꝛc.) zu übernehmen hat. Es folgen daher hier gleich ſämmtliche Special-Etats für das einfache Contingent zu 1 Procent der Bevölkerung.

Tab. Nr. 1.

Kopfzahl.	Etat derjenigen Chargen, welche für das Hauptquartier des 10. Armeecorps zu stellen sind, unter der Voraussetzung, daß die 1. Division den Commandeur des Armeecorps giebt.	Streitbare.	Nichtstreitbare.	Officierpferde.	Königliche Pferde.
	Corps-Commando-Stab.				
1	Corps-Commandant	1	—	30	—
1	höherer Officier ins Hauptquartier des Bundes-Feldherrn	1	—	8	—
	*höherer Beamter des Commissariats ins Hauptquartier des Bundes-Feldherrn	—	—	—	—
1	Militair-Secretair des Corps-Commandanten	1	—	4	—
2	Ober-Adjudanten in dessen Stab . .	2	—	10	—
	General-Quartiermeister-Stab.				
1	General-Quartiermeister	1	—	10	—
1	Officier vom Generalstabe	1	—	5	—
1	Guide	1	—	2	—
1	Feldpostmeister	—	1	4	—
2	Feldpostsecretaire	—	2	6	—
1	Schreiber	—	1	—	—
1	Stabsfourier für das General-Commando und den General-Quartiermeister-Stab	—	1	—	1
	General-Adjudantur-Stab.				
1	General-Adjudant	1	—	10	—
1	Officier vom Generalstabe	1	—	5	—
1	Schreiber	—	1	—	—
	*Commandant des Hauptquartiers . .	—	—	—	—
1	Stabsauditeur	—	1	4	—
	*Stabsschmiede	—	—	—	—
2	Stabssattler	—	2	—	—
	Corps-Intendantur.				
1	Ober-Kriegscommissair	—	1	6	—
	Artillerie-Direction.				
1	Artillerie-Director	1	—	8	—
1	Adjudant desselben	1	—	4	—
1	Rechnungsführer der Munition . . .	—	1	4	—
1	Schreiber	—	1	—	—
	Genie-Direction.				
1	Stabsofficier vom Genie zur Assistenz des Genie-Directors	1	—	6	—
25	. . . . . *Latus*	13	12	126	1

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officiers-pferde.	Königliche Pferde.
25	. . . . . *Transport*	13	12	126	1
	Medicinal-Wesen.				
1	General-Stabschirurg	—	1	6	—
	*Wundarzt	—	—	—	—
1	Stabsfourier	—	1	—	1
27		13	14	132	2
	Train und Fuhrwerke.				
1	Ein zweispänniger Deckelwagen für das General-Quartiermeister-Departement	—	1	—	2
1	Ein desgl. für das General-Adjudantur-Departement	—	1	—	2
1	Ein desgl. für den Militair-Secretair und den Stabs-Auditeur	—	1	—	2
1	Ein zweispänniger Karren für die Feld-druckerei	—	1	—	2
2	Ein vierspänniger Proviant- und Brod-wagen für das Hauptquartier . .	—	2	—	4
1	Ein zweispänniger Registraturwagen für die Artillerie- und Genie-Direction	—	1	—	2
	*Ein zweispänniger Schmiedekarren . .	—	—	—	—
7		—	7	—	14
27	Dazu die obigen	13	14	132	2
34	. . . . . *Total*	13	21	132	16

Anmerkungen.

1) Das vorstehende Verzeichniß ist aus der Schlußacte des 10ten Armeecorps entnommen worden; es ist aber dabei noch Folgendes zu beachten:
   a. dem Corps-Commandanten steht nach Maßgabe des §. 74. der näheren Bestimmung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes frei, eine Vermehrung der Officiere des Generalstabes für das Hauptquartier zu erwirken, wenn er solche für nothwendig hält;
   b. der Militair-Secretair des Corps-Commandanten kann einen Schreiber erhalten;
   c. für das Unterpersonal des Stabes müssen die nöthigen Transportmittel verabreicht werden.
2) Die mit einem * bezeichneten Chargen und Fuhrwerke werden von Braunschweig gestellt.

Tab. Nr. 2.

Kopfzahl.	Etat des Stabes der ersten Corps-Division.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officiers-pferde.	Königliche Pferde.
1	Commandirender General der Division	1	—	20	—
2	Adjudanten desselben	2	—	8	—
1	General-Quartiermeister (Chef vom Generalstabe)	1	—	8	—
3	General-Stabsofficiere	3	—	12	—
2	Guiden	2	—	4	—
1	Stabsschreiber	—	1	—	—
1	General-Adjudant	1	—	8	—
1	Officier der Adjudantur	1	—	4	—
2	Stabsschreiber	—	2	—	—
1	Commandant des Hauptquartiers . .	1	—	4	—
1	Stabsfourier	—	1	—	1
1	Divisions-Wagenmeister (Techniker). .	—	1	—	1
1	Curschmidt	—	1	—	—
1	Hufschmidt	—	1	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
1	Stabsschließer	—	1	—	—
1	Divisions-Intendant	—	1	8	—
1	Divisions-Kriegscommissair	—	1	4	—
1	Divisions-Zahlmeister	—	1	—	—
1	Feldcassirer	—	1	—	—
1	Feldcasse-Gehülfe	—	1	—	—
3	Schreiber für die Intendantur und Casse	—	3	—	—
1	General- oder Ober-Auditeur . . .	—	1	6	—
1	Schreiber.	—	1	—	—
1	Ober-Stabsarzt	—	1	6	—
1	Schreiber.	—	1	—	—
1	Divisions-Feldprediger	—	1	4	—
1	Feldküster	—	1	—	—
1	Katholischer Geistlicher	—	1	4	—
1	desgl. Küster	—	1	—	—
1	Commandeur des gesammten Trains (Stabsofficier)	—	1	4	—
38	. . . . . *Latus*	12	26	104	2

Kopfzahl.	Fortſetzung.	Streitbare.	Nicht-ſtreitbare	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
38	. . . . . *Transport*	12	26	104	2
1	Train-Premier-Lieutenant als Adjudant und Rechnungsführer	—	1	2	—
1	Train-Wachtmeiſter als Schreiber . .	—	1	—	1
40		12	28	106	3
	Train und Fuhrwerke.				
1	Train-Wachtmeiſter	—	1	—	1
1	Train-Corporal	—	1	—	1
1	Regiſtratur-Karren für den Generalſtab .	—	1	—	2
1	desgleichen für die Adjudantur .	—	1	—	2
1	desgleichen für das Auditoriat und das Medicinal-Departement . .	—	1	—	2
2	Ein Regiſtratur-Wagen für die Intendantur	—	2	—	4
4	Zwei Caſſen- und Regiſtratur-Wagen für die Feld-Kriegscaſſe	—	4	—	8
2	Ein Brodwagen	—	2	—	4
2	Ein Leiterwagen zum Transport v. Fourage	—	2	—	4
1	Ein Korbwagen nebſt Plan mit Oelanſtrich für die Stabsſchreiber und deren Bagage	—	1	—	2
1	Ein desgleichen für die Schreiber der Intendantur	—	1	—	2
2	Zwei desgleichen für das ſonſtige Unterperſonal des Stabes	—	2	—	4
1	Ein vierſitziger Reiſewagen für das Caſſen-Perſonal	—	1	—	2
1	Schmiedekarren	—	1	—	2
2	Reſerve-Pferde	—	2	—	4
23		—	23	—	44
40	Dazu die obigen	12	28	106	3
63	. . . . . *Total*	12	51	106	47

Anmerkungen.

1) Der commandirende Officier der Artillerie, welcher zum Hauptquartier der 1ſten Corps-Diviſion zu rechnen ſein wird, iſt nebſt ſeinem Stabe im Artillerie-Etat mit aufgeführt.

2) Das Unterperſonal des Stabes iſt nur ungefähr veranſchlagt, und wird ſich nach den Bedürfniſſen richten müſſen.

3) Beim Commiſſariat iſt auf ein Perſonal für etwaige Magazin-Verwaltung noch keine Rückſicht genommen.

Tab. Nr. 3.

Kopfzahl.	Etat des Stabes der Cavallerie-Brigade.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche
1	Brigadier.	1	—	10	-
1	General-Stabsofficier.	1	—	4	-
1	Brigade-Adjudant	1	—	4	-
1	Perſönlicher Adjudant des Brigadiers .	1	—	4	-
1	Brigade-Schreiber.	—	1	—	-
1	Brigade-Auditeur	—	1	2	-
1	Brigade-Commiſſair	—	1	2	-
1	Feldprediger	—	1	2	-
1	Feldküſter.	—	1	—	-
9		4	5	28	-
	Train und Fuhrwerke.				
1	Wagenmeiſter (Techniker)	—	1	—	
1	Train-Corporal.	—	1	—	
1	Ein zweiſpänniger Regiſtratur-Wagen	—	1	—	
3	Ein ſechsſpänniger Munitions-Wagen (Caisson)	—	3	—	
2	Reſerve-Pferde für den Train der Brigade	—	2	—	
17	. . . *Total* des Brigadeſtabes . . .	4	13	28	1

Tab. Nr. 4.

Kopfzahl.	Etat des Stabes der Infanterie-Brigaden.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
	A. Stab einer Brigade.				
1	Brigadier	1	—	10	—
1	General-Stabsofficier	1	—	4	—
1	Brigade-Adjudant	1	—	4	—
1	Persönlicher Adjudant des Brigadiers	1	—	4	—
1	Brigade-Schreiber	—	1	—	—
1	Brigade-Auditeur	—	1	2	—
1	Brigade-Commissair	—	1	2	—
1	Feldprediger	—	1	2	—
1	Feldküster	—	1	—	—
9		4	5	28	—
	Train und Fuhrwerke.				
1	Train-Lieutenant zur Aufsicht über den Train der ganzen Brigade	—	1	2	—
1	Pferdearzt	—	1	2	—
1	Wagenmeister (Techniker)	—	1	—	1
1	Train-Corporal (zugleich Curschmidt)	—	1	—	1
1	Hufschmidt	—	1	—	—
1	Schmiede-Gehülfe	—	1	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
1	Sattler-Gehülfe	—	1	—	—
2	eine 4spännige Feldschmiede	—	2	—	4
1	ein 2spänniger Registratur-Wagen	—	1	—	2
1	Packpferd mit Medicamenten für den Pferdearzt	—	1	—	1
4	Reservepferde für den Train der Brigade	—	4	—	8
25	. . . *Total* einer Brigade	4	21	32	17
25	**B. Stab der 2. Brigade.**	4	21	32	17
50	*Total* des Stabes der Infanterie-Brigaden	8	42	64	34

Tab. Nr. 5.

Kopfzahl.	Etat der Cavallerie-Regimenter.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
	1. Ein Cavallerie-Regiment.				
	Stab.				
1	Oberſtlieutenant	1	—	7	—
2	Majors	2	—	12	—
1	Adjudant	1	—	4	—
1	Regimentsbereiter (Officier)	1	—	3	—
1	Regiments-Quartiermeiſter	1	—	3	—
1	Ober-Wundarzt	—	1	3	—
2	Aſſiſtenz-Wundärzte	—	2	4	—
1	Pferdearzt	—	1	2	—
1	Stabswachtmeiſter	1	—	—	1
1	Stabsfourier	1	—	—	1
1	Stabstrompeter	1	—	—	1
1	Stabsſchmidt	—	1	—	1
1	Stabsſattler	—	1	—	1
1	Ruſtmeiſter	—	1	—	1
16		9	7	38	6
	Eine Schwadron.				
1	Rittmeiſter (Schwadrons-Chef)	1	—	5	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	6	—
2	Seconde-Lieutenants	2	—	6	—
1	Oberwachtmeiſter	1	—	—	1
1	Quartiermeiſter	1	—	—	1
4	Wachtmeiſter	4	—	—	4
1	Schwadronsbereiter (Unterofficier)	1	—	—	1
7	Corporale	7	—	—	7
4	Trompeter	4	—	—	4
3	Schmiede	—	3	—	3
127	Cavalleriſten	127	—	—	127
153		150	3	17	148
459	Noch 3 Schwadronen	450	9	51	444
16	Dazu der Stab	9	7	38	6
628	. . . *Total* eines Regiments . . .	609	19	106	598
1256	II. 2 Regimenter von gleicher Stärke	1218	38	212	1196
1884	. . . *Total* der 3 Regimenter . . .	1827	57	318	1794

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officiers-pferde.	Königliche Pferde.
	Train und Fuhrwerke für ein Cavallerie-Regiment.				
2	Ein vierspänniger Registratur- und Cassen-Wagen	—	2	—	4
4	Zwei vierspännige Brodwagen . . .	—	4	—	8
1	Ein zweispänniger Handwerks-Wagen für Reserve-Sattel-Equipagen . .	—	1	—	2
1	Ein zweispänniger Schmiedekarren . .	—	1	—	2
1	Ein zweispänniger Handwerks-Wagen mit 2 tragbaren Schmieden . . .	—	1	—	2
2	Zwei Packpferde mit Medicin-Kasten für die Wundärzte	—	2	—	2
1	Ein Packpferd mit Medicin-Kasten für den Pferdearzt	—	1	—	1
4	Vier Packpferde für Feldkessel . . .	—	4	—	4
16	*Total* Train eines Regiments . . .	—	16	—	25
32	Noch Train für 2 Regimenter . . .	—	32	—	50
48	*Total* des Trains der Cavallerie . .	—	48	—	75
1884	Dazu die obige Stärke der Regimenter	1827	57	318	1794
1932	Gesammt-Bestand der Cavallerie . .	1827	105	318	1869

Anmerkungen.

1) Besondere Train-Unterofficiere sind nicht angesetzt, sondern es ist angenommen, daß die Aufsicht über den Train durch einen Unterofficier des Regiments geführt werden kann.
2) Für jedes Packpferd ist ein Trainsoldat als Führer angenommen, damit einzelne Packpferde den etwa detachirten Abtheilungen mitgegeben werden können.
3) Auf jedes Kesselpferd sind 14 große Feldkessel gerechnet, also 56 für das Regiment; jeder Kessel faßt 10 bis 12 Portionen.
4) Auf jedem Kesselpferde sind außerdem 2 Spaten zum Gebrauche bei Lager-Einrichtungen mit zu transportiren.

Tab. Nr. 6.

Kopfzahl.	Etat der gesammten Infanterie.	Streitbare.	Nichtstreitb.	Officierpf.	Königliche Pferde
7052	Etat von 4 Linien-Regimentern laut Etat 6a.	6800	252	160	344
3536	Etat von 4 leichten Bataillonen laut Etat 6b.	3400	136	80	176
10588	Gesammtstärke der Infanterie . . .	10200	388	240	520

Tab. Nr. 6a.

Kopfzahl.	Etat der Infanterie-Regimenter.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officiers-pferde.	Königliche Pferde.
	1. Ein Infanterie-Regiment.				
	a. Regiments-Stab.				
—	Commandeur der älteste Stabsofficier .	—	—	—	—
1	Regiments-Adjudant	1	—	2	—
1	Regiments-Quartiermeister	1	—	2	—
1	Ober-Wundarzt.	—	1	2	—
3	Assistenz-Wundärzte	—	3	3	—
1	Stabsfeldwebel	1	—	—	—
1	Stabsfourier.	1	—	—	—
1	Musikmeister	—	1	—	—
16	Musiker	6	10	—	—
25		10	15	9	—
	b. Bataillons-Stab.				
1	Oberstlieutenant.	1	—	5	—
1	Major.	1	—	3	—
1	Adjudant	1	—	2	—
1	Stabsfeldwebel	1	—	—	—
1	Bataillons-Tambour	1	—	—	—
1	Rustmeister	—	1	—	—
6		5	1	10	—

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
	Eine Compagnie.				
1	Capitain (Compagnie-Chef)	1	—	1	—
1	Premier-Lieutenant	1	—	—	—
3	Seconde-Lieutenants	3	—	—	—
1	Feldwebel	1	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
4	Sergeanten	4	—	—	—
8	Corporale	8	—	—	—
3	Spielleute	3	—	—	—
188	Infanteriſten	188	—	—	—
210	*Total* einer Compagnie	210	—	1	—
630	noch drei Compagnien	630	—	3	—
846	Ein Bataillon	845	1	14	—
846	noch ein Bataillon	845	1	14	—
25	Dazu Regiments-Stab	10	15	9	—
—	Noch Officier-Pferde	—	—	3	—
1717	. . . *Total* eines Regiments . . .	1700	17	40	—
5151	II. Dazu noch drei Regimenter von gleicher Stärke	5100	51	120	—
6868	. *Total* der 4 Infanterie-Regimenter .	6800	68	160	—
	Train und Fuhrwerke für ein Infanterie-Regiment.				
1	Train-Sergeant	—	1	—	1
1	Train-Corporal	—	1	—	1
4	zwei vierſpännige Regiſtratur-Wagen .	—	4	—	8
4	zwei vierſpännige Officier-Bagagewagen .	—	4	—	8
12	ſechs vierſpännige Brodwagen . . .	—	12	—	24
8	vier vierſpännige Deckenwagen . . .	—	8	—	16
6	zwei ſechsſpännige Munitions-Wagen (Caissons)	—	6	—	12
2	zwei Packpferde mit Medicin-Kaſten .	—	2	—	2
2	zwei Packpferde mit Schanzzeug . .	—	2	—	2
6	zwölf Packpferde für Feldkeſſel . . .	—	6	—	12
46	. . *Total* Train eines Regiments . .	—	46	—	86
138	. . Noch Train für 3 Regimenter . .	—	138	—	258
184	*Total* Train der Infanterie-Regimenter	—	184	—	344
6868	Dazu die obige Stärke der Regimenter	6800	68	160	—
7052	Geſammt-Beſtand der Infanterie-Regimenter	6800	252	160	344

Anmerkungen.

Anmerkungen.

1) Auf den Registraturwagen sind außer den Cassen auch sämmtliche Bücher, diejenigen der Compagnien eingeschlossen, so wie die Rustmeisterkasten, und überhaupt alle Gegenstände zu transportiren, für welche keine besondere Transportmittel angewiesen sind. Insbesondere kommen darauf auch 200 Paar Reserveschuhe für das Regiment, welche in Kasten zu 50 Stück verpackt werden.

2) Für jedes Medicinkasten- und Schanzzeug-Packpferd ist ein Train-Soldat als Führer angesetzt, damit einzelne dieser Pferde betachirt werden können. Bei den Feldkessel-Packpferden ist ein Führer auf je 2 Pferde gerechnet.

3) Auf jedes Schanzzeug-Packpferd kommen 16 Aexte und 10 Spaten.

4) Ein Regiment erhält 160 Feldkessel zu 10 bis 12 Portionen. Vier von den Packpferden tragen jedes 20 Kessel; die übrigen 8 Pferde werden nur mit 10 Kesseln (die ungefähr 108 Pfund wiegen) belastet, damit die unberittenen Officiere ihre Mäntel und einen kleinen Mantelsack darauf fortschaffen können.

5) Die Position »Noch Officierpferde — 3« begreift:
   a. ein Pferd für jeden etatsmäßigen Capitain 2r Classe,
   b. ein Pferd für solche Compagnie-Chefs, welche schon im Frieden 2 Rationen beziehen, und denen daher auch im Felde 2 Rationen zu verabfolgen sind.
   Diese Rationen sind nach dem effectiven Bestande zu gewähren und nur durchschnittlich mit 3 per Regiment veranschlagt.

6) Aus den Compagnie-Etats sind bei jedem Linien-Bataillone auszusetzen:
   a. als Pionniere: 1 Corporal, 8 Infanteristen,
   b. als Scharfschützen: 1 Lieutenant, 2 Sergeanten, 2 Corporale, 60 Infanteristen.

7) Von den im Etat aufgeführten Sergeanten und Corporalen ist dem Gehalte nach die eine Hälfte 1r, die andere 2r Classe. Der Train-Sergeant und Train-Corporal gehören der 1sten Classe an.

Tab. Nr. 6b.

Kopfzahl.	Etat der leichten Bataillone.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
	1. Ein leichtes Bataillon.				
	Stab.				
1	Oberſtlieutenant	1	—	5	—
1	Major	1	—	3	—
1	Adjudant	1	—	2	—
1	Regiments-Quartiermeiſter	1	—	2	—
1	Ober-Wundarzt	—	1	2	—
1	Aſſiſtenz-Wundarzt	—	1	1	—
1	Stabsfeldwebel	1	—	—	—
1	Stabsfourier	1	—	—	—
1	Muſikmeiſter	—	1	—	—
1	Bataillons-Horniſt	1	—	—	1
10	Muſiker	3	7	—	—
1	Ruſtmeiſter	—	1	—	—
21		10	11	15	1
	Eine Compagnie.				
1	Capitain (Compagnie-Chef)	1	—	1	—
1	Premier-Lieutenant	1	—	—	—
3	Seconde-Lieutenants	3	—	—	—
1	Feldwebel	1	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
4	Sergeanten	4	—	—	—
8	Corporale	8	—	—	—
3	Spielleute	3	—	—	—
188	Infanteriſten	188	—	—	—
210	*Total* einer Compagnie	210	—	1	—
630	noch drei Compagnien	630	—	3	—
21	dazu Stab	10	11	15	1
	noch Officierpferde	—	—	1	—
861	. . . *Total* eines Bataillons . . .	850	11	20	1
2583	II. Dazu noch 3 Bataillone von gleicher Stärke	2550	33	60	3
3444	. . *Total* der 4 leichten Bataillone . .	3400	44	80	4
	Train und Fuhrwerke eines leichten Bataillons.				
1	Train-Corporal	—	1	—	1
2	Ein 4ſpänniger Regiſtraturwagen	—	2	—	4
2	Ein 4ſpänniger Officier-Bagagewagen	—	2	—	4
5	. . . . . *Latus*	—	5	—	9

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officiers-pferde.	Königliche Pferde.
5	. . . . . *Transport*	—	5	—	9
6	Drei 4spännige Brodwagen	—	6	—	12
4	Zwei 4spännige Deckenwagen	—	4	—	8
3	Ein 6spänn. Munitionswagen (Caisson) .	—	3	—	6
1	Ein Packpferd mit Medicinkasten . .	—	1	—	1
1	Packpferd mit Schanzzeug	—	1	—	1
3	Sechs Packpferde für Feldkessel . . .	—	3	—	6
23	*Total* Train eines leichten Bataillons	—	23	—	43
69	Noch Train für 3 leichte Bataillone .	—	69	—	129
92	*Total* des Trains der leichten Bataillone	—	92	—	172
3444	Dazu die obige Stärke der Bataillone	3400	44	80	4
3536	Gesammtbestand der leichten Bataillone	3400	136	80	176

Anmerkungen.

1) Auf dem Registraturwagen sind außer den Cassen auch sämmtliche Bücher, diejenigen der Compagnien eingeschlossen, so wie der Rustmeisterkasten und überhaupt alle Gegenstände zu transportiren, für welche keine besondere Transportmittel angewiesen sind. Insbesondere kommen darauf auch 100 Paar Reserveschuhe für das Bataillon, welche in Kasten zu 50 Stück verpackt werden.
2) Auf das Schanzzeug-Packpferd kommen 16 Aexte und 10 Spaten.
3) Ein Bataillon erhält 80 Feldkessel zu 10 bis 12 Portionen. Zwei von den Packpferden tragen jedes 20 Kessel; die übrigen 4 Pferde werden nur mit 10 Kesseln (die ungefähr 108 Pfd. wiegen) belastet, damit die unberittenen Officiere ihre Mäntel und einen kleinen Mantelsack darauf fortschaffen können. Zu je 2 Feldkessel-Packpferden kömmt ein Trainsoldat als Führer.
4) Die Position »Noch Officier-Pferde — 1« ist aufgenommen, weil jeder etatsmäßige Capitain 2r Classe eine Ration zu beziehen hat. Diese Ration wird nach dem effectiven Bestande verabfolgt, und es ist außerdem jeder Compagnie-Chef, dem schon im Frieden 2 Rationen beigelegt sind, berechtigt, 2 Pferde zu halten.
5) Aus den Compagnie-Etats sind bei jedem leichten Bataillone auszusetzen: a. als Pionniere: 1 Corporal, 8 Infanteristen; b. als Scharfschützen: 1 Lieutenant, 2 Sergeanten, 2 Corporale, 40 Infanteristen.
6) Von den im Etat aufgeführten Sergeanten und Corporalen ist dem Gehalte nach die eine Hälfte 1r, die andere 2r Classe; der Train-Corporal ist 1r Classe.

Tab. Nr. 7.

Kopfzahl.	Etat der Ingenieur-Abtheilung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
	A. Stab.				
1	Stabsofficier	1	—	4	—
1	Lieutenant als Adjudant und Rechnungsführer	1	—	3	—
1	Assistenz-Wundarzt	—	1	2	—
1	Stabsfourier	1	—	—	—
1	Schreiber	—	1	—	—
5		3	2	9	—
	B. Pionnier-Compagnie.				
1	Capitain (Compagnie-Chef)	1	—	3	—
2	Lieutenants	2	—	4	—
2	Ober-Sergeanten	2	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
2	Sergeanten	2	—	—	—
3	Corporale	3	—	—	—
2	Horniſten	2	—	—	—
36	Pionniere	36	—	—	—
49		49	—	7	—
	C. Pontonnier-Compagnie.				
1	Capitain (Compagnie-Chef)	1	—	3	—
1	Capitain 2ter Claſſe	1	—	2	—
2	Lieutenants	2	—	4	—
2	Ober-Sergeanten	2	—	—	—
1	Fourier	1	—	—	—
2	Sergeanten	2	—	—	—
4	Corporale	4	—	—	—
2	Horniſten	2	—	—	—
64	Pontonniere	64	—	—	—
10	Pontonnier-Handwerker	—	10	—	—
89		79	10	9	—
143	*Latus*	131	12	25	—

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
143	. . . . . *Transport*	131	12	25	—
	Train und Fuhrwerke.				
1	Train-Lieutenant	—	1	2	—
	a. beim Stabe.				
1	ein zweispänniger Registraturkarren . .	—	1	—	2
2	ein vierspänniger Brodwagen	—	2	—	4
1	ein Packpferd zum Transport der Arznei-geräthe	—	1	—	1
4		—	4	—	7
	b. bei der Pionnier-Compagnie.				
1	Train-Wachtmeister } von denen einer zu-	—	1	—	1
2	Train-Corporale } gleich Curschmidt .	—	2	—	2
8	vier vierspännige Schanzzeugwagen . .	—	8	—	16
6	drei vierspännige Brückenwagen . .	—	6	—	12
2	ein vierspänniger Requisitenwagen . .	—	2	—	4
2	ein vierspänniger Fouragewagen . .	—	2	—	4
2	eine vierspännige Feldschmiede . . .	—	2	—	4
1	Reserve-Pferde	—	1	—	2
2	Reserve-Pferdewärter	—	2	—	—
26		—	26	—	45
	c. bei der Pontonnier-Compagnie.				
1	Train-Oberwachtmeister	—	1	—	1
1	Train-Wachtmeister	—	1	—	1
4	Train-Corporale	—	4	—	4
1	Curschmidt	—	1	—	1
1	Trompeter	—	1	—	1
34	siebenzehn vierspännige Pontonwagen .	—	34	—	68
4	zwei vierspännige Requisitenwagen . .	—	4	—	8
4	zwei vierspännige Fouragewagen . .	—	4	—	8
2	eine vierspännige Feldschmiede . . .	—	2	—	4
5	Reserve-Pferde	—	5	—	10
3	Reserve-Pferdewärter	—	3	—	—
60		—	60	—	106
234	. . . . . *Summa*	131	103	27	158

Tab. Nr. 8.

Kopfzahl.	Etat der Feld-Artillerie.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
	A. Stab.				
1	Stabsofficier als Commandeur	1	—	8	—
1	Stabsofficier	1	—	6	—
1	Brigade-Adjudant	1	—	4	—
1	Adjudant des Commandeurs	1	—	2	—
1	Adjudant des zweiten Stabsofficiers	1	—	2	—
1	Rechnungsführer (Officier)	1	—	—	1
1	Brigade-Commiſſair	—	1	2	—
1	Aſſiſtenz-Wundarzt	—	1	—	1
1	Pferdearzt	—	1	—	1
1	Stabsfeuerwerker	1	—	—	1
2	Schreiber	—	2	—	—
3	Kanoniere als Ordonnanzen	3	—	—	3
5	Kanoniere als Wache	5	—	—	—
2	Ein vierſpänniger Regiſtratur- und Caſſen-Wagen	—	2	—	4
2	Ein vierſpänniger Bagagewagen	—	2	—	4
3	Drei zweiſpännige Transportkarren	—	3	—	6
1	Packpferd mit Medicamenten	—	1	—	1
9	Kanoniere als Pferdewärter	—	9	—	—
37	*Summa* Stab	15	22	24	22
	B. Batterien.				
	1. Eine Sechspfünder reitende Batterie von 6 Geſchützen.				
1	Capitain (Batterie-Chef)	1	—	4	—
1	Capitain 2ter Claſſe	1	—	4	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	6	—
1	Seconde-Lieutenant	1	—	3	—
1	Aſſiſtenz-Wundarzt	—	1	2	—
1	Commiſſariats-Gehülfe	—	1	—	1
4	Oberfeuerwerker	4	—	—	4
1	Fourier	1	—	—	1
6	Feuerwerker	6	—	—	6
8	Bombardiere	8	—	—	6
1	Curſchmidt	—	1	—	1
3	Trompeter	3	—	—	3
90	Kanoniere	90	—	—	48
2	Hufſchmiede	—	2	—	2
2	Schmiede	—	2	—	—
124	*Latus*	117	7	19	72

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
124	. . . . . *Transport*	117	7	19	72
2	Rademacher	—	2	—	—
3	Sattler	—	3	—	—
1	Rustmeister	—	1	—	—
3	Eine Haubitze . . . . (sechsspännig)	3	—	—	6
15	Fünf sechspfd. Kanonen . („)	15	—	—	30
6	Zwei Protz-Munitionswagen für Haubitzen . . . („)	6	—	—	12
24	Acht Protz-Munitionswagen für Kanonen . . . („)	24	—	—	48
3	Eine Reserve-Laffete . („)	—	3	—	6
3	Eine sechsspännige Schmiede . . .	—	3	—	6
3	Ein sechsspänniger Geräthschaftswagen	—	3	—	6
2	Ein vierspänniger Brodwagen . . .	—	2	—	4
3	Ein sechsspänniger Fouragewagen . .	—	3	—	6
2	Zwei zweispännige Transportkarren . .	—	2	—	4
1	Packpferd mit Medicamenten . . .	—	1	—	1
10	20 Reserve-Pferde	10	—	—	20
205	. *Summa* einer reitenden Batterie .	175	30	19	221
	2. Eine Sechspfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen.				
1	Capitain (Batterie-Chef) .	1	—	3	—
1	Capitain 2ter Classe	1	—	—	1
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	2
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	1
1	Assistenz-Wundarzt	—	1	—	1
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	1
4	Oberfeuerwerker	4	—	—	2
1	Fourier	1	—	—	1
6	Feuerwerker	6	—	—	3
8	Bombardiere	8	—	—	3
1	Curschmidt	—	1	—	1
3	Hornisten	3	—	—	3
90	Kanoniere	90	—	—	—
2	Hufschmiede	—	2	—	1
2	Schmiede	—	2	—	—
2	Rademacher	—	2	—	—
2	Sattler	—	2	—	—
3	Eine Haubitze . . . . (sechsspännig)	3	—	—	6
15	Fünf sechspfd. Kanonen . („)	15	—	—	30
6	Zwei Protz-Munitionswagen für Haubitzen . . . („)	6	—	—	12
152	. . . . . *Latus*	141	11	3	68

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
152	. . . . . *Transport*	141	11	3	68
24	Acht Protz-Munitionswagen für Kanonen . . . . (sechsspännig)	24	—	—	48
3	Eine Reserve-Laffete . (")	—	3	—	6
3	Eine sechsspännige Schmiede	—	3	—	6
3	Ein sechsspänniger Geräthschaftswagen	—	3	—	6
2	Ein vierspänniger Brodwagen . . .	—	2	—	4
3	Ein sechsspänniger Fouragewagen . .	—	3	—	6
2	Zwei zweispännige Transportkarren . .	—	2	—	4
1	Packpferd mit Medicamenten . . .	—	1	—	1
8	16 Reserve-Pferde	8	—	—	16
201	Eine sechspfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen	173	28	3	165
	3. Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen.				
1	Capitain (Batterie-Chef)	1	—	3	—
1	Capitain 2ter Classe	1	—	—	1
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	2
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	1
1	Assistenz-Wundarzt	—	1	—	1
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	1
4	Oberfeuerwerker	4	—	—	2
1	Fourier	1	—	—	1
6	Feuerwerker	6	—	—	3
8	Bombardiere	8	—	—	3
1	Curschmidt	—	1	—	1
3	Hornisten	3	—	—	3
102	Kanoniere	102	—	—	—
2	Hufschmiede	—	2	—	1
2	Schmiede	—	2	—	—
2	Rademacher	—	2	—	—
2	Sattler	—	2	—	—
8	Zwei Haubitzen . . . . (achtspännig)	8	—	—	16
16	Vier neunpfd. Kanonen . (")	16	—	—	32
12	Vier Protz-Munitionswagen für Haubitzen . . . . (sechsspännig)	12	—	—	24
18	Sechs Protz-Munitionswagen für Kanonen . . . . (")	18	—	—	36
4	Eine Reserve-Laffete . . (achtspännig)	—	4	—	8
3	Eine sechsspännige Schmiede	—	3	—	6
3	Ein sechsspänniger Geräthschaftswagen	—	3	—	6
2	Ein vierspänniger Brodwagen	—	2	—	4
206	. . . . . *Latus*	183	23	3	152

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
206	. . . . . *Transport*	183	23	3	152
3	Ein sechsspänniger Fouragewagen . .	—	3	—	6
2	Zwei zweispännige Transportkarren . .	—	2	—	4
1	Packpferd mit Medicamenten	—	1	—	1
9	18 Reserve-Pferde	9	—	—	18
221	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen	192	29	3	181
	4. Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 8 Geschützen.				
1	Capitain (Batterie-Chef)	1	—	3	—
1	Capitain 2ter Classe	1	—	—	1
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	2
2	Seconde-Lieutenants	2	—	—	2
1	Assistenz-Wundarzt	—	1	—	1
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	1
4	Oberfeuerwerker	4	—	—	2
1	Fourier	1	—	—	1
8	Feuerwerker	8	—	—	4
11	Bombardiere	11	—	—	4
1	Curschmidt	—	1	—	1
3	Hornisten	3	—	—	3
136	Kanoniere	136	—	—	—
3	Hufschmiede	—	3	—	2
2	Schmiede	—	2	—	—
2	Rademacher	—	2	—	—
3	Sattler	—	3	—	—
8	Zwei Haubitzen . . . (achtspännig)	8	—	—	16
24	Sechs neunpfd. Kanonen (")	24	—	—	48
12	Vier Protz-Munitionswagen für Haubitzen . . . (sechsspännig)	12	—	—	24
27	Neun Protz-Munitionswagen für Kanonen . . . (")	27	—	—	54
4	Eine Reserve-Laffete . . (achtspännig)	—	4	—	8
3	Eine sechsspännige Schmiede	—	3	—	6
6	Zwei sechsspännige Geräthschaftswagen	—	6	—	12
4	Zwei vierspännige Brodwagen . . .	—	4	—	8
3	Ein sechsspänniger Fouragewagen . .	—	3	—	6
2	Ein vierspänniger Bagagewagen . . .	—	2	—	4
1	Ein zweispänniger Transportkarren . .	—	1	—	2
1	Packpferd mit Medicamenten	—	1	—	1
11	22 Reserve-Pferde	11	—	—	22
288	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 8 Geschützen	251	37	3	235

Kopfzahl.	Fortſetzung.	Streitbare.	Nicht-ſtreitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
	C. Reſerven und Munitions-Colonnen.				
	Reſerve № 1. für die reitende Artillerie und Cavallerie.				
1	Seconde-Lieutenant	1	—	3	—
1	Oberfeuerwerker	1	—	—	1
1	Feuerwerker	1	—	—	1
2	Bombardiere	2	—	—	—
10	Kanoniere	10	—	—	3
1	Hufſchmidt	—	1	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
4	Zwei vierſpännige Protz-Munitions-wagen für Haubitzen	—	4	—	8
6	Drei vierſpännige Protz-Munitions-wagen für 6pfündige Kanonen . .	—	6	—	12
4	Zwei vierſpännige Caiſſons mit Caval-lerie-Munition	—	4	—	8
2	Ein vierſpänniger Brodwagen . . .	—	2	—	4
1	Eine zweiſpännige leichte oder tragbare Schmiede	—	1	—	2
1	Ein zweiſpänniger Geräthſchaftskarren	—	1	—	2
2	Vier Reſerve-Pferde	—	2	—	4
37	. . . . Reſerve № 1.	15	22	3	45
	Reſerve № 2, 3 und 4. für Fuß-Artillerie und Infanterie.				
1	Capitain (Batterie-Chef)	1	—	3	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	2
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	1
1	Aſſiſtenz-Wundarzt	—	1	—	1
1	Commiſſariats-Gehülfe	—	1	—	1
2	Oberfeuerwerker	2	—	—	2
1	Fourier	1	—	—	1
3	Feuerwerker	3	—	—	3
5	Bombardiere	5	—	—	—
1	Curſchmidt	—	1	—	1
2	Horniſten	2	—	—	2
38	Kanoniere	38	—	—	—
3	Hufſchmiede	—	3	—	—
3	Schmiede	—	3	—	—
3	Rademacher	—	3	—	—
3	Sattler	—	3	—	—
70	. . . . . *Latus*	55	15	3	14

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officiers-pferde.	Königliche Pferde.
70	. . . . *Transport*	55	15	3	14
4	Zwei vierspännige Protz-Munitions-wagen für leichte Haubitzen . . .	—	4	—	8
6	Drei vierspännige Protz-Munitions-wagen für sechspfünder Kanonen . .	—	6	—	12
12	Sechs vierspännige Protz-Munitions-wagen für schwere Haubitzen . . .	—	12	—	24
30	Funfzehn vierspännige Protz-Munitions-wagen für neunpfünder Kanonen . .	—	30	—	60
38	Neunzehn vierspännige Caissons mit Infanterie-Munition	—	38	—	76
6	Drei vierspännige Brod- und Fourage-wagen	—	6	—	12
3	Drei zweispännige leichte Schmieden .	—	3	—	6
3	Drei zweispännige Geräthschaftskarren .	—	3	—	6
2	Zwei zweispännige Transportkarren .	—	2	—	4
1	Packpferd mit Medicamenten. . . .	—	1	—	1
10	20 Reserve-Pferde.	—	10	—	20
185	Reserven für Fuß-Artillerie und Infanterie	55	130	3	243

Bemerkung.

Bei einer Trennung der Reserven № 2, 3 und 4 würden ihnen die Fuhrwerke folgendermaßen zuzutheilen sein:

Reserve № 2.	Reserve № 3.	Reserve № 4.
2 Pr.-M.-Wag. f. l. Haubtz.	3 Pr.-M.-Wag. für schw. Haubtz.	3 Pr.-M.-Wag. für schw. Haubtz.
3 Pr.-M.-Wag. für 6pfünder.	6 Pr.-M.-Wag. für 9pfünder	9 Pr.-M.-Wag. für 9pfünder
7 Infanterie-Caissons	6 Infanterie-Caissons	6 Infanterie-Caissons
1 bedeckter Transport-wagen für Brod und Fourage ꝛc.	1 bedeckter Transport-wagen für Brod und Fourage ꝛc.	1 bedeckter Transport-wagen für Brod und Fourage ꝛc.
1 Schmiede	1 Schmiede	1 Schmiede
1 Geräthschaftskarren	1 Geräthschaftskarren	1 Geräthschaftskarren
		2 Transportkarren
15 Fuhrwerke.	18 Fuhrwerke.	23 Fuhrwerke.

Kopfzahl.	Fortſetzung.	Streitbare.	Nicht-ſtreitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
	D. Reſerve-Park oder beweglicher Depot.				
1	Capitain 2ter Claſſe	1	—	—	1
1	Premier-Lieutenant	1	—	—	1
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	1
1	Aſſiſtenz-Wundarzt	—	1	—	1
2	Oberfeuerwerker.	2	—	—	1
3	Feuerwerker	3	—	—	3
6	Bombardiere.	6	—	—	—
1	Horniſt	1	—	—	1
45	Kanoniere.	45	—	—	—
1	Hufſchmidt	—	1	—	—
3	Schmiede.	—	3	—	—
4	Rademacher	—	4	—	—
2	Sattler	—	2	—	—
1	Ruſtmeiſter	—	1	—	—
4	Zwei vierſpännige Brod-, Bagage- und Fouragewagen	—	4	—	8
1	Ein zweiſpänniger Transport-, oder Regiſtraturkarren	—	1	—	2
1	Packpferd mit Medicamenten. . . .	—	1	—	1
1	Zwei Reſerve-Pferde	—	1	—	2
	Unbeſpannte Reſerven, Geſchütze und Fuhrwerke.				
	Eine Haubitze				
	Zwei ſechspfündige Kanonen.				
	Zwei neunpfündige Kanonen.				
	Zwei Munitionswagen für leichte Haub.				
	Sechs " " ſchwere "				
	Zwölf " " 6pfd. Kan.				
	Dreizehn " " 9pfd. "				
	Vier Transportwagen mit Cavallerie-Munition.				
	Zweiunddreißig Transportwagen mit Infanterie-Munition.				
	Zwei Schmieden.				
	Sechs Geräthſchaftswagen.				
	Zwei Laborierwagen.				
	Zwei Räderwagen.				
	Sechs Brod-, Bagage- und Fourage-Wagen.				
	Zwei Regiſtratur- oder Transportkarren.				
79	Reſerve-Park oder beweglicher Depot	60	19	—	22

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
	Recapitulation.				
37	. . . A. Stab der Artillerie . . .	15	22	24	22
	B. Batterien.				
205	Eine Sechspfünder reitende Batterie von 6 Geschützen	175	30	19	221
201	Eine Sechspfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen	173	28	3	165
221	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 6 Geschützen	192	29	3	181
288	Eine Neunpfünder Fuß-Batterie von 8 Geschützen	251	37	3	235
	C. Reserven und Munitions-Colonnen.				
37	Reserve № 1. für reitende Artillerie und Cavallerie	15	22	3	45
185	Reserve № 2, 3. und 4. für Fuß-Artillerie und Infanterie	55	130	3	243
79	D. Reserve-Park oder beweglicher Depot.	60	19	—	22
1253	. . *Summa* Feld-Artillerie . .	936	317	58	1134

Anmerkungen.

1) Die für den zweiten Stabsofficier im Etat aufgeführten 6 Rationen sind als Durchschnitts-Ansatz zu betrachten, und werden sich selbige nach dem Range des Stabsofficiers und ferner danach richten, ob er zur reitenden oder zur Fuß-Artillerie gehört.
2) Die eine Hälfte der aufgeführten Feuerwerker und Bombardiere in der gesammten Artillerie ist ihrem Gehalte nach 1ster Classe, die andere 2ter Classe.
3) Die unbespannten Geschütze und Fuhrwerke des Reserve-Parks sind mit gedungenen oder requirirten Landpferden zu transportiren.

Tab. Nr. 9.

Kopfzahl.	Etat der Belagerungs-Artillerie.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
1	Capitain (Batterie-Chef)	1	—	3	—
1	Capitain 2ter Classe	1	—	—	1
2	Premier-Lieutenants	2	—	—	2
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	1
1	Assistenz-Wundarzt	—	1	—	1
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	1
4	Oberfeuerwerker	4	—	—	3
1	Fourier	1	—	—	1
6	Feuerwerker	6	—	—	3
11	Bombardiere	11	—	—	5
115	Kanoniere	115	—	—	—
1	Curschmidt	—	1	—	1
3	Hornisten	3	—	—	3
1	Hufschmidt	—	1	—	—
2	Schmiede	—	2	—	—
2	Rademacher	—	2	—	—
1	Sattler	—	1	—	—
2	ein vierspänniger Brodwagen	—	2	—	4
2	ein vierspänniger Fouragewagen	—	2	—	4
1	Packpferd mit Medicamenten	—	1	—	1
—	zwei zweispännige Transportkarren	—	—	—	—
—	eine sechsspännige Artillerie-Feldschmiede	—	—	—	—
24	achtundvierzig Pferde zum Belagerungs-Dienste	—	24	—	48
3	Reserve-Pferde	—	3	—	6
186	*Summa* Belagerungs-Artillerie.	145	41	3	85

Anmerkungen.

1) Der Etat der Belagerungs-Artillerie ist für die ganze erste Division (also für Hannover und Braunschweig) berechnet.

2) Die zufolge der Bundesbestimmungen für den Belagerungsdienst zu stellenden 48 Pferde sind auf Märschen nicht nur zur Bespannung der Feldschmiede und der beiden Transportkarren, sondern auch zur theilweisen Bespannung von Geschützen oder Fuhrwerken des Belagerungs-Parks zu benutzen. Die sonst noch zum Transport erforderlichen Pferde müssen gemiethet oder requirirt werden.

Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche von der 1sten Division des 10. Bundes-Armeecorps zum Belagerungs-Park zu stellen sind.

1. Geschütz-Rohre.

12pfündige eiserne Kanonen	2
24pfündige " "	3
8zöllige Haubitzen	3
8zöllige eiserne Mörser	2
	10.

2. Laffeten, Protzen, Ladezeug, Geschütz-Erforderniſſe.

Belagerungs-Laffeten nebſt Protzen und Laffetenkaſten für eiserne 12pfündige Kanonen (Preußiſche Art)	3
Belagerungs-Laffeten nebſt Protzen und Laffetenkaſten für eiserne 24pfündige Kanonen (Preußiſche Art)	4
Sattel zu resp. 12pfünder und 24pfünder Vorraths-Belagerungs-Laffeten (Preußiſche Art)	2
Laffeten nebſt Protze für 8zöllige Haubitzen (Engliſche Art) .	4
Eiserne Laffeten für 8zöllige Mörser (desgl.)	3

Richtkeile dazu 3 Paar; Getheerte Decken zu 8zölligen Mörsern 3; Rohrdecken 15; Wiſcher mit Stangen, Setzkolben und Wiſcherkopfüberzug für 12pfündige Kanonen 6, für 24pfündige Kanonen 8, für 8zöllige Haubitzen 8, für 8zöllige Mörser 6; Reserve-Wiſcherſtangen, Wiſcherköpfe und Setzkolben für 12pfündige Kanonen 3, für 24pfündige Kanonen 4, für 8zöllige Haubitzen 4, für 8zöllige Mörser 3; Krätzer mit Stange und Setzkolben für 12pfündige Kanonen 3, für 24pfündige Kanonen 4; Abzugsriemen mit Haken 28, Patronenſtecher mit Griff 14, Räumbohre 14, Räumhaken 14, Räumſchrauben 14, Zündlochdurchſchläger 14; Mundkappen für 12pfündige Kanonen 2, für 24pfündige Kanonen 3, für 8zöllige Haubitzen 3, Mundpfröpfe für 8zöllige Mörser 2; Zündlochdecken für 12pfündige Kanonen (Kapellen) 2, für 24pfündige Kanonen 3, für 8zöllige Haubitzen 3, für 8zöllige Mörser 2; Däumlinge von Flanell 28, Brändersceeren 11, Brändersiöcke 28, Luntenverberger 3; Aufſätze zu 12pfündigen Kanonen 6, zu 24pfündigen Kanonen 9; Waſſerwagen mit Futteral 7, Quadranten mit Futteral 7, Handbäume 84, Schlagröhrentaſchen mit Riemen 14, Munitionstaſchen — lederne — 28, Tonnen mit ledernem Deckel zu Erforderniſſen für Mörser 3; Pulvermaße — 4 à 4 ℔, 3 à 2 ℔, 8 à 1 ℔, 6 à ½ ℔, 4 à ¼ ℔, 3 à 1/16 ℔, — 28; Vernagelungsnägel — 14 mit, 28 ohne Feder, — 42; Trichter 14, Brandröhren-Ziehmaſchinen 2, Brandröhren-Bohre 7, Brandröhren-Setzer 7, Brandröhren-Klöpfer 7, -Zangen 7, Fuchsſchwanzſägen 7, Hämmer 14, Kneipzangen 14, Scheeren 14, Meſſer 7, Wollgarn 28 Loth, Nähnadeln 28, Zollſtöcke 7, Zirkel 7, Richtlothe 3, Kreideſchnüre 3, Raspen 7, Feilen 7, Bombenkrätzer 7, Korkzieher 7, Schaffelle 3, Ladeärmel 14, Schmierbüchſen 11, Waſſereimer — lederne— 11, Aexte 11, Handbeile 11, Spaten 11, Hacken 11, Wagenwinden 11, Schlepptaue — ſchwere — 11 Paar, Bindleinen 11 Bund.

3. Schanzzeug und sonstige Geräthe.

Hacken mit Stiel 500, Spaten mit Stiel 1000; Reserveſtiele für Hacken 100, für Spaten 200; Faſchinenmeſſer 250, Faſchinenſägen 13, Demolirhaken 1, Setzlatten mit Schrotwage 2, Tracirſchnüre à 50 Klftr. mit Haspel 2, Würgeketten für Faſchinen nebſt Knebelhölzern 10, Meßkette 1, Große Laternen 6, Wetzſteine 2, Schleifſtein mit Geſtell 1, Wachslichte 12½ ℔, Sandſäcke 2500, Bettungsbolzen mit Schraube und Mutter 80, Bettungsſchraubenſchlüſſel 1, Waſſerkannen 6, Spritzkanne 1.

4. Munition.

12pfündige Kugeln 2000, 12pfündige Kartätſchen 60, 12pfündige Vorſchläge 2200, 24pfündige Kugeln 3000, 24pfündige Kartätſchen 60, 24pfündige Vorſchläge 3200, 8zöllige gefüllte Bomben mit Brandröhren 4000, 8zöllige Brandbomben 6, 8zöllige Kartätſchen 60, 12pfündige gefüllte Patronen 2200, 24pfündige desgleichen 3200, 8zöllige gefüllte Haubitz-Patronen 2600, 8zöllige gefüllte Mörſer-Patronen 1700, Reſerve-Brandröhren für 8zöllige Bomben 250, Signal-Raketen 2, Lunte 500 ℔, Zündlichte (Bränder) 500, Stopinen (Ludelfaden) 300 Klafter, Schlagröhren — gefüllte — 12000, Infanterie-Patronen 50000, Zündhütchen hierzu 60000, Minenpulver 50 Centner.

5. Fuhrwerke.

Triqueballe (Transportirprotze) 1, Tranſcheekarren 1, Kugelkarren 1, Belagerungs-Sattelwagen 4, Transportwagen 108. Requiſite hiezu: Schmiergefäße 112, Waſſereimer — lederne — 56, Handbeile 112, Aexte 56, Wagenwinden 56, Spaten 56, Hacken 56, Vorhängeſchlöſſer 108.

6. Vorraths-Stücke, Laborir-Inſtrumente, Werkzeuge ꝛc.

Vorraths-Räder für Belagerungs-Laffeten 6, Vorraths-Achſen 6, Vorraths-Felgen 24, -Speichen 48, -Deichſeln 10, -Vorderſchwengel 10, Nothachſen nebſt Paar Schraubenbolzen 10, Handbäume 12, Schleppſeile 80 Klafter, Taue zu Reſerve-Zugſträngen 40 Paar, Bindleinen 120 Klafter, Bindfaden № 6. 12 Pfund, Wage mit kupfernen Schalen und Gewichtſtücken 1, Kugelformen — große — 2, Kleine Laborirgeräthe und Materialien; Apparat zum Verſchrauben von Zündlöchern 1, Vorraths-Zündlochſtollen 8, Werkzeuge und Materialien für 7 Handwerker: 3 Eiſenarbeiter, 3 Holzarbeiter und 1 Sattler.

Tab. Nr. 10.

Kopfzahl.	Etat der Feld-Gendarmerie.	Streitbare.	Nicht-ſtreitbare.	Officiers-pferde.	Königliche Pferde.
1	Lieutenant	1	—	3	—
3	Unterofficiere	3	—	—	3
32	Gendarmen	32	—	—	32
1	eine zweiſpännige Regiſtraturkarre . .	—	1	—	2
37		36	1	3	37

Tab. Nr. 11.

Kopfzahl.	Etat der Feldbäckerei.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde
1	Feldbäckerei-Commissair	—	1	2	—
1	Commissariats-Gehülfe	—	1	—	—
1	Schreiber	—	1	—	—
1	Sergeant	—	1	—	—
3	Corporale	—	3	—	—
1	Bäckermeister	—	1	—	—
4	Oberbäcker	—	4	—	—
56	Bäcker	—	56	—	—
68	*Summa* . . .	—	68	2	—
	Train und Fuhrwerke.				
1	Train-Wachtmeister	—	1	—	1
1	Train-Corporal	—	1	—	1
12	vier sechsspännige Backöfen	—	12	—	24
8	vier vierspännige Requisitenwagen zum Transporte des Backzubehörs . . .	—	8	—	16
2	ein vierspänniger Bagagewagen . . .	—	2	—	4
2	eine vierspännige Feldschmiede	—	2	—	4
1	ein zweispänniger Personenwagen für den Commissariats-Gehülfen und den Schreiber	—	1	—	2
2	vier Reservepferde	—	2	—	4
1	Curschmidt	—	1	—	—
2	Schmiede (1 Hufschmidt)	—	2	—	—
1	Rademacher	—	1	—	—
33	*Summa* . . .	—	33	—	56
68	. . . . . Dazu die obigen	—	68	2	—
101	. . . . . *Total*	—	101	2	56

Anmerkungen.

1) Der obige Etat ist für die ganze 1ste Division, also für das Hannoversche und Braunschweigsche Contingent berechnet.

2) Jeder Ofen vermag in 24 Stunden 1400 (bei besonderer Anstrengung auch wohl 1800) Brodportionen zu 1½ Pfund zu liefern. Man würde daher allenfalls mit 3 Oefen ausreichen, um den Bundesbestimmungen zu genügen, nach welchen binnen 24 Stunden für den 4ten Theil der Mannschaft das Brod muß gebacken werden können. Es sind jedoch vier Oefen angesetzt, um die Leistungen selbst dann nachhaltig beschaffen zu können, wenn die Umstände ungünstig sind, oder wenn ein Ofen augenblicklich unbrauchbar sein sollte.

Tab. Nr. 12.

Kopfzahl.	Etat der ambulanten Hospitäler.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officiers-pferde.	Königliche Pferde.
1	Hospital-Commandant	—	1	2	—
2	Ober-Wundärzte	—	2	6	—
6	Assistenz-Wundärzte	—	6	12	—
6	Hospital-Chirurgen	—	6	—	—
1	Feldapotheker	—	1	2	—
1	Feldapotheker-Gehülfe	—	1	2	—
1	Hospital-Commissair	—	1	2	—
2	Hospital-Verwalter	—	2	—	—
2	Hospital-Sergeanten	—	2	—	—
2	Ober-Krankenwärter	—	2	—	—
32	Krankenwärter	—	32	—	—
56		—	56	26	—
	Train und Fuhrwerke.				
1	Train-Wachtmeister	—	1	—	1
2	Train-Corporale	—	2	—	2
1	Wagenmeister (Techniker)	—	1	—	1
1	Curschmidt	—	1	—	1
2	Schmiede (1 Huffschmidt)	—	2	—	—
12	12 zweispännige leichte Krankenwagen.	—	12	—	24
16	8 vierspännige Hospitalwagen	—	16	—	32
2	2 zweispännige Karren für Medicamente und Bandagen	—	2	—	4
2	2 Medicinkasten-Packpferde	—	2	—	2
2	1 vierspännige Feldschmiede	—	2	—	4
2	2 zweispännige Wagen zum Transport der Hospital-Chirurgen, Hospital-Verwalter und deren Bagage . . .	—	2	—	4
2	4 Reserve-Pferde	—	2	—	4
45		—	45	—	79
56	. . . . . Dazu die obigen	—	56	26	—
101	. . . . . *Total*	—	101	26	79

Anmerkungen.

1) Die ambulanten Hospitäler sind auf den 20sten Theil der gesammten 1sten Division (Hannover und Braunschweig), also auf 750 Kranke, veranschlagt, wovon Braunschweig den dritten Theil zu stellen übernommen hat.

2) Die obigen von Hannover zu stellenden Abtheilungen sind also auf 500 Kranke berechnet und so eingerichtet, daß zwei kleine Hospitäler, jedes zu 250 Kranke, daraus gebildet werden können. Im Falle einer solchen Theilung ist für das detachirte Hospital ein paßlicher Officier als Commandant zu ernennen.

Tab. Nr. 13.

Kopfzahl.	Etat des ſtehenden Hospitals.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Offiziers-pferde.	Königliche Pferde.
1	Hospital-Commandant	—	1	3	—
1	Stabsarzt	—	1	3	—
2	Ober-Wundärzte	—	2	6	—
8	Aſſiſtenz-Wundärzte	—	8	16	—
8	Hospital-Chirurgen	—	8	—	—
1	Ober-Feldapotheker	—	1	2	—
1	Feldapotheker	—	1	—	—
2	Feldapotheker-Gehülfen	—	2	—	—
1	Hospital-Commiſſair	—	1	2	—
3	Hospital-Verwalter	—	3	—	—
3	Hospital-Sergeanten	—	3	—	—
1	Wagenmeiſter (Techniker)	—	1	—	1
4	Ober-Krankenwärter	—	4	—	—
50	Krankenwärter	—	50	—	—
86	. . . . . *Total*	—	86	32	1

Unbeſpannte Fuhrwerke.

12 vierſpännige Hospitalwagen.
3 vierſpännige Wagen } für Medicam.
1 zweiſpänniger Karren } u. Bandagen.
1 zweiſpänniger Reiſewagen für das Apotheker-Perſonal.

Anmerkungen.

1) Das ſtehende Hospital iſt auf den 20ſten Theil der geſammten 1ſten Diviſion (Hannover und Braunſchweig), alſo auf 750 Kranke berechnet, und wird von Hannover allein geſtellt.

2) Es iſt darauf gerechnet, daß die Hospital-Chirurgen und Hospital-Verwalter bei Märſchen für ſich und ihre Bagage Platz in den Hospitalwagen finden; entgegenſtehenden Falls müſſen Transportmittel für ſie gemiethet oder requirirt werden.

3) Die unbeſpannten Fuhrwerke ſind mit gemiethetem oder requirirtem Vorſpann zu transportiren.

Tab. Nr. 14.

Kopfzahl.	Etat des Commiſſariats-Fuhrweſens.	Streitbare.	Nicht-ſtreitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
	I. Stab.				
1	Train-Rittmeiſter	—	1	3	—
1	Aſſiſtenz-Wundarzt	—	1	2	—
1	Pferdearzt	—	1	2	—
1	Train-Oberwachtmeiſter	—	1	—	1
1	Train-Quartiermeiſter	—	1	—	1
3	ein ſechsſpänniger Reſerve-Räderwagen	—	3	—	6
1	ein zweiſpänniger Regiſtratur-Karren .	—	1	—	2
9	*Summa* . . .	—	9	7	10
	II. Zwei Proviant-Colonnen.				
2	Train-Premier-Lieutenants als Colonnen-Commandanten	—	2	4	—
2	Commiſſariats-Gehülfen	—	2	4	—
2	Train-Wachtmeiſter	—	2	—	2
6	Train-Corporale	—	6	—	6
2	Trompeter	—	2	—	2
2	Curſchmiede	—	2	—	2
2	Hufſchmiede	—	2	—	—
2	Schmiede	—	2	—	—
4	Sattler	—	4	—	—
2	Rademacher	—	2	—	—
100	funfzig vierſpännige Proviantwagen . .	—	100	—	200
4	zwei vierſpännige Feldſchmieden . . .	—	4	—	8
4	zwei vierſpännige Requiſitenwagen . .	—	4	—	8
2	zwei zweiſpännige Karren für Bagage ꝛc.	—	2	—	4
4	acht Reſerve-Pferde	—	4	—	8
6	Reſerve-Train-Soldaten	—	6	—	—
146	*Summa* . . .	—	146	8	240
	III. Fuhrwerke mit beſonderen Commiſſariats-Vorräthen.				
1	Commiſſariats-Gehülfe	—	1	2	—
1	Wagenmeiſter (Techniker)	—	1	—	1
1	Train-Corporal	—	1	—	1
	a. beſpannte Fuhrwerke:				
2	ein vierſpänniger Transportwagen mit 140 Feldkeſſeln	—	2	—	4
2	ein vierſpänniger Transportwagen mit 700 Cantinen	—	2	—	4
4	zwei vierſpännige Transportwagen, ein jeder mit 300 wollenen Decken . .	—	4	—	8
11	. . . . . *Latus*	—	11	2	18

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officiers-pferde.	Königliche Pferde.
11	. . . . . *Transport* . . . . . b. unbespannte Fuhrwerke: 16 Transportwagen mit 8,800 Paar Schuhen u. mit 10,000 P. Schuhsohlen 1 Transportwagen mit 400 Paar Stiefeln. 1 Transportwagen mit 258 Campirlinien à 8 Klafter für die Cavallerie. 1 Transportwagen mit 150 Spaten, 100 Handbeil., 50 Spitzhack., 25 Aexten	—	11	2	18
11	*Summa* . .	—	11	2	18
9	Dazu aus I. dem Stabe	—	9	7	10
146	Dazu aus II. den beiden Proviant-Colonnen	—	146	8	240
166	. . . . . *Total*	—	166	17	268

Anmerkungen.

1) Das Commissariats-Fuhrwesen ist im Wesentlichen nach Preußischen Principien veranschlagt, nach welchen das einfache Hannoversche Bundes-Contingent ungefähr 100 Proviantwagen bedarf. Da nun schon bei den einzelnen Truppen-Abtheilungen etwa 50 Brodwagen vorhanden sind, so bleiben noch 50 allgemeine Commissariats-Proviantwagen erforderlich.

2) Für die unter № III. erwähnten Vorräthe ist ein besonderes Aufsichts-Personal angesetzt, weil sie in der Regel von den Proviant-Colonnen getrennt sein werden, welche sich zwischen den Truppen und den Magazinen bewegen.

Nr. 15. Etat der erlaubten Civil-Pferdewärter.

1)	Beim Stabe des 10ten Armee-Corps	69
2)	Beim Stabe der 1sten Corps-Division	53
3)	Bei dem Brigade-Stabe der Cavallerie	14
4)	Bei den Brigade-Stäben der Infanterie	32
5)	Bei den Cavallerie-Regimentern	66
6)	Bei der gesammten Infanterie	112
7)	Bei dem Ingenieur-Corps	6
8)	Bei der Feld-Artillerie	17
9)	Bei der Belagerungs-Artillerie	2
10)	Bei der Gendarmerie	2
11)	Bei der Feldbäckerei	1
12)	Bei den ambulanten Hospitälern	14
13)	Bei dem stehenden Hospitale	18
14)	Bei dem Commissariats-Fuhrwesen	9
	Summa . . .	405

Anmerkungen.

1) Die erlaubten Civil-Pferdewärter sind nach der Anzahl der etatsmäßigen Officierpferde in der Maße berechnet, daß auf 2 Pferde ein Pferdewärter gut gethan wird, und daß bei einer ungeraden Zahl der Pferde eines für zwei gerechnet ist. Außerdem sind folgende Normen bei der Veranschlagung befolgt worden:
   a. für alle als Combattanten aufgeführte Officiere der Stäbe sind Civil-Pferdewärter ohne Unterschied des Ranges berechnet;
   b. eben so für alle den Noncombattanten gut gethanen Officierpferde;
   c. bei den einzelnen Truppen-Abtheilungen sind Civil-Pferdewärter nur für die Stabsofficiere und die Schwadrons-, Compagnie- und Batterie-Chefs berechnet.

2) Es bleibt einer weitern dienstlichen Bestimmung vorbehalten, in wie fern die höhern Officiere im Felde anstatt der Civil-Pferdewärter Soldaten als Pferdewärter erhalten können, und in wie fern die Lieutenants anstatt der ihnen erlaubten dienstfreien Leute sich Civil-Pferdewärter halten und Portionen für selbige beziehen dürfen.

Tab. Nr. 16.

№ der Etat.	Kopfzahl.	Zusammenstellung der Etats des Königlich-Hannoverschen einfachen Bundes-Contingents.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
1	34	Hauptquartier des 10. Armee-Corps	13	21	132	16
2	63	Stab der 1. Corps-Division	12	51	106	47
3	17	Stab der Cavallerie-Brigade	4	13	28	14
4	50	Brigade-Stäbe der Infanterie	8	42	64	34
5	1932	Cavallerie	1827	105	318	1869
6	10,588	Infanterie	10,200	388	240	520
7	234	Ingenieur-Abtheilung . . .	131	103	27	158
8	1253	Feld-Artillerie	936	317	58	1134
9*	186	Belagerungs-Artillerie . . .	145	41	3	85
10	37	Gendarmerie	36	1	3	37
11*	101	Feldbäckerei	—	101	2	56
12	101	Ambulante Hospitäler . . .	—	101	26	79
13*	86	Stehendes Hospital	—	86	32	1
14	166	Commissariats-Fuhrwesen .	—	166	17	268
15	405	Erlaubte Civil-Pferdewärter	—	405	—	—
	15,253	. . . . . *Total*	13,312	1941	1056	4318

Anmerkungen.

1) Die mit * bezeichneten Etats sind für die ganze 1ste Division, also für Hannover und Braunschweig berechnet.

Uebersicht der Vertheilung der Artillerie-Munition bei den Batterien, den Munitions-Colonnen und dem beweglichen Depot.

	Ganze Anzahl der zu führenden Schüsse für	
	Haubtz.	Kanon.
1. Bei einer reitenden Batterie von 6 Geschützen:		
a. Für eine 12pfünder Haubitze werden geführt:		
in der Geschütz-Protze . . . 36 Schuß		
in 2 Protz-Mun.-Wag. à 100 Sch. 200 "		
bei der Batterie 236 Schuß		
in 2 Protz-Mun.-Wag. bei der Munitions-Colonne . . . 200 "		
beim Corps 436 Schuß } per Ge-		
beim Depot in 1 Transportw. 84 " } schütz 520		
Total für 1 Haubitze 520 Schuß	520	
b. Für fünf leichte 6pfünder Kanonen:		
in den Gesch.-Protzen à 40 Sch. - 200 Sch.; p. Gesch. 40		
in 8 Protz-Mun.-Wag. à 140 " - 1120 " do. 224		
bei der Batterie 1320 Sch. " do. 264		
in 3 Protz-Mun.-Wag. bei der Munitions-Col. à 140 Sch. — 420 " " do. 84		
beim Corps 1740 Sch. " do. 348		
beim Depot in 6 Transportw. 860 " " do. 172		
Total für fünf 6pfünder 2600 Sch. " do. 520	—	2600
2. Bei einer 6pfünder Fuß-Batterie von 6 Gesch.:		
Anzahl und Vertheilung ganz wie bei der reitenden Batterie	520	2600
3. Bei einer 9pfünder Batterie von 6 Geschützen:		
a. Für zwei 24pfünder Haubitzen:		
in den Gesch.-Protzen à 24 Sch. - 48 Sch.; p. Gesch. 24		
in 4 Protz-Mun.-Wag. à 60 do. - 240 " " do. 120		
bei der Batterie 288 Sch. " do. 144		
in 3 Protz-Mun.-Wag. bei der Munitions-Col. à 60 Schuß — 180 " " do. 90		
beim Corps 468 Sch. " do. 234		
beim Depot in 3 Transportw. 232 " " do. 116		
Total für 2 Haubitzen 700 Sch. " do. 350	700	—
Latus	1740	5200

Fortsetzung.	Ganze Anzahl der zu führenden Schüsse für	
	Haubtz.	Kanon.
Transport . . .	1740	5200
b. Für vier 9pfünder Kanonen:		
in den Gesch.-Protzen à 34 Sch. -136 Sch.; p. Gesch. 34		
in 6 Protz-Mun.-Wag. à 90 = -540 = = do. 135		
bei der Batterie 676 Sch. = do. 169		
in 6 Protz-Mun.-Wag. bei der Munitions-Col. à 90 Sch. — 540 = = do. 135		
beim Corps 1216 Sch. = do. 304		
beim Depot in 5 Transportw. 584 = = do. 146		
Total für vier 9pfünder 1800 Sch. = do. 450	—	1800
4. Bei einer 9pfünder Batterie von 8 Geschützen:		
a. Für zwei 24pfünder Haubitzen:		
in den Gesch.-Protzen à 24 Sch. - 48 Sch.; p. Gesch. 24		
in 4 Protz-Mun.-Wag. à 60 = -240 = = do. 120		
bei der Batterie 288 Sch. = do. 144		
in 3 Protz-Mun.-Wag. bei der Munitions-Col. à 60 Sch. — 180 = = do. 90		
beim Corps 468 Sch. = do. 234		
beim Depot in 3 Transportw. 232 = = do. 116		
Total für 2 Haubitzen 700 Sch. = do. 350	700	—
b. Für sechs 9pfünder Kanonen:		
in den Gesch.-Protzen à 34 Sch. -204 Sch.; p. Gesch. 34		
in 9 Protz-Mun.-Wag. à 90 Sch. -810 = = do. 135		
bei der Batterie 1014 Sch. = do. 169		
in 9 Protz-Mun.-Wag. bei der Munitions-Col. à 90 Sch. — 810 = = do. 135		
beim Corps 1824 Sch. = do. 304		
beim Depot in 8 Transportw. 876 = = do. 146		
Total für sechs 9pfünder 2700 Sch. = do. 450	—	2700
Total Munitionsbedarf . . .	2440	9700

§. 70.

Feld- und Lager-Requisite.

Darunter werden folgende Gegenstände der Feldausrüstung begriffen:

A. Kleine Feldrequisite, wohin gehören:

1) Kantinen, das heißt hölzerne Tönnchen zur Mitführung von Getränken,
2) leinene Brodbeutel,
3) kleine Menagekessel, d. h. blecherne Kochgeschirre zu einer Portion,
4) Handbeile.

Die drei ersten Gegenstände erhält in der Regel jeder Combattant und Noncombattant, mit Ausnahme der Officiere. An Handbeilen werden bei der Infanterie auf je 5 Mann eines, bei der Cavallerie 30 per Regiment, bei den übrigen Truppen nur in sofern welche verabreicht, als dies Requisit nicht schon zu deren sonstigen Ausrüstung (z. B. als Zubehör der Geschütze, der Fuhrwerke u. s. w.) gehört.

B. Große Feldrequisite, zu denen gerechnet sind:

1) wollene Lagerdecken; davon erfolgen:
   a) bei der Infanterie auf 2 Mann eine, welche auf 2 vierspännigen Deckenwagen per Bataillon mitgeführt werden;
   b) bei den übrigen Truppen, welche keine besondere Transportmittel dafür bedürfen, auf jeden Mann eine.
2) Große Feldkessel von Eisenblech zu 10 bis 12 Portionen, welche bei der Cavallerie und Infanterie auf Packpferden transportirt werden.
3) Schanzzeug d. h. Aexte, Spaten und Hacken zu Lagereinrichtungen; davon wird verabreicht:
   a) bei der Infanterie außer denjenigen, welche von den Pionnieren getragen werden, per Bataillon 16 Aexte und 10 Spaten;
   b) bei der Cavallerie 4 Aexte und 8 Spaten per Regiment;
   c) bei den übrigen Truppen nach Bedürfniß dasjenige, was nicht schon zu ihrer sonstigen Ausrüstung gehört.
4) Campirlinien, auf jedes Pferd 1 Klafter; für die Cavallerie werden diese auf Wagen beim Commissariats-Fuhrwesen mitgeführt, um nach Bedürfniß ausgegeben werden zu können.

C. Feldschmieden. Diese werden allen Truppen-Abtheilungen nach Bedarf, und zwar 6- 4- oder 2spännig so zugetheilt, wie es die Special-Etats der Formation ergeben. Für die Pferde der Infanterie befindet sich eine Feldschmiede bei jedem Brigadestabe.

D. Feld-Pferde-Equipagen, worunter begriffen werden:

1) Piketdecken, für jeden berittenen Combattanten und für jeden Trainsoldaten eine;
2) Futterbeutel, auf jedes Pferd einen;
3) Kornsäcke, und
4) Fouragierlinien, in dem Maße wie Nr. 1.;
5) Sicheln zum Fouragieren, für jeden Trainsoldaten eine.

§. 71.
Transportmittel.

Diese bestehen größten Theils in Fuhrwerken; nur diejenigen Gegenstände, bei denen man wünschen muß sie mit in den Colonnen der Infanterie und Cavallerie transportiren zu können, werden auf Packpferden fortgeschafft. Die Anzahl, Art und Bestimmung der einer jeden Truppen-Abtheilung zu überweisenden Transportmittel ergiebt sich aus den Formations-Etats. Die daselbst aufgeführten unbespannten Fuhrwerke sollen mit requirirten oder gemietheten Landpferden transportirt werden.

Zum Feld-Zubehör der Fuhrwerke werden gerechnet: auf jedes Fuhrwerk ein Handbeil; auf je 2 Fuhrwerke eine Wagenwinde, eine Spitzhacke, eine Art und ein Spaten.

§. 72.
Ingenieur-Ausrüstung.

Im §. 53. ist bereits angegeben, daß das Biragosche Brückensystem angenommen sei. Die Pontonnier-Compagnie führt eine Brücken-Equipage von 10 Gliedern (ein jedes zu 23 Fuß Spannung) mit sich, und ist sowohl mit Pontons als wie mit Böcken in der Maße versehen, daß bei jeder Tiefe des Wassers eine Flußbreite von 230 Fuß überbrückt werden kann. Die Pionnier-Compagnie ist mit einer Brücken-Equipage versehen, welche zum Uebergange von Artillerie und Cavallerie 46 Fuß, zur Verwendung als Laufbrücke für Infanterie und einzelne Reuter 69 Fuß überbrücken kann.

In den Schanzzeug-Wagen der Pionnier-Compagnie wird nicht nur der für die Ingenieur-Abtheilung erforderliche Bedarf an Handwerksgeräth für Holzarbeiter und an Mineur-Geräth zum Feldgebrauche mitgeführt, sondern auch so viel Schanzzeug (Spaten, Kreuzhacken, Handbeile, Faschinenmesser u. s. w.), daß man 400 bis 450 Arbeiter ausrüsten kann, um in möglichst kurzer Frist zwei Redouten zu etwa 200 Mann Besatzung zu bauen.

§. 73.
Medicinal-Ausrüstung.

1) Bei den einzelnen Truppen-Abtheilungen. Der erforderliche Vorrath von Medicamenten, chirurgischen Instrumenten, Bandagen u. s. w. wird in Medicinkasten auf Packpferden mitgeführt. Jedes Pferd trägt zwei solche zusammengehörende Kasten zu einem Gesammtgewichte von etwa 180 Pfunden. Auf jedem Pferde werden außerdem zwei leichte Tragbahren, jede ungefähr 12 Pfund schwer, transportirt. Die Anzahl der Packpferde für Medicinkasten, welche bei jedem Truppentheile befindlich sein sollen, ist aus den Formations-Etats zu ersehen.

Auch für Pferdeärzte und Curschmiede erhalten die einzelnen Truppentheile die erforderlichen Medicamente, welche — in so fern keine andere Transportmittel dafür vorhanden sind — gleichfalls auf Packpferden mitgeführt werden.

Uebrigens wird jeder Combattant mit einer Binde von 4 Ellen Länge und 2½ Zoll Breite, und mit ½ Loth Charpie versehen. Jeder Officier, Unterofficier und Corporal erhält ein Feld-Tourniquet nebst Compresse.

2) Dotirung der Hospitäler. Bei den ambulanten Hospitälern wird der größte Theil derjenigen Effecten, welche für das Lager und die Pflege der Kranken erforderlich sind, stets mitgeführt, damit diese Hospitäler an jedem Orte und zu jeder Zeit eingerichtet werden können. Bei dem stehenden Hospitale wird nur dasjenige von jenen Effecten mitgeführt, was gleich im ersten Augenblicke unentbehrlich ist, oder überhaupt nicht wohl durch Requisition oder Ankauf herbeizuschaffen steht. Die übrige Dotirung der Hospitäler ist an Ort und Stelle auf einem der ebengenannten Wege zu bewerkstelligen. Da es von Interesse sein könnte, eine Uebersicht sämmtlicher Effecten zu erhalten, welche für die Dotirung der Hospitäler erforderlich erachtet werden, so ist eine solche in einer besondern Anlage beigefügt.

Die nöthigen Vorräthe an Medicamenten, chirurgischen Instrumenten, Bandagen u. s. w. befinden sich, wie sich solches aus den Formations-Etats näher ergiebt, theils auf Packpferden theils auf Fuhrwerken.

Für ein ambulantes Hospital zu 250 Betten.	Verzeichniß der für Hospitäler erforderlichen Effecten, Utensilien und Geräthschaften.	Für ein stehendes Hospital zu 750 Betten.
	A. Bett-Effecten und Hospital-Kleidung.	
250	Strohsäcke	750*
500	Kopfpfühle, 2 für jedes Bett	1500*
500	Wollene Decken, zwei für jedes Bett	1500*
500	Bettlaken, 2 für jedes Bett	1500*
24	Handtücher von Drell für Aerzte	72*
250	" leinene für Kranke	750*
500	Hemden, 2 Stück für den Mann	1500*
—	Matratzen von Pferdehaar für Officiere	24
—	Kopfpfühle desgl.	24
—	Mäntel	750*
—	Camisöler	750*
—	Beinkleider	750*
—	Mützen von Tuch	750*
—	Strümpfe . . . . . Paar	850*
—	Zwangsjacken	6*
10	Leinene Schürzen für die Aerzte	30*
	B. Utensilien für die Krankenzimmer.	
250	Trinkbecher von Blech	750
250	Eßschalen	750
250	Eßlöffel	750

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Streitbare.	Nicht-streitbare.	Officier-pferde.	Königliche Pferde.
203	. . . . . *Transport*	70	133	3	247
8	Vier vierspännige Brod- und Fourage-wagen	—	8	—	16
4	Vier zweispännige leichte Schmieden .	—	4	—	8
4	Vier zweispännige Geräthschaftskarren	—	4	—	8
2	Zwei zweispännige Transportkarren . .	—	2	—	4
1	Ein Packpferd mit Medicamenten (für Assistenz-Wundarzt)	—	1	—	1
13	26 Reserve-Pferde	—	13	—	26
235	Reserven für Fuß-Artillerie und Infanterie	70	165	3	310
	Reserve-Park oder beweglicher Depot.				
1	Capitain 2ter Classe	1	—	—	1
1	Premier-Lieutenant	1	—	—	1
1	Seconde-Lieutenant.	1	—	—	1
1	Assistenz-Wundarzt	—	1	—	1
2	Oberfeuerwerker	2	—	—	2
3	Feuerwerker	3	—	—	3
6	Bombardiere	6	—	—	1
1	Hornist	1	—	—	1
51	Kanoniere	51	—	—	—
1	Hufschmidt	—	1	—	—
3	Schmiede	—	3	—	—
4	Rademacher	—	4	—	—
2	Sattler.	—	2	—	—
1	Rustmeister	—	1	—	—
4	Zwei vierspännige Brod-, Bagage- und Fourage-Wagen	—	4	—	8
1	Ein zweispänniger Transportkarren. .	—	1	—	2
1	Ein Packpferd mit Medicamenten . .	—	1	—	1
1	Zwei Reserve-Pferde	—	1	—	2
	Unbespannte Geschütze und Fuhrwerke.				
	Eine leichte Haubitze.				
	Zwei schwere Haubitzen.				
	Drei sechspfündige Kanonen.				
	Zwei neunpfündige Kanonen.				
	Drei Munitionswag. für leichte Haubtz.				
	Neun " " schwere "				
	Achtzehn " " 6pfd. Kanonen.				
	Funfzehn " " 9pfd. "				
85	. . . . . *Latus*	66	19	—	24

Für ein ambulantes Hospital zu 250 Betten.	Fortsetzung.	Für ein stehendes Hospital zu 700 Betten.
6	Eiserne Schaufeln zu Asche, Kohlen ꝛc. . . .	10
3	Blecherne Füllen à 3 Quartier haltend . . .	4
3	" " à 3/4 " "	10
3	" " à 1/2 " "	10
3	" Gemäße à 1 Quartier haltend . . .	4*
3	" " à 7/8 " " . . .	4*
3	" " à 1/2 " " . . .	4*
3	" " à 3/8 " " . . .	4*
—	" " à 1/3 " " . . .	4*
3	" " à 1/6 " " . . .	4*
—	" " à 1 Unze " . . .	4*
—	" " à 2 Unzen " . . .	4*
—	" " à 3 " " . . .	4*
—	" " à 12 " " . . .	4*
15	Eimer von Blech zum Austheilen der Speise . .	36
3	Reiben	4
3	Trichter	4
3	Durchschläge	10
—	Große Oelkannen von Blech	4
—	Kleine Oelkannen von Blech	4
3	Handlaternen	6
12	Leuchter	—
3	Schaumlöffel	6
1	Schnellwage mit Gewichten	—
—	Wage mit blechernen Schalen	4*
—	Einsatzgewichte von Messing	4*
—	Zu jeder Wage: 2, 3 und 6 Pfund Stücke . .	12*
—	Lünzner an dem 200 Pfund gewogen werden können	2*
3	Hackemesser	4
3	Beile	4
1	Handsäge	2
3	Küchenmesser	6
3	Fleischgabeln	6
3	Große hölzerne Fülllöffel	10
10	Kleine hölzerne Löffel	20
10	" " Teller	20
—	Fleischbretter à 3 Fuß lang und 1 1/2 Fuß breit	4
3	Mollen	6
—	Bretter zum Auftragen der Speisen	20
—	Steintöpfe zu Milch und Tisane à 16—24 Quartier haltend	20
6*	Große irdene Schalen	20
3	Tubben zum Aufwaschen	6

Für ein ambulantes Hospital zu 250 Betten.	Fortsetzung.	Für ein stehendes Hospital zu 750 Betten.
30	Handtücher von Leinen	60
30	Wischtücher	60
—	Große Körbe zu Brod ꝛc.	4
3	Handkörbe verschiedener Größe	10
—	Körbe, welche zum Reinigen der Gemüse gebraucht werden, verschiedener Größe	10
—	Haarsiebe	5
6	Reiserbesen	10
—	Tubben zu Fußbädern	4
—	Badewannen	2
15	Tragbahren	6
1	Hammer	—
1	Zange	—

Anmerkung. Unter den für die ambulanten Hospitäler bestimmten Effecten sind diejenigen, welche nicht mitgeführt werden, sondern für deren Herbeischaffung an Ort und Stelle zu sorgen ist, mit einem Sterne bezeichnet, wogegen bei dem stehenden Hospitale umgekehrt die mitzuführenden Gegenstände eine solche Bezeichnung erhalten haben.

Drittes Capitel.

Von dem Uebergange aus dem Friedens- zum Feldstande, und von der Aufstellung der Ersatz-Mannschaft.

§. 74.

Allgemeine Bemerkungen.

Bei der Formation der Hannoverschen Truppen und bei der Festsetzung ihrer Friedens-Etats ist der Grundsatz angenommen, daß kein Unterschied zwischen den zum gewöhnlichen Contingente und den zur Verstärkungs-Reserve bestimmten Abtheilungen Statt finden dürfe, weil die Reserve zufolge §. 33. der Kriegsverfassung in selbstständigen Regimentern, Bataillons und Escadrons, und zufolge Bundes-Beschlusses vom 24. Juni 1841 nöthigen Falls auch noch in einer kürzeren Zeit als zehn Wochen schlag- und marschfertig muß aufgestellt werden können. Außerdem ist die Gesammtstärke der Armee darauf berechnet, daß zum Dienst im Lande noch angemessene Abtheilungen zurückbleiben, nachdem das Bundes-Contingent zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt ist, und daß die Ersatz-Mannschaft in Gemäßheit der Kriegs-

verfassung gleich nach dem Ausrücken des Contingents aufgestellt
kann.

Es macht übrigens das Bundes-Contingent in der Armee
besondern Theil für sich aus, sondern es werden die Truppen-
lungen, welche dasselbe in seinen verschiedenen Kategorien bilden
erst designirt werden, wenn eine desfallsige Aufforderung vom
erfolgt. Es ist deshalb in den nachstehenden §§. nur zu zeigen,
einem solchen Falle der Uebergang aus dem Friedens- zum Fel
im Wesentlichen geschehen kann.

§. 75.

Infanterie.

Es sind überhaupt 20 Bataillone Infanterie vorhanden, von
höchstens (für das verstärkte Contingent) 16 zur Verfügung des
zu stellen sind. Die nachstehende Uebersicht ergiebt was jedes Ba
für den Feld-Etat und das Ersatz-Depot bedarf, und was es in
Friedensstärke enthält:

An streitbarem Bestande:	Offi-ciere.	Unter-officiere.	Spiel-leute	S te
Der Feld-Etat soll enthalten.....	24	58	16	
Der Friedens-Etat beträgt.....	20	45	16	
Es fehlen am Feld-Etat.....	4	13	—	
Es bleiben übrig.....	—	—	—	
Für ⅛ an Ersatz-Depot sind nöthig...	4	10	3	
Es fehlen an Feld-Etat und Depot...	8	23	3	

Aus den obigen Zahlenangaben erhellt nun zuvörderst, d
Mannschaft derjenige Ersatz, welcher 6 Wochen nach dem Au
des Bundesheeres mit etwa 63 Mann per Bataillon muß nachg
werden können, an bereits ausgebildeten Infanteristen vorhand
Für die späteren Nachsendungen muß eine neue Rekrutirung, od
Transferirung aus den zum Dienst im Lande bleibenden Bata
eintreten. Was sodann aber den über den Friedens-Etat h
gehenden Mehrbedarf an Prima plana betrifft, welcher durch v
dene in den Stäben des Contingents zu besetzende Stellen no
größert wird, so ist zunächst zu bemerken, daß von den zum Die
Lande zurückbleibenden Bataillonen sowohl Officiere, wie Untero
und Spielleute den marschirenden Truppen zugetheilt werden k
Außerdem aber enthält jedes Regiment eine große Zahl von So
welche sofort für Unterofficiers-Posten geeignet sind, so wie e
nicht an Portepee-Fähnrichen, Cadets, befähigten Unterofficier
Volontairs mangelt, welche zu Officieren befördert werden k
Zum Dienst bei den Depots sind auch noch manche Pensionair-O
verwendbar.

*) Davon bilden 720 Mann den Normal-Etat, und 120 Mann (ausg
Mannschaft im 7ten Dienstjahre) den Kriegsreserve-Etat.

§. 76.

Cavallerie.

Die eigenthümlichen Verhältniſſe der hannoverſchen Cavallerie, welche aus dem erſten Abſchnitte §. 34. u. f. erſichtlich ſind, laſſen es nicht ausführbar erſcheinen, Regimenter von einem ſtarken Friedens-Etat zu haben, weil deren Bequartierungs-Bezirk zu ausgedehnt werden würde. Die hiedurch veranlaßte Anzahl von 8 Regimentern bietet indeß in ihrer Friedens-Formation ein leichtes Mittel dar, die für das geſammte Bundes-Contingent erforderlichen vier Regimenter in der Feldſtärke zu ſtellen, indem je zwei Regimenter, ein jedes mit zwei Schwadronen, ein Feldregiment bilden können, während eine Schwadron zum Dienſt im Lande und als Erſatz-Depot verwendbar bleibt.

Die beiden Cuiraſſier-Regimenter, die beiden Huſaren-Regimenter, und je zwei Dragoner-Regimenter ſind ſchon im Frieden als Brigade vereinigt, und können alſo leicht als Feldregimenter zuſammen marſchiren, wobei die geringen Verſchiedenheiten in der Uniform kein weſentlicher Uebelſtand ſind.

Aus nachſtehender Ueberſicht ergiebt ſich außerdem, daß das Erforderniß für Felddienſt und Depots durch die Friedens-Formation genügend gedeckt iſt:

An ſtreitbarem Beſtande:	Officiere.	Unterofficiere.	Trompeter.	Reuter.	Königl. Pferde.
Zwei Friedens-Regimenter zählen	40	68	20	684	658
Ein Feld-Regiment ſoll enthalten	26	58	17	508	583
Bleiben zum Depot für 1 Feld-Regiment und zum Dienſt im Lande	14	10	3	176	75
Oder für 1 Friedens-Regiment bei der Depot-Schwadron	7	5	1(2)	88	37

Von den Officieren und Unterofficieren ſind jedoch Mehrere zur Beſetzung der Stellen in den Stäben des Contingents erforderlich; es fehlt indeß nicht an Reutern, welche ſofort zu Unterofficieren ernannt werden können.

§. 77.

Ingenieure und Artillerie.

Das Ingenieur-Corps kann, wie ſich aus einer Vergleichung ſeiner Friedens- und Feld-Etats ergeben wird, ſofort zur Kriegs-Formation übergehen, und unter Hinzuziehung ſeiner Kriegs-Reſerviſten auch ſein Erſatz-Depot bilden.

Bei der Artillerie muß, wenn der Kriegszuſtand eintritt, die innere Eintheilung theilweiſe geändert werden, da die Artillerie für den Felddienſt ſelbſtſtändige Abtheilungen zu bilden hat, deren Zwecke und Beſtände verſchiedenartig ſind, während die Friedensverhältniſſe eine möglichſt gleichförmige Compagnie-Eintheilung erheiſchen. Uebrigens vermag die Artillerie, wie die nachſtehende Ueberſicht ergiebt, ſelbſt den Erforderniſſen für das verſtärkte Bundes-Contingent, mit Ausnahme des Erſatz-Depots, an ſtreitbarer Mannſchaft hinreichend zu genügen:

An streitbarem Bestande:	Offi-ciere.	Unter-officiere.	Spiel-leute.	K. ni
Feld-Artillerie des verstärkten Conting.	47	145	22	1
Belagerungs-Artillerie	5	22	3	
Total der höchsten Kriegsstärke	52	167	25	1
Der Friedens-Etat enthält*).....	55	132	29	1
Es fehlen am Feld-Etat.....	—	35	—	
Es bleiben übrig.....	3	—	4	
Für ⅙ Ersatz-Depot sind nöthig	8	28	4	
Es fehlen an Feld-Etat und Depot...	5	63	—	

Die fehlenden Officiere können aus der Zahl der Cadets, aus befähigten Unterofficieren genommen werden; die große Zahl neu zu ernennenden Unterofficiere muß aus geeigneten Kano bestehen, von denen schon im Frieden einige den Dienst als Ti Bombardiere verrichten. Es muß alsdann aber das gesammte derniß des Ersatz-Depots an Kanonieren durch neue Rekrutirung werden. Dies läßt sich zwar leicht und schnell bewerkstellige bleibt indeß immer der Mangel einer bereits ausgebildeten Mann für den nächsten Ersatz um desto unangenehmer, je weniger sic kennen läßt, daß auch für einen Theil derjenigen Artillerie-Mann welche in den Feld-Etats unter den Nichtstreitbaren hat aufg werden müssen, um die per Geschütz nur erlaubten 36 Strei nicht zu überschreiten, eine vorgängige militairische Ausbildung schenswerth ist.

Diese Uebelstände werden jedoch dadurch vermindert, daß scheinlich die Belagerungs-Artillerie nicht gleichzeitig mit dem ü Contingente gestellt zu werden braucht, und daß aus den zum im Lande bleibenden Infanterie-Bataillonen nöthigen Falls gediente Mannschaft zur Artillerie transferirt werden kann.

An Artilleriepferden wird in Friedenszeiten dasjenige ge was §. 31. der Kriegsverfassung verlangt; es liegt aber in der der Sache, daß bei einer Mobilmachung eine große Anzahl Pfer angeschafft werden muß.

§. 78.

Nichtstreitbare Mannschaft.

Von dieser sind in Betracht zu ziehen:

1) verschiedene Handwerker, sodann das Personal der Feldb und die Krankenwärter in den Hospitälern. Die Aufstellung

*) In diesem Friedens-Etat sind die 79 Kriegsreservisten mit einge nicht aber die Handwerker-Compagnie, welche in 99 Köpfen 5 O 7 Unterofficiere, 2 Hornisten und 85 Handwerksmeister und Han zählt, und welche (obgleich sie militairisch ausgebildet ist) nicht w disponibel für den Felddienst angesehen werden kann, da in Krieg die Arbeiten in den Zeughäusern und Artillerie-Werkstätten nic gestellt werden können.

Mannschaft kann bei ihrer geringen Anzahl keine Schwierigkeiten veranlassen.

2) Die Trainsoldaten, sowohl bei den einzelnen Truppen-Abtheilungen, insbesondere bei der Artillerie, wie auch bei dem gesammten Armee-Fuhrwesen. Davon sind in höchster Kriegsstärke etwa 1200 (mit Ausschluß des Depots) erforderlich, und es muß deren Aufstellung bei ausbrechendem Kriege durch Anwerbung von Freiwilligen oder durch Beorderung militairpflichtiger Mannschaft neu beschafft werden. Bei der jährlichen Untersuchung der Militairpflichtigen werden zwar diejenigen, welche wegen ihrer körperlichen Eigenschaften für die übrigen Truppen nicht geeignet, aber als für den Train brauchbar erscheinen, zu diesem Dienste designirt, aber nicht wirklich aufgerufen. Es wird deshalb, wenn man wenigstens einen Theil der Trainsoldaten aus bereits disciplinirter und militairisch ausgebildeter Mannschaft bestehen lassen will, eine Tranferirung aus den nicht zunächst zum Felddienst bestimmten Truppentheilen zum Train eintreten müssen.

§. 79.

Bedarf an Pferden.

Die Anzahl von Cavallerie-Pferden, welche im Frieden gehalten wird, ist so festgestellt, daß sie die Zahl des höchsten Kriegs-Etats nicht nur erreicht, sondern noch einen Ueberschuß ergiebt, der beinahe zu ersten Formirung der Depots genügt. Das Fehlende (ungefähr 120 Stück) kann ohne Schwierigkeiten durch neue Remonten sofort ersetzt werden.

Dagegen ist es erforderlich bei einer Mobilmachung des verstärkten Bundes-Contingents für die Artillerie, unter Anrechnung von 300 Pferden des Friedens-Etats, noch 1367 (und zum Ersatz-Depot 278) Pferde, und für den Train der übrigen einzelnen Truppen-Abtheilungen, so wie des Armee-Fuhrwesens, 1604 (und zum Ersatz-Depot 268) Pferde, also im Ganzen etwa 3517 Stück herbeizuschaffen.

Es ist nicht für nöthig erachtet, hiezu schon besondere Vorkehrungen im Frieden zu treffen. Es hat nämlich eine im Jahre 1841 angeordnete Untersuchung ergeben, daß im Königreiche Hannover 270,000 Pferde vorhanden waren, von denen 47,800 Stück zu militairischen Zwecken brauchbar gehalten wurden. Aus dieser Zahl wird sich der obige Bedarf von 3500 Stück entweder durch Ankauf freiwillig angebotener Pferde, oder durch Requisition gegen einen Abschätzungspreis zu jeder Zeit herbeischaffen lassen.

Zweite Abtheilung.

Herzoglich Braunschweigisches Contingent.

Erster Abschnitt.

Verhältnisse des Truppen-Corps überhaupt.

Einleitung.

§. 1.

Allgemeine Formation des Corps.

Das Truppen-Corps enthält:

1) die Adjudantur Seiner Hoheit des regierenden Herzogs;
2) einen Stab, zu welchem die nicht regimentirten activen O
und Militair-Personen, insbesondere: die Generäle, der G
Stab, der Stab des Feld-Corps gehören;
3) die einzelnen Truppen-Abtheilungen. Dieselben bestehen aus:
Regimente Cavallerie zu 3 Escadrons, nebst der Cavaller
serve; einem Regimente Linien-Infanterie zu 2 Feld-Bata
und 1 Reserve-Bataillon; einem Jäger-Bataillone; einer
Batterie Fuß-Artillerie zu 4 Geschützen (im Kriegs-Eta
eine Batterie zu 6 Geschützen gestellt), nebst Reserve mit
Geschützen; einer Pionnier-Abtheilung nebst Reserve; dem
Militair, welches Letztere, ohne eigentlich zu dem Bestan
Militair-Etats zu gehören, in organischer und disciplin
Hinsicht, als ein Theil des Truppen-Corps betrachtet wir

§. 2.

Oberste Behörden.

Die Leitung und Verwaltung der gesammten militairischen
legenheiten ist zunächst dem General-Commando und dem Krieg
legium übertragen.

§. 3.

Nähere Bestimmungen.

Die Gesammtheit der einzelnen Truppen-Abtheilungen (§. 1.
und 3.) bildet das Feld-Corps, unter dem Commando eine
entsprechender Dienstgewalt versehenen Brigade-Commandeurs.
dem Feld-Corps bestehen, zur Wahrnehmung einzelner bestimmter
obliegenheiten, in den Garnison-Städten Braunschweig und
büttel besondere Commandanturen.

Behuf Regulirung der Durchmärſche fremder Truppen iſt in Eſchershauſen ein Etappen-Commando etablirt.

§. 4.

Allgemeine Ueberſicht der etatsmäßigen Combattantenſtärke des Feld-Corps.

№	Bezeichnung der Abtheilungen.	Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute.	Soldaten.	Total.	Herzogliche Pferde.
1	Stab des Feld-Corps	3	—	—	—	3	—
2	Cavallerie, Contingent und Erſatzmannſchaft (vergl. Abſchnitt II. Cap. 1. §. 67.)	17	38	12	283	350	332
	Reſerve	3	9	—	88	100	9
3	Infanterie, (3 Feld-Bataillone) Contingent und Erſatzmannſchaft . .	45	115	36	1696	1892	—
	Reſerve-Bataillon	14	30	8	490	542	—
4	Artillerie, Contingent und Erſatzmannſchaft	4	9	3	160	176	28
	Reſerve	2	4	1	43	50	—
5	Pionniere, Contingent und Erſatzmannſchaft	1	2	—	21	24	—
	Reſerve	—	1	—	6	7	—
	Total . .	89	208	60	2787	3144	369

Erſtes Capitel.

Oberſte Behörden und Stab.

§. 5.

Adjudantur Seiner Hoheit.

Die Flügel-Adjudanten Seiner Hoheit empfangen ihre Dienſtobliegenheiten mittelſt directer Allerhöchſter Befehle. Ein vortragender Flügel-Adjudant nimmt die Verfügungen Seiner Hoheit entgegen, und beſorgt danach die nöthigen Ausfertigungen.

§. 6.

General-Commando.

Unter dem unmittelbaren Oberbefehle Seiner Hoheit führt der Brigade-Commandeur das Commando des Feld-Corps, und leitet alle

rein militairischen Angelegenheiten, welche auf den Dienst, die Disciplin, die Ausbildung und die Uebungen der Truppen Bezug haben.

§. 7.

General-Stab.

Der General-Stab, im Friedens-Etat ein Stabsofficier und die nach Bedarf zur Dienstleistung dahin commandirten Officiere, steht unter dem directen Befehle des Brigade-Commandeurs, zu dessen unmittelbarem Ressort die Beschäftigungen des General-Stabs-Personals gehören, und hat im Allgemeinen alle ihm übertragenen Arbeiten dieses Faches zu besorgen. Speciell sind seinem Wirkungskreise folgende Gegenstände überwiesen:

1) die Ingenieur-Angelegenheiten in ihrem wissenschaftlichen und technischen Umfange, nebst der Leitung der dahin gehörigen Arbeiten;

2) die Dislocation und Märsche der Truppen in rein militairischer Beziehung;

3) die Entwürfe von Manöver-Dispositionen und Uebungen, Auswahl von Lagerplätzen, Anordnungen bei Absteckung von Lagern und Bivouacs;

4) militairische Vermessungen, Recognoscirungen, Terrain-Beschreibungen ꝛc.

§. 8

Stab des Feld-Corps.

(Vergleiche den angeschlossenen Uebersichts-Etat I.) *)

Derselbe besteht aus:

einem Corps-Adjudanten, welchem das Rapportwesen, die Büreau-Geschäfte, die Dienströster und alle den praktischen Dienst umfassenden Functionen von dem Brigade-Commandeur zugewiesen werden;

einem Kriegs-Intendanten, welcher nach reglementarischen Bestimmungen die administrativen Geschäfte der Truppen überwacht, die Bewilligung und Ueberweisung der reglementarischen Ersatzgegenstände bewirkt, und als Mittelsperson des herzoglichen Kriegs-Collegiums mit den Truppen fungirt. Behuf Vortrages in den speciellen administrativen Beziehungen der oberen Verwaltungsbehörde zu der Administration der Truppen, wohnt derselbe den Sitzungen des Herzoglichen Kriegs-Collegiums als berathendes Mitglied bei;

einem Ober-Stabsarzte, welchem die obere Leitung aller den Gesundheitsdienst bei den Truppen betreffenden Geschäfte, so wie die Direction des Militair-Hospitals obliegen, und dessen Anordnungen in militairisch-ärztlicher Beziehung, das gesammte ärztliche Personal der einzelnen Abtheilungen Folge zu leisten hat;

einem Stabs-Auditeur, für die Geschäfte der Rechtspflege nach Maßgabe der bestehenden Militairjustiz-Reglements, bei dem Feld-Corps und den Commandanturen.

*) Sämmtliche Etats sind am Schlusse dieser Abtheilung zusammengestellt.

§. 9.

Commandanturen.

Zu dem Wirkungskreise der Garnison-Commandanten gehören: der Garnisondienst, die Militairpolizei in der Garnison, die Durchmärsche der Truppen.

Die Garnison-Commandanten, deren dienstliche Obliegenheiten in einem Verhältniß des activen Dienstes stehen, werden in der Regel aus den disponibeln höheren Officieren entnommen. Es sind denselben unter der Benennung von „Platz-Major“ Adjudanten beigegeben.

§. 10.

Kriegs-Collegium.

Die höhere Militair-Verwaltung ist von den personellen und rein militairischen Angelegenheiten getrennt, und dem Wirkungskreise des dem Herzoglichen Staats-Ministerium unmittelbar untergeordneten Herzoglichen Kriegs-Collegiums überwiesen.

Das Personal des Kriegs-Collegiums besteht aus:

einem Dirigenten, gegenwärtig ein Oberst; einem stimmführenden Rathe; einem Assessor; dem Kriegs-Intendanten, als berathenden Mitgliede (vergl. §. 8.); den erforderlichen Officianten.

Zum Ressort des Herzoglichen Kriegs-Collegiums gehören:

das gesammte Cassen- und Rechnungswesen, sowohl des laufenden Militair-Bedürfnisses, als der Pensionen- und Wittwen-Gehalte;

die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung von Truppen und Pferden;

die Unterbringung und Verpflegung derselben;

das Hospitalwesen;

das gesammte Militair-Aushebungswesen, nach den gesetzlichen Bestimmungen;

die Aufstellung des Militair-Budgets;

die Militair-Bauangelegenheiten, in gesetzlicher Gemeinschaft mit der Herzoglichen Bau-Direction;

das Etappenwesen;

die Anordnung sonstiger Verwaltungs-Angelegenheiten, als: Kriegerfuhren, Exercier- und Schießplätze, Truppenwege ꝛc.

§. 11.

Verwaltungs-Behörden für einzelne Zweige.

Dem Kriegs-Collegium sind folgende Behörden untergeordnet:

1. Die Kriegs-Casse.

Die Herzogliche Kriegs-Casse leistet sämmtliche Zahlungen für den Militair-Etat, sowohl in personeller als materieller Beziehung, und für den Pensions-Etat; sie wird durch einen Kriegs-Zahlmeister und einen Buchführer verwaltet.

2. Die Zeughaus-Direction.

Das Zeughaus dient in zweierlei Beziehungen, als Aufbewahrungs-Magazin für die Bewaffnungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, und als technische Anstalt für die Beschaffung, resp. Anfertigung, derselben.

Für ein ambulantes Hospital zu 250 Betten.	Fortsetzung.	Für ein stehendes Hospital zu 750 Betten.
6	Eiserne Schaufeln zu Asche, Kohlen ꝛc. . . .	10
3	Blecherne Füllen à 3 Quartier haltend . . .	4
3	" " à 3/4 " "	10
3	" " à 1/2 " "	10
3	" Gemäße à 1 Quartier haltend . . .	4*
3	" " à 7/8 " " . . .	4*
3	" " à 1/2 " " . . .	4*
3	" " à 3/8 " " . . .	4*
—	" " à 1/3 " " . . .	4*
3	" " à 1/6 " " . . .	4*
—	" " à 1 Unze " . . .	4*
—	" " à 2 Unzen " . . .	4*
—	" " à 3 " " . . .	4*
—	" " à 12 " " . . .	4*
15	Eimer von Blech zum Austheilen der Speise . .	36
3	Reiben	4
3	Trichter	4
3	Durchschläge	10
—	Große Oelkannen von Blech	4
—	Kleine Oelkannen von Blech	4
3	Handlaternen	6
12	Leuchter	—
3	Schaumlöffel	6
1	Schnellwage mit Gewichten	—
—	Wage mit blechernen Schalen	4*
—	Einsatzgewichte von Messing	4*
—	Zu jeder Wage: 2, 3 und 6 Pfund Stücke . .	12*
—	Lünzner an dem 200 Pfund gewogen werden können	2*
3	Hackemesser	4
3	Beile	4
1	Handsäge	2
3	Küchenmesser	6
3	Fleischgabeln	6
3	Große hölzerne Fülllöffel	10
10	Kleine hölzerne Löffel	20
10	" " Teller	20
—	Fleischbretter à 3 Fuß lang und 1 1/2 Fuß breit	4
3	Mollen	6
—	Bretter zum Auftragen der Speisen	20
—	Steintöpfe zu Milch und Tisane à 16—24 Quartier haltend	20
6*	Große irdene Schalen	20
3	Tubben zum Aufwaschen	6

Portier, die erforderlichen Krankenwärter und das Küchenpersonal. Zu der ärztlichen Behandlung und Pflege der Hospitaliten werden von dem Ober-Stabsarzte zugleich die bei den resp. Truppen-Abtheilungen angestellten Aerzte verwandt.

7. Die Militair-Aushebungsbehörden.

Die Aushebungsgeschäfte werden alljährlich durch die aus den resp. Kreis-Directoren, Justiz- und Magistratsbeamten und einem beständigen Rekrutirungs-Officier zusammengesetzten Aushebungs-Commissionen besorgt, denen behuf der ärztlichen Fragen der betreffende Kreis-Physicus und ein Militair-Arzt beigegeben sind.

8. Die Militair-Gesundheitscommission.

Die vorkommenden ärztlichen Untersuchungen hinsichts der Dienstfähigkeit oder Invalidität von Militairpersonen, so wie die letzte Entscheidung zweifelhafter Fälle über die Dienstfähigkeit der Militairpflichtigen, ist einer permanenten Commission unter der Benennung „Militair-Gesundheitscommission“ übertragen, welche aus einem Stabs-Officier als Präsidenten, einem Capitain, dem Ober-Stabsarzte, einem Regiments- oder Bataillons-Arzte und einem Civil-Arzte besteht.

Zweites Capitel.

Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 12.

Rekrutirung.

Die Militairpflicht liegt im Allgemeinen jedem waffenfähigen Landeseinwohner ob, ausgenommen sind jedoch die Prinzen des Herzoglichen Hauses und die Mitglieder standesherrlicher Familien. Als waffenfähig wird jeder Landeseinwohner betrachtet, welcher weder körperlich oder geistig untauglich, noch der Ehre, die Waffen für das Vaterland zu tragen, unwürdig ist. In letzterer Beziehung darf ein Landeseinwohner nicht wegen Diebstahls oder Meineides zu mindestens einjährigem Gefängnisse, oder wegen irgend eines sonstigen Verbrechens, zu einer zweijährigen Zwangsarbeits-Strafe und darüber verurtheilt gewesen sein.

Das Truppen-Corps wird gebildet aus:

1) Freiwilligen;

2) Capitulanten, d. h. solchen Soldaten, welche am Schlusse ihrer Dienstzeit im activen Corps sich zum Fortdienen engagiren;

3) Ausgehobenen.

Die anzunehmenden Freiwilligen müssen die, nach dem Gesetze vom 3. Februar 1837 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften besitzen, in welchem Falle sie auch angenommen

werden können, wenn sie das 21. Lebensjahr (vergl. unten) noch nic
erreicht haben. Sie werden bei der Repartition der auszuhebend
Rekrutenzahl ihrer Altersclasse dem betreffenden Bezirke als ausgehob
angerechnet.

Die Capitulanten müssen sich stets auf anderweite bestimmte Dien
zeit verpflichten.

Stellvertretung und Losnummertausch sind nach gesetzlichen Be
stimmungen, welche eine besondere Qualification, kräftige Leibes-Con
stitution und vollkommen unbescholtenen Lebenswandel ins Auge fassen,
gestattet.

Die Dauer der Dienstpflicht ist im Frieden fünf Jahre beim stehen
den Truppen-Corps, und zwei Jahre bei der Reserve. Sie beginn
mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre. Nach beendigter fünfjähriger
Dienstzeit im stehenden Truppen-Corps treten die beiden letzten Alters
classen in die Reserve über, und werden nur dann zum Dienst
einberufen, wenn die Aufstellung der Reserve erforderlich wird. Die
Dauer der Dienstpflicht im Kriege richtet sich nach den Umständen.

Am 30. April jeden Jahrs werden die zur Ablieferung an das
Truppen-Corps bestimmten Mannschaften in Braunschweig versammelt
und nach Maßgabe ihrer Qualification für die verschiedenen Waffen
gattungen in die Abtheilungen einrangirt.

§. 13.

Verfahren bei der Aushebung.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung des Aushebungsverfahren
steht dem Herzoglichen Kriegs-Collegium, unter Mitwirkung der Kreis
Directionen zu. (Vergl. §. 11. Nr. 1.)

Von den Herzoglichen Aemtern, resp. Stadt-Magistraten, sin
vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahrs namentliche Listen derjenige
in die Militairpflicht tretenden jungen Leute aufzustellen, welche i
dem betreffenden Jahre ihr 21. Lebensjahr vollendet haben. Die
Listen dienen zur Grundlage für das Aushebungsgeschäft. Im Mona
October haben sodann die Aemter ꝛc. zur vorläufigen Prüfung der etwaige
Befreiungsgründe ꝛc. und zur Berichtigung der Amtslisten in den ver
schiedenen Beziehungen einen Vor-Untersuchungstermin anzusetzen, i
welchem die Dienstpflichtigen, oder bei deren Abwesenheit deren Eltern ꝛc
erscheinen müssen.

Im Laufe der ersten 3 Monate des Jahres wird in jedem Amt
resp. in den Städten, die Aushebung selbst durch die Militair-Au
hebungscommissionen (vergl. §. 11. Nr. 4.) nach einer besondern In
struction vorgenommen. Diese Commissionen entscheiden über die Dienst
pflichtigkeit jedes Einzelnen nach Stimmenmehrheit, wobei jedoch ei
Recurs an Herzogliches Kriegs-Collegium, und zur Entscheidung
letzter Instanz an Herzogliches Staats-Ministerium Statt find
kann.

Das Normalmaß ist zu 5 Fuß 2 Zoll rheinländisch festgeset
jedoch können auch Leute, welche nur 5 Fuß 1 Zoll (rheinl.) meß
zum Dienste herangezogen werden, insofern sie dieses Mindermaß
ungeachtet eine besondere Dienstauglichkeit besitzen.

§. 76.

Cavallerie.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der hannoverschen Cavallerie, welche aus dem ersten Abschnitte §. 34. u. f. ersichtlich sind, lassen es nicht ausführbar erscheinen, Regimenter von einem starken Friedens-Etat zu haben, weil deren Bequartierungs-Bezirk zu ausgedehnt werden würde. Die hiedurch veranlaßte Anzahl von 8 Regimentern bietet indeß in ihrer Friedens-Formation ein leichtes Mittel dar, die für das gesammte Bundes-Contingent erforderlichen vier Regimenter in der Feldstärke zu stellen, indem je zwei Regimenter, ein jedes mit zwei Schwadronen, ein Feldregiment bilden können, während eine Schwadron zum Dienst im Lande und als Ersatz-Depot verwendbar bleibt.

Die beiden Cuirassier-Regimenter, die beiden Husaren-Regimenter, und je zwei Dragoner-Regimenter sind schon im Frieden als Brigade vereinigt, und können also leicht als Feldregimenter zusammen marschiren, wobei die geringen Verschiedenheiten in der Uniform kein wesentlicher Uebelstand sind.

Aus nachstehender Uebersicht ergiebt sich außerdem, daß das Erforderniß für Felddienst und Depots durch die Friedens-Formation genügend gedeckt ist:

An streitbarem Bestande:	Officiere.	Unterofficiere.	Trompeter.	Reuter.	Königl. Pferde.
Zwei Friedens-Regimenter zählen	40	68	20	684	658
Ein Feld-Regiment soll enthalten	26	58	17	508	583
Bleiben zum Depot für 1 Feld-Regiment und zum Dienst im Lande	14	10	3	176	75
Oder für 1 Friedens-Regiment bei der Depot-Schwadron	7	5	1(2)	88	37

Von den Officieren und Unterofficieren sind jedoch Mehrere zur Besetzung der Stellen in den Stäben des Contingents erforderlich; es fehlt indeß nicht an Reutern, welche sofort zu Unterofficieren ernannt werden können.

§. 77.

Ingenieure und Artillerie.

Das Ingenieur-Corps kann, wie sich aus einer Vergleichung seiner Friedens- und Feld-Etats ergeben wird, sofort zur Kriegs-Formation übergehen, und unter Hinzuziehung seiner Kriegs-Reservisten auch sein Ersatz-Depot bilden.

Bei der Artillerie muß, wenn der Kriegszustand eintritt, die innere Eintheilung theilweise geändert werden, da die Artillerie für den Felddienst selbstständige Abtheilungen zu bilden hat, deren Zwecke und Bestände verschiedenartig sind, während die Friedensverhältnisse eine möglichst gleichförmige Compagnie-Eintheilung erheischen. Uebrigens vermag die Artillerie, wie die nachstehende Uebersicht ergiebt, selbst den Erfordernissen für das verstärkte Bundes-Contingent, mit Ausnahme des Ersatz-Depots, an streitbarer Mannschaft hinreichend zu genügen:

An streitbarem Bestande:	Offi-ciere.	Unter-officiere.	Spiel-leute.	Kano-niere.
Feld-Artillerie des verstärkten Conting.	47	145	22	1032
Belagerungs-Artillerie	5	22	3	115
Total der höchsten Kriegsstärke	52	167	25	1147
Der Friedens-Etat enthält*).....	55	132	29	1213
Es fehlen am Feld-Etat.....	—	35	—	—
Es bleiben übrig.....	3	—	4	66
Für ¼ Ersatz-Depot sind nöthig	8	28	4	191
Es fehlen an Feld-Etat und Depot...	5	63	—	125

Die fehlenden Officiere können aus der Zahl der Cadets, so wie aus befähigten Unterofficieren genommen werden; die große Zahl der neu zu ernennenden Unterofficiere muß aus geeigneten Kanonieren bestehen, von denen schon im Frieden einige den Dienst als Titulair-Bombardiere verrichten. Es muß alsdann aber das gesammte Erforderniß des Ersatz-Depots an Kanonieren durch neue Rekrutirung gedeckt werden. Dies läßt sich zwar leicht und schnell bewerkstelligen, es bleibt indeß immer der Mangel einer bereits ausgebildeten Mannschaft für den nächsten Ersatz um desto unangenehmer, je weniger sich verkennen läßt, daß auch für einen Theil derjenigen Artillerie-Mannschaft, welche in den Feld-Etats unter den Nichtstreitbaren hat aufgeführt werden müssen, um die per Geschütz nur erlaubten 36 Streitbaren nicht zu überschreiten, eine vorgängige militairische Ausbildung wünschenswerth ist.

Diese Uebelstände werden jedoch dadurch vermindert, daß wahrscheinlich die Belagerungs-Artillerie nicht gleichzeitig mit dem übrigen Contingente gestellt zu werden braucht, und daß aus den zum Dienst im Lande bleibenden Infanterie-Bataillonen nöthigen Falls bereits gediente Mannschaft zur Artillerie transferirt werden kann.

An Artilleriepferden wird in Friedenszeiten dasjenige gehalten, was §. 31. der Kriegsverfassung verlangt; es liegt aber in der Natur der Sache, daß bei einer Mobilmachung eine große Anzahl Pferde neu angeschafft werden muß.

§. 78.

Nichtstreitbare Mannschaft.

Von dieser sind in Betracht zu ziehen:

1) verschiedene Handwerker, sodann das Personal der Feldbäckerei und die Krankenwärter in den Hospitälern. Die Aufstellung dieser

*) In diesem Friedens-Etat sind die 79 Kriegsreservisten mit eingerechnet, nicht aber die Handwerker-Compagnie, welche in 99 Köpfen 5 Officiere, 7 Unterofficiere, 2 Hornisten und 85 Handwerksmeister und Handwerker zählt, und welche (obgleich sie militairisch ausgebildet ist) nicht wohl als disponibel für den Felddienst angesehen werden kann, da in Kriegszeiten die Arbeiten in den Zeughäusern und Artillerie-Werkstätten nicht eingestellt werden können.

Mannschaft kann bei ihrer geringen Anzahl keine Schwierigkeiten veranlassen.

2) Die Trainsoldaten, sowohl bei den einzelnen Truppen-Abtheilungen, insbesondere bei der Artillerie, wie auch bei dem gesammten Armee-Fuhrwesen. Davon sind in höchster Kriegsstärke etwa 1200 (mit Ausschluß des Depots) erforderlich, und es muß deren Aufstellung bei ausbrechendem Kriege durch Anwerbung von Freiwilligen oder durch Beorderung militairpflichtiger Mannschaft neu beschafft werden. Bei der jährlichen Untersuchung der Militairpflichtigen werden zwar diejenigen, welche wegen ihrer körperlichen Eigenschaften für die übrigen Truppen nicht geeignet, aber als für den Train brauchbar erscheinen, zu diesem Dienste designirt, aber nicht wirklich aufgerufen. Es wird deshalb, wenn man wenigstens einen Theil der Trainsoldaten aus bereits disciplinirter und militairisch ausgebildeter Mannschaft bestehen lassen will, eine Transferirung aus den nicht zunächst zum Felddienst bestimmten Truppentheilen zum Train eintreten müssen.

§. 79.

Bedarf an Pferden.

Die Anzahl von Cavallerie-Pferden, welche im Frieden gehalten wird, ist so festgestellt, daß sie die Zahl des höchsten Kriegs-Etats nicht nur erreicht, sondern noch einen Ueberschuß ergiebt, der beinahe zur ersten Formirung der Depots genügt. Das Fehlende (ungefähr 120 Stück) kann ohne Schwierigkeiten durch neue Remonten sofort gedeckt werden.

Dagegen ist es erforderlich bei einer Mobilmachung des verstärkten Bundes-Contingents für die Artillerie, unter Anrechnung von 300 Pferden des Friedens-Etats, noch 1367 (und zum Ersatz-Depot 278) Pferde, und für den Train der übrigen einzelnen Truppen-Abtheilungen, so wie des Armee-Fuhrwesens, 1604 (und zum Ersatz-Depot 268) Pferde, also im Ganzen etwa 3517 Stück herbeizuschaffen.

Es ist nicht für nöthig erachtet, hiezu schon besondere Vorkehrungen im Frieden zu treffen. Es hat nämlich eine im Jahre 1841 angeordnete Untersuchung ergeben, daß im Königreiche Hannover 270,000 Pferde vorhanden waren, von denen 47,800 Stück zu militairischen Zwecken brauchbar gehalten wurden. Aus dieser Zahl wird sich der obige Bedarf von 3500 Stück entweder durch Ankauf freiwillig angebotener Pferde, oder durch Requisition gegen einen Abschätzungspreis zu jeder Zeit herbeischaffen lassen.

Etatsmäßige Geb

Zu §. 18. (Monatli

Benennung der Chargen.	Generale, Stab Sr. Hoheit, Generalstab, Stab des Corps.			Infanterie.			Caval	
	Gage	Servis.	Rationen.	Gage	Servis.	Rationen.	Gage.	Servis.
Brigade-Command.	211 1/6	20	6	—	—	—	—	—
Oberst	175 2/3	20	4	165 1/3	18	3	175 2/3	2
Oberstlieutenant .	155	18	3	144 2/3	16	3 Regts.-Comm. 3 außerd.	155	1
Major	134 1/3	16	3	124	14	2 der älteste Capt. eines jeden Bat.	134 1/3	1
Capitain und Rittmeister 1r Classe	98 1/3	12	3	88	10	1	98 1/3	1
Capitain und Rittmeister 2r Classe	—	—	—	57 1/6	10	—	67 1/2	1
Premier-Lieutenant	—	—	—	28	6	—	37 1/3	
Seconde-Lieutenant 1r Classe . .	—	—	—	22 5/6	6	—	32 1/3	
Seconde-Lieutenant 2r Classe . .	—	—	—	20 5/6	6	—	30 1/6	
Ober-Stabsarzt .	100	—	2	—	—	—	—	—
Regimentsarzt (Cavallerie) . . .	—	—	—	—	—	—	32 1/3	
Bataillonsarzt . .	—	—	—	22 5/6	6	—	—	—
Pferdearzt . . .	—	—	—	—	—	—	32 1/3	
Kriegs-Intendant.	67 1/2	12	—	—	—	—	—	—
Stabs-Auditeur .	60	10	—	—	—	—	—	—
Regiments-Zahlmeister . . .	—	—	—	57 1/6	10	—	57 1/6	1

Behuf Regulirung der Durchmärsche fremder Truppen ist in Schershausen ein Etappen-Commando etablirt.

§. 4.

Allgemeine Uebersicht der etatsmäßigen Combattantenstärke des Feld-Corps.

№	Bezeichnung der Abtheilungen.	Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute.	Soldaten.	Total.	Herzogliche Pferde.
1	Stab des Feld-Corps	3	—	—	—	3	—
2	Cavallerie, Contingent und Ersatzmannschaft (vergl. Abschnitt II. Cap. 1. §. 67.)	17	38	12	283	350	332
	Reserve	3	9	—	88	100	9
3	Infanterie, (3 Feld-Bataillone) Contingent und Ersatzmannschaft . .	45	115	36	1696	1892	—
	Reserve-Bataillon	14	30	8	490	542	—
4	Artillerie, Contingent und Ersatzmannschaft	4	9	3	160	176	28
	Reserve	2	4	1	43	50	—
5	Pionniere, Contingent und Ersatzmannschaft	1	2	—	21	24	—
	Reserve	—	1	—	6	7	—
	Total . .	89	208	60	2787	3144	369

Erstes Capitel.

Oberste Behörden und Stab.

§. 5.

Adjudantur Seiner Hoheit.

Die Flügel-Adjudanten Seiner Hoheit empfangen ihre Dienstobliegenheiten mittelst directer Allerhöchster Befehle. Ein vortragender Flügel-Adjudant nimmt die Verfügungen Seiner Hoheit entgegen, und besorgt danach die nöthigen Ausfertigungen.

§. 6.

General-Commando.

Unter dem unmittelbaren Oberbefehle Seiner Hoheit führt der Brigade-Commandeur das Commando des Feld-Corps, und leitet alle

Zu §. 19.

Gagesätze der Unteroffici

(Täglicher S

Bezeichnung der Grade.	Infan-terie.		Caval-lerie.		Ar Pio
	M	Ng.	M	Ng.	M
Unterthierarzt, Wagenmeiſter, Sergeant-Major Quartiermeiſter-Sergeant, Fechtmeiſter .	10	3	11	3	—
Feldwebel, Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker Regiments-Tambour	8	2	9	3	9
Stabs-Trompeter	—	—	8	2	—
Sergeant, Unterofficier 1r Claſſe, Feuerwerker Bataillons-Tambour, Stabshorniſt, Büchſenmacher	6	2	7	4	7
Corporal, Unterofficier 2r Claſſe, Trompeter Schmidt, Bombardier	4	1	5	3	5
Tambour, Horniſt	2	—	—	—	2
Soldat, Huſar, Kanonier, Fahrer, Pionnier	1	7	2	—	2

Portier, die erforderlichen Krankenwärter und das Küchenpersonal. Zu der ärztlichen Behandlung und Pflege der Hospitaliten werden von dem Ober-Stabsarzte zugleich die bei den resp. Truppen-Abtheilungen angestellten Aerzte verwandt.

7. Die Militair-Aushebungsbehörden.

Die Aushebungsgeschäfte werden alljährlich durch die aus den resp. Kreis-Directoren, Justiz- und Magistratsbeamten und einem beständigen Rekrutirungs-Officier zusammengesetzten Aushebungs-Commissionen besorgt, denen behuf der ärztlichen Fragen der betreffende Kreis-Physicus und ein Militair-Arzt beigegeben sind.

8. Die Militair-Gesundheitscommission.

Die vorkommenden ärztlichen Untersuchungen hinsichts der Dienstfähigkeit oder Invalidität von Militairpersonen, so wie die letzte Entscheidung zweifelhafter Fälle über die Dienstfähigkeit der Militairpflichtigen, ist einer permanenten Commission unter der Benennung „Militair-Gesundheitscommission“ übertragen, welche aus einem Stabs-Officier als Präsidenten, einem Capitain, dem Ober-Stabsarzte, einem Regiments- oder Bataillons-Arzte und einem Civil-Arzte besteht.

Zweites Capitel.

Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 12.

Rekrutirung.

Die Militairpflicht liegt im Allgemeinen jedem waffenfähigen Landeseinwohner ob, ausgenommen sind jedoch die Prinzen des Herzoglichen Hauses und die Mitglieder standesherrlicher Familien. Als waffenfähig wird jeder Landeseinwohner betrachtet, welcher weder körperlich oder geistig untauglich, noch der Ehre, die Waffen für das Vaterland zu tragen, unwürdig ist. In letzterer Beziehung darf ein Landeseinwohner nicht wegen Diebstahls oder Meineides zu mindestens einjährigem Gefängnisse, oder wegen irgend eines sonstigen Verbrechens, zu einer zweijährigen Zwangsarbeits-Strafe und darüber verurtheilt gewesen sein.

Das Truppen-Corps wird gebildet aus:

1) Freiwilligen;

2) Capitulanten, d. h. solchen Soldaten, welche am Schlusse ihrer Dienstzeit im activen Corps sich zum Fortdienen engagiren;

3) Ausgehobenen.

Die anzunehmenden Freiwilligen müssen die, nach dem Gesetze vom 23. Februar 1837 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften besitzen, in welchem Falle sie auch angenommen

An der Spitze der Zeughaus-Verwaltung steht ein Director mit einem Ober-Zeugwärter, einem Zeugwärter und einem Zeugschreiber. Eine militairisch organisirte Abtheilung von Handwerker-Mannschaften fertigt im Herzoglichen Zeughause die Ausrüstungs-Gegenstände an, und stellt im Fall eines Feldzuges auch den Truppen die erforderlichen Handwerker. Der Zeughaus-Director ist zugleich Chef dieser Abtheilung; der Zeugwärter und Zeugschreiber fungiren als höhere Unterofficiere bei derselben; die übrigen Unterofficiere sind Handwerksmeister in den verschiedenen Werkstätten.

Außer den Aufbewahrungs-Lokalen im Herzoglichen Zeughause zu Braunschweig, ist zu Wolfenbüttel noch ein Magazin für Militair-Fuhrwerke vorhanden.

Die Vorräthe an fertiger Munition und losem Schießpulver werden in dem unweit Braunschweig belegenen Pulver-Magazine aufbewahrt. Die Anfertigung der Munition und der Feuerwerksgegenstände, sowie die Füllung der im Herzoglichen Zeughause ausgepreßten Zündhütchen, geschieht in einem besonderen Laboratorien-Gebäude außerhalb der Stadt. Fertige Waffen, Schießpulver und einige Sorten Zündhütchen, werden von auswärtigen Fabriken bezogen.

3. Die Mondirungs-Direction.

Ein Director mit einem Buchführer besorgt die Anschaffung sowohl der völlig fertig zu liefernden Gegenstände, als der Stoffe zu den bei den Truppen anzufertigenden großen Mondirungsstücken.

4. Die Casernen-Verwaltung und die Verwaltung der Torf- und Holzmagazine.

Das ganze Casernement in materieller Hinsicht leitet der Kriegs-Intendant. Unter ihm stehen 2 Casernen-Verwalter zu Braunschweig und einer zu Wolfenbüttel, die nach Anordnung aus den ihnen zugetheilten Magazinen die Truppen mit den erforderlichen Casernements-Effecten und der Casernenwäsche versorgen, auch eine fortwährend genaue Aufsicht über die Casernengebäude führen.

Behufs Versorgung der Truppen und der Militair-Anstalten mit dem nöthigen Feuerungsmaterial, sind unter der Direction des Kriegs-Intendanten zu Braunschweig und Wolfenbüttel Torf- und Holzmagazine vorhanden. Die Vereinnahmung und Verausgabung bei diesen Magazinen ist einem Beaufsichtigungs-Personale, in der Regel den Casernen-Verwaltern, übertragen.

5. Die Administration des Militair-Fourage-Magazins.

Die Lieferung der Fouragerationen für die in Braunschweig stationirten etatsmäßigen Officier- und Herzoglichen Truppenpferde geschieht durch ein zu Braunschweig etablirtes Fouragemagazin, dessen Verwaltung, so wie der Ankauf, die Aufbewahrung und Distribution der Fourage, unter der Controle des Kriegs-Intendanten, von einem Administrator mit dem nöthigen Unterpersonale besorgt wird.

6. Die Militair-Hospital-Verwaltung.

Unter der Direction des Ober-Stabsarztes enthält die Hospital-Verwaltung einen Hospital-Inspector, einen Wundarzt-Gehülfen, einen

Portier, die erforderlichen Krankenwärter und das Küchenpersonal. Zu der ärztlichen Behandlung und Pflege der Hospitaliten werden von dem Ober-Stabsarzte zugleich die bei den resp. Truppen-Abtheilungen angestellten Aerzte verwandt.

7. Die Militair-Aushebungsbehörden.

Die Aushebungsgeschäfte werden alljährlich durch die aus den resp. Kreis-Directoren, Justiz- und Magistratsbeamten und einem beständigen Rekrutirungs-Officier zusammengesetzten Aushebungs-Commissionen besorgt, denen behuf der ärztlichen Fragen der betreffende Kreis-Physicus und ein Militair-Arzt beigegeben sind.

8. Die Militair-Gesundheitscommission.

Die vorkommenden ärztlichen Untersuchungen hinsichts der Dienstfähigkeit oder Invalidität von Militairpersonen, so wie die letzte Entscheidung zweifelhafter Fälle über die Dienstfähigkeit der Militairpflichtigen, ist einer permanenten Commission unter der Benennung „Militair-Gesundheitscommission" übertragen, welche aus einem Stabs-Officier als Präsidenten, einem Capitain, dem Ober-Stabsarzte, einem Regiments- oder Bataillons-Arzte und einem Civil-Arzte besteht.

Zweites Capitel.

Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 12.

Rekrutirung.

Die Militairpflicht liegt im Allgemeinen jedem waffenfähigen Landeseinwohner ob, ausgenommen sind jedoch die Prinzen des Herzoglichen Hauses und die Mitglieder standesherrlicher Familien. Als waffenfähig wird jeder Landeseinwohner betrachtet, welcher weder körperlich oder geistig untauglich, noch der Ehre, die Waffen für das Vaterland zu tragen, unwürdig ist. In letzterer Beziehung darf ein Landeseinwohner nicht wegen Diebstahls oder Meineides zu mindestens einjährigem Gefängnisse, oder wegen irgend eines sonstigen Verbrechens, zu einer zweijährigen Zwangsarbeits-Strafe und darüber verurtheilt gewesen sein.

Das Truppen-Corps wird gebildet aus:

1) Freiwilligen;

2) Capitulanten, d. h. solchen Soldaten, welche am Schlusse ihrer Dienstzeit im activen Corps sich zum Fortdienen engagiren;

3) Ausgehobenen.

Die anzunehmenden Freiwilligen müssen die, nach dem Gesetze vom 23. Februar 1837 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften besitzen, in welchem Falle sie auch angenommen

werden können, wenn sie das 21. Lebensjahr (vergl. unten) noch nicht erreicht haben. Sie werden bei der Repartition der auszuhebenden Rekrutenzahl ihrer Altersclasse dem betreffenden Bezirke als ausgehoben angerechnet.

Die Capitulanten müssen sich stets auf anderweite bestimmte Dienstzeit verpflichten.

Stellvertretung und Losnummerntausch sind nach gesetzlichen Bestimmungen, welche eine besondere Qualification, kräftige Leibes-Constitution und vollkommen unbescholtenen Lebenswandel ins Auge fassen, gestattet.

Die Dauer der Dienstpflicht ist im Frieden fünf Jahre beim stehenden Truppen-Corps, und zwei Jahre bei der Reserve. Sie beginnt mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre. Nach beendigter fünfjähriger Dienstzeit im stehenden Truppen-Corps treten die beiden letzten Altersclassen in die Reserve über, und werden nur dann zum Dienste einberufen, wenn die Aufstellung der Reserve erforderlich wird. Die Dauer der Dienstpflicht im Kriege richtet sich nach den Umständen.

Am 30. April jeden Jahrs werden die zur Ablieferung an das Truppen-Corps bestimmten Mannschaften in Braunschweig versammelt, und nach Maßgabe ihrer Qualification für die verschiedenen Waffengattungen in die Abtheilungen einrangirt.

§. 13.

Verfahren bei der Aushebung.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung des Aushebungsverfahrens steht dem Herzoglichen Kriegs-Collegium, unter Mitwirkung der Kreis-Directionen zu. (Vergl. §. 11. Nr. 1.)

Von den Herzoglichen Aemtern, resp. Stadt-Magistraten, sind vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahrs namentliche Listen derjenigen in die Militairpflicht tretenden jungen Leute aufzustellen, welche in dem betreffenden Jahre ihr 21. Lebensjahr vollendet haben. Diese Listen dienen zur Grundlage für das Aushebungsgeschäft. Im Monat October haben sodann die Aemter ꝛc. zur vorläufigen Prüfung der etwaigen Befreiungsgründe ꝛc. und zur Berichtigung der Amtslisten in den verschiedenen Beziehungen einen Vor-Untersuchungstermin anzusetzen, in welchem die Dienstpflichtigen, oder bei deren Abwesenheit deren Eltern ꝛc. erscheinen müssen.

Im Laufe der ersten 3 Monate des Jahres wird in jedem Amte, resp. in den Städten, die Aushebung selbst durch die Militair-Aushebungscommissionen (vergl. §. 11. Nr. 4.) nach einer besondern Instruction vorgenommen. Diese Commissionen entscheiden über die Dienstpflichtigkeit jedes Einzelnen nach Stimmenmehrheit, wobei jedoch ein Recurs an Herzogliches Kriegs-Collegium, und zur Entscheidung in letzter Instanz an Herzogliches Staats-Ministerium Statt finden kann.

Das Normalmaß ist zu 5 Fuß 2 Zoll rheinländisch festgesetzt, jedoch können auch Leute, welche nur 5 Fuß 1 Zoll (rheinl.) messen, zum Dienste herangezogen werden, insofern sie dieses Mindermaßes ungeachtet eine besondere Diensttauglichkeit besitzen.

§. 20.

Pensionen für Officiere.

Die Verwilligung von Pensionen ist der Allerhöchsten Entscheidung Seiner Hoheit vorbehalten. Die Verfügung darüber emanirt entweder unmittelbar von Seiner Hoheit, oder es kann darum nachgesucht werden.

Der Anspruch auf dieselbe ist zulässig:

a) wenn der Officier durch Altersschwäche oder wegen körperlicher Gebrechen dienstunfähig zu sein glaubt, oder von seinem Commandeur dafür gehalten wird, und ist alsdann die Dienstunfähigkeit des Ansuchenden durch die Militair-Gesundheitscommission zu prüfen (vergl. §. 11. ad 8).

b) wenn derselbe 50 Jahre gedient hat, in welchem Falle die Prüfung durch die Gesundheits-Commission nicht erforderlich ist.

Wird der Officier durch Verfügung des Landesherrn pensionirt, ohne gerade dienstunfähig zu sein, so erhält derselbe diejenige Pension, welche nach Maßgabe seiner Dienstjahre für den Dienstunfähigen festgesetzt worden.

Bei den Pensions-Bestimmungen ist der Grundsatz angenommen, daß ein Jeder, so lange er noch den vollen Gehalt seiner Charge bezieht, zu dem Pensionsfond beizutragen hat, und es ist demgemäß festgesetzt, daß zu diesem Zwecke von dem reinen Gehalte der Officiere und Militair-Beamten ein Abzug

bei den General und Stabs-Officieren von	6	Procent
" " Capitains erster Classe . . . "	4	"
" " " zweiter Classe . . "	3	"
" " Subaltern-Officieren . . . "	2	"
" dem Unterstabe der Brigade . . "	1	"

Statt finde.

Die bei den Commandanturen angestellten Officiere zahlen, resp. nach ihrem Grade, die Hälfte der obigen Procente. Die bei den administrativen Behörden stehenden und nicht zum activen Corps zählenden Beamten zahlen:

bei einem Gehalte über 1035 Thlr. jährlich . . .	3	Procent
" " " von 620 bis 1035 Thlr. jährlich .	2	"
" " " unter 620 Thlr. jährlich . . .	1	"

Der Betrag der Pension ist folgendermaßen normirt:

für eine Dienstzeit von	1 bis 10 Jahren	$\frac{1}{2}$	des zuletzt bezogenen reinen Gehalts in jedem Grade der Classe oder sonstigen Stelle.
" " "	" 11 " 15 "	$\frac{6}{10}$	
" " "	" 16 " 25 "	$\frac{7}{10}$	
" " "	" 26 " 35 "	$\frac{8}{10}$	
" " "	" 36 " 50 "	$\frac{9}{10}$	

Bei 50 Dienstjahren behält der zu Pensionirende seinen ganzen reinen Gehalt. Wird der Officier durch Verwundung im Felddienste zu jedem weiteren Militair-Dienste untauglich, so behält er ebenfalls seinen ganzen reinen Gehalt als Pension. Bei Berechnung der Dienstjahre wird ein Campagne-Jahr für zwei Jahre gerechnet. Unter einem Campagne-Jahr wird verstanden, daß der Officier im Laufe dieses Jahres wenigstens einem Gefechte beigewohnt hat, oder bei der Armee überhaupt in irgend einer Function gegenwärtig gewesen ist.

Militair-Beamten werden nach gleichen Grundsätzen pensionirt.

zugesichert ist. Für ausgezeichnete Leistungen kann, wie sich von selbst versteht, außerordentliches Avancement eintreten.

§. 17.

Entlassung der Officiere.

Das einfache Abschiedsgesuch wird in Friedenszeiten in der Regel berücksichtigt. Eine in Anspruch genommene Pensionirung jedoch bedingt die vorhergehende Nachweisung der Dienstunfähigkeit. Entlassung auf Allerhöchsten Befehl kann nur mittelst kriegsgerichtlichen Erkenntnisses Statt finden; mit jeder sonstigen verfügten Entlassung aus dem Dienste ist jederzeit eine Pensionirung verbunden. Handlungen, welche die militairische Ehre und die conventionellen Beziehungen mehr oder weniger verletzen, sind gleichermaßen wie die Uebertretungen der Gesetze den richterlichen Strafbestimmungen unterworfen, und werden nach Maßgabe der Umstände mit dem Verluste der Stelle, mit Verweis und Arrest geahndet.

Drittes Capitel.

Diensteinkommen und Pensionen.

§. 18.

Diensteinkommen der Officiere.

Die etatsmäßigen Gehalte der Officiere werden monatlich postnumerando empfangen, sie ergeben sich aus der nachstehenden Uebersichts-Tabelle.

Die etatsmäßigen Officiere des General-Stabes und der Corps-Adjudant beziehen den Gehalt und das sonstige Diensteinkommen des resp. Grades in der Cavallerie.

Außer der Verabreichung von Fourage-Rationen für etatsmäßige Pferde, findet für Officiere im Frieden keine Natural-Verpflegung Statt.

§. 19.

Besoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Die Gagesätze sind nach den Waffengattungen in den resp. Graden verschieden; sie werden tageweise und zwar nach Maßgabe der Zahl der Monatstage in den Zahlrollen berechnet und für die präsente Mannschaft empfangen.

Die nachstehende Uebersichts-Tabelle enthält die näheren Nachweisungen.

Unterkommen und Verpflegung erhalten die Unterofficiere, Spielleute und Soldaten theils in natura, theils mittelst Geldvergütungen, worüber nähere Nachweisungen bei den einzelnen Abtheilungen erfolgen werden.

Offizier-Chargen.

(Preuß. Cour.)

Infanterie.		Pionniere.			Bemerkungen.
	Rationen.	Gage.	Servis.	Rationen.	
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	
	2	—	—	—	Der Corps-Adjudant — in der Regel im Grade eines Capitains — bezieht die seiner Classe entsprechende Cavallerie-Gage.
	1	—	—	—	
	1	37 1/3	7	—	Der Regiments-Adjudant der Infanterie bezieht eine monatliche Zulage von 15 ℛ und 2 Rationen; der Adjudant der Cavallerie, eine Zulage von 10 ℛ monatlich; der Bataillons-Adjudant der Infanterie, eine Zulage von 15 ℛ monatlich und 1 Ration.
	1	32 1/3	7	—	
	1	30 1/6	7	—	
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	Nach 15jähriger Dienstzeit erhalten dieselben den Premier-Lieutenants-Gehalt der resp. Waffengattung.
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	bezieht eine monatliche Zulage von 5 ℛ.
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	

Etatsmäßige Ge

Zu §. 18. (Monat

Benennung der Chargen.	Generale, Stab Sr. Hoheit, Generalstab, Stab des Corps.			Infanterie.			Cav
	Gage	Gervis.	Rationen.	Gage.	Gervis.	Rationen.	Gage.
Brigade-Command.	211 1/6	20	6	—	—	—	—
Oberst	175 2/3	20	4	165 1/3	18	3	175 2/3
Oberstlieutenant .	155	18	3	144 2/3	16	3 Regts.-Comm. 3 außerd.	155
Major	134 1/3	16	3	124	14	2 der älteste Capt. eines jeden Bat.	134 1/3
Capitain und Rittmeister 1r Classe	98 1/3	12	3	88	10	1	98 1/3
Capitain und Rittmeister 2r Classe	—	—	—	57 1/6	10	—	67 1/2
Premier-Lieutenant	—	—	—	28	6	—	37 1/3
Seconde-Lieutenant 1r Classe . .	—	—	—	22 5/6	6	—	32 1/3
Seconde-Lieutenant 2r Classe . .	—	—	—	20 5/6	6	—	30 1/6
Ober-Stabsarzt .	100	—	2	—	—	—	—
Regimentsarzt (Cavallerie) . . .	—	—	—	—	—	—	32 1/3
Bataillonsarzt . .	—	—	—	22 5/6	6	—	—
Pferdearzt . . .	—	—	—	—	—	—	32 1/3
Kriegs-Intendant.	67 1/2	12	—	—	—	—	—
Stabs-Auditeur .	60	10	—	—	—	—	—
Regiments-Zahlmeister . . .	—	—	—	57 1/6	10	—	57 1/6

Officier-Chargen.
(Preuß. Cour.)

Artillerie.		Pionniere.			Bemerkungen.
	Rationen.	Gage.	Servis.	Rationen.	
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	
	2	—	—	—	Der Corps-Adjudant — in der Regel im Grade eines Capitains — bezieht die seiner Classe entsprechende Cavallerie-Gage.
	1	—	—	—	
	1	37 1/3	7	—	Der Regiments-Adjudant der Infanterie bezieht eine monatliche Zulage von 15 ₰ und 2 Rationen; der Adjudant der Cavallerie, eine Zulage von 10 ₰ monatlich; der Bataillons-Adjudant der Infanterie, eine Zulage von 15 ₰ monatlich und 1 Ration.
	1	32 1/3	7	—	
	1	30 1/6	7	—	
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	Nach 15jähriger Dienstzeit erhalten dieselben den Premier-Lieutenants-Gehalt der resp. Waffengattung.
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	bezieht eine monatliche Zulage von 5 ₰.
	—	—	—	—	
	—	—	—	—	

Zu §. 19.

Gagesätze der Unterofficier (Täglicher S

Bezeichnung der Grade.	Infanterie.		Cavallerie.		Ar Pi
	M	Ng.	M	Ng.	M
Unterthierarzt, Wagenmeister, Sergeant-Major Quartiermeister-Sergeant, Fechtmeister .	10	3	11	3	–
Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker Regiments-Tambour	8	2	9	3	
Stabs-Trompeter.	—	—	8	2	–
Sergeant, Unterofficier 1r Classe, Feuerwerker Bataillons-Tambour, Stabshornist, Büchsenmacher	6	2	7	4	
Corporal, Unterofficier 2r Classe, Trompeter Schmidt, Bombardier	4	1	5	3	
Tambour, Hornist.	2	—	—	—	
Soldat, Husar, Kanonier, Fahrer, Pionnier	1	7	2	—	

Spielleute und Soldaten.

(In Courant.)

Polizei-Militair.				Bemerkungen.
Dragoner.		Landjäger.		
	Sgr.	Pf.	Sgr.	
—	—	—	—	1) Die Verpflegung wird für sämmtliche Unterofficiere, Spielleute und Soldaten der Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Pionniere mit 1 Ggr. 9 Pf., für die des Polizei-Militairs aber mit 3 Ggr. 3 Pf., täglich vergütet.
	4	—	—	2) Wenn Unterofficiere oder Soldaten in das Hospital gebracht werden, so erleiden die Ersteren einen Abzug von der Hälfte, Letztere von drei Viertheilen ihres Soldes; die Verpflegungs-Vergütung wird ganz zurückbehalten, ausgenommen bei den Verheiratheten, denen dieselbe ohne Abzug verbleibt.
—	—	—	—	
	3	7	2	3) Das Musikcorps des Infanterie-Regiments bezieht einen monatlichen Sold, und zwar:
				der Musikmeister . . . . 15 Thlr. 10 Pf.
				1 Hautboist 1r Classe . . . 9 " 6 "
				1 " 2r " . . . 7 " 17 "
				1 " 3r " . . . 5 " 3 "
				1 " der kleinen Musik 2 " 13 "
				1 Musik-Eleve 1r Classe . 2 " 13 "
				1 " 2r " . 2 " 1 "
				Verpflegungs-Vergütung wie die übrigen Unterofficiere und Soldaten.
				Der Musikmeister und die Musik-Eleven sind casernirt. Die Hautboisten 1r, 2r und 3r Classe erhalten 1 Thlr. 4 Ggr., und die der kleinen Musik 18 Ggr. monatlich an Servis.
—	—	—	—	
	3	7	2	9

Pensionssätze für Unteroffiziere,

Zu §. 21.

Gründe der Pensionirung.	Dienstjahre. von	Dienstjahre. bis	Betrag der monatlichen Pension. Husar.	Kanonier.	Fußjäger.	Landdragoner.	Infanterist.	Veteran.	Tambour und Hornist.	Bombardier.	Corporal.	Trompeter.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Invalidität und gänzliche Erwerbsunfähigkeit, entstanden während einer Dienstzeit . .	1	15	3		2		—		4		3	
	16	20	3		15		—		4		15	
	21	25	4		3		—		5		4	
	26	30	4		15		—		5		16	
	31	ꝛc.	5		4		—		6		4	
2. Invalidität und 3/4 Erwerbsunfähigkeit, entstanden während einer Dienstzeit	1	15	2		14		—		3		15	
	16	20	3		2		—		4		3	
	21	25	3		15		—		4		15	
	26	30	4		3		—		5		4	
	31	ꝛc.	4		15		—		5		16	
3. Invalidität und 1/2 Erwerbsunfähigkeit, entstanden während einer Dienstzeit	1	15	2		2		—		3		2	
	16	20	2		14		—		3		15	
	21	25	3		2		—		4		3	
	26	30	3		15		—		4		15	
	31	ꝛc.	4		3		—		5		4	
4. Invalidität und 1/4 Erwerbsunfähigkeit, entstanden während einer Dienstzeit	1	15	1		13		—		2		14	
	16	20	2		2		—		3		2	
	21	25	2		14		—		3		15	
	26	30	3		2		—		4		3	
	31	ꝛc.	3		15		—		4		15	

Spielleute und Soldaten.

Courant nach dem Tarif.

Bataillons: Spielmann. / Hornist.	Sergeant (Unterofficier 1r Classe).	Feuerwerker.	Waffenschmidt.	Regiments: Tambour. / Hornist.	Feldwebel.	Ober-Feuerwerker.	Wachtmeister.	Sergeant-Major.	Quartiermeister-Sergeant.
℔	ℳ ₰			℔	ℳ ₰			℔	ℳ ₰
5	16 —			6	17 —			7	17 —
6	4 —			7	5 —			8	6 —
6	17 —			7	17 —			8	18 —
7	5 —			8	6 —			9	6 —
7	17 —			8	18 —			9	19 —
5	4 —			6	4 —			7	5 —
5	16 —			6	17 —			7	17 —
6	4 —			7	5 —			8	6 —
6	17 —			7	17 —			8	18 —
7	5 —			8	6 —			9	6 —
4	15 —			5	16 —			6	17 —
5	4 —			6	4 —			7	5 —
5	16 —			6	17 —			7	17 —
6	4 —			7	5 —			8	6 —
6	17 —			7	17 —			8	18 —
4	3 —			5	4 —			6	4 —
4	15 —			5	16 —			6	17 —
5	4 —			6	4 —			7	5 —
5	16 —			6	17 —			7	17 —
6	4 —			7	5 —			8	6 —

§. 21.

Pensionen für Unterofficiere, Spielleute, Soldaten und diesen gleichstehende Militair-Officianten.

Ansprüche auf Pensionirung sind zulässig, wenn der Dienende:

a) durch den Dienst, oder als unmittelbare Folge desselben, nicht nur invalide, sondern auch zu einem andern Gewerbe mehr oder weniger unfähig geworden ist;

b) über die Zeit seiner Militairpflicht hinaus, in einer längeren Reihe von Jahren ununterbrochen, vorwurfsfrei und treu seine Dienstpflichten erfüllt, mithin im Dienste die besten Kräfte seines Lebens zugesetzt und deshalb, wenn er auch noch nicht invalide und erwerbsunfähig geworden ist, eine Anerkennung und Belohnung wohl verdient hat.

Die Pensionen werden auf unbestimmte oder auf Lebenszeit ertheilt, und beruhen auf den verschiedenen Verhältnissen:

a) des Grades; b) der Dienstzeit; c) der Invalidität und mehr oder weniger Erwerbsunfähigkeit; d) der Art der Verwundung und der körperlichen und geistigen Gebrechlichkeit.

Der höchste Pensionssatz für 31 zurückgelegte Dienstjahre, (Siehe den Pensions-Etat) wird auch bei etwaiger längerer Dienstzeit als normal betrachtet, jedoch findet ohne Rücksicht des Grades für jedes folgende Dienstjahr ein besonderer Zuschuß von 4 Ggr. monatlich Statt.

Wenn der Betheiligte selbst um Entlassung nachsucht, so giebt die bloße Dienstzeit keinen Anspruch auf Pensionirung; jedoch wird selbst in diesem Falle nach 25jähriger Dienstzeit eine Pension als Anerkennung langjähriger treuer Dienste verwilligt, wenn er sich zur völligen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten betragen hat. Diese Pension beträgt die Hälfte der im Etat sub Nr. 2. enthaltenen Ansätze.

Auch sollen Unterofficiere und Soldaten, welche als unmittelbare Folge des Dienstes für invalide, aber doch als ganz erwerbsfähig erklärt werden, nach 15jähriger Dienstzeit, in Gemäßheit der im Etat sub Nr. 4. enthaltenen Bestimmungen, pensionirt werden.

Wenn durch Verwundung im Felde oder auf eine sonstige Weise im Dienste solche unheilbare Gebrechen und Uebel entstehen, welche eine mehr oder weniger große Hülfsbedürftigkeit bewirken, so wird eine außerordentliche Pension, die von den übrigen Bestimmungen des Etats unabhängig ist, gezahlt und zwar durch alle Grade gleichmäßig:

1) bei Verunstaltung, Verkrüppelung oder Verlust eines Gliedes, monatlich 1 Thlr.;
2) bei Verlust zweier solcher Glieder, monatlich 1½ Thlr.;
3) bei wesentlicher Störung der Functionen irgend eines andern Organs, z. B. Blindheit, Geisteszerrüttung u. s. w., monatlich 2 Thlr.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden die Campagne-Jahre wie bei Officieren doppelt gezählt.

Die Pensionen, welche wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, so wie wegen Dienstalters ertheilt werden, sind auf Lebenszeit; bei jeder andern Pensionirung wird die Dauer derselben, ob temporär oder auf Lebenszeit, ausgesprochen.

Die Pensionssätze sind in dem vorstehenden Tableau enthalten.

§. 22.

Pensionen für Militair-Wittwen und Waisen.

Alle Officiere und Militair-Beamten, sie mögen in Activität, f Wartegeld oder in Pension stehen, verheirathet oder unverheirathet in, sind verpflichtet, sofern ihr Gehalt nicht unter 120 Thlr. jährlich trägt, zu der Militair-Wittwencasse beizutragen.

Die regelmäßigen Einlagen bestehen:

a) in dem einmaligen Beitrage eines Zwölftheils des jährlichen Einkommens an Sold und Servis;

b) in dem jährlichen Beitrage von 3 Procent dieses Einkommens.

Extrazulagen zu dem etatsmäßigen Solde sind ebenfalls den Abzügen der Militair-Wittwencasse unterworfen, nicht aber Emolumente und Dienstentschädigungen

Die Pension beträgt 16 Procent des jährlichen Einkommens, von welchem die regelmäßigen Beiträge geleistet sind.

Zu dem Bezuge der Pension sind die Wittwen und Kinder eines verstorbenen Theilnehmers berechtigt, und es gilt als Regel, daß dieser Anspruch sich auf den Pensionssatz von demjenigen Diensteinkommen zieht, von welchem der verstorbene Theilnehmer, entweder bis zu einer Versetzung in Wartegeld oder Ruhestand, oder bis zu seinem Tode die reglementsmäßigen Abzüge geleistet hat. Stirbt ein Interessent als Wittwer mit Hinterlassung unmündiger Kinder, so beziehen dieselben bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, wenn sie bis dahin unversorgt, namentlich die Töchter unverheirathet bleiben, die bestimmte Wittwen-Pension und zwar in dem Maße, daß davon ein Kind die Hälfte, zwei Kinder zwei Drittheile, drei Kinder und mehrere, das Ganze erhalten.

Das Recht und die Verpflichtung zur Theilnahme an der Militair-Wittwencasse hören mit der Auflösung des militairischen Dienstverbandes auf. Die auf Wartegeld oder in den Ruhestand versetzten Mitglieder verbleiben Theilnehmer, gegen fortgesetzte Entrichtung der zuletzt gehaltenen Beiträge.

Die Pensionen können ohne Höchste Genehmigung nicht im Auslande bezogen werden.

Stirbt eine Wittwe, oder verheirathet sich dieselbe wieder, so bleiben die legitimen Kinder der früheren Ehe nach den oben angeführten Grundsätzen zu dem Pensions-Bezuge berechtigt.

Ist die Wittwe kinderlos, und es sind pensionsfähige Kinder früherer Ehe vorhanden, so ist die Erstere nur zu der Hälfte der Pension berechtigt, wogegen die andere Hälfte auf die Kinder vertheilt wird. Ist jedoch nur ein Kind aus früherer Ehe vorhanden, so beträgt der Pensions-Antheil der Wittwe zwei Drittheile.

Die mit dem 21. Lebensjahre, oder durch Versorgung der Kinder vacant werdenden Pensions-Raten gehen auf die Wittwe über und umgekehrt nach dem Erlöschen des Anspruchs der Wittwe.

Eine Wittwen-Casse für Unterofficiere und Soldaten ist nicht vorhanden, jedoch besteht für Fälle großer Bedürftigkeit, behufs Unterstützung von Wittwen und Waisen der Unterofficiere und Soldaten, eine Privat-Stiftung des Truppen-Corps und eine in das Militair-

Budget aufgenommene Unterstützungs-Casse von 1200 Thlr. jährlich, welche in der Regel von dem Commandanten der Stadt Braunschweig verwaltet wird.

§. 23.

Heirathsbefugnisse der Officiere.

Sämmtliche Officiere und Militair-Beamten bedürfen zu ihrer Verheirathung des Consenses Seiner Hoheit. Vor erreichtem 25sten Lebensjahre darf kein Officier um den Consens nachsuchen.

Dem Heirathsgesuche, vom Officier bis incl. den Capitain 2ter Classe aufwärts, muß eine Nachweisung beigefügt werden, daß ein bestimmtes zinsbares Vermögen und neben demselben noch ein jährliches Privat-Einkommen in die Ehe gebracht wird, und zwar: bei den Seconde-Lieutenants 8000 Thlr. Capital und 250 Thlr. jährliches Einkommen, bei den Premier-Lieutenants 6000 Thlr. Capital und 250 Thlr. jährl. Einkommen, bei den Capitains und Rittmeistern 2ter Classe 4000 Thlr. Capital und 150 Thlr. jährliches Einkommen. Die Captains und Rittmeister 1ster Classe bedürfen nur der Nachweisung eines Privat-Einkommens von 300 Thlr. jährlich. Stabsofficiere bedürfen weder der Nachweisung eines bestimmten Vermögens, noch sonstigen Privat-Einkommens.

Die bei den Civil-Branchen angestellten, Officiers-Rang habenden Militair-Beamten haben, insofern mit ihrer Stelle der Rang eines Capitains verbunden ist, das für die Capitains 1ster Classe vorgeschriebene Einkommen, insofern damit der Rang eines Premier- oder Seconde-Lieutenants verbunden ist, die Hälfte des für einen Seconde-Lieutenant vorgeschriebenen Vermögens und Einkommens nachzuweisen.

Pensionirte Officiere und pensionirte Militair-Beamte mit Officiers-Range haben resp. nach ihren Graden die Hälfte des vorstehend vorgeschriebenen Vermögens und Einkommens nachzuweisen.

Viertes Capitel.

Uniform des Feld-Corps.

§. 24.

Farben der Mondirungsstücke und der Besetzung.

Uniform.

1. Generalität: Dunkelblau mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen, Stickerei in Silber.

2. Flügel-Adjudantur: Kornblumenblau mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen, Stickerei und Achselband Silber.

3. Generalstab und Stab des Feld-Corps: Dunkelblau mit scharlachrothen Kragen und Aufschlägen, Stickerei, resp. Besetzung und Achselband Silber.

4. Husaren-Regiment: Pelz und Dollman dunkelblau, Besetzung Gold.

5. Infanterie. Das Infanterie-Regiment: dunkelblau, Kragen

d Aufschläge scharlachroth, Besetzung Silber, Achselklappe und Pa-
ten der Mannschaft weiß.

6. Leib- oder Jäger-Bataillon: schwarze Dollmans mit
warzen Schnüren, hellblauen Kragen und Aermel-Aufschlägen mit
warzer Litzenverzierung, Achselklappen der Unterofficiere und Soldaten
lblau.

7. Artillerie: Dunkelblau, Kragen und Aermel-Aufschläge
hwarz, Besetzung Gold resp. gelb, Achselklappen der Mannschaft roth.

8. Ouvrier-Section: wie die Artillerie, mit dem Unterschiede
hwarzer Achselklappen.

9. Pionnier-Abtheilung: Dunkelblau, Kragen und Aermel-
lufschläge schwarz, Besetzung Silber resp. weiß, Achselklappen schwarz.

10. Polizei-Militair. Dragoner und Landjäger: Röcke dun-
elgrün mit schwarzen Kragen und Aermel-Aufschlägen, Achselklappen
er Mannschaft roth.

Beinkleider.

Die Generale, Flügel-Adjudanten, der Generalstab und der Stab
es Feld-Corps, dunkelgrau mit zwei breiten rothen Streifen;

das Husaren-Regiment dunkelblau mit rothem Passepoil;

das Leib-Bataillon schwarz mit hellblauem Passepoil;

die sämmtlichen übrigen Truppen dunkelgrau mit rothem Passepoil.

Mäntel und Paletots.

a) der Officiere.

Die Generale, die Flügel-Adjudanten, der Generalstab, der Stab
es Feld-Corps und das Husaren-Regiment, dunkelblau mit scharlach-
othem Kragen und Unterfutter;

das Infanterie-Regiment dunkelgrau, mit blauem, roth gefütterten
ragen und schwarzem Unterfutter;

das Leib-Bataillon grün mit hellblauem Kragen;

die Artillerie, die Pionniere und das Polizei-Militair dunkelgrau
it schwarzem roth gefütterten Kragen und schwarzem Unterfutter.

b) der Mannschaften

Das Husaren-Regiment dunkelblau, bei den Unterofficieren
nd Trompetern mit rothem, bei den Husaren mit blauem, nach vorn
oth besetztem Kragen und gelben Knöpfen;

das Infanterie-Regiment: dunkelgrau mit rothem Kragen,
eißen Achselklappen und weißen Knöpfen;

das Leib-Bataillon: dunkelgrau mit hellblauem Kragen und
chselklappen, weiße Knöpfe;

die Artillerie: dunkelgrau mit schwarzem Kragen und rothen
chselklappen, gelbe Knöpfe;

die Pionniere: dunkelgrau mit schwarzem Kragen und Achsel-
appen, weiße Kröpfe;

das Polizei-Militair: dunkelgrau mit gleichfarbigem hän-
enden Kragen und schwarzem stehenden Kragen, gelbe Knöpfe.

§. 25.

Grad-Abzeichen der Officiere.

Sämmtliche Officiere, mit Ausnahme der der Husaren und des
Leib-Bataillons, tragen Epauletten mit einem metallenen Halbmonde.

Bei den Capitains und Lieutenants sind dieselben einfach, ohne Cantillen. Die Stabsofficiere haben an den Epauletten herabhängende Cantillen, durchgehends von Silber; die Generale Bouillons.

Die Epauletten der General-Officiere, der Adjudanten Sr. Hoheit, der Officiere des General- und Corps-Stabes, der Linien-Infanterie, der Pionniere und der Verwaltungs-Behörden (desgl. der Officiere des Husaren-Regiments und des Leib-Bataillons auf den Interims-Fracks) haben silberne Halbmonde und Felder; die der Officiere der Artillerie, des Polizei-Militairs und der Commandanturen gelbe metallene Halbmonde und roth tuchene Felder. Auf dem Felde der Epauletten, resp. bei den Husaren-Officieren auf den silbernen Schulterschnüren der Dollmans und Pelze, werden die Grad-Abzeichen durch metallene gelbe Sterne marquirt, und es führen:

der General-Lieutenant, der Oberst-Lieutenant und der Premier-Lieutenant einen Stern;

der Oberst und Capitain zwei Sterne;

die Epauletten des General-Majors, des Majors und des Seconde-Lieutenants sind ohne Stern.

Schärpen.

Als Dienstzeichen tragen die Officiere silberne, mit blauen Streifen durchwirkte Schärpen von verschiedenen Formen für die Cavallerie, die Linien- und die leichte Infanterie.

§. 26.

Grad-Abzeichen der Unterofficiere.

Die Unterofficiere der Pionniere, Linien-Infanterie, Artillerie und des Polizei-Militairs unterscheiden sich von den Soldaten durch silberne, resp. goldene Tressen am Kragen und an den Aermel-Aufschlägen. Bei den Husaren wird der Unterschied gleichfalls durch goldene Tressen an den Kragen, außerdem aber noch durch goldene Galons auf beiden Unterärmeln, und zwar bei den Unterofficieren 2ter Classe durch zwei, bei den Unterofficieren 1ster Classe durch drei, und bei dem Wachtmeister und Sergeant-Major durch vier bezeichnet.

Bei dem Leib-Bataillon bestehen die Grad-Abzeichen in silbernen Galons auf dem rechten Oberärmel, deren der Corporal zwei, der Sergeant drei, der Feldwebel vier und die Stabsunterofficiere vier nebst einer silbernen Krone darüber tragen; und ferner für die Unterofficiere vom Sergeanten incl. aufwärts in weiß und blau wollenen Schärpen von ähnlicher Form wie die der Officiere.

Außerdem unterscheiden sich im Allgemeinen die Stabsunterofficiere und Feldwebel von den übrigen Unterofficieren durch silberne Portepées mit dünnen Frangen; ferner, insbesondere bei der Infanterie und der Artillerie durch Degen und silberne, resp. goldene, Paletten auf Kragen und Aermeln, und bei dem Leib-Bataillon durch leichte krumme Säbel mit ledernen Scheiden. Die Vorfechter tragen in einem grünen Lorbeerkranze zwei sich kreuzende silberne, resp. goldene, Schwerter auf dem rechten Oberarme.

Fünftes Capitel.

Von der Cavallerie insbesondere.

§. 27.

Organische Formation.

Das Husaren-Regiment zählt 3 Escadrons mit einem Reserve-Cadre und wird von einem Stabsofficiere als Regiments-Commandeur, die Escadrons von Rittmeistern, befehligt, von denen die beiden ältesten 1ster Classe, der jüngste 2ter Classe sind.

Der Cadre der Reserve besteht aus 3 Officieren und 9 Unterofficieren, welche im Frieden dem Regimente zur Dienstleistung attachirt sind. Sämmtliche Mannschaften, welche ihrer fünfjährigen activen Dienstzeit in der Cavallerie Genüge geleistet haben, werden der Cavallerie-Reserve überwiesen, bleiben in derselben noch zwei Jahre reservepflichtig und werden nur alljährlich zu kurzen Uebungen, oder wenn die Einberufung der Reserve erforderlich ist, von stetem Urlaube eingezogen.

Die Friedensstärke der Cavallerie ergiebt sich aus dem Uebersichts-Etat II.

§. 28.

Rekrutirung und Ausbildung.

Das Husaren-Regiment rekrutirt sich durch Auswahl aus sämmtlichen ausgehobenen Leuten und Freiwilligen, wobei besonders auf wohlhabende Bauernsöhne, deren Verhältnisse die Beurlaubung mit ihren Dienstpferden gestattet, Rücksicht genommen wird, und welche dem Regimente im Voraus von den betreffenden Aemtern als solche bezeichnet werden.

Die Einstellung der Rekruten erfolgt am 1. Mai jeden Jahrs, wonach sie beeidigt und bis zum 1. October auf Urlaub entlassen werden. Von letzterem Zeitpunkte an bleiben dieselben behuf ihrer ersten Ausbildung ein volles Jahr im Dienste, und treten sodann in den gewöhnlichen Urlaubswechsel ein.

Die Verwendung eines Jahres für die Ausbildung und Uebung der Husaren ist folgende:

Die Ausbildung zu Fuß beginnt zu Anfang des Monats October, mit Exercieren ohne und mit Seitengewehr und Karabiner, gymnastischen Uebungen und dem nothwendigsten theoretischen Unterrichte; diesem reiht sich bis zu Ende des Monats März das Reiten in der Bahn auf den Decken und mit der Trense, sodann auf Sätteln mit der Kandare mit und ohne Seitengewehr an. Gleichzeitig werden Uebungen im Satteln und Packen, Turnen und Voltigiren, Fuß-Exercieren und Fechten, ferner erweiterter theoretischer Unterricht über allgemeinen Dienst, Felddienst, Waffenlehre, Zielübungen und über Kenntniß des äußern Pferdes vorgenommen.

Die Beschäftigungen der ältern Husaren sind im erweitertern Maße analog denen der Rekruten. Durch qualificirte Unterofficiere und ältere Husaren wird während dieser Zeit mit dem Anreiten der Remonte der Anfang gemacht.

Die Unterofficiere und einzelne, besonders brauchbare, Individuen der Husaren erhalten theoretischen Unterricht, welcher sich über alle Dienstzweige verbreitet; auch werden dieselben durch den Fechtmeister zu Vorfechtern ausgebildet.

Sämmtliche Lieutenants reiten während des Winters regelmäßig in der Bahn.

In den Monaten Mai und Juni folgen die Uebungen auf den Exercierplätzen und zwar im Reiten im Quarré, Exercieren in Zügen und ganzen Escadrons, Einübung der Säbelhiebe und Laden des Karabiners zu Pferde; praktische Uebungen im Felddienste, Voltigiren, Turnen und Scheibenschießen, bei welchem letztern jeder Unterofficier und Husar 40 scharfe Patronen auf die verschiedenen Distancen bis zu 300 Schritt verschießt.

Bis Mitte des Monats August werden erweiterte Uebungen im Escadrons-Exercieren auf ein und zwei Glieder, das Vorziehen der Flankeurs, Vorpostendienst, gegenseitige Felddienstübungen, größere Patrouillen, Fouragirungen ꝛc. vorgenommen, endlich wird bis zum Schlusse des Monats wöchentlich 5mal im Regimente exercirt.

Im Laufe des Monats August wird die Remonte nach vollständiger, bis dahin bewirkter, Ausbildung derselben nach und nach als exercierfähig in Reihe und Glied eingestellt.

Der Monat September, zu welchem die sämmtlichen Beurlaubten eingezogen werden, ist für die größeren Herbstübungen, theils im Regimente, theils in Verbindung mit den übrigen Waffengattungen, bestimmt.

In den Monaten Juni und December werden die mit Pferden beurlaubten Husaren in Beziehung auf die vorschriftsmäßige Beschäftigung und Benutzung ihrer Pferde, durch Unterofficiere 1ster Classe in ihren Wohnörtern inspicirt.

Der mit dem Pferde beurlaubte Husar bezieht keine Gage und Verpflegungsgelder, erhält aber eine Vergütung für Hafer und Heu, nach dem festgestellten Rationssatze von 9 ℔ Hafer und 5 ℔ Heu täglich, welche nach dem Durchschnitte der höchsten Marktpreise in dem letztverflossenen Vierteljahre berechnet wird. Den Hufbeschlag erhält er mit 7 Ggr. monatlich vergütet. Er nimmt seine Reit-Equipage, Mondirungs- und Armaturstücke mit, wovon die reglementsmäßige Vergütung für Reparatur der Reit-Equipage während des Urlaubs vollständig, die Dauerzeit der Mondirung aber zu 1/4 berechnet wird.

§. 29.

Remonte, Officier-Wahlpferde.

Jedes Jahr nach beendigter Exercierzeit werden die unbrauchbaren Pferde bis zu 10 Procent ausrangirt und öffentlich verauctionirt.

Die Remonten werden durch die erwähnte Commission größten Theils im Lande direct von den Züchtern (zum großen Theile Bauern) angekauft. An den festgesetzten Remontepreis von 20 Louisd'or ist die Commission nur in sofern gebunden, daß die Total-Kosten der angekauften Remonten die für die bestimmte Anzahl von Pferden ausgesetzte Summe (worin die Reisekosten der Commission mit begriffen sind) nicht überschreiten dürfen. Die angekauften Remonte-Pferde sind größten

Theils vierjährig, und werden bald nach ihrer Einstellung in das Regiment an die Escadrons vertheilt.

In jedem Jahre haben zwei Officiere des Regiments die Vergünstigung, gegen Erlegung des Remonte-Preises von 20 Louisd'or, sich aus sämmtlichen angekauften Remonte-Pferden ein Pferd auszusuchen, zu welchem Ende von der Commission zwei Pferde mehr angekauft werden. Diese Wahlpferde müssen spätestens 8 Tage nach deren Ankaufe von den Officieren gewählt werden und sind dann sogleich Eigenthum derselben.

§. 30.

Tactische Formation und Fechtart.

Die Escadron wird zum Gefechte in zwei Gliedern aufgestellt, vom rechten zum linken Flügel nach der Größe rangirt und in 4 Züge eingetheilt, deren Stärke nie über 15 Rotten betragen darf und stets mit 3 dividirt aufgehen muß, von welcher Grundregel nur bei dem vierten Zuge eine Ausnahme Statt finden darf. Die Züge werden behuf des Auf- und Absitzens zu Zweien, und behuf der Wendungen zu Dreien, die Unterofficiere nicht mitgerechnet, abgetheilt.

Die Wendungen geschehen zu Dreien und zwar unter allen Umständen um einen Flügelmann. Der Escadrons-Chef hält 20 Schritte vor der Mitte der Escadron, die Zugführer 1 Schritt und bei Frontbewegungen 2 Schritte vor der Mitte ihrer Züge. Der Premier-Lieutenant führt den dritten Zug, und übernimmt, im Falle die Schwadron getheilt würde, das Commando der zweiten halben Schwadron.

Sind mehr als vier Officiere bei der Escadron, so schließt einer hinter der Mitte der Escadron; es hängt von dem Ermessen des Escadrons-Chefs ab, welcher Officier dazu bestimmt werden soll, jedoch gilt als Regel, daß stets einer der älteren Officiere schließt.

Die Intervalle zwischen den Escadrons, wenn sie in Linie halten, beträgt 4 Schritte und zwar vom linken Flügelmanne der 1sten Escadron bis zum 1sten Trompeter der Zweiten.

Die Bewegungen geschehen in Linie, in Colonnen zu Zweien, zu Dreien, zu Sechsen, in Colonnen von Zügen und von Escadrons. Geschlossene Colonnen dürfen nur in Abtheilungen zu Escadrons Statt finden, und ist deren Distance dann eine Zugslänge.

Die Gangarten sind: Schritt, Trab, Galopp und Carrière. Im Schritt werden 300 Infanterie-Schritte, à 2′ 4″, in 2 Minuten 15 Secunden zurückgelegt, im Trabe dieselbe Distance in einer Minute, und im Galopp in 40 Secunden.

Im geschlossenen Gefechte bedienen sich die Husaren nur des Pallasches; der Feuerwaffen aber lediglich beim Plänkeln, wozu vorzugsweise die 4ten Züge der Escadronen bestimmt sind.

Der Choc wird stets in Linie ausgeführt; das erste Glied legt sich zum Stich, das zweite mit der Kopfparade aus. Als Norm nimmt man an, daß bis auf 150 bis 180 Schritte vom Feinde getrabt wird, dann beginnt der Galopp, und die Carrière erst auf 70 bis 80 Schritte vom Feinde, um die Pferde noch mit vollem Athem heranzubringen.

Das Verfolgen des geworfenen Feindes geschieht entweder durch das Ausfallen der 4ten Züge, oder in aufgelöster Ordnung einzelner

Escadrons oder des ganzen Regiments, wobei nur 6 Rotten neben der Standarte in jeder Escadron halten bleiben.

§. 31.

Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung.

A. Bewaffnung und Armaturzubehör.

1. Waffen.

Die Husaren sind mit einem geraden Pallasche mit messingenem Korbe und stählerner Scheide, einer Pistole und einem Karabiner, beide mit Percussionsschlosse und glattem Laufe, bewaffnet. In jeder Escadron führen jedoch 24 Mann gezogene Oval-Karabiner, welche einen Visirschuß von 200 Schritt haben, und mit Aufschlagung der Klappe auf 300 Schritt mit Sicherheit schießen.

	Kaliber		Spielraum.	Gewicht	
	des Laufs	der Kugel		der Kugel.	der Pulverladung.
	Rheinl.		Rheinl.		
Neue Oval-Karabiner . .	0″,57	0″,55	0″,02	22 1/3 K. 1 Ü.	7/32 Lth.
Kurze Herzberger Karabiner	0″,62	0″,55	0″,07	22 1/3 K. 1 Ü.	7/32 Lth.
Pistole	0″,62	0″,55	0″,07	22 1/3 K. 1 Ü.	7/32 Lth.

Mit den gezogenen Karabinern werden von sämmtlichen Leuten des Regiments die oben erwähnten jährlichen Schießübungen vorgenommen.

2. Armaturzubehör.

Jeder Husar ist mit einem Reserve-Piston, mit Krätzer und Schraubenzieher, jeder Unterofficier außerdem mit einem Federhaken versehen.

B. Lederzeug.

Das Lederzeug ist schwarz und besteht in einem Cavallerie-Säbelkoppel mit Säbeltasche (auf welcher ein W. mit Krone von Messing sich befindet) und zugehörigen Riemen, einem Bandolier mit Patronentasche zu 30 Patronen und kleiner Zündhütchentasche, welche an dem Bandolier durch herunterlaufende Schleifen befestigt ist, so daß dieselbe geschoben werden kann; endlich in einem ledernen Faustriemen.

C. Ausrüstung.

1 Brodbeutel von weißem Drell; 1 Feldflasche von Blech mit Riemen; 1 Feldkessel von Blech.

§. 32.

Kleidung.

Die Kleidung wird bei allen Truppen in die große und kleine Mondirung eingetheilt.

Zur großen Mondirung der Husaren gehört:

1 Kolpack mit Haarbusch, Fangschnur und Ueberzug (resp. 10, 8, 6 und 3)*); 1 Pelz (4), 1 Dollman (4), 1 Mantel (10), 1 Reithose mit Lederbesatz (1), 1 Stalljacke (1½), 1 Stallmütze (1½), 1 Schärpe (6), 1 weiße Drellhose (4).

Die kleine Mondirung besteht aus:

1 Halsbinde (1½), 1 Paar Handschuhe (1), 1 Hemde (½), 1 Paar Stiefel und Sporen (1 resp. 6), 1 Paar Sohlen (½), 2 Paar Strümpfe (7/12).

Alle diese Gegenstände werden, analog der Infanterie (cf. §. 39.), resp. aus dem Herzoglichen Mondirungs-Magazine und von der Regiments-Mondirungs-Commission nach den dafür festgesetzten Tragzeiten geliefert und ersetzt.

Für Mondirungs-Reparaturen wird für 30 Mondirungs-Tage 1 Ggr. vergütet.

§. 33.

Pferde-Ausrüstung.

Ein Hauptgestell mit Stange und Trense (resp. 8, 20 und 8), 1 Pferdehalfter (8), 1 Stallhalfter (4), 1 Satteldecke (7), 1 Sattelbock (Ungarisch) nebst Gurten, Steigriemen und Bügel, Vorder- und Hinterzeug ꝛc., vorn an der rechten Seite des Bocks ein Pistolenholfter, an der linken Seite eine lederne Tasche zur Aufnahme des Putzzeuges, sämmtlicher Bürsten, und zweier Hufeisen nebst Nägeln (10), 1 Garnitur Putzzeug (1), 1 Mantelsack von blauem Tuche (6), 1 Chabraque von blauem Tuche mit gelbem Bordenbesatze, Namenszuge und Krone (6), 1 Deckengurte (6), 1 Rationssack (6), 1 Freßbeutel (4), 1 Fouragierlinie (6), 1 Wassertrense (8).

Die Satteldecke wird fertig aus dem Mondirungs-Magazine empfangen. Das Hauptgestell, der Sattelbock nebst Zubehör, die Halfter und der Freßbeutel werden aus dem Zeughause geliefert.

Zu dem Mantelsacke, der Chabraque und dem Rationssacke erhält die Oeconomie-Commission des Regiments behuf Anfertigung Material und Macherlohn von dem Mondirungs-Magazine.

Für die Reparatur der Reit-Equipage erhält das Regiment pro Pferd monatlich 4 Ggr., für das Putzzeug pro Pferd jährlich 1 Thlr. vergütet.

§. 34.

Unterkommen und Verpflegung.

Der permanente Dienstthuer-Bestand des Husaren-Regiments ist in Casernen untergebracht, und erhält seine Beköstigung aus der im Regimente bestehenden Menage. Zu diesem Zwecke vergütet die Regierung pro Mann täglich 1 Ggr. 9 Pf., wozu der Mann von seinem Solde noch einen Zuschuß von täglich 1, 2, 3 auch 4 Pf., nach den Preisen der Lebensmittel, zu leisten hat.

Aus der Menage erhält der Mann täglich Bouillon und Gemüse, ½ ℔ Fleisch und 1½ ℔ Brod. Außerdem wird von derselben noch die Wäsche des Bettzeuges und der Handtücher bestritten.

*) Die bei der Kleidung und Ausrüstung in den Klammern angegebene Zahl drückt die Dauerzeit in Jahren aus.

Die Fourage-Rationen für die nicht auf Urlaub befindlichen Pferde werden aus dem Militair-Fouragemagazine geliefert, und bestehen in der leichten Ration, à 9 ℔ Hafer, 5 ℔ Heu und 8 ℔ Stroh täglich.

Sechstes Capitel.

Von der Infanterie insbesondere.

§. 35.

Organische Formation.

Die Infanterie besteht aus einem Linien-Regimente und einem Bataillone leichter Infanterie (Leib-Bataillon). Das Regiment zählt 2 Feld-Bataillons und ein Reserve-Bataillon.

Das Reserve-Bataillon hält in Friedenszeiten nur die Cadres an Officieren, Unterofficieren und Tambours zum Dienste präsent, die den 3 activen Infanterie-Bataillonen möglichst gleichmäßig zur Dienstleistung zugetheilt sind. Demselben werden alle Soldaten, welche ihre 5jährige Dienstpflicht in der Infanterie abgeleistet und dann noch weitere 2 Jahre in der Reserve zu dienen haben, überwiesen; sie sind für gewöhnlich in ihre Heimath entlassen und können zu alljährlicher kurzer Uebungszeit, und wenn die Aufstellung der Reserve erforderlich wird, zum Dienste einberufen werden.

Das Infanterie-Regiment wird von einem Stabsofficiere als Regiments-Commandeur, jedes der Bataillone, so wie das nicht im Regiments-Verbande befindliche selbstständige leichte Bataillon, von einem Stabsofficiere als Bataillons-Commandeur befehligt.

Die Compagnie-Commandeurs sind in Beziehung auf das Gage-Verhältniß in Capitains erster und zweiter Classe eingetheilt; eben so enthält auch der Seconde-Lieutenants-Grad zwei Classen.

Die erste Compagnie in jedem der beiden Feld-Bataillone des Infanterie-Regiments ist eine Grenadier-Compagnie.

Die Friedensstärke der Infanterie ergiebt sich aus dem Uebersichts-Etat III.

§. 36.

Einstellung und Ausbildung der Mannschaften.

Die Einstellung der Militairpflichtigen erfolgt jährlich am 1. Mai. Die Eingestellten werden während der ersten 6 Wochen als Rekruten ausgebildet, sodann als Dienstthuer betrachtet und zum Garnisondienste herangezogen. Mit Einschluß dieser 6 Wochen bleiben die Neueingestellten mit wenigen Ausnahmen 13½ Monate permanent bei den Fahnen, während welcher Periode deren Ausbildung in allen Zweigen des praktischen Dienstes Statt findet. Nach Ablauf dieser 13½ monatlichen Dienstzeit werden sie in der Mitte des Monats Juni ohne Sold beurlaubt.

Außer dieser Kategorie von Dienstthuern ist noch eine Anzahl von freiwillig permanent im Dienste verbleibenden Soldaten vorhanden,

deren Beibehaltung von ihrer Qualification und Führung abhängt. Von denselben wird hauptsächlich der Ersatz des Abganges von Unterofficieren entnommen, und bilden sie, vermöge ihrer längern gründlichen Ausbildung, den Kern der gesammten Mannschaft.

Durch eine mit dem Ehrenzeichen für lange treue Dienstzeit verbundene Zulage ist ihnen, vom 20sten Dienstjahre an, ein pecuniärer Vortheil gewährt.

Der gewöhnliche Dienstthuer-Bestand der Infanterie mit Ausschluß der Rekruten beträgt: von Mitte März bis Mitte Juni per Bataillon 184, in Summa 552 Soldaten; von Mitte Juni bis Mitte August per Bataillon 244, in Summa 732 Soldaten; von Mitte August bis Mitte September per Bataillon resp. 236 und 237, in Summa 710 Soldaten; von Mitte September bis Mitte März per Bataillon resp. 176 und 177, in Summa 530 Soldaten.

Im Laufe des Herbstes jeden Jahrs — in der Regel Mitte Septembers — werden sämmtliche beurlaubte Mannschaften, behuf umfassenderer Uebungen, zu einer vierzehntägigen Exercierzeit einberufen.

Die sechswöchige Rekruten-Exercierzeit umfaßt die erste Ausbildung des einzelnen Mannes in den gymnastischen Uebungen, in der Stellung und dem Marsche in Trupps, in Zügen und in der Compagnie in einem Gliede, so wie in der vollständigen Handhabung des Gewehrs. Nach der Rekruten-Exercierzeit, bis zu der im Monate September Statt findenden Herbst-Exercierzeit, werden die jüngern Soldaten des Dienstthuer-Bestandes, untermischt mit ältern Mannschaften, neben dem Garnisondienste, in der geschlossenen und zerstreuten Gefechtsart, im Scheibenschießen und in den hauptsächlichsten Obliegenheiten des einzelnen Mannes beim Feld- und Vorpostendienste, theoretisch und praktisch geübt, und durch Gymnastik und Turnen auf die Ausbildung im Fechten vorbereitet. Dieser Zeitraum dient für die ältere Mannschaft zugleich als fortwährende Weiterbildung im Bajonnetfechten und im Exercieren in zwei und dreigliedriger Ordnung.

Während der Herbst-Exercierzeit finden Anfangs kurze Detail-Uebungen statt, welche bis zum Bataillons- und Regiments-Exercieren sich ausdehnen; sodann werden Brigade-Exercitien, und in den letzten acht Tagen Corps- und Feldmanöver ausgeführt.

Nach der Herbst-Exercierzeit wird das Scheibenschießen bis etwa Mitte Novembers fortgesetzt, und zuletzt mit einem Prämienschießen geschlossen.

Die praktischen Winterübungen umfassen die vollständige Ausbildung im Bajonnetfechten, so wie die Vervollkommnung der Unterofficiere und der Fortdienenden im Fleuretfechten, um sich zu Vorfechtern auszubilden. Gegen Eintritt des Frühlings wird in Compagnien und im Bataillone exercirt; auch werden Uebungen im Tirailliren und im kleinern Felddienste vorgenommen. Neben diesen praktischen Uebungen erhalten sowohl die Unterofficiere als sämmtliche Mannschaften theoretischen Unterricht in der Waffenlehre, im innern Dienste, im Felddienste, im Tirailleur- und Exercier-Reglement.

Den Unterofficieren und qualificirteren Leuten wird in den Bataillons-Theorien durch die Adjudanten, den übrigen Leuten aber in den Compagnien durch die Compagnie-Officiere, theoretischer Unterricht ertheilt.

Im Laufe der ganzen Ausbildungszeit werden unausgesetzt sowohl im Zielen, Anschlagen, und Abkommen an der Zielmaschine, als in den verschiedenen Ladungsarten — mit Roll- und Paßkugeln — für das Gefecht in geschlossener Ordnung, so wie für Tirailleurs im Sitzen, Knien und Liegen, Uebungen angestellt.

Vom Eintritte der wärmern Jahreszeit an wird eine verhältnißmäßige Anzahl von Leuten im Schwimmen geübt.

§. 37.

Tactische Formation und Fechtart.

Das Bataillon, als tactische Einheit der Infanterie, besteht in organischer Hinsicht aus 4 Compagnien. Jede Compagnie wird in zwei gleiche Abtheilungen oder Züge getheilt, die nach dem Platze, an welchem sie im formirten Bataillone stehen, die Nummern von 1 bis 8 erhalten. Jeder Zug wird in zwei halbe Züge und in Sectionen, so wie vom rechten Flügel aus in gerade und ungerade Rotten abgetheilt.

Die Mannschaften des Linien-Infanterie-Regiments werden reglementsmäßig in drei, — die des Leib- oder leichten Bataillons in zwei — Gliedern aufgestellt und compagnieweise in Letzterem so geordnet, daß im Allgemeinen die größeren Leute in das erste, die kleineren in das zweite Glied, und zwar der Größe nach vom rechten Flügel abwärts rangirt, zu stehen kommen. Bei dem Infanterie-Regimente werden in das 3te Glied vorzugsweise solche Leute gestellt, welche sich durch einen kräftigen Körperbau auszeichnen, und die meiste Fertigkeit im Tirailliren, Schießen, und überhaupt die größtmöglichste militairische Gewandtheit besitzen, indem das 3te Glied außer seinen Functionen in der Linienstellung, noch zu nachfolgenden Zwecken verwandt wird:

1) zu dem einleitenden Tirailleurgefechte (wozu bei dem Leib-Bataillone vorzugsweise die Flügelzüge verwandt werden);

2) zur Flankendeckung; in diesen beiden Formationen führt der älteste, zu solchem Zwecke berittene, Capitain jedes Bataillons, das Commando der Tirailleurlinie; und

3) zur Formation eines selbstständigen zweigliedrigen Reserve-Bataillons, in welchem Falle dasselbe durch den etatsmäßigen Stabs-Officier des Regiments commandirt wird.

Die gesammte Infanterie trägt das Gewehr hoch im rechten Arme ohne Bajonnet, resp. Hirschfänger, und ist sowohl zum Linien-, als zum zerstreuten Gefechte ausgebildet.

Die Colonnen-Formation besteht bezüglich der Unterabtheilungen in Rotten-, Sections- und Zugs-Colonnen; in Beziehung auf den Zweck: in Manöverir-, Marsch- und Parade-Colonnen. Zu besonderen Zwecken, z. B. bei Parademärschen, Lageraufstellung ꝛc., werden ausnahmsweise Colonnen mit Compagnie-Fronten formirt.

Hinsichtlich der Art des Abmarsches kann eine Colonne, entweder von einem der Flügel, also rechts und links, oder aus der Mitte abmarschirt sein. Im letzteren Falle bildet das Bataillon gleichsam zwei neben einander marschirende Colonnen, von denen die des rechten Flügels links, die des linken Flügels rechts abmarschirt ist; wobei die Fahnen auf ihrem Platze bleiben. Die Colonnen können entweder

ſene oder geſchloſſene ſein. In der offenen Colonne iſt der Zwiſchenum zwiſchen den Zügen gleich der Zugslänge; in der geſchloſſenen ird die Diſtance zwiſchen den Zügen, in der dreigliedrigen Formation vier, und in der zweigliedrigen Formation zu 3 Schritten angeommen. In der Manöverir- oder Gefechts-Colonne wird in der egel ſtets in Zügen, bei Marſch-Colonnen in halben Zügen oder in ections marſchirt.

Die Cadance des Marſches hat drei Arten:

1) der, lediglich behuf Einübung der Rekruten dienende, langſame Schritt zu 76;

2) der geſchwinde Schritt zu 108; und

3) der Trab zu 160 Schritten in der Minute.

Der Ausſchritt beträgt 2 Fuß 4 Zoll (rheinl.).

Gegen Cavallerie-Angriffe formirt das Linien-Infanterie-Regiment n der dreigliedrigen Aufſtellung) Bataillonsweiſe das Maſſen-Quarré us der Angriffs-Colonne (Colonne auf die Mitte). Deſſen Formation ird dergeſtalt bewerkſtelligt, daß die innern halben Züge nach außen die Zwiſchenräume eingeſchoben, und dann die noch vorhandenen ücken ausgefüllt werden; die Flankenrotten machen nach außen Front, as vordere Glied kniet nieder und fällt das Gewehr. Das Feuer eſes Maſſen-Quarrés wird nach den Umſtänden von dem Bataillonsommandeur geleitet.

Bei dem leichten Bataillone (in zweigliedriger Stellung), und bei em aus dem 3ten Gliede des Infanterie-Regiments formirten Bataillone, wird das hohle Quarré in Anwendung gebracht, in welchem ede Seite durch eine Compagnie mit hintereinandergeſchobenen Zügen, — mithin zu 4 Gliedern — gebildet wird. Beim Angriffe auf dieſes Quarré knieen die beiden vordern Glieder nieder, indem ſie das Gewehr fällen. Das Feuer wird unter ſpecieller Leitung des Bataillons-Chefs ommandirt.

Einzelne Compagnien formiren ſich gegen Cavallerie-Angriffe in eſchloſſener Zugs-Colonne; und einzelne Züge in geſchloſſener halber Zugs-Colonne, wobei die Flankenrotten Front nach außen machen.

Wird eine Tirailleur-Linie ſo plötzlich von Cavallerie angegriffen, aß weder ein Compagnie- noch ein Zugs-Quarré formirt werden ann, ſo formiren die Tirailleurs kleine geſchloſſene Haufen von vier der ſechs Rotten, indem ſie ſich Rücken an Rücken (Front nach auswärts) ſtellen.

Die Bewegung der Quarrés bewerkſtelligt ſich dadurch, daß nach er befohlenen Marſchrichtung die entſprechende viertel oder halbe Wenung gemacht, auf bedeutende Entfernungen jedoch, wenn thunlich, zuor die Colonne wieder formirt wird.

Werden die Quarrés in der Bewegung von feindlichen Tirailleurs mſchwärmt, ſo wird, aber nur auf möglichſt geringe Entfernung, das rſte Glied gegen dieſelben entſendet.

Die Gefechtsführung von Infanterie gegen Infanterie wird nach den Umſtänden und nach Maßgabe der Terrain-Verhältniſſe geregelt. In den meiſten Fällen werden ſich die Bataillons in Linie formiren, eine oder mehrere Salven geben und zuletzt, ohne wieder zu laden, den

Bajonnet-Angriff ausführen; wobei unter Umständen Flanken und Intervallen durch Tirailleurs zu decken und auszufüllen sind.

Außer dem Bataillonsfeuer können, nach Maßgabe besonderer Verhältnisse, noch das Feuer mit halben Bataillons, mit geraden und ungeraden Pelotons, und das Rottenfeuer, zur Anwendung kommen, bei welchem letztern nachstehende Reihefolge Statt findet: zuerst feuern sämmtliche ungerade Rotten, sodann sämmtliche gerade Rotten des ersten Gliedes, denen gleichermaßen die ungeraden und geraden Rotten des zweiten Gliedes folgen. Hiernächst findet keine weitere Reihefolge mehr Statt, und es secundiren sich nur noch die Rotten in sich selbst, indem der eine Mann nicht eher sein Feuer abgiebt, als bis der andere geladen hat. In der dreigliedrigen Ordnung wechselt das zweite Glied mit dem dritten nicht feuernden Gliede die Gewehre.

Die Bestimmung des leichten Bataillons ist vorzugsweise das zerstreute Gefecht. In dieser Gefechtsordnung formiren, — je nach Bedarf — der vierte Theil oder die Hälfte der gesammten Mannschaft die Tirailleur-Linie, während der Rest Soutiens bildet; aus welcher Formation das Bataillon nöthigen Falls unmittelbar zum Gefechte in geschlossener Ordnung zurückkehren kann.

Zwischen mehren, zum Gefechte in Linie aufgestellten Bataillonen, bleiben Intervallen von 12 Schritten. In der Colonnen-Linie werden ebenfalls Intervallen von 12 Schritten gehalten; desgleichen in der aus mehren Bataillonen hinter einander bestehenden Manöverir-Colonne.

Findet beim Brigade-Exercieren eine Aufstellung in zwei Treffen Statt, so ist die Treffen-Distance bei Friedensübungen zu 150 Schritten, andernfalls in der Regel zu 200 Schritten angenommen. Die Bataillone des vordern Treffens werden gewöhnlich in Linie, mit vorgeschobenen Tirailleurs, aufgestellt; die des zweiten Treffens formiren Colonnen auf die Mitte und zwar dergestalt, daß die Fahnenrotten hinter der Mitte eines Bataillons-Intervalles des vordern Treffens zu stehen kommen. Gegen Cavallerie-Angriffe in dieser Lage werden die einzelnen Bataillons-Quarrés en echellon oder en echiquier mit gerader oder schräger Front aufgestellt. Es können auch Quarrés aus zwei neben einander stehenden Bataillonen formirt werden.

§. 38.

Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung.

A. Bewaffnung.

1. Feuerwaffen.

Bei der Infanterie sind zwei Arten von Feuergewehren für den Felddienst im Gebrauch, nämlich gezogene Oval-Gewehre, — Bandrohr mit 2 Zügen zu 3/4 Windung — und gezogene Gewehre mit 7 Zügen zu 3/4 Windung.

Beide Arten von Gewehren sind mit Percussion und 3 Klappvisiren versehen, haben genau gleiches Kaliber und einen Visirschuß von 200 Schritten; sie treffen bis zu 500 Schritten mit entsprechender Sicherheit.

Hauptabmessungen der Gewehre.

	Kaliber des Laufs in Zoll.	Kaliber der Kugel rhnl.	Spielraum.	Gewicht der Kugeln.	Pulver-Ladung in Lothen.
Gezogene Percussions-Gewehre mit resp. 7 und 2 Zügen					
a. für Rollkugeln.	0,61	0,55	0,06	22 1/3 Kgln. 1 ℔.	10/32
b. für Paßkugeln.	0,61	0,60	0,01	19 1/2 Kgln. 1 ℔.	9/32

Die Gewehre des Infanterie-Regiments sind mit Bajonnets, die des Leib-Bataillons mit Hau-Bajonnets versehen.

Außerdem besitzt die Infanterie noch percussionirte glatte Gewehre zum Garnisondienste und zu den Exercier-Uebungen, und das Leib-Bataillon überdem kleine Jägerstutzen.

2. Blanke Waffen.

Das Leib-Bataillon führt im Felde als Seitengewehr den Hirschfänger (Hau-Bajonnet), das Infanterie-Regiment zu einem Drittheile der Soldaten kleine Handbeile, die Uebrigen, so wie die Unterofficiere und Spielleute, kurze gekrümmte Infanterie-Säbel, welche letztere im Frieden von sämmtlichen Mannschaften getragen werden.

Die Officiere führen leichte gerade Säbel mit Körben.

3. Armaturzubehör.

Jeder mit einem Feuergewehre Bewaffnete hat ein Reserve-Piston, einen Krätzer, einen Schraubenzieher, mit der Vorrichtung zum Abschrauben des Zündthurms, einen Regenpfropfen und einen Wischbolzen. In jeder Compagnie befinden sich 16 Federhaken.

B. Lederzeug.

Das Lederzeug der gesammten Infanterie ist schwarz*) und besteht aus: 1 Gewehrriemen; 1 Patrontasche mit Bandolier; 1 Säbelbandolier, beim Infanterie-Regimente mit Bajonnetscheide, beim Leib-Bataillon mit einer Oehse zum Ladehammer; 1 Leibriemen mit einer Zündhütchentasche vor dem Leibe, in welcher neben Zündhütchen und Pflaster noch 12 Patronen Platz finden; und außerdem noch: bei dem Infanterie-Regimente an der rechten Seite eine Schleife für den Ladehammer; beim Leib-Bataillon an der rechten Seite eine durch die Riemstrippe gebildete Oehse für den Ladehammer, und bei jedem zweiten Manne weiter rückwärts ein Futteral mit Handbeil; 1 Torniſter, beim Infanterie-Regimente von Seehundsfell, beim Leib-Bataillone von schwarz lackirtem Segeltuche.

*) Da das jetzt beim Infanterie-Regimente im Gebrauch befindliche weiße Lederzeug nebst braunem Drell-Torniſter, noch eine mehrjährige Dauerzeit besitzt, so wird dasselbe bis auf Weiteres im Garnisondienste und zu den Friedensübungen ferner benutzt, dabei jedoch der schwarze Leibriemen mit Zubehör getragen.

C. Ausrüstung.

1 Brodbeutel von schwarzem Drelle; 1 Feldflasche von Blech mit Riemen; 1 Feldkessel von Blech mit Einsatz und Bratpfanne.

§. 39.

Bekleidung.

A. Große Mondirung.

a. Bei der Linien-Infanterie.

1 Waffenrock; 1 Casernenrock; (letzterer ist dem Uniformsrock gleich, indem die Einrichtung so getroffen ist, daß die Uniformsröcke als solche 1½ Jahre getragen und dann als Casernenröcke, mit abermals 1½ Jahren Dauer, abgegeben werden); 1 Tuchhose für die Dauer der 7 Wintermonate, von October bis April incl.; 2 leinene Hosen, deren Dauerzeit so normirt ist, daß 3 Stück in zwei Jahren ersetzt werden; 1 Tschako mit Roßschweif und Stern; 1 Mantel (6 Jahr); 1 Portepée (1½ Jahr); 1 Casernenmütze (2 Jahr); 1 Paar Tuchhandschuhe (2 Jahr).

b. Beim Leib-Bataillone.

1 Dollmann; 1 Casernen-Dollmann (Dauer und Verhältniß wie der Waffenrock beim Infanterie-Regimente); 1 Tuchhose und 1 Paar Gamaschen (7 Monate); 1 Tschako mit Roßschweif und Todtenkopf; 1 Mantel, 1 Casernenmütze, 1 Paar Tuchhandschuhe, wie beim Infanterie-Regimente.

B. Kleine Mondirung.

2 Hemden; 2 Paar Strümpfe; 2 Paar Stiefel beim Infanterie-Regimente; 2 Paar Schuhe beim Leib-Bataillon; 2 Paar Sohlen und Flecken; 1 Halsbinde (sämmtlich 1 Jahr); 1 Hosenschnalle (5 Jahr); für Unterofficiere und Spielleute anstatt der Tuchhandschuhe, 1 Paar lederne Handschuhe jährlich.

Von den großen Mondirungsstücken werden die Tschakos mit Garnirung nach Stückzahl, die Tschako-Ueberzüge und die übrigen Gegenstände nach Diensttagen berechnet.

Sämmtliche Abtheilungen sind mit den Mondirungsstücken für den etatsmäßigen Bestand stets completirt, und bewahren dieselben in eigenen Magazinen. Die Verwaltung der Magazine, so wie alle auf das Mondirungswesen Bezug habende Geschäfte, besorgt in jedem Bataillone eine Oekonomie-Commission, bestehend aus:

1 Capitain als Präsident, 1 Lieutenant und 1 Unterofficier.

Die nach Stückzahl berechneten Mondirungsgegenstände werden den Abtheilungen aus dem Herzoglichen Mondirungs-Magazine fertig geliefert, und findet der Ersatz Statt, wenn solche während der vorschriftsmäßigen Dauerzeit im Gebrauch gewesen und durch eine Commission reglementsmäßig als unbrauchbar erklärt sind.

Zu den nach Tragetagen berechneten Mondirungsstücken erhalten die Truppen aus dem Herzoglichen Mondirungs-Magazine lediglich das Material, und die Oeconomie-Commissionen besorgen die Anfertigung

der Stücke gegen Vergütung des tarifmäßigen Macherlohns. Behuf Ermittelung des Ersatzes werden am Schlusse des Jahres sämmtliche Dienstage nach den Zahlrollen zusammengestellt und mit der Dauerzeit (nach Tagen) jedes Stücks dividirt, woraus sich die zu ersetzende Zahl ergiebt.

Für die Reparatur der großen Mondirungsstücke erfolgt eine Entschädigung von 8 Pf. auf 30 Dienstage, welche Gelder durch die Zahlrollen nach der Summe der Mondirungstage bezogen und von den Oeconomie-Commissionen, denen die Besorgung der Reparaturen obliegt, berechnet werden.

Die kleinen Mondirungsstücke beschaffen die Oeconomie-Commissionen ebenfalls, und es wird denselben ein Aequivalent auf jeden Dienstag gezahlt von: 5,6 Pf. für Unterofficiere und Spielleute; 5,1 Pf. für Soldaten des Infanterie-Regiments; von 5 Pf. für Unterofficiere und Spielleute, und 4,4 Pf. für Soldaten des Leib-Bataillons.

§. 40.

Unterkommen und Verpflegung.

Sämmtliche Unterofficiere und Soldaten sind casernirt, mit Ausnahme der Hautboisten, welche ihr Unterkommen selbst besorgen, und dafür einen Servis von 1 Thlr. 4 Ggr. monatlich erhalten. Die Verpflegung, und die darauf erfolgende Vergütung, ist ganz wie bei der Cavallerie (s. §. 34.).

Bei der Linien-Infanterie wird zur Beschaffung der Wäsche der leinenen Sommerhosen täglich 1 Pf. von dem Solde des Mannes in die Wäschecasse gezahlt.

Als besondere Begünstigung wird den Verheiratheten gestattet, an der Menage nicht Antheil zu nehmen, und dagegen das Verpflegungsgeld zu beziehen.

Siebentes Capitel.

Von der Artillerie insbesondere.

§. 41.

Organische Formation.

Die Artillerie steht unter einem Hauptmann als Commandeur, und bildet im Frieden eine Fuß-Batterie von 4 sechsspännigen Geschützen mit 28 Dienst- und 2 Krümper-Pferden.

Die geschützführenden Unterofficiere sind beritten.

Die Reserve besteht aus dem stets zur Dienstleistung präsenten Reserve-Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten, so wie aus denjenigen Mannschaften, welche ihrer 5jährigen activen Dienstzeit in der Artillerie genügt haben, und alsdann noch 2 Jahre reservepflichtig sind. Die Friedensstärke der Artillerie ergiebt sich aus dem Uebersichts-Etat IV.

§. 42.

Rekrutirung und Ausbildung.

Die Einstellung der Rekruten erfolgt am 1. Mai jeden Jahres. Da bei der Artillerie besonders auf qualificirte Leute zu sehen ist, so hat der Commandeur derselben das Recht, bei der allgemeinen Rekrutenstellung, unmittelbar nach der Cavallerie, eine Auswahl der Leute zu treffen, wobei vorzugsweise kräftige Körperconstitutionen und betreffende Handwerksfertigkeit berücksichtigt werden.

Während der auf die Einstellung unmittelbar folgenden 6wöchigen Rekruten-Exercierzeit werden die Exercitien zu Fuß, die Säbelgriffe, und das Exercieren am Geschütze eingeübt. Nach Beendigung dieser Exercierzeit zählen die Mannschaften zu dem Dienstthuerbestande, und bleiben in der Regel noch 1 Jahr, also mit Einschluß der Rekrutenzeit, 13½ Monate permanent im Dienste; für sie wird eine gleiche Anzahl von den älteren Dienstthuern unmittelbar nach beendigter Rekruten-Exercierzeit auf Urlaub entlassen.

Im Laufe dieses Jahres erfolgt sodann die vollständige reglementsmäßige Ausbildung der Artilleristen im Fahren, Reiten, im Exercieren mit bespanntem Geschütze, im Voltigiren, so wie in den praktischen Laboratorien-Arbeiten. In einer passenden Zeit des Jahres finden 4wöchige Uebungen im Schießen nach der Scheibe mit den Geschützen Statt, mit denen zugleich praktische Fortifications-Arbeiten, Batterie- und Minen-Bau ꝛc. verbunden werden. Während dieser Uebungen wird die präsente Dienstmannschaft angemessen verstärkt.

Die theoretische Ausbildung der Unterofficiere und Kanoniere findet in den Wintermonaten von October bis incl. April Statt. Die Unterofficiere und die auf Avancement dienenden Kanoniere erhalten durch einen der Officiere Unterricht im Zeichnen, in der Kenntniß der Geschütze, und der Fahrzeuge nebst Zubehör, in der Fortification und dem Batterie-Bau; in der Theorie und Wirkung des Werfens und Schießens; im Felddienste; in der Ernst- und Lust-Feuerwerkerei ꝛc. Die übrigen Mannschaften erhalten Unterricht im Schreiben und Rechnen, so wie theoretischen Unterricht über die verschiedenartigen dienstlichen Verhältnisse und endlich in geringerm Grade auch über die vorbemerkten Gegenstände, welche in der Unterofficiers-Schule zum Vortrage kommen. Die praktischen Exercier-Uebungen werden nach Maßgabe der Umstände während der Wintermonate fortgesetzt.

Die alljährlichen Herbstübungen des Feld-Corps geben angemessene Gelegenheit zu praktischer Ausführung der gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten im weitern Maßstabe.

Zu geeigneter Zeit werden ausgedehntere Uebungen im Marschiren mit den Geschützen in höheren unwegsameren Gegenden, in Eil-, Dauer- und Nachtmärschen, im Bivouaquiren mit der Batterie, in verschiedenen Arten von Flußübergängen, in Ueberwindung von Schwierigkeiten und Hindernissen jeder Art, mit besonderer Berücksichtigung von Beweglichkeit und dauernder Schnelligkeit vorgenommen.

§. 43.

Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung.

A. Bewaffnung.

Die berittenen Unterofficiere und die Fahrer ſind mit krummen avallerie-Säbeln und einer Piſtole, die übrigen Artilleriſten mit wöhnlichen Infanterie-Säbeln bewaffnet.

B. Lederzeug.

Das Lederzeug der Artillerie iſt ſchwarz. Der Cavallerie-Säbel ird an einem gewöhnlichen Cavallerie-Säbelkoppel, und der Infan-erie-Säbel an einem um den Leib geſchnallten Koppel getragen. Die erittenen Unterofficiere und Fahrer haben außerdem Bandoliere mit leinen Patrontaſchen.

Die Leute zu Fuß tragen Torniſter von Seehundsfell, von gleicher Größe und Qualität wie bei dem Infanterie-Regimente, jedoch mit nderer innerer Einrichtung.

Die berittenen Unterofficiere und Fahrer haben Mantelſäcke von blauem Tuche, roth paſſepoilirt.

Im Frieden trägt die Artillerie ihre bisherigen braunen Drell-Torniſter aus.

C. Ausrüſtung.

1 Brodbeutel von weißem Drelle; 1 Feldflaſche von Blech mit Rie-men; 1 Feldkeſſel von Blech.

§. 44.

Bekleidung.

Zu der großen Mondirung gehören:

1 Waffenrock, 1 Caſernenrock (Dauer und Verhältniß wie bei der Infanterie, mit Ausnahme der Fahrkanoniere, bei denen der Rock nur 15 Monate Dauer hat.);

1 Tuchhoſe, für die Dauer von 7 Wintermonaten; 2 leinene Hoſen, Dauerzeit wie bei der Infanterie für die Unterofficiere und Kanoniere zu Fuß; 1 Reithoſe mit Lederbeſatz (1), 1 tuchene Stallhoſe (2) für die Fahrer; 1 Reithoſe mit Lederbeſatz (4) für die berittenen Unterofficiere; 1 Helm mit Raupe und Federbuſch, 1 Caſernenmütze (2); 1 Mantel (6), 1 Paar Tuchhandſchuhe (2), 1 Portepée (1½).

Kleine Mondirung:

2 Hemden (1), 2 Paar Strümpfe (1), 2 Paar Stiefel (1) für ie Unterofficiere und Leute zu Fuß; 1 Paar Stiefel (1), 1 Paar Sporen (6), 1 Paar Stallſchuhe (1) für die Fahrer; 1 Paar Stiefel 1), 1 Paar Sporen (6) für die berittenen Unterofficiere; 1 Halsbinde 1), 1 Hoſenſchnalle (5), 2 Paar Sohlen und Flecken; 1 Paar lederne andſchuhe für die Unterofficiere und Spielleute anſtatt der Tuchhand-huhe.

Die Empfänge, Geſchäfte und Verwaltungsmaßregeln der Oeco-omie-Commiſſion ſind denen der Linien-Infanterie gleich.

Als Aequivalentgelder zur Beſchaffung der kleinen Mondirungs-ücke werden für jeden Dienſttag der berittenen Unterofficiere und

Fahrkanoniere 6 Pf., der übrigen Unterofficiere und Spielleute 5,6 Pf., der Fuß-Artilleristen 5,1 Pf. gezahlt.

Für Mondirungsreparaturen wird auf 30 Dienſttage ſämmtlichen Mannſchaften pro Kopf 1 Ggr. gut gethan.

§. 45.

Pferde-Ausrüſtung.

Die Zugpferde haben ſämmtlich 1 Kumptgeſchirr mit Strängen, engliſchen Modells; daneben das Sattelpferd 1 Reitſattel (engliſche Britſche) mit Gurten, Steigriemen und Bügel; 1 Piſtolenholfter und 1 lederne Putztaſche; das hintere Handpferd (Kluftdeichſelpferd): 1 Tragſattel mit Tragriemen; die vorderen Handpferde: 1 kleinern, ebenfalls zum Aufſitzen brauchbaren Sattel; 1 Hauptgeſtell mit Stange ohne Trenſe, 1 Pferdedecke, 1 Waſſertrenſe, 1 Stallhalfter mit 2 Ketten, 1 Garnitur Putzzeug, 1 Freßbeutel, 1 Fourage-Sack auf 2 Pferde. Die Reitpferde haben: 1 engliſchen Sattel wie die Zugſattelpferde, 1 Hauptgeſtell mit Kandare, 1 Unterlegetrenſe, 1 Paradehalfter, 1 Pferdedecke, 1 Garnitur Putzzeug, 1 Freßbeutel.

Die ſämmtlichen Gegenſtände werden aus dem Herzoglichen Zeughauſe geliefert.

§. 46.

Unterkommen und Verpflegung.

Die Unterofficiere und Mannſchaften ſind ſämmtlich caſernirt. Die Verpflegung derſelben iſt wie bei der Cavallerie.

Die Fourage wird aus dem Magazine geliefert, und zwar erhalten die Truppen-Pferde ſchwere Rationen zu: 10 ℔ Hafer, 8 ℔ Heu und 8 ℔ Stroh; die etatsmäßigen Officier-Pferde aber leichte Rationen zu: 9 ℔ Hafer, 5 ℔ Heu und 8 ℔ Stroh.

§. 47.

Geſchütz-, Munitions-, Wagen-Einrichtung.

Das Braunſchweigiſche Artillerie-Syſtem iſt größtentheils nach dem Hannoverſchen eingerichtet.

Die Feldgeſchütze beſtehen aus engliſchen leichten 6pfünder metallenen Kanonen, und engliſchen langen 12pfünder metallenen Haubitzen nach Millar'ſcher Conſtruction, mit Blocklaffeten und Protzen mit Gabeldeichſeln.

Die Protzen und Laffeten ſind zum Aufſitzen der nöthigen Bedienungs-Mannſchaft eingerichtet, ſo wie auch auf den Protzen und Kaſten der Munitionswagen Einrichtung zur Aufnahme der Mannſchaften ſich befindet.

Kaliber, Spielraum ꝛc. dieſer Geſchütze ſind folgende:

Art des Geſchützes.	Kaliber in Zollen rheinländiſch. des Rohrs	Kaliber in Zollen rheinländiſch. der Kugel	Spielraum rheinländiſch.	Pulverladung in Pfunden gewöhnliche.	Pulverladung in Pfunden f. Shrapnells.
Kanonen, 6pfünder	3,55	3,48	0,7	1½	1¼
Haubitzen, 12pfünder lange....	4,39	4,29	0,10	1¼	1¼

An Geschossen führt die Artillerie für die 6pfünder Kanone: Kugeln, Büchsen-Kartätschen und Shrapnells im Verhältniß von 68 Kugelschuß, 18 Kartätschschuß und 14 Shrapnellschuß auf 100 Schuß; für die 12pfünder Haubitze: Granaten, Büchsen-Kartätschen und Shrapnells im Verhältniß von 38 Granatschuß, 7 Kartätschschuß und 55 Shrapnellschuß auf 100 Schuß.

Die 6pfünder Kugel (überschmiedet) wiegt 5 Pfund 28 Loth.

Die 12pfünder Granate hat 4,29" äußern Durchmesser und 3,61" innern Durchmesser, 0,68" Eisenstärke. Sie erhält 9 Loth Sprengladung und wiegt leer 8 Pfund, gefüllt 8 Pfund 10 Loth.

Büchsenkartätschen. Die Büchsen sind von verzinntem Eisenblech mit hölzernen Spiegeln und für die schweren Kugeln roth, für die leichten Kugeln schwarz angestrichen. Sie enthalten für die 6pfünder Kanonen an 8löthigen Kugeln 34 Stück oder an 4löthigen Kugeln 63 Stück; für die 12pfünder Haubitze an 8löthigen Kugeln 42 Stück, und wiegen gefüllt für die 6pfünder Kanone 9 Pfund und für die 12pfünder Haubitze 11 Pfund.

Shrapnells. Die Shrapnells haben für die 6pfünder Kanonen 3,48" äußern, 3,15" innern Durchmesser und 0,33" Eisenstärke, für die 12pfünder Haubitzen 4,29" äußern, 3,80" innern Durchmesser und 0,486 Eisenstärke. Sie enthalten für die 6pfünder Kanone an Bleikugeln, von denen 22 Stück auf 1 Pfund gehen, 18 Stück und an Sprengladung 6 Loth Pulver; für die 12pfünder Haubitze an gleichen Bleikugeln 63 Stück und an Sprengladung 9 Loth Pulver.

Der Shrapnell wiegt für die 6pfünder Kanone leer 3 Pfund 11 Loth, gefüllt 4 Pfund 15 Loth, für die 12pfünder Haubitze leer 6½ Pfund, gefüllt 9 Pfund 26 Loth.

Als Zündungsmittel dienen theils Frictions- theils gewöhnliche Schlagröhren von verzinntem Eisenblech oder Messingblech und dazu englische Brander oder Lunte.

Die Granaten haben kleinere Zünder in der Form eines Cylinders, in welche der Satz ringförmig gepreßt wird.

Die Munition ist nicht getrennt, sondern die Kugel resp. Kartätschenbüchse mit der Kartusche verbunden; sie wird für die Feldgeschütze theils in der Geschützprotze und in den Munitionswagen bei den Batterien und Munitions-Colonnen, theils auf unbespannten Munitions-Transportwagen im Reserve-Parke geführt.

Die Protze des Munitionswagens hat dieselbe Einrichtung wie diejenige des Geschützes, und kann mit letzterer gewechselt werden.

§. 48.

Tactische Formation und Fechtart.

Die Batterie — im Frieden zu vier, in der Kriegs-Formation zu 6 Geschützen — wird in 2, resp. 3, Züge eingetheilt, wovon jeder durch einen Officier commandirt wird.

Die vollständige Bedienung eines Feldgeschützes erfordert einen Unterofficier und 9 Kanoniere; ersterer ist beritten. Von den mit № 1 bis 9 nummerirten Kanonieren können 4 auf dem Geschütze und 5 auf dem Munitionswagen fortgeschafft werden. Von dieser Bedienungsmannschaft werden für das Gefecht zunächst 4 Kanoniere außer dem

Geschützführer verwendet, von denen in der Bewegung 3 auf der Protze, der vierte auf dem Luntenkasten sitzen.

Aufstellung der Batterie in Linie.

Das ganze Intervall für 6spännige Geschütze ist 20 Schritte, das geschlossene 3 Schritte. Die Protz-Munitionswagen bleiben gänzlich oder theilweise bei den Geschützen; die übrigen nur so lange, bis die Artillerie in den Bereich des feindlichen Büchsschusses gelangt, oder bis sie sich vor entwickelten Truppen aufzustellen hat.

Beim Feuern macht die ganze Bedienung Front nach dem Geschütze, außer denen, welche Munition ausgeben und zutragen. Die Fahrer haben den Rücken dem Geschütze zugekehrt; die Protzräder sind 6 Schritte von dem Lafseten-Schwanze entfernt.

Bewegung der Batterie.

Die Bewegung erfolgt entweder in entwickelter Linie mit ganzen oder geringeren Intervallen, oder in Colonne. Die Gefechts-Colonne ist Colonne von einzelnen Geschützen
„ „ Zügen
„ „ halben Batterien } offene und geschlossene
„ auf die Mitte.

Die Bedienungsmannschaft ist immer aufgesessen, wenn sie nicht anders commandirt wird.

Die Distance beträgt in offener Colonne von halben Batterien zwei, in der von Zügen ein Intervall, in der geschlossenen Colonne drei Schritte.

Die Marsch-Colonne richtet sich durchaus nach der Breite und Beschaffenheit der Wege.

Feuer der Batterie.

Es finden 4 Arten von Feuer Statt:

1) Das langsamste, das Feuer von einem Flügel. Ein Flügelgeschütz der Batterie feuert zuerst, dann das nächste, wenn das Flügelgeschütz wieder geladen, — und so fort durch die ganze Batterie.

2) Das stärker unterhaltene, das Zugsfeuer. Jeder Zugs-Commandant läßt eins seiner Geschütze gleich feuern; das zweite nachdem das erste wieder geladen, und so fort.

3) Das stärkste und rascheste, das Batterie-Feuer. Jedes Geschütz feuert gleich nach dem Signale oder Commando, und setzt das Feuer unbekümmert um die andern fort.

4) Das Schnellfeuer, bei welchem jedesmal erst nach dem 3. Schusse ausgewischt wird. Diese Art des Feuers wird jedoch nur beim Kartätschfeuer angewendet.

Achtes Capitel.

Von den Pionnieren insbesondere.

§. 49.

Organische Formation.

Die Pionnier-Abtheilung enthält, unter dem Commando eines Subaltern-Officiers, eine active Section und die Pionnier-Reserve, deren Friedensstärke sich aus dem Uebersichts-Etat V. ergiebt.

Die Abtheilung ist dem Generalstabe attachirt und steht in dienstlicher, wissenschaftlicher und technischer Beziehung unter dessen directer Leitung.

§. 50.

Rekrutirung und Ausbildung.

Der Pionnier-Abtheilung geht alljährlich der etatsmäßige Ersatz an Rekruten zu, welche von der gesammten Rekrutenzahl unter den betreffenden Handwerkern vorweg ausgewählt und dann der Infanterie zum Mitexercieren mit den Infanterie-Rekruten attachirt werden.

Die Pionniere sind vom 16. August bis 15. März präsent im Dienste; vom 16. März bis 15. August werden sie zu bürgerlicher Ausübung ihrer resp. Handwerksfertigkeit auf großen Urlaub entlassen, während welcher Zeit sie so viel als thunlich bei Regierungsarbeiten beschäftigt sind. Die Präsenzzeit zerfällt in die praktische Uebungszeit bis gegen Ende Novembers, und in die theoretische für die übrige Zeit.

Die praktische Uebungszeit beginnt mit dem rein tactischen Exerciren, Uebungen in Gymnastik, Schwimmen und Rudern; sodann folgen Pontonnier-Uebungen mit den Birago'schen und andern Brückenarten; daneben finden Schießübungen mit den gezogenen Karabinern Statt. Gegen Ende des Monats September nehmen die Pionniere, so viel es das Terrain nur irgend gestattet, an den Manövern des Feldcorps Theil. Anfangs October bis Ende Novembers wird die Abtheilung in den betreffenden Erd- und Flechtarbeiten geübt.

In dem zweiten Theile der jährlichen Dienstperiode erhalten die Pionniere, je nach ihren Fähigkeiten in zwei verschiedenen Classen, theils von dem Officier, theils von den Unterofficieren, Unterricht im Schreiben, Rechnen, Lesen, im innern und äußern Dienste, in der Waffenlehre, im Zeichnen und in den gesammten Pionnierwissenschaften, und zwar in letzteren sowohl theoretisch als praktisch, mittels Anfertigung von Modellarbeiten in Erde und Holz.

Während der Urlaubszeit werden die Unterofficiere der Abtheilung von dem Officier in den höheren Zweigen des Pionnierdienstes und ihren Hülfswissenschaften, namentlich in der passageren Befestigungskunst, in der Mathematik, im Feldmessen, im geometrischen und Terrain-Zeichnen und im deutschen Style unterrichtet.

§. 51.

Bewaffnung, Lederzeug und Ausrüstung.

A. Bewaffnung.

Die Pionniere führen: 1 oval gezogenen Karabiner und 1 Pionniersäbel mit breiter fast gerader und auf dem Rücken mit Säge versehener Klinge. Jeder Pionnier ist mit 1 Reserve-Piston, mit Krätzer und Schraubenzieher, und jeder Unterofficier außerdem mit 1 Federhaken versehen.

B. Lederzeug.

Das Lederzeug der Pionniere ist schwarz und besteht aus: 1 langen Gewehrriemen zum Umhängen des Karabiners; 1 breiten Leibriemen mit Säbelgehänge und einer kleinen Patrontasche für Patronen und Zündhütchen; 1 Lederbüchse, enthaltend: Maßstab, Zirkel, Bleistift und kleines Arbeitsgeräthe, mit Riemen zum Umhängen; 1 Futteral zu dem zu tragenden Handwerkszeuge; 1 Schurzfell nach den verschiedenen Handwerken; 1 Tornister von Seehundsfell wie die Artillerie.

C. Ausrüstung.

1 Brodbeutel von schwarzem Drell; 1 Feldflasche von Blech mit Riemen; 1 Feldkessel von Blech; tragbares Pionnier-Handwerkszeug verschiedener Art nach den verschiedenen Handwerken.

§. 52.

Bekleidung.

Die Pionniere unterscheiden sich in der Uniform von der Infanterie durch schwarze Kragen, Aufschläge und Achselklappen, so wie dadurch, daß sie außer der gewöhnlichen Bekleidung noch eine tuchene Arbeitsjacke mit 2jähriger Dauer, eine schwarze drellene Arbeitshose mit 1jähriger Dauer, und größere Halbstiefel anstatt der kleinen Infanterie-Stiefel erhalten. Im Uebrigen ist ihre Bekleidung der Infanterie gleich, und eine der Oekonomie-Commissionen des Infanterie-Regiments besorgt auch die Bekleidungsgeschäfte für die Pionniere mit. Für die kleine Mondirung wird den Pionnieren an Aequivalentgeldern auf jeden Dienstag 6 Pf. und für die Mondirungsreparaturen auf jeden Dienstag 2/5 Pf. gut gethan.

§. 53.

Unterkommen und Verpflegung.

Die Pionniere sind casernirt und werden auf dieselbe Weise verpflegt wie die Infanterie, zu welchem Zwecke sie wegen ihrer geringen Anzahl mit einer der Infanterie-Abtheilungen gemeinschaftlich Menage machen.

§. 54.

Brücken-Equipage.

Behuf der Friedensübungen besitzt die Pionnier-Abtheilung eine Birago'sche Bockbrücke von 4 Spannungen nebst 3 Halbnachen und 1 Seilbrücke, von 60 Fuß Spannung. Im Kriegsfalle aber hat die Pionnier-Abtheilung, als integrirender Theil der Pionnier-Compagnie der 1sten Division des 10ten Bundes-Armee-Corps, den matricularmäßigen Theil des Bockbrücken-Trains nach Birago'schem Systeme mit 2 Gliedern zu stellen, zu welchem außer dem Brückenmaterial und 2 Halbnachen mit Zubehör, noch 2 Brückenwagen und 1 Geräthewagen gehören, auf welchem letzteren auch das verhältnißmäßige Quantum Reserveschanzzeug, so wie das Tauwerk zu 1 Seilbrücke, sich befinden.

Neuntes Capitel.

Von dem Polizei-Militair.

§. 55.

Formation.

Das Polizei-Militair enthält: berittene Landdragoner und Landjäger zu Fuß, unter dem Commando eines Rittmeisters.

Der etatsmäßige Bestand zählt: an Officieren: 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant; an Landdragonern: 1 Stabs-Wachtmeister (unberitten), 1 Wachtmeister, 2 Corporale und 32 Dragoner mit 35 herzoglichen Pferden; an Landjägern: 3 Sergeanten, 6 Corporale und 77 Landjäger; welche sämmtlich in die 6 Kreis-Directionen des Landes vertheilt sind.

Das Polizei-Militair rekrutirt sich aus den gedienten Mannschaften des Feldcorps.

§. 56.

Unterkommen, Bewaffnung, Bekleidung.

Das Unterkommen und die Verpflegung ist, mit Ausnahme der Ortschaften Braunschweig, Holzminden und Walkenried, woselbst die Polizei-Mannschaften caserniren, jedem Einzelnen selbst überlassen, und es wird für Beides eine bestimmte Geldvergütung entrichtet.

Die Beschaffung der Bewaffnung und Bekleidung geschieht ganz in derselben Weise, wie bei den übrigen Abtheilungen.

Die Bewaffnung für den Dienst zu Fuß, auf welchen die berittenen Landdragoner ebenfalls eingerichtet sind, besteht in: 1 Büchsflinte, oder 1 Büchse, oder 1 Karabiner und 1 Hirschfänger; für den Dienst zu Pferde führen die Landdragoner einen gekrümmten Cavallerie-Säbel und 1 Pistole.

Das Lederzeug des Polizei-Militairs ist schwarz.

Die große Montirung besteht aus: 1 Waffenrock, 1 Casernenrock, 1 Tschakot mit Roßschweif und Stern, 1 Mantel, 1 Porteepée, 1 Tuch-

hose, 1 Paar Tuchkamaschen, 1 Paar Tuchhandschuhe, (für die Berittenen: 1 Reithose mit Lederbesatz und 1 Tuchhose), 1 Tuchmütze. Für alle Stücke ist eine der Dienstleistung entsprechende Dauerzeit bestimmt.

Die kleinen Montirungsstücke beschaffen die Leute sich selbst, wofür sie vom Staate ein Aequivalentgeld, und zwar der Mann zu Fuß jährlich 7 Thlr. 8 Ggr., der berittene 7 Thlr. erhalten.

Die Pferde-Ausrüstung ist ungefähr so wie bei der Cavallerie.

Zehntes Capitel.

Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 57.

Militair-Gerichte und deren Competenz.

Es bestehen:

1) Kriegsgerichte und
2) Standgerichte.

I. Die Kriegsgerichte erkennen auf: Todesstrafe, Karrenstrafe, Festungsarbeit, Versetzung in die Straf-Classe, Degradation eines Feldwebels zum Gemeinen, und in allen denjenigen Untersuchungssachen gegen Officiere, wo nicht die Competenz der resp. Commandeure nach den gesetzlichen Bestimmungen eintritt.

Ein Kriegsgericht kann nur von dem Commandeur des Feldcorps, dem Commandeur der Reserve und dem Commandanten der Stadt Braunschweig angeordnet werden; über Officiere jedoch nur auf Landesherrlichen Specialbefehl.

Dem Commandanten der Stadt Braunschweig steht die Anordnung des Kriegsgerichtes zu:

a) wegen aller Militairvergehen, die in einer Garnison im Garnisondienste begangen werden;

b) in den Fällen, wo eine Militairperson sich eines Vergehens im Garnisondienste und zugleich eines andern Militairvergehens schuldig gemacht hat;

c) in den Fällen, wo Militairpersonen vom Feldcorps und von der Reserve Mitschuldige desselben Vergehens sind;

d) wegen aller Militairvergehen derjenigen Personen, die unter den Befehlen der Direction des Zeughauses und des Montirungs-Magazines stehen;

e) wegen aller Militairvergehen des bei den Militair-Hospitälern angestellten Personals.

Die Untersuchungs-Verhöre werden durch den Auditeur gehalten, wobei derselbe nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses und nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, soweit letztere nicht durch das Militair-Justiz-Reglement modificirt sind, verfährt. Zu dem Verhöre wird ein Officier als Beisitzer und zwar: gegen einen Stabsofficier oder Capitain, ein Stabsofficier — und bei andern

kriegsgerichtlichen Untersuchungen ein Capitain, welche jedesmal Mitglieder des künftigen Kriegsgerichtes sind, commandirt.

In allen Fällen, wo nach den Kriegsartikeln auf eine zweijährige Festungsarbeit oder auf eine härtere Strafe, auf Cassation oder Entlassung eines Officiers ohne Abschied, erkannt werden kann, hat der Angeschuldigte das Recht einen Vertheidiger zu begehren; wo nach den Kriegsartikeln Todes- oder Karrenstrafe erkannt werden kann, wird dem Angeschuldigten, auch ohne sein Begehren, ein Vertheidiger bestellt. Nach dem Schlusse der Untersuchung übergiebt der Auditeur dem Commandeur, auf dessen Befehl die Untersuchung geführt ist, die sämmtlichen Acten und den Entwurf der Anklage.

II. Die Standgerichte erkennen gegen Unterofficiere und Gemeine auf alle Militairstrafen, welche nicht ausschließlich zu der Competenz der Kriegsgerichte gehören, und es sollen Fälle, über welche ein Standgericht erkennen kann, nicht vor ein Kriegsgericht gebracht werden.

Die Bataillons-Chefs, die Commandeurs der Cavallerie, Artillerie und der übrigen isolirten Waffengattungen, so wie die Garnison-Commandanten, können ohne höhere Autorisation über Unterofficiere und Gemeine Standgericht halten lassen. Den Garnison-Commandanten steht die Anordnung in denselben Fällen zu, welche oben unter a. bis e. für Kriegsgerichte bestimmt sind.

Bei den standgerichtlichen Verhören wird auf dieselbe Art verfahren wie bei den kriegsgerichtlichen, jedoch mit folgender Modification. Der Auditeur wird von dem, das Standgericht anordnenden Chef direct requirirt. Bei den in Wolfenbüttel stationirten Truppen-Abtheilungen können die Geschäfte des Auditeurs durch Personen versehen werden, welche damit zu beauftragen sind, und es werden diese Personen dazu durch den Commandeur der betreffenden Abtheilung direct beordert. Zu dem Verhöre wird ein Subaltern-Officier als Beisitzer commandirt.

§. 58.

Bildung und Verhältnisse der Kriegsgerichte.

Zu einem Kriegsgerichte sind zu commandiren:

1) über einen Stabsofficier: 1 General als Präsident, 6 Stabsofficiere und 4 Capitains als Mitglieder.

2) über 1 Capitain: 1 Oberstlieutenant als Präsident, 2 Majors, 2 Capitains, 2 Premier-Lieutenants und 2 Seconde-Lieutenants; bei einem Gerichte über Leben und Tod wird dasselbe um 1 Major und 1 Capitain verstärkt;

3) über einen Subaltern-Officier: ein Major als Präsident, 3 Capitains, 3 Premier-Lieutenants, 2 Seconde-Lieutenants; — bei einem Gerichte über Leben und Tod: 1 Oberstlieutenant als Präsident, 3 Majors, 3 Capitains, 2 Premier-Lieutenants und 2 Seconde-Lieutenants;

4) über einen Unterofficier: 1 Major als Präsident, 2 Capitains, 2 Premier-Lieutenants, 2 Seconde-Lieutenants, 1 Sergeant, 1 Corporal; bei einem Gerichte über Leben und Tod wird dasselbe verstärkt durch einen Capitain und 1 Premier-Lieutenant;

5) über einen Gemeinen: 1 Major als Präsident, 2 Capitains, 2 Premier-Lieutenants, 2 Seconde-Lieutenants, 1 Sergeant, 1 Cor-

poral und 2 Gemeine; bei einem Gerichte über Leben und Tod wird daſſelbe verſtärkt durch 1 Capitain und 1 Premier-Lieutenant.

Bei Kriegsgerichten über Officiere darf kein Officier von demſelben Bataillone oder derſelben Truppenabtheilung, und bei Kriegsgerichten über Unterofficiere und Gemeine, keine Militairperſon von derſelben Compagnie, wobei der Angeſchuldigte ſteht, commandirt werden; desgleichen Niemand, welcher ein Zeugniß in der Sache abgelegt hat.

Nach ausführlicher Verhandlung der Sache und nach angehörter Vertheidigung folgt eine gemeinſchaftliche Berathung des Präſidenten und der Beiſitzer mit Hinzuziehung des Auditeurs, nach welcher die Mitglieder des Gerichtes zu einer beſonderen Berathung über das abzugebende Erkenntniß und zwar claſſenweiſe übergehen, dergeſtalt, daß jeder Militairgrad eine beſondere Claſſe bildet.

Nach Beendigung derſelben wird von dem Kriegsgerichte zuerſt darüber: »ob die in der Anklage enthaltenen Thatſachen erwieſen oder nicht erwieſen ſind;« und ſodann, wenn die in der Anklage enthaltenen Thatſachen alle oder zum Theil von dem Gerichte als erwieſen angenommen werden, weiter darüber geſtimmt: »ob der Angeklagte wegen dieſer Thatſachen des Vergehens, deſſen er angeklagt worden, ſchuldig oder nicht ſchuldig iſt.« Eines andern, als des in der Anklage genannten Vergehens kann das Gericht den Angeklagten nicht ſchuldig erkennen; es muß vielmehr in ſolchem Falle eine neue Anklage auf den Grund der Thatſachen erhoben werden.

Iſt der Angeklagte für ſchuldig erklärt, ſo wird nach den betreffenden Kriegsartikeln über die Strafe abgeſtimmt.

Die Stimmen werden claſſenweiſe von Jedem einzeln, und zwar von dem letzten Beiſitzer zuerſt, dergeſtalt an den Auditeur abgegeben, daß die andern Mitglieder des Gerichts die Stimmen der übrigen Einzelnen oder Claſſen nicht eher erfahren, als bis die Abſtimmung vollſtändig beendigt iſt. Bei Verſchiedenheit der Meinungen entſcheidet die Mehrheit der Stimmen. Kommen mehr als zwei Meinungen vor, ſo wird diejenige angenommen, welche mehr Stimmen für ſich hat, als die ſämmtlichen übrigen Meinungen zuſammen.

Der Präſident des Kriegsgerichtes ſendet das Urtheil nebſt Unterſuchungsacten mit Bericht an denjenigen Commandeur, der das Kriegsgericht beordert hat, von welchem daſſelbe mittelſt Berichts zur Landesherrlichen Beſtätigung eingereicht wird.

Nach erfolgter Beſtätigung wird das Urtheil dem Inculpaten durch den Auditeur im Beiſein eines Mitgliedes des Kriegsgerichts publicirt und durch den betreffenden Commandeur in Vollziehung geſetzt.

Bei Todesurtheilen und bei Verurtheilung zu lebenslänglicher oder 10jähriger Feſtungsarbeit kann der Verurtheilte im Lande eine Reviſion des Urtheils durch das Landesgericht als ein Recht verlangen.

§. 59.

Bildung und Verhältniſſe der Standgerichte.

Zu einem Standgerichte über Unterofficiere werden: 1 Capitain als Präſident, 2 Premier-Lieutenants, 2 Seconde-Lieutenants, 1 Sergeant und 1 Corporal commandirt.

Zu den Standgerichten über Gemeine dieselbe Anzahl von Mit-
liedern mit Hinzufügung zweier Soldaten.

Bei standgerichtlichen Verhandlungen wird auf dieselbe Art ver-
hren, wie bei denen der Kriegsgerichte, jedoch mit folgender Modifi-
tion: Das Erkenntniß eines Standgerichtes wird vor der Publication
em Commandeur, welcher dasselbe angeordnet hatte, zur Bestätigung
orgelegt. Sobald solche erfolgt ist, wird dasselbe dem Angeschuldigten
n Beisein eines Mitgliedes des Standgerichtes publicirt.

§. 60.

Bestrafung nicht-militairischer Vergehen.

Alle nicht militairischen Vergehen der Militairpersonen, d. h. die-
enigen, auf welche in den Kriegsartikeln ausdrücklich eine militairische
Strafe nicht gesetzt ist, werden, so lange sich die Truppen im Lande
efinden, von den ordentlichen Civilbehörden nach Vorschrift der allge-
meinen Landesgesetze untersucht und bestraft.

Ausnahmsweise sollen jedoch die Civilgerichte competent sein, wenn
hne Sold Beurlaubte sich folgender Vergehen schuldig machen:

Wiederholter Trunkenheit;

Beleidigungen von ohne Sold beurlaubten Cameraden, Schläge-
eien und unnützer Händel mit denselben;

Ziehen des Bajonnets oder Seitengewehrs, und Verwundungen,
enn diese Vergehen gegen ohne Sold beurlaubte Soldaten, oder
gen bürgerliche Personen begangen sind;

Diebstahl gegen Cameraden, wenn auch der Bestohlene ohne Sold
eurlaubt ist.

Elftes Capitel.

Aerztlicher Dienst und Kranken-Verpflegung.

§. 61.

Einleitung.

An der Spitze des Militair-Medicinalwesens steht als Chef ein
Ober-Stabsarzt, dessen Dienstverhältnisse und Functionen im §. 8.
angeführt sind.

§. 62.

Aerztlicher Dienst bei den Abtheilungen.

Im Friedens-Etat hat das Husaren-Regiment einen Regiments-
Arzt, welcher den Dienst bei der Artillerie mit versieht, und jedes der
vier Infanterie-Bataillone einen Bataillons-Arzt.

Im Frieden sind die für den Krieg etatsmäßigen Compagnie-
Chirurgen nicht vorhanden, und es müssen die Regiments- und Ba-
taillons-Aerzte daher ärztlichen und wundärztlichen Dienst jeder Art
verrichten. Sie behandeln leichtere Kranke selbstständig in den Quar-

tieren und versehen sie mit Medicamenten aus der Dispensir-Anstalt des Hospitals.

Beim Exercieren in größeren Abtheilungen müssen sie zugegen sein und in 10tägigen Zeitabschnitten Soldaten und Unterofficiere ihres Truppentheils in Bezug auf ansteckende Krankheiten untersuchen.

Die Militair-Aerzte stehen in Officiers-Range und sind in wissenschaftlicher und technischer Beziehung dem Ober-Stabsarzte subordinirt.

§. 63.

Aerztlicher Dienst in den Hospitälern.

Schwerere, nicht im Quartiere von dem Bataillons-Arzte zu behandelnde Kranke werden in die Militair-Hospitäler geschafft, von denen das Haupt-Hospital in Braunschweig und ein kleineres in Wolfenbüttel sich befindet. Das letztere wird von einem Bataillons-Arzte, das Hospital zu Braunschweig dagegen von dem Ober-Stabsarzte geleitet. Beim Hospitale in Braunschweig fungiren auch zugleich die Bataillons-Aerzte als Hospital-Aerzte.

Die öconomischen Geschäfte werden von einem Hospital-Inspector besorgt. Für den niederen chirurgischen Dienst ist ein Wundarztgehülfe angestellt, und die Abwartung der Kranken wird durch Krankenwärter verrichtet, deren Anzahl nach Verhältniß der Krankenzahl wechselt.

In das Militair-Hospital zu Braunschweig können auch erkrankte Officiere aufgenommen werden, wenn sie solches wünschen.

Pensionirte Unterofficiere und Soldaten können in das Hospital aufgenommen werden, wenn sie an Wunden oder sonstigen im Dienste erhaltenen Körperverletzungen leiden.

Zwölftes Capitel.

Militair-Bildungsanstalten.

§. 64.

Officier-Zöglinge.

Die Leitung und Ueberwachung der Heranbildung von Officier-Zöglingen, so wie der militairwissenschaftlichen Beschäftigung und Fortbildung der jüngeren Officiere, ist, unter der speciellen obern Beaufsichtigung des Commandeurs des Feld-Corps, einer aus 3 Stabs-Officieren und drei anderen Officieren bestehenden Militair-Studien-Commission überwiesen.

Bei der Heranbildung der Aspiranten zu den vacanten Officier-Stellen gilt als Grundbedingung, daß nur solche junge Männer zugelassen werden, welche in ihrer allgemeinen Schulbildung so weit vorgeschritten sind, daß sie die volle Reife zum Abgange auf die Universität erlangt haben. Die solchergestalt Angemeldeten müssen außerdem Zeugnisse ihrer untadelhaften Führung und ihrer körperlichen Befähigung für den Militairstand beibringen, und treten als Volontairs in die resp. Abtheilungen, in denen sie während eines halben Jahres die praktische

rundlage des Militairdienstes sich anzueignen haben, um sodann auf ner der Königlich preußischen Divisions-, resp. Artillerie-, Schulen ihre litairwissenschaftliche Ausbildung zu vollenden. Nach gut bestandener rüfung ihrer Reife zum Officier-Grade ist denselben die Anwartschaft f vacante Officier-Stellen zugesichert.

Behuf weiterer militairwissenschaftlicher Ausbildung werden den ngeren Officieren alljährlich im Laufe des Winters Aufgaben über ilitairwissenschaftliche ꝛc. Gegenstände zur Ausarbeitung übergeben, ren motivirte Beurtheilung zunächst den Mitgliedern der Studien- ommission obliegt, die solche, nach geschehener Begutachtung, mit den driftlichen Recensionen versehen, den resp. Abtheilungs-Commandeurs stellt.

In den Winter-Monaten werden in der Regel Vorlesungen über egenstände des militairischen Wissens, Kriegsgeschichte, Tactik ꝛc. ver- staltet, um namentlich bei den jüngeren Officieren das Interesse an em intellectuellen Theile ihrer Ausbildung stets lebendig zu erhalten. inzelnen, besonders dazu geeigneten jüngeren Officieren, welche sich öheren militairwissenschaftlichen Studien zu widmen wünschen, wird s gestattet, die Kriegsschulen größerer Staaten zu besuchen.

Zum Gebrauche der Officiere ist eine, dem Officier-Corps zuge- örige, durch monatliche Beiträge unterhaltene Militair-Bibliothek orhanden, in welcher sich die anerkannt besten und lehrreichsten mili- airischen Schriften befinden, und neu erscheinende nach Maßgabe der Mittel angeschafft werden.

§. 65.

Bildungs-Anstalten für Unterofficiere und Soldaten.

Bei sämmtlichen Abtheilungen bestehen Unterrichts-Anstalten zur Ausbildung der Unterofficiere und derjenigen Soldaten, welche durch Führung und Anlagen zum demnächstigen Avancement sich eignen. In diesen Unterrichts-Anstalten werden folgende Gegenstände gelehrt:

bei der Infanterie:

allgemeiner Dienst, innerer Dienst, Garnison-Dienst, Felddienst, Exercier-Reglement, Waffenlehre, Schönschreiben, Rechnen, Ortho- graphie, Ausarbeitung militairischer Aufsätze;

bei der Cavallerie:

außerdem noch Kenntniß und Behandlung des Pferdes;

bei der Artillerie:

ferner noch Arithmetik, Geometrie, Anfangsgründe der Mechanik, Planzeichnen, Feldmessen, Fortification, Geschützlehre;

bei den Pionnieren:

außer den bei der Infanterie erwähnten Lehrzweigen, noch Elementar- Mathematik, Anfangsgründe der Mechanik und Statik, die eigentlichen Pionnier- und Pontonnier-Wissenschaften, Festungsbau und Festungskrieg, Feldfortification, Feldmessen, Geometrisches- und Planzeichnen.

Der Unterricht wird von Officieren besorgt, und es vergütet der Staat jährlich: bei der Cavallerie und Infanterie pro Abtheilung für Schreibmaterial 5 Thlr., bei der Artillerie für Schreibmaterial 5 Thlr., für Zeichnenmaterial 40 Thlr., für ein Unterrichts-Local 36 Thlr. und für Material zum Unterrichte in der Feuerwerkerei 60 Thlr., und bei den Pionnieren für Material zum Unterrichte im Schreiben, Rechnen und Zeichnen 16 Thlr.

Behuf Unterrichts der sämmtlichen Abtheilungen in Bajonnet-, Hieb- und Fleurettfechten ist eine Summe von 350 Thlr., für die Instandhaltung der Fechtapparate und für Local-Miethe, für die Kosten des Schwimmunterrichts aber eine Summe von 60 Thlr. jährlich angewiesen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Braunschweigischen Contingents in Kriegszeiten.

§. 66.

Einleitung.

In dem zweiten Capitel des ersten Theils (§. 14. u. f.) ist bereits angegeben worden, woraus im Allgemeinen das Braunschweigische Contingent bei der Bildung der ersten Division des zehnten Bundes-Armee-Corps bestehen wird, und wie dessen Verhältnisse in dieser Division sein werden. Es folgen daher hier gleich die näheren Nachweisungen über die Kriegsformation des Contingents, welche durch die beigefügten Special-Etats noch vervollständigt sind. Aus dem Etat I. geht insbesondere auch hervor, was Braunschweig zu den verschiedenen Stäben stellen wird.

Erstes Capitel.

Von der Formation des einfachen Contingents zu 1 Procent der Bevölkerung.

§. 67.

Allgemeine Andeutungen.

In der Bundesmatrikel ist das einfache Contingent für Braunschweig zu 2096 Mann festgesetzt. Behuf einer zweckmäßigeren Formation, und um der Bundesvorschrift, „die erste Ersatzmannschaft zu dem sechshundertsten Theile der Bevölkerung schon nach sechs Wochen kriegstüchtig ausgebildet aufzustellen,“ gehörig nachzukommen, ist die Verfügung getroffen, daß diese Ersatzmannschaft zu 349 Combattanten

schon im Friedens-Etat der Contingentsmannschaft hinzugezählt wird, im Kriegsfalle aber, beim Aufgebote des einfachen Contingents, zugleich mit den Contingentsmannschaften ausmarschirt, wohingegen die Nachsendung des ersten und zweiten Ersatzes — nach resp. 6 Wochen und 2 Monaten — hinwegfällt oder sich modificirt.

Es zählt demnach das einfache Contingent im Kriegs-Etat:

Matricularmäßiges Contingent .	2096	Combattanten,
Ersatzmannschaft	349	„
Summa . .	2445	Combattanten.

Diese theilen sich ein in:

den Stab zu	4	Combattanten, zu denen im Kriegsfalle noch die für die Hauptquartiere des Armee-Corps und der ersten Division (vergl. Etat I.) erforderlichen Combattanten-Chargen hinzukommen.
die Cavallerie (incl. 6 Feld-Gensdarmen)	350	„
die Infanterie	1891	„
die Feld-Artillerie	176	„
die Pionnier-Abtheilung	24	„
Wie oben . .	2445	Combattanten.

In den Special-Etats № II. bis V. ergiebt sich die Kriegsformation im einfachen Contingente aus der Rubrik Friedensstand*), indem die Combattanten-Zahl der einzelnen Abtheilungen für den Krieg unverändert bleibt, und nur die sich vermehrende Zahl der combattanten chargirten Stellen aus der Zahl der gemeinen Mannschaften zurückgerechnet wird. Die Etats VI. und VII. ergeben den Bestand des von Braunschweig zu stellenden Commissariats-Fuhrwesens und eines ambulanten Hospitals für 250 Kranke.

§. 68.

Uebergang vom Friedens- zum Feld-Stande.

Aus den Andeutungen des §. 67., welche ergeben, daß der Friedensstand mit dem Feld-Etat des einfachen Contingents im Wesentlichen übereinstimmt, geht hervor, daß der Uebergang aus dem Friedenszustande auf den Kriegs-Etat zu jeder Zeit ohne Schwierigkeit erfolgen kann. Derselbe bedingt lediglich einige, aus der Vergleichung beider Zustände hervorgehende Veränderungen im Personal-Etat, so wie die Herbeischaffung der für den Kriegsstand erforderlichen Trainmannschaften und Pferde, und endlich die Anordnung für den weiteren Nachschub (Bildung des Depots).

Durch die Personal-Veränderungen bei den Combattanten wird das summarische Anzahl-Verhältniß nicht alterirt, indem die vermehrte Anzahl von Officieren und Unterofficieren von der Gesammtzahl der Combattanten übertragen wird. Die bestehenden militairischen Einrichtungen enthalten ausreichende Mittel, um die Ergänzung der erforderlichen chargirten Stellen für den Feld-Etat, sowohl im einfachen,

*) Die Rubrik „Kriegsstand" bezieht sich nur auf das verstärkte Contingent.

als in dem durch die Reserve verstärkten Bundes-Contingente zu bewerkstelligen.

Aus den bestehenden organischen Einrichtungen und deren Handhabung geht hervor, daß die Ausbildung der Mannschaften des Contingents, incl. der ersten Ersatzmannschaft zu $\frac{1}{6}$ Procent der Bevölkerung, dergestalt beschafft ist, daß das Feld-Corps ohne weitere fernere Vorbereitungen feldtüchtig erscheint, um so mehr, da die Heranziehung der beurlaubten Mannschaften binnen einigen Tagen bewirkt, und dann die Zeit bis zum wirklichen Ausmarsche zu ununterbrochener Nachübung der Leute benutzt werden kann.

Die Cavallerie ist mit dem etatsmäßigen Bestande an Pferden für 3 Feld-Schwadronen vollständig versehen.

Der Artillerie muß, wegen der Bespannung der weiteren 2 Geschütze, so wie der ersten und zweiten Munitionswagen und der Munitions-Colonne, allerdings eine bedeutende Vermehrung des Pferdebestandes zugehen, indessen wird die Herbeischaffung und das Einfahren dieser Pferde die durch Bundesbestimmungen hinsichts des Ausmarsches vorgeschriebene Zeit nicht übersteigen.

Eben so wird auch die Aushebung und die wenige Zeit erfordernde Ausbildung von Trainmannschaften für den Bagage-Train, das Commissariats-Fuhrwesen und das Feld-Hospital, nebst der Beschaffung und dem Einfahren der nöthigen Pferde, keine Verzögerung des Ausmarsches verursachen, da gesetzliche Anordnungen bestehen, welche die Ueberweisung von Mannschaften und Pferden an das Feld-Corps in möglichst kurzer Zeitfrist sichern.

§. 69.

Aufstellung der Depots.

Beim Ausmarsche des Feld-Corps im einfachen Bundes-Contingente ist eine Aufstellung von besondern Depots nicht erforderlich, indem die im Lande zurückbleibenden Reserve-Cadres der einzelnen Abtheilungen hinreichende Mittel darbieten, um die, für den Nachschub des zweiten $\frac{1}{6}$ Procent und ferner bereit zu haltenden Ersatzmannschaften und Pferde feldtüchtig ausbilden und mit den erforderlichen Cadres an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen, dem Heere nachsenden zu können.

Zweites Capitel.

Von der Formation des durch die Reserve zu $\frac{1}{3}$ Procent der Bevölkerung verstärkten Bundes-Contingents.

§. 70.

Allgemeine Andeutungen.

Wenn mittelst Bundes-Beschlusses die Aufstellung des durch die Reserve verstärkten Contingents angeordnet wird, so erleidet die organische Eintheilung des Feld-Corps keine Veränderung. Es schei-

bet in diesem Falle die gesammte Ersatzmannschaft nebst deren Cadres, welche bis dahin zu dem 600sten Theile der Bevölkerung dem Friedensbestande hinzugefügt war, aus den sämmtlichen Abtheilungen, wohingegen die resp. Reserven mit ihren Cadres in bundesvorschriftlicher Anzahl denselben hinzugehen, wonach die Combattantenzahl des Corps sich stellt:

an Contingent . . .	2096	Mann
an Reserve	699	"
in Summa auf . .	2795	Mann.

Diese theilen sich ein in:

den Stab zu	4	Combattanten,
die Cavallerie incl. Gensdarmen .	400	"
die Infanterie	2162	"
die Artillerie	201	"
die Pionniere	28	"
Summa . .	2795	Combattanten.

Die anliegenden Special-Etats enthalten in der Rubrik „Kriegsstand" die Formation und Eintheilung in den Abtheilungen der verschiedenen Waffengattungen, wobei (vergl. Etat III.) zu bemerken ist, daß die Combattantenzahl jedes der beiden Bataillone des Infanterie-Regiments in dreigliedriger Stellung (vergl. §. 37) zu 761, die des Leib-Bataillons in zweigliedriger Formation dagegen nur zu 638 Combattanten angenommen ist.

§. 71.

Aufstellung der Depots.

Die (vergl. den vorhergehenden §. 70.) aus der Friedensbereitschaft mit ihren Cadres ausscheidenden Ersatzmannschaften (nebst Pferden) des ersten ½ Procent der Bevölkerung, bilden den Stamm der Ersatz-Depots für die resp. Abtheilungen des Corps.

Diesen gehen hinzu:

a) das zweite nach 5½ Monaten disponibel zu haltende ½ Procent des Nachschubes, welches sofort in Rekruten ausgehoben, resp. mit Pferden versehen, und binnen dieser Zeit feldtüchtig ausgebildet wird, nebst deren neu zu ernennenden Cadres an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten;

b) die sofort von Urlaub einzubeorderuden übercompleten Reserve-Mannschaften, insoweit solche bei der Mobilmachung des Feld-Corps nicht anderweitig bereits verwendet worden;

c) Rekruten nach Bedarf.

Die Special-Etats enthalten unter der Rubrik „Ersatz-Depots" die näheren Nachweisungen der Formations-Verhältnisse derselben. Sämmtliche Ersatz-Depots werden unter ein gemeinschaftliches Ober-Commando gestellt, welchem die Leitung der bezüglichen Obliegenheiten, als: die feldtüchtige Ausbildung der Mannschaften und Pferde, die Herbeischaffung des Materials, die bundesvorschriftliche Ergänzung des Feld-Corps 2c. 2c. anheimfällt.

Drittes Capitel.

Von der Ausrüstung zum Felddienste.

§. 72.

Feld- und Lager-Bedürfnisse.

Das zur Feldausrüstung der Truppen erforderliche Material befindet sich, theils schon im Frieden im Besitze der resp. Abtheilungen, theils vollständig in dem Herzoglichen Zeughause.

Die Feld-Ausrüstung begreift:

a) für die Mannschaften:

Feldflaschen von verzinntem Blech mit Tragriemen, Feldkessel von Blech mit Deckel und Bratpfanne, Brodbeutel von Drell; } für jeden Mann mit Ausnahme der Officiere.

Handbeile, bei der Cavallerie jede Schwadron 6 Stück, bei der Infanterie jede 3 Mann 1 Stück;

Aexte, bei der Cavallerie jede Schwadron 1 Stück, bei der Infanterie jedes Bataillon 8 Stück;

Schuten, bei der Cavallerie jede Schwadron 2 Stück, bei der Infanterie jedes Bataillon 8 Stück;

Kreuzhacken, für die Infanterie jedes Bataillon 6 Stück;

Große Kochkessel von Kupfer mit Deckel, bei sämmtlichen Abtheilungen auf 14 bis 15 Mann einen;

wollene Lagerdecken, bei der Cavallerie auf jeden Mann eine, bei der Infanterie auf je zwei Mann eine, bei der Artillerie, dem Train und den Pionnieren für jeden Mann eine.

Feldflaschen, Feldkessel, Brodbeutel und Handbeile tragen die Mannschaften selbst. Die Aexte, Schuten, Kreuzhacken und die großen kupfernen Kochkessel werden bei der Cavallerie und Infanterie auf Packpferden transportirt, und zwar erhält die Cavallerie per Schwadron 1 Packpferd zu den Kesseln und dem Schanzzeuge, die Infanterie per Compagnie 1 Packpferd zu den Kesseln und per Bataillon 1 Packpferd zu dem Schanzzeuge. Die Pionniere und die Artillerie verladen ihre großen Kochkessel mit auf ihre Fuhrwerke.

Die wollenen Lagerdecken werden bei der Cavallerie zusammengeschlagen als Kissen auf den Sattel unter die Chabraque gepackt, bei den Pionnieren und der Artillerie auf deren Fuhrwerken mit fortgeschafft und bei der Infanterie auf besonderen 4spännigen Deckenwagen transportirt, von denen jedes Bataillon 2 erhält. Diese Deckenwagen haben auch zugleich Einrichtung, um darauf den ganzen Bedarf der Infanterie an großen kupfernen Kochkesseln, so wie an Schanzzeug mit fortzuschaffen, und es gilt die Regel, daß letztere Gegenstände, so lange als die Deckenwagen sich bei den Abtheilungen befinden, darauf verbleiben und nur dann, wenn die Wagen von den Abtheilungen getrennt sind, wieder auf die Packpferde geladen werden, die bis dahin den Compagnien zum Transport kleiner Officier-Bagage überlassen bleiben. Pionniere und Artillerie haben eine hinreichende Anzahl Schanzzeug bei ihren Fuhrwerken.

b) für die Pferde:

Futterbeutel,
Fouragierleinen,
Rationssäcke,
} 1 Stück für jedes Pferd;

Fouragesäcke auf 4 Pferde 1 Stück, Campierleinen auf jedes Pferd
Klafter.

Sicheln zum Fouragieren, bei der Cavallerie auf 10 Pferde 1 Stück, der Artillerie und dem Train auf je 2 Pferde 1 Stück.

c) für die Fuhrwerke:

Auf jedes Fuhrwerk 1 Laterne, 1 Wagenwinde, 1 Axt, 1 Hand- 1 Kreuzhacke und 1 Schute.

d) Medicinal-Ausrüstung.

Jeder Unterofficier und Soldat erhält eine Binde 4 Ellen lang, Zoll breit, Compresse von Shirting und ¼ Loth Charpie.

Die Compagnie-Chirurgen führen zur augenblicklichen Hülfe Verbandzeugtaschen, die Berittenen am Sattel und die zu Fuß als Tornister, he ein chirurgisches Besteck, so wie Gläser und Büchsen mit den wendigsten Medicamenten und Verbandzeug-Gegenständen enthalten.

Die den einzelnen Truppen-Abtheilungen beigegebenen Medicinen führen 2 leichte Tragbahren, die chirurgischen Instrumente der Äte, so wie den nothwendigen Vorrath an Bandagen, Medicamen- ꝛc. für den Sanitätsdienst bei den Truppen; die das Repositorium Gläser in diesen Medicinkarren verschließende Klappe dient zugleich Dispensirtisch.

e) Feldausrüstung der Pionnier-Abtheilung.

Die Pionnier-Abtheilung führt auf 2 Brückenwagen die matricularigen 2 Spannungen einer Laufbrücke nach Birago'schem Modelle und einem Gerätheswagen die Feldausrüstung an Schanz- und Handszeug, so wie auch das Seilwerk zu einer Seilbrücke.

Die erstere Brücke dient zur Ergänzung der Laufbrücken-Equipage erſten Division des 10. Bundes-Armeecorps, und ist zu dem Ende Hannoverschem Modelle angefertigt.

Das Handwerkszeug ist für den Bedarf der Pionnier-Abtheilung, Schanzzeug aber (Spaten, Kreuzhacken, Faschinen-Messer u. dergl.) solcher Anzahl vorhanden, daß etwa 60 bis 70 Schanz-Arbeiter it versehen werden können.

§. 73.

Munitions-Ausrüstung.

A. der Cavallerie.

Dieselbe führt in einem Munitionswagen (vergl. Etat II.) an abiner- und Pistolen-Patronen 48,000 Stück Rollkugeln.

B. der Infanterie.

In den 4 Munitionswagen (vergl. Etat III.) sind für die gemte Infanterie verpackt 432,000 Gewehr-Patronen, davon ⅔ Roll- ⅓ Paßkugeln.

C. der Artillerie.

Nach den Bundes-Vorschriften werden geführt:

a) für 2 zwölfpfünder lange Haubitzen:

Kartätsch- und Shrapnell-Schüsse . .	176	Schuß
Granat-Schüsse	524	"
Summa . .	700	Schuß.

b) für 4 sechspfünder Kanonen:

Kartätsch- und Shrapnell-Schüsse . .	516	Schuß
Kugelschüsse	1564	"
Summa . .	2080	Schuß.

Davon befinden sich:

für 2 Haubitzen:

in der Protze	72	Schuß
in 3 Protz-Munitionswagen bei der Batterie .	372	"
Summa bei der Batterie . .	444	Schuß
in 1 Protz-Munitionswagen bei der Munitions-Colonne	124	"
in 1 Caisson beim beweglichen Depot	132	"
Summa .	700	Schuß.

für 4 leichte sechspfünder Kanonen:

in den Protzen der Geschütze	168	Schuß
in 6 Protz-Munitionswagen bei der Batterie .	816	"
Summa bei der Batterie .	984	Schuß
in 3 Protz-Munitionswagen bei der Munitions-Colonne	408	"
in 5 Caissons beim beweglichen Depot	688	"
Summa . .	2080	Schuß.

D. Der Pionniere.

Es werden geführt 1200 Karabiner-Patronen (mit Rollkugeln), welche auf einem der Munitionswagen der Infanterie mit verpackt werden.

Etat I.

Stab

der

3ten (gemischten Hannoversch-Braunschweigischen) Brigade der 1sten Division des 10ten Bundes-Armeecorps.

Friedensstand. (Corps-Stab.)									Kriegsstand.							
Anmerk.	Unterofficiere.	Spielleute.	Soldaten.	Zusammen.	Herzogliche Pferde: Officiers	Herzogliche Pferde: Bediente.			Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute.	Soldaten.	Zusammen.	Herzogliche Pferde: Officiers	Herzogliche Pferde: Bediente.	
							Combattanten.									
1	—	—	—	1	—	6	—	Commandeur der Brigade	1	—	—	—	1	—	8	—
1	—	—	—	1	—	3	—	Officier vom Generalstabe	1	—	—	—	1	—	4	—
1	—	—	—	1	—	3	—	Corps- (Brigade-) Adjudant	1	—	—	—	1	—	4	—
	—	—	—	—	—	—	—	Zweiter Adjudant (im Frieden vacant)	1	—	—	—	1	—	3	—
3	—	—	—	3	—	12	—	Zusammen	4	—	—	—	4	—	19	—
							Noncombattanten.									
	—	—	—	1	—	—	—	Kriegs-Intendant	1	—	—	—	1	—	2	—
	—	—	—	1	—	2	—	Ober-Stabsarzt	1	—	—	—	1	—	2	—
	—	—	—	1	—	—	—	Stabsauditeur	1	—	—	—	1	—	—	—
	1	—	—	1	—	—	—	Corps- (Brigade-) Secretair	—	1	—	—	1	—	—	—
	1	—	—	1	—	—	—	" " Schreiber	—	1	—	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	Kriegscassen-Schreiber	—	1	—	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	6	Officierbediente	—	—	—	—	—	—	—	15
								Dazu Train und Fuhrwerke.								
								Train-Lieutenant zur Aufsicht über den Train der Brigade	1	—	—	—	1	—	2	—
								Pferdearzt	1	—	—	—	1	—	2	—
								Wagenmeister (Techniker)	—	1	—	—	1	1	—	—
								Train-Corporal (zugleich Curschmidt)	—	1	—	—	1	1	—	—
								Hufschmidt	—	1	—	—	1	—	—	—
								Schmiedegehülfe	—	—	—	1	1	—	—	—
								Sattler	—	1	—	—	1	—	—	—
								Sattlergehülfe	—	—	—	1	1	—	—	—
								Eine zweispänniger Feldschmiede	—	—	—	1	1	2	—	—
								Ein vierspänniger Räder-Transportwagen	—	—	—	2	2	4	—	—
								Ein desgl. Registraturwagen	—	—	—	2	2	4	—	—
								Ein zweispänniger verdeckter Wagen für den Auditeur	—	—	—	1	1	2	—	—
								Ein desgl. für den Kriegs-Intendant	—	—	—	1	1	2	—	—
1	2	—	—	5	—	2	6	Zusammen	5	7	—	9	21	16	8	15
							Total des Stabes.									
	—	—	—	3	—	12	—	a. Combattanten	4	—	—	—	4	—	19	—
	2	—	—	5	—	2	6	b. Noncombattanten	5	7	—	9	21	16	8	15

Chargen
für die verschiedenen Hauptquartiere.

Da die Stellung der Chargen auf Eventualitäten beruht, so konnten dieselben nicht in den umstehenden Uebersichts-Etat des Brigade-Stabes aufgenommen werden.

Die Zahl der hiernach zu stellenden combattanten Chargen wird in der Kriegs-Formation von der Combattantenzahl der Infanterie zurückgerechnet.

	Combattanten.					Noncombattanten.				
	Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute.	Soldaten.	Zusammen.	Officiere.	Unterofficiere	Spielleute.	Soldaten.	Zusammen.
1. Für das Hauptquartier des 10ten Armeecorps.										
a. Wenn die erste Division den Commandeur des 10ten Armeecorps giebt.										
Einen höheren Beamten aus dem Commissariate in das Hauptquartier des Bundes-Feldherrn	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Den Commandanten des Hauptquartiers (Capitain)	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Einen Wundarzt	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Zwei Stabsschmiede	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Eventuell: wenn die Zahl der General-Stabsofficiere im Hauptquartiere vermehrt werden sollte	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Dazu an Fuhrwerk:										
Einen zweispännigen Schmiedekarren	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Zusammen	2	—	—	—	2	1	3	—	1	5
b. Wenn die zweite Division den Commandeur des 10ten Armeecorps giebt.										
Einen Officier vom Generalstabe in den Generalquartiermeister-Stab	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Einen Ober-Kriegscommissair	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Den Commandeur des Commissariats-Fuhrwesens	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Dazu an Fuhrwerk:										
Einen zweispännigen Deckelwagen für die Registratur des Corps-Intendanten	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Zusammen	1	—	—	—	1	2	—	—	1	3
2. Für das Hauptquartier der ersten Division:										
Einen Kriegscommissair	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Eventuell: Einen Officier als Militair-Bevollmächtigten zum Hauptquartier	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Einen General-Stabsofficier für den Stab der Division	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Wird das verstärkte Bundes-Contingent aufgeboten, so giebt Braunschweig außerdem:										
Einen Officier der Adjudantur in den Stab der betreffenden Infanterie-Division	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—

Etat II.

Cavallerie.

Contingent 1 % (299) 300 Combattanten.
Ersatzmannschaft 1/6 % } incl. 50 Comb. } Gendarm.
Reserve 1/3 % 100 „ }

A. Das Husaren-Regiment.

Friedensstand. Contingent und Ersatzmannschaft. Ein Husaren-Regiment — 3 Feld-Escadrons — Reserve: 100 Combattanten. B. Reserve-Formation. S. unten „Anmerkung“.								Etat II. Cavallerie.	Kriegsstand. Contingent und Reserve. A. Ein Husaren-Regiment — 3 Escadrons — C. Ersatz-Depot.							
Unterofficiere.	Trompeter.	Husaren.	Zusammen.	Pferde: Herzogliche	Pferde: Officiers-	Pferde: Bediente.			Officiere	Unterofficiere.	Trompeter.	Husaren.	Zusammen.	Pferde: Herzogliche	Pferde: Officiers-	Pferde: Bediente.
								Regiments-Stab.								
								a. Combattanten.								
—	—	—	1	—	4	—		Commandeur des Regiments	1	—	—	—	1	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—		Zweiter Stabsofficier	1	—	—	—	1	—	4	—
—	—	—	1	—	3	—		Adjudant	1	—	—	—	1	—	4	—
1	—	—	1	1	—	—		Sergeant-Major	—	1	—	—	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—		Quartiermeister-Sergeant	—	1	—	—	1	1	—	—
1	—	—	1	1	—	—		Stabs-Trompeter	—	1	—	—	1	1	—	—
2	—	—	4	2	7	—		. . . . . Zusammen	3	3	—	—	6	3	14	—
								b. Noncombattanten.								
—	—	—	1	—	—	—		Regiments-Zahlmeister	1	—	—	—	1	—	2	—
—	—	—	1	—	1	—		„ Arzt	1	—	—	—	1	—	2	—
—	—	—	1	—	1	—		„ Pferde-Arzt	1	—	—	—	1	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—		Unter-Thierarzt	—	1	—	—	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—		Regiments-Sattler	—	1	—	—	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—		Büchsenmacher	—	1	—	—	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—		Regiments-Hufschmidt	—	1	—	—	1	1	—	—
—	—	—	—	—	—	6		Officierbediente	—	—	—	—	—	—	—	10
—	—	—	3	—	2	6		. . . . . Zusammen	3	4	—	—	7	4	6	10
								Eine Escadron.								
								a. Combattanten.								
—	—	—	1	—	3	—		Rittmeister	1	—	—	—	1	—	4	—
—	—	—	1	—	2	—		Premier-Lieutenant	1	—	—	—	1	—	3	—
—	—	—	3	—	6	—		Seconde-Lieutenants	3	—	—	—	3	—	9	—
1	—	—	1	1	—	—		Wachtmeister	—	1	—	—	1	1	—	—
1	—	—	1	1	—	—		Quartiermeister	—	1	—	—	1	1	—	—
10	—	—	10	10	—	—		Unterofficiere	—	12	—	—	12	12	—	—
—	4	—	4	4	—	—		Trompeter	—	—	4	—	4	4	—	—
—	—	80	80	80	—	—		Husaren des einfachen Conting.	—	—	—	80	80	80	—	—
—	—	14	14	14	—	—		„ der Ersatzmannschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—		„ „ Reserve	—	—	—	28	28	28	—	—
12	4	94	115	110	11	—		. . . . . Zusammen	5	14	4	108	131	126	16	—
								b. Noncombattanten.								
—	—	—	—	—	—	—		Chirurg	—	1	—	—	1	1	—	—
—	—	2	2	—	—	—		Hufschmiede	—	—	—	2	2	2	—	—
—	—	—	—	—	—	5		Officier-Bediente	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	2	2	—	—	5		. . . . . Zusammen	—	1	—	2	3	3	—	6

Friedensstand.								Fortsetzung.	Kriegsstand.					
Officiere.	Unterofficiere.	Trompeter.	Husaren.	Zusammen.	Herzogliche Pferde. Officiers-	Herzogliche Pferde. Bediente.			Officiere.	Unterofficiere.	Trompeter.	Husaren.	Zusammen.	Herzogliche Pferde.
								Train und Fuhrwerke.						
								1 vierspänniger Transportwagen zu Casse, Registratur und Sattelzeug	—	—	—	2	2	4
								1 vierspänniger Brodwagen . . .	—	—	—	2	2	4
								1 zweispänniger Feldschmiede . .	—	—	—	1	1	2
								1 zweispänniger Medicinkarren für den Regimentsarzt und Thierarzt	—	—	—	1	1	2
								3 Packpferde zu Feldkesseln und kleiner Officiers-Bagage . .	—	—	—	3	3	3
								1 vierspänniger Munitionswag.	—	—	—	2	2	4
								Zusammen.	—	—	—	11	11	19
								Total des Regiments.				††		††
17	38	12	253	350	332	40	—	. . . a. Combattanten	18	45	12	325	400	382
3	—	—	6	9	—	2	21	. . . b. Noncombattanten . . .	3	7	—	17	27	32
								† Die 1ste Escadron hat im Frieden 1 unberittenen Husaren mehr.						
								†† Die 1ste Escadron hat 1 berittenen Husaren mehr.						
								B. Die Reserve-Formation.						
1	3	—	29	33	—	2	—	Kriegsreserve für jede der 3 Feld-Escadrons.						
3	† 9	—	†† 88	100	—	6	—	Total der Kriegsreserve.						
Reserve-Cadre.							3	Noncombattanten.						
								† Die Unterofficiere sind einstweilen vacant.						
								†† Eine Escadron hat 1 Mann mehr.						

Anmerkung. Die einfache Kriegs-Formation enthält dasselbe Anzahl-Verhältniß, wi
active Friedensstand — 350 Combattanten in 3 Escadrons. — Die Vertheilung der
girten Stellen bleibt in den Escadrons unverändert; im Regimentsstabe tritt ein zu
Stabsofficier und ein Quartiermeister-Sergeant hinzu, welche von der Combattante
der gemeinen Husaren zurückfallen. Das Total des Regiments stellt sich demnach in d
Formation auf: 18 Officiere, 39 Unterofficiere, 12 Trompeter, 281 Husaren = 350 Com
Noncombattanten, Train u. Fuhrwerk bleiben unverändert, wie in der verstärkten Kriegs-F

C. Ersatz-Depot.

a. In der Kriegs-Formation des einfachen Contingents bildet der Reserve-Cadre nebst
neu auszuhebenden zweiten ½ Procent — zu 50 Mann mit einer gleichen Anzahl He
licher Pferde, — das Ersatz-Depot.

b. In der durch die Reserve verstärkten Kriegs-Formation bildet die ausscheidende E
mannschaft von: — 2 Officieren, 4 Unterofficieren, 2 Trompetern, 42 Husaren, mit 48
zoglichen Pferden — den feldtüchtig ausgebildeten Stamm des Ersatz-Depots, wel
eine gleiche Anzahl von neu ausgehobenen, mit ihren Cadres in derselben Formation
sehenen Ersatzmannschaften und Herzoglichen Pferden hinzutritt, und es besteht dem
das Depot aus: 4 Officieren, 8 Unterofficieren, 4 Trompetern, 84 Husaren — *Summa* 100
battanten mit 96 Herzoglichen Pferden.

Im Falle der Einberufung der überzähligen Reservemannschaften werden dieselben
Ersatz-Depot einverleibt.

Friedensstand.

Contingent und Ersatz-mannschaft } † 1892 Combattanten.

A. Ein Infanterie-Regiment = 2 Feld-Bataillons à 4 Comp.

B. Ein Bataillon leichter Infanterie = Leib-Bataillon zu 4 Compagnien.
Reserve-Formation zu 542 Combattanten.

C. Ein Reserve-Bataillon = 3tes Bataillon des Infanterie-Regiments zu 4 Compagnien. Siehe unten Anmerkung.

Etat III.

Infanterie.

† Contingent 1 % 1620 Comb.
Ersatzmannschaft
1/6 %. . . 271 „
Reserve 1/3 % . 542 „

† Das Infant.-Regmt. beträgt matrikularmäßig 1625 Comb.

Davon:
für den Stab im Friedensstande 3 Comb.
„ „ „ „ Kriegsstande 4 Comb.
ferner bei der Cavallerie 1 Mann mehr . . . . 1 Comb.
welcher von dem Infant.-Contg. genommen; mithin ist das Contingent im Friedensstande 1621 Comb
und im Kriegsstande 1620 „

Kriegsstand.

Contingent und Reserve } † 2162 Combattanten.

A. Ein Infanterie-Regiment = 2 Bataillons à 4 Comp.

B. Ein Bataillon leichter Infanterie. (Leib-Bataillon zu 4 Comp.)

D. Ersatz-Depot.

Linnow.	Unterofficiere.	Spielleute.	Soldaten.	Zusammen.	Hergogliche Pferde: Officier-	Hergogliche Pferde: Bediente.		Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute.	Soldaten.	Zusammen.	Hergogliche Pferde: Officier-	Hergogliche Pferde: Bediente.
							A. Das Infanterie-Regiment.							
							Der Regiments-Stab.							
							a. Combattanten.							
1	—	—	—	1	—	3	Commandeur des Regiments	1	—	—	—	1	—	6
1	—	—	—	1	—	2	Etatsmäßiger Stabsofficier	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	1	—	2	Regiments-Adjudant	1	—	—	—	1	—	3
—	1	—	—	1	—	—	Quartiermeister-Sergeant	—	—	—	—	—	—	—
3	1	—	—	4	—	7	. . . . . Zusammen	2	—	—	—	2	—	9
							b. Noncombattanten.							
1	—	—	—	1	—	—	Regiments-Zahlmeister	1	—	—	—	1	—	1
—	1	—	—	1	—	—	Musikmeister	—	1	—	—	1	—	—
—	—	31	—	31	—	—	Hautboisten	—	—	31	—	31	—	—
—	—	—	—	—	—	5	Officierbediente	—	—	—	—	—	—	6
1	1	31	—	33	—	5	. . . . . Zusammen	1	1	31	—	33	—	1 6
							Stab eines Bataillons.							
							a. Combattanten.							
1	—	—	—	1	—	2	Bataillons-Commandeur	1	—	—	—	1	—	4
1	—	—	—	—	—	—	Zweiter Stabsofficier	1	—	—	—	1	—	4
1	—	—	—	1	—	1	Bataillons-Adjudant	1	—	—	—	1	—	2
—	1	—	—	1	—	—	Sergeant-Major	—	1	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	Quartiermeister-Sergeant	—	1	—	—	1	—	—
—	1	—	—	1	—	—	Bataillons-Tambour	—	1	—	—	1	—	—
2	2	—	—	4	—	3	. . . . . Zusammen	3	3	—	—	6	—	10
							b. Noncombattanten.							
1	—	—	—	1	—	—	Bataillons-Arzt	1	—	—	—	1	—	1
—	—	—	—	—	—	—	Büchsenmacher	—	1	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	2	Officierbediente	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	1	—	2	. . . . . Zusammen	1	1	—	—	2	—	1 6

Fortsetzung.

Friedensstand.							Fortsetzung.	Kriegsstand.					
Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute.	Soldaten.	Zusammen.	Herzogliche Pferde.	Bediente.		Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute.	Soldaten.	Zusammen.	Herzogliche Pferde.
							Eine Compagnie.						
							a. Combattanten.						
1	—	—	—	1	—	—	Hauptmann	1	—	—	—	1	—
1	—	—	—	1	—	—	Premier-Lieutenant	1	—	—	—	1	—
1	—	—	—	1	—	—	Seconde-Lieutenants	2	—	—	—	2	—
—	1	—	—	1	—	—	Feldwebel	—	1	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	Fourier	—	1	—	—	1	—
—	4	—	—	4	—	—	Sergeanten	—	5	—	—	5	—
—	4	—	—	4	—	—	Corporale	—	5	—	—	5	—
—	—	3	—	3	—	—	Tamboure	—	—	4	—	4	—
—	—	—	121	121	—	—	Soldaten des einfachen Conting.	—	—	—	128	128	—
—	—	—	20	20	—	—	„ der Ersatzmannschaft	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	„ „ Reserve	—	—	—	40	40	—
			†			††					†††		
3	9	3	141	156	—	—	. . . . . Zusammen	4	12	4	168	188	—
							b. Noncombattanten.						
—	—	—	—	—	—	—	Compagnie-Chirurg	—	1	—	—	1	—
							† Die Flügelcompagnien eines jeden Bataillons haben einen Mann mehr.						
							†† Der älteste Hauptmann eines jeden Bataillons bezieht im Frieden 1 Ration.						
							††† Drei Compagnien haben jede einen Mann mehr.						
							Stand eines Bataillons zu vier Compagnien.						
14	38	12	566	630	—	4	. . . . a. Combattanten . . .	19	51	16	675	761	—
1	—	—	—	1	—	— 2	. . . b. Noncombattanten . . .	1	5	—	—	6	—
							Stand des Infanterie-Regiments.						
31	77	24	1132	1264	—	15	. . . . a Combattanten	40	102	32	1350	1524	—
3	1	31	—	35	—	— 9	. . . b. Noncombattanten . .	3	11	31	—	45	—
							B. Das Leib-Bataillon.						
							(Leichte Infanterie.)						
							Bataillons-Stab.						
							a. Combattanten.						
1	—	—	—	1	—	2 —	Bataillons-Commandeur	1	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	— —	Zweiter Stabsofficier	1	—	—	—	1	—
1	—	—	—	1	—	1 —	Bataillons-Adjudant	1	—	—	—	1	—
—	1	—	—	1	—	— —	Sergeant-Major	—	1	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	— —	Quartiermeister-Sergeant . . .	—	1	—	—	1	—
—	1	—	—	1	—	— —	Stabs-Hornist	—	1	—	—	1	1
2	2	—	—	4	—	3 —	. . . . . Zusammen	3	3	—	—	6	1
							b. Noncombattanten.						
1	—	—	—	1	—	— —	Bataillons-Arzt	1	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	— —	Büchsenmacher	—	1	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	— 2	Officierbediente	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	1	—	— 2	. . . . . Zusammen	1	1	—	—	2	—

Fortsetzung.

Friedensstand.							Eine Compagnie.	Kriegsstand.						
Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Zusammen.	Herzogliche Pferde.				Officiere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Zusammen.	Herzogliche Pferde.	
					Officiers	Bediente.								Officiers	Bediente.
							a. Combattanten.							
—	—	—	1	—	—	—	Hauptmann	1	—	—	—	1	—	1	—
—	—	—	1	—	—	—	Premier-Lieutenant	1	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	Seconde-Lieutenants	2	—	—	—	2	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	Feldwebel	—	1	—	—	1	—	—	—
							Fourier	—	1	—	—	1	—	—	—
4	—	—	4	—	—	—	Sergeanten	—	5	—	—	5	—	—	—
4	—	—	4	—	—	—	Corporale	—	5	—	—	5	—	—	—
—	3	—	3	—	—	—	Hornisten	—	—	4	—	4	—	—	—
—	—	121	121	—	—	—	Soldaten des einfachen Contgts.	—	—	—	98	98	—	—	—
—	—	20	20	—	—	—	„ der Ersatzmannschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	„ „ Reserve	—	—	—	40	40	—	—	—
					†										
9	3	141	156	—	—	—	Zusammen	4	12	4	138	158	—	1	—
							† Der älteste Hauptmann bezieht im Frieden eine Fourage-Ration.								
							b. Noncombattanten.								
—	—	—	—	—	—	—	Compagnie-Chirurg	—	1	—	—	1	—	—	—
							Stand des leichten Bataillons.								
38	12	564	628	—	4	—	Combattanten	19	51	16	552	638	1	14	—
—	—	—	1	—	—	2	Noncombattanten	1	5	—	—	6	—	1	6
							Train und Fuhrwerke für 3 Bataillons.								
							Noncombattanten.								
							3 Train-Unteroffiziere	—	3	—	—	3	3	—	—
							1 vierspänniger Wagen für den Regiments-Stab zur Stabs-Bagage, Registratur u. Casse	—	—	—	2	2	4	—	—
							3 vierspännige Registratur- und Bagage-Wagen	—	—	—	6	6	12	—	—
							3 vierspännige Vorrathswagen zu Montirungsstücken, Schuhen ꝛc.	—	—	—	6	6	12	—	—
							6 vierspännige Brodwagen	—	—	—	12	12	24	—	—
							6 vierspänn. Deckenwagen, welche auch noch etwa jeder 12 Kochkessel aufnehmen	—	—	—	12	12	24	—	—
							3 einspännige Medicinkarren	—	—	—	3	3	3	—	—
							12 Packpferde zu Kochkesseln	—	—	—	12	12	12	—	—
							3 „ „ Schanzzeug	—	—	—	3	3	3	—	—
							4 vierspännige Munitionswagen	—	—	—	8	8	16	—	—
							Zusammen	—	3	—	64	67	113	—	—
							Total der Infanterie.								
115	36	1696	1892	—	19	—	a. Combattanten	59	153	48	1902	2162	1	51	—
1	31	—	36	—	—	11	b. Noncombattanten	4	19	31	64	118	113	4	24

C. Das Reserve-Bataillon zu vier Compagnien.

(3tes Bataillon des Infanterie-Regiments.)

	Officiere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Zusammen.	Personalstand
Bataillons-Stab.						
a. Combattanten.						
Bataillons-Commandeur	1	—	—	—	1	
Adjudant	1	—	—	—	1	
Sergeant-Major	—	1	—	—	1	
Bataillons-Tambour	—	1	—	—	1	
Zusammen	2	2	—	—	4	
b. Noncombattanten.						
Bataillons-Arzt	1	—	—	—	1	
Officierbediente	—	—	—	—	—	
Zusammen	1	—	—	—	1	
Eine Compagnie.						
a. Combattanten.						
Hauptmann	1	—	—	—	1	
Premier-Lieutenant	1	—	—	—	1	
Seconde-Lieutenant	1	—	—	—	1	
Feldwebel	—	1	—	—	1	
Sergeanten	—	3	—	—	3	
Corporale	—	3	—	—	3	
Tamboure	—	—	2	—	2	
Soldaten	—	—	—	122	122	
Zusammen	3	7	2	122	134	
Total des Bataillons.	†	†††		††		
a. Combattanten	14	30	8	490	542	
b. Noncombattanten	1	—	—	—	1	

† Ein Premier-Lieutenant ist im Frieden zum Commando der Pionnier-Abtheilung detachirt.

†† Zwei Compagnien haben jede 1 Mann mehr.

††† Ein Sergeant und ein Corporal werden im Frieden vacant gehalten und bei der Pionnier-Abtheilung geführt. Der stets präsente Reserve-Cadre ist im Frieden in die 3 Feldbataillons zur Dienstleistung vertheilt.

Anmerkung. Die Kriegsformation der gesammten Infanterie im einfachen B Contingente enthält 1891 Combattanten — (also 1 Mann weniger als der Friedens-C vgl. das NB. der Überschrift „Infanterie-Friedensstand"). — Die Eintheilung in 2 Bat des Infanterie-Regiments und 1 leichtes Bataillon bleibt unverändert; dahingegen wird dargirten Stellen ganz dieselbe Besetzung angenommen, welche in der, durch die Reserv stärkten Kriegs-Formation — (Siehe den umstehenden Übersichts-Etat) — verzeichnet Die daraus erwachsende Vermehrung des Zahlenverhältnisses dieser Stellen wird von der battantenzahl der Abtheilungen zurückgerechnet, so daß das Total der Infanterie sich stell 59 Officiere, 153 Unterofficiere, 48 Spielleute, 1631 Soldaten = 1891 Combattant

Die Zahl und Eintheilung der Noncombattanten des Trains und der Fuhrwe der in der verstärkten Kriegs-Formation gleich.

D. Ersatz-Depot.

a. Der Reserve-Cadre bildet in der Kriegs-Formation des einfachen Contingent Ersatz-Depot für die gesammte Infanterie, und es erhalten in demselben die, beim marsche des Feld-Corps sofort auszuhebenden Mannschaften des zweiten, nach 5½ naten disponibel zu haltenden ⅙ Procent des Nachschubes ihre feldtüchtige Ausbil

b. Beim Aufgebote des durch die Reserve verstärkten Bundes-Contingents scheidet der Friedens-Bereitschaft der Infanterie incorporirte Ersatzmannschaft zu: 6 Offic 18 Unterofficieren, 6 Tambouren, 241 Soldaten = 271 Combattanten — wiederum und bildet den Stamm des Ersatz-Depots der gesammten Infanterie.

Diesem Stamme wird mittelst Aushebung von Rekruten sogleich beim Ausm des Feld-Corps das zweite ⅙ Procent der Ersatzmannschaft, nebst dem erforder Cadre hinzugefügt; so daß alsdann das Depot besteht aus: 12 Officieren, 36 Unte cieren, 12 Tambouren, 482 Soldaten, *Summa* 542 Combattanten.

Die überzähligen Reservemannschaften werden, im Falle deren Einberufung statt dem Ersatz-Depot einverleibt.

Etat IV.

Artillerie.

Contingent 1 % 151 Comb.
Ersatzmannschaft
1/6 % . . . 25 „
Reserve 1/3 % . 50 „

A. Die Batterie.

a. Combattanten.

Friedensstand. Contingent / Ersatzmannschaft: 176 Combattanten. Eine halbe Batterie zu 4 sechsspännigen Geschützen. Die Reserve-Formation siehe unten Anmerkung.	Officiere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Kanoniere und Fahrer.	Zusammen.	Herzogliche Pferde: Officiers-	Herzogliche Pferde: Bediente.
Batterie-Chef	1	—	—	—	1	—	3
Capitain 2ter Classe	1	—	—	—	1	—	2
Premier-Lieutenant	1	—	—	—	1	—	2
Seconde-Lieutenants	2	—	—	—	2	—	4
Oberfeuerwerker	—	3	—	—	3	3	—
Quartiermeister (Fourier)	—	1	—	—	1	1	—
Feuerwerker	—	6	—	—	6	3	—
Bombardiere	—	6	—	—	6	3	—
Hornisten	—	—	3	—	3	3	—
Artilleristen des einfachen Cont.	—	—	—	78	78	—	—
„ der Ersatzmannschaft	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Reserve	—	—	—	43	43	—	—
Dazu Geschütze und Munitionswagen.							
6 sechsspännige Geschütze	—	—	—	18	18	36	—
6 „ erste Munitionswagen	—	—	—	18	18	36	—
3 vierspännige zweite dito	—	—	—	6	6	12	—
Zusammen	5	16	3	163	187	97	11

b. Noncombattanten.

Batteriearzt	1	—	—	—	1	—	1
Pferdearzt	1	—	—	—	1	—	1
Chirurg	—	1	—	—	1	—	—
Hufschmiede	—	—	—	2	2	1	—
Schmiede (Grobschmiede)	—	2	—	—	2	—	—
Sattler	—	2	—	—	2	—	—
Stellmacher	—	2	—	—	2	—	—
Officierbediente	—	—	—	—	—	—	8
Dazu Fuhrwerke.							
1 sechsspännige Reserve-Laffete	—	—	—	3	3	6	—
1 vierspännige Feldschmiede	—	—	—	2	2	4	—
1 „ Räder-Transportwagen	—	—	—	2	2	4	—
1 „ Gerätheswagen	—	—	—	2	2	4	—
1 „ Brodwagen	—	—	—	2	2	4	—
1 sechsspänniger Fouragewagen	—	—	—	3	3	6	—
1 vierspänniger Bagagewagen	—	—	—	2	2	4	—
1 einspänniger Medicinkarren	—	—	—	1	1	1	—
16 Reservepferde	—	—	—	8	8	16	—
Zusammen	2	7	—	27	36	50	2	8

Kriegsstand. Contingent und Reserve: 201 Combattanten. A. Eine Batterie zu 6 Geschützen. B. Die Munitions-Colonne. D. Ersatz-Depot.	Officiere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Kanoniere und Fahrer.	Zusammen	Herzogliche Pferde: Officiers-	Herzogliche Pferde: Bediente.
Batterie-Chef	1	—	—	—	1	—	3
Capitain 2ter Classe	1	—	—	—	1	—	2
Premier-Lieutenant	1	—	—	—	1	—	2
Seconde-Lieutenants	2	—	—	—	2	—	4
Oberfeuerwerker	—	3	—	—	3	3	—
Quartiermeister (Fourier)	—	1	—	—	1	1	—
Feuerwerker	—	6	—	—	6	3	—
Bombardiere	—	6	—	—	6	3	—
Hornisten	—	—	3	—	3	3	—
Artilleristen des einfachen Cont.	—	—	—	78	78	—	—
„ der Ersatzmannschaft	—	—	—	—	—	—	—
„ „ Reserve	—	—	—	43	43	—	—
Dazu Geschütze und Munitionswagen.							
6 sechsspännige Geschütze	—	—	—	18	18	36	—
6 „ erste Munitionswagen	—	—	—	18	18	36	—
3 vierspännige zweite dito	—	—	—	6	6	12	—
Zusammen	5	16	3	163	187	97	11
Batteriearzt	1	—	—	—	1	—	1
Pferdearzt	1	—	—	—	1	—	1
Chirurg	—	1	—	—	1	—	—
Hufschmiede	—	—	—	2	2	1	—
Schmiede (Grobschmiede)	—	2	—	—	2	—	—
Sattler	—	2	—	—	2	—	—
Stellmacher	—	2	—	—	2	—	—
Officierbediente	—	—	—	—	—	—	8
Dazu Fuhrwerke.							
1 sechsspännige Reserve-Laffete	—	—	—	3	3	6	—
1 vierspännige Feldschmiede	—	—	—	2	2	4	—
1 „ Räder-Transportwagen	—	—	—	2	2	4	—
1 „ Gerätheswagen	—	—	—	2	2	4	—
1 „ Brodwagen	—	—	—	2	2	4	—
1 sechsspänniger Fouragewagen	—	—	—	3	3	6	—
1 vierspänniger Bagagewagen	—	—	—	2	2	4	—
1 einspänniger Medicinkarren	—	—	—	1	1	1	—
16 Reservepferde	—	—	—	8	8	16	—
Zusammen	2	7	—	27	36	50	2	8

Friedensstand.								Fortsetzung.	Kriegsstand.					
Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute.	Kanoniere und Fahrer.	Zusammen.	Herzogliche Pferde.	Officier-	Bediente.		Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute.	Kanoniere und Fahrer.	Zusammen.	Herzogliche Pferde.
								B. Die Munitions-Colonne.						
								a. Combattanten.						
								Lieutenant	1	—	—	—	1	—
								Oberfeuerwerker	—	1	—	—	1	1
								Feuerwerker	—	1	—	—	1	1
								Bombardiere	—	2	—	—	2	—
								Kanoniere	—	—	—	9	9	—
								Zusammen . .	1	4	—	9	14	2
								b. Noncombattanten.						
								Sattler	—	1	—	—	1	—
								Hufschmiede	—	—	—	1	1	—
								Officierbediente	—	—	—	—	—	—
								Dazu an Fuhrwerken.						
								5 vierspännige Munitionswagen	—	—	—	10	10	20
								1 „ Brodwagen .	—	—	—	2	2	4
								1 „ Räder-Transportwagen .	—	—	—	2	2	4
								1 zweispännige Feldschmiede.	—	—	—	1	1	2
								1 „ Gerätheswagen .	—	—	—	1	1	2
								4 Reservepferde	—	—	—	2	2	4
								Zusammen . .	—	1	—	19	20	36
								Total der Artillerie.						
4	9	3	160	176	28	5	—	a. Combattanten. . . .	6	20	3	172	201	103
—	—	—	—	—	—	—	4	b. Noncombattanten . .	2	8	—	46	56	86
								C. Die Reserve-Formation.						
								a. Combattanten.						
1	—	—	—	1	—	1	—	Premier-Lieutenant.						
1	—	—	—	1	—	1	—	Seconde-Lieutenant.						
—	1	—	—	1	—	—	—	Oberfeuerwerker.						
—	† 1	—	—	1	—	—	—	Feuerwerker.						
—	2	—	—	2	—	—	—	Bombardiere.						
—	—	1	—	1	—	—	—	Hornist.						
—	—	—	43	43	—	—	—	Kanoniere und Fahrer.						
2	4	1	43	50	—	2	—	Zusammen.						
								b. Noncombattanten.						
—	—	—	—	—	—	—	2	Officierbediente.						
								† Ein Feuerwerker wird im Frieden vacant gehalten u. als Sergeant bei der Pionnier-Abtheilung geführt.						

Bemerkung. Die Kriegs-Formation des einfachen Bundes-Contingents enthält dieselbe Anzahl von Combattanten — 176 — wie der Friedensstand, dahingegen wird die Geschützzahl, in Gemäßheit der Schlußacte zur Regulirung der innern Verhältnisse der 1sten Division des 10ten Bundes-Armeecorps, zu einer Batterie von 6 Geschützen vermehrt.

Die Vertheilung der chargirten Stellen, der Noncombattanten und Fuhrwerke, ist der verstärkten Kriegs-Formation (S. den umstehenden Übersichts-Etat) vollkommen gleich angenommen, und werden die combattanten Stellen von der Combattantenzahl der Artilleristen zurückgerechnet, wonach sich das Total der Combattanten der Artillerie incl. der Munitions-Colonne, stellt auf:

6 Officiere, 20 Unterofficiere, 3 Hornisten, 147 $\left\{\begin{matrix}\text{Kanoniere}\\ \text{und}\\ \text{Fahrer}\end{matrix}\right\}$ = 176 Combattanten.

D. Ersatz-Depot.

Der stets präsente Reserve-Cadre bildet in der Formation des einfachen Bundes-Contingents das Ersatz-Depot der Artillerie, in welchem die beim Ausmarsche des Corps sofort auszuhebenden Mannschaften und Pferde des zweiten, nach 5½ Monaten disponibel zu haltenden ⅙ Procent an Nachschub, ihre möglichst feldtüchtige Ausbildung finden.

Beim Aufgebote des durch die Reserve verstärkten Bundes-Contingents scheidet die in den Friedens-Etat der Artillerie incorporirte Ersatzmannschaft zu: 1 Officier, 2 Unterofficieren, 1 Hornist, 21 Artilleristen aus und bildet den Stamm des Ersatz-Depots.

Diesem Stamme wird mittelst Aushebung von Rekruten gleich beim Ausmarsche des Feld-Corps das zweite ⅙ Procent der Ersatzmannschaft und Pferde, nebst dem erforderlichen Cadre hinzugefügt und möglichst feldtüchtig ausgebildet, so daß alsdann das Mannschafts-Depot der Artillerie besteht aus:

2 Officieren,
4 Unterofficieren,
2 Hornisten,
42 Artilleristen (Kanoniere und Fahrer)

Summa . . 50 Combattanten.

Die überzähligen Reserve-Mannschaften werden bei deren Einberufung in das Ersatz-Depot eingestellt.

Etat V.

Pionnier-Abtheilung.

Friedensstand.

Contingent und Ersatzmannschaft } 24 Combattanten.

A. Die Abtheilung.
B. Die Reserve.
S. unten Anmerkung.

Contingent 1 % . . 21 Combattanten
Ersatzmannschaft 1/6 % 3 „
Reserve 1/3 % . . . 7 „

Kriegsstan

Contingent und Reserve } 28 bat

A. Die Abthe
C. Ersatz-De

Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute.	Pionniere.	Zusammen.	Herzogliche Officiers-Pferde.	Herzogliche Bedienten-Pferde.
†	—	—	—	†	—	—
—	1	—	—	1	—	—
—	1	—	—	1	—	—
—	—	—	19	19	—	—
—	—	—	3	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	22	24	—	—

† Im Friedensstande ist der Pionnier-Officier von dem Reserve-Cadre der Infanterie zum Commando der Pionnier-Abtheilung detachirt, wofür die Abtheilung einen Pionnier mehr enthält. Es werden ferner die beiden Unterofficiere bei demselben Reserve-Cadre vacant gehalten.

—	†† 1	—	—	1	—	—	—
—	—	—	6	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	6	7	—	—	—

A. Die Abtheilung.

a. Combattanten.

	Officiere.	Unterofficiere.	Spielleute.	Pionniere.	Zusammen.
Premier-Lieutenant	1	—	—	—	1
Sergeant	—	1	—	—	1
Corporal	—	1	—	—	1
Pionniere des einfachen Contingents	—	—	—	19	19
„ der Ersatzmannschaft	—	—	—	—	—
„ „ Reserve	—	—	—	6	6
Zusammen	1	2	—	25	28

b. Noncombattanten.

Officierbediente	—	—	—	—	—

Dazu Train und Fuhrwerke.

Zwei vierspännige Brückenwagen	—	—	—	4	4
Ein vierspänniger Gerätheswagen	—	—	—	2	2
Zusammen	—	—	—	6	6

Total der Pionnier-Abtheilung.

a. Combattanten	1	2	—	25	28
b. Noncombattanten	—	—	—	6	6

B. Die Reserve.

Sergeant.
Pionniere.

Zusammen.

†† Der Unterofficier wird im Friedensstande bei dem Reserve-Cadre der Artillerie vacant gehalten.

Anmerkung. Die Kriegs-Formation im einfachen Contingente bleibt in der Combazahl dieselbe wie im Friedensstande. Der Officier wird der Abtheilung desin geführt, wohingegen aus der Zahl der Pionniere 1 Mann hinwegfällt.

C. Ersatz-Depot.

a. Der Reserve-Unterofficier hat die neu auszuhebende Ersatzmannschaft des zw Procents = 3 Mann auszubilden.

b. Beim Aufgebote des verstärkten Bundes-Contingents scheidet die dem Friede incorporirte Ersatzmannschaft zu 1 Unterofficier und 3 Pionnieren aus, welche zweiten, sofort auszuhebenden ⅙ Procent an Nachschub, das Ersatz-Depot der Pi bilden.

Die überzähligen Reserve-Mannschaften finden in dem Ersatz-Depot Einste

Etat VI. Commissariats-Fuhrwesen.	Combattanten.	Noncombattanten.	Pferde. Herzogliche	Pferde. Officiers-	Bediente.
Ein Commissariats-Beamter	—	1	2	—	1
Ein zweispänniger Bagagewagen	—	1	2	—	—
Zehn vierspännige Fourgons und Leiterwagen	—	20	40	—	—
Zur Reserve	—	1	2	—	—
Total.	—	23	46	—	1

Anmerkung.

aut der Bundesbestimmungen soll das Transportfuhrwesen so eingerichtet sein, daß tural-Verpflegung für die Mannschaft wenigstens auf 4 Tage mitgeführt werden nach der Corps-Schlußacte aber soll der Transport der Naturalien das Brod und te Fourage begreifen.

das Braunschweigische Contingent zählt als einfaches Contingent *in Summa* 2813 Com- en und Noncombattanten, 524 Reitpferde mit leichten Rationen, und 401 Reit- und de mit schweren Rationen; mit der Verstärkung 3147 Combattanten und Noncom- en und 554 Reitpferde mit leichten, und 401 Reit- und Zugpferde mit schweren n.

n Gemäßheit der in den §§. 87. und 88. der Corps-Schlußacte festgesetzten Compo- der Mundportionen und Rationen bedarf dasselbe demnach auf 4 Tage, mit Ausschluß ebenden Häuptern mitzuführenden Fleisches:

16878	Pfund oder	18822	Pfund	Brod,
5274	„ „	5882	„	Gemüse und Salz,
2813	„ „	3137	„	Branntwein incl. Gefäße,
10052	„ „	10352	„	Hafer.

er hiesige Wagen ladet 2000 Pfund. Es sind demzufolge also:

a) zu den vollen 4tägigen Mundportionen nach den Bundesbestimmungen 13 oder 17 Wagen;

b) lediglich zu den 4tägigen Brodportionen und den Hafer-Rationen 14 oder 15 Wagen erforderlich.

ei den Truppen befinden sich 9 Brodwagen nebst 1 Fouragewagen, und es würden behuf obiger größester Anzahl von resp. 14 oder 17 Wagen, noch 4 oder 7 Commissa- uhrwerke hinzukommen müssen. Es werden hier aber 10 Commissariatswagen gestellt, über die durchaus nöthige Zahl hinausgegebenen Wagen, theils als Reserve, theils ransporte von Ausrüstungs-Vorräthen bestimmt Für Letztere sind dagegen, außer den Truppenabtheilungen befindlichen Vorrathswagen, keine besondere Fuhrwerke an- da darauf gerechnet ist, daß auch die Commissariatswagen so lange, bis der Magazin- ieser Wagen beginnt, zu den anderweiten Vorräthen zu benutzen stehen, letztere aber Depots niedergelegt werden, und bestehen zu dem Ende die Commissariats-Fuhr- heils in Fourgons, theils in Leiterwagen.

Kopfzahl.	Etat VII. **Hospital.**	Combattanten.	Noncombattanten	Pferde. Herzogliche	Pferde. Officiers
3	Bataillons-Aerzte	—	3	—	3
2	Compagnie-Chirurgen	—	2	—	—
1	Apotheker	—	1	—	—
1	Hospital-Gehülfe	—	1	—	—
1	Ober-Krankenwärter	—	1	—	—
12	Krankenwärter	—	12	—	—
20	*Summa*	—	20	—	3
	Train und Fuhrwerke.				
1	Eine zweispännige Feldapotheke	—	1	2	—
6	Drei vierspännige Krankenwagen	—	6	12	—
2	Ein vierspänniger Requisitenwagen	—	2	4	—
—	Drei vierspännige Requisitenwagen, unbespannt	—	—	—	—
3	Zum Transporte des Lazareth-Personals	—	3	6	—
1	Zur Reserve	—	1	2	—
13	*Summa*	—	13	26	—
20	Dazu die obigen	—	20	—	3
33	*Total*	—	33	26	3

Dritter Theil.

Besondere Verhältnisse

der

einzelnen Contingente der zweiten Division.

Erste Abtheilung.

Erste Brigade.

Herzoglich Holstein-Lauenburgisches Contingent.

Einleitung.

1. Verhältniß des Contingents zu der Dänischen Armee.

Das Holstein-Lauenburgische Contingent existirt in Friedenszeiten nicht als eine selbstständige Einheit, indem sämmtliche Cadres, die bei einer Aufstellung des Contingents dasselbe bilden, in Friedenszeiten nur als dazu designirt in Bereitschaft gehalten werden, bis zur Aufstellung aber integrirende Theile der Dänischen Armee sind.

Auch werden sämmtliche Chargen, die von Seiten des Holstein-Lauenburgischen Contingents zu den Hauptquartieren des 10ten Bundes-Armeecorps und der 2ten Division desselben zu stellen sind, von dem zu der Dänischen Armee gehörenden Personale genommen.

Als eine Folge hiervon haben die Cadres des vorerwähnten Contingents alle Haupt-Institutionen mit den übrigen Cadres der Dänischen Armee gemein, in welcher dieselben übrigens keine selbstständige größere tactische Einheit, z. B. eine geschlossene Brigade, bilden, vielmehr integrirende Theile derjenigen Infanterie- und Cavallerie-Brigaden, desjenigen Artillerie-Regiments und derjenigen Abtheilung des Ingenieur-Corps ausmachen, die unter dem Befehle des General-Commandos der Herzogthümer (Schleswig, Holstein und Lauenburg) stehen.

Die unter diesem General-Commando stehenden, für das Contingent aber designirten Truppen werden jedoch aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg rekrutirt.

Die zum Contingente gehörenden oder für dasselbe zu stellenden besondern Abtheilungen, als die Ponton-Equipage, das Feld-Lazareth, der Reserve-Park und die Belagerungs-Artillerie, gehören zwar zum Material der Dänischen Armee, sind aber als zum Contingente designirt

in denjenigen Arsenälen und Depots der Armee, die sich in der Festung Rendsburg befinden, für eine Ausrüstung des Contingents in Bereitschaft.

II. Allgemeiner Ueberblick über die Dänische Armee.

A. Die Armee.

Die Dänische Armee besteht auf dem Friedensfuße, nach der neuen Organisation vom 28. April 1842, aus:

einem Generalstabe;

einem Ingenieur-Corps;

einer Artillerie-Brigade, eingetheilt in 2 Regimenter (12 Batterien zu 8 Stücken und 1 Pontonnier-Compagnie) und 1 Zeug-Etat;

sieben und zwanzig Escadronen Cavallerie, eingetheilt in:

eine Königliche Garde zu Pferde, bestehend aus:

1 Escadron Cuirassiere,

2 Escadronen Husaren, und

6 Regimenter Dragoner à 4 Escadronen;

vier und zwanzig Bataillonen Infanterie, nämlich:

1 Bataillon Leibgarde zu Fuß,

17 Bataillone Linien-Infanterie,

5 Jäger-Corps, und

1 Leibjäger-Corps des Königs.

B. Das Commando und die Administration der Armee.

Ober-Commando.

Seine Majestät der König haben Sich vorbehalten, das Ober-Commando über die Landmacht Allerhöchstselbst zu führen, und ist demnach das Personal und die Administration der ganzen Armee Seinen Allerhöchsten unmittelbaren Befehlen untergeben.

Zum Ober-Commando der Armee gehören:

a) die commandirenden Generale in den Provinzen,

b) der Gouverneur der Residenz und Festung Kopenhagen (Kjöbenhavn),

c) die Brigade-Generale der Cavallerie und Infanterie,

d) der dienstthuende General-Adjudant Sr. Majestät des Königs,

e) der Chef des Generalstabes,

f) der Chef des Ingenieur-Corps, und

g) der Commandeur der Artillerie-Brigade,

welche sämmtliche Chargen wenigstens von General-Majoren bekleidet werden.

Das Organ, durch welches alle Befehle Sr. Majestät, die Armee betreffend, emaniren, ist der dienstthuende General-Adjudant. Derselbe hat zugleich das Referat an Seine Majestät in allen militairischen Angelegenheiten, und zum Behufe der Geschäftsführung ist ihm ein Büreau für die Commandosachen der Armee untergeordnet, so wie auch ein Officier vom Generalstabe als Assistent beigegeben.

Der Adjudantenstab des Königs hat den General-Adjudanten zum Chef und besteht aus vier Officieren, gewählt aus dem Generalstabe, der Artillerie, Cavallerie und Infanterie.

Diese Officiere fungiren (zugleich mit einem See-Officiere) als Personal-Adjudanten Sr. Majestät.

Commandos.

a) Unter den commandirenden Generalen in den General-Commando-Districten stehen in jeder tactischen, dienstlichen und militairischen Beziehung diejenigen Truppen, welche in dem respectiven General-Commando-Districte stationirt sind, so wie sämmtliche Festungen, Schanzen und Batterien, die sich in demselben befinden.

Die commandirenden Generale sind zugleich Ober-Inspecteure in ihren Districten und berechtigt, zu jeder Zeit die ihnen untergebenen Truppen, Festungen, Schanzen und Batterien selbst zu inspiciren, so wie das Material derselben durch den Commandeur ihres General-Commando-Stabes inspiciren zu lassen.

b) Der Gouverneur der Residenz und Festung Kopenhagen steht zwar in gewöhnlichen dienstlichen Verhältnissen unter dem beikommenden General, kann sich aber in mehreren speciellen Fällen direct an Seine Majestät wenden.

c) Die Brigade-Generale der Cavallerie und Infanterie stehen in jeder tactischen und dienstlichen Beziehung unter dem General-Commando, in dessen District die ihnen untergebenen Cadres garnisoniren. Sie sind zugleich Inspecteure der ihre Brigade bildenden Truppen.

d) Die Functionen des diensthuenden General-Adjudanten sind bereits oben angeführt.

e) Der Chef des Generalstabes ist zugleich General-Quartiermeister der Armee, und steht in jeder Beziehung unter dem immediaten Befehle Sr. Majestät.

Von den Officieren des Generalstabes sind zwei — wie bereits erwähnt — als Personal-Adjudant Sr. Majestät und als Assistent des General-Adjudanten commandirt, und außerdem sind 3 Officiere Commandeure der General-Commando-Stäbe. Die übrigen Officiere sind, mit Rücksicht auf ihre Thätigkeit in Friedenszeiten, in eine tactische und eine topographische Section getheilt, jede unter einem Oberstlieutenant oder Major vom Generalstabe als Chef. Unter die letztgenannte Section gehört die ganze topographische Vermessung und Kartirung des Landes, deren Ausführung dem Generalstabe Allerhöchst übertragen worden.

Ferner sind an den Wirkungskreis des Generalstabes überwiesen:

die Ausführung aller Militair-Recognoscirungen, so wie alle strategisch-tactischen Arbeiten überhaupt;

die Dislocations- und Marschbestimmungen für die Truppen, so wie die Ausfertigung von Marschrouten und Quartier-Anweisungen;

die Verhandlungen wegen Verpflegung der Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen, so wie zu jeder Zeit die Besorgung der Natural-Verpflegung an Brod und Fourage.

Behuf der hierher gehörenden Geschäfte ist dem Chef des General-

stabes, als General-Quartiermeister, ein Generalstabs-Büreau untergeordnet.

f) Der Chef des Königlichen Ingenieur-Corps steht mit Bezug auf das Personelle und Materielle des Corps unter dem immediaten Befehle Sr. Majestät des Königs; die einzelnen Abtheilungen des Corps stehen aber in tactischer Beziehung unter dem beikommenden General-Commando.

Die Truppen des Corps bilden zwei Compagnien, jede theils aus Sappeuren und Mineuren, theils aus Pionnieren bestehend. Die Aufführung und Erhaltung aller Gebäude und Anlagen zu militairischen Zwecken ist dem Ingenieur-Corps übertragen, welches zugleich die Anlage aller Haupt-Landstraßen und chaussirten Wege dirigirt, und die Inspection darüber führt.

g) Der Chef der Königlichen Artillerie-Brigade steht in personeller und materieller Beziehung unter dem immediaten Befehle Sr. Majestät des Königs; die verschiedenen Abtheilungen der Artillerie-Regimenter und des Zeug-Etats stehen aber in jeder tactischen Beziehung unter dem beikommenden General-Commando.

Der Chef der Artillerie hat nicht allein den Oberbefehl über die beiden Artillerie-Regimenter und den Zeug-Etat, sondern leitet zugleich alle technischen und wissenschaftlichen Arbeiten dieser Waffe. Er inspicirt sämmtliche ihm untergelegte Branchen, und meldet darüber direct an Se. Majestät den König.

Der Artilleriestab besteht aus einem Commandeur (Oberst oder Oberstlieutenant), einem Büreau für das Personelle, zunächst unter dem Brigade-Adjudanten (Capitain 2ter Classe), und einem Büreau für das Materielle, zunächst unter dem Constructeur. (Der Posten des Constructeurs ist an keine bestimmte Charge gebunden; der in demselben angestellte Officier wird stets als Capitain 1ster Classe besoldet, in so fern er nicht Stabsofficier ist.)

Die beiden Artillerie-Regimenter werden jedes von einem Oberst oder Oberstlieutenant commandirt. Der Zeug-Etat hat den Oberzeugmeister (ebenfalls Oberst oder Oberstlieutenant) zum Commandeur, und umfaßt zwei Laboratorien-Etats (in Kopenhagen und Rendsburg), so wie sämmtliche Arsenäle mit den bei denselben etablirten Handwerker-Etats (Kopenhagen und Rendsburg).

Unter der Artillerie-Brigade besteht außerdem die Artillerie- und Constructions-Commission in Kopenhagen, deren Wirkungskreis alle technischen und wissenschaftlichen Gegenstände befaßt, die mit dem Kriegsmaterial in Verbindung stehen. Die permanente Zusammensetzung der Commission ist folgende:

der Oberzeugmeister als erstes und dirigirendes Mitglied, der Zeugmeister am Kopenhagener Arsenal als zweites Mitglied, der Chef des Laboratorien-Etats in Kopenhagen, der Chef des Handwerker-Etats daselbst, der Lehrer in der Artillerie an der Königlichen Militair-Hochschule, zwei Officiere (Majore oder Capitains) vom 1sten Artillerie-Regimente, nach der Wahl des Brigade-Chefs.

Wenn Infanterie- oder Cavallerie-Waffen Gegenstände der Verhandlung sind, treten ein Major oder Capitain von der Infanterie, oder ein Major oder Rittmeister von der Cavallerie hinzu, so wie auch der

Rustmeister am Kopenhagener Arsenal eine Stimme hat, überall wo von Handfeuerwaffen und Seitengewehren die Rede ist. Uebrigens sind auch die Lehrer in der Mathematik und in der Physik und Chemie an der Militair-Hochschule angewiesen, der Commission auf Verlangen die benöthigte Assistenz zu leisten.

Die Commandanten in den Festungen und in einzelnen offenen Städten stehen, der Regel nach, unter dem unmittelbaren Befehle der beikommenden commandirenden Generale, jedoch mit Ausnahme der Commandanten in der Residenz und in der anliegenden Citadelle, die beide unmittelbar unter dem Gouverneur der Residenz stehen.

Administration.

Das Königliche General-Commissariats-Collegium steht, unter dem immediaten Befehle Seiner Majestät, an der Spitze der ganzen Armee-Administration, mit Ausnahme der Natural-Verpflegung, wobei es nur die Revision der Rechnungen wahrzunehmen hat. Das Collegium besteht aus 3 Militair-Deputirten (von denen jeder Chef einer Section ist), dem General-Auditeur vom Land-Etat, und einem Civil-Deputirten, unter welchem letzteren, als Chef einer vierten Section, das gesammte Cassen-, Rechnungs- und Revisionswesen der Armee sortirt.

Unter die Sectionen der Militair-Deputirten gehören vorzüglich folgende Gegenstände:

alle Generalia den Landmilitair-Etat betreffend;

die Ausfertigung der Bestallungen, Abschiede, Patente, Reisepässe und Heirathsbewilligungen;

derjenige Theil des Justizwesens, der zumal die Verhältnisse der Testatoren und Erben angeht;

das ganze Remontewesen;

die Expedition aller Ordres das Diensteinkommen und das Pensionswesen betreffend;

die Oeconomie der Armee im Allgemeinen, und daher namentlich die Oeconomie der Militair-Bauten und der Fortification, des ganzen Einquartierungswesens, sämmtlicher Casernen, Lazarethe und Krankenhäuser, so wie der sämmtlichen militairischen Bildungs- und Unterrichts-Anstalten;

die Bekleidung und Bewaffnung der Truppen, so wie überhaupt ihre ganze Ausrüstung und die Anschaffung und Aufbewahrung der erforderlichen Waaren, Materialien und Requisiten;

die Versehung der Armee mit Ammunition, so wie die Entgegennahme der Gewehre aus der Gewehrfabrik Hellebek bei Helsingör.

Die metallenen Geschütze sind in der Stückgießerei zu Friedrichswerk gegossen worden, — die nach dem jetzigen Geschützsysteme bei der Artillerie gebräuchlichen eisernen Geschütze werden dahingegen in Schweden, unter Aufsicht Dänischer Artillerie-Officiere, gegossen. Die blanken Waffen werden in den Fabriken zu Friedrichswerk verfertigt; bei welchem Fabrikorte auch die Pulvermühlen und die größten Pulvermagazine der Armee belegen sind.

C. Sonstige Institutionen der Armee.

Unter diesen sind die wesentlichsten:

I. Die Bildungs- und Unterrichts-Anstalten.

Die Königliche Landcadetten-Academie in Kopenhagen, auf welcher die Officiere der Armee, namentlich die der Infanterie und Cavallerie, gebildet werden. Die Cadetten, bis 200 an der Zahl, sind als tactische Abtheilung unter dem Namen des Landcadetten-Corps organisirt. (Vergl. §. 56.)

Die Königliche Militair-Hochschule in Kopenhagen, planmäßig für 30 Officiere, die hier einen vierjährigen freien Unterricht genießen, um sich für die speciellen Corps, Generalstab, Ingenieur-Corps und Artillerie, wissenschaftlich auszubilden. (Vergl. §. 57.)

Das militair-gymnastische Institut in Kopenhagen, zunächst zur Bildung der Gymnastiklehrer, so wie der Escadrons-, Batterie- und Compagnie-Lehrer für die verschiedenen Regimenter, Corps und Bataillone der Armee. Die von der Landcadetten-Academie abgehenden und in die Linie eintretenden jungen Officiere müssen ebenfalls dieses Institut frequentiren, um ihre militair-gymnastische Ausbildung zu vollenden.

Die Militair-Manege in Kopenhagen, um Bereiter für die Cavallerie und Artillerie zu bilden.

Die Unterofficierschulen der Artillerie in Kopenhagen und Rendsburg, so wie die Schulen für Unterofficiere und Spielleute bei den Cavallerie-Regimentern, Jägercorps und Infanterie-Bataillonen, die errichtet sind, theils um den Frequentanten die nöthige militairische und intellectuelle Bildung überhaupt zu verschaffen, und theils um insbesondere tüchtige Fouriere heranzubilden.

II. Die Institutionen um die Armee mit Mannschaft und Pferden zu versehen.

Zwei General-Kriegscommissariate, das eine für Dänemark und das andere für die Herzogthümer, von welchen das erstere in 6, und das letztere in 3 Land- und See-Kriegscommissariats-Districte eingetheilt, besorgen die Rekrutirung der Armee aus der militairpflichtigen, Landwirthschaft treibenden, Classe des Volks.

Eine Remonte-Commission, die den Einkauf der benöthigten Stammpferde für die Armee besorgt.

Erster Abschnitt.

Von dem Holstein-Lauenburgischen Contingente überhaupt.

Uebersicht des Bestandes.

Gewöhnliches Contingent 3600 Mann: 1 Jägercorps, 3 Linien-Infanterie-Bataillone, 1 Dragoner-Regiment, 1 fahrende 6pfündige Batterie, 1 Feldlazareth, 1 Reservepark, und

außerdem für die ganze 2te Division: 1 Ponton-Equipage und 1 Belagerungs-Artillerie von 10 Stücken Geschütz.

Ersatzmannschaft 600 Mann.

Reserve 1200 Mann.

Erstes Capitel.

Rekrutirung der Mannschaft, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 1.

Rekrutirung und Dienstzeit der Soldaten überhaupt.

Die Mannschaft für die Cadres des Contingents, so wie für dessen Ersatz und Reserve, wird, nach Maßgabe der desfallsigen Gesetze, aus den Militairpflichtigen rekrutirt, und zwar die Mannschaft für das Jägercorps lediglich aus dem Herzogthume Lauenburg, die Mannschaft für alle die übrigen Cadres dahingegen aus dem Herzogthume Holstein.

Militairpflichtig ist im Allgemeinen jeder im Bauernstande Geborne und jeder Landwirthschaft Treibende, der mit dem Bauer gleich zu rechnen, sobald er 20 Jahre alt geworden. — Das Gesetz gestattet jedoch viele Ausnahmen von dieser, bis jetzt auf dem Bauernstande allein ruhenden Verpflichtung*), und zwar unter Berücksichtigung einer Menge besonderer individueller Verhältnisse. — Es werden keine Geworbene in der Classe der Soldaten engagirt; dem Militairpflichtigen ist es jedoch erlaubt, einen diensttüchtigen nicht militairpflichtigen Mann für sich zu stellen.

Die Dienstzeit in der Linie und in der Kriegsreserve ist in der Regel 8 Jahre, von denen die beiden ersten gewöhnlich zum permanenten Dienste in den respectiven Garnisonen zugebracht werden, während in den beiden darauf folgenden Jahren nur eine Einberufung zu einer 3 bis 4 wöchentlichen Exercierzeit Statt findet.

Nach Verlauf der 8 Dienstjahre in der Linie und in der Kriegsreserve derselben, treten die Militairpflichtigen in die Festmannsklasse der Verstärkung, um im Laufe von 8 Jahren in Kriegszeiten die nöthige Mannschaft für die Reserve-Escadronen, -Bataillone und -Batterien abzugeben.

Darauf gehen sie zu der allgemeinen Reserveklasse über, wo sie noch 7 Jahre stehen, oder bis sie ihr 45stes Jahr erreicht haben.

§. 2.

Verfahren bei der Einstellung der Militairpflichtigen.

Behuf der Rekrutirung gehören die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum 2ten und 3ten Land-Kriegscommissariats-Districte unter dem General-Kriegscommissariate der drei Herzogthümer.

Jeder Kriegscommissariats-District zerfällt in verschiedene Bezirke, die von darin belegenen Aemtern, adeligen Klöstern und adeligen Gütern gebildet werden. Die Einheit dieser Bezirke ist die »Lage«, in den Herzogthümern gewöhnlich aus einer Dorfschaft (oder aus

*) Die Regierung hat indeß Vorbereitungen zur Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht getroffen.

mehreren einzelnen Parcelen, die zusammen als eine Dorfschaft betrachtet werden) bestehend, indem jeder Militairpflichtige in dem Register der Lage, zu welcher sein Geburtsort gehört, eingeschrieben steht. Die respectiven »Lagemänner« und »Lagevorsteher« führen, unter Aufsicht der Ortsobrigkeit, diese Register oder Listen, die dem Rekrutirungsgeschäfte zur Grundlage dienen.

An bestimmten Tagen müssen jährlich die Landmilitairpflichtigen des betreffenden Jahrgangs vor einer sogenannten Landmilitair-Session erscheinen, d. h. vor einer Commission, die aus dem betreffenden Civil-Beamten (in den Aemtern der Amtmann, in den adeligen Klöstern der Prälat, und in den adeligen Güter-Districten der Districts-Deputirte), als Vorsitzer, dem Land-Kriegscommissair des Districts und den zur Session commandirten Officieren besteht.

Die Sessions-Officiere sind in dem Herzogthume Holstein: ein Stabsofficier oder Rittmeister von der Cavallerie, und ein Stabsofficier oder Capitain von der Infanterie oder von der Artillerie. In dem Herzogthume Lauenburg: ein Stabsofficier des Jägercorps. Außerdem ist ein Militair-Arzt (gewöhnlich ein Oberarzt) jeder Session beigeordnet, um in ärztlichen Angelegenheiten begutachtend zu assistiren.

Die Rekruten aus dem Herzogthume Holstein werden für die Artillerie und Linien-Infanterie aus einzelnen besonders dazu bestimmten Districten gezogen, die Rekruten für die Cavallerie, so wie für die Classe der Trainkutscher, dahingegen aus allen Districten.

Die Landmilitair-Session entscheidet nicht allein über die Dienstpflichtigkeit und die Dienstfähigkeit jedes Einzelnen, sondern vertheilt auch die ausgeschriebenen Rekruten an die verschiedenen Regimenter, Corps und Bataillone. Nachdem die erforderliche Anzahl Rekruten, im Verhältnisse zur Seelenzahl des Bezirks, bestimmt worden, entscheidet das von dem Militairpflichtigen selbst gezogene Los über seine Einstellung zum Dienste oder seine wenigstens vorläufige Befreiung. Es loset zuerst die Classe der 22jährigen Militairpflichtigen, und da eine Altersclasse, bei der jetzigen Stärke der Armee, gewöhnlich mehr als das in Friedenszeiten erforderliche Contingent zu stellen vermag, so wird in der Regel nur 22jährige Mannschaft ausgehoben. Sollte indeß eine größere Anzahl Rekruten, als in dieser Classe vorhanden, erforderlich sein, so kommen anordnungsmäßig zuvörderst die bei frühern Sessionen übergangenen Leute, welche jetzt 23 und 24 Jahre alt sind, in Betracht, und falls auch diese nicht hinreichen, so folgt zuerst die 21jährige, darauf die 20jährige, die 25jährige und endlich die 26jährige Mannschaft.

Die zur Einstellung gezogenen Rekruten werden von der Session beordert, wann und wo sie sich zu stellen haben, und werden den beikommenden Cadres von dem Land-Kriegscommissaire schriftlich überwiesen. — Diejenigen Militairpflichtigen, die Freilos gezogen haben, treten mit ihrem vollendeten 26sten Jahre in die Festmannsclasse der Verstärkungs-Bataillone der Infanterie und Artillerie ein, und werden zum Theil in den Exercierschulen dieser Waffen geübt.

§. 3.

Untercorporale.

Jährlich werden per Compagnie, Escadron und Batterie, aus der dienstthuenden Mannschaft 3 à 4 der tüchtigsten Subjecte von den Chefs der obenerwähnten Abtheilungen gewählt, um während einer zweijährigen Dienstzeit in der Garnison einen Stamm von besonders brauchbaren und wohl unterrichteten Soldaten aus ihnen zu bilden, woraus in kommenden Fällen die erforderlichen Unterofficiere für die Kriegsreserve und Verstärkung zu nehmen, so wie auch bei einer Aufstellung der Linie die möglicherweise in derselben fehlenden wirklichen Unterofficiere zu suppliren.

Diese Leute, die wie die übrige Mannschaft ausgerüstet sind, und deshalb in Reihe und Glied eintreten können, wenn sie nicht als Unterofficiere fungiren, erhalten eine höhere Besoldung und werden bei der Infanterie und Cavallerie Untercorporale, bei dem Jägercorps Jäger, bei der Artillerie Oberconstabler und Oberpontonniere, und bei dem Ingenieur-Corps Obersappeure genannt.

§. 4.

Ernennung und Beförderung der wirklichen Unterofficiere.

Sämmtliche wirkliche Unterofficiere der Linie sind Geworbene, d. h. Solche, die entweder als Freiwillige oder als Stellvertreter engagirt, oder aus der Classe der Untercorporale zum Unterofficier befördert worden, alles unter der Verpflichtung, eine Capitulation (gewöhnlich auf 8 Jahre) zu übernehmen.

Sie werden von den Regiments-, Corps- und Bataillons-Commandeuren ernannt, und bei den einzelnen Escadrons, Batterien und Compagnien vertheilt; bei Besetzung der Vacanzen werden jedoch die Vorschläge der Chefs jener Abtheilungen berücksichtigt. Bevor ein Unterofficier fest engagirt wird, muß er eine Exercierschule als simpler Soldat durchgemacht, und darauf 3 bis 6 Monate auf Probe gedient haben. Darauf muß er 1 bis 2 Jahre in der untern Unterofficier-Classe (als Bombardier, Corporal oder Oberjäger) dienen, bevor er in die höhere Unterofficiersclasse aufrücken kann. Ein solches Aufrücken ist übrigens ebenfalls von den Vorschlägen jener Chefs abhängig, welche berechtigt sind, dem Commandeur des Regiments, Corps oder Bataillons, in vorkommenden Fällen von sämmtlichen dazu qualificirten Unterofficieren ihrer resp. Abtheilungen denjenigen in Vorschlag zu bringen, den sie, mit Rücksicht auf musterhafte Aufführung, Diensteifer und Fähigkeiten, der Beförderung am würdigsten halten.

Eine Entsetzung oder Degradation der Unterofficiere kann nur in Folge richterlichen Erkenntnisses Statt finden.

§. 5.

Befähigung und Ernennung zum Officier.

Jeder, der das Indigenatrecht hat, kann als Officier in die Armee eintreten und zu jedem Officiersgrade avanciren, sobald er die gesetzlich

vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, die vorzugsweise den Besitz bestimmter rationeller und technischer Kenntnisse und gewisser körperlicher Fertigkeiten fordern. Die beiden Institutionen, wo junge Leute, die eine Anstellung als Officier in der Linie wünschen, zu diesem Behufe ausgebildet und geprüft werden, sind: die Königliche Landcadetten-Academie und die Königliche Militair-Hochschule.

Wer das Allerhöchst befohlene Dimissions-Examen bei der Landcadetten-Academie bestanden, wird mit Anciennetät als Seconde-Lieutenant entweder bei der Infanterie oder bei der Cavallerie angesetzt, muß aber, bevor er beim Regimente oder Bataillone als Officier zum Dienste genommen wird, das militair-gymnastische Institut frequentirt, eine Exercierschule bei seiner Waffe durchgemacht, und wenigstens 3 Monate Unterofficiers-Dienst verrichtet haben.

Da bei der Anstellung der Officiere in der Infanterie und Cavallerie die Wünsche der Beikommenden, hinsichtlich einer Ansetzung bei den Truppen im Königreiche oder in den Herzogthümern, möglichst berücksichtigt werden, so ist die Mehrzahl der bei den Truppen-Abtheilungen des Contingents angesetzten Officiere aus den Herzogthümern gebürtig.

Um als Seconde-Lieutenant in die Artillerie einzutreten, muß der Aspirant in dem Admissions-Examen zu der Militair-Hochschule (in einer Prüfung, die dem Dimissions-Examen von der Landcadetten-Academie gleich gestellt ist) bestanden, darauf einen vierjährigen Unterricht in den beiden Abtheilungen der Hochschule genossen, und endlich den alsdann folgenden Prüfungen genügt haben.

Der von der Hochschule zur Artillerie dimittirte Officier muß ferner einige praktische Uebungen durchgehen, und sich einigen Prüfungen bei der Artillerie unterziehen, bevor er als Officier bei seiner Waffe zum Dienste genommen wird.

Um als Seconde-Lieutenant in's Ingenieur-Corps eintreten zu können, muß der Aspirant gleicherweise den vierjährigen Cursus auf der Militair-Hochschule durchgemacht und allen Prüfungen genügt haben. Nach seiner Dimission von der Hochschule muß er sich noch einigen praktischen Uebungen und Proben unterziehen, bevor er im Corps zum Dienste genommen wird.

Um als Adjoint (Capitain 2ter Classe) in den Generalstab einzutreten, muß der Aspirant nicht bloß wenigstens drei Jahre in der Linie gedient, und außerdem eine Exercierschule und eine Exercierzeit durchgemacht haben (der Infanterie-Officier bei der Cavallerie, der Cavallerie-Officier bei der Infanterie), bevor er zu dem Unterrichte und den Prüfungen für die Generalstabs-Eleven auf der Hochschule zugelassen wird; sondern es wird zugleich erfordert, daß er zu den Eleven gehöre, die im Examen von der jüngsten zur ältesten Abtheilung der Hochschule am besten bestanden sind. Nachdem er von der Hochschule dimittirt worden, muß er ferner zuerst ein Jahr bei jeder Waffe, in der er nicht früher gedient hat, Dienst thun, und darauf als Generalstabs-Aspirant wenigstens zwei Jahre topographische Arbeiten beim Generalstabe ausführen.

Bei den Cadres der Kriegsreserve und Verstärkung kann jeder junge Mann von allgemeiner Bildung, der mit befriedigenden

Zeugnissen guter moralischer Aufführung versehen ist, als Seconde-Lieutenant angesetzt werden; doch muß er vorher die nöthigen Schulen als Rekrut, wie auch eine Exercierzeit bei der beikommenden Waffe durchgegangen, und darauf wenigstens 3 Monate effectiven Dienst als Unterofficier in der Linie befriedigend verrichtet haben. Nach seiner Anstellung als Officier hat er die Verpflichtung, das nächstfolgende Jahr in der Exercierschule als Unterofficier, und in den Sommerübungen, so wie in der darauf folgenden Exercierzeit, als Seconde-Lieutenant Dienst zu verrichten. Endlich verpflichtet er sich, 16 Jahre in der Kriegsreserve zu dienen, und sich in dieser Zeit selbst zu unterhalten und zu equipiren.

Alle Ernennungen der Officiere in der Linie, Kriegsreserve und Verstärkung geschehen unmittelbar von Seiner Majestät dem Könige.

Die für die Ernennung der Officiere in der Linie geltenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Prinzen des Königlichen Hauses; doch sollen diese die Exercierschulen der verschiedenen Waffen durchgehen.

§. 6.

Avancement der Officiere.

In Friedenszeiten liegt für das Avancement in der Armee — unter Voraussetzung der gehörigen Befähigung — das Anciennetäts-System zum Grunde. In Kriegszeiten qualificiren aber ausgezeichnete Thaten zum Avancement, ohne Berücksichtigung der nachfolgenden allgemeinen und speciellen Regeln.

Nach den allgemeinen Regeln hat jede Waffe ihr Avancement für sich (so daß kein älterer Officier der einen Waffe auf Reservirung der Anciennetät in einem höhern Grade oder auf Ertheilung eines höhern Charakters Anspruch hat, weil ein jüngerer Officier in einer andern Waffe ihm vorbei avancirt); — das Avancement geht durch alle tactischen Abtheilungen derselben Waffe; — kein Officier kann in der Armee zu einer höhern Charge avanciren, bevor er wenigstens 2 Jahre activen Militairdienst in der niedern Charge verrichtet hat; und derjenige Officier, der auf ein Avancement verzichtet, um einer Versetzung zu entgehen, erhält keine Anciennetät vor dem jüngern Officiere reservirt, der in Folge seiner Verzichtleistung avancirt.

Nach den speciellen Regeln haben bei den Jägern die Officiere vom Seconde-Lieutenant bis zum Capitain 1ster Classe das Avancement in den Jägercorps unter sich, vom Capitain 1ster Classe an aber gemeinschaftlich mit der übrigen Infanterie.

Das Aufrücken der Capitains in der Linien-Infanterie von der 2ten zur 1sten Classe hat keine Versetzung von einem Bataillone zum andern zur Folge, da dies Aufrücken nur eine Gage-Erhöhung veranlaßt, und ohne Einfluß auf die dienstlichen Verhältnisse ist.

Beim Avanciren der Capitains 1ster Classe in der Infanterie und der Rittmeister in der Cavallerie zum Major, so wie der Majore zum Oberstlieutenant (Bataillons- und Corps-Commandeur in der Infanterie, Regiments-Commandeur in der Cavallerie) wird, neben der Anciennetät, die Fähigkeit zu dem höhern Posten speciell berücksichtigt, und avancirt in der Regel kein Capitain oder Rittmeister zum Major,

und kein Major zum Oberstlieutenant, bei demselben Bataillone, Corps oder Regimente, worin er bisher gestanden.

Das Avancement zu den Chargen, die höher als Regiments-, Corps- und Bataillonscommandeurs-Posten in der Cavallerie und Infanterie sind, ist allein von der Wahl Sr. Majestät abhängig.

Bei der Artillerie-Brigade und dem Ingenieur-Corps werden alle Chefs-Posten gleichfalls nach den Bestimmungen Sr. Majestät, ohne Rücksicht auf Anciennetät, besetzt.

Beim Generalstabe werden die Capitains 1ster Classe nur durch die Adjoints ergänzt; dahingegen sollen in der Regel die Capitains 1ster Classe zum Major, und die Majore zum Oberstlieutenant beim Ingenieur-Corps, bei der Artillerie, Cavallerie und Infanterie avanciren (nach der Waffe, zu welcher der Generalstabs-Officier ursprünglich gehört), und ist dem Generalstabe mit Rücksicht hierauf jedes 6te Avancement zu Oberstlieutenants- und Majors-Posten in der Cavallerie, und jedes 4te Avancement zu diesen Posten in der Infanterie, Allerhöchst vorbehalten.

Wenn ein jüngerer Officier in der Armee einem Officier vom Generalstabe vorbei avanciren sollte, so erhält der letztere Anciennetät reservirt.

In der Kriegsreserve und Verstärkung muß der Second-Lieutenant, um zum Premier-Lieutenant zu avanciren, wenigstens 2 Jahre activen Dienst in der Linie gethan, und außerdem zweimal eine Exercierzeit mitgemacht haben, — der Premier-Lieutenant muß, um Rittmeister oder Capitain zu werden, gleichfalls wenigstens zweimal eine Exercierzeit mitgemacht und außerdem als Lehrer in einer Exercierschule fungirt haben. In Friedenszeiten findet kein Avancement zum Stabsofficier bei der Kriegsreserve oder Verstärkung Statt.

§. 7.

Entlassung der Officiere.

Die Entlassung der Officiere, entweder nach eigenem Wunsche, oder weil solches nothwendig geworden, geschieht durch Allerhöchste Resolution Sr. Majestät.

Alle Officiere, die nicht in Folge eines Vergehens beabschiedet sind, werden »in Gnaden« und mit Pension entlassen. In so fern diese letztere unter dem Namen »Wartgeld« ertheilt wird, hat der entlassene Officier, so lange er dienstfähig ist, die Verpflichtung, in der Kriegsreserve und Verstärkung zu dienen, sobald der Staat seine Dienste braucht und fordert. Auch werden mehrere Militair-Posten, z. B. Commandanturen, mit Officieren auf Wartgeld besetzt. — Diejenigen Officiere, die beim Avancement zu und in den Stabsofficiers-Posten vorbeigegangen sind, erhalten bei ihrer Entlassung die für die nächst höhere Charge festgesetzte Pension.

So wie kein Officier während eines Krieges seine Entlassung fordern darf, so darf er auch in Friedenszeiten nicht um eine Civilbedienung anhalten, ohne sich vorher die Allerhöchste Erlaubniß erworben zu haben, um solche Bedienungen überhaupt ansuchen zu dürfen.

Die Entlassung nach einem gerichtlichen Erkenntnisse und kriegsgerichtlichen Spruche erfolgt auf Allerhöchsten Befehl, und ist mit Cassation der Bestallung verknüpft.

Zweites Capitel.

Diensteinkommen und Pensionen.

§. 8.

Diensteinkommen der Officiere und Mittelstabsbedienten.

Das Diensteinkommen der Officiere so wie der Mittelstabsbedienten, die in öconomischer Beziehung zum Officier-Personale gerechnet werden, besteht in Friedenszeiten theils und vorzugsweise in Geldbezügen, theils aber auch in einigen Natural-Prästationen, und zerfällt, in so weit solches das Officier-Personal des Holstein-Lauenburgischen Contingents angeht, in folgende Abtheilungen:

1. Die Gage, welche die Haupteinnahme bildet und monatlich en avance ausgezahlt wird, ist für jede Charge, wie in der beifolgenden Tabelle I. angegeben, normirt.

2. Das Quartiergeld, oder die reglementirte Vergütung für Quartier, sobald der Officier in der Garnison entweder kein reglementirtes Quartier in natura wünscht, oder als casernirter oder cantonnirender Officier kein solches Quartier in natura erhält.

Das in den Herzogthümern gegenwärtig noch normirte Quartiergeld ist in der beifolgenden Tabelle I. angegeben, und wird gewöhnlich monatlich, mitunter aber auch vierteljährlich, doch nie en avance, ausgezahlt. — Eine Commission ist jedoch Allerhöchst ernannt, um das Quartiergeld nach einem bessern Maßstabe zu bestimmen.

3. Das Meubelgeld an die casernirten Officiere, die kein Quartiergeld erhalten, beträgt für einen Stabsofficier und Capitain jährl. 32 Rbdl.
für einen Subaltern-Officier und Mittelstabsbedienten . . 16 »

4. Die Zulage der Adjudanten beträgt für den Regiments-Adjudanten der Cavallerie jährlich . . . . . 60 Rbdl.
und für den Corps- und Bataillons-Adjudanten der Infanterie 90 Rbdl.

5. Das Bedientengeld, welches denjenigen Officieren, die in Friedenszeiten keine Bedienten in natura erhalten, mit 5 Rbdl. monatlich ausgezahlt wird. Nur jedem Stabsofficier, Batteriechef und Adjudanten, so wie jedem Cavallerie-Officier überhaupt, wird ein Officiers-Diener in natura zugestanden; — für den zweiten Bedienten der Stabsofficiere, so wie für den Bedienten der Capitains, Lieutenants und Mittelstabsbedienten (mit Ausnahme der Unterärzte, für die kein Bedienter in Friedenszeiten reglementirt ist) erhält die beikommende Charge Bedientengeld.

6. Königliche Dienstpferde werden geliefert an: die Chefs der Batterien und der Pontonnier-Compagnie, die Capitains 2ter Classe vom Generalstabe, die Adjudanten der verschiedenen Waffen und sämmtliche Lieutenants vom Dragoner-Regimente, und zwar ein Pferd an jeden.

7. Fourage-Rationen, entweder in natura oder in Gelde vergütet, an einige Chargen, wie solches in der beifolgenden Tabelle I. näher angegeben ist. Die Vergütung wird nach dem Durchschnitte der angenommenen Licitationspreise bestimmt und en avance ausgezahlt.

8. Die Remonte-Zulage an einen Obersten oder Oberstlieutenant der Cavallerie jährlich . . . . . 400 Rbdl.
an einen Major der Cavallerie . . . . . 200 »
an einen Major des Generalstabes und der übrigen Waffen 100 »

9. Cur- und Beschlaggelder für jedes Königliche oder eigene Dienstpferd 7 Rbdl. jährlich.

10. Diätengelder auf Dienstreisen und als Commandirte in speciellen Fällen.

Die vollen Diätengelder betragen täglich für:

eine Generalsperson	7 Rbdl.
einen Oberst	5½ »
einen Oberstlieutenant	4½ »
einen Major und Capitain	3½ »
einen Lieutenant	2½ »

und für die Mittelstabsbedienten gleich der Officiersclasse, mit der sie rangiren.

11. Die Cantonnements-Zulage, wenn bei Truppen-Versammlungen u. dgl. Cantonnements bezogen werden. — Die Größe derselben wird gewöhnlich für jeden besondern Fall bestimmt. (Siehe ferner Tabelle I.)

§. 9.

Diensteinkommen der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Das Diensteinkommen der Unterofficiere und Mannschaft besteht gleichfalls theils in einigen Geldbezügen, theils in einigen Natural-Prästationen an Unterkommen, Bekleidung und Bespeisung, und zerfällt, in so weit solches das Personal des Holstein-Lauenburgischen Contingents angeht, in folgende Abtheilungen:

1. Die Löhnung oder tägliche Besoldung, die jeden fünften Tag, wie in der beifolgenden Tabelle II. näher angegeben, en avance ausgezahlt wird.

2. An Brod, jeder Mann 1½ Pfd. täglich, in Rockenbröden, zu 7½ Pfd. Gewicht ausgebacken, und jeden fünften Tag voraus geliefert. Den verheiratheten Unterofficieren und Spielleuten, die mehrere Kinder haben, so wie einzelnen jungen im Aufwachsen begriffenen Spielleuten, wird außerdem gewöhnlich ein Zulage-Brod jeden fünften Tag zugestanden.

3. Quartier wird entweder in den Casernen, oder bei den Bürgern, in Uebereinstimmung mit der Quartier-Anordnung, angewiesen. Doch wird es den verheiratheten Unterofficieren und Spielleuten erlaubt, gegen die Vergütung, die sonst dem Bequartierten ertheilt wird, selbst für ihr Unterkommen Sorge zu tragen.

4. Bekleidung, wie solche bei jeder Waffe insbesondere aufgeführt steht.

Tabelle I.

Die Gage und das Quartiergeld der Officiere (angegeben in Rbdl. Silber), so wie die bewilligte Anzahl Rationen.

Waffe.	General-Lieutenant			General-Major			Oberstlieutenant auf ältester Gage			Oberstlieutenant auf jüngster Gage.			Major.			Rittmeister oder Capitain 1r Classe.			Rittmeister oder Capitain 2r Classe.			Premier-Lieutenant.			Seconde-Lieutenant auf ältester Gage.			Seconde-Lieutenant auf jüngster Gage.		
	Gage.	Quartiergeld.	Rationen.	Gage.	Q.-G.	Rat.	Gage.	Q.-G.	Rat.	Gage.	Q.-G.	Rat.	Gage.	Q.-G.	Rat.	Gage.	Q.-G.	Rat.	Gage.	Q.-G.	Rat.	Gage.	Q.-G.	Rat.	Gage.	Q.-G.	Rat.	Gage.	Q.-G.	Rat.
Generalstab	3600	176	6	3200	176	5	2400	176 (mit d. Charakt. als Obrist.)	3	2000	144	3	1300	128	3	1050	112	2	640	112	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingenieur-Corps									2			2			1			·			·	360	54	—	270	54	—	—	—	—
Artillerie									2			2			2			·			·	390	54	—	300	54	—	—	—	—
Cavallerie									5			5			3			2			·	390	54	2	300	54	2	270	54	1
Infanterie									2			2			1			·			·	360	54	—	—	—	—	240	54	—

Bemerkungen.

1) Die Oberärzte sind nach ihrer Anciennetät gagirt mit respective 1000, 700 und 500 Rbdl. jährlich, und erhalten an Quartiergeld 76 Rbdl.
2) Der Brigade-Auditeur, so wie der Auditeur und Rechnungsführer, hat 800 Rbdl., der Rechnungsführer 600 Rbdl. an Gage und jeder derselben 67 Rbdl. an Quartiergeld.
3) Der Regiments-Thierarzt hat nach seiner Anciennetät entweder 350, 290 oder 230 Rbdl. an Gage und 54 Rbdl. an Quartiergeld.
4) Die Unterärzte erhalten 200 Rbdl. an Gage und 54 Rbdl. an Quartiergeld.
5) Die Compagnie-Chefs erhalten jeder 24 Rbdl. jährlich für die Aufbewahrung der Mondirungsstücke, falls ihnen keine Mondirungskammern angewiesen sind; der Adjudant erhält 13 Rbdl. mehr als der Premier-Lieutenant, und sämmtliche Adjudanten, so wie die Lieutenants der Cavallerie à Pferd 4 Rbdl. 77 Rbß. für Stallraum.

Tabelle II.

Löhnung der Unterofficiere, Spielleute und Mannschaft, in so weit solche d
Holstein-Lauenburgische Contingent betrifft.

Täglich Rbß.	General-stab.	Artillerie.	Cavallerie.	Jäger.	Linien-Infan
72	—	Oberfeuerwerker	—	—	—
68	—	Brückenmeister	—	—	—
42	Guide	—	—	—	—
40	—	Feuerwerker Handwerker 1r Classe.	—	—	—
36⅓	—	Commandir-Sergeant.	Oberwachtmeister Stabstrompeter Sattler Depot-u. Kranken-haus-Wachtmstr.	—	—
35⅓	—	—	—	Commandir-Sergeant Stabshornist Depot- und Kran-kenhausfergeant.	Commandirs Brigadeschrei (Stabsfou Stabstambo Depot- u. K hausfergea
32	—	Fourier Handwerker.	Quartiermeister Regimtsschreiber	—	—
28⅓	—	Sergeant Curschmidt	Wachtmeister Curschmidt	Fourier Waffenmeister.	Fourier Waffenmeiste
26⅔	—	—	Büchsenschmidt	Corpsschreiber Sergeant Büchsenschmidt.	Sergeant Corpsschreib Büchsenschm
25⅓	—	Bombardier Trompeter	Corporal Trompeter	—	—
24	—	—	—	Oberjäger Hornist 1r Classe.	Corporal Spielleute 1r
18⅔	—	Oberconstabler Oberpontonnier.	Untercorporale	—	—
16	—	—	—	Jäger	Untercorpor
14⅔	—	—	Dragoner Hufschmidt Profos	—	—
13⅓	—	Constabler Pontonnier Traineonstabler	—	—	—
12	—	—	—	Mannschaft Hornist 2r Classe Profos.	Mannschaft Spielleute 2r Profos.

Bemerkung. Der Brigade-Tambour erhält monatlich 12 Rbdl. und alles Uebrige
Commandirsergeant; die Brigade-Hoboisten der 1sten Classe 10, der 2te
8, und der 3ten Classe 5 Rbdl., und alles Uebrige als Unterofficiere.

5. Doppelte Löhnung erhalten diejenigen Unterofficiere und Soldaten, die einzeln aus der Garnison commandirt werden, ohne daß ihnen anordnungsmäßige Bespeisung angewiesen wird.

6. Zulagen an Geld erhalten:

jeder der 4 ältesten Guiden jährlich	100	Rbdl.
jeder Brigadeschreiber jährlich	60	"
jeder Regiments- und Corps-Schreiber jährlich	16	"
jeder Gymnastiklehrer jährlich	12	"
jeder Mondirungsschreiber jährlich	12	"
jeder Profos jährlich	6	"
jeder in der Exercierschule commandirte Unterofficier täglich	6	Rbßl.

7. Douceurgelder werden ausgezahlt:

an jeden dienstthuenden, wehrpflichtigen, Unterofficier und Soldaten jährlich	2	Rbdl.
an jeden geworbenen Unterofficier bei der Capitulation auf 8 Jahre im Ganzen	20	"
und bei der Recapitulation für jede 2 Jahre	4	"
an jeden Unterofficier nach 12jähriger treuer Dienstzeit jährl.	4	"
und nach 20jähriger treuer Dienstzeit jährlich	8	"
an diejenigen Spielleute, die Wehrpflichtige zum Trompeter, Tambour oder Hornisten für die Kriegsreserve und die Verstärkung ausbilden, für jeden solchen	5	"

8. Bespeisung wird auf Märschen und in Cantonnements, wenn solches vorher Allerhöchst bestimmt worden, gegen eine moderate Vergütung an die Wirthe, angewiesen. (Siehe ferner Tabelle II.)

§. 10.

Pensionen für Officiere.

Pension wird, nach den bis jetzt geltenden Bestimmungen, denjenigen Officieren ertheilt, die entweder nach der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät in Gnaden entlassen werden, ohne daß sie um ihren Abschied angehalten haben, oder auf Ansuchen, wenn der Beikommende wegen Wunden, körperlicher Fehler, Alters oder Schwäche selbst wünscht, außer Activität zu treten. Die Größe derselben ist zwar jedesmal von der Gnade Seiner Majestät abhängig, doch erhalten gewöhnlich die Officiere, die weniger als 50 Jahre gedient haben, $^2/_3$ der Gage, und die, welche 50 Jahre oder darüber gedient haben, die volle Gage als Pension.

Die bei der Reorganisation der Armee im Jahre 1842 beabschiedeten Officiere behielten nicht bloß ihre volle Gage als Pension, sondern zugleich ihr früheres Quartiergeld.

Die Rittmeister und Capitains, die bei einem Avancement zum Major, und die Majore, die bei einem Avancement zum Oberstlieutenant übergangen werden, aber noch im Dienste verbleiben, können bei ihrem dereinstigen Abgange die Pension der höhern Charge, zu der sie sonst nach ihrer Anciennetät hinauf avancirt wären, gewärtigen; doch für keine höhere Charge, als die eines Oberstlieutenants.

Mehrere Civil-Bedienungen, oder Aemter im Civil-Etat, sind den Officieren reservirt, die nicht länger die für den Militairdienst

nöthige Activität besitzen, jedoch in einer andern Lage dem Staate noch dienen können.

Daß die mit Pension unter dem Namen »Wartgeld« beabschiedeten Officiere die Verpflichtung haben, wieder zu dienen, wann und wo solches gefordert wird, ist bereits früher erwähnt worden.

Ein vollständiges Regulativ für die Pensionirung ist gegenwärtig unter Arbeit, und wird nach demselben die Größe der Pensionen näher bestimmt werden

§. 11.

Pensionen für Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Das Königliche Generalcommissariats-Collegium bewilligt:

1) Den Unterofficieren und den ihnen gleichstehenden Unterstabsbedienten, wenn sie weniger als 20 Jahre gedient haben, jährlich 24 Rbdl. an Pension; für 20jährige Dienste jährlich 30 Rbdl., so wie für jedes Jahr zwischen 20 und 30 Jahren 3 Rbdl., und zwischen 30 und 40 Jahren 1½ Rbdl. jährlich mehr, so daß derjenige, welcher 30 Jahre gedient, 60 Rbdl. und der 40 Jahre gedient, 75 Rbdl. jährlich erhält, welche letztere Summe das Maximum der Unterofficiers-Pension ist.

Außerdem wird jedem pensionirten Unterofficier, der 30 Jahre und darüber gedient hat, ein für allemal 1 Tschako, 1 Säbel und Gehänge, jedes Jahr 1 Paar Hosen, 1 Paar Schuhe, 1 Paar Strümpfe und 2 Hemden, so wie jedes 3te Jahr 1 Rock, 1 Weste und 1 Hut, in natura ausgeliefert, oder die Vergütung dafür in barem Gelde nach den normirten Preisen ausgezahlt.

2) Den geworbenen Spielleuten jährlich als Pension 18 Rbdl.

Für die Unterofficiere und Spielleute, die wenigstens 12 Jahre gedient haben, sind einige Civil-Bedienungen mit einer jährlichen Einnahme bis auf 500 Rbdl. bestimmt, bei deren Verleihung aber die Pension wegfällt, vorausgesetzt, daß die Bedienung nicht unter 100 Rbdl. jährlich einbringt.

3) Den Soldaten, die im Dienste so zu Schaden kommen, daß sie dadurch unfähig werden, sich selbst zu versorgen, eine jährliche Pension, die bis auf 18 Rbdl. steigt, und außerdem erhalten sie in der Heimath aus den dazu bestimmten Fonds, bis 12 Rbdl. jährlich.

Aus dem Fond »für Verwundete und Nachgelassene der Gefallenen« kann noch außer den obenangeführten Pensionen, an Unterofficiere und Mannschaft der erwähnten Kategorie ausgezahlt werden:

wenn alle Arbeitsfähigkeit eingebüßt ist, jährlich . . . . 132 Rbdl.
wenn der rechte Arm verloren ist, jährlich . . . . . 120 „
wenn der linke Arm, ein Bein oder ein Fuß verloren ist, jährl. 108 „
dem, der ein Auge verloren hat, oder hart verwundet ist, jährl. 96 „
dem, der in geringerem Grade verwundet, nach Umständen,
von . . . . . 24 bis 84 „

Ferner können sowohl Unterofficiere als Mannschaft ins Invalidenhaus (Christians-Pflegehaus in Eckernförde), in soweit der Platz es erlaubt, aufgenommen werden, und erhalten sie alsdann außer freier Wohnung, Bespeisung, Kleidung und Wäsche 1⅗ Rbßl. täglich.

Endlich können Unterofficiere und Mannschaft, wenn sie mit dem hrenzeichen der Dannebrogsmänner begnadigt sind, gleich jedem andern it diesem Ehrenzeichen Decorirten, aus dem Fond des Ordens eine n Sr. Majestät Allergnädigst bewilligte Pension beziehen, die in der egel nicht unter, wohl aber bedeutend über, 50 Rbdl. jährlich beträgt.

§. 12.

Pensionen für Wittwen und Waisen der Militaire.

Jeder Officier, der sich verheirathet, ist verpflichtet, seiner eventuel- Wittwe eine für jede Charge normirte Pension in den, unter Ga- ntie des Staats errichteten, Leibrenten- und Versorgungs-Anstalten zu sichern.

Gegenwärtig sind die Officiere verpflichtet, ihren eventuellen ittwen an jährlicher Einnahme zu versichern:

Ein Seconde- und Premier-Lieutenant	150	Rbdl.
" Rittmeister oder Capitain 2ter Classe	200	"
" Rittmeister oder Capitain 1ster "	250	"
" Major	300	"
" Oberstlieutenant	400	"
" Oberst	500	"
" General	600	"

Ebenso versichern die zum Mittelstabe gehörigen Militair-Officianten e jährliche Wittweneinnahme, die dem fünften Theile der für ihre p. Charge normirten Gage gleichkommt.

Außer dieser Wittwenpension, zu deren Versicherung die Officiere die ihnen gleichstehenden Mittelstabsbedienten verpflichtet sind, fen die Wittwen, Kinder und Waisen sich einer durch die Gnade Majestät, nach der Charge und Tüchtigkeit des Mannes, so wie der Dürftigkeit der Hinterlassenen bestimmten Pension gewärtigen.

Es existiren auch einzelne, von Privaten gestiftete Legate, um dürf- e Officiers-Wittwen zu unterstützen, z B. mit Geldbezügen zum Unter- te ihrer Töchter bis zu ihrer Confirmation.

Das Generalcommissariats-Collegium ertheilt an Pension den ittwen und Waisen der Unterofficiere und geworbenen Spiel- te, wie folgt:

Wittwe eines Feuerwerkers, Commandirsergeanten und Wachtmei- s jährlich	24	Rbdl.
Wittwe eines jeden andern Unterofficiers	12	"
Wittwen der geworbenen Spielleute	9	"
außerdem für jedes Kind bis zu dessen 15tem Jahre	5	"

Aus dem "Fond für Verwundete und Nachgelassene der Gefalle- " können nicht bloß die Wittwen der gefallenen Unterofficiere, son- n auch die der Mannschaft eine Pension erhalten, von 18 bis 60 dl. jährlich, im Verhältnisse zu dem Posten, den der Gefallene beklei- hat.

Ferner können Wittwen und Kinder der Unterofficiere und Spiel- te ins Invalidenhaus (Christians-Pflegehaus in Eckernförde), so t der Platz es erlaubt, aufgenommen und verpflegt werden. Für ziehung und Unterricht der Kinder wird daselbst eine ganz ausgezeich- te Fürsorge getragen.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß außer den angeführten Pensionen, an die Wittwen und Kinder der verstorbenen Officiere, Unterofficiere und Spielleute, jährlich nicht unbedeutende Gratiale durch das Staatssecretariat für Gnadensachen ausgezahlt werden.

§. 13.

Heiraths-Befugnisse der Officiere und Unterofficiere.

Die Erlaubniß sich verheirathen zu dürfen, wird den Officieren von Sr. Majestät dem Könige unter der Bedingung ertheilt, daß sie vor der Trauung die für ihre resp. Charge befohlene, bereits erwähnte Wittwenpension versichern.

Außerdem müssen die Rittmeister und Capitains 2ter Classe, abgesehen von ihrem Diensteinkommen als Officiere, eine jährliche Einnahme von 400 Rbdl., so wie die Premier- und Seconde-Lieutenants, gleicherweise außer ihrem Diensteinkommen, eine jährliche Einnahme von 600 Rbdl. nachweisen können, um den Heirathsconsens zu erlangen.

Die Erlaubniß für die Unterofficiere und Spielleute, sich verheirathen zu dürfen, wird von dem beikommenden Regiments-, Corps- und Bataillons-Commandeur ertheilt; das Maximum ist jedoch bestimmt, und darf der Regel nach z. B. jedes Bataillon nur 14 verheirathete Unterofficiere haben.

Drittes Capitel.

Dienstuniform der Truppen des Contingents.

§. 14.

Farben der Mondirungsstücke, der Besetzung und der Knöpfe.

Generale. Hochrothe Röcke mit hellblauen Kragen und Aufschlägen; goldene Stickerei auf Kragen und Aufschlägen; gelbe Knöpfe; goldene Epauletten; hellblaue Beinkleider mit Besetzung von goldenen Tressen an den Seiten.

Generalstabsofficiere. Hochrothe Röcke mit dunkelblauen Kragen und Aufschlägen; silberne Stickerei auf Kragen und Aufschlägen; weiße Knöpfe; silberne Epauletten; dunkelblaue Beinkleider.

Guiden. Krapprothe Röcke mit dunkelblauen Kragen und Aufschlägen; silberne Tressen am Kragen; weiße Knöpfe; silberne Epauletten; schwarze lederne Patrontaschen-Riemen mit silbernem Beschlage; hellblaue Beinkleider mit weißen tuchenen Streifen an den Seiten.

Das Dragoner-Regiment. Krapprothe (die Officiere carmoisinrothe) Röcke mit hellblauen Kragen und Aufschlägen; weiße Knöpfe; gelbe Kanten und Spiegel, (die Officiere silberne Epauletten); Patrontaschen-Riemen bis jetzt noch weiß lackirt (die Officiers-Bandoliere bis jetzt noch von Silber), sollen aber schwarz lackirt werden; hellblaue Beinkleider; (die Officiere mit carmoisinrothem Paspoil und zwei carmoisinrothen Streifen an der Seite).

Die Linien-Infanterie. Krapprothe (Officiere hochrothe) Röcke mit hellblauen Kragen und Aufschlägen; weiße Knöpfe, Kanten und Spiegel, (die Officiere silberne Epauletten); weiße Bandoliere; hellblaue Beinkleider (die Officiere mit einem hochrothen Paspoil).

Das Jägercorps. Kurzer dunkelgrüner Oberrock mit hochrothem Vorstoße am Kragen, und hochrothen Kanten; weiße Knöpfe; (die Officiere silberne Epauletten) schwarz lackirter Patrontaschen-Riemen (die Officiere mit silbernem Beschlage); dunkelgrüne Beinkleider, (die Officiere mit hochrothem Paspoil).

Die Artillerie. Krapprothe (die Officiere carmoisinrothe) Röcke mit dunkelblauen Kragen, Aufschlägen und Spiegeln; gelbe Knöpfe; weiße Bandoliere; (die Officiere goldene Epauletten und goldene Patrontaschen-Riemen); dunkelblaue Beinkleider (die Officiere mit carmoisinrothem Paspoil und zwei carmoisinrothen Streifen an den Seiten).

Die Ingenieurtruppen. Kurzer dunkelblauer Oberrock mit schwarzem Vorstoße am Kragen und hochrothen Kanten; gelbe Knöpfe; (die Officiere goldene Epauletten); schwarzer Patrontaschen-Riemen mit gelbem Beschlage; dunkelblaue Beinkleider mit hochrothem Paspoil.

Zum revuemäßigen Anzuge der Infanterie und Jäger gehören weiße leinene Hosen und Stiefletten.

Die Oberröcke der Officiere (mit Ausnahme der Ingenieur- und Jäger-Officiere, die mit keinen Oberröcken reglementirt sind, da sie bereits einen Mondirungs-Oberrock tragen) sind dunkelblau, mit Kanten und Aufschlägen von der Farbe der Mondirung, so wie mit Knöpfen gleich denen in der Mondirung.

Die Mäntel sind bis jetzt bei der Cavallerie hellblau, bei den Jägern dunkelgrün und bei den übrigen Truppen dunkelblau.

§. 15.

Grad-Abzeichen der Officiere.

Sämmtliche Officiere tragen Epauletten.

Die Lieutenants haben einfache Epauletten. Die Capitains und Rittmeister haben an diesen Epauletten herabhängende dünne Cantillen. Die Stabsofficiere und Generale tragen statt der Cantillen zwei Reihen dicke Bouillons.

Auf dem Körper der Epauletten, von einem metallenen oder auch silbernen Halbmonde umgeben, befinden sich die Grade durch Gradationssterne bezeichnet, und bei den verschiedenen Waffen zugleich durch eine Ziffer die Nummer des betreffenden Regiments, Corps oder Bataillons.

So wie die Gradationssterne und Nummern auf den silbernen Epauletten in Gold, werden sie auf den gelben Epauletten in Silber getragen.

Der General hat drei, der General-Lieutenant zwei Sterne, und der General-Major einen Stern; der Oberst, Rittmeister und Capitain haben drei, der Oberstlieutenant und Premier-Lieutenant zwei Rosetten, der Major und Seconde-Lieutenant aber keine Rosetten.

§. 16.

Dienstzeichen und sonstige Mondirungsstücke.

Als Dienstzeichen tragen die Officiere Schärpen von rother und gelber Seide.

Die Cocarde ist roth, weiß eingefaßt, und mit einer rothen Kante.

Die Generale und Generalstabsofficiere tragen stets sogenannte dreieckige Hüte, die ersteren mit einer weißen Feder, die letzteren mit einer rothen Feder mit gelbem Büschel. Die übrigen Officiere tragen im Dienste unter Gewehr Tschakos oder bei den Dragonern Casquets, im täglichen Dienste aber dreieckige Hüte.

Die Jäger haben grüne, die Artillerie dunkelblaue, die Infanterie weiße Pompons in den Tschakos; die Officiere Federn von derselben Farbe auf ihren Hüten. Die Dragoner-Officiere tragen auf ihren Hüten weiße Federn mit rothem Büschel.

Die Generale, so wie die Officiere der Infanterie, tragen stets Degen; die Artillerie und Dragoner-Officiere stets Säbel; die Generalstabsofficiere unter Gewehr oder zu Pferde Säbel, im täglichen Dienste aber Degen; die Ingenieur-Officiere unter Gewehr Degen, beim innern Dienste aber einen Dolch.

Viertes Capitel.

Von der Infanterie insbesondere.

§. 17.

Organische Formation.

Die Infanterie des Holstein-Lauenburgischen Contingents (aus dem 15., 16. und 17. Linien-Infanterie-Bataillone und dem 5. Jägercorps der Dänischen Armee bestehend) bildet auf dem Friedensfuße, zusammen mit dem 14. Linien-Infanterie-Bataillone und dem 4. Jägercorps die 4. Infanterie-Brigade der Dänischen Armee, unter dem Commando und der Inspection eines General-Majors, als Brigadier.

Jedes Infanterie-Bataillon oder Jägercorps bildet mit Rücksicht auf Commando, Disciplin, Oeconomie, Uebung u. s. w. eine selbstständige Einheit, deren Commandeur die Befugnisse eines Jurisdictionschefs hat. Seiner Charge nach ist der Bataillons- oder Corpscommandeur Oberstlieutenant. Von den 44 Oberstlieutenants der Dänischen Armee haben indeß die der Ancienneté nach ältesten 22, ohne Unterschied der Waffe, welcher sie angehören, den Charakter als Oberst und mit diesem zugleich eine höhere Besoldung, welches übrigens in ihrer dienstlichen Stellung nichts verändert.

Jedes Bataillon, so wie das Jägercorps, besteht aus 4 Compagnien, deren Chefs alle Capitains sind. Der Bataillons- oder Corps-Adjudant wird von dem Bataillons- und Corpschef unter den Premier-Lieutenants gewählt.

ie volle Friedensstärke des Bataillons oder des Jägercorps beträgt:

1	Commandeur,	
1	Major,	
4	Capitains,	
6	Premier-Lieutenants,	
6	Seconde-Lieutenants.	
	Officiere	18
4	Commandirsergeanten,	
4	Fouriere,	
4	Waffenmeister,	
8	Sergeanten,	
20	Corporale (Oberjäger).	
Compagnie 10	Unterofficiere	40
" 4	Spielleute	16
" 16	Untercorporale (Jäger)	64
" 144	Mann	576

em:

1	Rechnungsführer,	
1	Oberarzt,	
2	Unterärzte,	
	Mittelstabsbedienten	4
1	Depot- und Krankenhausfergeant,	
1	Stabstambour (Stabshornist),	
1	Corpsschreiber (Sergeant),	
1	Büchsenschmidt,	
1	Profos	
	Unterstabsbedienten	5
	Zusammen	723 Köpfe.
	Alle vier Bataillone	2892 "

erdem ein Brigade-Musikcorps:

1	Brigade-Tambour und 26 Hoboisten	27
	Im Ganzen =	2919 Köpfe.

§. 18.

Dienstzeit und Ausbildung der Mannschaft.

e Dienstzeit fängt jedes Jahr am 31. Mai an, zu welcher Zeit eigentlichen Linie oder Friedensstärke (pr. Compagnie 40 Rekru- er einigen Ueberzähligen) eintritt. In den ersten 6 Wochen diese Rekruten ganz für sich bei den Compagnien, durch die mpagniechef dazu commandirten Lehrer, gebildet, in den darauf 1 4 Wochen dahingegen so viel als möglich mit der dienstthuen- irke zusammen exerciert und praktisch geübt. Den 8. August e eigentliche Schulzeit, und die Rekruten nehmen nun am Gar- ste Theil; wobei jedoch bis zum 12. September mit der ganzen bataillonsweise (in größern Garnisonen zum Theil brigadeweise) wird. Vom 31. Mai an hat jede Compagnie 80 Mann (mit ercorporalen 84) präsent, und da vom 13. September bis zum

2. October, also in 20 Tagen, die Herbst-Exercierzeit abgehalten wird, wozu in der Regel die Mannschaft des 3. Jahrganges einkommen muß, so hat jede Compagnie in der Exercierzeit 120 Mann, ohne Unterofficiere, unter Gewehr.

Sollten größere Truppen-Versammlungen befohlen werden, so wird, doch nur auf Allerhöchsten speciellen Befehl, auch die 4jährige Mannschaft einbeordert, wodurch die Compagnien mit ihrer vollen Friedensstärke, 160 Mann, formirt werden. Um aber mitunter die Compagnien mit ihrer vollen Stärke auf Kriegsfuß formiren zu können, d. h. mit 200 Mann unter Gewehr, so muß auch die 5jährige Mannschaft gewärtigen, bisweilen zu einer Exercierzeit einberufen zu werden. Am 2. October ist in der Regel die Exercierzeit beendigt, und die ganze Mannschaft der Compagnie wird nun am 3. October bis auf die am 31. Mai eingestellten 40 Mann beurlaubt, und die Compagnien haben also vom 3. October bis zum 30. Mai, außer ihren Unterofficieren und Spielleuten, nur 40 Mann zum Dienste und unter Gewehr.

Es wird demnach angenommen, daß der Infanterist im Laufe von 16 Monaten für seine militairische Bestimmung hinlänglich ausgebildet werden könne. Da indessen das Bestreiten des Dienstes in der Garnison mitunter eine größere Stärke erfordert, so bestimmt die Organisation der Dänischen Armee, daß der Infanterist seiner Ausbildung wegen nicht weniger als 16 Monate, des Garnisondienstes wegen aber nicht über 2 Jahre zum Dienste verbleiben solle.

In der Zeit vom 31. Mai bis Mitte Juli wird der Rekrut mit seinen wichtigsten Pflichten bekannt gemacht, in Positur, Wendungen, Marschiren, Gewehrgriffen, Bajonnetfechten und Gymnastik geübt, so wie in der Waffenlehre, im Garnisondienste und in dem theoretischen Felddienste unterrichtet.

In der Zeit vom Mitte Juli bis Mitte August werden noch Uebungen im Scharfschießen nach der Scheibe, so wie im praktischen Felddienste hinzugefügt.

Zu den Sommerübungen, im Verein mit der dienstthuenden Stärke, gehören Evolutionen in größeren tactischen Abtheilungen, Felddienstübungen, in einer Partei oder in zwei Parteien, und Schwimmübungen, wenn die Temperatur des Wassers nicht unter 12° Reaumur ist.

In der jährlichen Exercierzeit werden hauptsächlich Evolutionen mit den in dieser Zeit stärkeren Cadres, sowohl Compagnie-, wie Bataillons- und Brigadeweise ausgeführt.

Zu dem Winterunterrichte gehören vorzüglich Gymnastik, Fechtübungen, so wie der Unterricht in dem Feld- und Garnison-Dienste, in der Waffenlehre, Bepackung des Tornisters u. s. w.

§. 19.

Tactische Formation und Fechtart.

Das Bataillon ist nicht bloß eine ökonomische, sondern zugleich eine tactische Einheit, und dasselbe gilt von jeder der vier Compagnien, die das Bataillon bilden, und die in demselben nach ihrer Nummerfolge vom rechten Flügel aufgestellt werden.

Jede Compagnie ist in 2 Pelotons, und das Bataillon demnach in 8 Pelotons eingetheilt.

Wenn das Peloton mehr als 16 Rotten zählt, so wird es in 2 halbe Pelotons und diese wieder in Sectionen; wenn es aber weniger als 16 Rotten zählt, so wird es gleich in Sectionen getheilt, von denen keine über 6 und keine unter 4 Rotten zählen darf. — Die Numerirung der Sectionen geschieht nur pelotons- oder halbpelotonsweise.

Wenn eine Compagnie der Linien-Infanterie die Mannschaft der 3 Jahrgänge oder noch mehr, also 120 Mann oder darüber, unter Gewehr hat, so stellt sie 3 Mann hoch, und kommen alsdann die mit Riffeln bewaffneten Leute in das dritte Glied; sonst wird nur auf zwei Glieder gestellt, welche Stellungsweise bei den Jägern in allen Fällen die normale ist. — Bei den Jägern ordnen sich aber die Riffelbewaffneten hinter dem zweiten Gliede, wenn sie sich nicht vor der Fronte debandirt befinden. Die größten Leute der Compagnie bilden das erste Glied, und darauf wird in beiden Gliedern nach der Größe vom rechten Flügel rangirt.

Obgleich das dritte Glied der Linien-Infanterie vorzugsweise zum zerstreuten Gefechte bestimmt ist, so ist doch die ganze Mannschaft dieser Infanterie für die zerstreute Fechtart ausgebildet, und wenn eine Compagnie dazu verwandt wird, so formirt das dritte Glied ein Peloton für sich, welches alsdann das Schützen-Peloton, und zwar im Bataillone nach den Compagnien, das erste, zweite, dritte und vierte Schützen-Peloton genannt wird. Ein solches Peloton wird von einem Lieutenant (gewöhnlich einem Premier-Lieutenant) commandirt, und wie die übrigen Pelotons eingetheilt.

Sämmtliche Schützen-Pelotons des Bataillons commandirt der Major.

Bei der zerstreuten Fechtart rücken zur Deckung der Front, einer Flanke oder des Rückens, der gewöhnlichen Regel nach, zuerst nur die beiden äußersten (das 1ste und 4te) Schützen-Pelotons heraus, und zwar so, daß die Hälfte von jedem derselben geschlossene Reserven zwischen der Blänkerkette und dem Bataillone bilden. — Erst wenn die letzte Section dieser Reserven zur Verstärkung der Kette verwandt wird, rücken die beiden andern Schützen-Pelotons heraus, und zwar vorläufig als Reserve. — Die Schützen werden nicht vom Bataillone oder von der Compagnie detachirt, und wenn deshalb eine ganze Compagnie detachirt wird, so folgen die Schützen mit derselben. — Wenn das Bataillon sich der zerstreuten Fechtart in einer größeren Ausdehnung bedienen will, so formirt es, der Regel nach, zuerst Compagnie-Colonnen, welche Formation vorzugsweise vom Jägercorps angewandt wird, um die Brigade zu decken oder das Gefecht derselben einzuleiten, so wie von jedem in einem coupirten Terrain isolirt fechtenden Bataillone. — Aus den formirten Compagnie-Colonnen (gewöhnlich zwei gesammelt auf der Mitte und zwei auf den Flügeln) wird alsdann die Blänkerkette vorgesandt und nach den Umständen verwandt und verstärkt.

Das Bataillon formirt die offene oder die Marsch-Colonne durch Ausschwenken nach einem der Flügel, und marschirt alsdann mit ganzer Distance zwischen den ausgeschwenkten Abtheilungen. — Die geschlossene oder die Gefechts-Colonne formirt es aber durch Ployiren, gewöhnlich auf der Mitte, wobei die Abtheilungen bis auf 4 Schritte anschließen.

Gegen Cavallerie-Angriffe formirt sich das Bataillon in Quarré. — Steht dasselbe in Colonne, auf dem 4ten und 5ten Peloton, so geschieht die Formirung dadurch, daß das 3te und 6te Peloton hart aufschließen, das 2te und 7te, 1ste und 8te dahingegen Kehrt machen und gleichfalls auf das 1ste und 8te Peloton hart anschließen. — Das Bataillon theilt sich demnach in zwei Hälften, mit Front nach zwei entgegengesetzten Seiten und getrennt durch einen Zwischenraum von 12 bis 13 Schritten; dieser wird aber sogleich dadurch geschlossen, daß die 4 äußersten Sectionen (vom 1sten, 4ten, 5ten und 8ten Peloton) einschwenken, um die 2te und 3te Flanke zu bilden. Die etwa noch entstehenden Lücken werden durch schließende Unterofficiere ausgefüllt. — Steht das Bataillon in Linie, so geschieht die Quarré-Formirung ganz analog mit der vorerwähnten, und das Quarré wird jedenfalls ein hohles, 4 oder 6 Mann hoch, je nachdem das Bataillon auf 2 oder 3 Glieder gestellt ist.

Der gewöhnliche Tritt, der in der Regel bei allen Evolutionen angewandt wird, hat eine Cadence zu 108 Schritten in der Minute. — Die Schrittlänge hält 28 Zoll, und es werden demnach bei dem gewöhnlichen Marsche, auf ebenem Boden, 126 Ellen in der Minute zurückgelegt. — Beim Angriffe mit dem Bajonnet wird der Schnelltritt zu 120 Schritten in der Minute angewandt, und bei den Bewegungen im Laufe werden circa 190 Ellen in der Minute zurückgelegt.

Bei einem unerwarteten, plötzlichen, Cavallerie-Angriffe formirt das in Linie aufgestellte Bataillon sogleich Compagnie-Colonnen; 1ste und 2te Compagnie links, 3te und 4te Compagnie rechts abmarschirt. — Marschirt das Bataillon in Colonne und hat es nicht Zeit das gewöhnliche Quarré zu formiren, so schließen die Compagnien, ganzen oder halben Pelotons, hart an einander, und bilden eine geschlossene Masse, von der die beiden vordersten Abtheilungen die Front, die sie haben, behalten, die beiden hintersten aber Kehrt, und die übrigen Rechts- und Linksum machen.

Bei der Vertheidigung eines Quarrés oder einer Masse, kniet das vorderste Glied nieder, und chargiren das 2te und 3te Glied, entweder jedes für sich, oder beide auf einmal. — Das Feuern soll in der Regel nicht früher als auf 80 Schritten anfangen, und wenn das 3te Glied gefeuert, so tauscht es seine Gewehre mit den geladenen des 4ten Gliedes.

Wo mehrere Bataillone in Brigade manövriren, beträgt das gewöhnliche Intervall 12 Schritte. — In der Regel formirt die isolirt fechtende Brigade sich in zwei, en échiquier und 150 Schritte aus einander aufgestellten Treffen, so daß die Fahnen der Bataillone des 2ten Treffens gerade hinter den Intervallen der Bataillone des 1sten Treffens stehen. — Die Bataillone im 2ten Treffen werden in der Regel in Colonne auf der Mitte formirt gehalten.

Als allgemeine Norm ist es ferner angenommen, daß der unmittelbare Angriff der Linien-Infanterie in Colonne geschehen solle, mit den Schützen entweder vor der Fronte, auf den Flügeln, oder in den Intervallen.

Das Jägercorps wird zwar zur Deckung und Sicherung der Brigade, aber nicht der einzelnen Bataillone verwandt; denn zur

unmittelbaren Deckung der Bewegungen eines Bataillons dienen die Schützen desselben. Dahingegen hat das Jägercorps die Bestimmung, in der Nähe liegende Terraingegenstände zu besetzen, so wie zu Detachirungen verwandt zu werden. Manövrirt das Jägercorps in geschlossener Ordnung mit den übrigen Theilen der Brigade, so wird es gewöhnlich in Colonne mit Compagnie-Front formirt gehalten.

§. 20.

Bekleidung oder Mondirung.

Die Bekleidung oder Mondirung besteht bei allen Waffengattungen aus Ober- und Untermondirungsstücken. Die erstern sind Königliches Eigenthum, und werden wieder abgeliefert, nachdem sie in bestimmten Terminen gebraucht worden. In jedem Bataillone (und Cavallerie-Regimente) besteht eine Armatur- und Mondirungscommission, welche die Obermondirungsstücke, das Lederzeug und die Armatur unter Aufsicht hat. Die Reparaturen der sämmtlichen Obermondirungsstücke und des Lederzeugs, innerhalb der festgesetzten Termine, müssen die resp. Compagnie-Chefs aus der ihnen dazu normirten Summe bestreiten. Diese beträgt jährlich per Compagnie: bei der Infanterie 105 Rbdl., bei den Jägern 110 Rbdl. Die Untermondirungsstücke werden von dem Manne aus der ihm zu Gute kommenden Untermondirungsgebühr successive bezahlt, und verbleiben darauf sein Eigenthum. Die zu diesem Behufe reglementirte Untermondirungsgebühr beträgt für den Unterofficier täglich 3 Rßß., und für den Infanteristen 2½ Rßß.

Die Obermondirungsstücke des Infanteristen sind: 1 Mondirungsrock (bei den Jägern ein kurzer Oberrock) mit Schulterklappen, worauf die Nummer des Bataillons oder Corps steht; 1 Jacke oder Aermelweste von Boi, 1 Paar tuchene Beinkleider, 1 Paar weiße leinene Beinkleider, 1 Paar weiße Stiefletten, 1 Tschako mit Zubehör, 1 tuchene Feldmütze, 1 Tornister, 1 Brodbeutel und 1 Ueberrock, so wie 1 Paar wollene Handschuhe für die dienstthuende Stärke in der Garnison.

Auf dem Kriegsfuße wird jedem Unterofficier und jedem Manne 1 Mantel geliefert.

Die Untermondirungsstücke des Infanteristen sind: 2 Hemden, 2 Paar wollene Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 1 Halsbinde, 1 Paar tuchene Stiefletten, und außerdem muß der Mann mit dem erforderlichen Reinigungs- und Putzgeschirre versehen sein.

§. 21.

Lederzeug.

Das gelieferte Lederzeug besteht aus folgenden Stücken: 1 Gewehrriemen, 1 Bajonnetscheide, 1 Säbel-, Hirschfänger- oder Faschinenmesserscheide, 1 Patrontasche, 1 Bandolier mit Zündhütchentasche, 1 Schultergehäng, 1 Leibriemen und 1 Kugeltasche für die Jäger und die Rifflerschützen. Außerdem für die Rifflerschützen: 1 ledernes Futteral zum Bajonnetzapfen und 1 Riemen zum Pulverhorne.

Gegen Cavallerie-Angriffe formirt sich das Bataillon in Quarré. — Steht dasselbe in Colonne, auf dem 4ten und 5ten Peloton, so geschieht die Formirung dadurch, daß das 3te und 6te Peloton hart aufschließen, das 2te und 7te, 1ste und 8te dahingegen Kehrt machen und gleichfalls auf das 1ste und 8te Peloton hart anschließen. — Das Bataillon theilt sich demnach in zwei Hälften, mit Front nach zwei entgegengesetzten Seiten und getrennt durch einen Zwischenraum von 12 bis 13 Schritten; dieser wird aber sogleich dadurch geschlossen, daß die 4 äußersten Sectionen (vom 1sten, 4ten, 5ten und 8ten Peloton) einschwenken, um die 2te und 3te Flanke zu bilden. Die etwa noch entstehenden Lücken werden durch schließende Unterofficiere ausgefüllt. — Steht das Bataillon in Linie, so geschieht die Quarré-Formirung ganz analog mit der vorerwähnten, und das Quarré wird jedenfalls ein hohles, 4 oder 6 Mann hoch, je nachdem das Bataillon auf 2 oder 3 Glieder gestellt ist.

Der gewöhnliche Tritt, der in der Regel bei allen Evolutionen angewandt wird, hat eine Cadence zu 108 Schritten in der Minute. — Die Schrittlänge hält 28 Zoll, und es werden demnach bei dem gewöhnlichen Marsche, auf ebenem Boden, 126 Ellen in der Minute zurückgelegt. — Beim Angriffe mit dem Bajonnet wird der Schnelltritt zu 120 Schritten in der Minute angewandt, und bei den Bewegungen im Laufe werden circa 190 Ellen in der Minute zurückgelegt.

Bei einem unerwarteten, plötzlichen, Cavallerie-Angriffe formirt das in Linie aufgestellte Bataillon sogleich Compagnie-Colonnen; 1ste und 2te Compagnie links, 3te und 4te Compagnie rechts abmarschirt. — Marschirt das Bataillon in Colonne und hat es nicht Zeit das gewöhnliche Quarré zu formiren, so schließen die Compagnien, ganzen oder halben Pelotons, hart an einander, und bilden eine geschlossene Masse, von der die beiden vordersten Abtheilungen die Front, die sie haben, behalten, die beiden hintersten aber Kehrt, und die übrigen Rechts- und Linksum machen.

Bei der Vertheidigung eines Quarrés oder einer Masse, kniet das vorderste Glied nieder, und chargiren das 2te und 3te Glied, entweder jedes für sich, oder beide auf einmal. — Das Feuern soll in der Regel nicht früher als auf 80 Schritten anfangen, und wenn das 3te Glied gefeuert, so tauscht es seine Gewehre mit den geladenen des 4ten Gliedes.

Wo mehrere Bataillone in Brigade manövriren, beträgt das gewöhnliche Intervall 12 Schritte. — In der Regel formirt die isolirt fechtende Brigade sich in zwei, en échiquier und 150 Schritte auseinander aufgestellten Treffen, so daß die Fahnen der Bataillone des 2ten Treffens gerade hinter den Intervallen der Bataillone des 1sten Treffens stehen. — Die Bataillone im 2ten Treffen werden in der Regel in Colonne auf der Mitte formirt gehalten.

Als allgemeine Norm ist es ferner angenommen, daß der unmittelbare Angriff der Linien-Infanterie in Colonne geschehen solle, mit den Schützen entweder vor der Fronte, auf den Flügeln, oder in den Intervallen.

Das Jägercorps wird zwar zur Deckung und Sicherung der Brigade, aber nicht der einzelnen Bataillone verwandt; denn zur

unmittelbaren Deckung der Bewegungen eines Bataillons dienen die Schützen desselben. Dahingegen hat das Jägercorps die Bestimmung, in der Nähe liegende Terraingegenstände zu besetzen, so wie zu Detachirungen verwandt zu werden. Manövrirt das Jägercorps in geschlossener Ordnung mit den übrigen Theilen der Brigade, so wird es gewöhnlich in Colonne mit Compagnie-Front formirt gehalten.

§. 20.

Bekleidung oder Mondirung.

Die Bekleidung oder Mondirung besteht bei allen Waffengattungen aus Ober- und Untermondirungsstücken. Die erstern sind Königliches Eigenthum, und werden wieder abgeliefert, nachdem sie in bestimmten Terminen gebraucht worden. In jedem Bataillone (und Cavallerie-Regimente) besteht eine Armatur- und Mondirungscommission, welche die Obermondirungsstücke, das Lederzeug und die Armatur unter Aufsicht hat. Die Reparaturen der sämmtlichen Obermondirungsstücke und des Lederzeugs, innerhalb der festgesetzten Termine, müssen die resp. Compagnie-Chefs aus der ihnen dazu normirten Summe bestreiten. Diese beträgt jährlich per Compagnie: bei der Infanterie 105 Rbdl., bei den Jägern 110 Rbdl. Die Untermondirungsstücke werden von dem Manne aus der ihm zu Gute kommenden Untermondirungsgebühr successive bezahlt, und verbleiben darauf sein Eigenthum. Die zu diesem Behufe reglementirte Untermondirungsgebühr beträgt für den Unterofficier täglich 3 Rbß., und für den Infanteristen $2\frac{1}{2}$ Rbß.

Die Obermondirungsstücke des Infanteristen sind: 1 Mondirungsrock (bei den Jägern ein kurzer Oberrock) mit Schulterklappen, worauf die Nummer des Bataillons oder Corps steht; 1 Jacke oder Aermelweste von Boi, 1 Paar tuchene Beinkleider, 1 Paar weiße leinene Beinkleider, 1 Paar weiße Stiefletten, 1 Tschako mit Zubehör, 1 tuchene Feldmütze, 1 Tornister, 1 Brodbeutel und 1 Ueberrock, so wie 1 Paar wollene Handschuhe für die dienstthuende Stärke in der Garnison.

Auf dem Kriegsfuße wird jedem Unterofficier und jedem Manne 1 Mantel geliefert.

Die Untermondirungsstücke des Infanteristen sind: 2 Hemden, 2 Paar wollene Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 1 Halsbinde, 1 Paar tuchene Stiefletten, und außerdem muß der Mann mit dem erforderlichen Reinigungs- und Putzgeschirre versehen sein.

§. 21.

Lederzeug.

Das gelieferte Lederzeug besteht aus folgenden Stücken: 1 Gewehrriemen, 1 Bajonnetscheide, 1 Säbel-, Hirschfänger- oder Faschinenmesserscheide, 1 Patrontasche, 1 Bandolier mit Zündhütchentasche, 1 Schultergehäng, 1 Leibriemen und 1 Kugeltasche für die Jäger und die Riffelschützen. Außerdem für die Riffelschützen: 1 ledernes Futteral zum Bajonnetzapfen und 1 Riemen zum Pulverhorne.

Fünftes Capitel.

Von der Cavallerie insbesondere.

§. 24.

Organische Formation.

Das für das Holstein-Lauenburgische Contingent bestimmte Cavallerie-Regiment (das 2te Dragoner-Regiment) bildet auf dem Friedensfuße, in Vereinigung mit einem andern Dragoner-Regimente, die 3te Cavallerie-Brigade der Dänischen Armee.

Mit Rücksicht auf Commando, Disciplin, Oeconomie, Uebung u. s. w. bildet das Regiment eine selbstständige Einheit, deren Commandeur (unter denselben Verhältnissen wie bei der Infanterie, entweder Oberst oder Oberstlieutenant) die Befugnisse eines Jurisdictionschefs hat. Es besteht aus vier Escadronen, deren Chefs alle Rittmeister, und zwar der 1sten Classe sind.

Die volle Friedensstärke des Regiments beträgt:

1 Commandeur,
1 Major,
4 Rittmeister,
6 Premier-Lieutenants (von denen 1 als Vorsteher der Exercierschule und 1 als Adjudant),
8 Seconde-Lieutenants.

Officiere . . 20

4 Oberwachtmeister,
4 Quartiermeister,
16 Wachtmeister (von denen 4 Bereiter sind),
24 Corporale.

pr. Escadron	12 Unterofficiere	48
" "	3 Trompeter	12
" "	8 Untercorporale	32
" "	112 Dragoner	448

Außerdem:

1 Auditeur und Rechnungsführer,
1 Oberarzt,
3 Unterärzte,
1 Regiments-Thierarzt.

Mittelstabsbedienten 6

1 Depot- und Krankenhaus-Wachtmeister,
1 Stabstrompeter,
1 Büchsenschmidt,
1 Regimentsschreiber (Wachtmeister),
4 Sattler,
4 Cur- und Hufschmiede,
1 Profos.

Unterstabsbedienten 13

Zusammen . . . . . 579 Köpfe.

Die Munition für den Riffel besteht in einer 22 bis 23löthigen Paßkugel mit leinenem Pflaster und losem Pulver, welches letztere theils im Pulverhorne, theils in Patronenhülsen, jede mit einem Quentin Pulver versehen, mitgeführt wird.

Die musketbewaffneten Infanteristen führen bei sich: in der Patrontasche: 30 Kugelpatronen in zwei ledernen Patronenbeuteln, 10 Rennkugelpatronen (in der sogenannten Rennkugeltasche), 100 Zündhütchen in einer blechernen Dose (die zunächst zum Gebrauche bestimmten Zündhütchen werden aus der Dose genommen, und in die auf dem Bandoliere befestigte Zündhütchentasche gelegt); im Torniſter: 10 Rennkugelpatronen; im Ganzen 50 Schüsse.

Die mit der geriffelten Muskete bewaffneten Jäger: in der Patrontasche: 30 Kugelpatronen in drei ledernen Patronenbeuteln, 100 Zündhütchen (wie bei der Infanterie); im Torniſter: 30 Kugelpatronen, ebenfalls in drei Beuteln; im Ganzen 60 Schüsse.

Die Riffelschützen: in der Patrontasche: 35 Paßkugeln in einem ledernen Beutel, 30 gefüllte Patronenhülsen, à 1 Quentin Pulver, in drei Bunden, 40 Kugelpflaster in einem kleinen Stücke Leinen, 100 Zündhütchen (wie bei der Infanterie); in der Kugeltasche: 15 Paßkugeln, 20 Kugelpflaster; im Pulverhorne: 1/3 Pfund Pulver für 20 Schüsse; im Ganzen 50 Schüsse.

2) Blanke Waffen.

Außer dem Bajonnet führt der musketbewaffnete Infanterist einen kurzen Säbel, und der riffelbewaffnete Infanterist, so wie der Jäger, einen Hirschfänger; doch werden diese beiden Waffen künftig mit sogenannten Faschinenmessern vertauscht werden.

Außerdem tragen 30 Mann per Compagnie jeder ein Handbeil auf den Torniſter geschnallt.

§. 23.

Unterkommen und Verpflegung.

Ein großer Theil der Unterofficiere und Mannschaften, und zwar namentlich die in der Festung Rendsburg garnisonirenden Linien-Infanterie-Bataillone und das feste Detachement in Altona, erhält Quartier in natura, entweder in Casernen oder in Baracken; für die übrige Infanterie aber, und zwar für das Jägercorps in Kiel und das Linien-Infanterie-Bataillon in Glückstadt, wird Quartier bei den Bürgern, gegen eine bestimmte Vergütung und in Uebereinstimmung mit den desfalls erlassenen Verfügungen, angewiesen.

An Natural-Verpflegung erhalten die Unterofficiere und die Mannschaften nur (Vergl. §. 9.) jeden 5ten Tag ein Brod à 7 1/2 Pfund; für die übrige Verpflegung müssen in den Garnisonen die Beikommenden selbst Sorge tragen, ohne dafür eine specielle Vergütung an barem Gelde zu erheben. Es befinden sich aber in allen Garnisonen Marketendereien, in denen die Soldaten, gegen einen normirten sehr billigen Preis, eine Mahlzeit warmes und nahrhaftes Essen erhalten können, und es wird von den Compagnien oder von den Exercierschulen-Vorstehern dafür gesorgt, daß die Rekruten täglich zu bestimmter Zeit eine solche Mahlzeit erhalten und genießen.

Regimente, wegen seines festen Detachements in Altona, der Fall ist, so gilt die allgemeine Regel, daß der Dragoner, außer der resp. 3½ und 3 monatlichen Schulzeit, seiner Ausbildung wegen nicht weniger als 15 Monate, des Garnisondienstes wegen aber nicht über 2 Jahre zum Dienste verbleiben solle.

§. 26.

Remontirung.

Das Regiment hat 315 Stammpferde, d. h. feste Königliche Pferde, die beständig zum Dienste gehalten werden, und 228 Districtspferde, d. h. solche Pferde, die gegen eine festgesetzte Vergütung von einzelnen Districten gestellt werden sollen, der Regel nach aber nur zu der jährlichen Exercierzeit eingefordert werden.

Diese letzteren Pferde sind auch mit dem Zeichen des Regiments gebrannt, stehen in Nummer bei demselben und unter dessen Controle, indem sie für außerordentliche Fälle zum bleibenden Gebrauche beim Regimente genommen werden können. — Der Eigenthümer darf daher ein solches Pferd nicht veräußern, ohne es dem Regimente zu melden, und innerhalb 6 Wochen wieder ein anderes dienstüchtiges Pferd zu stellen.

Die Stammpferde werden von einer Remonte-Commission, bestehend aus 3 Cavallerie-Officieren und einem Regiments-Thierarzte, im Lande aufgekauft und an die Cavallerie-Regimenter nach ihrem Bedarfe vertheilt. Dieser Bedarf ist zum Theil durch die Zahl der Aussetzerpferde bedingt, welche das Regiment abgiebt. — Das Regiment kann nämlich jährlich bis 1/10 der ganzen Anzahl seiner Stammpferde aussetzen (als untüchtig für den Cavalleriedienst abliefern) und dafür eine gleiche Anzahl Remonten zum Ersatze erhalten. — Das 2te Dragoner-Regiment liefert seine Aussetzerpferde jährlich den 20. Mai an das 2te Artillerie-Regiment in Rendsburg ab. — Die Remonten müssen beim Ankaufe in einem Alter zwischen 4 und 6 Jahren sein, so wie (ohne Hufeisen) nicht über 64 und nicht unter 60 Dänische Zoll Anlagemaß halten. Sie werden im Frühjahre aufgekauft, und darauf den Sommer über auf die Weide gesetzt; im Herbste wird mit ihrer Dressur angefangen, so daß sie zum nächsten Frühjahre in die Escadronen einrangirt werden können.

Die Dienstzeit eines Cavalleriepferdes wird durchgängig zu 10 Jahren angeschlagen, und die Kosten für ein Officierspferd werden im Durchschnitt auf 125 Rbdl., so wie für ein Unterofficiers- und Dragonerpferd auf 110 Rbdl. berechnet.

Von den Officieren erhalten aber nur sämmtliche Lieutenants jeder ein Stammpferd geliefert. Die übrigen Officiere haben die Verpflichtung, sich selbst beritten zu halten; erhalten aber, wie bereits angeführt, eine bestimmte Anzahl Rationen für eigene Pferde, so wie die Stabsofficiere eine Zulage an Geld zur Remontirung.

§. 27.

Tactische Formation und Fechtart.

Das Regiment und dessen Escadronen sind sowohl tactische als öconomische Einheiten.

Die Escadronen rangiren im Regimente nach ihrer Nummerfolge vom rechten Flügel, und werden in zwei Gliedern aufgestellt. Es wird nach der Mitte rangirt, mit den größten und stärksten Leuten und Pferden im ersten Gliede und auf den Flügeln.

Die Escadron zerfällt in 2 halbe Escadronen, die halbe Escadron in 2 Theilungen, und diese in Abtheilungen zu Vieren und Zweien. Die im Gliede befindlichen Unterofficiere werden bei der Eintheilung zu Vieren mitgezählt. Behuf des Auf- und Absitzens findet eine Eintheilung zu Zweien, von der Mitte aus, Statt.

Die Wendungen geschehen mit Vieren, und stets um den stehenden Flügel.

Die zwei halben Escadronen einer Escadron werden von den beiden Seconde-Lieutenants commandirt, welche zugleich die 1ste und 4te Theilung führen. In der Regel wird die 3te Theilung von dem Oberwachtmeister, und die 2te Theilung von dem Quartiermeister geführt. Der Escadronschef hält vor der Mitte seiner Escadron. Die Führer der halben Escadronen halten respective vor der Mitte der 1sten und 4ten Theilung, in Linie mit den beiden andern Theilungsführern, die gleichfalls vor der Mitte ihrer Theilungen halten. Der Premier-Lieutenant hält hinter der Mitte der Escadron. Die Unterofficiere sind im Gliede einrangirt, und zwar im ersten Gliede auf dem rechten und linken Flügel jeder Theilung, und im zweiten Gliede in der 4ten Rotte von beiden Flügeln der Theilung gezählt.

Im Regimente haben die Escadronen bei der Linienaufstellung ein Intervall von 24 Fuß.

Die Bewegungen geschehen entweder in Linie oder in Colonne, und im letztern Falle entweder mit der Fronte einer ganzen oder halben Escadron, oder endlich mit Theilungsfronte, nach dem Befehle des Commandeurs geschlossen, mit halber oder voller Distance. Das Abbrechen kann ferner mit Vieren und Zweien geschehen.

Die Gangarten sind: Schritt, Trab, Galopp und Carriere. Die meisten Evolutionen werden im Trabe ausgeführt, für welche Gangart zwei Cadencen bestehen. In der Minute werden zurückgelegt:

im Schritte	115 — 120	Schritt,
im kurzen Trabe	230 — 240	"
im zweiten Trabe ...	320 — 336	"
im Galopp	460 — 480	"

Im geschlossenen Gefechte bedient der Dragoner sich des Säbels, und die Feuerwaffen kommen nur beim Blänkerdienste in Anwendung, für welchen Dienst insonderheit die 4ten Theilungen der Escadronen bestimmt sind.

Der Choc wird in Linie, unter Zurücklassung einer Reserve, ausgeführt, und fängt gewöhnlich mit einem Trabe an, der später in Galopp und darauf in Carriere übergeht, so daß der Zusammenstoß mit der größtmöglichsten Kraft erfolgt. Die Officiere und das erste Glied führen dabei den Säbel zum Stoße ausgelegt; das zweite Glied, welches so dicht als möglich an das erste aufschließt, hält den Säbel in der Kopfparade zum Hiebe bereit.

Den Umständen nach wird jedoch der Angriff auf geschlossene Infanterie-Stellungen auch in Escadrons-Colonnen, geöffnet auf

doppelte Distance, und en échellons, entweder vom rechten oder linken Flügel, ausgeführt.

Zur zerstreuten Fechtart werden alle Dragoner eingeübt; die 4ten Theilungen werden aber, wie bemerkt, vorzugsweise dazu verwendet. Beim Angriffe und der Verfolgung en debandade, von einzelnen Escadronen ausgeführt, werden diese aufgelöst bis auf 8 Rotten, welche nebst einem Trompeter, unter Commando des Premier-Lieutenants, geschlossen zurückbleiben, um zur Deckung der Estandarte zu dienen.

Der Rückzug en échiquier wird stets escadronsweise ausgeführt, und es richtet sich nach der Bestimmung des Regiments-Commandeurs, ob die geraden oder ungeraden Escadronen zuerst zurückgehen sollen. Wenn es nicht anders befohlen wird, so nimmt das zurückgehende Treffen eine neue Aufstellung ungefähr 200 Ellen hinter dem stehenden.

Wenn die Dragoner sich im Blänkerdienste des Karabiners oder der Pistole bedienen, so hängt der Säbel mittelst des Faustriemens an der Hand.

§ 28.

Bekleidung oder Mondirung.

Die Obermondirungsstücke des Dragoners sind:

1 Mondirungsrock mit Schulterklappen, worauf die Nummer des Regiments; 2 Paar tuchene Hosen, das eine Paar mit Lederbesatz; 1 loser Lederbesatz für ein Paar Hosen; 1 kurze Jacke oder Aermelweste; 1 Casquet mit Zubehör; 1 Fouragiermütze; 1 Mantel mit Aermeln; 1 leinener Fouragierkittel; 1 Paar Schraubsporen.

Die Untermondirungsstücke sind:

3 Hemden; 3 Paar wollene Strümpfe; 1 Paar Stiefel; 1 Halsbinde und 1 Paar Handschuhe.

Sämmtliche Kleidungsstücke, mit Ausnahme des Mantels, des Kittels und der Fouragiermütze, werden in den Mantelsack gepackt, in so weit sie nicht getragen werden.

Es wird dem Cavalleristen außerdem in festgesetzten Terminen entweder in natura geliefert oder bar vergütet: ein Paar neue Vorschuhe, ein Paar neue Sohlen und neue Absatzeisen zu den Stiefeln, so wie die nöthigen Bepackungsrequisite, Reinigungs- und Putzgeschirre für Mann und Pferd.

§. 29.

Lederzeug.

Das gelieferte Lederzeug, das reglementsmäßig schwarz sein soll, besteht aus folgenden Stücken:

1 Säbelgehäng (Säbelkoppel) mit Zubehör; 1 Karabinerriemen mit Beschlag, nebst eisernem Karabinerhaken, der mittelst einer Rolle am Karabinerriemen befestigt ist; 1 Ladestockriemen; 1 Säbelquast oder lederner Faustriemen; 1 Bandolier mit Patrontasche, worin, außer 26 Patronen, 1 Krätzer, 1 Schraubenzieher und 1 Federhaken.

Die Escadronen rangiren im Regimente nach ihrer Nummerfolge vom rechten Flügel, und werden in zwei Gliedern aufgestellt. Es wird nach der Mitte rangirt, mit den größten und stärksten Leuten und Pferden im ersten Gliede und auf den Flügeln.

Die Escadron zerfällt in 2 halbe Escadronen, die halbe Escadron in 2 Theilungen, und diese in Abtheilungen zu Vieren und Zweien. Die im Gliede befindlichen Unterofficiere werden bei der Eintheilung zu Vieren mitgezählt. Behuf des Auf- und Absitzens findet eine Eintheilung zu Zweien, von der Mitte aus, Statt.

Die Wendungen geschehen mit Vieren, und stets um den stehenden Flügel.

Die zwei halben Escadronen einer Escadron werden von den beiden Seconde-Lieutenants commandirt, welche zugleich die 1ste und 4te Theilung führen. In der Regel wird die 3te Theilung von dem Oberwachtmeister, und die 2te Theilung von dem Quartiermeister geführt. Der Escadronschef hält vor der Mitte seiner Escadron. Die Führer der halben Escadronen halten respective vor der Mitte der 1sten und 4ten Theilung, in Linie mit den beiden andern Theilungsführern, die gleichfalls vor der Mitte ihrer Theilungen halten. Der Premier-Lieutenant hält hinter der Mitte der Escadron. Die Unterofficiere sind im Gliede einrangirt, und zwar im ersten Gliede auf dem rechten und linken Flügel jeder Theilung, und im zweiten Gliede in der 4ten Rotte von beiden Flügeln der Theilung gezählt.

Im Regimente haben die Escadronen bei der Linienaufstellung ein Intervall von 24 Fuß.

Die Bewegungen geschehen entweder in Linie oder in Colonne, und im letztern Falle entweder mit der Fronte einer ganzen oder halben Escadron, oder endlich mit Theilungsfronte, nach dem Befehle des Commandeurs geschlossen, mit halber oder voller Distance. Das Abbrechen kann ferner mit Vieren und Zweien geschehen.

Die Gangarten sind: Schritt, Trab, Galopp und Carriere. Die meisten Evolutionen werden im Trabe ausgeführt, für welche Gangart zwei Cadencen bestehen. In der Minute werden zurückgelegt:

im Schritte	115 — 120	Schritt,
im kurzen Trabe	230 — 240	"
im zweiten Trabe ...	320 — 336	"
im Galopp	460 — 480	"

Im geschlossenen Gefechte bedient der Dragoner sich des Säbels, und die Feuerwaffen kommen nur beim Blänkerdienste in Anwendung, für welchen Dienst insonderheit die 4ten Theilungen der Escadronen bestimmt sind.

Der Choc wird in Linie, unter Zurücklassung einer Reserve, ausgeführt, und fängt gewöhnlich mit einem Trabe an, der später in Galopp und darauf in Carriere übergeht, so daß der Zusammenstoß mit der größtmöglichsten Kraft erfolgt. Die Officiere und das erste Glied führen dabei den Säbel zum Stoße ausgelegt; das zweite Glied, welches so dicht als möglich an das erste aufschließt, hält den Säbel in der Kopfparade zum Hiebe bereit.

Den Umständen nach wird jedoch der Angriff auf geschlossene Infanterie-Stellungen auch in Escadrons-Colonnen, geöffnet auf

doppelte Distance, und en échellons, entweder vom rechten oder linken Flügel, ausgeführt.

Zur zerstreuten Fechtart werden alle Dragoner eingeübt; die 4ten Theilungen werden aber, wie bemerkt, vorzugsweise dazu verwendet. Beim Angriffe und der Verfolgung en debandade, von einzelnen Escadronen ausgeführt, werden diese aufgelöst bis auf 8 Rotten, welche nebst einem Trompeter, unter Commando des Premier-Lieutenants, geschlossen zurückbleiben, um zur Deckung der Estandarte zu dienen.

Der Rückzug en échiquier wird stets escadronsweise ausgeführt, und es richtet sich nach der Bestimmung des Regiments-Commandeurs, ob die geraden oder ungeraden Escadronen zuerst zurückgehen sollen. Wenn es nicht anders befohlen wird, so nimmt das zurückgehende Treffen eine neue Aufstellung ungefähr 200 Ellen hinter dem stehenden.

Wenn die Dragoner sich im Blänkerdienste des Karabiners oder der Pistole bedienen, so hängt der Säbel mittelst des Faustriemens an der Hand.

§ 28.

Bekleidung oder Mondirung.

Die Obermondirungsstücke des Dragoners sind:

1 Mondirungsrock mit Schulterklappen, worauf die Nummer des Regiments; 2 Paar tuchene Hosen, das eine Paar mit Lederbesatz; 1 loser Lederbesatz für ein Paar Hosen; 1 kurze Jacke oder Aermelweste; 1 Casquet mit Zubehör; 1 Fouragiermütze; 1 Mantel mit Aermeln; 1 leinener Fouragierkittel; 1 Paar Schraubsporen.

Die Untermondirungsstücke sind:

3 Hemden; 3 Paar wollene Strümpfe; 1 Paar Stiefel; 1 Halsbinde und 1 Paar Handschuhe.

Sämmtliche Kleidungsstücke, mit Ausnahme des Mantels, des Kittels und der Fouragiermütze, werden in den Mantelsack gepackt, in so weit sie nicht getragen werden.

Es wird dem Cavalleristen außerdem in festgesetzten Terminen entweder in natura geliefert oder bar vergütet: ein Paar neue Vorschuhe, ein Paar neue Sohlen und neue Absatzeisen zu den Stiefeln, so wie die nöthigen Bepackungsrequisite, Reinigungs- und Putzgeschirre für Mann und Pferd.

§. 29.

Lederzeug.

Das gelieferte Lederzeug, das reglementsmäßig schwarz sein soll, besteht aus folgenden Stücken:

1 Säbelgehäng (Säbelkoppel) mit Zubehör; 1 Karabinerriemen mit Beschlag, nebst eisernem Karabinerhaken, der mittelst einer Rolle am Karabinerriemen befestigt ist; 1 Ladestockriemen; 1 Säbelquast oder lederner Faustriemen; 1 Bandolier mit Patrontasche, worin, außer 26 Patronen, 1 Krätzer, 1 Schraubenzieher und 1 Federhaken.

Sechstes Capitel.

Von der Artillerie insbesondere.

§. 33.

Organische Formation.

Die 6pfündige fahrende Batterie, die Ponton-Equipage und die Belagerungs-Artillerie, welche für das Bundes-Contingent designirt sind, gehören zum 2ten Artillerie-Regimente der Dänischen Armee. Dieses besteht außerdem aus mehreren Batterien und einer Unterofficierschule, Alles in der Festung Rendsburg stationirt.

Das Regiment bildet mit Rücksicht auf Commando, Disciplin, Oeconomie ꝛc., eine selbstständige Einheit, deren Commandeur (unter denselben Verhältnissen wie bei der Infanterie und Cavallerie entweder Oberst oder Oberstlieutenant) die Befugnisse eines Jurisdictionschefs hat.

Die volle Friedensstärke der Batterie beträgt:

1 Capitain 1ster Classe, als Chef,
1 Capitain 2ter Classe,
1 Premier-Lieutenant,
1 Seconde-Lieutenant.

Officiere . . . 4

1 Oberfeuerwerker,
1 Commandirsergeant,
1 Fourier,
4 Sergeanten,
6 Bombardiere.

Unterofficiere . . . 13

Trompeter	3
Oberconstabler	24
Constabler (Kanoniere)	120
Trainconstabler (Kutscher)	64

Von der Linie oder Friedensstärke 228 Köpfe.

Aus der Kriegsreserve gehört außerdem zu der Batterie:

6 à 7 Oberconstabler,
40 Constabler,
22 à 21 Trainconstabler,

zusammen 68 Köpfe.

Die Ponton-Equipage gehört zu einer Pontonnier-Compagnie, deren volle Friedensstärke beträgt:

1 Capitain 1ster Classe, als Chef,
1 Capitain 2ter Classe,
1 Premier-Lieutenant.

Officiere . . . 3

Hinterzeug; 2 Pistolenholfter, Steigbügel, und rechts vom Sattel ein Karabinerschuh und ein Nothriemen; 2 Holftertaschen, worin Striegel, Kardätsche und das übrige Putzzeug; 1 Eisentasche mit 2 Hufeisen und einigen Nägeln; 1 Chabraque von hellblauem Tuche mit Uebergurte und Umgangsriemen; 1 Mantelsack von hellblauem Tuche; 1 Futterbeutel; 1 Fouragierstrick und 1 Fouragesack.

Außer diesen Gegenständen, die zur Feldausrüstung gehören, werden zum Gebrauche in den Ställen der Garnison 1 Stallhalfter und 1 Deckengurte geliefert.

Sämmtliche zur Ausrüstung des Pferdes gelieferte Königliche Sachen haben festgesetzte Termine, in welchen sie von den Escadronen für die zu diesem Behufe angewiesene Summe in brauchbarem Stande erhalten werden sollen.

§. 32.

Unterkommen und Verpflegung.

Nur das feste Detachement des Regiments in Altona ist casernirt, wohingegen die sämmtliche Mannschaft in den Garnisonsstädten Itzehoe, Kiel und Plön anordnungsmäßige Quartiere, gegen eine bestimmte Vergütung, bei den Bürgern angewiesen erhält. Gleichfalls werden dem Regimente die nöthigen Ställe, Fourageböden, Magazine, Krankenhäuser und Wachlocale mit allen erforderlichen Requisiten, von den beikommenden Communen angewiesen. Wenn das Regiment an Truppen-Versammlungen Theil nimmt, so bezieht es Cantonnementsquartiere, und alsdann müssen die Bequartierten (gewöhnlich Grundbesitzer auf dem Lande) nicht bloß für das Quartier, sondern auch zugleich für die Bespeisung der einquartierten Mannschaft, gegen eine festgesetzte Vergütung, Sorge tragen. In der zu liefernden Bespeisung ist jedoch kein Brod mit einbegriffen, indem die Mannschaft mit Brod (1½ ℔ täglich) auch auf Märschen und in Cantonnements versehen wird. Die Cantonnements sind theils Winter-Cantonnements, vom 1. October bis zum 30. April, theils Sommer-Cantonnements vom 1. Mai bis zum 30. September, und sind die Prästationen so wie die Vergütungen danach normirt.

Die Verpflegung in den Garnisonen ist wie bei der Infanterie (Vergl. §. 23.). Das Detachement des Regiments in Altona hält seine eigene Menage.

So wie das Brod, so wird auch die Fourage durch die Veranstaltung des General-Quartiermeisters geliefert, und die tägliche Ration für ein Pferd des Dragoner-Regiments besteht aus:

7/16 Scheffel Hafer,
7 ℔ Heu und
8 ℔ Stroh.

In der Exercierzeit und auf Märschen wird die Ration für ein Dienstpferd jedoch mit 1/16 Scheffel Hafer vermehrt. Dieselbe Zulage erhalten auch die Remontepferde in den 4 ersten Monaten ihrer Dressur.

Sechstes Capitel.

Von der Artillerie insbesondere.

§. 33.

Organische Formation.

Die 6pfündige fahrende Batterie, die Ponton-Equipage und die Belagerungs-Artillerie, welche für das Bundes-Contingent designirt sind, gehören zum 2ten Artillerie-Regimente der Dänischen Armee. Dieses besteht außerdem aus mehreren Batterien und einer Unterofficierschule, Alles in der Festung Rendsburg stationirt.

Das Regiment bildet mit Rücksicht auf Commando, Disciplin, Oeconomie ꝛc., eine selbstständige Einheit, deren Commandeur (unter denselben Verhältnissen wie bei der Infanterie und Cavallerie entweder Oberst oder Oberstlieutenant) die Befugnisse eines Jurisdictionschefs hat.

Die volle Friedensstärke der Batterie beträgt:

1 Capitain 1ster Classe, als Chef,	
1 Capitain 2ter Classe,	
1 Premier-Lieutenant,	
1 Seconde-Lieutenant.	
Officiere . . .	4
1 Oberfeuerwerker,	
1 Commandirsergeant,	
1 Fourier,	
4 Sergeanten,	
6 Bombardiere.	
Unterofficiere . . .	13
Trompeter	3
Oberconstabler	24
Constabler (Kanoniere)	120
Trainconstabler (Kutscher)	64
Von der Linie oder Friedensstärke	228 Köpfe.

Aus der Kriegsreserve gehört außerdem zu der Batterie:

6 à 7 Oberconstabler,	
40 Constabler,	
22 à 21 Trainconstabler,	
zusammen	68 Köpfe.

Die Ponton-Equipage gehört zu einer Pontonnier-Compagnie, deren volle Friedensstärke beträgt:

1 Capitain 1ster Classe, als Chef,	
1 Capitain 2ter Classe,	
1 Premier-Lieutenant.	
Officiere . . .	3

1 Oberfeuerwerker,
1 Brückenmeister,
1 Commandirsergeant,
1 Fourier,
4 Sergeanten,
4 Bombardiere,

Unterofficiere . . .	12
Trompeter	2
Oberpontonniere	16
Pontonniere	96
Handwerker	3
Von der Linie oder Friedensstärke	132 Köpfe.

Aus der Kriegsreserve außerdem:

4 Oberpontonniere und
32 Pontonniere

Zusammen 36 Köpfe.

Die Belagerungs-Artillerie (10 Geschütze) hat keine Friedensstärke an Mannschaft ausdrücklich für sie designirt.

Die Batterie hält auf Friedensfuß, außer der Exercierzeit, 1/4 der für die Kanonen und Linien-Munitionswagen nöthigen Bespannung als Stammpferde auf dem Stalle, und zwar im Ganzen:

4 Officierpferde,
7 Unterofficierpferde und
24 Zugpferde.

§. 34.

Dienstzeit und Ausbildung der Mannschaft.

Die für die Artillerie ausgeschriebene wehrpflichtige Mannschaft dient 6 Jahre in der eigentlichen Linie oder in der Friedensstärke, 2 Jahre in der Kriegsreserve und 8 Jahre in der Verstärkung.

In den ersten 8 Jahren hat die Mannschaft zwar, wie bei den übrigen Waffen, die Verpflichtung sich zu stellen, wenn solches befohlen wird; in der Regel wird dieselbe aber nur in den 4 ersten Jahren einbeordert werden.

Die Batterie erhält jährlich an Rekruten: 24 Constabler und 11 Trainconstabler, so wie die Pontonnier-Compagnie 14 Pontonniere. Diese Rekruten stellen sich jährlich am 10. Mai in Rendsburg, und werden in den dort etablirten Schulen vom 11. Mai bis zum 28. August, also 110 Tage, geübt. Darauf werden sie an die Batterie und Pontonnier-Compagnie abgegeben, um in Vereinigung mit der bereits geübten Mannschaft den Garnisondienst bis zum 12. September zu verrichten, und weiter ausgebildet zu werden.

In der Exercierschule werden die Rekruten mit ihren Pflichten im Allgemeinen bekannt gemacht, und in Positur, im Marsche, in Säbelgriffen, Infanterie-Evolutionen, im Exercieren mit dem Feld- und Batteriegeschütze, in Manipulation, Knotenschlagen und Beschnürung, Gymnastik u. s. w. unterrichtet. Bei der Batterie und der

Compagnie kommt in der bei dem Regimente etablirten festen Schule noch hinzu: Wachdienst, Scharfschießen mit allen Arten Geschütz, Manipulation derselben, Batterie-Bau und -Montirung, Brückenschlagen ꝛc. Die Trainconstabler werden in der Exercierschule und in den festen Schulen insbesondere unterrichtet im Reiten, Fahren mit 2, 4 und 6 Pferden, in der Wartung und Pflege des Pferdes, im Packen, Fouragieren, Hauen und in Evolutionen mit einer bespannten Batterie.

Im Sommer werden mit der ganzen Mannschaft zugleich Schwimmübungen vorgenommen, und im Winter ist der Unterricht vorzugsweise theoretisch.

Am 13. September fängt die Exercierzeit an und dauert, wie bei den übrigen Waffen, 20 Tage, bis zum 2. October. In der Regel müssen in derselben sämmtliche Constabler und Pontonniere der 4 ersten Jahrgänge, so wie so viele Trainconstabler der 4 ersten Jahrgänge als nöthig, zum Dienste sein. Nur bei außergewöhnlichen Truppen-Versammlungen wird auch die 5- und 6jährige Mannschaft zur Exercierzeit einberufen. Vom 3. October bis zum folgenden 10. Mai verbleiben zur fernern Ausbildung nur die Constabler und Pontonniere der beiden ersten Jahrgänge, so wie die Trainconstabler des ersten Jahrganges, zum Dienste, und es wird demnach angenommen, daß in der Regel der Constabler und der Pontonnier, um die nöthige Ausbildung zu erhalten, außer der Schulzeit, einer Dienstzeit von 25 Monaten, der Trainconstabler aber nur von 13 Monaten, bedürfe.

Bei der Rekrutirung der Pontonnier-Compagnie wird auf ihren Bedarf an nöthigen Handwerkern Rücksicht genommen.

Von den bei den Batterien angesetzten 24 Oberconstablern, und von den bei der Pontonnier-Compagnie angesetzten 16 Oberpontonnieren, sollen bei jeder 3 à 4 Geworbene sein. Die übrigen wählt die Batterie oder die Compagnie aus den geschicktesten wehrpflichtigen Leuten, die bereits 1 Jahr zum Dienste gewesen. In ihrer neuen Stellung verbleiben sie alsdann noch 2 Jahre zum steten Dienste, und werden in dieser Zeit mit vieler Fürsorge weiter ausgebildet. Sie besorgen (wie bei der Infanterie und Cavallerie die Untercorporale) den innern Batterie- und Compagniedienst als Unterofficiere, können aber beim Exercieren als Constabler oder Pontonniere verwandt werden. Nach 3jähriger Dienstzeit werden sie gewöhnlich nicht mehr einbeordert, und es wird im Uebrigen mit ihnen, wie in §. 3. angeführt, verhalten.

Die Unterofficiere erhält die Batterie und Compagnie aus der beim Regimente etablirten festen Unterofficierschule, worüber ein Näheres im Capitel »Bildungsanstalten«.

Die fernere theoretische und praktische Ausbildung der Artillerie-Unterofficiere geschieht beim Regimente, indem daselbst ausschließlich zu diesem Behufe reglementarisch geordnete Uebungen vorgenommen werden.

§. 35.

Remontirung.

Die Remontirung der angeführten 35 Stammpferde der Batterie geschieht wie bereits in §. 26. bei der Cavallerie angegeben ist. Für

die Höhe der Zugpferde ist jedoch kein Maximum festgesetzt; auch sollen dieselben 5—7 Jahre alt sein. Für ein solches Zugpferd wird im Durchschnitt 130 Rbdl. berechnet.

Die Stellung der 288 Districtspferde des Regiments geschieht gleichfalls wie bereits in §. 26. angeführt, und erhält die Batterie in der Exercierzeit von diesen Pferden den nöthigen Bedarf, um das Geschütz und die Munitionswagen der Linie mit voller Bespannung versehen zu können.

Für den Bedarf der Schule erhält die Batterie von den im §. 26. erwähnten Aussetzerpferden der Cavallerie die nöthige Anzahl jährlich geliefert, und werden diese Aussetzerpferde nach Beendigung der Exercierzeit vom Artillerie-Regimente mit den eignen Aussetzerpferden des Regiments öffentlich verkauft.

§ 36.
Bekleidung.

Die Ober-Mondirungsstücke des Artilleristen sind:

1 Mondirungsrock mit Schulterklappen, worauf die Nummer des Regiments; 2 Paar tuchene Beinkleider; 1 Jacke oder Aermelweste von Boi; 1 Tschako mit Zubehör; 1 tuchene Feldmütze; 1 leinener Fouragierkittel; 1 Feldmantel; 1 Brodbeutel; 1 Mantelsack, worin diejenigen Ober- und Unter-Mondirungsstücke, die nicht getragen werden; 1 Ueberrock, so wie 1 Paar wollene Handschuhe für die diensthuende Stärke in der Garnison.

Die Unter-Mondirungsstücke sind:

2 Hemden; 2 Paar wollene Strümpfe; 1 Paar Halbstiefel; 1 Paar Schuhe; 1 Halsbinde.

Außerdem wird in natura geliefert oder bar vergütet:

1 Paar neue Vorschuhe, Sohlen, Hinterflicken, neue Absatzeisen, die nöthigen Bepackungsrequisite, Reinigungs- und Putzgeschirre.

Die Trainconstabler erhalten an ihren Beinkleidern Lederbesatz, und statt der Halbstiefel Stiefel mit Sporen, so wie einen Mantel mit Aermeln.

Die Pontonniere erhalten, außer den angeführten Mondirungsstücken, 1 Paar weiße leinene Beinkleider.

§. 37.
Bewaffnung und Lederzeug.

Die Artilleristen oder Kanoniere und die Pontonniere sind bis jetzt noch mit einem krummen Säbel bewaffnet, welcher mit lederner Scheide versehen ist und in einem Schulterkoppel getragen wird. Dieser Säbel soll aber künftig mit einem Faschinenmesser vertauscht werden.

Die Trainconstabler sind dahingegen, wie die Cavalleristen, mit einem krummen Säbel in eiserner Scheide, und mit 2 Pistolen bewaffnet. Der Säbel hängt in einem Koppel um den Leib geschnallt.

Die Artillerie-Unterofficiere führen gleichfalls einen eisernen Säbel in einem Säbelkoppel um den Leib geschnallt, so wie diejenigen, die beritten sind, 2 Pistolen.

Sowohl Unterofficiere, als Mannschaft, tragen Patrontaschen in Bandolieren, und in so fern sie mit Pistolen versehen sind, einen Ladestock mit Riemen, wie bei der Cavallerie.

Das Lederzeug ist weiß, jedoch mit Ausnahme des der Oberfeuerwerker und Brückenmeister, welches schwarz ist.

§. 38.

Pferde-Equipage.

Die Ausrüstung der Unterofficierpferde der Artillerie ist wesentlich dieselbe, wie die der Dragonerpferde.

Das Zuggeschirr ist eine Art Kummtgeschirr, und besteht für jedes Pferd aus 2 gepolsterten Kummthölzern mit dem obern und untern Vereinigungsriemen und einem Genickkissen, aus einem Hinterzeuge und Umgangsriemen ꝛc., und wird dieses Geschirr, sowohl zur einfachen Deichsel, als auch zur Gabeldeichsel, gebraucht. Die Zugstränge für die Vorläuferpferde gehen durch die Strangscheiden der Mittelpferde, und sind zugleich an die Wage dieser letztern befestigt.

Außerdem haben die Sattelpferde:

1 Reitkissen mit Chabraque und Pistolenholftern; 1 Kopfgestell mit Stangen und Bridonzügeln; 1 Halfter mit Zügel; 1 Decke; 1 Fouragiersack und 2 Futterbeutel; 1 Deckengurte.

Die Handpferde sind ebenso equipirt, nur daß das Kopfgestell mit keiner Stange versehen ist, daß auf denselben kein Fouragiersack noch Futterbeutel, sondern Fouragierstricke (Campierleinen) sich befinden, und daß dieselben statt der Pistolenholfter mit 2 ledernen Holftertaschen (worin Hufeisen, Striegel, Kardätsche und allerlei Putzgeschirr) versehen sind.

In der Garnison werden außerdem Stallhalfter mit Zügeln geliefert.

§. 39.

Unterkommen und Verpflegung.

In der Festung Rendsburg sind Baraken und Ställe für das ganze dort stationirte Artillerie-Regiment, und die Mannschaft kann in den daselbst etablirten Marketendereien Bespeisung gegen einen bestimmten moderaten Preis erhalten, in so fern sie solches wünscht.

Uebrigens gilt für die Artillerie hinsichtlich der Natural-Verpflegung, was bereits bei der Infanterie und Cavallerie bemerkt worden.

§. 40.

Geschütz und Ammunition.

Das Geschütz der für das Bundes-Contingent designirten sechspfündigen fahrenden Batterie, nämlich 6 sechspfündige Kanonen und 2 zwölfpfündige Granatkanonen, ist in Blocklafseten affütirt. Die Protze ist mit einem Munitionskasten und mit einer Gabeldeichsel (worin das Handpferd geht) versehen. Alle Geschütze sind von Eisen.

In der nachstehenden Tabelle ist das Detail des Feldgeschützes, so wie auch des Belagerungsgeschützes, zusammengestellt.

Zur Feldbatterie gehören:

8 Linien-Munitionswagen, einer für jedes Geschütz, und
4 Reserve-Munitionswagen, einer für je 2 und 2 Geschütze.

Batterien werden neben diesen Röhren auch Schilfröhre gebraucht, die mit einem Mehlpulversatze gefüllt und oben mit einer hölzernen Schale, worin Anfeuerung und Mehlpulver, versehen sind. Die Zündung geschieht dabei mittelst der Lunte.

Das Schießpulver ist, nach der Größe der Körner, von zweierlei Art: Kanonenpulver und Musketenpulver. Der Pulversatz und dessen Zusammensetzung ist aber eins, und zwar im Verhältnisse von 75—76 Theilen Salpeter, 15—14 Theilen Kohle und 10 Theilen Schwefel.

§. 41.

Tactische Formation und Fechtart.

Die Batterie ist sowohl tactische als öconomische Einheit. Die Formation der Feldbatterie des Contingents, ihre Ausrüstung mit Munitionswagen und sonstigen Fuhrwerken, so wie die Bespannungs-Verhältnisse u. s. w. ergeben sich aus dem 2ten Abschnitte (Formations-Plan).

Die Batterie wird in 2 Divisionen, à 4 Geschütze, getheilt, und jede Division von einem Officier commandirt. Der 3te Officier bei der Batterie, außer dem Batterie-Chef, commandirt die Munitionswagen der Linie.

Jede Division besteht aus zwei Theilungen, à 2 Geschützen (die beiden Granatkanonen bilden eine Theilung für sich), und jede Theilung wird von einem Unterofficier geführt. Die übrigen Unterofficiere sind bei den Munitionswagen vertheilt. Jedes einzelne Geschütz wird von dem Oberconstabler commandirt, der zugleich die richtende Nummer ist.

Zur vollzähligen Besetzung eines Feldgeschützes werden (außer den Trainconstablern) bei jedem Geschütze und dem dazu gehörenden Munitionswagen 12 Constabler (Bedienungs-Kanoniere) gerechnet.

Wenn die Batterie in Linie aufgestellt ist, so befindet sich die Granatkanonen-Theilung auf einem der Flügel, und die Geschütze haben 10 à 12 Schritt Intervall von Mündung zu Mündung. Die Munitionswagen halten in einer Entfernung von 50 Schritten, jeder Wagen hinter seinem Geschütze.

Wenn chargirt werden soll, so fahren die Protzen nach dem Abprotzen zurück und setzen sich beim Avanciren 30 Schritte hinter die Kanonen, mit derselben Fronte wie die Mündungen, beim Retiriren dahingegen nur 10 Schritte zurück und mit entgegengesetzter Fronte. Selbst unter dem feindlichen Feuer dürfen die Protzen den befohlenen Abstand nicht sehr überschreiten, dahingegen wohl die Munitionswagen, wenn dadurch ihre Deckung gewonnen wird. Seitdem die Protzen oder Vordergestelle der Kanonen und der Munitionswagen ganz gleich construirt sind, und also umgetauscht werden können, ist es auch nicht länger nöthig, daß die Munitionswagen den Geschützen so nahe sind.

Die Bewegungen einer Batterie geschehen entweder in Linie oder in Colonne, und im letztern Falle in Divisions- oder in Theilungs-Colonne. Bei der Colonnen-Formirung folgen stets die Munitionswagen direct auf die Geschütze, zu denen sie gehören. Dasselbe ist auch bei Abbrechungen der Fall, wenn einzelne Kanonen und Wagen auf einander folgen.

Beim Evolutioniren setzt sich die ganze Mannschaft theils auf die Handpferde und theils auf die Sitze, die über den Rädern der Lassete und auf den Munitionskasten angebracht sind.

Die Batterie wird auf allen Distancen über 1000 Ellen batterieweise, auf Distancen zwischen 700 und 1000 Ellen divisionsweise, und auf Distancen unter 700 Ellen theilungsweise chargiren. Im erstern Falle commandirt der Batterie-Chef jedem einzelnen Geschütze »Feuer!«, im zweiten commandiren die Divisions-Commandeure, und im dritten die Theilungsführer. Jedes einzelne Geschütz kann auch für sich auf Commando des Kanonen-Commandeurs Feuer geben, welches gewöhnlich der Fall ist, wenn mit Kartätschen und nach beweglichem Ziele geschossen wird.

Da das bei der Dänischen Armee neulich eingeführte Geschützsystem einige wesentliche Veränderungen in den bis jetzt geltenden Reglements veranlaßt, so ist man gegenwärtig damit beschäftigt, ein neues Reglement zu entwerfen.

§. 42.

Die Ponton-Equipage.

Die ganze Ponton-Equipage, die für die 2te Division des 10ten Bundes-Armeecorps designirt und in der Festung Rendsburg stationirt ist, besteht aus 10 hölzernen Pontons mit 2 Ruderböten, nebst 1 hölzernen Reserve-Ponton, und den dazu gehörigen 37, theils 4- theils 6spännigen Wagen, wie solches aus dem Formationsplane näher hervorgeht. Die ganze Equipage ist hauptsächlich nach dem neuen Französischen Systeme construirt.

Außerdem folgt mit der Batterie auf 2 sechsspännigen Wagen die Equipage für eine Biragosche Laufbrücke von 30 Fuß Länge und 8 Fuß Breite, und wird die dazu erforderliche Mannschaft von der Pontonnier-Compagnie abgegeben.

§. 43.

Die Belagerungs-Artillerie.

Diese aus 10 Geschützen bestehende und für die ganze 2te Division gestellte Artillerie ist in der Festung Rendsburg stationirt.

Das Nähere geht aus dem Formationsplane hervor.

Siebentes Capitel.

Die Chargen, die vom Generalstabe, dem Ingenieur-Corps und der Artillerie-Brigade beim Contingente gestellt werden.

§. 44.

Vom Generalstabe.

Vom Generalstabe, der außer dem Chef aus 3 Obersten oder Oberstlieutenants, 3 Majors, 6 Capitains 1ster Classe, 6 Capitains 2ter Classe (Adjoints) und 12 Guiden (Oberwachtmeistern) besteht,

werden nach den Bundesbestimmungen in den Corps- und Divisions-Hauptquartieren die beiden Chargen der Generalquartiermeister-Lieutenants (Obersten oder Oberstlieutenants), ferner in dem Divisions-Hauptquartiere die Charge des General-Adjudanten oder Sous-Chef (Major) und die eines Gehülfen des Generalquartiermeister-Lieutenants (Capitain), so wie im Brigade-Hauptquartiere die Charge eines Commandeurs des Stabes (Major oder Capitain 1ster Classe) und die eines Gehülfen desselben (Capitain 2ter Classe) angesetzt.

Von den Guiden (unter denen die 4 ältesten zugleich Dessinateure sind) werden in das Corps-Hauptquartier 1 Dessinateur und in das Divisions-Hauptquartier 2 Guiden commandirt.

§. 45.

Vom Ingenieur-Corps.

Dieses besteht, außer dem Chef, aus 3 Obersten oder Oberstlieutenants, 3 Majors, 13 Capitains 1ster, 5 Capitains 2ter Classe, 13 Premier-Lieutenants und 4 Seconde-Lieutenants nebst 14 Officianten, worunter 2 Dessinateure, und stellt in das Corps-Hauptquartier: den Genie-Director (Oberst oder Oberstlieutenant), 1 Adjudant desselben (Capitain 2ter Classe oder Lieutenant) und 1 Subaltern-Ingenieur-Officier; in das Divisions-Hauptquartier: 1 Ingenieur-Officier (Capitain), und außerdem in das Corps-Hauptquartier: 1 Dessinateur.

Ingenieurtruppen, als Sappeure und Mineure, werden nicht zum Contingente gestellt. Auch werden die bei demselben nöthigen Pionniere aus den Mannschaften der Infanterie, Cavallerie und Artillerie genommen, indem diese in Pionnier-Arbeiten geübt sind.

§. 46.

Von der Artillerie-Brigade.

Diese besteht, außer dem Chef, aus 5 Obersten oder Oberstlieutenants, 7 Majors, 19 Capitains 1ster, 12 Capitains 2ter Classe, 30 Premier-Lieutenants und 12 Seconde-Lieutenants, und stellt in das Corps-Hauptquartier: 1 Assistent des Artillerie-Directors, der zugleich Commandeur der ganzen Belagerungs-Artillerie des Corps ist (Oberstlieutenant oder Major), 1 Adjudant desselben (Capitain oder Lieutenant) und 1 Oberwagenmeister (Capitain), falls diese Charge nicht von einer andern Waffe gegeben wird.

Achtes Capitel.

Militairische Rechtspflege.

§. 47.

Die Militair-Jurisdiction.

Diese wird bei der Dänischen Armee entweder von den Vorgesetzten (die das Recht haben Disciplinar-Versehen zu bestrafen), oder

unter gerichtlicher Form von den Militairgerichten (Militair-Jurisdiction in eingeschränkter Bedeutung) ausgeübt.

Der höchste Befehlshaber eines Regiments, Corps, Bataillons, Detachements oder einer Garnison, hat die Befugnisse eines Jurisdictions-Chefs, und wird bei der Ausübung dieser Befugniß von dem beikommenden Auditeur assistirt. Die Auditeure sind die juristischen Beamten der Armee, leiten die Verhöre, und proponiren dem Kriegsgerichte das Urtheil. Die wichtigeren Urtheile werden dem General-Auditeure der Armee vorgelegt, der entweder das Urtheil als ungültig cassirt, oder dasselbe dem höchstcommandirenden General (gegenwärtig Se. Majestät Selbst) zur Bestätigung oder Milderung referirt.

Gegenwärtig ist eine Commission ernannt, um die Rechtsverhältnisse der Armee zeitgemäßer zu ordnen.

§. 48.

Kriegsverhöre und Kriegsgerichte.

Ein gewöhnliches Kriegsverhör besteht aus: 1 Capitain oder Rittmeister als Präses, und 2 Lieutenants als Assessoren; und ein gewöhnliches Kriegsgericht aus: 1 Stabsofficier als Präses, 2 Capitains oder Rittmeistern, 2 Premier-Lieutenants und 2 Seconde-Lieutenants, 2 Sergeanten oder Wachtmeistern, 2 Unterofficieren oder Corporalen und 2 Soldaten, als Beisitzern.

Unter diesem Verhöre und Gerichte sortiren alle Unterofficiere und Soldaten.

Die Mitglieder eines Stabs-Kriegsverhöres sind: 1 Stabsofficier als Präses, und 2 Capitains oder Rittmeister als Assessoren, und die Mitglieder eines Stabs-Kriegsgerichtes sind: 1 Stabsofficier als Präses, 4 Capitains oder Rittmeister, 4 Premier-Lieutenants und 4 Seconde-Lieutenants, als Beisitzer. Unter diesem Verhöre und Gerichte sortiren alle Capitains und Rittmeister (mit Ausnahme der vom Generalstabe und dem Ingenieur-Corps), sowie alle Lieutenants.

Unter den vom commandirenden Generale befohlenen Armeegerichte (General- und Ober-Kriegsverhöre und Gerichte, so wie außerordentliche Armee-Kriegsgerichte oder Ober-Kriegscommissionen) sortiren Capitains vom Generalstabe und Ingenieur-Corps, Stabsofficiere und alle höhere Officiere. Die Mitglieder eines Armeeverhörs werden gewöhnlich auf speciellen Befehl ernannt.

Die Zahl der Mitglieder eines gewöhnlichen Armeegerichtes beträgt, wie bei jedem andern Gerichte, 13, jedoch bei sehr großer Wichtigkeit auch 25. Die Mitglieder sind wenigstens Capitains. Die leichter zu etablirenden Ober-Kriegscommissionen haben gewöhnlich 1 General als Präses, und nur 2 Stabsofficiere als Beisitzer. Dieselben sprechen nicht bloß das Urtheil aus, sondern leiten auch gewöhnlich zugleich die vorhergehende Untersuchung.

Die combinirte Ober-Kriegscommission, welche gewählt wird, wenn sowohl Civile als Militaire vor Gericht gezogen werden, hat einen Militair als Präses, aber sowohl Civile wie Militaire als Mitglieder.

Ein Standgericht wird gehalten, wenn ein Verbrechen, der gefährlichen Folgen wegen, gleich bestraft werden muß, und die Thatsache selbst als Kläger und Zeuge zu dienen vermag, so daß keine vorhergehende Untersuchung nöthig ist.

Bei allen Verhören und Gerichten führt ein Auditeur das Protocoll.

§. 49.

Das Forum der Militaire.

Unter der Militair-Jurisdiction und den Militairgesetzen sortiren in der Regel alle Militairpersonen, ohne Rücksicht auf Rang und sonstige Stellung.

Als Militairpersonen werden solche betrachtet, die bei der Armee angesetzt sind und Gage oder Löhnung empfangen, selbst wenn sie auch temporair keine Dienste verrichten.

Die militairpflichtigen Mannschaften, die als »Freileute« beurlaubt sind, so wie die Mannschaft der Kriegsreserve und der Verstärkung sortiren jedoch unter den civilen Gerichten. Die Officiere, die auf Wartgeld pensionirt sind, können sich an das Militair-Forum halten; die beabschiedeten Officiere sortiren dahingegen unter einem Civil-Forum.

Die bei der Armee angestellten noncombattanten Beamten sortiren in allen dienstlichen Sachen, so wie mit Rücksicht auf die Verwaltung ihres Amtes, unter der Militair-Gerichtsbarkeit.

Die bei der Cavallerie und den Jägern angestellten Auditeure sind zugleich Rechnungsführer. Auch solche Infanterie-Bataillone, die einzeln in Garnison stehen, haben ihren eigenen Auditeur, welcher dann zugleich den Rechnungsführer-Dienst versieht. Unter andern ist dieser Fall bei dem zum Contingente designirten 17. Bataillone, welches in Glückstadt allein garnisonirt.

Neuntes Capitel.

Aerztlicher Dienst.

§. 50.

Ober-Medicinalbehörde.

Der Stabsarzt der Armee hat die Oberaufsicht über die Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei der Armee.

An die Spitze des Medicinalwesens derselben gestellt, hat er unmittelbares Referat an Se. Majestät, als höchst commandirenden General. In so fern die Pflege der Kranken in Friedenszeiten, so wie die ganze Lazareth-Oeconomie, unter dem Generalcommissariats-Collegium sortirt, nimmt der Stabsarzt in ärztlichen Angelegenheiten an den Deliberationen dieses Collegiums Theil, oder hat an dasselbe sein Gutachten zu erstatten. Das Sanitäts-Collegium in Kopenhagen, von welchem der Stabsarzt Mitglied ist, schlägt Sr. Majestät die

Ernennung der Oberärzte vor. Die Anstellung der Unterärzte wird dahingegen Sr. Majestät vom Stabsarzte vorgeschlagen. Ferner ist diesem die provisorische Anstellung der in außerordentlichen Fällen noch nöthigen Unterärzte übertragen.

Ein arzeneikundiger Revisor führt die Controle über die von den Militair-Aerzten verbrauchten Medicamente 2c., und hat zugleich die Revision der Apotheker-Rechnungen.

Der Stabsthierarzt der Armee steht an der Spitze des Veterinairwesens derselben, und ein veterinairkundiger Revisor führt die Controle über die von den Regiments-Thierärzten, Cur- und Beschlagschmieden verbrauchten Medicamente 2c.

§. 51.

Hospitäler und Krankenhäuser der Truppen des Contingents.

In der Festung Rendsburg ist ein großes Garnison-Hospital, welches seine eigene Direction hat. In dieser Festung befinden sich auch alle Requisiten für ein Feldlazareth zu 450 Kranken, so organisirt, wie solches aus dem Formationsplane näher hervorgeht. In den übrigen Garnisonen, nämlich: Glückstadt, Kiel, Itzehoe und Plön, so wie in Altona und Ratzeburg, wo Detachements der zum Contingente gehörenden Truppen stationirt sind, werden Krankenhäuser, die den Communen gehören, zur Disposition des Militairs gestellt.

Auch den Capitains und Lieutenants ist es gestattet, sich in Krankheitsfällen der Militair-Lazarethe und Krankenhäuser, in so weit der Platz es erlaubt, zu bedienen, und erhalten sie alsdann, gleich wie die Unterofficiere, Mannschaften, und deren Frauen und Kinder, freie Medicin.

§. 52.

Aerztlicher Dienst bei den Regimentern, Corps und Bataillonen.

Bei dem Jägercorps und bei jedem Infanterie-Bataillone, so wie bei dem Artillerie- und bei dem Cavallerie-Regimente, sind ein Oberarzt, mit dem Range eines ältesten Premier-Lieutenants oder eines Capitains, und zwei (bei dem Jägercorps und dem Cavallerie-Regimente 3, auf dem Feldfuße aber bei jedem der obigen Cadres vier) Unterärzte, mit dem Range eines Seconde-Lieutenants, angestellt.

Die Oberärzte müssen das medicinisch-chirurgische Examen bei einer der Landes-Universitäten, Kopenhagen oder Kiel, rühmlichst absolvirt haben, und die Candidaten, die solches Examen genommen, haben den Vorzug zur Anstellung als Unterärzte.

Die Aerzte sind verpflichtet sämmtliche zu den beikommenden Regimentern, Corps und Bataillonen gehörenden Kranken, mögen sie sich in den Krankenhäusern oder in den Quartieren befinden, unentgeltlich zu behandeln. Dasselbe gilt mit Rücksicht auf die in der Garnison erkrankten Beurlaubten anderer Regimenter oder Bataillone. In wie fern es den erkrankten Leuten gestattet werden kann, in ihren Quartieren statt auf dem Krankenhause behandelt zu werden, ist von

der Bestimmung des beikommenden Commandeurs nach eingezogenem Gutachten des Arztes abhängig.

Jeder Rekrut wird bei seiner Ankunft sogleich ärztlich visitirt, und bald möglichst vaccinirt oder revaccinirt.

Die Oberärzte sind Mitglieder der in den Garnisonen etablirten Cassations-Commissionen, um über die Dienstuchtigkeit der auf Probe eingekommenen Rekruten zu entscheiden, so wie sie auch, wie bereits erwähnt, zu den jährlichen Militair-Sessionen nach dem Turnus beordert werden.

Die nöthigen Oeconomie-Verwalter und Krankenwärter befinden sich auf den Hospitälern und Krankenhäusern.

Bei dem Artillerie- und dem Dragoner-Regimente gehört zum ärztlichen Personale per Regiment ein Regiments-Thierarzt, unter dem einige Cur- und Beschlagsschmiede stehen.

Zehntes Capitel.

Militair- Unterrichts- und Bildungs-Anstalten in intellectueller Beziehung.

§. 53.

Schulen für Kinder der dienstthuenden Unterofficiere und Spielleute.

Die Schulanordnungen im Dänischen Staate bezwecken, daß kein Kind in dem Alter vom 6—7. zum 14—15. Jahre ohne Schulunterricht sei, und als Folge hiervon wird auch darauf gehalten, daß die schulfähigen Kinder der Unterofficiere und Mannschaften in die Schule gehen, und haben dieselben Freiplätze, entweder in den Garnison-Schulen, wo solche etablirt sind, oder in den allgemeinen Bürgerschulen, wo es keine Garnisonschulen giebt. Von diesen letzteren existirt eine große in Rendsburg, die im Durchschnitt von 200 Kindern frequentirt wird.

§. 54.

Unterrichts-Anstalten für Unterofficiere und Spielleute der Infanterie und Cavallerie.

Außer dem Elementar-Unterrichte, der jedem Militair-Kinde ertheilt wird, sind für die Unterofficiere und Spielleute bei jedem Cavallerie-Regimente, Jägercorps und Infanterie-Bataillone (falls es isolirt garnisonirt, in größeren Garnisonen aber, wie z. B. Rendsburg, für mehrere Bataillone zusammen) Unterrichtsanstalten für die intellectuelle Ausbildung etablirt. Der Unterricht wird gewöhnlich in zwei Classen gegeben, und zu einer solchen Zeit ertheilt, daß die Frequentanten nicht an ihrem Dienste bei den Compagnien und Escadronen gehindert werden.

Der Vorsteher der Schule ist ein vom Regimente oder Bataillone dazu ernannter Officier, dessen Gehülfen aus den in den Anstalten gebildeten Unterofficieren genommen werden.

Da der Hauptzweck des Unterrichts darauf hinausgeht, den Unterofficieren und Spielleuten die ihnen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten, z. B. im Schreiben, Rechnen, Listenformiren u. s. w. zu geben, damit sie namentlich als tüchtige Fouriere und Commandir-Sergeanten zu gebrauchen, so ist der Unterricht danach eingerichtet. Beim Abgange von der ältesten Classe erhalten diejenigen, die sich bei der Prüfung ausgezeichnet, passende Belohnungen. Um die Kosten dieser Anstalten zu bestreiten, wird, außer freiem Locale, dem Cavallerie-Regimente in Itzehoe 120 Rbdl., dem Jägercorps in Kiel 166 Rbdl., dem Infanterie-Bataillone in Glückstadt 166 Rbdl., und den Bataillonen in Rendsburg zusammen 440 Rbdl., jährlich aus den Fonds des Militair-Etats angewiesen.

§. 55.

Unterofficiers-Schulen der Artillerie.

Da den Unterofficieren der Artillerie oft Commandos und Arbeiten anvertraut werden, die besondere Kenntnisse erfordern und eine größere intellectuelle Bildung voraussetzen als die, welche man von einem Unterofficiere im Allgemeinen erwarten kann, so muß die Artillerie eine noch größere Fürsorge wie die übrigen Waffen auf den Unterricht und die Bildung ihrer Unterofficiere verwenden.

Nach der Organisation der Armee rangiren auch die obersten Unterofficiers-Classen bei der Artillerie, nämlich die Oberfeuerwerker und Brückenmeister, eben so wie die Mineurmeister bei den Ingenieurtruppen und die Guiden beim Generalstabe, über den Commandir-Sergeanten und Oberwachtmeistern, und der Zugang zu diesen höhern Unterofficiers-Stellen geschieht vorzugsweise durch Hülfe der Unterofficiers-Schulen der Artillerie.

Es sind deren 2 fest etablirt, nämlich in Kopenhagen für 40 Artillerie- und 6 Ingenieur-Eleven, und in Rendsburg für 20 Artillerie- und 4 Ingenieur-Eleven, vom 14ten bis zum 18ten Jahre.

Bei jeder Schule sind ein Capitain, 1 Premier-Lieutenant als Gehülfe, und 1 à 2 Oberfeuerwerker oder Commandir-Sergeanten angestellt.

Die Schule in Kopenhagen hat eine normirte Einnahme von 750 Rbdl., und die in Rendsburg von 450 Rbdl. jährlich, und außerdem genießen die Eleven freies Unterkommen, so wie freie Bekleidung und Verpflegung.

Die Eleven sind meistens Söhne von Unterofficieren, die nach der Confirmation aufgenommen werden.

Sie werden wenigstens 4 Jahre unterrichtet und zwar in folgenden Gegenständen: Rechnen, Schreiben, Dänisch, Deutsch, Geschichte, Geographie, freie Handzeichnung, Karten- und Constructions-Zeichnungen, Geometrie, theoretische und praktische Artillerie, Fortification, Garnison- und Felddienst; und außerdem in Leibesübungen, Infanterie-Exercieren, Kanonen-Exercieren, nebst mehreren praktischen Uebungen.

§. 56.

Unterrichts- und Bildungs-Anstalt für die Cadetten.

Die Königliche Landcadetten-Academie in Kopenhagen (s. oben Einleitung Lit. C.) hat den Zweck, den als Cadetten angenommenen jungen Leuten eine Erziehung und einen Unterricht zu ertheilen, welche für ihre nächste Bestimmung als Subalternofficiere der Infanterie und der Cavallerie passend sind.

Der Unterricht wird in 5 Classen ertheilt, und jede Classe hat zwei oder mehrere Abtheilungen, so daß die Zahl der Eleven in keiner Abtheilung über 25 steigt.

Die Academie ist als eine tactische Abtheilung unter dem Namen des Landcadetten-Corps organisirt, und hat einen Chef (gegenwärtig General-Major in der Armee), der an Se. Majestät, als höchstcommandirenden General, unmittelbar referirt, und einen Commandeur (planmäßig Oberst oder Oberstlieutenant in der Armee), der zunächst die disciplinarischen und öconomischen Verhältnisse zu leiten hat, wohingegen der Unterricht zunächst durch den Unterrichtsrath, aus den Lehrern zusammengesetzt, geleitet wird. Das Corps hat demnächst einen Capitain, der als Compagniechef zu betrachten ist, und 9 Lieutenants als Schulofficiere. Diese werden gewöhnlich aus der Linie auf 4 Jahre zu diesen Posten ernannt, und sind in der Zeit zugleich Lehrer in folgenden Disciplinen: Fortification, Artillerie und Waffenlehre, Feld- und Garnison-Dienst, Gewehr- und Kanonen-Exercieren, Landmessung, Commando und Reglements, so wie Reiten. Dahingegen wird der Unterricht in den übrigen Disciplinen, als: Religion, Mathematik, Dänisch, Deutsch, Französisch, Rechnen, Schreiben, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Gymnastik und Tanz, durch 18 – 20 dazu besonders angestellte Lehrer ertheilt, die meistens aus dem Civil-Etat genommen werden.

So weit wie möglich behält der Eleve denselben Lehrer in einem und demselben Fache durch alle Classen.

Die Academie hat 50 Nummern für wirkliche Cadetten (Freiplätze), 14 Pagen-Nummern, wofür die Hofkasse bezahlt, und 10 Nummern, die nur zum Theil die Kosten selbst abhalten müssen. Alle übrigen Cadetten haben weder Unterkommen auf der Academie, noch freie Verpflegung, Bekleidung und freien Unterricht.

In wirkliche Nummern können nur solche Cadetten kommen, deren Väter Officiere in der Linie oder Militair-Officianten mit Officiers-Range gewesen oder noch sind.

Die Admission geschieht jedes Jahr im October und der Unterricht fängt am 1. November an. Um in die jüngste Classe eintreten zu können, muß der Aspirant 12 Jahre alt sein, und so weiter 1 Jahr mehr für jede ältere Classe, zu der er aspirirt.

Die Admissions-Examina zu den verschiedenen Classen werden von den Officieren und Lehrern der Academie gehalten, dahingegen ist bei dem Officiers-Examen der ältesten Classe, unter den 3 Censoren für jede Disciplin, wenigstens ein Lehrer der Königlichen Militair-Hochschule, so wie ein anderer dazu besonders eingeladener Sachkundiger, außer dem Lehrer der Academie.

Von den im Examen der älteſten Claſſe beſtandenen Cadetten, die alsdann Anciennetät als Seconde-Lieutenants in der Infanterie oder Cavallerie erhalten, verbleiben 14 noch ein Jahr auf der Academie als Repetenten, theils um von den Lehrern zu Repetitionen verwandt werden zu können, theils um den innern Dienſt auf der Academie als Unterofficiere wahrzunehmen, und theils um bei Hofe den Dienſt als Pagen zu verrichten.

Wenn dieſe Repetenten ſpäter wünſchen ſollten, die Hochſchule zu frequentiren, ſo wird das auf der Academie ſolcherweiſe zugebrachte Jahr einem Dienſtjahre als Officier in der Linie gleich gerechnet.

§. 57.

Bildungs-Anſtalt für Officiere.

Die im Jahre 1830 errichtete Königliche Militair-Hochſchule (Vergl. oben Einleitung Lit. C.) hat die Beſtimmung, der Bildung, die den Officieren im Allgemeinen geworden, eine ſolche Erweiterung zu geben, die für einige Officiere insbeſondere nothwendig iſt. Namentlich erhalten die ſpeciellen Corps, als der Generalſtab, das Ingenieur-Corps und die Artillerie-Brigade, ihren Zugang an Officieren aus den Eleven der Hochſchule, das erſtere Corps zunächſt und die beiden andern ausſchließlich.

Der Chef der Militair-Hochſchule (gegenwärtig General-Major in der Armee und zugleich Chef des Landcadetten-Corps) hat unmittelbares Referat an Se. Majeſtät den König, als höchſtcommandirenden General der Armee. Unter dem Chef verzweigt ſich die obere Leitung in zwei Richtungen, nämlich in die dienſtlichen, disciplinariſchen und öconomiſchen Verhältniſſe, unter einem Commandeure (planmäßig Oberſt oder Oberſtlieutenant in der Armee) und in den Unterricht, unter der Leitung eines Unterrichtsrathes, aus den feſten Lehrern der Hochſchule beſtehend, mit dem Commandeure als Präſes.

Unter dem Commandeure iſt als deſſen Gehülfe 1 Schulofficier (gewöhnlich ein Ingenieur- oder Artillerie-Capitain) angeſetzt, der ſo wie der Commandeur im Locale der Hochſchule wohnt.

Die Zahl der Eleven beträgt planmäßig 30, die Gage und Emolumente als Lieutenants erhalten.

Der Unterricht wird in zwei Abtheilungen ertheilt, und in jeder Abtheilung dauert der Lehrcurſus zwei Jahre. Die 3 Examina bei der Hochſchule, nämlich das Admiſſions-Examen zur jüngſten Abtheilung, das Aufrückungs-Examen von der jüngſten zur älteſten Abtheilung, und das Dimiſſions-Examen von der älteſten Abtheilung, werden ſo abgehalten, daß der zweijährige Curſus jedesmal am 1. Mai anfangen kann.

Sämmtliche 3 Examina werden durch Examens-Committeen für jedes Fach abgehalten. Jede Committee beſteht aus 3 Mitgliedern. Bei dem erſten Examen beſtehen die Committeen aus einem oder zwei der Hochſchulen-Lehrer, und einem Lehrer der Landcadetten-Academie, oder allenfalls einem Sachkundigen außerhalb der beiden erwähnten Inſtitute.

Bei den beiden übrigen Examinis bestehen die Censoren aus 2 Sachkundigen außerhalb der Hochschule, die besonders dazu eingeladen werden, so wie aus dem Lehrer des Faches, der zugleich Examinator ist.

Zum Admissions-Examen können, außer Officieren der Armee, auch Civil-Aspiranten zugelassen werden, in so fern sie das Recht der Eingeburt haben, nicht unter 17 und nicht über 23 Jahre alt sind, und übrigens genügende Zeugnisse über gute Aufführung und moralischen Wandel beibringen. Um jedoch nach 2 Jahren die älteste Abtheilung als Generalstabs-Eleve frequentiren zu können, muß der Aspirant wenigstens 3 Jahre Dienst als Officier, entweder bei der Infanterie oder bei der Cavallerie verrichtet, und außerdem eine Exercierschule in beiden Waffen, sowohl der Cavallerie als Infanterie, durchgemacht haben.

Die nach beendigtem Admissions-Examen bestandenen und als Eleven der Hochschule in Nummer tretenden Civil-Aspiranten werden als Seconde-Lieutenants à la suite bei der Artillerie ernannt, und erhalten Gage und Emolumente als Seconde-Lieutenants dieser Waffe.

In der jüngsten Abtheilung sind für sämmtliche Eleven Gegenstände eines gemeinschaftlichen Unterrichts: Mathematische Analyse oder sogenannte höhere Mathematik; rationelle Mechanik; descriptive Geometrie; Physik und Chemie, wobei der Unterricht nicht bloß mit Experimenten, vom Lehrer ausgeführt, begleitet wird, sondern sämmtliche Eleven selbst praktische Uebungen und Arbeiten im Laboratorium der Hochschule vornehmen, wie sie auch beim Examen eine qualitative und eine quantitative Analyse ausführen müssen; Topographie und Geodäsie, mit welchem Unterrichte zugleich topographische Zeichenübungen auf der Hochschule, eine Detailmessung vier Wochen in einem entfernt liegenden coupirten Terrain und der Gebrauch, so wie die Berichtigung geodätischer Instrumente verbunden ist; mündliche und schriftliche Uebungen in der Deutschen und Französischen Sprache, verknüpft mit einer Darstellung der Litteratur dieser Sprachen; Vorlesungen und Uebungen in der Dänischen und Englischen Sprache, und ein Cursus in comparativer Grammatik, worauf der ganze Sprachunterricht begründet ist.

Endlich werden die Eleven im Garnison- und Felddienste, und im Truppenzeichnen unterrichtet, so wie auch in der Kanonen- und Gewehr-Exercice geübt; wobei zugleich die Nomenclatur der verschiedenen Waffen und Artilleriegegenstände vorgetragen wird. Da die als Civil-Aspiranten zugehenden Eleven in diesen Fächern wenig Vorkenntnisse mitbringen, so macht ihre Ausbildung theilweise einen besondern Unterricht nöthig.

In der ältesten Abtheilung sind für sämmtliche Eleven Gegenstände eines gemeinschaftlichen Unterrichts: Technische Mechanik; Maschinenlehre; Technologie, mit welchem Unterrichte eine technische Reise nach den Militair-Fabriken Hellebek und Friedrichswerk verknüpft ist; Militair-Geographie und Statistik des Dänischen Staats, Geschichte der Kriegskunst in einer allgemeinen Uebersicht, und der Dienst im Felde, angewandt auf Commandos von mittlerer Größe. Einen speciellen, getrennten, Unterricht erhalten dahingegen:

a) die Generalstabs-Eleven in folgenden Gegenständen: Kriegsgeschichte Dänemarks; Geschichte eines Feldzuges der neueren Zeit; vollständige geodätische und topographische Arbeiten, verknüpft mit geodätischen und astronomischen Observationen auf dem Observatorium der Hochschule, und mit praktischen Arbeiten vier Wochen im Felde; ausführlichere Militair-Geographie und Statistik des Dänischen Staats, so wie dessen Nachbarländer; verkürzte Vorträge über Artillerie, Brückenschlagen, Fortification, Minenlehre und über feldfortificatorische Arbeiten;

b) die Ingenieur-Eleven in folgenden Gegenständen: ausführliche Vorträge über Fortification, Minenlehre, Feldfortification, Civilbaukunst, Wasserbaukunst, Anlage von Wegen und Brückenbau; verkürzte Vorträge über Artillerie und Brückenschlagen, über den Dienst im Felde und in der Garnison, in so fern sie früher Civil-Aspiranten gewesen;

c) die Artillerie-Eleven in folgenden Gegenständen: ausführliche Vorträge über Artillerie und Brückenschlagen; verkürzte Vorträge über Fortification, Minenlehre und Feldfortification, über den Dienst im Felde und in der Garnison.

Sämmtliche Vorträge über Fortification, Artillerie, Minenlehre, und Brückenschlagen stehen mit praktischen Uebungen beim Ingenieur-Corps und der Artillerie-Brigade in Verbindung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Formation des Holstein-Lauenburgischen Contingents in Kriegszeiten.

Einleitung.

Aus dem Inhalte des 1sten Theils, insbesondere aus den §§. 21. 22. und 23. geht bereits hervor, was Holstein-Lauenburg zum 10ten Armee-Corps kriegsverfassungsmäßig zu stellen, oder vertragsmäßig übernommen hat. Auch in dem 1sten Abschnitte dieser Abtheilung ist von den verschiedenen Bestandtheilen des Contingents schon im Allgemeinen gehandelt worden, und es können deshalb hier die Kriegsformations-Pläne für jeden Bestandtheil unmittelbar folgen.

Zum Verständnisse dieser Formations-Pläne sind folgende allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken:

1) verschiedene Chargen in den Stäben haben die Erlaubniß, eigene (d. h. von ihnen selbst angeschaffte) Wagen mitzuführen; Kutscher und Bespannung werden aber auf Königliche Kosten dafür geliefert. Solche Zugpferde sind in der betreffenden Rubrik mit einem * bezeichnet.
2) Mehrere Chargen erhalten zum Dienste ein Königliches Pferd, und zwar selbst dann, wenn sie zu Rationen für eigene Pferde berech-

tigt sind; es sind daher bei einzelnen Chargen neben einem Königlichen Pferde gleichzeitig Rationen für eigene Pferde angesetzt.

3) Die Noncombattanten, welche sich bei den Officieren aufgeführt befinden, sind Officierdiener. Die Officiere wählen dieselben aus ihrer Waffe. Werden die Officierdiener aus der Linie des Contingents genommen, so sind sie der beikommenden Waffe aus ihrer, nach der Organisation der Dänischen Armee ihr zugetheilten Kriegsreserve zu ersetzen. Wenn eine Charge eigene Domestiken, oder mehr als die angeführten Diener, zu halten beliebt, so ist solches eine dieser Formation unbeikommende Sache, und für diese Diener werden keine Portionen gutgethan oder ausgeliefert.

4) Auch die noncombattanten Chargen von Officiersrange erhalten Officierdiener in gleicher Weise, und zwar aus der Infanterie. Von der Zahl, welche bei diesen Chargen in der Rubrik: „Noncombattanten“ angegeben, und mit * bezeichnet wird, ist also nur eine Person auf die Charge selbst zu rechnen; die übrigen in der Zahl enthaltenen Personen sind Officierdiener.

Erstes Capitel.

Formation des gewöhnlichen Contingents.

I. Hauptquartier des 10ten Armeecorps.

Centralposten ꝛc., welche von Seiten der Brigade zu besetzen sind, wenn die 1ste Division den Commandeur des Armeecorps giebt.

Kopfzahl.	Chargen.	Combattanten.	Noncombattanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Bei dem Corpscommando-Stabe.				
	Officier von höherem Range im Hauptquartiere des Corps	1	3	2*	6
	Bei dem Generalquartiermeister-Stabe.				
	Generalquartiermeister-Lieutenant . .	1	3	2*	6
	Guide oder Dessinateur	1	—	1	1
	Stabsfourier, als Schreiber	1	—	—	—
	Bei dem Generaladjudantur-Stabe.				
	Oberwagenmeister (Capitain)	1	2	2*	3
	Bei der Corps-Intendantur.				
	Corps-Intendant	—	4*	2*	6
	Ober-Kriegscommissair	—	3*	2*	4
	Latus . .	5	15	11	26

Kopfzahl.	Chargen.	Combattanten.	Noncombattanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Transport . .	5	15	11	26
	Bei der Artillerie-Direction.				
	Stabsofficier der Artillerie zur Assistenz des Artillerie-Directors	1	3	2*	4
	Adjudant desselben	1	1	1	3
	Stabsfourier (für das Artillerie-, Ingenieur-, Sanitäts- und Postwesen) .	1	—	1	—
	Bei der Ingenieur-Direction.				
	Stabsofficier als Genie-Director . .	1	3	2*	4
	Adjudant desselben	1	1	1	3
	Subaltern-Genieofficier	1	1	—	3
	Dessinateur	1	—	1	1
	Bei dem Medicinalwesen.				
	Chef (General-Stabsarzt)	—	4*	2*	4
	Schreiber desselben (Unterofficier) . .	1	—	—	—
	Beim Train und bei der Bagage des Hauptquartiers.				
	Kutscher und Pferde bei 7 Wagen . .	—	7	14	—
48	*Summa* . .	13	35	35	48

Nähere Angabe des Trains.

Kopfzahl.	Bestimmung der Wagen.	Gelieferte Wagen.		Trainkutscher.	Trainpferde.
		Deckelwagen.	Offene Wagen		
	I. Für die Registratur des Corps-Intendanten	1	—	1	2
	II. Bagagewagen:				
	Für den höheren Officier im Hauptquartiere	1	—	1	2
	" " Generalquartiermeister-Lieutenant	1	—	1	2
	" " Corps-Intendanten	1	—	1	2
	" " Ober-Kriegscommissair . . .	1	—	1	2
	" " Stabsofficier und den Adjudanten bei der Artillerie-Direction, so wie für den General-Stabsarzt	—	1	1	2
	" " Ingenieur-Director, den Adjudanten desselben, so wie den Subaltern-Ingenieur-Officier . . .	—	1	1	2
7	*Summa* . .	5	2	7	14
		7			

II. Hauptquartier der 2ten Division.

Chargen und Posten, welche von Seiten der Brigade zu besetzen sind, wenn die 1ste Brigade den Divisionair giebt.

Kopfzahl.	Chargen.	Combattanten.	Noncombattanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Commandirender General der Division (General-Lieutenant)	1	4	4*	16
	Zwei Adjudanten desselben (Capitains oder Lieutenants)	2	4	2	à 4 oder 3
	Generalquartiermeister-Lieutenant und Chef des Stabes (Oberstlieutenant vom Generalstabe)	1	3	2*	6
	Officier des Generalstabes, als Gehülfe (Capitain oder Adjoint vom Generalstabe)	1	1	1	3
	Zwei Guiden	2	—	2	—
	Sous-Chef, statt Generaladjudant (Major vom Generalstabe)	1	3	2*	4
	Canzlist bei demselben	—	2*	—	—
	Ingenieur-Officier (Capitain) . . .	1	2	2*	3
	Ober-Stabsarzt als Chef des Sanitätswesens	—	2*	—	2
	Bei den Train- und Bagagewagen . .	—	11	22	—
41	*Summa* . .	9	32	37	42 oder 40

Nähere Angabe des Trains.

Kopfzahl.	Bestimmung der Wagen.	Gelief. Wagen. Deckelwagen.	Gelief. Wagen. Offene Wagen.	Trainkutscher.	Trainpferde.
	I. Für das Archiv des Generalquartiermeister-Lieutenants und des Sous-Chefs	1	—	2	4
	II. Bagagewagen:				
	Für den Divisions-General	1	1	4	[illegible]
	„ dessen 2 Adjudanten	1	—	1	[illegible]
	„ den Generalquartiermeister-Lieutenant und dessen Gehülfen	1	—	2	[illegible]
	„ den Sous-Chef, Kanzlisten und zwei Guiden	1	—	1	[illegible]
	„ den Ingenieur-Officier u. den Ober-Stabsarzt	1	—	1	[illegible]
11	*Summa* . .	6	1	11	[illegible]
		7			

III. Hauptquartier der 1sten Brigade,
oder des Holstein-Lauenburgischen Contingents.

Kopfzahl.	Chargen.	Combattanten.	Nonchombattanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Brigade-General (General-Major) .	1	3	2*	10
	Zwei Adjudanten oder Ordonnanz-Officiere (Lieutenants)	2	2	2	à 2
	Commandeur des Stabes (Major oder Capitain vom Generalstabe) . . .	1	3 oder 2	2*	3
	Generalstabs-Officier als Gehülfe (Capitain oder Adjoint vom Generalstabe)	1	1	1	3
	Zwei Stabsfouriere, als Schreiber .	2	—	—	—
	Wagenmeister, zugleich Commandant im Brigadequartiere (Lieutenant) . . .	1	1	1	2
	Ordonnateur (als Proviant-Commissair)	—	2*	—	2
	Canzlist (Stabsfourier)	1	—	—	—
	Kriegscommissair als Chef des Commissariats	—	2*	—	2
	Gevollmächtigter, als Buchhalter . .	—	2*	—	1
	do. als Cassirer . . .	—	2*	—	1
	Canzlist (Stabsfourier)	1	—	—	—
	Brigade-Auditeur bei den 3 Infanterie-Bataillonen	—	2*	—	1
	Feldprediger	—	2*	—	1
	Küster desselben	—	1	—	—
	Brigade-Tambour (Sergeant) . . .	1	—	—	—
	Hoboisten bei dem Musikcorps der Infanterie-Brigade	—	26	—	—
	Bei den Train- und Bagagewagen . .	—	10	20	—
70 oder 69	*Summa* . .	11	59 oder 58	28	30

Nähere Angabe des Trains.

Kopfzahl.	Bestimmung der Wagen.	Gelieferte Wagen.		Train-kutscher.	Train-pferde.
		Deckelwagen.	Offene Wagen.		
	I. Archiv-, Brod und Proviantwagen:				
	Für das Archiv des Stabes . . .	1	—	1	2
	„ das Archiv des Commissariats und des Ordonnateurs . . .	1	—	1	2
	Brod- und Proviantwagen . . .	1	—	1	2
	II. Bagagewagen:				
	Für den Brigade-General und dessen Adjudanten	1	1	2	4
	„ den Commandeur des Stabes, dessen Gehülfen und 2 Schreiber	1	—	1	2
	„ den Wagenmeister und Ordonnateur, nebst Canzlisten . .	—	1	1	2
	„ den Chef des Commissariats, 2 Gevollmächtigte nebst Canzlisten	—	1	1	2
	„ den Brigade-Auditeur, Feldprediger und Küster	—	1	1	2
	„ das Musikcorps der Infanterie-Brigade	1	—	1	2
10	*Summa* . .	6	4	10	20

Bemerkungen. 1) Der bei der Brigade angesetzte Ordonnateur besorgt die Verpflegung des Contingents nach den näheren Bestimmungen des beikommenden Ober-Intendanten.

2) Der bei der Brigade angesetzte Kriegscommissair besorgt das Cassenwesen des Contingents mit Hülfe des ihm untergeordneten Commissariats-Personals.

3) Da nach der Organisation der Dänischen Armee die 3 Infanterie-Bataillone einen Auditeur gemeinschaftlich haben, so folgt dieser mit dem Hauptquartiere der Brigade, und hat, alternirend mit den Auditeuren bei der Cavallerie und dem Jägercorps, zugleich die Justizpflege bei den anderen Truppentheilen des Contingents, denen kein Auditeur zugetheilt ist, wahrzunehmen.

4) Der Feldprediger des Contingents (so wie dessen Küster) folgt gleichfalls mit dem Hauptquartiere der Brigade, damit die verschiedenen Truppen stets wissen können, wo derselbe zu finden ist.

5) Da nach der Organisation der Dänischen Armee jede Infanterie-Brigade ein Musikcorps zugetheilt erhalten hat, so ist dies bei dem Hauptquartiere der Brigade aufgeführt, bis der Brigade-Commandeur bestimmt, bei welchem Bataillon es in Verpflegung und unter spezielle Aufsicht genommen werden soll.

IV. Cavallerie.

Das 2te Dragoner-Regiment. (4 Escadrons.)	Combattanten.	Noncombattanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
Commandeur (Oberſt oder Oberſtlieutenant)	1	2	—	6 oder 5
Major	1	2	—	4
Adjudant (Premier-Lieutenant)	1	1	1	2
Escadronschefs (Rittmeiſter)	4	4	—	12
Premier-Lieutenants	4	4	4	4
Seconde-Lieutenants	8	8	8	8
Oberwachtmeiſter	4	—	4	—
Quartier- und Wachtmeiſter	16	—	16	—
Corporale	24	—	24	—
Stabstrompeter	1	—	1	—
Trompeter	12	—	12	—
Untercorporale und Dragoner	435	—	435	—
Auditeur und Rechnungsführer	—	2*	1	1
Oberarzt	—	2*	1	1
Unterärzte (4)	—	8*	4	—
Regiments-Thierarzt	—	2*	1	1
Regimentsſchreiber (Wachtmeiſter)	1	—	1	—
Büchſenſchmidt	—	1	—	—
Sattler	—	4	—	—
Cur- und Hufſchmiede	—	4	—	—
Profos	—	1	—	—
Dragoner bei den Medicin-Packpferden	2	—	2	—
10 Train- und Bagagewagen	—	23	46	—
Summa	514	68	561	39 oder 38

Nähere Angabe des Trains.

Kopfzahl.	Art und Bestimmung der Wagen.	Wagen.	Train-knechte.	Train-pferde.
	I. Proviant- und Requisitenwagen:			
	Brod- und Proviantwagen, 1 für 2 Escadrons	2	4	8
	Fouragewagen, 1 für 2 Escadrons	2	6	12
	Wagen für Feldkessel	1	2	4
	Büchsenschmidtwagen	1	2	4
	Schmiedewagen	1	3	6
	II. Bagagewagen:			
	Die Stabsofficiere und der Adjudant	1	2	4
	Die übrigen Officiere	1	2	4
	Der Mittelstab, die Regimentscasse m. m.	1	2	4
23	*Summa*	10	23	46

Bemerkungen.

1) Das Regiment ist nur mit 5 Premier-Lieutenants (incl. des Adjudanten) und nicht mit 6 solchen aufgeführt, da einer der Premier-Lieutenants, nach der Organisation, Exercierschulen-Vorsteher und demnach abwesend ist.

2) Da jeder Dragoner 60 Schüsse mit sich führt, so werden die beiden vollgepackten Patronkarren des Regiments auf den Märschen und in den Cantonnements in die Reservemunitions-Colonne der Feldbatterie aufgenommen, und nur dem Regimente beigegeben, wenn solches nöthig sein sollte.

V. Infanterie.

II. Ein Jägercorps.

Anzahl	Das 5te Jägercorps. 4 Compagnien.	Combattanten.	Noncombattanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde
	Commandeur (Oberſt oder Oberſtlieutenant)	1	2	—	3
	Major	1	2	—	3
	Adjudant (Premier-Lieutenant)	1	1	1	1
	Compagnie-Chefs (Capitain)	4	4	—	4
	Premier-Lieutenants	5	5	—	—
	Seconde-Lieutenants	6	6	—	—
	Commandirſergeanten	4	—	—	—
	Fouriere und Waffenmeiſter	8	—	—	—
	Sergeanten und Oberjäger	28	—	—	—
	Stabshorniſt	1	—	1	—
	Spielleute	16	—	—	—
	Mannſchaft (incl. Jäger)	547	—	—	—
	Auditeur und Rechnungsführer	—	2*	—	1
	Oberarzt	—	2*	—	1
	Unterärzte (4)	—	8*	—	—
	Corpsſchreiber (Sergeant)	1	—	—	—
	Büchſenſchmidt	—	1	—	—
	Profos	—	1	—	—
	Zum Transport der Medicin	—	1	1	—
	9 Train- und Bagagewagen	—	18	36	—
576	*Summa*	623	53	39	13

b. Drei Linien-Infanterie-Bataillone.

Kopfzahl.	Das 15te, 16te und 17te Infanterie-Bataillon, jedes zu 4 Compagnien.	Combattanten.	Noncombattanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Commandeur (Oberst oder Oberstlieutenant)	1	2	—	3
	Major	1	2	—	3
	Adjudant	1	1	1	1
	Compagnie-Chefs (Capitains)	4	4	—	4
	Premier-Lieutenants	5	5	—	—
	Seconde-Lieutenants	6	6	—	—
	Commandirsergeanten	4	—	—	—
	Fouriere und Waffenmeister	8	—	—	—
	Sergeanten und Corporale	28	—	—	—
	Stabstambour	1	—	—	—
	Spielleute	16	—	—	—
	Mannschaft (incl. Untercorporale)	547	—	—	—
	Rechnungsführer	—	2*	—	1
	Oberarzt	—	2*	—	1
	Unterärzte (4)	—	8*	—	—
	Corpsschreiber (Sergeant)	1	—	—	—
	Büchsenschmidt	—	1	—	—
	Preses	—	1	—	—
	Zum Transport der Medicin	—	1	1	—
	7 Train- und Bagagewagen	—	14	28	—
672	*Summa* eines Bataillons	623	49	30	13
2016	und *Summa* 3 Bataillone	1869	147	90	39
676	" " des Jägercorps	623	53	39	13
2692 oder 2690	*Total-Summa* der ganzen Infanterie	2492	200	129	52

Nähere Angabe des Trains:

a. des Jägercorps.

Kopfzahl.	Art und Bestimmung der Wagen.	Wagen.	Train-kutscher.	Train-pferde.
	I. Brod- und Requisitenwagen:			
	Brodwagen, 1 pr. Compagnie	4	8	16
	Büchsenschmidtwagen	1	2	4
	Wagen für Feldkessel	1	2	4
	II. Bagagewagen:			
	Für 2 Stabsofficiere und den Adjudanten 1 offener, vierspänniger Wagen .	1	2	4
	Für die übrigen Officiere 1 desgl. . .	1	2	4
	Für den Mittelstab und die Corpscasse 1 desgl.	1	2	4
18	*Summa* . .	9	18	36

b. der Linien-Infanterie.

Kopfzahl.	Art und Bestimmung der Wagen.	Wagen.	Train-kutscher.	Train-pferde.
	I. Proviant- und Requisitenwagen:			
	Brodwagen, 1 für 2 Compagnien; pr. Bat.	2	4	8
	Büchsenschmidtwagen do.	1	2	4
	Wagen für Feldkessel do.	1	2	4
	II. Bagagewagen:			
	Für 2 Stabsofficiere und den Adjudanten 1 offner, vierspänniger Wagen .	1	2	4
	Für die übrigen Officiere 1 desgl. . .	1	2	4
	Für den Mittelstab und die Bataillonscasse 1 desgl.	1	2	4
14	*Summa* eines Bataillons .	7	14	28
42	und *Summa* 3 Bataillone .	21	42	84
18	do. des Jägercorps .	9	18	36
60	*Total-Summa* der ganzen Infanterie	30	60	120

1) Da jeder Mann der combattanten Stärke in ſeiner Patrontaſche und in ſeinem Torniſter zuſammen 50—60 Schüſſe mit ſich führt, ſo werden auf Märſchen und in Cantonnements die vollbepackten Munitionswagen (namentlich 4 zweiſpännige Patronkarren für die 4 Compagnien des Jägercorps, und 3 vierſpännige Patronwagen für die 3 Linien-Infanterie-Bataillone) in die Reſerve-Munitions-Colonne der Feldbatterie aufgenommen, und nur den beikommenden Truppen beigegeben, wenn ſolches erforderlich iſt. Der Etat dieſer Munitionswagen iſt darum auch unter dem der Feld-Artillerie aufgeführt.

2) Außer dem Kochkeſſel für einen Mann, der von jedem einzelnen Combattanten der Mannſchaft getragen wird, werden in den dazu beſtimmten Wagen für die ganze Stärke des Jägercorps und der Infanterie-Bataillone pr. Bataillon circa 60 Stück Kochkeſſel, jeder für 10—12 Mann, mitgeführt.

3) In jedem dieſer 4 Wagen, zum Transporte der größern Kochkeſſel für die ganze Stärke der Infanterie, werden außerdem 8 Hacken, 16 Spaten und, wo möglich, einige Sägen, ſo wie 16 Handbeile (im Sitzkaſten) mitgeführt. Mit Hülfe dieſer Geräthe wird jeder Infanteriſt die nöthige Pionnier-Arbeit, den Bedürfniſſe des Augenblicks zu genügen, ausführen können. Zur Ausführung der mehr umfaſſenden und ſchwierigern Pionnier-Arbeiten ſind Handwerker, ſo wie Schanzzeug, zunächſt bei der Batterie, und in einem ferneren Abſtande beim Reſerve-Parke vorhanden.

4) Die Medicin wird für das Jägercorps und für jedes Linien-Infanterie-Bataillon auf einem Packpferde transportirt, und dieſe 4 Packpferde werden von 4 Trainkutſchern geführt.

5) Für jeden Capitain oder Compagnie-Chef iſt eine Ration zu einem eignen Pferde reglementirt, für den Fall, daß es, zumal bei dem Jägercorps, für den Dienſt zweckmäßig befunden werden ſollte, dieſen Officieren zu geſtatten zu Pferde zu ſein.

Anzahl.	Eine 6pfündige fahrende Batterie von sechs 6pfündigen Kanonen und zwei 12pfündigen Granatkanonen.	Combattanten.	Noncombattanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Batterie-Chef (Capitain 1r Classe) .	1	1	1	3
	Capitain 2r Classe	1	1	1	2
	Premier-Lieutenant	1	1	1	1
	Seconde-Lieutenant	1	1	1	1
	Oberfeuerwerker	1	—	1	—
	Commandirsergeant	1	—	1	—
	Fouriere und Sergeanten	5	—	5	—
	Bombardiere	6	—	6	—
	Trompeter	3	—	3	—
	Oberconſtabler (incl. 4 Geworbene) .	24	—	—	—
	Conſtabler (Kanoniere)	120	—	—	—
	Trainconſtabler 64				
	Davon als Officierdiener 6				
	bleiben übrig: 58				
	die vertheilt ſind bei:				
	6 Kanonen	18	—	36	—
	2 Granatkanonen	6	—	12	—
	8 Linien-Munitionswagen . . .	24	—	48	—
	und en reserve	10	—	—	—
	Unterarzt	—	2*	1	—
	Curſchmidt	—	1	1	—
	Aſſiſtenten für den Curſchmidt . . .	—	2	—	—
	Handwerker	—	6	—	—
	Bei der Traincolonne:				
	Premier-Lieutenant	1	1	1	1
	Sergeanten	2	—	2	—
	Kutſcher bei 25 Wagen	—	58	116	—
	en reserve	—	6	12	—
305	*Summa* . .	225	80	249	8

Train-Colonne.

Kopfzahl.	Art und Bestimmung der Wagen.	Wagen.	Trainfuhrer.	Trainpferde.
	I. Die Reservemunitions-Colonne:			
	3 Reservemunitionswagen für die Kanonen	3	9	18
	1 desgl. für die Granatkanonen . .	1	3	6
	4 Patronkarren für das Jägercorps . .	4	4	8
	3 Patronwagen für die 3 Infanterie-Bat.	3	6	12
	2 Patronkarren für das Dragon.-Regiment	2	2	4
	II. Proviant- und Requisitenwagen:			
	2 bedeckte Requisitenwagen	2	6	12
	1 do. do. für Schanzzeug	1	3	6
	2 offene do.	2	6	12
	1 Schmiedewagen	1	3	6
	4 Fouragewagen	4	12	24
	1 Brodwagen	1	2	4
	1 Reserve-Laffete	1	2	4
58	*Summa* . .	25	58	116

Bemerkungen. 1) Da die Batterie in ihre Reservemunitions-Colonne sämmtliche Munitionswagen der Cavallerie und Infanterie aufnimmt, und ihre Traincolonne dadurch bis zu der bedeutenden Anzahl von 25 Wagen, mit 116 Pferden bespannt, vergrößert wird, so ist 1 Officier nebst 2 Sergeanten zur speciellen Aufsicht dieser Colonne bei der Batterie extraordinair angesetzt.

2) Die bei der Batterie aufgeführten 6 Handwerker sollen zugleich bei den schwierigern und mehr umfassenden Pionnierarbeiten der Truppen gebraucht werden. Zu diesem Zwecke folgt auch ein 6spänniger Requisitenwagen mit Schanzzeug der Batterie, indem der Reservepark, wo noch mehr Schanzzeug vorhanden ist, bis auf 24 Meilen von der Linie des Contingents entfernt gedacht werden kann. Im Uebrigen besitzt die Batterie selbst die nöthigen Mittel um Pionnierarbeiten zum eignen Bedarfe auszuführen, indem viel Schanzzeug auf den verschiedenen Wagen, die der Batterie folgen, angebracht worden, und jeder Constabler Pionnierarbeiten auszuführen vermag, wenn solches nöthig ist, um die Batterie vorwärts zu bringen.

3) Die Batterie ist mit 300 Schüssen pr. Stück ausgerüstet, von denen 200 Schüsse pr. Stück zu der eigentlichen Ausrüstung der Batterie gehören und mit derselben folgen, wohingegen 100 Schüsse pr. Stück im Reserveparke des Contingents mitgeführt werden.

4) Als endliche Supplirung der Reservepferde hat die Batterie, wenn solches nöthig wird, eine Resource in den Vorläufern der mit 6 Pferden bespannten Requisiten- und Fouragewagen.

5) Die 4 sechsspännigen Fouragewagen, die mit der Batterie folgen, haben nicht bloß die Bestimmung, bei dem Empfange und dem Transporte der Fourage für die Batterie, sondern zugleich, wenn solches nöthig wird, bei dem für die Cavallerie zu assistiren.

6) Die Mannschaft führt keine Kochkessel für einen Mann mit sich, sondern in den Requisitenwagen, für die ganze Stärke, größere Kochkessel für 6 Mann.

7) Wenn ein Wagen mit einer Laufbrücken-Equipage, für eine Brücke von 24—30 Fuß Länge und 8 Fuß Breite, der Batterie attachirt wird, so liefert die Pontonnier-Compagnie die nöthige Mannschaft zu deren Bedienung.

VII. Ponton-Equipage,

für die ganze zweite Diviſion geſtellt.

(10 hölzerne Pontons mit 2 Ruderböten, nebſt 1 hölzernen Reſerve-Ponton.)

Kopfzahl.	Die Pontonnier-Compagnie des 2ten Artillerie-Regiments.	Commandirte.	Nicht Commandirte.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Compagnie-Chef (Capitain 1r Claſſe)	1	1	1	3
	Capitain 2r Claſſe	1	1	1	2
	Premier-Lieutenant	1	1	1	1
	Oberfeuerwerker	1	—	1	—
	Brückenmeiſter	1	—	1	—
	Commandirſergeant	1	—	1	—
	Fourier	1	—	1	—
	4 Sergeanten und 4 Bombardiere, worunter 4 beritten ſind	8	—	4	—
	Trompeter	2	—	2	—
	Ober-Pontonniere	16	—	—	—
	Pontonniere 96				
	als Officierdiener gehen ab . . . 4	92	—	—	—
	Handwerker (1r Claſſe)	—	3	—	—
	Unterarzt	—	2*	1	—
	Curſchmidt	—	1	1	—
	Curſchmidt-Aſſiſtent	—	1	—	—
	Bei den 37 Wagen der Ponton-Equipage	—	110	220	—
	Kutſcher und Pferde in Reſerve	—	4	8	—
249	*Summa*	125	124	243	6

Wagen der Ponton-Equipage.

Kopfzahl.	Art und Bestimmung der Wagen.	Wagen.	Trainkutscher.	Trainpferde.
	Für die 10 Pontons	10	30	60
	" das Reserve-Ponton	1	3	6
	" zwei Ruderböte	2	6	12
	" ein Reserve-Ruderboot	1	3	6
	" 4 bedeckte Requisitenwagen	4	12	24
	" 13 offene Requisitenwagen	13	39	78
	" 2 Schmiedewagen	2	6	12
	" 1 Brodwagen	1	2	4
	" 3 Fouragewagen	3	9	18
110	*Summa* . .	37	110	220

Bemerkungen.

1) Wenn die Feld-Artillerie des Contingents eine Laufbrücken-Equipage für eine Brücke von 24 — 30 Fuß Länge und 8 Fuß Breite mit sich führt, so wird die dazu erforderliche Mannschaft von der Pontonnier-Compagnie abzugeben sein.

2) Zwei von den berittenen Sergeanten oder Bombardieren werden von der Compagnie erwählt, um als Schaffer zu fungiren, in welcher Function sie von den übrigen berittenen Unterofficieren nöthigenfalls zu assistiren sind.

3) In den Requisitenwagen werden drei Zelte für die Wachen, so wie die Medicin und Bagage der Compagnie, mitgeführt.

VIII. Feldlazareth.

Kopfzahl.	Das Feldlazareth zu 450 Kranken, so organisirt, daß es in zwei Abtheilungen, jede zu 225 Kranken, getheilt werden kann.	Commandirte.	Nenommirte.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Inspector (Capitain 2r Classe) . . .	1	1	—	2
	Unter-Inspector (Premier-Lieutenant).	1	1	—	1
	Oberärzte (2)	—	4*	—	à 1
	Unterärzte (9)	—	18*	—	—
	Apotheker (2)	—	4*	—	—
	Hospitalschreiber	—	1	—	—
	Unterofficiere, wovon einer oder zwei als Oeconomen, die fünf oder vier andern zur Disposition des Inspectors . .	4	2	—	—
	Krankenwärter 45				
	von diesen werden jedoch zugleich als Diener bei den oben angeführten Unterärzten und Apothekern angestellt 11	—	34	—	—
	Kutscher zum Train	—	29	58	—
100	*Summa* . .	6	94	58	5

Train.

Kopfzahl.	Art und Bestimmung der Wagen.	Wagen.	Trainkutscher.	Königliche Pferde.
	I. Requisitenwagen:			
	7 bedeckte Requisitenwagen	7	21	42
	6 do do.	6	—	—
	1 bedeckter Apothekerwagen	1	2	4
	1 do. do.	1	—	—
	II. Bagagewagen:			
	Für den Inspector mit Schreiber u. Archiv	1	1	2
	„ den Unter-Inspector und 1 Unterarzt	1	1	2
	„ 2 Oberärzte und 2 Apotheker . .	2	2	4
	„ 8 Unterärzte	2	2	4
29	*Summa* . .	21	29	58

Bemerkungen.

1) So lange das Feldlazareth ſich nur an einem Orte befindet, hat der Inſpector die Inſpection des ganzen Lazareths, und der Unter-Inſpector iſt alsdann ſein Aſſiſtent; — ferner hat der älteſte Oberarzt die Leitung des ganzen Lazarethweſens, und der zweite Oberarzt iſt ſein Aſſiſtent; — endlich hat der erſte Apotheker den zweiten Apotheker als Gehülfen.

2) Bei der Theilung des Lazareths dagegen, wobei die eine Hälfte zunächſt als ambulantes Hospital zu betrachten, die andere Hälfte als ein Theil des mehr feſten Hospitals der Diviſion anzuſehen iſt, folgen der Inſpector, der älteſte Oberarzt, und der erſte Apotheker demjenigen Theile, den ſie ſelber wählen, und der Unter-Inſpector, der zweite Oberarzt und der zweite Apotheker werden dann an die Spitze der andern Hälfte geſtellt.

3) Der älteſte Oberarzt fährt dennoch fort, die Ober-Aufſicht über beide Theile zu führen, ſo lange es angehen kann; und wenn dieſe Aufſicht ſeine Abweſenheit erfordert, ſo nimmt er ſich von den älteſten Unterärzten einen Aſſiſtenten, der als Oberarzt während ſeiner Abweſenheit fungirt.

4) Von den neun Unterärzten werden vier an diejenige Abtheilung des Lazareths vertheilt, mit welcher der zweite Oberarzt folgt.

5) Die vier Officierdiener der Officiere und Oberärzte werden von der Waffe genommen, zu welcher dieſe gehören; die eilf Bedienten der Unterärzte und Apotheker dagegen werden von der Zahl der Krankenwärter genommen, doch ſo, daß ſie nöthigenfalls zugleich als Krankenwärter zu gebrauchen ſind. Wenn eine größere Anzahl Krankenwärter dennoch erforderlich ſein ſollte, ſo werden ſie aus der Reconvalescenten des Hospitals gewählt.

6) Außer den angeführten Perſonen werden bei jeder Abtheilung, da wo ſie etablirt iſt, 1 à 2 Köche und die erforderlichen Arbeitsleute engagirt.

7) Beim Transporte von Brod werden die dem Lazarethe zugetheilten Wagen benutzt.

8) Da es vielleicht häufig der Fall ſein wird, daß wenigſtens die eine Lazareth-Abtheilung ſich längere Zeit an demſelben Orte aufhält, und es folglich nur nöthig iſt, ihr Materiell von Ort zu Ort zu transportiren, ſo ſind, in Uebereinſtimmung mit der Diviſions-Schlußacte vom 31. Juli 1835, Beilage G, die ſechs bedeckten Requiſitenwagen und ein bedeckter Apothekerwagen mit requirirten Pferden zu beſpannen.

IX. Reſerve-Park.

Kopfzahl.	Perſonal und Train.	Com-battanten.	Monture-battanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Capitain	1	1	2	2
	Lieutenants	2	2	4	4
	Unterarzt	—	2*	1	—
	Curſchmidt	—	1	1	—
	Unterofficiere	4	—	4	—
	Trompeter	2	—	2	—
	Ober-Conſtabler	10	—	—	—
	Conſtabler	30	—	—	—
	Handwerker	—	10	—	—
	Aſſiſtenten für den Curſchmidt	—	2	—	—
	Kutſcher mit Reſerve-Zugpferden	—	25	50	—
	Dragoner mit Reſerve-Reitpferden	10	—	20	—
	4 ſechsſpännige Patronwagen	—	12	24	—
	8 zweiſpännige Patronkarren	—	8	16	—
	4 ſechsſpännige Reſerve-Munitionswagen für die Batterie	—	12	24	—
	1 bedeckter Requiſitenwagen für Pulver	—	3	6	—
	1 Brodwagen	—	2	4	—
	2 Fouragewagen	—	6	12	—
	1 ſechspfündige Kanone, 1 zwölfpfündige Granatkanone, beide in ihren bepackten Laffeten	—	—	—	—
	1 bedeckter Requiſitenwagen für das Laboratorium	—	—	—	—
	1 bedeckter Requiſitenwagen für Schanzzeug	—	—	—	—
	1 desgl. für Reſerveſachen	—	—	—	—
	1 offener desgl.	—	—	—	—
145	*Summa*	59	86	170	6

1) Außer denjenigen Gegenſtänden, die den eigentlichen Reſerve-Park bilden, finden ſich auch bei demſelben einige Munitionswagen, die das Supplement der Munitionsmenge enthalten, welche jede Waffe verpflichtet iſt, im Felde vorräthig zu haben.

2) Der eigentliche Reſerve-Park oder das bewegliche Depot des Contingents enthält, nach der allgemeinen Beſtimmung eines ſolchen, vorzugsweiſe ſolche Gegenſtände, die einem augenblicklichen Mangel, zumal bei der Feld-Artillerie und im Allgemeinen beim Fuhrweſen der Linie, abzuhelfen vermögen. Zu demſelben Zwecke werden auch einige Reitpferde für die Cavallerie, nebſt Schanzzeug und eine Menge Utenſilien zum allgemeinen Bedarfe des Contingents, mitgeführt.

3) Da jedoch der Reſerve-Park, nach den Beſtimmungen des Bundes, bis auf 24 Meilen von der erſten Aufſtellung der Armee gedacht werden kann, ſo folgt, obgleich dieſe Entfernung unter der Bewegung des Contingents, der vom Parke gefolgt werden muß, nach den Umſtänden abwechſelnd bedeutend geringer wird, ein geringerer Theil der Gegenſtände des Reſerve-Parks unmittelbar mit denjenigen Truppen, bei denen ſolches am nöthigſten erachtet wird. Namentlich folgen einige Reſerve-Requiſiten mit der Batterie und der Pontonnier-Compagnie. Auch können in dieſer Abſicht die im Reſerve-Parke depanirten 10 Dragoner mit 20 Reitpferden, ſämmtlich oder zum Theil, dem Dragoner-Regimente beigegeben werden und demſelben unmittelbar folgen, ſobald ſolches befohlen wird.

4) Da viel Material des Parkes nur von einem Orte zum andern zu transportiren nöthig, und oft längere Zeit an einem und demſelben Orte verweilen wird, ſo iſt es angenommen, daß ein Theil deſſelben, für welchen keine Königliche Pferde angeſetzt ſind, durch requirirte Pferde befördert werden könne.

5) Es wird angenommen, daß ſowohl die Kochkeſſel, als die Medicin und die Bagage, in den angeführten Wagen des Parks mitgeführt werden können.

X. Belagerungs-Artillerie.

beſtehend aus 10 Stück Feldſchützen, und für die ganze 2te Diviſion geſtellt.

Kopfzahl.	Geſchütz: 5 Stück 24pfündige eiſerne Kanonen, 2 „ 168 „ „ „ Mörſer, 2 „ 24 „ „ „ Handmörſer, Ein 15zölliger Steinmörſer.	Commandirte.	Nichtcommandirte.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Capitain 1r Claſſe	1	1	1	3
	Capitain 2r Claſſe	1	1	1	2
	Lieutenants	3	3	3	3
	Oberfeuerwerker	1	—	1	—
	Feuerwerker	2	—	2	—
	Commandirſergeant	1	—	1	—
	Fourriere und Sergeanten	5	—	5	—
	Bombardiere	6	—	6	—
	Trompeter	3	—	3	—
	Ober-Conſtabler	20	—	—	—
	Conſtabler	100	—	—	—
	Unterarzt	—	2*	1	—
	Curſchmidt	—	1	—	—
	Aſſiſtent für dieſen	—	1	—	—
	Handwerker	—	12	—	—
	Bei der Traincolonne:				
	Lieutenant	1	1	1	1
	Sergeanten	4	—	4	—
	Trainkutſcher . . . 62				
	Davon als Officierdiener und Aſſiſtenten . . . 8				
	bleiben übrig 54				
	die vertheilt ſind bei:				
	5 Stück 24pfündigen eiſernen Kanonen	—	20	40	—
	3 Blockwagen mit 5 Mörſern	—	9	18	—
	der feſten Beſpannung	—	23	46	—
	en reserve	—	9	4	—
124	*Summa*	148	76	137	9

Feste Bespannung für die Reserve-Affutagen und Wagen der Belagerungs-Artillerie.

Kopfzahl.	Bestimmung der Affutagen und Wagen.	Affutag. u. Wag.	Trainkutscher	Trainpferde.
	Affutagen für Kanonen	2	4	8
	Blockwagen	2	4	8
	Fouragewagen	2	6	12
	Brodwagen	1	2	4
	Schmiedewagen	1	3	6
	Wagen für Feldkessel	1	2	4
	Wagen für die Bagage der Officiere und die Zeichen-Apparate des Park-Chefs . . .	1	2	4
23	*Summa* . .	10	23	46

Bemerkungen.

1) Kutscher und Pferde für die nöthigen Wagen des Belagerungs-Parks, zum Transporte der Munition, der Bedienungs-Requisiten, der Manipulations-Apparate, des Holzes zu Bettungen, der Transportwagen und Karren, des Schanzzeuges, der Handwerksgeräthe ꝛc. werden aus den Districten des Landes requirirt.

2) Statt 18pfündiger Kanonen werden 24pfündige eiserne Kanonen gestellt, indem das erstgenannte Kaliber nicht dem Geschütz-Systeme der Dänischen Artillerie entspricht. Aus demselben Grunde werden auch, statt 2 schwerer und 2 leichter metallenen Mörser, zwei 168pfündige eiserne Mörser und zwei 24pfündige eiserne Handmörser mitgeführt.

Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche von der 2ten Division des 10. Bundes-Armeecorps zum Belagerungs-Park zu stellen sind.

1. Geschütz-Rohre.

24pfündige eiserne Kanonen	5
168pfündige „ Mörser	2
24pfündige „ „	2
15zöllige Steinmörser	1
	10.

2. Lafetten, Wagen, Ladezeug, Geschütz-Erforderniſſe.

Belagerungs-Lafetten nebst Wagen für 24pfündige Kanonen 7, eiserne Lafetten für 168pfündige Mörser 3, eiserne Lafetten für 15zöllige Steinmörser 1, eiserne Transportrinnen für 24pfündige Mörser 4, Transport-Vorrichtung für dieselben 2, gedeckte Decken für Affutagen 10, Richter mit Stangen für 24pfündige Kanonen 21, Setzer 10, Ladeschaufeln 10, Ladekellen 10, Reibahlen 2, Richtscheiben 2, Wischer für 168pfündige Mörser 6, Wischer für 24pfündige Mörser 6

Bischer für 15zöllige Steinmörser 3, Abzugsleinen 13, Räumnadeln 3, Räumbohre 13, Zündlochdurchschläger 13, Mundpfröpfe für 4pfündige Kanonen 5, für 168pfündige Mörser 2, für 24pfündige Mörser 2, für 15zöllige Steinmörser 1, Zündlochdecken für 24pfündige Kanonen 5, für 168pfündige Mörser 2, für 24pfündige Mörser 2, für 15zöllige Steinmörser 1, metallene Aufsätze mit Zubehör für 24pfündige Perne Kanonen 7, Libelle-Quadranten 5, Batterie-Handbäume 70, Patronen-Behälter 12, Pulver-Barillen 12, Blendlaternen 6, Wagen mit Gewicht 4, Pulvermaße 4, Pulverhörner 4, Lederbeutel 4, Vernagelungsnägel 15, Bomben- und Granaten-Ladetrichter 6, Brandrohrschlüssel 8, Fuchsschwanz-Sägen 8, Hämmer 4, Kneipzangen 4, Scheeren 4, Messer 4, Wollgarn 8 Loth, Nähnadeln 6, Zollstöcke 4, Lichtlothe 13, Kreideschnüre 3, Raspen 4, Bombenhaken 3 Paar, Bombenkratzer, große 2, dito kleine 2, Ladeärmel 7, Mörsertrichter, große 4, dito kleine 3, Auswischer 7, Schmierbüchsen 7, Wassereimer 7, Aexte, große 7, dito kleine 7, Spaten 7, Hacken 7, Wagenwinden 7, Schlepptaue 7, Bund-Bindleinen 7, Manipulations-Walzen 10.

3. Schanzzeug und sonstige Geräthe.

Hacken mit Stiel 500, Spaten mit Stiel 1000; Reservestiele für Hacken 100, dito für Spaten 200; Faschinenmesser 250, Faschinensägen 2, Handbeile 150, Erdstößel 24, große Krampen 12, Mukeeten 6, Ganssüße, große 6, dito kleine 6, Meßstangen zu 10 Fuß 6, Setzlatten mit Schrotwage 6, Tracirschnüre zu 50 Klaftern 2, Würgeketten für Faschinen nebst Knebelhölzern 12, Meßkette 1, große Laternen 6, Wetzeine 2, Schleifstein mit Gestell 1, Wachslichte 12½ ℔, Sandsäcke 500, Batterienägel 1800, Hebezeug für 24pfündige Kanonen mit Flaschentau und Zubehör 1, Reserve-Hebezeugtau 1, Gabel-Hebezeuge 3, große Handbäume 6.

4. Ammunition.

24pfündige massive Kugeln 3000, 24pfündige Kartätschen 100, 4pfündige Granaten mit Röhren 3000, 24pfündige Granaten-Kränze 500, 168pfündige Bomben mit Röhren 1200, 168pfündige Brandbomben 6, 24pfündige leere Patronenbeutel 5600, Steinkörbe und Hebspiegel 400, Handgranaten mit Röhren 2600, Pulversäcke 42, Patronenbeutel 600, Reserve-Brandröhren für 168pfündige Bomben 100, dito für 24pfündige Granaten 100, dito für Handgranaten 160, 2pfündige Leuchtraketen 30, Signalraketen 10, Lunte 50 Klafter, Zündlichte 20, Stopinen 4 ℔, Frictions-Zündröhren 10,000, Infanterie-Patronen 50,000, Zündhütchen hierzu 60,000, Pulver, 50 Centner Minenpulver unbegriffen, 670 Centner.

5. Fuhrwerke.

Transcheekarren 2, Requisitwagen 10, Belagerungs-Sattelwagen 5, Schmiergefäße 17, Wassereimer 7, Große Beile 7, Aexte 7, Wagenwinden 2, Spaten 10, Hacken 10, Transportwagen 200. Requisiten hierzu: Schmiergefäße 200, Wassereimer 100, Handbeile 100, Aexte 50, Wagenwinden 50, Spaten 50, Hacken 50, Vorhängeschlösser 200.

Von Transportwagen ist die nöthige Anzahl zu 200 Stück bestimmt, jeder Wagen zu 19 Centner Last berechnet.

6. Vorraths-Stücke, Laborir-Instrumente, Werkzeuge ꝛc.

Vorraths-Räder für Belagerungs-Lafseten und Sattelwagen 3, Hinterräder für Requisitwagen und Transcheekarren 3, Vorderräder für Requisitwagen 3, Achsen für Belagerungs-Lafseten und Sattelwagen 1, dito für Requisitwagen und Transcheekarren 1, Felgen für Belagerungs-Lafseten 12, dito für Requisitwagen 12, Speichen für Belagerungs-Lafseten 22, dito für Requisitwagen 20, Deichseln für Belagerungs-Lafseten 5, dito für Requisitwagen 5, Seitenbäume für Transcheekarren 1, Vorderschwengel 2, Schlepptaue 80 Klafter, Taue zu Reserve-Zugsträngen 40 Paar, Bindleinen 120 Klafter, Bindfaden 12 ℔.

Die übrigen und kleineren Vorraths-Stücke und unverarbeiteten Sachen aus Holz und Eisen in verhältnißmäßiger Menge; desgl. Laborirgeräthe und Materialien. Apparat zum Verschrauben von Zündlöchern 1, Vorraths-Zündlochstollen 10, Werkzeuge und Materiallen für 12 Handwerker: 5 oder 6 Eisenarbeiter, 6 oder 5 Holzarbeiter und 1 Sattler.

XI. Proviantwesen.

1) Alle Befehle und Veranstaltungen, die Verpflegung betreffend, gehen von dem Commandeure des Armeecorps oder der Division durch die beikommende Intendantur aus; wenn darum auch von Seiten des Holstein-Lauenburgischen Contingents ein Ordonnateur im Hauptquartiere desselben angestellt worden, so handelt dieser doch ganz nach den Befehlen des ihm vorgesetzten Intendanten, und hat sich überhaupt nach den Bestimmungen des, abseiten des Bundes zu erwartenden, Verpflegungs-Reglements, und einstweilen nach den im Armeecorps getroffenen Vereinbarungen zu richten.

2) Sämmtliche Brodwagen des Contingents können außer zu ihrer nächsten Bestimmung, nämlich dem Transporte des Brodes auf 4 Tage, zugleich zum Transporte anderer Lebensmittel verwandt werden, und nach den Umständen entweder mit den Truppen folgen, oder, wenn die Intendantur solches bestimmen sollte, bei Cantonnements, Lägern oder Bivouaks, als eine Proviantcolonne unter Eins gesammelt werden. Sie können auch auf ihren Fuhren nach den Magazinen hin und zurück Kranke und Reconvalescenten befördern.

3) Rationen können nur für die wirklich vorhandenen Pferde, nicht für vacante Pferdenummern, empfangen werden.

4) An Portionen und Rationen für Marketender sind gestattet:
a. bei dem Dragoner-Regimente für 2 Marketender und deren Frauen oder Gehülfen im Ganzen 4 Portionen und 4 Rationen;
b. bei jedem Infanterie-Bataillone desgleichen;
c. bei der Feld-Artillerie für 1 Marketender 2 Portionen und 2 Rationen;
d. bei der Ponton-Equipage 2 Marketender.

5) Für Wäscherinnen (Unterofficiers- oder Soldatenfrauen) werden Portionen gut gethan: per Schwadron und per Compagnie auf 2, und ebenfalls bei der Batterie und der Ponton-Equipage auf 2 für jede.

Die Anzahl der Brod- und Proviantwagen beträgt:

beim Hauptquartiere der Brigade	1	Wagen,	mit	2	Kutschern	u.	4	Pferden,
bei der Cavallerie . .	2	"	"	4	"	"	8	"
" dem Jägercorps . .	4	"	"	8	"	"	16	"
" den 3 Infanterie-Bataill.	6	"	"	12	"	"	24	"
" der Feld-Artillerie .	1	"	"	2	"	"	4	"
" " Pontonnier-Comp.	1	"	"	2	"	"	4	"
	15	Wagen,		30	Kutscher,		60	Pferde.
Außerdem:								
beim Reserve-Parke . . .	1	"	"	2	"	"	4	"
bei der Belagerungs-Artillerie	1	"	"	2	"	"	4	"
Im Ganzen	17	Wagen,		34	Kutscher,		68	Pferde.

XII. Recapitulation

des summarischen Standes der vorstehenden Abtheilungen.

Abtheilungen.	Combattanten.	Neucombattanten.	Summa Köpfe.	Königliche Pferde.
I. Im Hauptquartiere des 10ten Armeecorps	13	35	48	35
II. " " der 2ten Division .	9	32	41	37
III. Hauptquartier der 1sten Brigade . .	11	59	70	28
IV. Cavallerie	514	68	582	561
V. a. und b. Infanterie	2490	200	2690	129
VI. Feld-Artillerie	225	80	305	249
VII. Ponton-Equipage	125	124	249	243
VIII. Feldlazareth	6	94	100	58
IX. Reserve-Park	59	86	145	170
X. Belagerungs-Artillerie	148	76	224	137
Summa . .	3600	854	4454	1647

Bemerkungen.

1) Da sämmtliche Officierdiener in diesem Formations-Plane als Noncombattanten aufgeführt worden, so sind sie vorläufig nicht unter die Combattanten mitgerechnet; es wird aber dieses unter vorkommenden Umständen zu thun reservirt, namentlich auch in so fern solches bei den andern Contingenten geschieht.

2) Von den 2791 Mann Infanterie, welche in der matrikularmäßigen Stärke des Holstein-Lauenburgischen Contingents angesetzt sind, werden nur die oben angeführten 2490 (oder wie die Special-Etats nachweisen: 2492) als Infanterie wirklich gestellt, weil auf diese Waffengattung nicht nur die Combattanten der Hauptquartiere u. s. w., sondern insbesondere auch die für die ganze 2te Division übernommene Ponton-Equipage und Belagerungs-Artillerie zur Anrechnung kommen müssen.

Zweites Capitel.

Aufstellung der Ersatzmannschaft.

In Uebereinstimmung mit der Bundes-Kriegsverfassung muß, sogleich nach dem Ausrücken des Contingents, der sechshundertste Theil der Bevölkerung, oder 1/6 der matrikularmäßigen Stärke des gewöhnlichen Contingents, also 600 Combattanten, als Ersatzmannschaft aufgestellt, und von dieser die Hälfte, oder 300 Combattanten, 6 Wochen nach dem Ausrücken des Contingents demselben zur Ergänzung nachgesendet werden.

Diese 600 Combattanten, als Ersatzmannschaft, würden der Regel nach auf die verschiedenen Abtheilungen Combattanten so zu vertheilen sein:

auf	33	Combattanten	der	3 Hauptquartiere .	5 3/6 Combattanten.
"	514	"	"	Cavallerie	85 1/6 "
"	2490	"	"	Infanterie	415 "
"	225	"	"	Feld-Artillerie. . .	37 3/6 "
"	125	"	"	Ponton-Equipage .	20 5/6 "
"	6	"	des	Feldlazareths . . .	1 "
"	59	"	"	Reserveparks . . .	9 5/6 "
"	148	"	der	Belagerungs-Artill.	24 4/6 "
auf	3600	Combattanten	des	Contingents . . .	600 Mann Ersatz.

Es ist indessen eine Selbstfolge, daß die vorstehende Vertheilung nur als Norm angeführt worden für die Stärke an Ersatz, die jeder einzelnen Abtheilung in der Regel zukommen könnte, daß aber in der Wirklichkeit der Ersatz nach dem Bedarfe, und im Verhältniß zum Abgange, bei jeder Abtheilung vertheilt werden wird.

Die vorerwähnte Ersatzmannschaft kann nach der neuen Organisation der Dänischen Armee sehr reichlich, zugleich mit der nachher erwähnten Reserve des Contingents, aus der Kriegsreserve der zum Contingente gehörenden Cadres genommen werden; wobei zu bemerken, daß diese Kriegsreserve aus vollkommen geübten Leuten, die bereits 4—6 Jahre in der Linie gedient haben, besteht.

Selbst wenn, wie in den Bundesbestimmungen erwähnt, die Stärke des Ersatzes in einem Jahre bis aufs Dreifache, oder bis auf 1800 Mann, steigen sollte, kann diese Stärke, zugleich mit der Reservestärke des Contingents, aus jener Kriegsreserve der in der Formation angeführten Cadres genommen werden.

Es werden auf 8 Stück Geschütze 1 à 2 Stück vorräthig sein, um einen möglichen Abgang unter jenen sofort ersetzen zu können.

Drittes Capitel.

Formation der Reserve.

I. Vorwort.

Nach der Bundes-Kriegsverfassung wird die Reserve der verschiedenen Waffen mit 1/300 der Bevölkerung oder 1/3 der matrikularmäßigen Combattanten des gewöhnlichen Contingents, also mit 1200 Combattanten, gestellt.

Diese Reserve wird aber unmittelbar nur für die Cavallerie, Infanterie, Feld-Artillerie und Pontonnier-Abtheilung gestellt. Für die übrigen Abtheilungen wird dahingegen keine selbstständige Reserve unmittelbar geliefert, sondern was auf ihre Quote fällt, in die Infanterie-Reserve mit aufgenommen.

Demnach wird die Reserve auf die Combattanten des gewöhnlichen Contingents vertheilt, wie folgt:

auf	514	Combattanten	Cavallerie	171 1/3	Mann Reserve,
"	225	"	Feld-Artillerie	75	" "
"	125	"	Pontonniere	41 2/3	" "
"	2490	"	Infanterie nebst	912	" "
	246		den übrigen Abtheilungen		

auf 3600 Combattanten des Contingents . . 1200 Mann Reserve.

Diese Reserve für das Holstein-Lauenburgische Contingent kann, ebenso wie die Ersatzmannschaft, aus der Kriegsreserve der zum Contingente gehörenden Cadres genommen werden, und wird demnach aus vollkommen geübten Leuten, die bereits 4—6 Jahre in der Linie gedient haben, bestehen.

Außerdem werden 2 6pfündige fahrende Kanonen, bespannt und gedient wie die Feldstücke bei dem gewöhnlichen Contingente, mit der angeführten Artillerie-Reservemannschaft gestellt.

Es sind für die Formation der Reserve zwei verschiedene Pläne (Alternative) entworfen, wonach sie entweder in die Cadres des gewöhnlichen Contingents einrangirt, oder aber als selbstständige tactische Abtheilungen gestellt werden kann.

Es mag nun die Reserve gleich gestellt werden müssen, um, durch die Umstände gedrängt, sogleich mit dem gewöhnlichen Contingente aufzubrechen, oder es mag der wahrscheinlichere Fall eintreten, daß sie dem gewöhnlichen Contingente erst später nachfolgt, so wird es am zweckmäßigsten sein, die ganze Stärke der Reserve in die beikommenden Cadres des gewöhnlichen Contingents einzurangiren, d. h. nach dem 1sten Alternative, die Cadres des gewöhnlichen Contingents entweder gleich, oder sobald wie möglich, durch die Reserve zu verstärken. Nur für den möglichen Fall, daß solches ausdrücklich vom Bunde gewünscht werden sollte, wird die Reserve, nach dem 2ten Alternative, zu selbstständigen tactischen Abtheilungen organisirt.

Die Etats beider Alternative folgen nachstehend.

II. 1ſtes Alternativ.

Die Reſerve in die Cadres des gewöhnlichen Contingents einrangirt.

Kopfzahl.	Waffengattung.	Com-battanten.	Non-com-battanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigene Pferde
	1. Die Cavallerie des gewöhnlichen Contingents beträgt	514	66	561	37 oder 36
	Die Reſerve:				
	Mannſchaft	172	—	172	—
	2 Train- und Munitionswagen . .	—	3	6	—
755	*Summa* der Cavallerie mit Reſerve .	686	69	739	37 oder 36
	alſo pr. Escadron . . . 172 Combattanten, worunter . . . . . 152 Gemeine.				
	2. Die Infanterie des gewöhnlichen Contingents beträgt	2492	200	129	52
	Die Reſerve:				
	Mannſchaft	912	—	—	—
	6 Train- und Bagagewagen . .	—	11	22	—
3615	*Summa* Infanterie mit Reſerve. . .	3404	211	151	52
	alſo pr. Bataillon 851 Combattanten, worunter 775 Gemeine und pr. Compagnie 213 " " 194 "				
	3. Die Artillerie des gewöhnlichen Contingents beträgt	225	80	249	8
	Die Reſerve:				
	Secende-Lieutenant	1	1	1	1
	Unterofficiere	3	—	3	—
	Trompeter	1	—	1	—
	Ober-Conſtabler und Conſtabler .	36	—	—	—
	Train-Conſtabler für 2 Kanonen und 2 Munitionswagen	12	—	24	—
	do. en reserve . .	2	—	—	—
	Reſerve-Kutſcher und Pferde . .	—	2	4	—
	Reſerve-Conſtabler für alle 10 Piecen.	20	—	—	—
	3 Train- und Munitionswagen . .	—	8	16	—
391	*Summa* der Artillerie mit Reſerve. .	300	91	298	9

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Combattanten.	Noncombattanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	4. Die Ponton-Equipage des gewöhnlichen Contingents beträgt . . .	125	124	243	6
	Die Reserve	41	—	—	—
290	*Summa* der Ponton-Equipage mit Reserve	166	124	243	6
1225	*Summa* der ganzen Reserve . .	1200	25	249	1
5051	*General-Summa* von 1—4 mit Reserve	4556	495	1431	104

Train und Bagagewagen

der einrangirten Reserve des gewöhnlichen Contingents.

Kopfzahl.	Art und Bestimmung der Wagen.	Wagen.	Trainkutscher	Trainpferde.
	I. Munitionswagen:			
	1 Patronkarre für das Jägercorps . .	1	1	2
	1 Patronwagen für die Linien-Infanterie	1	2	4
	1 Patronkarre für die Cavallerie . . .	1	1	2
	1 Munitionswagen für die Artillerie . .	1	3	6
	II. Proviant- und Requisitenwagen:			
	3 Brodwagen für die Linien-Infanterie .	3	6	12
	1 Brodwagen für die Cavallerie . . .	1	2	4
	1 Wagen für die Feldkessel der Infanterie	1	2	4
	1 bedeckter Requisitenwagen für die Artillerie	1	3	6
	1 Brod- und Proviantwagen	1	2	4
22	*Summa* . .	11	22	44

Diese sämmtlichen Wagen, Kutscher und Pferde sind in dem vorstehenden Etat aufgeführt worden.

III. Des Alternativ.

Die Reserve in selbstständigen tactischen Abtheilungen gestellt.

a. Cavallerie.

Kopfzahl.	1 Escadron. (Die Mannschaft von der Kriegsreserve des 2ten Dragoner-Regiments.)	Commandanten.	Noncommandanten.	Königliche Pferde.
	Escadrons-Chef (Rittmeister) . . .	1	1	—
	Premier-Lieutenant	1	1	1
	Seconde-Lieutenants	2	2	2
	Ober-Wachtmeister	1	—	1
	Quartier- und Wachtmeister. . . .	4	—	4
	Corporale	6	—	6
	Trompeter	3	—	3
	Dragoner (incl. Untercorporale). . .	153	—	153
	Unterarzt.	—	2*	1
	Thierarzt.	—	2*	1
	Büchsenschmidt	—	1	—
	Sattler	—	1	—
	Hufschmidt	—	1	—
	Dragoner bei dem Medicin-Packpferde	1	—	1
	2 Train- und Bagagewagen	—	4	8
187	*Summa* . .	172	15	181

b. Infanterie.

Kopfzahl.	1 Bataillon (4 Compagnien). (Die Mannſchaft von der Kriegsreſerve des 15ten, 16ten und 17ten Linien-Bataillons.)	Combattanten.	Noncombattanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Commandeur (Oberſt oder Oberſtlieutenant)	1	2	—	3
	Major	1	2	—	3
	Adjudant (Premier-Lieutenant)	1	1	1	1
	Compagnie-Chefs (Capitains)	4	4	—	4
	Premier-Lieutenants	5	5	—	—
	Seconde-Lieutenants	6	6	—	—
	Commandirſergeanten	4	—	—	—
	Unterofficiere	36	—	—	—
	Stabstambour	1	—	—	—
	Spielleute	16	—	—	—
	Mannſchaft (incl. Untercorporale)	836	—	—	—
	Rechnungsführer	—	2*	—	1
	Oberarzt	—	2*	—	1
	Unterärzte (4)	—	8*	—	—
	Corpsſchreiber (Sergeant)	1	—	—	—
	Büchſenſchmidt	—	1	—	—
	Profos	—	1	—	—
	Zum Transporte der Medicin	—	1	1	—
	6 Train- und Bagagewagen	—	12	24	—
959	*Summa* des Reſerve-Bataillons	912	47	26	13

c. Artillerie.

Kopfzahl.	Zwei 6pfündige fahrende Kanonen.	Combattanten.	Noncombattanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Lieutenant	1	1	1	1
	Unterofficiere.	3	—	3	—
	Trompeter	1	—	1	—
	Ober-Constabler und Constabler . .	36	—	—	—
	Train-Constabler (für 2 Kanonen und 2 Munitionswagen) .	12	—	24	—
	do. en reserve	2	—	—	—
	Reserve-Trainkutscher und Pferde . .	—	2	4	—
	Die übrigen 20 Artilleristen der Reserve werden bei den 8 Geschützen der Batterie vertheilt, oder folgen mit dem Reserve-Parke	20	—	—	—
	Handwerker	—	2	—	—
	5 Trainwagen	—	11	22	—
91	*Summa* . .	75	16	55	1
187	*Summa* der Cavallerie . .	172	15	181	6
959	" der Infanterie . .	912	47	26	13
1237	*Total-Summa* der Reserve . .	1159	78	262	20

d. Die Reserve der Ponton-Equipage (41 Mann) bleibt unverändert dieselbe wie unter Alternativ I. angeführt, und folgt mit dem Reserve-Parke so lange sie nicht gebraucht wird.

rain und Bagagewagen der Reserve in selbstständigen tactischen Abtheilungen gestellt.

Kopfzahl.	Art und Bestimmung der Wagen.	Wagen.	Train-kutscher.	Train-pferde.
	I. Bei der Reserve-Escadron:			
	1 Brodwagen (zugleich zum Transporte der Feldkessel)	1	2	4
	1 Bagagewagen für die Officiere . .	1	2	4
	II. Bei dem Reserve-Bataillon:			
	2 Brodwagen (1 für 2 Compagnien) .	2	4	8
	1 Wagen für Feldkessel	1	2	4
	3 Bagagewagen für die Officiere, den Mittelstab und die Bataillonscasse	3	6	12
	III. Bei den 2 Reserve-Geschützen:			
	1 Munitionswagen	1	3	6
	1 Patronwagen für das Infanterie-Bataillon	1	2	4
	1 Patronkarre für die Escadron . . .	1	1	2
	1 bedeckter Requisitenwagen	1	3	6
	1 Brod- und Proviantwagen (zugleich für die Bagage der Officiere) . .	1	2	4
27	*Summa* . .	13	27	54

Diese sämmtlichen Wagen, Kutscher und Pferde sind im vorstehen- Etat aufgeführt worden.

Zweite Abtheilung.

Zweite oder Mecklenburgische Brigade.

Einleitung.

Es besteht diese Brigade aus den Contingenten der Großherzog- ümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Zufolge ter zwischen beiden Staaten getroffenen Uebereinkunft wird Mecklen- rg-Schwerin die Cavallerie und Artillerie für die ganze Brigade

allein stellen*), wogegen Mecklenburg-Strelitz an Infanterie so viel Köpfe mehr giebt, wie seine Quote an Cavallerie und Artillerie zu betragen hätte. Mecklenburg-Schwerin stellt um eben so viel weniger an Infanterie, so daß die Totalsumme des Contingents für jeden Staat (wie sie die Tabelle zu §. 2. des 1sten Theils nachweiset) unverändert bleibt.

Die auf Strelitz fallende Jäger-Quote wird auf gleiche Weise von Schwerin übernommen.

Zu dem Bestande der Brigade, welche bereits (Theil I. §. 21.) angegeben ist, wird daher von Strelitz ein Bataillon Infanterie, alles Uebrige von Schwerin gestellt.

Erster Abschnitt.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Contingent.

Erstes Capitel.

Formation und Etats des Contingents.

§. 1.

Allgemeine Andeutungen.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppen formiren schon im Frieden eine Brigade, in deren Bestande zugleich das Reserve-Contingent activ mit aufgestellt ist, um den Bundes-Anforderungen hinsichtlich der Reserve am vollständigsten genügen zu können. Es findet daher kein Unterschied zwischen der Kriegs- und Friedens-Formation Statt, und auch zwischen dem Kriegs- und Friedensstande kommen nur einige im §. 3. näher angegebene Verschiedenheiten vor.

Da hiernach die Kriegs-Etats, und zwar für das bis zu 1⅓ Procent der Bevölkerung verstärkte Bundes-Contingent, der ganzen Organisation der Truppen zum Grunde liegen, so scheint es am zweckmäßigsten zu sein, jene Kriegs-Etats den übrigen Nachrichten voranzustellen.

§. 2.

Kriegs-Formation.

Die Bestandtheile des Contingents ergeben sich im Allgemeinen aus nachstehender Uebersicht der Kriegsstärke.

---

*) Strelitz hat sich vorbehalten, die Gendarmen (3 Mann für das einfache Contingent) selbst zu stellen.

Ueberſicht

der Kriegsſtärke des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen verſtärkten Bundes-Contingents von $1\frac{1}{3}$ Procent der Bevölkerung.

	Combatanten.	Noncombatanten.	Chargen-Pferde.	Großherzgl. Pferde.
A. Stäbe.				
Corps-Commando	3	12	8	9
Diviſions-Commando	2	9	11	4
Brigade-Commando	6	28	20	19
Summa	11	49	39	32
B. Infanterie.				
Grenadier-Garde-Bataillon	965	33	14	21
I. Musketier-Bataillon	933	33	14	21
II. Musketier-Bataillon	933	33	14	21
Leichtes Infanterie-Bataillon	694	31	11	21
Summa	3525	130	53	84
C. Cavallerie.				
Dragoner-Regiment	760	68	84	785
Gendarmen-Commando	13	1	3	12
Summa	773	69	87	797
D. Artillerie.				
2 ſechspfündige Fußbatterien	276	51	25	217
Munitions-Colonne	136	36	2	222
Pionnier-Abtheilung	54	—	—	—
Summa	466	87	27	439
E. Proviant-Colonne.				
Proviant-Colonne	—	48	2	84
F. Lazareth-Abtheilungen.				
2 Lazareth-Abtheilungen	—	84	—	58
Total-Summa des verſtärkten Contingents	4775	467	208	1494

Matrikularmäßig soll stark sein:

a. das gewöhnliche Contingent . . . 3580 Combattanten,

b. das Reserve-Contingent . . . 1194

= 4774 Combattanten,

mithin wird 1 Mann mehr gestellt, um welchen die Infanterie zu stark ist.

Der Bestand der Infanterie bildet sich auf folgende Weise:

Soll-Bestand nach der Matrikel: gewöhnliches Contingent 2775

Reserve-Contingent . . 926

= 3701

1. Wirklicher Bestand 3525

2. Durch Anrechnung:

a. der Stäbe 11

b. der matricularmäßigen Cavallerie von Strelitz (ohne Gendarmen) . . 92

c. der do. Artillerie 70

d. der Mehrstellung an Artillerie und Pionnieren 4

= 3702

Die nachfolgenden 12 Special-Etats (mit 2 Anlagen zu den Etats 8 und 9) zeigen genauer die Formation und Stärke der einzelnen Bestandtheile des Contingents; die darunter befindlichen Bemerkungen ergeben, was von der Kriegsstärke schon im Friedensstande angestellt ist.

Tab. Nr. 1.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat des Antheils am Corps-Commando.	Combattanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großhrzl. Pferde.
1	Officier vom General-Adjudanten-Stabe (Stabsofficier)	1	—	5	—
2	Stabsfouriere, einer für die Adjudantur u. einer für das Ober-Kriegscommissariat	2	—	—	—
1	Corps-Cassirer	—	1	3	—
1	Stabsprofos	—	1	—	—
1	Train-Unterofficier	—	1	—	1
5	Officierknechte	—	5	—	—
11	*Summa*	3	8	8	1
	Train und Fahrzeuge.				
2	1 Deckelwagen für Registratur, Kriegs-Commissariat und Casse	—	2	—	4
2	1 Proviantwagen	—	2	—	4
15	*Summa summarum*	3	12	8	9

Anmerkungen. Es sind rekrutirt, aber nicht in Garnison vorhanden: 2 Stabsfouriere, 1 Stabsprofos, 1 Train-Unterofficier, 4 Train-Soldaten, 5 Officierknechte.

Der Corps-Cassirer wird erst bei einer Mobilmachung aus der Zahl passender Großherzoglicher Civildiener gewählt.

Tab. Nr. 2.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat des Antheils am Divisions-Commando.	Combattanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großhrzl. Pferde.
1	Officier des Generalstabs (Capt. od. Lieut.)	1	—	5	—
1	Divisions-Intendant	—	1	4	—
1	Proviant-Commissair	—	1	2	—
1	Stabsfourier als Schreiber	1	—	—	—
5	Officierknechte	—	5	—	—
9	*Summa*	2	7	11	—
	Train und Fahrzeuge.				
2	1 Deckelwagen für Registratur und Casse	—	2	—	4
11	*Summa summarum*	2	9	11	4

Anmerkungen. Es sind rekrutirt, aber nicht in Garnison vorhanden: 1 Stabsfourier, 2 Train-Soldaten, 5 Officierknechte.

Der Divisions-Intendant und der Proviant-Commissair werden erst bei einer Mobilmachung aus der Zahl passender Großherzoglicher Civildiener gewählt.

Tab. Nr. 3.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat des Brigade-Commandos.	Combatanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großherzl. Pferde.
1	General und Brigade-Commandeur . .	1	—	8	—
1	Brigade-Adjudant	1	—	5	—
1	Adjudant	1	—	3	—
1	Brigade-Quartiermeister	—	1	2	—
1	Brigade-Arzt	—	1	2	—
1	Brigade-Auditeur	—	1	—	—
1	Feldprediger	—	1	—	—
1	Küster.	—	1	—	—
3	Stabsfouriere	3	—	—	—
13	Officierknechte	—	13	—	—
24	*Summa*	6	18	20	—
	Train und Fahrzeuge.				
1	Wagenmeister (Train-Unterofficier) . .	—	1	—	1
2	1 vierspännige Chaise für den Brigade-Commandeur	—	2	—	4
4	2 desgl. Wagen für das Stabs-Personal	—	4	—	8
2	1 desgl. Officier-Bagagewagen . . .	—	2	—	4
1	1 zweispänniger Registratur- und Cassenwagen.	—	1	—	2
34	*Summa summarum*	6	28	20	19

Anmerkungen.

Es sind rekrutirt, aber nicht in Garnison vorhanden: 13 Officierknechte, 1 Train-Unterofficier, 9 Train-Soldaten.

Feldprediger und Küster werden erst bei einer Mobilmachung erwählt.

Tab. Nr. 4.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat des Grenadier-Garde-Bataillons, des I. Musketier-Bataillons, des II. Musketier-Bataillons.	Combattanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großhrzl. Pferde.
1	Bataillons-Commandeur	1	—	4	—
1	Stabsofficier	1	—	3	—
1	Bataillons-Adjudant	1	—	2	—
4	Capitains und Compagnie-Chefs	4	—	4	—
4	Premier-Lieutenants	4	—	—	—
8	Seconde-Lieutenants	8	—	—	—
1	Bataillons-Tambour	1	—	—	—
32	Hautboisten	32	—	—	—
16	Spielleute	16	—	—	—
57	Unterofficiere	57	—	—	—
840	Soldaten	840	—	—	—
1	Quartiermeister	—	1	—	—
1	Oberarzt	—	1	1	—
4	Compagnie-Chirurgen	—	4	—	—
1	Büchsenmacher	—	1	—	—
11	Officierknechte	—	11	—	—
983	*Summa*	965	18	14	—
	Train und Fahrzeuge.				
1	Wagenmeister (Train-Unterofficier)	—	1	—	1
1	1 Stabs- und Medicinwagen, 2spännig	—	1	—	2
2	1 Officier-Bagagewagen, 4spännig	—	2	—	4
3	1 Munitionswagen, 6spännig	—	3	—	6
4	4 Packpferde	—	4	—	4
4	4 Kesselpferde	—	4	—	4
	1 Monturwagen, mit Vorspann gefahren.				
	1 Brodwagen, bei der Prov.-Col. aufgeführt.				
998	*Summa summarum*	965	33	14	21
		998		35	

Anmerkungen.

1) Die beiden Musketier-Bat. eben so stark, nur 32 Hautboisten weniger.
2) An Feldgeräth führt das Bataillon mit sich: 48 Beile, 16 Spaten und 12 Hacken, welche von der Mannschaft getragen werden. 8 Sägen und 8 Aexte befinden sich auf den Bataillons-Wagen.
3) Die Kesselpferde tragen jedes 20 Kessel zu 12 Portionen, welches für die Stärke der Bataillone ausreicht.
4) Außerdem führt jeder Unterofficier, Spielmann und Soldat sein eigenes Kochgeschirr und eine Feldflasche bei sich; ersteres kann zugleich dazu dienen, den Bestand an Lebensmitteln für 2 bis 3 Tage aufzunehmen.
5) Die Officier-Menage befindet sich auf den Compagnie-Packpferden.
6) 11 Officierknechte, 1 Train-Unterofficier, 14 Train-Soldaten sind rekrutirt, aber nicht in Garnison getreten.
7) Drei von den vier Compagnie-Chirurgen werden erst bei einer Mobilmachung aufgestellt und aus der im Lande befindlichen großen Chirurgenzahl erwählt.
8) Den Garnison-Bestand der Officiere, Unterofficiere, Spielleute und Soldaten weist §. 11. nach.

Tab. Nr. 5.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat des leichten Infanterie-Bataillons zu 4 (2 Jäger- und 2 Schützen-) Compagnien.	Combattanten.	Nonconbattanten.	Chargen-Pferde.	Großhzl. Pferde.
1	Bataillons-Commandeur	1	—	4	—
1	Bataillons-Adjudant	1	—	2	—
4	Capitains und Compagnie-Chefs (2 Jäger-Capitains)	4	—	4	—
4	Prem.-Lieutenants (2 Jäger-Prem.-Lts.)	4	—	—	—
8	Sec.-Lieutenants (4 Jäger-Sec.-Lts.) .	8	—	—	—
1	Stabshornist	1	—	—	—
16	Hornisten (8 Jäger-Hornisten) . . .	16	—	—	—
51	Unterofficiere (22 Jäger-Unterofficiere)	51	—	—	—
608	Soldaten (200 Jäger)	608	—	—	—
1	Quartiermeister	—	1	—	—
1	Oberarzt	—	1	1	—
4	Compagnie-Chirurgen	—	4	—	—
1	Büchsenmacher	—	1	—	—
9	Officierknechte	—	9	—	—
710	*Summa*	694	16	11	—
	Train und Fahrzeuge.				
1	Wagenmeister (Train-Unterofficier) .	—	1	—	1
1	1 Stabs- und Medicinwagen, 2spännig	—	1	—	2
2	1 Officier-Bagagewagen, 4spännig . .	—	2	—	4
3	1 Munitionswagen, 6spännig . . .	—	3	—	6
4	4 Packpferde	—	4	—	4
4	4 Kesselpferde	—	4	—	4
	1 Montirungswagen, mit Vorspann gefahren.				
	1 Brodwagen, bei der Proviant-Colonne aufgeführt.				
725	*Summa summarum*	694. 31		11	21
		725		32	

Anmerkungen.

1) An Feldgeräth führt das Bataillon mit sich: 36 Beile, 12 Spaten, 10 Hacken, welche von der Mannschaft getragen werden, und 6 Sägen, 6 Aexte, welche auf den Wagen vertheilt sind.

2) Bespannung der Kesselpferde, Kochgeschirr und Feldflaschen der Leute und Officier-Menage ist wie bei den übrigen Bataillonen.

3) Es sind rationirt, aber nicht in Gemäßheit vorhanden: 1 Train-Unterofficier. 14 Train-Soldaten. 9 Officierknechte.

4) Drei von den vier Compagnie-Chirurgen werden erst bei einer Mobilmachung aufgestellt.

5) Den Gemeinen-Bedarf der Officiere, Unterofficiere, Spielleute und Soldaten regelt §. 11. nach.

Tab. Nr. 6.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat des Dragoner-Regiments zu 4 Escadrons.	Combattanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großhzl. Pferde.
1	Regiments-Commandeur	1	—	7	—
1	Stabsofficier	1	—	5	—
1	Regiments-Adjudant	1	—	4	—
4	Rittmeister und Escadron-Chefs	4	—	16	—
4	Premier-Lieutenants	4	—	12	—
12	Seconde-Lieutenants	12	—	36	—
1	Stabs-Trompeter	1	—	—	1
16	Trompeter	16	—	—	16
57	Unterofficiere	57	—	—	57
663	Dragoner	663	—	—	663
1	Regiments-Bereiter	—	1	1	—
1	Oberarzt	—	1	2	—
4	Escadron-Chirurgen	—	4	—	4
1	Pferde-Arzt	—	1	1	—
1	Quartiermeister	—	1	—	1
1	Büchsenschmidt	—	1	—	1
4	Curschmiede	—	4	—	4
4	Sattler	—	4	—	4
34	Officierknechte	—	34	—	—
811	*Summa*	760	51	84	751
	Train und Fahrzeuge.				
1	1 Transportwagen, 2spännig	—	1	—	2
1	1 Medicinwagen, 2spännig	—	1	—	2
3	1 Feldschmiede, 6spännig	—	3	—	6
8	Packpferde mit berittenen Führern	—	8	—	16
4	Kesselpferde mit berittenen Führern	—	4	—	8
	1 Munitionswagen, bei d. Mun.-Col. aufgef.				
	1 Brodwagen, bei der Prov.-Col. aufgeführt.				
828	*Summa summarum*	760	68	84	785
		828		869	

Anmerkungen.

1) An Feldgeräth führt jede Escadron mit sich: 24 Beile, die in Lederfutteralen an Pistolenholftern befestigt sind; Spaten, Hacken, Sägen und Aexte sind auf die Wagen vertheilt.
2) Die Kesselpferde sind, wie bei der Infanterie, beladen.
3) Jeder Unterofficier, Trompeter und Dragoner, führt ein eigenes Kochgeschirr am Mantelsacke und eine Feldflasche mit sich.
4) Die Officier-Menage befindet sich auf den Packpferden jeder Escadron.
5) Es sind rekrutirt, aber nicht in Garnison vorhanden: 2 Curschmiede, 2 Sattler, 34 Officierknechte, 17 Train-Soldaten.
6) Von den vier Escadron-Chirurgen sind zwei erst bei einer Mobilmachung aufzustellen.
7) Den Garnison-Bestand der Officiere, Unterofficiere, Trompeter, Dragoner weist §. 11. nach. (23 Officiere, 57 Unterofficiere, 17 Trompeter, 378 Dragoner mit Pferden.)

Tab. Nr. 7.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat des Gendarmen-Commandos.	Combatanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großhzl. Pferde.
1	Officier	1	—	3	—
1	Unterofficier	1	—	—	1
11	Gendarmen	11	—	—	11
1	Officierknecht	—	1	—	—
14	*Summa*	13	1	3	12

Anmerkung.
1 Officierknecht iſt rekrutirt, aber nicht in Garniſon vorhanden.

Tab. Nr. 8.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat der beiden 6pfündigen Fußbatterien à 6 Geſchütze	Combatanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großhzl. Pferde.
1	Major und Commandeur der Artillerie	1	—	4	—
2	Capitains und Batterie-Commandeure	2	—	6	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	4	—
5	Seconde-Lieutenants	5	—	10	—
2	Feldwebel	2	—	—	2
2	Oberfeuerwerker	2	—	—	2
4	Feuerwerker	4	—	—	2
12	Unterofficiere	12	—	—	12
18	Bombardiere	18	—	—	6
5	Spielleute (Trompeter)	5	—	—	1
96	Fußkanoniere zur Bedienung	96	—	—	—
32	" als Reſerve-Bedienung .	32	—	—	—
22	" zum Munitions-Depot .	22	—	—	—
203	*Latus*	203	—	24	25

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Combatanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großherzl. Pferde.
203	*Transport* . . .	203	—	24	25
36	Fahrkanoniere zu 12 Geschützen à 6 Pferden	36	—	—	72
18	" zu 6 Kartuschwagen à 6 Pferden	18	—	—	36
9	" zu 3 Granatwagen à 6 Pferd.	9	—	—	18
12	Trainsoldaten zu 4 Vorrathswagen à 6 Pf.	—	12	—	24
6	" zu 2 Feldschmieden à 6 Pferd.	—	6	—	12
2	" zu 2 Bagagewagen à 2 Pferd.	—	2	—	4
10	" zu 20 Reservepferden . .	10	—	—	20
2	" zu 2 Packpferden . . .	—	2	—	2
2	" zu 2 Kesselpferden . . .	—	2	—	2
1	Oberarzt	—	1	1	—
2	Chirurgen	—	2	—	—
2	Curschmiede	—	2	—	2
4	Schmiede	—	4	—	—
2	Sattler	—	2	—	—
2	Stellmacher	—	2	—	—
14	Officierknechte	—	14	—	—
327	*Summa*	276	51	25	217

Anmerkungen.

1) Die Kesselpferde sind, wie bei der Infanterie, bepackt.
2) Jeder Unterofficier, Spielmann und Soldat führt sein eigenes Kochgeschirr und seine Feldflasche bei sich.
3) Die Officier-Menage befindet sich auf den Packpferden.
4) Es sind rekrutirt, aber nicht in Garnison vorhanden: 1 Curschmidt, 4 Schmiede, 1 Sattler, 2 Stellmacher, 24 nicht streitbare Train-Soldaten, 14 Officierknechte.
5) Die zwei Chirurgen werden erst bei einer Mobilmachung aufgestellt.
6) Den Garnisonbestand an Officieren (10), Unterofficieren (17), Bombardieren (6), Spielleuten (5), Fuß- und Fahrkanonieren (71), streitbaren Trainsoldaten (2 nur auf 2 Monate), und Pferden (44) weist §. 11. nach.

c. Artillerie.

Kopfzahl.	Zwei 6pfündige fahrende Kanonen.	Combattanten.	Nonscombattanten.	Königliche Pferde.	Rationen für eigne Pferde.
	Lieutenant	1	1	1	1
	Unterofficiere	3	—	3	—
	Trompeter	1	—	1	—
	Ober-Conſtabler und Conſtabler . .	36	—	—	—
	Train-Conſtabler (für 2 Kanonen und 2 Munitionswagen) .	12	—	24	—
	do. en reserve	2	—	—	—
	Reſerve-Trainkutſcher und Pferde . .	—	2	4	—
	Die übrigen 20 Artilleriſten der Reſerve werden bei den 8 Geſchützen der Batterie vertheilt, oder folgen mit dem Reſerve-Parke	20	—	—	—
	Handwerker	—	2	—	—
	5 Trainwagen	—	11	22	—
91	*Summa* . .	75	16	55	1
187	*Summa* der Cavallerie . .	172	15	181	6
959	„ der Infanterie . .	912	47	26	13
1237	*Total-Summa* der Reſerve . .	1159	78	262	20

d. Die Reſerve der Ponton-Equipage (41 Mann) bleibt unverändert dieſelbe wie unter Alternativ I. angeführt, und folgt mit dem Reſerve-Parke ſo lange ſie nicht gebraucht wird.

Anl. Nr. 1. zu den Etats 8. u. 9.

Vertheilung der Artillerie-Munition nach Bundesbestimmungen.	Kugeln.	Kartätschen.	Anzahl der Schüsse: 6pfündige Kugeln.	6pfündige Kartätschen.	7pfündige Kugeln.	7pfündige Kartätschen.
I Fußbatterien.						
106—pfündige Kanon-Protzen à 40 Kugel- und 10 Kartätsch-Schuß	400	100	1150	250	—	—
6 Kartuschwagen à 125 Kugel- und 25 Kartätsch-Schuß . . .	750	150				
2—7pfündige Haubitz-Protzen à 20 Granat- und 4 Kartätsch-Wurf	40	8	—	—	235	29
3 Granatwagen à 65 Granat- u. 7 Kartätsch-Wurf	195	21				
Summa	—	—	1150	250	235	29
II. Munitions-Colonne.						
10 Kartuschwagen à 125 Kugel- und 25 Kartätsch-Schuß . .	1250	250	1250	250	—	—
3 Granatwagen à 65 Granat- und 7 Kartätsch-Wurf	195	21	—	—	195	21
Total-Summa			2400	500	430	50
Mithin auf jede Kanone: 240 Kugel- u. 50 Kartätsch-Schuß; auf jede Haubitze: 215 Granat- u. 25 Kartätsch-Wurf.						
III. Bewegliches Depot.						
4 Kartuschwagen à 152 Kugel- und 40 Kartätsch-Schuß			608	160	—	—
3 Granatwagen à 69 Granat- und 15 Kartätsch-Wurf			—	—	207	45
Ganzer Munitions-Vorrath			3008	660	637	95

Anmerkungen.

1) Für die Munitionswagen des beweglichen Depots wird keine eigene Bespannung beabsichtigt. Die nöthige Bedienungsmannschaft befindet sich bei der Batterie aufgeführt.

2) Die Munitionsberechnung ist nach dem neuen Preußischen Systeme aufgestellt, welches in Mecklenburg eingeführt wird.

Anl. Nr. 2. zu den Etats 8. u. 9.

Vertheilung der Kleingewehr-Munition nach Bundesbestimmungen.	Gewehr- und Büchsen-Patronen.	Karabiner-Patronen. (Gleiches Kaliber)	Pistolen-Patronen (Gleiches Kaliber)
I. In den Patrontaschen, Tornistern und Mantelsäcken der Mannschaft:			
3350 Unterofficiere und Soldaten der Infanterie à 50 Patronen	167500	—	—
732 Unterofficiere, Dragoner und Gendarmen à 15 Karabiner- und 15 Pistolen-Patronen	—	10980	10980
II. In den Bataillons-Munitionswagen:			
4 Bataillons-Munitionswagen à 18920 Patronen	75680	—	—
III. In der Munitions-Colonne:			
12 Infanterie-Patronenwagen à 18920 Patronen	227040	—	—
2 Cavallerie-Patronenwagen à 26180 Patronen	—	26180	26180
Summa	470220	37160	37160
Mithin für jeden Infanteristen pp. 140 Schuß. " " Cavalleristen pp. 50 Karabiner- u. 50 Pistolen-Schuß.			
IV. Im beweglichen Depot:			
8 Infanterie-Patronenwagen à 18920 Patronen	151360	—	—
1 Cavallerie-Patronenwagen à 26180 Patronen	—	13090	13090
Ganzer Munitions-Vorrath	621580	50250	50250

Anmerkung.

Für die Munitionswagen des beweglichen Depots wird keine eigene Bespannung beabsichtigt.

Tab. Nr. 10.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat der Pionnier-Abtheilung.	Combattanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großherzl. Pferde.
4	Unterofficiere	4	—	—	—
50	Pionniere	50	—	—	—
54	*Summa*	54	—	—	—

Anmerkungen.

1) Die der Artillerie zugetheilte Biragofche Laufbrücke für 47′ Flußbreite wird von obiger Pionnier-Abtheilung beſetzt. Die dazu gehörigen 3 Brückenwagen werden mittelſt Vorſpann gefahren.
2) 1/3 der Pionniere wird ſtets in Garniſon gehalten, und bei der Artillerie als ſolche und als Kanoniere ausgebildet (18 Mann).

Tab. Nr. 11.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat der Proviant-Colonne.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großherzl. Pferde.
1	Commandeur der Colonne (Officier) . . .	1	2	—
3	Unterofficiere	3	—	3
1	Trompeter	1	—	1
40	Trainſoldaten zu 20 vierſpännigen Wagen .	40	—	80
2	Schmiede	2	—	—
1	Officierknecht	1	—	—
48	*Summa*	48	2	84

Das verſtärkte Bundes-Contingent zählt:
an Combattanten . . 4775
an Noncombattanten . 467

Summa 5242.

Die 4tägige Brodportion, à Mann täglich 1 1/2 Pfd., beträgt 31452 Pfd.
Ein Wagen faßt 1800 Pfund; mithin werden erforderlich 18 Wagen.
Zur Nachfuhr ſind noch gerechnet . . . . . 2 "

Summa 20 Wagen.

Anmerkung.

Der Officier iſt deſignirt; die Unterofficiere, Trompeter, Trainſoldaten, Schmiede und Knecht ſind rekrutirt vorhanden.

Tab. Nr. 12.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat der 2 Lazareth-Abtheilungen.	Noncombattanten.	Großherzl. Pferde.
2	Lazareth-Inspectoren (Officiere)	2	—
2	Oberärzte	2	—
2	Unterärzte	2	—
4	Chirurgen	4	—
2	Apotheker	2	—
2	Gehülfen	2	—
2	Verpflegungs-Beamte	2	—
2	Hospitalschreiber	2	—
2	Köche	2	—
30	Krankenwärter	30	—
4	Officierknechte	4	—
54	*Summa*	54	—
	Fahrzeuge.		
2	Train-Unterofficiere	2	2
2	Train-Soldaten zu 2 Wagen für 2 Inspectoren, 2spännig	2	4
2	" zu 2 Wagen für 4 Aerzte, 2spännig	2	4
2	" zu 1 Wagen für 4 Chirurgen, 4spännig	2	4
2	" zu 2 Wagen für 2 Verpflegungs-Beamte, 2spännig . . .	2	4
2	" zu 2 Medicinwagen, 2spännig .	2	4
2	" zu 2 Küchenwagen, 2spännig . .	2	4
16	" zu 8 Deckelwagen, 4spännig . .	16	32
84	*Summa summarum*	84	58

Anmerkung.

Die Lazareth-Inspectoren sind designirt; Apotheker-Gehülfen, Verpflegungs-Beamte, Hospitalschreiber, Köche, Krankenwärter, Officierknechte, der Train sind rekrutirt vorhanden. Oberärzte, Unterärzte, Chirurgen, Apotheker werden erst bei einer Mobilmachung aufgestellt.

Für das gewöhnliche Contingent zu 1 Procent der Bevölkerung würden die Bestandtheile im Ganzen dieselben bleiben, und es würde nur in der Kopfzahl einer jeden Abtheilung (und wie sich von selbst versteht, auch im Pferdebestande, in der Ausrüstung u. s. w.) eine Verminderung um etwa 1/4 eintreten. Die Artillerie des einfachen Contingents würde aus einer Batterie zu 8 Geschützen bestehen.

Für die Ersatz-Mannschaft zu 1/6 Procent der Bevölkerung sind die Elemente der Formirung und Ausbildung gehörig vorhanden.

Die Mannschaften für den ersten Ersatz sind stets vollzählig ausgehoben; außerdem besteht eine Infanterie-Garnison-Compagnie von 4 Officieren, 14 Unterofficieren und 48 Soldaten als fernerer Stamm; sodann sind von den pensionirten Officieren und Unterofficieren noch manche zum Dienst bei den Ersatzmannschaften brauchbar; endlich sind die erforderlichen Cavallerie- und Artillerie-Ersatz-Officiere als überzählig beim verstärkten Contingente aufgestellt.

§. 3.
Friedens-Formation.

Im §. 1. ist bereits erwähnt worden, daß der Kriegs- und Friedensstand im Wesentlichen nicht verschieden sei. Aus den Bemerkungen zu den Special-Etats (welche sich durch den Inhalt des §. 11. noch näher erläutern werden) geht ferner hervor, daß selbst die meisten Noncombattanten, insbesondere die Trainsoldaten und Officiersknechte, bereits im Frieden ausgehoben — wenn auch nicht militairisch ausgebildet — werden. Da es sich außerdem von selbst versteht, daß die nur für den Kriegszustand erforderlichen Pferde im Frieden nicht gehalten werden, und da sich der Präsenzstand der Mannschaften aus den spätteren Anführungen ergeben wird, so bleibt hier hinsichtlich der Friedensformation nur noch Folgendes zu erwähnen:

1) bei der Cavallerie wird von der durch die Kriegsverfassung gestatteten Erlaubniß Gebrauch gemacht, ein Fünftel des Pferdebedarfs für das gewöhnliche Contingent (so wie den ganzen Pferdebedarf für die Gemeinen des Reserve-Contingents) vacant zu halten, und also auch ein Fünftel der Gemeinen des gewöhnlichen Contingents zu beurlauben;

2) das Gendarmerie-Commando wird aus der 1 Officier, 9 Brigadiere und 48 Gendarmen starken Land-Gendarmerie entnommen;

3) bei der Artillerie sind im Friedensstande die beiden Batterien in eine vereinigt, und es werden nur die nach der Kriegsverfassung erforderlichen Pferde gehalten.

Zweites Capitel.

Zum Stabe gehörendes Personal und Behörden.

§. 4.
Oberste Leitung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich die oberste Leitung aller Militair-Angelegenheiten vorbehalten.

Tab. Nr. 5.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat des leichten Infanterie-Bataillons zu 4 (2 Jäger- und 2 Schützen-) Compagnien.	Combattanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großhrzl. Pferde.
1	Bataillons-Commandeur	1	—	4	—
1	Bataillons-Adjudant	1	—	2	—
4	Capitains und Compagnie-Chefs (2 Jäger-Capitains)	4	—	4	—
4	Prem.-Lieutenants (2 Jäger-Prem.-Lts.)	4	—	—	—
8	Sec.-Lieutenants (4 Jäger-Sec.-Lts.) .	8	—	—	—
1	Stabshornist	1	—	—	—
16	Hornisten (8 Jäger-Hornisten) . . .	16	—	—	—
51	Unterofficiere (22 Jäger-Unterofficiere)	51	—	—	—
608	Soldaten (200 Jäger)	608	—	—	—
1	Quartiermeister	—	1	—	—
1	Oberarzt	—	1	1	—
4	Compagnie-Chirurgen	—	4	—	—
1	Büchsenmacher	—	1	—	—
9	Officierknechte	—	9	—	—
710	*Summa*	694	16	11	—
	Train und Fahrzeuge.				
1	Wagenmeister (Train-Unterofficier) .	—	1	—	1
1	1 Stabs- und Medicinwagen, 2spännig	—	1	—	2
2	1 Officier-Bagagewagen, 4spännig . .	—	2	—	4
3	1 Munitionswagen, 6spännig . . .	—	3	—	6
4	4 Packpferde	—	4	—	4
4	4 Kesselpferde	—	4	—	4
	1 Monturwagen, mit Vorspann gefahren.				
	1 Brodwagen, bei der Proviant-Colonne aufgeführt.				
725	*Summa summarum*	694	31	11	21
		725		32	

Anmerkungen.

1) An Feldgeräth führt das Bataillon mit sich: 36 Beile, 12 Spaten, 10 Hacken, welche von der Mannschaft getragen werden, und 6 Sägen, 6 Aexte, welche auf den Wagen vertheilt sind.

2) Bepackung der Kesselpferde, Kochgeschirr und Feldflaschen der Leute und Officier-Menage ist wie bei den übrigen Bataillonen.

3) Es sind rekrutirt, aber nicht in Garnison vorhanden: 1 Train-Unterofficier, 14 Train-Soldaten, 9 Officierknechte.

4) Drei von den vier Compagnie-Chirurgen werden erst bei einer Mobilmachung aufgestellt.

5) Den Garnison-Bestand der Officiere, Unterofficiere, Spielleute und Soldaten weist §. 11. nach.

Tab. Nr. 6.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat des Dragoner-Regiments zu 4 Escadrons.	Combattanten.	Non-combattanten.	Chargen-Pferde.	Großzgl. Pferde.
1	Regiments-Commandeur	1	—	7	—
1	Stabsofficier	1	—	5	—
1	Regiments-Adjudant	1	—	4	—
4	Rittmeister und Escadron-Chefs	4	—	16	—
4	Premier-Lieutenants	4	—	12	—
12	Seconde-Lieutenants	12	—	36	—
1	Stabs-Trompeter	1	—	—	1
16	Trompeter	16	—	—	16
57	Unterofficiere	57	—	—	57
663	Dragoner	663	—	—	663
1	Regiments-Bereiter	—	1	1	—
1	Oberarzt	—	1	2	—
4	Escadron-Chirurgen	—	4	—	4
1	Pferde-Arzt	—	1	1	—
1	Quartiermeister	—	1	—	1
1	Büchsenschmidt	—	1	—	1
4	Curschmiede	—	4	—	4
4	Sattler	—	4	—	4
34	Officierknechte	—	34	—	—
811	*Summa*	760	51	84	751
	Train und Fahrzeuge.				
1	1 Transportwagen, 2spännig	—	1	—	2
1	1 Medicinwagen, 2spännig	—	1	—	2
3	1 Feldschmiede, 6spännig	—	3	—	6
8	Packpferde mit berittenen Führern	—	8	—	16
4	Kesselpferde mit berittenen Führern	—	4	—	8
	1 Munitionswagen, bei d. Mun.-Col. aufgef.				
	1 Brodwagen, bei der Prov.-Col. aufgeführt.				
828	*Summa summarum*	760	68	84	785
		828		869	

Anmerkungen.

1) An Feldgeräth führt jede Escadron mit sich: 24 Beile, die in Lederfutteralen an Pistolenholstern befestigt sind; Spaten, Hacken, Sägen und Aexte sind auf die Wagen vertheilt.
2) Die Kesselpferde sind, wie bei der Infanterie, beladen.
3) Jeder Unterofficier, Trompeter und Dragoner, führt ein eigenes Kochgeschirr am Mantelsacke und eine Feldflasche mit sich.
4) Die Officier-Menage befindet sich auf den Packpferden jeder Escadron.
5) Es sind rekrutirt, aber nicht in Garnison vorhanden: 2 Curschmiede, 2 Sattler, 34 Officierknechte, 17 Train-Soldaten.
6) Von den vier Escadron-Chirurgen sind zwei erst bei einer Mobilmachung aufzustellen.
7) Den Garnison-Bestand der Officiere, Unterofficiere, Trompeter, Dragoner weist §. 11. nach. (23 Officiere, 57 Unterofficiere, 17 Trompeter, 378 Dragoner mit Pferden.)

Tab. Nr. 7.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat des Gendarmen-Commandos.	Combatanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großbrzl. Pferde.
1	Officier	1	—	3	—
1	Unterofficier	1	—	—	1
11	Gendarmen	11	—	—	11
1	Officierknecht	—	1	—	—
14	*Summa*	13	1	3	12

Anmerkung.

1 Officierknecht ist rekrutirt, aber nicht in Garnison vorhanden.

Tab. Nr. 8.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat der beiden 6pfündigen Fußbatterien à 6 Geschütze	Combatanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großbrzl. Pferde.
1	Major und Commandeur der Artillerie	1	—	4	—
2	Capitains und Batterie-Commandeure	2	—	6	—
2	Premier-Lieutenants	2	—	4	—
5	Seconde-Lieutenants	5	—	10	—
2	Feldwebel	2	—	—	2
2	Oberfeuerwerker	2	—	—	2
4	Feuerwerker	4	—	—	2
12	Unterofficiere	12	—	—	12
18	Bombardiere	18	—	—	6
5	Spielleute (Trompeter)	5	—	—	1
96	Fußkanoniere zur Bedienung	96	—	—	—
32	" als Reserve-Bedienung	32	—	—	—
22	" zum Munitions-Depot	22	—	—	—
203	*Latus*	203	—	24	25

Kopfzahl.	Fortsetzung.	Combatanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großhzl. Pferde.
203	*Transport* . . .	203	—	24	25
36	Fahrkanoniere zu 12 Geschützen à 6 Pferden	36	—	—	72
18	" zu 6 Kartuschwagen à 6 Pferden	18	—	—	36
9	" zu 3 Granatwagen à 6 Pferd.	9	—	—	18
12	Trainsoldaten zu 4 Vorrathswagen à 6 Pf.	—	12	—	24
6	" zu 2 Feldschmieden à 6 Pferd.	—	6	—	12
2	" zu 2 Bagagewagen à 2 Pferd.	—	2	—	4
10	" zu 20 Reservepferden . .	10	—	—	20
2	" zu 2 Packpferden . . .	—	2	—	2
2	" zu 2 Kesselpferden . . .	—	2	—	2
1	Oberarzt	—	1	1	—
2	Chirurgen	—	2	—	—
2	Curschmiede	—	2	—	2
4	Schmiede	—	4	—	—
2	Sattler	—	2	—	—
2	Stellmacher	—	2	—	—
14	Officierknechte	—	14	—	—
327	*Summa*	276	51	25	217

Anmerkungen.

1) Die Kesselpferde sind, wie bei der Infanterie, bepackt.
2) Jeder Unterofficier, Spielmann und Soldat führt sein eigenes Kochgeschirr und seine Feldflasche bei sich.
3) Die Officier-Menage befindet sich auf den Packpferden.
4) Es sind rekrutirt, aber nicht in Garnison vorhanden: 1 Curschmidt, 4 Schmiede, 1 Sattler, 2 Stellmacher, 24 nicht streitbare Train-Soldaten, 14 Officierknechte.
5) Die zwei Chirurgen werden erst bei einer Mobilmachung aufgestellt.
6) Den Garnisonbestand an Officieren (10), Unterofficieren (17), Bombardieren (6), Spielleuten (5), Fuß- und Fahrkanonieren (71), streitbaren Trainsoldaten (2 nur auf 2 Monate), und Pferden (44) weist §. 11. nach.

Tab. Nr. 9.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat der Munitions-Colonne.	Combattanten.	Noncombattanten	Chargen-Pferde.	Großhrzl. Pferde
1	Premier-Lieutenant	1	—	2	—
1	Feldwebel	1	—	—	1
1	Oberfeuerwerker	1	—	—	1
2	Feuerwerker	2	—	—	1
5	Unterofficiere	5	—	—	2
8	Bombardiere	8	—	—	2
1	Spielmann (Trompeter)	1	—	—	—
36	Fußkanoniere zur Bedienung	36	—	—	—
30	Trainsoldaten zu 10 Kartuschwagen à 6 Pferden . .	30	—	—	60
9	" zu 3 Granatwagen à 6 Pferden	9	—	—	18
36	" zu 12 Inf.-Patronenwagen à 6 Pferden	36	—	—	72
6	" zu 2 Cavallerie-Patronenwagen à 6 Pferden	6	—	—	12
6	" zu 2 Vorrathswagen à 6 Pferden . .	—	6	—	12
3	" zu 1 Feldschmiede à 6 Pferden	—	3	—	6
4	" zu 2 Vorraths-Laffeten für Kanonen à 4 Pf.	—	4	—	8
2	" zu 1 Vorraths-Laffete für Haubitzen à 4 Pf.	—	2	—	4
2	" zu 1 Schanzzeug- u. Geräthewagen à 4 Pferden	—	2	—	4
2	" zu 1 Laborirwagen à 4 Pferden . . .	—	2	—	4
6	" zu 12 Reserve-Pferden	—	6	—	12
1	" zu 1 Packpferd . . .	—	1	—	1
1	" zu 1 Kesselpferd . .	—	1	—	1
1	Chirurgus	—	1	—	—
1	Curschmidt	—	1	—	1
2	Schmiede	—	2	—	—
2	Sattler	—	2	—	—
2	Stellmacher	—	2	—	—
1	Officierknecht	—	1	—	—
172	*Summa*	136	36	2	222

Anmerkungen.

1) Ein Schanzzeug- und Geräthewagen enthält: 130 Spaten, 50 Hacken, 24 Aexte, 24 Beile, 24 Faschinenmesser, 1 Kerbsäge, 2 Handsägen, 150 Batterienägel.
2) Es sind rekrutirt, aber nicht in Garnison vorhanden: 1 Curschmidt, 2 Schmiede, 2 Sattler, 2 Stellmacher, 27 nicht streitbare Trainsoldaten, 1 Officierknecht.
3) Der Chirurgus wird erst bei einer Mobilmachung aufgestellt.
4) Den Garnisonbestand an Officieren (1), Unterofficieren (8), Bombardieren (3), Spielleuten (1), Fuß- und Fahrkanonieren (12), streitbaren Train-Soldaten (13 nur auf 2 Monate) weist §. 11. nach.

Anl. Nr. 1. zu den Etats 8. u. 9.

Vertheilung der Artillerie-Munition nach Bundesbestimmungen.	Kugeln.	Kartätschen.	Anzahl der Schüsse 6pfündige Kugeln.	6pfündige Kartätschen.	7pfündige Kugeln.	7pfündige Kartätschen.
I. Fußbatterien.						
106—pfündige Kanon-Protzen à 40 Kugel- und 10 Kartätsch-Schuß	400	100	1150	250	—	—
6 Kartuschwagen à 125 Kugel- und 25 Kartätsch-Schuß . . .	750	150				
2—7pfündige Haubitz-Protzen à 20 Granat- und 4 Kartätsch-Wurf	40	8	—	—	235	29
3 Granatwagen à 65 Granat- u. 7 Kartätsch-Wurf	195	21				
Summa	—	—	1150	250	235	29
II. Munitions-Colonne.						
10 Kartuschwagen à 125 Kugel- und 25 Kartätsch-Schuß . .	1250	250	1250	250	—	—
3 Granatwagen à 65 Granat- und 7 Kartätsch-Wurf	195	21	—	—	195	21
Total-Summa			2400	500	430	50
Mithin auf jede Kanone: 240 Kugel- u. 50 Kartätsch-Schuß; auf jede Haubitze: 215 Granat- u. 25 Kartätsch-Wurf.						
III. Bewegliches Depot.						
4 Kartuschwagen à 152 Kugel- und 40 Kartätsch-Schuß			608	160	—	—
3 Granatwagen à 69 Granat- und 15 Kartätsch-Wurf			—	—	207	45
Ganzer Munitions-Vorrath			3008	660	637	95

Anmerkungen.

1) Für die Munitionswagen des beweglichen Depots wird keine eigene Bespannung beabsichtigt. Die nöthige Bedienungsmannschaft befindet sich bei der Batterie aufgeführt.

2) Die Munitionsberechnung ist nach dem neuen Preußischen Systeme aufgestellt, welches in Mecklenburg eingeführt wird.

Anl. Nr. 2. zu den Etats 8. u. 9.

Vertheilung der Kleingewehr-Munition nach Bundesbestimmungen.	Gewehr- und Büchsen-Patronen.	Karabiner-Patronen. (Gleiches Kaliber)	Pistolen-Patronen (Gleiches Kaliber)
I. In den Patrontaschen, Tornistern und Mantelsäcken der Mannschaft:			
3350 Unterofficiere und Soldaten der Infanterie à 50 Patronen	167500	—	—
732 Unterofficiere, Dragoner und Gendarmen à 15 Karabiner- und 15 Pistolen-Patronen	—	10980	10980
II. In den Bataillons-Munitionswagen:			
4 Bataillons-Munitionswagen à 18920 Patronen	75680	—	—
III. In der Munitions-Colonne:			
12 Infanterie-Patronenwagen à 18920 Patronen	227040	—	—
2 Cavallerie-Patronenwagen à 26180 Patronen	—	26180	26180
Summa	470220	37160	37160
Mithin für jeden Infanteristen pp. 140 Schuß. " " Cavalleristen pp. 50 Karabiner- u. 50 Pistolen-Schuß.			
IV. Im beweglichen Depot:			
8 Infanterie-Patronenwagen à 18920 Patronen	151360	—	—
1 Cavallerie-Patronenwagen à 26180 Patronen	—	13090	13090
Ganzer Munitions-Vorrath	621580	50250	50250

Anmerkung.

Für die Munitionswagen des beweglichen Depots wird keine eigene Bespannung beabsichtigt.

Tab. Nr. 10.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat der Pionnier-Abtheilung.	Combattanten.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großhrzl. Pferde.
4	Unterofficiere	4	—	—	—
50	Pionniere	50	—	—	—
54	*Summa*	54	—	—	—

Anmerkungen.

1) Die der Artillerie zugetheilte Viragosche Laufbrücke für 47′ Flußbreite wird von obiger Pionnier-Abtheilung besetzt. Die dazu gehörigen 3 Brückenwagen werden mittelst Vorspann gefahren.
2) 1/3 der Pionniere wird stets in Garnison gehalten, und bei der Artillerie als solche und als Kanoniere ausgebildet (18 Mann).

Tab. Nr. 11.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat der Proviant-Colonne.	Noncombattanten.	Chargen-Pferde.	Großhrzl. Pferde.
1	Commandeur der Colonne (Officier) . . .	1	2	—
3	Unterofficiere	3	—	3
1	Trompeter	1	—	1
40	Trainsoldaten zu 20 vierspännigen Wagen .	40	—	80
2	Schmiede	2	—	—
1	Officierknecht	1	—	—
48	*Summa*	48	2	84

Das verstärkte Bundes-Contingent zählt:
an Combattanten . . 4775
an Noncombattanten . 467

Summa 5242.

Die 4tägige Brodportion, à Mann täglich 1 1/2 Pfd., beträgt 31452 Pfd. Ein Wagen faßt 1800 Pfund; mithin werden erforderlich 18 Wagen.
Zur Nachfuhr sind noch gerechnet . . . . . 2 "

Summa 20 Wagen.

Anmerkung.

Der Officier ist designirt; die Unterofficiere, Trompeter, Train-Soldaten, Schmiede und Knecht sind rekrutirt vorhanden.

Tab. Nr. 12.

Kopfzahl.	Kriegs-Etat der 2 Lazareth-Abtheilungen.	Noncombattanten.	Großherzl. Pferde.
2	Lazareth-Inspectoren (Officiere)	2	—
2	Oberärzte	2	—
2	Unterärzte	2	—
4	Chirurgen	4	—
2	Apotheker	2	—
2	Gehülfen	2	—
2	Verpflegungs-Beamte	2	—
2	Hospitalschreiber	2	—
2	Köche	2	—
30	Krankenwärter	30	—
4	Officierknechte	4	—
54	*Summa*	54	—
	Fahrzeuge.		
2	Train-Unterofficiere	2	2
2	Train-Soldaten zu 2 Wagen für 2 Inspectoren, 2spännig	2	4
2	" zu 2 Wagen für 4 Aerzte, 2spännig	2	4
2	" zu 1 Wagen für 4 Chirurgen, 4spännig	2	4
2	" zu 2 Wagen für 2 Verpflegungs-Beamte, 2spännig . . .	2	4
2	" zu 2 Medicinwagen, 2spännig .	2	4
2	" zu 2 Küchenwagen, 2spännig . .	2	4
16	" zu 8 Deckelwagen, 4spännig . .	16	32
84	*Summa summarum*	84	58

Anmerkung.

Die Lazareth-Inspectoren sind designirt; Apotheker-Gehülfen, Verpflegungs-Beamte, Hospitalschreiber, Köche, Krankenwärter, Officierknechte, der Train sind rekrutirt vorhanden. Oberärzte, Unterärzte, Chirurgen, Apotheker werden erst bei einer Mobilmachung aufgestellt.

Für das gewöhnliche Contingent zu 1 Procent der Bevölkerung würden die Bestandtheile im Ganzen dieselben bleiben, und es würde nur in der Kopfzahl einer jeden Abtheilung (und wie sich von selbst versteht, auch im Pferdebestande, in der Ausrüstung u. s. w.) eine Verminderung um etwa 1/4 eintreten. Die Artillerie des einfachen Contingents würde aus einer Batterie zu 8 Geschützen bestehen.

Für die Ersatz-Mannschaft zu 1/6 Procent der Bevölkerung sind die Elemente der Formirung und Ausbildung gehörig vorhanden.

Die Mannschaften für den ersten Ersatz sind stets vollzählig ausgehoben; außerdem besteht eine Infanterie-Garnison-Compagnie von 4 Officieren, 14 Unterofficieren und 48 Soldaten als fernerer Stamm; sodann sind von den pensionirten Officieren und Unterofficieren noch manche zum Dienst bei den Ersatzmannschaften brauchbar; endlich sind die erforderlichen Cavallerie- und Artillerie-Ersatz-Officiere als überzählig beim verstärkten Contingente aufgestellt.

§. 3.

Friedens-Formation.

Im §. 1. ist bereits erwähnt worden, daß der Kriegs- und Friedensstand im Wesentlichen nicht verschieden sei. Aus den Bemerkungen zu den Special-Etats (welche sich durch den Inhalt des §. 11. noch näher erläutern werden) geht ferner hervor, daß selbst die meisten Noncombattanten, insbesondere die Trainsoldaten und Officiersknechte, bereits im Frieden ausgehoben — wenn auch nicht militairisch ausgebildet — werden. Da es sich außerdem von selbst versteht, daß die nur für den Kriegszustand erforderlichen Pferde im Frieden nicht gehalten werden, und da sich der Präsenzstand der Mannschaften aus den späteren Anführungen ergeben wird, so bleibt hier hinsichtlich der Friedensformation nur noch Folgendes zu erwähnen:

1) bei der Cavallerie wird von der durch die Kriegsverfassung gestatteten Erlaubniß Gebrauch gemacht, ein Fünftel des Pferdebedarfs für das gewöhnliche Contingent (so wie den ganzen Pferdebedarf für die Gemeinen des Reserve-Contingents) vacant zu halten, und also auch ein Fünftel der Gemeinen des gewöhnlichen Contingents zu beurlauben;

2) das Gendarmerie-Commando wird aus der 1 Officier, 9 Brigadiere und 48 Gendarmen starken Land-Gendarmerie entnommen;

3) bei der Artillerie sind im Friedensstande die beiden Batterien in eine vereinigt, und es werden nur die nach der Kriegsverfassung erforderlichen Pferde gehalten.

Zweites Capitel.

Zum Stabe gehörendes Personal und Behörden.

§. 4.

Oberste Leitung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich die oberste Leitung aller Militair-Angelegenheiten vorbehalten.

§. 5.

Generalität und Adjudantur.

Die Zahl der Generale ist unbestimmt.

Die Adjudantur Seiner Königlichen Hoheit, aus 1 General- und 2 Flügel-Adjudanten bestehend, hat die ihr nach Allerhöchstem Ermessen zugetheilten Geschäfte im Militair-Cabinet zu bearbeiten.

§. 6.

Militair-Collegium.

Das Militair-Collegium ist die erste administrative Behörde, und besteht aus: 1 Director, 2 Kriegsräthen, 1 Secretair und 1 Registrator. Die dem Militair-Collegio untergeordnete Militair-Casse wird durch 1 Oberzahlmeister, 1 Cassirer und 1 Cassenschreiber verwaltet.

Zum Geschäftsbetriebe des Militair-Collegii gehören vorzugsweise: Formirung der jährlichen Geld-Etats, Vertretung derselben dem Ministerio gegenüber, das gesammte Cassen- und Rechnungswesen, Auszahlung aller Gagen und Löhnungen, Pensionen, Stellvertreter-Prämien, Service und Casernirungs-Gelder; das Medicinal- und Hospital-, das Militair-Bau- und Dienstfuhr-Wesen; die Feuerungs-Deputat-, Exercier- und Manöver-Platz-Sachen; die Empfangnahme der Rekruten von den Landes-Behörden und deren Ueberweisung an das Brigade-Commando.

§. 7.

Brigade-Commando.

Das Brigade-Commando ist die erste Behörde für alle rein militairischen Angelegenheiten, welche auf die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, den Dienst und die Uebungen, auf Avancements, Beabschiedungen, Versorgungen, Pensionirungen ꝛc. innerhalb der Brigade, Bezug haben.

§. 8.

Generalstab und Stab der Brigade.

Ein besonders formirter Generalstab besteht nicht. Die vorhandenen beiden Generalstabs-Officiere sind dem Brigade-Commandeure untergeordnet und haben die vorkommenden Generalstabs-Geschäfte zu bearbeiten, auch in der Militair-Bildungs-Anstalt Unterricht zu ertheilen.

Bei der Brigade sind ein Brigade-Adjudant und ein zur Dienstleistung commandirter Officier etatsmäßig, die ihren Geschäftskreis von dem Brigade-Commandeure angewiesen erhalten. Außerdem sind zur Führung der Geschäfte dem Brigade-Commandeure noch ein Brigade-Arzt, Brigade-Quartiermeister, ein Brigade-Auditeur, 1 Brigade-Stabsfourier und 2 Brigade-Schreiber untergeordnet.

§. 9.

Commandanturen.

In jedem Garnison-Orte ist entweder ein eigener Commandant, oder es versieht der höchstcommandirende Truppen-Officier die Functionen desselben. — Die wirklichen Commandanten stehen unter speciellem

Befehle Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, und haben vorzugsweise zu ihrer Geschäftsführung: Regelung des Garnison-Dienstes, Quartierung der Truppen, Handhabung der Militair-Polizei, Beaufsichtigung der Militair-Gebäude, Besorgung des Feuerungs-Deputats für die Garnison.

§. 10.

Verwaltungs-Behörden für einzelne Gegenstände.

Als solche ist nur die oberste Medicinal-Behörde vorhanden und dem Militair-Collegio untergeordnet. Diese Behörde hat den ärztlichen Dienst, sowohl bei den Truppen, als in den Hospitälern zu überwachen, auch die Hospital-Oeconomie und sämmtliche Arzenei-Ausgaben zu controliren.

Drittes Capitel.

Ergänzung der Truppen, und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 11.

Rekrutirung überhaupt, und Präsenzstand an Mannschaften und Pferden.

Die Truppen ergänzen sich durch die Einstellung von Militairpflichtigen. Das Eintreten der Freiwilligen ist bedingungsweise gestattet. Die Militairpflicht ergreift jeden Mecklenburger ohne Unterschied des Standes und der Religion, und beginnt mit Ablauf des 21sten und mit Antritt des 22sten Lebensjahres.

Die gesetzliche Dienstzeit beträgt 6 Jahre activen Dienstes, und jährlich wird 1/6 der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten vom activen sowohl als vom Reserve-Contingente — für die Cavallerie auch vom Ersatz-Contingente — ausgehoben.

Die Brigade soll an streitbarer Mannschaft nämlich stark sein:

a) das active Contingent	3580	Mann
b) das Reserve-Contingent	1194	"
c) der Cavallerie-Ersatz	94	"
	4868	Mann
abgezogen die Officiere	115	"
bleiben	4753	Mann.

Hiervon wird jährlich 1/6, 792 Mann als ordentlicher Ersatz, und außerdem der durchschnittliche Austrag des extraordinairen Abgangs, 68 Mann, rekrutirt. Ueberhaupt erhält also die Brigade jährlich einen Rekruten-Zugang von 860 Mann, welche an die verschiedenen Truppen-Corps im Verhältnisse ihrer Stärke vertheilt werden.

Da die Unterofficiere größten Theils fortdienen, und auch von den Spielleuten und Soldaten nach beendeter Dienstzeit viele eine Capitulation eingehen; da ferner den verschiedenen Truppentheilen durch An-

nahme Freiwilliger jährlich noch ein außerordentlicher Zugang erwächst; überdies der für extraordinairen Abgang bestimmte Ersatz erfahrungsgemäß fast nie absorbirt wird, und die Brigade auch für die 13 Gendarmen ein jährliches Rekruten-Contingent bezieht, während die Abgänge im Gendarmerie-Corps anderweitig ergänzt werden; so genügen die vorstehend nachgewiesenen Ersatzmittel nicht nur, das verstärkte Bundes-Contingent in seiner Kriegsstärke stets complet zu erhalten, sondern es hat dasselbe auch in der Regel noch Ueberzählige.

Das Ersatz-Contingent von 1/6 Procent der Bevölkerung beträgt, nach Abrechnung von 13 Officieren, 584 Mann. Hiervon gehören 94 Mann der Cavallerie, wofür die Rekruten schon im jährlichen ordentlichen 1/6 mit empfangen werden. Für die noch übrigen 490 Mann werden jährlich 70 Mann besonders ausgehoben, was hinreichend ist, da das Fehlende durch Abgabe der Ueberzähligen aus dem Haupt-Contingente oder, nöthigen Falls, durch besondere Aushebung gedeckt werden soll.

An Noncombattanten soll laut der Special-Etats die Brigade 467 Mann haben. Hiervon sind jedoch abzurechnen die Militair-Beamten, sonstigen Officianten und Handwerker, die theils schon im Frieden permanent angestellt sind, theils bei einer Mobilmachung anderweitig engagirt werden müssen.

Die Zahl der aufzustellenden Trainsoldaten, Officier- und Packknechte, der Krankenwärter und Köche beträgt noch 368 Mann. Für diese werden jährlich 64 Mann zu 6jährigem Dienste ausgehoben, in der Brigade vertheilt und enrollirt, dann aber sogleich wieder beurlaubt. Durch diesen mehr als 1/6 betragenden jährlichen Einschuß ist zugleich der etwaige extraordinaire Abgang ausreichend gedeckt.

Der Präsenzstand (Garnisonbestand) aller Waffen an Mannschaften und Pferden ist im Verhältnisse zur Kriegsstärke nach Bundes-Vorschrift wie folgt geregelt.

1. Infanterie.

Es ist in Garnison stets präsent:

a) der volle Bedarf an Officieren,

b) der complete Stand der Unterofficiere und Spielleute,

c) von der Mannschaft 1/6 außer den Rekruten.

Jeder außerordentliche Abgang im Garnisonbestande wird durch Einziehung Beurlaubter sofort ergänzt.

Das am 1. Mai eintretende Rekruten-Sechstel ist 6 Monate, bis ultimo October, neben dem Sechstel des alten Dienststammes in der Garnison, und bildet nach dessen Entlassung, vom 1. November an, den neuen Dienststamm für die nächsten 12 Monate, so daß jeder Infanterist, bevor er auf ständigen Urlaub entlassen wird, 18 Monate ununterbrochen in der Garnison gedient und zwei der größeren Uebungszeiten mitgemacht hat.

Nach Ablauf der 18monatlichen Garnison-Dienstzeit bleibt der Infanterist beurlaubt, bis auf die im September jeden Jahres Statt findende 4wöchige Exercierzeit, wozu stets die volle Stärke der Bataillons bei den Fahnen ist. Im Ganzen ist demnach jeder Infanterist während seiner 6jährigen Dienstzeit 22 Monate unter den Waffen.

2. Cavallerie.

Bei adoptirtem 4/5 System hat das Cavallerie-Regiment als permanenten Garnisonbestand:

a) die volle Zahl der Officiere,

b) den vollen Bestand an Unterofficieren und Trompetern mit Pferden,

c) 4/5 der Gemeinen und Pferde des activen Contingents.

Extraordinairer Abgang an der Garnisonstärke wird sofort durch Einberufung aus der beurlaubten Mannschaft oder durch Remonte-Ankauf ersetzt.

Die Rekruten treten jährlich zu Ende des Octobermonats ein, wogegen die älteste Dienstclasse alsdann beurlaubt wird, und dienen ohne Unterbrechung 3 Jahre in der Garnison. Während seiner 6jährigen Dienstzeit ist also der Cavallerist das erste halbe Jahr und die letzten 2½ Jahre beurlaubt, die zwischenfallende Zeit aber permanent unter den Waffen.

3. Artillerie.

Die Artillerie hat stets in Garnison präsent:

a) den completen Bestand der Officiere,

b) 3/5 der Unterofficiere inclusive der Pionnier-Unterofficiere, welche im Frieden beurlaubt bleiben,

c) die volle Zahl der Spielleute,

d) 1/3 der Bombardiere, Kanoniere und Pionniere exclusive der Rekruten (darunter die nöthigen Fahrkanoniere für die Friedens-Bespannung von 6 Geschützen und Fahrzeugen),

e) die Bespannung für 6 Geschütze und Fahrzeuge à 6 Pferde, die Reitpferde für 6 Unterofficiere als Geschützführer und noch 2 Reserve-Pferde, überhaupt also 44 Pferde.

Jeder extraordinairer Abgang an diesem Bestande wird durch eingerufene Beurlaubte oder durch Remontirung sofort ersetzt.

Die Artillerie empfängt ihren Rekruten-Zugang am 1. Mai.

Hiervon werden 15 Trainsoldaten nach 3monatlicher Einübung ultimo Juli beurlaubt. Die übrigen Mannschaften werden als Kanoniere eingestellt, und erhalten vom 1. Mai bis 1. Juli ihre erste Ausbildung. Am 30. Juni wird der Garnisonbestand der Fußkanoniere und Pionniere auf das gewöhnliche 1/3 reducirt, indem ein Theil der vorhandenen ältesten Dienstclasse beurlaubt wird. Die älteste Hälfte der Fahrkanoniere bleibt noch bis Ende Octobers im Dienste, und wird dann aus der Rekruten-Classe ersetzt.

Nach dieser Einrichtung bleibt jeder Fußkanonier und Pionnier hinter einander 2 Jahre und 2 Monate, jeder Fahrkanonier 2 Jahre und 6 Monate zu seiner Ausbildung in der Garnison, und wird dann für die übrige Dienstzeit beurlaubt.

§. 12.

Verfahren bei der Rekrutirung.

Das Großherzogthum ist in 2 Rekrutirungs-Districte getheilt, von denen jeder wieder in Auslosungs-Bezirke zerfällt. Diese einzelnen

Auslosungs-Bezirke tragen, jeder nach Verhältniß der Bevölkerung, zum jährlichen Rekruten-Bedarfe bei.

Für jeden der beiden Rekrutirungs-Districte ist ein Districts-Oberst bestellt, dem zwei Deputirte aus der Ritter- und Landschaft zugeordnet sind. Den Rekrutirungs-Districts-Behörden ist zum Behufe der Ausfertigungs- und Registratur-Geschäfte ein Actuarius beigegeben.

In jedem Auslosungs-Bezirke leitet und beschafft eine zu bestellende Auslosungs-Behörde alle auf das Rekrutirungs-Wesen im Bezirke selbst und auf dessen Verpflichtung zum ganzen Districte Bezug habenden Geschäfte.

Alle Prediger haben unaufgefordert im Januar jeden Jahres den Ortsobrigkeiten ihres Sprengels einen amtlichen Auszug aus dem Kirchenbuche zuzufertigen, der aus dem zur bevorstehenden Auslosung und Rekrutirung bestimmten Jahre ein vollständiges namentliches Verzeichniß der in solchem Jahre gebornen und noch lebenden Knaben enthält. Die Ortsobrigkeiten fertigen dann 4 Wochen vor der Auslosungszeit des Bezirks vollständige Listen der in ihrem Orte vorhandenen Losungspflichtigen an, senden solche 8 Tage vor dem Losungstage an die Auslosungs-Behörde, stellen aber an diesem Tage alle Losungspflichtige des Orts vor die Auslosungs-Behörde. Die Auslosungs-Behörden liefern die Losungspflichtigen mit den betreffenden Listen zu einem bestimmten Zeitpunkte an die Districts-Behörden ab. — Die Districts-Behörden verfügen nun die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

Zu diesem Zwecke ist eine Gesundheits-Untersuchungs-Commission formirt, welche aus einem erprobten und geschickten Civil-Arzte und aus einem vom Militair-Collegio abgeordneten Militair-Arzte besteht.

Die nun zum Dienste brauchbar Befundenen liefert die Districts-Behörde an den zur Entgegennahme der Rekruten vom Militair-Collegio delegirten Officier ab.

Nach beschaffter Auslosung übergiebt dieser Officier sämmtliche Militairpflichtige einem zu diesem Zwecke befehligten Officier der Brigade, und dieser endlich macht sofort an Ort und Stelle nach desfallsigen höheren Instructionen die verhältnißmäßige Vertheilung an die einzelnen Corps. Bei Vertheilung der Rekruten an die verschiedenen Waffen und Corps finden folgende Regeln Anwendung: das Grenadier-Garde-Bataillon erhält vorweg die größten und schönsten Leute; der Artillerie wird demnächst die größte und kräftigste Mannschaft zugetheilt; die Cavallerie und das leichte Infanterie-Bataillon empfangen die respective mit der Pferde-Wartung und Dressur vertrauten und als gelernte Jäger gedient habenden jungen Leute; der dann noch bleibende Rest der Mannschaft wird nach Bedarf zwischen den Musketier-Bataillons, dem leichten Bataillone und der Cavallerie vertheilt. Für den Train und die Noncombattanten machen bestimmte geringe körperliche Gebrechen nicht unbrauchbar.

Unter 5 Fuß 1 Zoll rheinländisch wird kein Militairpflichtiger angenommen.

§. 13.

Ernennung und Beförderung der Unterofficiere.

Die Ernennung und Beförderung der Unterofficiere ist Sache der respectiven Regiments-, Bataillons- oder Artillerie-Commandeurs *), und geschieht von selbigen nach Vorschlag ihrer untergeordneten Escadron- oder Compagnie-Chefs.

Der Ersatz der Unterofficiere geschieht bei allen Waffengattungen durch Beförderung aus der Classe der Soldaten. Da jedoch der Unterofficiers-Grad eine gewisse Stufe der Bildung und wissenschaftlichen Befähigung bedingt, so hat in der Regel Jeder, der zu dieser Stelle befördert werden soll, zuvor eine Prüfungszeit als Vice-Unterofficier durchzumachen. Wird er in dieser Prüfungs-Periode nicht qualificirt befunden, so tritt er ohne weiteren Anspruch in seine frühere Stellung zurück.

Da nun die Unterofficiere (nach Erfüllung ihrer etwaigen eigenen Militairpflicht) Stellvertreter werden können, überdies nach 12jähriger tadelloser Dienstzeit ein Anrecht auf Civilversorgung erlangen, so fehlt es der Brigade nie an tüchtigen und gewandten Unterofficieren aller Grade.

§. 14.

Ergänzung des Officier-Corps.

Im Frieden geht der Ersatz an Officieren aus der Militair-Bildungs-Anstalt hervor; im Kriege können bei sonstigen Qualificationen auch ausgezeichnete Thaten Anspruch auf Officierstellen geben. Die wissenschaftlichen Anforderungen für den Officierstand sind im §. 54. näher angegeben.

§. 15.

Ernennung und Avancement der Officiere.

Die Ernennung und das Avancement der Officiere geschieht durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog. Das erste Officier-Avancement wird durch die höchste wissenschaftliche Ausbildung, größte Diensttüchtigkeit und das tadelloseste Betragen bedingt; die ferneren Beförderungen geschehen bis inclusive zum Escadrons-, Compagnie- oder Batterie-Chef waffenweise mit Grundlage der Anciennetät. — Hinsichtlich des Avancements zu höheren als den Escadron-, Compagnie- oder Batterie-Chefs-Graden, haben Seine Königliche Hoheit Sich die Bestimmungen vorbehalten.

§. 16.

Entlassung der Officiere.

Entlassungen der Officiere, entweder auf Ansuchen um ins Privatleben zurückzutreten, oder aus entstandener und constatirter

*) Es wird hier bemerkt, daß die Befugnisse des Commandeurs des Dragoner-Regiments, des Commandeurs eines Infanterie-Bataillons und des Commandeurs der Artillerie ganz gleich sind.

Dienstunfähigkeit mit Beilegung von Pension, oder in Folge gerichtlicher Untersuchungen, geschehen immer nur auf Verfügung und nach erfolgter Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit.

Viertes Capitel.

Diensteinkommen und Pensionen.

§. 17.

Diensteinkommen der Officiere und Beamten von Officiers-Range.

Die Normal-Gehalte und Erhebungen sind in der beigefügten Tabelle näher nachgewiesen. Sie werden monatlich praenumerando bezogen. Natural-Verpflegungen finden im Frieden nicht Statt.

Natural-Quartier wird in einer Garnison (Ludwigslust) an alle, in den übrigen Garnisonen aber nur an einige höhere Officiere, als den Brigadier und die Commandanten, verabreicht.

In dem activen Bundes-Contingente dienende Subaltern-Officiere, die weniger als 600 Thlr. N 2/3 jährlichen Gehalts beziehen, erhalten Dienstalters-Zulagen nach folgendem Tarife:

a) nach 15 Dienstjahren als Officier 5 ℔ monatlich,
b) „ 20 „ „ „ 10 „ „
c) „ 25 „ „ „ 15 „ „
d) „ 30 „ „ „ 20 „ „

Die Zulage gehört nicht zum Gehalte, wird daher bei etwaigen Pensionirungen nicht berücksichtiget, und hört bei Versetzungen aus dem activen Contingente sofort auf.

§. 18.

Besoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Die Löhnung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, so wie der Gleichgraduirten geht aus den nachstehenden Gagesätzen hervor.

Außer einer Brodportion von 1 1/2 Pfd. täglich à Kopf wird keine Natural-Verpflegung im Frieden, als nur in Uebungslägern verabreicht. Verheirathete Unterofficiere erhalten, wenn sie 3 Kinder haben, eine, und wenn sie 5 Kinder haben, für jedes 1/2 Brodportion als Zulage; Spielleute und Gemeine bei 2 Kindern eine, so wie für das dritte und jedes folgende Kind 1/2 Brodportion mehr.

Casernirt ist nur das Dragoner-Regiment in Ludwigslust, alle übrigen Truppen liegen auf Servis.

§. 19.

Pensionen für Officiere, Unterofficiere und Soldaten.

Das Pensions-Recht genießen Officiere, Unterofficiere, Soldaten und Militair-Beamte, wenn sie:

Charge.	Stab.		Cavallerie.		Infanterie.		Artillerie.		Beamte von Officiers-Range.			
									Jährliche Gage in N⅔			
	Gage jährl.	Ration Anzahl.	Gage jährl.	Ration Anzahl.	Gage jährl.	Ration Anzahl.	Gage jährl.	Ration Anzahl.	bei der Anstellung	nach 10 Dienstjahren	nach 15 Dienstjahren	nach 20 Dienstjahren
	ℛ N⅔		ℛ N⅔		ℛ N⅔		ℛ N⅔		ℛ	ℛ	ℛ	ℛ
Brigadier, gleichviel ob General-Major oder Oberst	3000	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Commandeur, gleichviel ob Oberst, Oberstlieutenant oder Major	—	—	1950	4	1800	2	—	—	—	—	—	—
Commandeur der Artillerie, gleichviel ob Stabsofficier od. Capitain	—	—	—	—	—	—	1620	2	—	—	—	—
Etatmäßiger Stabsofficier	1600	4	1600	4	1500	2	—	—	—	—	—	—
Capitain oder Rittmeister	1320	3	1320	3	1200	—	—	—	—	—	—	—
Stabs-Capitain	—	—	—	—	—	—	600	1	—	—	—	—
Premier-Lieutenant	360	3	360	2	300	—	360	1	—	—	—	—
Seconde-Lieutenant	300	3	300	2	240	—	300	1	—	—	—	—
Brigade-Adjudant als Stabs-Capitain und Premier-Lieutenant	600	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Adjudant als Premier-Lieutenant	—	—	480	3	420	1	—	—	—	—	—	—
Adjudant als Seconde-Lieutenant	—	—	420	3	360	1	—	—	—	—	—	—
Brigade-Arzt	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	1100	—	1200
Oberarzt	—	—	—	—	—	—	—	—	400	450	500	550
Unterarzt	—	—	—	—	—	—	—	—	200	220	240	260
Brigade-Auditeur	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	1100	—	1200
Garnison-Auditeur	—	—	—	—	—	—	—	—	400	500	—	600
Brigade-Quartiermeister	—	—	—	—	—	—	—	—	800	900	—	1000
Quartiermeister	—	—	—	—	—	—	—	—	300	360	420	480
Regiments-Thierarzt	—	—	—	—	—	—	—	—	400	460	—	520

Die Ration wird mit 6 ℛ 24 ß N⅔ monatlich vergütet.

Zu §. 18.

Gage-Sätze
der Unterofficiere, Spielleute, Soldaten und Gleichgraduirten.

Monatlich N 2/3 ℛ	ß	Cavallerie.	Infanterie.	Artillerie.
12	—	1ster Wachtmeister.	— —	— —
7	—	2ter Wachtmeister.	— —	— —
6	—	Unterofficier.	— —	— —
12	—	Stabstrompeter.	— —	— —
6	—	Trompeter.	— —	— —
3	14	Gefreiter.	— —	— —
3	10	Dragoner.	— —	— —
10	—	— —	Feldwebel.	— —
5	8	— —	Sergeant.	— —
5	—	— —	Fourier.	— —
4	32	— —	Corporal.	— —
8	24	— —	Tambour-Major.	— —
5	8	— —	Bat.-Tambour und	— —
		— —	Stabshornist.	— —
4	—	— —	Hornist.	— —
2	34	— —	Tambour.	— —
13	—	— —	Premier-Hautboist.	— —
8	—	— —	Hautboist.	— —
2	34	— —	Janitschar.	— —
2	34	— —	Gefreiter.	— —
2	30	— —	Soldat.	— —
12	37	— —	— —	Oberfeuerwerker.
12	—	— —	— —	Feldwebel.
10	—	— —	— —	Portepée-Fähnrich.
7	24	— —	— —	Feuerwerker.
6	12	— —	— —	Unterofficier.
5	—	— —	— —	Bombardier.
4	—	— —	— —	Trompeter.
3	36	— —	— —	Oberkanonier.
3	6	— —	— —	Kanonier.
Jährlich 180-240 ℛ Monatlich		Compagnie-Chirurgus.		
6	—	Büchsenschmidt.		
8	—	Curschmidt.		
7	—	Sattler.		

A. eine bestimmte Anzahl Jahre gedient und ein solches Alter erreicht haben, daß ihre Geistes- und Körperkräfte schwinden,

B. durch schwere Blessuren oder durch andere unglückliche Vorkommenheiten im Felddienste ihre Gesundheit verloren und zum ferneren Militairdienste unbrauchbar geworden sind,

C. durch Strapazen im Dienste ihre Gesundheit so gelitten hat, daß sie dem Militairdienste weiter nicht vorstehen können.

Solchemnach erhält:

1) Derjenige, welcher ununterbrochen zur Höchsten Zufriedenheit gedient hat und dienstunfähig wird, als Pension nach 40 Dienstjahren seine volle Erhebung; nach 35 Dienstjahren 3/4 seiner Erhebung; nach 30 Dienstjahren 2/3 seiner bis daherigen Gage.

2) Derjenige, welcher erweislich ohne sein Verschulden zum Militairdienste untauglich wird, erhält als Pension nach 25 Dienstjahren die Hälfte seiner Gage; nach 15 bis 25 Dienstjahren 1/3 seiner Gage; nach 10 Dienstjahren 1/4 seiner Gage.

3) Alle Officiere, Unterofficiere und Soldaten ohne Ausnahme und Rücksicht ihrer Dienstzeit, welche durch schwere Blessuren oder durch andere Unglücksfälle im Felddienste zum ferneren Militairdienste unbrauchbar werden, behalten so lange ihre volle Gage, als erstere nach ihren Fähigkeiten und ihrem Range nicht in einen Civildienst befördert, und letztere nicht unter den Invaliden angestellt sind.

4) Adjudanten, Premier- und Seconde-Lieutenants, welche durch Verstümmelung ihrer Glieder auch zu Civil-Bedienungen unfähig sein möchten, sollen nach Verhältniß ihrer Umstände und der erlittenen Verstümmelung mit 1/4, 1/2, 3/4 und 4/4 (folglich bis zu der doppelten Gage) verbessert werden.

5) Blessirte Unterofficiere und Gemeine, welche durch Verlust ihrer Hände oder Arme, oder wegen sonstiger Verstümmelung nicht arbeiten, folglich nichts verdienen können, sollen nach Verhältniß ihrer Unfähigkeit entweder 1/4 oder die Hälfte ihrer Gage noch mehr gezahlt erhalten, und auch in dem Orte ihres Aufenthaltes 4000 Soden Torf und 2 Fuder Holz jährlich bewilliget bekommen.

§. 20.

Pensionen für Militair-Wittwen.

Den Wittwen der vor dem Feinde oder bei sonstigen militairischen Operationen im Felde ums Leben gekommenen Unterofficiere, Spielleute, Hautboisten, Compagnie-Chirurgen und Soldaten wird, so lange sie unverheirathet bleiben, von den Löhnungen, welche ihre respectiven Männer gehabt haben, 1/4, auch nach Bewandniß der Umstände 1/3 ausgezahlt, und es sollen ihnen daneben,

a) wenn sie 2 kleine Kinder haben, jährlich 3000 Soden Torf, wenn sie aber

b) 3 und 4 unversorgte Kinder bei sich haben, jährlich 4000 Soden Torf verabreicht werden.

Unterofficier- und Soldaten-Wittwen, die jung sind und keine Kinder haben, folglich dienen können, erhalten keine Unterstützung; wohingegen Wittwen und hinterbliebene Kinder der während ihrer Dienstzeit in der Garnison verstorbenen Unterofficiere, und sonstige

vom obligaten Wittwen-Institute ausgeschlossene Chargen des Großherzoglichen Militairs, wenn sie der Unterstützung bedürftig sind, und sie diese nicht von ihrer Commüne erhalten oder zu erwarten haben, eine solche aus der Militair-Casse, nach Befinden und nach Verhältniß ihres Nothstandes empfangen sollen.

Alle Officier- und Officianten-Wittwen beziehen aus dem Wittwen-Institute für Großherzogliche Civil- und Militairdiener (welchem Institute jeder Officier gleich bei seiner Ernennung zum Officier beizutreten, so wie monatliche Zuschüsse zu leisten, verpflichtet ist) unbedingt die festgesetzte Wittwen-Pension.

Die Ein- und Nachzahlungen zum, so wie die Erhebungen vom Wittwen-Institute sind nachstehend angegeben.

Wittwen-Cassen Beiträge und Erhebungen.

Chargen.	Beitrag.	Pension.
General-Lieutenant.	104 Rthlr. N 2/3.	650 Rthlr. N 2/3.
General-Major	80 Rthlr. N 2/3.	500 Rthlr. N 2/3.
Oberst	60 Rthlr. N 2/3.	375 Rthlr. N 2/3.
Oberstlieutenant	56 Rthlr. N 2/3.	350 Rthlr. N 2/3.
Major	48 Rthlr. N 2/3.	300 Rthlr. N 2/3.
Capitain	40 Rthlr. N 2/3.	250 Rthlr. N 2/3.
Stabs-Capitain	12 Rthlr. N 2/3.	75 Rthlr. N 2/3.
Premier-Lieutenant.	10 Rthlr. N 2/3	62½ Rthlr. N 2/3.
Seconde-Lieutenant.	8 Rthlr. N 2/3.	50 Rthlr. N 2/3.

Militair-Beamte contribuiren und erheben nach ihrem Range und ihrer Besoldung.

§. 21.

Heiraths-Befugniß der Officiere.

Jeder Officier bedarf zu seiner Verheirathung des Consenses Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die den Heiraths-Consens nachsuchenden Stabs-Capitains und Lieutenants müssen diejenigen Obligationen oder sonstigen hypothekarischen Urkunden und gerichtlichen Atteste, wodurch ein jährlicher Zuschuß von 500 Thlrn. N 2/3 zur Gage auf die Dauer des Bedarfs, nämlich bis zur Erhebung der Escadrons-, Compagnie- oder Batterie-Chefs-Gage, mit rechtlicher Gewißheit gesichert wird, beibringen.

Jungen Subaltern-Officieren unter 25 Jahren wird das Heirathen überall nur dann gestattet, wenn sie so viel eigene Vermögens-Einnahme nachweisen, um Frau und Kinder standesmäßig ernähren zu können.

Fünftes Capitel.

Uniformirung der Truppen.

§. 22.

Farben der Mondirungsstücke und des Besatzes.

Generale.

Dunkelblaue Waffenröcke mit carmoisinrothen Kragen und Handaufschlägen; Stickerei an den Kragen und Handaufschlägen in Silber; eine Reihe Knöpfe.

Adjudantur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dunkelblaue Waffenröcke mit carmoisinrothen Kragen und Handaufschlägen; silbergestickte Knopflöcher an Kragen und Handaufschlägen; Achselschnur in Silber; eine Reihe Knöpfe.

Generalstab, Commandanturen, Brigade-Adjudant.

Dunkelblaue Waffenröcke mit carmoisinrothen Kragen und Handaufschlägen; in Silber gestickte Knopflöcher an Kragen und Handaufschlägen; eine Reihe Knöpfe. Der Brigade-Adjudant so wie der zur Dienstleistung beim Brigade-Stabe commandirte Officier tragen silberne Achselschnüre.

Cavallerie.

Hellblaue Waffenröcke, scharlachrothe Kragen und Handaufschläge; Officiere goldgestickte Knopflöcher an Kragen und Handaufschlägen, Unterofficiere und Trompeter desgleichen goldgewirkte Paletts, Gemeine gelbwollene Borden-Paletts; eine Reihe Knöpfe.

Infanterie.

Grenadier-Garde-Bataillon.

Dunkelblaue Waffenröcke, scharlachrothe Kragen und Handaufschläge; Officiere silberne Blätterstickerei an Kragen und Handaufschlägen, Unterofficiere und Hautboisten silbergewirkte Paletts, Spielleute und Gemeine weißwollene Borden-Paletts; weiße Achselklappen mit dem gelbmetallenen Namenszuge Seiner Königlichen Hoheit des Hochseligen Großherzogs Paul Friederich; eine Reihe Knöpfe.

I. Musketier-Bataillon.

Dunkelblaue Waffenröcke, scharlachrothe Kragen und Aufschläge; weiße Achselklappen und Handpatten, auf den Achselklappen die gelb metallene Nummer 1; eine Reihe Knöpfe.

II. Musketier-Bataillon.

Ebenso, nur auf den Achselklappen die Nummer 2.

Leichtes Infanterie-Bataillon.

Dunkelblaue Waffenröcke, hellgrüne Kragen und Handaufschläge, scharlachrothe Passepoils, grüne Achselklappen und Handpatten; auf den Achselklappen ein gelb metallenes Jägerhorn; eine Reihe Knöpfe.

Artillerie und Pionniere.

Dunkelblaue Waffenröcke, schwarze Kragen und Handaufschläge, scharlachrothe Passepoils und Achselklappen, dunkelblaue Handpatten; auf den Achselklappen eine gelb metallene brennende Granate; eine Reihe Knöpfe.

Train.

Dunkelblaue Waffenröcke, hellblaue Kragen, Handaufschläge und Achselklappen, scharlachrothe Passepoils; eine Reihe Knöpfe.

Gendarmerie.

Dunkelblaue Röcke, hellblaue Kragen, scharlachrothe Passepoils; Officiere in Silber gestickte Knopflöcher an Kragen und Handaufschlägen; Gendarmen silbergewirkte Paletts; eine Reihe Knöpfe.

Die Beinkleider aller Chargen und Waffen sind dunkelgrau mit einem scharlachrothen Passepoil, nur die der Generale, der Adjudantur, des General- und Platz-Stabes mit einem carmoisinrothen Passepoil und 2 breiten Streifen versehen.

Außer dem Waffenrocke haben die Officiere weder Dienst- noch Gesellschaftsrock.

Die Jacken der Soldaten sind bei der Cavallerie hellblau, bei allen andern Waffen und Corps dunkelblau.

Unterofficiere und Spielleute haben keine Jacken.

Die Mäntel der Officiere und Mannschaften sind grau. Die Officiere haben die Erlaubniß einen grauen Paletot mit einem Kragen wie auf dem Mantel und metallenen Knöpfen zu tragen.

Als Kopfbedeckungen sind bestimmt:

1) für das Garde-, das I. und II. Musketier-Bataillon und die Artillerie, lederne Helme mit gelb metallenen Verzierungen und weißem Roßschweife;

2) für das leichte Infanterie-Bataillon, Cäppy's nach dem Herzoglich Braunschweigischem Modelle mit schwarzem Roßschweife;

3) für das Dragoner-Regiment, leichte neusilberne Helme mit gelb metallenen Verzierungen und weißem Roßschweife, endlich

4) für die Gendarmerie, lederne Helme wie bei der Infanterie, und

5) für die Cadetten, Cäppy's wie für das leichte Infanterie-Bataillon.

§. 23.

Grad-Abzeichen der Officiere.

Sämmtliche Officiere tragen Epauletten, und zwar die der Cavallerie von gelbem, alle übrigen von weißem Metalle. Die Zunge der Epauletten ist von gewirkter Tresse, und ist selbige an dem äußern Ende von einem metallenen Halbmonde umgeben. Die Rittmeister, Capitains

und Lieutenants haben einfache Halbmond-Epauletten, die Stabsofficiere feine Cantillen, die Generale ſtarke Bouillons an den Halbmonden.

Innerhalb des Halbmondes iſt bei den Adjudanten Seiner Königlichen Hoheit der Allerhöchſte Namenszug mit der Krone; bei den Officieren der Grenadier-Garde der Namenszug des Hochſeligen Großherzogs Paul Friederich, mit der Krone; bei den Officieren der Musketier-Bataillons die Nummer 1. und 2.; bei den Officieren des leichten Infanterie-Bataillons ein Jägerhorn; bei den Officieren der Artillerie eine brennende Granate angebracht; ſo wie auch die Gradations-Sternchen ſich daſelbſt befinden.

Der General-Major, Major und Seconde-Lieutenant haben keinen Stern; der General-Lieutenant, Oberſtlieutenant und Premier-Lieutenant einen Stern; der General, Oberſt, Rittmeiſter und Capitain zwei Sternchen.

Die Officiere tragen als Dienſtzeichen goldene Schärpen mit dem Feldzeichen.

Das Feldzeichen iſt gelb mit carmoiſinroth und hellblau.

§. 24.

Grad-Abzeichen der Unterofficiere.

Das Unterofficiers-Grad-Abzeichen iſt bei der Cavallerie goldene, bei allen übrigen Truppen ſilberne Treſſe um den Kragen und die Handaufſchläge. Nur die Oberfeuerwerker, Wachtmeiſter und Feldwebel unterſcheiden ſich von den übrigen Unterofficiers-Claſſen und zwar dadurch, daß ſie eine doppelte Treſſe an den Handaufſchlägen haben, und ein goldenes Portepée mit feinen Schnüren tragen. Vice-Unterofficiere tragen das Unterofficiers-Portepée ohne die Unterofficiers-Treſſe am Kragen.

Sechstes Capitel.

Von der Infanterie insbeſondere.

§. 25.

Organiſche Formation.

Die Infanterie beſteht aus 3 Linien- und 1 leichtem Bataillone.

Die Linien-Bataillone haben 4 Compagnien. Das leichte Bataillon hat gleichfalls 4 Compagnien, von denen die beiden mittleren Schützen-Compagnien ſind; die Flügel-Compagnien beſtehen aus Büchſen-Jägern.

Die Infanterie formirt eine Brigade, welche von einem Oberſten oder General-Major commandirt wird; jedes Bataillon wird von einem Oberſten, Oberſtlieutenant oder Major befehliget. Ein zweiter Stabsofficier iſt bei jedem Linien-Bataillone der Stellvertreter des Bataillons-Commandeurs.

Die Compagnien werden von Hauptleuten (Compagnie-Chefs), deren es nur eine Classe giebt, commandirt. Bei jeder Compagnie befinden sich 1 Premier- und 2 Seconde-Lieutenants, bei den Linien- und Schützen-Compagnien 14, bei den Jäger-Compagnien 11 Unterofficiere.

Die ganz gleiche Friedens- und Kriegsstärke der Bataillone und Compagnien ergiebt sich näher aus den zum § 2. gehörenden Special-Etats.

§. 26.

Ausbildung.

Am 1. Mai, mit Ankunft der Ersatzmannschaften, beginnt die Schule der Rekruten. Bis Ende Juni werden dieselben im Linien-Exercieren soweit ausgebildet, daß sie alle Evolutionen und Feuer im Bataillone mitgemacht haben. Die ältere Dienstclasse wird im Linien-Exercieren und im Zielschießen geübt. Nebenbeschäftigungen in dieser Periode sind: Instructionen über Honneurs und allgemeine Dienstpflichten, Unterweisung im Packen und Putzen, Anleitung zur richtigen Kenntniß und Behandlung des Gewehrs, Unterricht und Uebung des Garnison-Wachdienstes.

Im Juli werden die Rekruten im Tirailliren ausgebildet, und in der Theorie des Schießens unterwiesen; im August schießen sie nach der Scheibe, und erhalten theoretischen und praktischen Unterricht im Feld- und Vorpostendienste. Mit dem Dienststamme wird abwechselnd das Linien-Exercieren, das Tirailliren und der Felddienst geübt. Die Rekruten werden hierzu mit ihnen vereint, sobald nach dem vorgezeichneten Gange ihre Ausbildung in den einzelnen Unterrichts-Zweigen genügend vorgeschritten ist. Die letzte Hälfte des August wird zur Vorübung für die eigentliche Exercierzeit verwendet.

Diese beginnt am 1. September und dauert 4 Wochen. Die Bataillone, die alle Urlaubsclassen eingerufen haben, exercieren entweder einzeln in ihren Garnisonen, oder werden zu größeren Uebungen in der Brigade bei Schwerin vereinigt. Nach abgehaltener Musterung werden am Schlusse des Monats die Beurlaubten wieder entlassen.

Der October ist für weitere praktische Uebungen des Felddienstes bestimmt. Am Ende des Monats wird der alte Dienststamm beurlaubt und aus den, nunmehr 6 Monate durchgebildeten, Rekruten der neue formirt.

Anfangs November werden die Bataillons-Schulen eröffnet, worin während der 4 Wintermonate die Unterofficiere und solche, die dazu sich qualificiren, durch die Adjudanten und dazu commandirte Officiere im Schreiben, Rechnen, Deutscher Sprache, in der Dienstkenntniß, Anfertigung von Listen und Rapporten, möglicherweise auch in der Geographie und Geschichte unterrichtet werden. Die Mannschaft wird fortwährend im Gebrauche der Waffen und namentlich im Bajonnetfechten geübt. Die Officiere werden mit militairwissenschaftlichen Arbeiten beschäftiget.

Im Monate März werden die Unterofficiere vom Adjudanten theoretisch und, so viel die Witterung es erlaubt, praktisch im Exercier-Reglement unterwiesen, die Mannschaften mit Reinigung der Waffen

auf den Bataillons-Depots beschäftigt, aber zugleich auch die Uebungen im Exercieren und Bajonnetfechten fortgesetzt. Im April beginnen die Uebungen auf dem Terrain. Officiere und Unterofficiere schießen nach dem Ziele, und letztere, so wie die Mannschaften, fertigen unter Aufsicht des Adjudanten den Munitions-Bedarf für das Bataillon an.

§. 27.

Tactische Formation und Fechtart.

Die Rangir-Ordnung der Infanterie ist wie folgt:

das Grenadier-Garde-Bataillon,
" I Musketier-Bataillon,
" II Musketier-Bataillon,
" leichte Infanterie-Bataillon*).

Die Brigade stellt sich in 2 Treffen auf. Das leichte Bataillon steht als Avantgarde vorgeschoben, die Fahne auf die Mitte der Intervalle des ersten Treffens gerichtet; das erste und zweite Musketier-Bataillon bilden das erste Treffen, das Grenadier-Garde-Bataillon steht im zweiten so, daß die Fahne auf die Mitte der Intervalle der beiden Bataillons des ersten Treffens gerichtet ist**).

Die Intervalle zwischen den in Linie aufgestellten Bataillonen beträgt 20 Schritte.

Die Entfernung der Treffen von einander ist für Friedens-Uebungen auf 150 Schritte angenommen.

Die Mannschaften eines Linien-Bataillons stehen in 3, die des leichten Bataillons in 2 Gliedern; bei der Linie stehen gliederweise die größten Leute im ersten, die nächstgrößten im dritten, die kleinsten im zweiten Gliede; bei dem leichten Bataillone befinden sich die größten Leute im ersten, die kleineren im zweiten Gliede.

Die Compagnie eines Linien-Bataillons zerfällt in 2 Züge. Der Zug wird in Sectionen eingetheilt, die nicht über 6 und nicht unter 4 Rotten stark sein dürfen. Die Schützen-Compagnien des leichten Bataillons zerfallen in 3, die Jäger-Compagnien in 2 Züge, der Zug in Sectionen wie oben***).

Wenn gleich vorzugsweise das leichte Bataillon die Deckung der Brigade, das dritte Glied der Linien-Bataillone die Deckung des Bataillons zur Aufgabe hat, so ist doch sämmtliche Infanterie zum Linien- und leichten Dienste ausgebildet.

Die Bewegung geschieht entweder in Linie, in Colonne oder im Quarré. In Linie wird der Marsch vor- und rückwärts und der Marsch auf der Diagonale ausgeführt.

---

*) Wenn das Strelitzer Bataillon zur Brigade stößt, so rangirt dieses zwischen dem II. Musketier- und leichten Infanterie-Bataillone.

**) Befindet sich das Strelitzer Bataillon bei der Brigade, so steht es im zweiten Treffen links neben der Garde.

***) Die Schützen-Compagnien des leichten Bataillons sind die zweite und dritte, stehen also im Centro; die Jäger-Compagnien sind die erste und vierte, stehen also auf den Flügeln. Beim Evoliren hat das leichte Bataillon nur die zweite und dritte Compagnie in Front, die erste und vierte aber in Reserve.

Die Colonne kann geöffnet, halbgeöffnet, geschlossen, und die einfache oder die Colonne auf die Mitte (Doppel-Colonne, Angriffs-Colonne) sein. Bei der geschlossenen und Doppel-Colonne beträgt der Abstand von Führer zu Führer 5 Schritte. Die Colonne auf die Mitte ist eine Colonne mit Compagnie- (doppelter Zug-) Breite. Mehrere hintereinander stehende Bataillone haben eine Entfernung in geschlossener und halbgeöffneter Colonne von 12 Schritten, in geöffneter Colonne von 35 Schritten. Neben einander stehende Bataillone haben einen Abstand von 12 Schritten.

Es giebt nur 2 geregelte Marsch-Cadencen, nämlich die des gewöhnlichen Exercier-, Manöverir- und Parade-Marsches zu 108 Schritten und die des Sturmschritts zu 120 in der Minute. Im Feldschritte werden je nach der Beschaffenheit des Weges 80—100 Schritte in der Minute gemacht. Die Größe des Schritts ist 2 Fuß 4 Zoll rheinländisch.

Der Bajonnet-Angriff geschieht in Linie oder Colonne und in der Cadence von 120 Schritten in der Minute. Gegen Cavallerie-Angriffe wird Quarré aus der Colonne auf die Mitte formirt.

Es werden in geschlossener Ordnung zwei Feuer abgegeben:

1) das Rottenfeuer, welches alle ungeraden Nummern des ersten Gliedes gleichzeitig beginnen; dann folgen die geraden desselben, darauf die ungeraden des zweiten Gliedes und zuletzt die geraden desselben;

2) das Massen-Feuer, mit ganzen oder halben Bataillonen, bei welchem das dritte Glied nicht mitschießt, sondern zum zerstreuten Gefechte bereit bleibt.

Zum zerstreuten Gefechte formirt das dritte Glied der Linien-Bataillone 4 (jede Compagnie 1) Züge; jeder Zug wird in 3 Sectionen getheilt und durch einen Lieutenant, alle vier Züge durch einen Hauptmann, befehliget. Von der zum zerstreuten Gefechte zu verwendenden Truppe bleibt immer 1/3 geschlossen als Reserve. Die zum Schwärmen vorgehenden Tirailleurs eines Bataillons müssen stets die ganze Front desselben decken, die Rotten bleiben beisammen, das zweite Glied etwa 3 bis 4 Schritte vom ersten entfernt und rechts seitwärts hinter demselben. Die der Tirailleur-Linie nachfolgenden Soutiens bleiben mindestens 150 Schritte von derselben ab. Das Eintreten und Sammeln der Tirailleurs geschieht hinter den Flügeln oder an der Queue des Bataillons, das Wiedereintreten als drittes Glied erfolgt auf weiteren Befehl. Beim Feuern secundiren sich die beiden Mann einer Rotte.

Bei überraschenden Cavallerie-Angriffen sucht die Feuerlinie die Soutiens zu erreichen, und bildet mit denselben kleine Massen, oder sie formirt in sich kleine Haufen.

Das leichte Bataillon entsendet entweder von beiden Flügeln, oder von der Tete, oder von der Queue aus successive seine Tirailleurzüge.

Alle Bewegungen des leichten Bataillons und des dritten Gliedes der Linien-Bataillons geschehen auf Horn-Signal.

§. 28.

Bewaffnung und Ausrüstung.

1. Feuerwaffen.

Die Feuerwaffen der Infanterie sind sämmtlich percussionirt, und bestehen aus dem Infanterie-Gewehre, dem Schützen-Gewehre und der Jäger-Büchse.

Die beiden ersten Gewehrarten sind aus Französischen Fabriken, die Jäger-Büchse ist aus der Herzberger Fabrik; die wesentlichsten Verhältnisse der Gewehre sind die nachstehenden.

Art der Waffe.	Kaliber des Laufes in Rheinländischen	Kaliber der Kugel in Rheinländischen	Spielraum in Zollen.	Gewicht der Kugel.	Pulverladung in Unzen.
Infanterie-Gewehr	0″,67	0″,61	0″,06	Aus 1 Pfd. Blei werden bei 1/10 Abgang 18-19 Kugeln gegossen.	5/24
Schützen-Gewehr	0″,67	0″,61	0″,06		5/24
Jäger-Büchse	0,61	0,61	0,00		0,12

Die Schwanzschraube des Infanterie- und Schützen-Gewehrs hat 9 gleiche Schraubengänge; das Pistonschloß ist mit oben offenem Sicherheitsdeckel versehen; der Schaft von Nußbaumholz mit Backenstück; die Garnitur von Eisen, beim Schützen-Gewehr von Messing; das Korn sitzt auf dem Laufe; der Ladestock ist von Eisen und konisch geformt.

Die Schwanzschraube der Jäger-Büchse hat 8 gleiche Schraubengänge; der eiserne Ladestock ist cylinderförmig, und nahe dem oberen Ende mit einer Verstärkung zum besseren Halten durch die Ladestock-Feder versehen; oben ist er mit Messing eingefaßt.

2. Blanke Waffen.

Diese sind: a) das Bajonnet mit einer dreischneidigen, hohlgeschliffenen Klinge; b) der Säbel, für die Linien-Infanterie und für die Schützen-Compagnien des leichten Bataillons; c) der auf die Büchse zu pflanzende Hirschfänger für die Jäger-Compagnien.

Für die Instandhaltung der Waffen wird ein Bestimmtes monatlich gezahlt, und ist bei jedem Bataillone eine eigene Commission mit diesem Geschäfte beauftragt.

3. Armatur-Lederzeug und sonstige Ausrüstungsstücke.

Diese sind: 1 Tornister von behaartem Kalbleder; 1 Patrontaschen- (Trommel- oder Pfeifen-Büchsen-) Bandolier mit Patrontasche und 2 blechernen Zündhütchen-Kapseln; 1 Säbel- oder Hirschfänger-Bandolier; 1 Gewehrriemen; 1 Zündhütchentasche; 1 Helm für die Linien- und 1 Cäppy für die leichte Infanterie; 1 blechernes kleines Kochgeschirr mit Ueberzug und Riemen.

Das leichte Infanterie-Bataillon hat noch Bajonnetscheiden, und das sogenannte Virchowsche Gepäck.

Die Linien-Bataillone haben weißes, das leichte Bataillon schwarzes Lederzeug.

Große Kochkessel zu je 10 bis 12 Portionen werden auf Kesselpferden mitgeführt, so wie 12 Beile, 4 Spaten und 3 Hacken per Compagnie abwechselnd von der Mannschaft getragen.

Die Verwaltung der Lederzeug- und sonstigen Ausrüstungsstücke ist Sache einer besondern Commission bei jedem Bataillone. Nach festen Etatpreisen und mit Berücksichtigung der gesetzlichen Tragezeiten, wird auf alle Lederzeug- und Ausrüstungsstücke eine jährliche Ersatz-Quote vom Militair-Collegio gezahlt.

4. Armatur-Zubehör.

Jeder Infanterist hat 1 Krätzer und Kugelzieher, 1 Schraubenzieher, 1 Regenpfropfen und 1 Räumnadel; jede Sergeantschaft führt 1 Federhaken.

§. 29.

Kleidung.

Es zerfällt die Bekleidung der Truppen in die Groß- und Klein-Mondirung.

Zur Groß-Mondirung des Infanteristen gehören:

1 Waffenrock, 1 Jacke, 1 Paar tuchene Beinkleider, 1 Mantel, 1 Paar tuchene Handschuhe, 1 tuchene Mütze.

Zur Klein-Mondirung wird gezählt:

2 Hemden, 2 Paar leinene Hosen, 1 Halsbinde, 2 Paar Halbstiefel, 1 Putzgeschirr.

Es besteht eine Verwaltungs-Commission für die Groß- und Klein-Mondirungsstücke, deren Geschäft es ist, die Materialien (außer dem Tuche, welches vom Militair-Collegio in natura geliefert wird) zu den verschiedenen Mondirungsstücken zu kaufen und selbige verarbeiten zu lassen.

Jeder bei der Fahne anwesende Unterofficier, Spielmann und Soldat erhält monatlich 32 Sch. N 2/3 Klein-Mondirungsgeld gut gethan. Es wird ihm hierfür die Reparatur und Ergänzung seiner Klein-Mondirungsstücke beschafft, und was er erübrigt, gut geschrieben und nach beendigter Dienstzeit ausgezahlt.

§. 30.

Unterkommen und Verpflegung.

Jede Militairperson, welche sich im activen Dienste befindet, ist zu freiem Quartiere berechtigt, welches entweder durch Einquartierung in Bürgerhäusern, durch Dienstwohnungen, durch Casernirung oder durch eine nach den verschiedenen Graden bestimmte Geldvergütung (Servis) verabreicht wird.

Naturalquartier findet nur noch bei Concentrirungen, auf Märschen und Commandos Statt. Dienstwohnungen erhalten nur einige wenige höhere Officiere. Casernen für die Infanterie sind nicht vorhanden, und liegt demnach sämmtliche Infanterie auf Servis, welcher

von den verschiedenen Garnison-Städten nach folgenden Sätzen gezahlt wird:

Der Commandant (wenn er kein Natural-Quartier hat) nach seiner Charge; ein General-Major 12 Thlr. 24 Sch. N 2/3; ein Oberst 10 Thlr.; ein Oberstlieutenant 8 Thlr.; ein Major 6 Thlr.; ein Capitain 5 Thlr.; ein Stabs-Capitain 4 Thlr.; ein Premier-Lieutenant 3 Thlr.; ein Seconde-Lieutenant 3 Thlr.; ein Feldwebel 1 Thlr. 40 Sch. N 2/3; ein Hautboist, verheirathet 1 Thlr. 24 Sch N 2/3, unverheirathet 1 Thlr. 16 Sch. N 2/3; ein Unterofficier, ein Bataillons-Tambour oder Hornist, verheirathet 1 Thlr. 16 Sch. N 2/3, unverheirathet 1 Thlr. 8 Sch. N 2/3; ein Gemeiner, ein Tambour, ein Pfeifer, ein Hornist, verheirathet 40 Sch. N 2/3, unverheirathet 32 Sch N 2/3.

Militairbeamte beziehen den Servis ihres entsprechenden Grades.

Die Verpflegung ist in §. 18. angegeben.

Siebentes Capitel.

Von der Cavallerie insbesondere.

§. 31.

Organische Formation.

Die Cavallerie besteht aus 1 Dragoner-Regimente zu 4 Escadrons. Das Regiment wird nach Ermessen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von einem Obersten, Oberstlieutenant oder Major commandirt, dem ein zweiter jüngerer Stabsofficier zur Seite steht.

Jede Escadron wird von einem Rittmeister und Escadrons-Chef (deren es nur eine Classe giebt) befehligt, und hat im Frieden wie im Kriege 4 Officiere, nämlich 1 Premier- und 3 Seconde-Lieutenants, und 14 Unterofficiere.

§. 32.

Ausbildung.

Die Ende April jeden Jahres der Cavallerie zugetheilten Rekruten werden bis Ende October desselben Jahres sofort wieder auf Urlaub entlassen, dann aber zur Ausbildung eingezogen, und dagegen die älteste, 3 Jahr hinter einander in Garnison befindliche, Dienstclasse beurlaubt.

Die Dressur der Rekruten beginnt also mit dem Ende des Monats October, und zwar mit der Exercice zu Fuß, mit Anleitung im Pferdeputzen, Satteln und Packen. Vorlesungen über dienstliche Vorschriften und den Cavallerie-Dienst, über die verschiedenen blanken und Feuerwaffen, wechseln mit obigen Beschäftigungen ab. Die Remonte trifft beim Regimente ein. Die älteren Pferde werden rücksichtlich der Statt gehabten größeren Uebungen und des Haarwechselns spatzieren geritten. Im November wird, wie im October angefangen, fortgefahren.

Mit dem December-Monate beginnt die Bahnreiterei mit sämmtlicher Mannschaft. Gleichzeitig wird die in ähnlicher Weise wie bei

der Infanterie eingerichtete Unterofficiers-Schule eröffnet und bis Ende Februar fortgeführt.

Die Officiere erhalten in diesem Zeitraume tactischen Unterricht, und wissenschaftliche militairische Aufgaben zur Bearbeitung.

Die Beschäftigungen in den Monaten Januar, Februar und März sind wie im December; vorzugsweise wird also Bahnreiterei betrieben, nebenher auch zu Fuß mit dem Carabiner und Säbel exerciert, wobei auch die Säbelhiebe geübt werden.

Mit dem Monate März werden für gewöhnlich die Pferde auf der Kandare geritten.

Im Januar wird die im October eingestellte Remonte in Dressur genommen. Sämmtliche Lieutenants, so wie die Unterofficiere des Regiments reiten in den Monaten Januar, Februar und März unter Leitung des Regiments-Bereiters auf der Bahn, und wird hierdurch besonders das schulgerechte und gleichmäßige Reiten des einzelnen Cavalleristen zu erreichen bestrebt.

Die Einstellung der Rekruten in die Escadrons findet mit dem Monate April Statt, und beginnen dann die Glieder- und Zugsarbeiten. Im Mai wird in den Escadrons zu Pferde und zu Fuß exerciert, und die im October gekaufte Remonte eingestellt. Das Exercieren im Regimente beginnt mit dem Junimonate, so wie auch in diesem Monate theoretischer Unterricht im Feld- und Vorposten-Dienste ertheilt wird.

Der Julimonat führt eine 14tägige Ruhe für die Pferde herbei, während die Mannschaft erst zu Fuß und dann zu Pferde nach der Scheibe schießt, demnächst auch die Rekruten und Remonten in allem Erlernten mehr bestätigt werden. Der Feld- und Vorposten-Dienst wird im Augustmonate geübt, womit Uebungen im raschen Satteln, Packen und Zäumen verbunden sind.

Im September werden im Regimente alle Uebungen recapitulirt, und wird selbiges gemustert, nimmt auch an den Brigade-Uebungen bei Schwerin Theil.

§. 33.

Remonte.

Gesetzlichen Bestimmungen nach kann sowohl die Cavallerie als Artillerie alljährlich $^1/_{10}$ der in Garnison befindlichen Großherzoglichen Pferde ausrangiren und durch Remonte ersetzen. Die auszurangirenden Pferde werden in öffentlicher Auction meistbietend verkauft, und der Erlös bei Ankauf der Remonten in Einnahme gestellt und berechnet.

Der Ankauf der bedürftigen Cavallerie- und Artillerie-Remonten kann sofort nach geschehenem Verkaufe der Absetzer wieder geschehen. Bei der Cavallerie besorgt eine aus 2 Officieren und dem Regiments-Roßarzte bestehende Commission, bei der Artillerie der Commandeur mit Zuziehung des Batterie-Curschmidts den Ankauf der Remonte. Für ein Cavallerie-Pferd werden 100, für ein Artillerie-Pferd 110 Thlr. N $^2/_3$ vom Militair-Collegio vergütet. Die angekaufte Remonte muß möglichst volljährig (5 Jahre) sein, oder es doch im nächstfolgenden Frühjahre werden, da sie nach kurzer Ruh- und Schonungszeit sofort

angeritten, und theilweise auch schon zu den nächstjährigen größeren Uebungen eingestellt werden muß.

Die Officiere erhalten keine Chargen- oder Wahl-Pferde, sondern müssen sich aus eigenen Mitteln beritten machen.

§. 34.

Tactische Formation und Fechtart.

Die tactische Einheit der Cavallerie ist die Escadron. Eine Escadron steht in 2 Gliedern. Die Rangirung geschieht nach der Größe vom rechten zum linken Flügel. Jede Escadron hat vier gleiche Züge; die Züge werden wiederum in halbe Züge für die Fußexercice, und in Abtheilungen zu Dreien formirt. Der 4te Zug ist vorzugsweise zum Flankiren bestimmt, und muß aus den gewandtesten und dauerhaftesten Pferden und den unterrichtetesten Leuten bestehen. Die Officiere halten vor ihren Zügen, der Escadrons-Chef vor der Mitte der Escadron. In der Regel führt der Premier-Lieutenant den 1sten, der älteste Seconde-Lieutenant den 4ten, der zweite Seconde-Lieutenant den 3ten und der dritte Seconde-Lieutenant den 2ten Zug der Escadron.

Die Intervalle zwischen den Escadrons in Linie und in Colonne ist 4 Schritte, die zwischen 2 Regimentern 12 Schritte.

Die Bewegung geschieht in Linie oder Colonne.

In Linie wird der Marsch vor- und rückwärts und auf der Diagonale ausgeführt. Colonnen werden als geöffnete, halbgeöffnete oder geschlossene formirt, durch Abmarsch einer Front mit Rechts- und Linksum in einer ihrer Flanken, oder durch Brechung der Front in Abtheilungen zu Escadrons, halben Escadronszügen oder zu Dreien.

Die Gangarten sind: Schritt, Trab, Galopp und Carriere. In der Minute werden zurückgelegt: im Schritte 100, im Trabe 300, im Galopp 400, in der Carriere 800 Schritte.

Im geschlossenen Gefechte bedient sich der Cavallerist seiner blanken Waffe, beim Plänkern kommen die Feuerwaffen in Anwendung.

Die Attaque kann in Linie, in Echellons oder in Colonne Statt finden. In der Regel soll der Choc nicht mehr als 80 Schritte betragen, 220 Schritte sind für Fanfaro und Galopp bestimmt, woraus sich die Länge des Trabes ergiebt. Beim Choc wird vorwärts gedeckt.

Der geworfene Feind wird entweder von den 4ten Zügen, einer ganzen Escadron oder vom ganzen Regimente en debandade verfolgt. Wenn das ganze Regiment verfolgt, bleiben die 6 Rotten aus der Mitte jeder Escadron mit dem Escadrons-Chef, dem Führer des 3ten Zuges und 1 Trompeter als Soutien und zum Railliren zurück.

§. 35.

Bewaffnung und Ausrüstung.

Der Cavallerist ist mit einem krummen Säbel mit einfachem eisernen Handbügel und eiserner Scheide, so wie mit einem Carabiner und einer Pistole bewaffnet. — Der eiserne Ladestock für Carabiner und Pistole ist mit einem schmalen Riemen an dem Kartusch-Bandoliere befestigt.

Für Carabiner und Pistole ist der Kaliber des Laufs 0,65", der Kaliber der Kugel 0,59", der Spielraum 0,06", das Gewicht der Kugel: 1 Pfd. Blei 21 Kugeln, die Pulverladung 1/3 Unze.

Diese Feuerwaffen sind Englischer Fabrik.

Armatur-Lederzeug und sonstige Ausrüstungsstücke.

Dieselben bestehen in: 1 Säbelkoppel, 1 Kartusch-Bandolier mit Kartusch, 1 blechernen Zündhütchen-Magazin, Carabinerhaken und Ladestock-Riemen, 1 Faustriemen, sämmtlich von weiß sämischem Leder; 1 schwarz ledernen Zündhütchentasche, 1 Helm, 1 kleinen blechernen Kochgeschirr mit Ueberzug und Korb, 1 Feldflasche, 1 Paar stählernen Sporen.

Große Kochkessel zu je 10 bis 12 Portionen werden auf Kesselpferden mitgeführt, so wie auch 24 Beile mit Lederfutteralen in jeder Escadron gleichmäßig vertheilt werden.

Die Verwaltung vorstehender Lederzeug- und sonstiger Ausrüstungsstücke ist einer besondern Commission übertragen. Nach festen Etatpreisen, und mit Berücksichtigung der gesetzlichen Tragezeiten, wird auf alle Stücke eine jährliche Ersatz-Quote gezahlt, und ist die Anschaffung neuer Stücke Sache der Commission.

Armatur-Zubehör.

Jeder Cavallerist ist mit einem Krätzer und Schraubenzieher, jeder Unterofficier mit 1 Federhaken versehen, so wie denn auch an jedem Kartusch-Bandoliere der Gemeinen 1 Carabinerhaken hängt.

§. 36.

Kleidung.

Zur Groß-Montirung gehören: 1 Waffenrock, 1 Reithose mit Lederbesatz, 1 Mantel, 1 Mantelsack, 1 Stalljacke, 1 Mütze.

Zur Klein-Montirung zählen: 2 Paar Stiefel, 1 Paar lederne Handschuhe, 1 Halsbinde, 2 Hemden, 1 leinene Stallhose, 2 Paar wollene Socken, 1 Putzgeschirr und 1 Striegel, 1 Kardätsche, 1 Mähnen-Kamm.

Sowohl für die Groß- als für die Klein-Montirungsstücke besteht eine Verwaltungs-Commission, die den Ankauf der Materialien und deren Anfertigung zu besorgen hat. Das Tuch wird vom Militair-Collegio in natura geliefert.

Jeder in Garnison anwesende Unterofficier, Trompeter und Dragoner erhält monatlich 1 Thlr. N.-⅔ Klein-Montirungsgeld, und wird ihm hiervon die Instandhaltung seiner Klein-Montirungsstücke beschafft, das Erübrigte gut geschrieben und nach beendigter Dienstzeit ausgezahlt.

§. 37.

Pferde-Ausrüstung.

Sie besteht aus: 1 Sattelbock (Ungarisch) mit Kissen und Zubehör, 1 Untergurte, 1 Obergurte mit Zug-, Umlauf- und Schlagriemen, 3 Packriemen, 1 Mantelriemen, 1 Paar Pistolenholfter, 1 Paar Pistolenholfter-Gürtel mit Binderiemen, 1 Vordergezeug, 1 Hintergezeug, 1 Paar Steigriemen mit Steigbügeln, 1 Schabracke mit Besatz,

1 Carabinerschuh, 1 Hufeisentasche, 1 Beschlag zum Campir-Pfahl, 1 Fouragir-Strick, 2 Freßbeuteln, 1 Hauptgestell mit Stange und Trense, Stangen- und Trensen-Zügel, 1 Halfter (Ungarisch), 1 Unterlegdecke mit Deckengurte, 1 Paar Torniſter, 1 Stallhalfter mit Strick.

Auf sämmtliche Pferde-Ausrüſtungen werden jährliche Procente vom Militair-Collegio gezahlt, und ist die Neuanschaffung und Instandhaltung derselben Geschäft der Verwaltungs-Commission.

§. 38.

Unterkommen und Verpflegung.

Die von der Cavallerie präsent in Garnison erhaltenen Officiere, Unterofficiere, Trompeter und Gemeinen sind sämmtlich casernirt.

Die Verpflegung ist im §. 18. angegeben.

Die dem Großherzoglichen Pferde zu verabreichende Ration von 9 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh wird durch Lieferanten geliefert, und die Preise nach den durch beeidigte Makler monatlich notirten Marktpreisen und einer aufgestellten Scala regulirt.

Achtes Capitel.

Von der Artillerie insbesondere.

§. 39.

Organische Formation.

Die Artillerie besteht aus 2 Fuß-Batterien à 6 Geschützen — im Ganzen zehn 6pfündige Kanonen, zwei 7pfündige Haubitzen —, einer Munitions-Colonne und einer Pionnier-Abtheilung.

Das Commando über die gesammte Artillerie incl. Pionniere führt ein Stabsofficier. Jede Batterie wird von einem Batterie-Commandeur befehligt und hat 3 Lieutenants, 10 Unterofficiere, 9 Bombardiere, die Munitions-Colonne 1 Lieutenant als Commandeur, 9 Unterofficiere, 8 Bombardiere. Ein in dem Etat aufgeführter siebenter Lieutenant bei den beiden Batterien ist theils zur Dienstleistung als Adjudant, theils zur Führung und Instruirung der Pionnier-Abtheilung bestimmt.

Für das Friedens- und Garnison-Verhältniß ist eine Batterie zu 6 Geschützen — vier 6pfündige Kanonen und zwei 7pfündige Haubitzen — formirt.

§. 40.

Ausbildung.

Die Artillerie erhält ihre Rekruten am 1sten Mai. Dieselben werden Anfangs als Infanteristen, so weit es der Artillerie-Dienst erfordert, exerciert, in den Griffen mit dem Seitengewehre geübt, und bisher mit den militairischen Gesetzen und den allgemeinen Dienst-

Vorschriften bekannt gemacht, auch im Garnison-Wachdienste unterwiesen.

Nach Beendigung dieser ersten grundleglichen Ausbildung werden die zu Trainsoldaten Designirten von den übrigen Mannschaften getrennt, um ihrer Bestimmung gemäß in allen Theilen des Stalldienstes und später auch im Reiten und Fahren unterrichtet zu werden.

Für die übrigen Rekruten beginnt im Juni das Exercieren am Geschütze auf der Stelle, und zwar Anfangs mit den Kanonen, wobei ihnen zugleich die Einrichtung der Geschütze und Geschosse und der Gebrauch der Aufsätze gelehrt wird. Nach hierin erlangter Fertigkeit beginnt auf analoge Weise die Exercice bei Haubitzen, mit Hinweisung auf die Gebrauchsweise dieses Geschützes als Kanone und Mortier, und mit Belehrung über Aufsatz, Elevationswinkel und den Pendel.

Am Schlusse des Juni wird die älteste Classe der Fuß-Kanoniere bis auf die normale Garnisonstärke beurlaubt.

Mit den vorerwähnten Uebungen wird in der Regel bis Mitte Juli fortgefahren, und dann das Exercieren mit bespannter Batterie begonnen, welches bis in den August fortgesetzt wird. Zum Schlusse wird mit Manöver-Kartuschen gefeuert. Während dieser Periode werden an den für die Pferde eintretenden Ruhetagen die Manoeuvres de force geübt, und die jungen Mannschaften in Anfertigung der Artillerie- und Infanterie-Munition unterwiesen.

Am 15ten August bezieht die Artillerie ein Uebungslager. Während der 4wöchigen Dauer desselben wird die Mannschaft in Anfertigung der Bekleidungs-Materialien zum Baue der Batterien und Paralleln, so wie in diesem Baue selbst, später im Scharfschießen und Werfen resp. aus Kanonen und Haubitzen, die Pionnier-Abtheilung aber noch besonders im Brückenbau geübt. Diesen Uebungen schließen sich die Schießübungen um Prämien an. Am Werfen aus Mortieren nehmen nur die Unterofficiere und Bombardiere Theil.

Den Lager-Uebungen wohnen zu ihrer Instruction stets auch einige Infanterie-Officiere — von jedem Bataillone einer — bei. Ueber ihre Theilnahme an den Instructions-Arbeiten haben sie schriftliche Relationen einzureichen.

Nach beendetem Lager nimmt die Artillerie an den Felddienst-Uebungen der Infanterie Theil, und wird hiernach die erste praktische Ausbildung der Rekruten als geschlossen angesehen.

Ende October wird die ältere Hälfte der Fahrkanoniere auf Urlaub entlassen, und dafür eine gleiche Zahl von den am besten hierzu geeigneten und bis dahin als Fußkanoniere ausgebildeten Rekruten wieder eingestellt. Diese erhalten während der Winterzeit in der Wartung und Behandlung der Pferde, im Schirren und Packen, so wie im Reiten den nöthigen Unterricht. Im April beginnen mit ihnen die Fahr-Uebungen, die bis in den Mai fortgesetzt werden, so daß von diesem Zeitpuncte an die Manöver mit bespannter Batterie wieder beginnen können, nach deren Beendigung sodann ihre erste Ausbildung als Fahrer für geendigt angesehen wird.

Die Fußkanoniere werden während der Wintermonate theoretisch in einigen Theilen der Artillerie unterrichtet und nehmen nach Neigung und Fähigkeit auch an dem Rechnen- und Schreib-Unterrichte Theil,

der neben artilleristischen Vorträgen und dem sonstigen gewöhnlichen Unterrichte in der vom 1sten November bis 1sten Februar eröffneten Schule für Unterofficiere und Bombardiere ertheilt wird. Im Frühjahre wird die Mannschaft mit Anfertigung der Artillerie- und Kleingewehr-Munition zur Ergänzung der Abgänge aus dem Haupt-Munitions-Depot beschäftigt.

Durch Wiederholung und Ausdehnung dieser Uebungen im 2ten Dienstjahre erhält die Mannschaft eine größere Gewandtheit und Dienstüchtigkeit. Sie muß auch vorzugsweise an den Brigade-Uebungen, so wie an den ausgedehntern Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen Theil nehmen, und wird nach 26 Monaten permanenter Anwesenheit in der Garnison auf Urlaub entlassen. Die Fahrkanoniere werden noch 4 Monate länger zum Dienste einbehalten und erst nach $2\frac{1}{2}$ Jahren beurlaubt.

Zum Garnison-Wachdienst wird die Artillerie in der Regel nicht weiter als zur Besetzung einer Pulvermagazins-Wache herangezogen.

Die Pionniere werden ganz wie die Fußkanoniere ausgebildet, und haben eine gleiche Garnison-Dienstzeit. Sie sind zur Besetzung der bei der Artillerie abgetheilten Biragoschen Brücke bestimmt.

Hinsichtlich der Artillerie-Remonte siehe §. 33.

Die Artillerie-Officiere reiten ihre eigenen Pferde gleich den Cavallerie-Officieren.

§. 41.

Bewaffnung und Ausrüstung.

Die unberittenen Unterofficiere und die Fußkanoniere sind mit Infanterie-Säbeln, die berittenen Unterofficiere und die Fahrkanoniere mit Cavallerie-Säbeln und einer Pistole bewaffnet.

Das Armatur-Lederzeug ist weiß, und besteht

a. für die Fuß-Unterofficiere und Kanoniere aus: 1 Tornister (wie bei der Infanterie), 1 kleinen Patrontasche mit Bandolier, 1 Infanterie-Säbel-Bandolier;

b. für die berittenen Unterofficiere und Fahrkanoniere aus: 1 schwarz ledernen Mantelsack, 1 Cavallerie-Kartusch mit Bandolier, 1 Cavallerie-Säbelkoppel, 1 Faustriemen, 1 Zündhütchen-Tasche.

Außerdem hat jeder Artillerist an Ausrüstungsstücken: 1 Helm wie die Infanterie, 1 kleines blechernes Kochgeschirr mit Ueberzug, Riemen oder Korb, und die Fuß-Unterofficiere und Kanoniere: 1 Brodbeutel mit Riemen, 1 Feldflasche mit Riemen und 1 Räumnadel mit Kette.

Die Trainsoldaten sind wie die Fahrkanoniere ausgerüstet und bewaffnet.

Größere Kochkessel werden, wie bei den übrigen Waffen, auf Kesselpferden mitgeführt.

Die Ergänzung und Instandhaltung der Waffen, des Lederzeugs und der sonstigen Ausrüstungsstücke ist auch bei der Artillerie Sache besonderer Commissionen.

§. 42.

Kleidung.

Zur Groß-Montirung gehören: 1 Waffenrock, 1 Tuchhose (bei

den berittenen Unterofficieren und Fahrkanonieren mit Lederbesatz), 1 Mantel, 1 Jacke, 1 Paar Tuch-Handschuhe, 1 tuchene Mütze.

Zur Klein-Mondirung zählen: 2 Hemden, 2 Paar leinene Hosen, 1 Halsbinde, 2 Paar Halbstiefel (mit oder ohne Sporen), 1 Putzgeschirr.

Sowohl für die Groß- als für die Klein-Mondirungsstücke besteht eine Verwaltungs-Commission in der Art, wie bei den übrigen Truppen, und es erhält auch bei der Artillerie jeder in Garnison präsente Unterofficier, Spielmann und Soldat monatlich 32 Schillinge Kleinmondirungs-Geld gut gethan, welche für ihn berechnet werden.

§. 43.

Pferde-Ausrüstung.

Für die Reitpferde bei der Artillerie besteht die Pferde-Ausrüstung aus: 1 Englischen Britsche, 1 Vorder- und 1 Hinterzeug, 1 Pistolen- und 1 Putzgeschirr-Holfter, 1 Hauptgestell mit Stangen- und Trensen-Zügel, 1 Halfter mit Zügel, 1 blau tuchenen Schabracke mit schwarz tuchener Einfassung, 1 wollenen Decke mit 1 Deckengurte, 1 Wassertrense, 2 Freßbeuteln, 1 Fouragirstrick, 1 Futtersack, 1 Bindestrick.

Die Zugpferde haben: Zuggeschirre mit Kumten, 1 Sattel (Deutsche Sättel), 1 Pistolen- und 1 Putzzeug-Holfter, 1 Hauptgestell mit Stangen- und Trensen-Zügel, 1 Halfter mit Zügel, 1 wollene Decke mit 1 Deckengurte, 1 Wassertrense, 2 Freßbeutel, 1 Fouragirstrick, 1 Futtersack, 2 Hufeisentaschen, 1 Bindestrick.

Die Handpferde haben Packkissen; selbige sind ebenfalls mit Steigbügeln versehen, und dienen zum Aufsitzen von Kanonieren bei schnellen Bewegungen. Der Futtersack liegt hinter dem Packkissen.

§. 44.

Unterkommen und Verpflegung.

Die Artillerie-Pferde sind in Großherzoglichen Locales untergebracht; die sämmtlichen Officiere, Unterofficiere, Trompeter und Soldaten der Artillerie aber liegen auf Servis, und beziehen dieselben Servis-Sätze wie im §. 30. für die Infanterie angegeben

Außer der gleichen Brod-Verpflegung und Vergünstigung, wie bei den übrigen Waffen (s. §. 18.), findet außer in dem jährlichen Artillerie-Herbstlager keine weitere Natural-Verpflegung Statt.

Die tägliche Ration des Artillerie-Pferdes ist:

für die Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September: 12 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh;

für die Monate October, November, December, Januar, Februar, März: 10 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh.

Die Lieferung der Fourage wird, wie im §. 38. angegeben, beschafft.

§. 45.

Geschütz- und Munitions-Einrichtung.

Ueber diese kann hier nur bemerkt werden, daß sie ganz nach dem neuesten Preußischen Systeme Statt finden wird, und daß die erforderlichen Geschütze nebst Wagen bereits in Königlich Preußischen Militair-Werkstätten in Arbeit sind.

§. 46.

Tactische Formation und Fechtart.

Nachdem die Formation der Batterien durch den Mobilmachungs-Plan der Großherzoglichen Artillerie im Allgemeinen festgesetzt ist, so verdient nur noch angeführt zu werden, daß jede in zwei Hälften, in die erste und zweite halbe Batterie getheilt wird, und daß außerdem je zwei Geschütze einen, die beiden Haubitzen aber den dritten Zug der ersten Batterie bilden. Jeder Zug wird von einem Officier, und jedes Geschütz desselben von einem berittenen Unterofficier geführt. Die ältesten Zugführer befehligen zugleich im erforderlichen Falle die halben Batterien, bei welchen sie stehen. Bei jedem Geschütze befinden sich außer den 3 Fahrkanonieren 8 Mann zur Bedienung, und bei der Haubitze noch 2 Mann mehr. Die in 2 Gliedern aufgestellte Bedienungsmannschaft wird nummerirt und zwar so, daß die ungeraden Nummern im ersten und die geraden im zweiten Gliede stehen. Zur № 4, welche das Richten zu besorgen hat, wird in der Regel ein Bombardier oder Oberkanonier bestimmt.

Die Aufstellung der Batterie findet entweder in Front (in Linie) oder in Colonne Statt. Bei der Aufstellung in Front und mit aufgeprotzten Geschützen haben die letztern gewöhnlich ein Intervall von 20 Schritten, wovon 5 auf eine Rheinländische Ruthe gehen. Die berittenen Geschützführer befinden sich vor den Vorderpferden ihrer Geschütze und die zugführenden Officiere vor der Mitte ihrer Züge.

Die Bedienungsmannschaft eines jeden Geschützes steht zu beiden Seiten desselben.

Wird zur Verringerung der Front die Batterie in geschlossener Ordnung aufgestellt, so stehen die Geschütze von Mitte zu Mitte 5 Schritt von einander entfernt, und die Bedienungsmannschaft kömmt mit 2 Schritt Abstand vom Geschütz in 2 Gliedern hinter dasselbe zu stehen.

Wird die Batterie zum Feuern und daher mit abgeprotzten Geschützen aufgestellt, so stehen die Protzen mit 8 Schritt Abstand hinter denselben und mit den Pferdeköpfen vom Feinde abwärts; auch wird der Abstand der Protzen vom Geschütze durch den gewöhnlichen Gebrauch des Langtaues nicht verändert, indessen kann dasselbe durch die Art wie es an der Protze befestigt ist, im erforderlichen Falle ein-, oder zweimal verkürzt und dadurch jener Abstand verringert werden.

Da die Protzen ansehnlich mit Munition versehen sind, so werden die Munitionswagen der Batterie außer dem wirksamen Kanonenschusse hinter derselben in geeignetem Terrain unter Aufsicht eines Unterofficiers aufgestellt. Ein Granatwagen bleibt indessen in geringerer Entfernung hinter der Batterie.

Die Aufstellung der Batterie in Colonne findet auf 3 Arten, entweder zu Einem, oder in Zügen, oder in halben Batterien Statt, und wird entweder von den Flügeln, oder von der Mitte aus, so wie auch durch Abschwenken, oder durch Hintereinanderschieben der Abtheilungen gebildet.

Die Munitionswagen und sonstigen Fahrzeuge der Batterie marschiren in der Marsch-Colonne an der Queue.

Bei der Bewegung der Batterie legt dieselbe in einer Minute im Schritte 108, im Trabe 240, im Galopp 360 Schritte zurück.

Soll die Batterie in einer der beiden letzten Gangarten eine größere Entfernung als 100 Schritte zurücklegen, so muß die Bedienungsmannschaft vorher aufsitzen, und es kommen alsdann 3 Nummern auf die Handpferde und 2 oder 3 derselben auf die Protzkasten zu sitzen. Die übrigen Nummern aller Geschütze sammeln sich in zwei Gliedern hinter der Batterie und folgen im Schritte nach. Wenn nach vollendeter Bewegung in Front oder nach vollführtem Aufmarsche aus der Colonne, die Batterie zum Feuern placirt werden soll, so springt die Bedienungsmannschaft so schnell als möglich von den Protzen und Handpferden, und protzt auf die eine oder die andere der bekannten Arten ab. Auf diese Weise kann die Batterie durch den Frontmarsch im Galopp unter günstigen Umständen innerhalb einer Minute 300 Schritt zurücklegen und noch 1 Schuß thun.

Beim Feuern der Batterie werden 3 Arten desselben von einander unterschieden:

1) langsames Feuer; hierbei fängt das Feuer von einem Flügel an, und jedes folgende Geschütz feuert erst dann, wenn das vorhergehende geladen hat;

2) geschwindes Feuer; dasselbe fängt ebenfalls an einem Flügel an, und jedes folgende Geschütz feuert, sobald das vorhergehende ausgewischt ist;

3) geschwindes Feuer in Zügen; hierbei feuert jeder Zug einzeln für sich, und jedes Geschütz desselben, wenn in das andere der Schuß eingesetzt wird.

Diese letzte Art wird immer beim Kartätschschießen angewendet, und in diesem Falle auch nur nach jedem dritten Schusse ausgewischt.

§. 47.

Brücken-Equipage.

Der Artillerie ist noch eine Bockbrücken-Equipage nach Biragoschem Systeme von 46 Fuß Länge und 9½ Fuß Breite beigegeben, welche von den der Artillerie zugetheilten und bei selbiger ausgebildeten Pionnieren bedient wird.

Neuntes Capitel.

Von der Gendarmerie.

§. 48.

Bestand und eigenthümliche Verhältnisse.

Die Gendarmerie besteht aus 1 Officier, 1 Quartiermeister, 9 Brigadiers, 48 Gendarmen, 57 Großherzoglichen Pferden. Ihr Chef ist bis jetzt der jedesmalige General-Adjudant Seiner Königlichen

Hoheit des Großherzogs. Sie ist als Polizei-Truppe Brigadenweise im Lande vertheilt, und rekrutirt sich aus erprobten und länger gedient habenden Unterofficieren der Truppen.

Die Gendarmerie ist mit dem Cavallerie-Säbel und 2 Pistolen bewaffnet, und hat eine von der Cavallerie nur unbedeutend abweichende Pferde-Ausrüstung.

Auf diese, die Groß-Mondirungsstücke und deren Reparatur, so wie auf die Waffen werden bestimmte jährliche Geld-Quoten (das bedürftige Tuch in natura) vom Militair-Collegio gegeben. Zur Anschaffung und Erhaltung der Klein-Mondirungsstücke (exclusive der Stiefel und Sporen) erhält der einzelne Brigadier und Gendarm monatlich 16 Schillinge, für Hufbeschlag desgleichen monatlich 16 Schillinge, zur Erhaltung seines Pferdes in den Districten aber täglich 16 Schillinge.

Die feste Löhnung ist für den Brigadier 12 Thaler 16 Schillinge, für den Gendarm 8 Thaler 30 Schillinge monatlich.

Zehntes Capitel.

Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 49.

Allgemeine Verhältnisse.

Den respectiven Commandeurs der zur Brigade gehörenden Corps ist in bürgerlich persönlichen Rechtssachen, so wie auch in Disciplinar- und Criminal-Sachen die Gerichtsbarkeit über alle ihnen subordinirte Militair-Personen, deren Ehefrauen, unabgesonderte Kinder und Dienstboten übertragen.

Sie stehen wiederum unter der Gerichtsbarkeit des — als solches nur dem Landesherrn unterworfenen — Brigade-Commandos, und verwalten unter dessen Leitung und Controle die ihnen anvertraute Gerichtsbarkeit mit Zuziehung des ihnen beigegebenen Auditeurs.

In bürgerlich persönlichen Rechtssachen normiren lediglich die Civilgesetze, und gehen die Querelen und Appellationen unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht, von welcher Maßnahme die Commandeurs jedoch jedesmal dem Brigade-Commando unverzüglich Meldung machen müssen.

In Disciplinar-Sachen haben die Commandeurs die Strafbefugniß gegen Officiere bis zum 8tägigen Stuben- und gegen Unterofficiere und Gemeine respective bis zu dreiwöchigem gelinden, 14tägigem mittleren, und 8tägigem strengen Arrest.

In Criminalfällen haben sie die nöthig werdenden Untersuchungen einzuleiten, und sind befugt in allen unzweifelhaften und nach ihrer Rechtsansicht nur zu einem Standgerichte sich eignenden Sachen, dieses zu commandiren und den Spruch desselben, in sofern er nicht über 6wöchigen strengen oder 12wöchigen mittleren Arrest lautet, zu bestätigen und vollziehen zu lassen, haben aber demnächst die Acten bei den monatlichen Straf- und Proceß-Listen dem Brigade-Commando zur

Rechtfertigung ihres Verfahrens vorzulegen. Ist aber auf eine höhere oder auf andere als Arrest-Strafe erkannt, oder steht ein nur zum Kriegs-Gerichte sich eignendes Vergehen — also ein Desertions-Vergehen, welches härter als mit 3, oder ein anderes Vergehen, welches härter als mit 1jähriger Festungs-Strafe zu beahnden ist — zur Frage, oder ist die Sache zweifelhaft, nicht klar und nicht erwiesen, so werden die Acten beim Brigade-Commando eingereicht, und von diesem das weiter Erforderliche nach Vorschrift der Gesetze verfügt und angeordnet.

Alle auf entehrende Dienstentlassung oder Festungs-Strafe lautenden standgerichtlichen Erkenntnisse, so wie alle kriegsgerichtlichen Urtheile, bedürfen aber zu ihrer Vollziehung der Landesherrlichen Bestätigung, welche nach zuvoriger Prüfung und Begutachtung des Brigade-Auditeurs in totum oder tantum beantragt wird.

Die im Wach- und Garnison-Dienst vorfallenden Vergehen gehören in den Städten, in welchen selbstständige Commandanten angestellt sind, zu deren Ressort, und sind in soweit von der Brigade-Gerichtsbarkeit ausgenommen.

§. 50.

Standgerichte und Kriegsgerichte insbesondere.

Zu einem Standgerichte werden befehliget: ein Capitain als Präses, zwei Premier- und zwei Seconde-Lieutenants als Beisitzer, und der Auditeur. Ein Standgericht kann erkennen auf alle drei Grade des Arrestes, auf Degradation der Unterofficiere, auf körperliche Züchtigungen, auf 6monatliche bis 1jährige Festungsstrafe, und in Desertionsfällen bis auf 3jährige Festungsstrafe.

Zum Kriegsgerichte werden commandirt:

1) wider Unterofficiere und Gemeine: ein Major als Präses, zwei Capitains, zwei Premier-Lieutenants und zwei Seconde-Lieutenants als Beisitzer, und der Auditeur;

2) wider Subaltern-Officiere: ein Major als Präses, vier Capitains und zwei Subaltern-Officiere (jedoch nicht unter dem Grade des zu Verurtheilenden) als Beisitzer, und der Auditeur;

3) wider einen Capitain: ein Oberst als Präses, vier Majors und zwei Capitains als Beisitzer, und der Auditeur;

4) wider einen Major: ein General als Präses, vier Obersten und zwei Majors als Beisitzer, und der Auditeur.

Wenn wider höher graduirte Officiere Kriegsgerichte nothwendig werden sollten, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst Sich die Anordnung derselben in jedem speciellen Falle vorbehalten.

Elftes Capitel.

Aerztlicher Dienst.

§. 51.

Ober-Medicinalbehörde.

Die Ober-Medicinalbehörde für die sämmtlichen Truppen (s. §. 10.) steht unmittelbar unter dem Militair-Collegio. Sie hat die Vorschläge zu der technischen Einrichtung der Hospitäler, deren Ausrüstung mit Medicamenten, Instrumenten ꝛc. zu entwerfen, empfängt die Nachweise über die in den Hospitälern und bei den Truppentheilen verbrauchten Medicamente und die Kranken-Rapports und Berichte, und ist allen angestellten Militair-Aerzten in wissenschaftlicher Beziehung vorgesetzt.

§. 52.

Aerztlicher Dienst bei den Truppen.

Bei der Brigade ist ein Brigade-Arzt (zugleich oberste Medicinalbehörde), bei dem Dragoner-Regimente und bei jedem der 4 Infanterie-Bataillone sind ein Oberarzt und so viele Chirurgen als Escadrons oder Compagnien vorhanden, und bei der Artillerie ein Oberarzt und drei Compagnie-Chirurgen angestellt.

Der Brigade-Arzt hat Majors-, der Oberarzt Capitains-, der Unterarzt Seconde-Lieutenants-, und der Escadrons- und Compagnie-Chirurgus Wachtmeisters- oder Feldwebels-Rang.

Ein Escadrons- und Compagnie-Chirurgus avancirt zum Unterarzt, wenn er promovirt (seine ärztlichen Examina gemacht) hat, und genießt dadurch die Vortheile einer höheren Besoldung und des Officier Ranges, wenn er im Uebrigen auch in seinem bisherigen Wirkungskreise bis zu eintretendem Avancement verbleibt.

Die bei den Truppen angestellten Oberärzte und Chirurgen sind verpflichtet, sämmtliche zu den Truppen gehörige Personen, so wie deren Frauen und Kinder unentgeltlich zu behandeln. Die Officiere aufwärts vom Rittmeister oder Capitain an müssen die ihnen verordneten Medicamente selbst bezahlen; den Lieutenants, Unterofficieren, Spielleuten und Soldaten werden sie frei verabreicht.

Im Uebrigen sind die Oberärzte gehalten, allen dienstlichen Verfügungen ihrer Truppen-Commandanten nachzukommen, und die von ihnen verlangten Rapports, Berichte, Atteste genau, umfassend und gewissenhaft abzufassen.

§. 53.

Aerztlicher Dienst in den Hospitälern.

In sämmtlichen Garnisonstädten befinden sich Hospitäler. Die Arzeneien für selbige, so wie für die etwaigen Quartierkranken, werden mit einigen Ausnahmen von Apothekern des Orts gegen gewissen Rabatt geliefert.

Der älteste Militair-Arzt in der Garnison hat zugleich die Direction des Hospitals, und berichtet hinsichtlich aller technischen An-

gelegenheiten desselben an die oberste Medicinalbehörde, die ihm dann weitere Befehle zukommen läßt.

Zur Beaufsichtigung der Hospital-Effecten und zur Führung der Oeconomie sind Hospitalwärter vorhanden.

Zwölftes Capitel.

Militair-Bildungs-Anstalten.

§. 54.

Bildungs-Anstalt für Cadets.

In der Militair-Bildungs-Anstalt zu Schwerin sollen die für den Officierstand bestimmten jungen Leute theoretisch und praktisch so ausgebildet werden, daß sie als Portepée-Fähnriche in die Truppentheile der Brigade eintreten können. Die Zahl der Cadets, welche in der Anstalt sein dürfen, ist auf höchstens 18 festgesetzt.

Für den Dienst bei der Anstalt werden angestellt: 1 Stabsofficier als Director, 1 stellvertretender Officier des Directors, 1 Aufsichts-Officier, die erforderliche Anzahl Lehrer, 1 Arzt, 1 Oeconom, 1 Fourier und die nothwendige Dienerschaft.

Dem Director ist das sämmtliche Personal der Anstalt untergeordnet. Er selbst steht, so wie das ganze Institut, unter dem Befehle des Brigade-Commandos.

Die volle Pension beträgt jährlich 300 Thaler; nur ausnahmsweise treten Ermäßigungen an der Pension oder Freistellen ein. Für die Pension erhalten die Cadets — mit Ausnahme der ersten Equipirung — Kleidung, Verpflegung, Unterkommen nebst Aufwartung, und Unterricht.

Die Aufnahme in die Anstalt kann zwischen dem vollendeten 15ten und 17ten Lebensjahre erfolgen. Ihr geht eine ärztliche Untersuchung und eine Prüfung in Schulkenntnissen voraus, über deren Resultat an das Brigade-Commando berichtet wird, welches die definitive Allerhöchste Entscheidung über die Zulassung einzuholen hat.

Der ganze Lehr-Cursus ist auf 3 Jahre festgestellt, zerfällt in 3 Classen, und jede Classe wieder in 2 Semester. Der Unterricht umfaßt hauptsächlich folgende Gegenstände: Deutsche, Französische, Englische und Lateinische Sprache; Geschichte und Geographie; Mathematik; Dienstkenntnisse und Waffenlehre; Elementar- und angewandte Tactik, Fortification, Terrainlehre und Artillerie-Wissenschaft; Pferdekenntniß; Calligraphie und Zeichnen; Militair-Gymnastik.

Nach einjährigem Lehr-Cursus in der ersten Classe haben die Cadets vor einer dazu bestellten Commission das Officiers-Examen zu machen. Der Bericht dieser Commission ist an das Brigade-Commando zu erstatten, welches die Allerhöchste Entscheidung darüber einholt. Die im Examen bestandenen Cadets erhalten das Zeugniß der Reife zum Officier, und werden den verschiedenen Truppentheilen als Portepée-Fähnriche zur Dienstleistung auf 6 Monate zugetheilt. Nach

Beendigung dieser Dienstzeit werden sie zu Officieren in Vorschlag gebracht, und es wird ihre Anciennetät nach den Nummern der im Officier-Examen erhaltenen Zeugnisse der Reife bestimmt.

Die im Examen nicht bestandenen Cadets können als Ueberzählige (die jedoch außerhalb der Anstalt wohnen) den Lehr-Cursus der ersten Classe noch einmal wiederholen. Nach beendigtem abermaligen Cursus müssen sie ein unbedingtes Examen machen, oder gänzlich entlassen werden.

§. 55.

Sonstige Unterrichts-Anstalten.

Eine Bildungs-Anstalt für Officiere besteht nicht, sondern Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben bis dahin besonders qualificirte Officiere zu höheren auswärtigen Officier-Bildungs-Anstalten entsandt.

Die Unterofficiere werden durch die Corps-Adjudanten und dazu noch besonders befehligte Officiere in den Wintermonaten wissenschaftlich unterrichtet, und nehmen an diesem Unterrichte auch möglichst die Spielleute und einige Soldaten Theil. Zur Einrichtung und Erhaltung der Unterofficiers-Schulen wird ein Bestimmtes alljährlich vom Militair-Collegio gezahlt.

Zweiter Abschnitt.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzisches Contingent.

Erstes Capitel.

Von den Verhältnissen des Contingents überhaupt.

§. 1.

Allgemeine Formation.

Das Contingent besteht aus einem Infanterie-Bataillone in der auf der folgenden Seite angegebenen Stärke.

Außerdem ist eine Reserve von 359 Mann, incl. der ersten Ersatzmannschaft vorhanden.

§. 2.

Oberste Leitung.

Die oberste Leitung der Militair-Angelegenheiten geht von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge persönlich aus.

§. 3.

Behörden.

a. Das Militair-Collegium.
b. Das Militair-Commando.

Das Militair-Collegium ist die administrative Behörde, und besteht aus einem Präses und zwei Mitgliedern, einem Actuar und einem

Zu §. 1.

Stärke des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Infanterie-Bataillons.

Bestandtheile.	Oberstlieutenant.	Major.	Adjudant.	Capitains.	Premier-Lieutenants.	Second-Lieutenants.	Tambour-Major.	Hautboisten.	Feldwebel.	Sergeanten.	Corporale.	Spielleute.	Zimmerleute.	Soldaten.	Total.
Stab	1	1	1	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	17
1ste Compagnie	—	—	—	1	1	2	—	—	1	4	8	4	2	153	176
2te Compagnie	—	—	—	1	1	2	—	—	1	4	8	4	2	152	175
3te Compagnie	—	—	—	1	1	2	—	—	1	4	8	4	2	152	175
4te Compagnie	—	—	—	1	1	2	—	—	1	4	8	4	2	152	175
Total . .	1	1	1	4	4	8	1	13	4	16	32	16	8	609	718

Dazu kommen an Noncombattanten: 2 Oberärzte, 1 Auditeur, 1 Quartiermeister, 1 Chirurgus und 1 Büchsenmacher.

Magazindiener. Zu dem Ressort desselben gehört die Anschaffung aller Waffen und sonstigen Ausrüstungs-Gegenstände und deren Aufbewahrung im Magazin. Es hat die Verwaltung der Militair-Casse, das Rechnungs-, Medicinal- und Hospital-Wesen, so wie die Auszahlung der Gagen u. s. w. an den Quartiermeister. Die Parcellen zu der Bekleidung, das Macherlohn und das Geld für die kleinen Mondirungsstücke, werden von dem Militair-Collegio einer Oeconomie-Commission, die aus Officieren besteht, übergeben, welche die kleinen Mondirungsstücke ankauft, die Uniformstücke, Schuhe u. s. w. aber durch Militair-Handwerker anfertigen läßt.

Das Militair-Commando ist die Behörde für alle rein militairischen Angelegenheiten, sowohl in Betreff des activen Bataillons, als der Reserve, und ist gegenwärtig dem Chef und Commandeur des Bataillons übertragen, von welchem auch die Feldwebel und Unterofficiere ernannt werden, dagegen die Beförderung zu Portepée-Fähnrichs der Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bedarf.

§. 4.

Rekrutirung.

Die Militairpflichtigkeit liegt auf der ganzen männlichen Bevölkerung des christlichen Glaubens, welche bis zum 1sten August des laufenden Jahres das 21ste Lebensjahr erreicht hat.

Der Eintritt in das Militair wird durch das Los bestimmt, jedoch ist eine Stellvertretung gestattet. Die Rekruten werden dem Militair an zwei Orten, nämlich für das Großherzogthum Strelitz in Neubrandenburg und für das Fürstenthum Ratzeburg in Schönberg, von dazu ernannten Commissionen übergeben, und erhält das Bataillon alle Jahre gegen den 1sten Mai ein Viertheil der ganzen Stärke — 175 Rekruten, wogegen der Jahrgang, welcher 4 Jahre activ gedient, in die Reserve entlassen wird, und aus der Reserve diejenige Mannschaft, welche 2 Jahre darin gestanden, den Abschied erhält. Hieraus geht eine 6jährige Dienstzeit hervor, während welcher die Leute 19 Monate präsent sind, und zwar, nachdem sie eingestellt worden, 15 Monate, in den folgenden 3 Jahren jährlich vom 1sten September bis zum 1sten October, und demnächst wenn sie in der Reserve sind, jährlich 14 Tage. Alle Unterofficiere des activen Militairs sind stets präsent.

Den Unterofficieren, Hautboisten, Spielleuten und Soldaten ist es erlaubt, nach der 4jährigen activen Dienstzeit wiederum auf 6 Jahre zu recapituliren, oder nach vollendeter 6jähriger Dienstzeit als Stellvertreter wieder einzutreten. Im erstern Falle erhalten sie eine jährliche Prämie von 13 Thlr., im letzteren den contractlich abgeschlossenen Betrag, wie sie sich solches ausbedungen, entweder in jährlichen Raten, oder nach beendigter Dienstzeit ausgezahlt.

§. 5.

Ergänzung des Officier-Corps.

Junge Leute, welche in das hiesige Militair, um auf Avancement zu dienen, einzutreten wünschen, werden Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gemeldet, und wenn die Annahme derselben Aller-

höchst bewilligt worden, angestellt. Bevor sie jedoch zum Officier avanciren können, werden sie von einer Commission von 3 Officieren und einem dazu Allerhöchst bestimmten Lehrer des hiesigen Gymnasii examinirt.

§. 6.

Ernennung und Avancement der Officiere.

Die Ernennungen der Portepée-Fähnriche und Cadetten zu Seconde-Lieutenants geschehen auf den Vorschlag des Bataillon-Chefs, wobei im Fall gleicher Qualification ihre Dienstzeit berücksichtigt wird.

Das Avancement der Officiere geht bis incl. zum Capitain nach der Anciennetät.

§. 7.

Entlassung der Officiere.

Die Entlassung eines Officiers kann nur unmittelbar von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge verfügt werden, und zwar, indem ein Officier darum nachsucht, oder wegen Unfähigkeit zum activen Dienste, welche, im Falle das Gesuch zugleich auf Pension gerichtet, gehörig nachgewiesen werden muß, oder wegen solcher Vergehen, die in den Allerhöchst erlassenen Vorschriften für die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Officiere bemerkt sind. Jedes kriegsrechtliche Erkenntniß über einen Officier bedarf der Genehmigung und Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

§. 8.

Diensteinkommen der Officiere.

Dies bestehet in Gage, Servis, Rationen und Portionen wie es die nebenstehende Tabelle ergiebt.

Außerdem erhalten die Lieutenants nach 15jähriger Dienstzeit monatlich 5 Thlr. Gold Zulage, welche von 5 zu 5 Jahren um 5 Thlr. Gold steigt, bis sich die Einnahme incl. der Gage auf 600 Thlr. jährlich beläuft.

Die Brodportion wird den Officieren nach der Brodtaxe in Gelde vergütet, die Ration mit 6½ Thlr. bezahlt.

§. 9.

Besoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Diese ergiebt sich aus nebenstehender Tabelle.

Die obgenannten Militair-Personen erhalten außerdem monatlich 16 Sgr. Klein-Montirungsgeld, und 1½ Pfund Brod pro Tag, oder eine Vergütung dafür wie die Officiere.

Für die 16 Sgr. Klein-Montirungsgeld muß der Rekrut bei seiner Einstellung sich ein Paar weiße leinene Beinkleider und Kamaschen, ein Paar Schuhe, Kamm, Bürsten, Wachsdose und Hosenschnalle, so wie ein Hemd und ein Paar Socken, wenn er selbige nicht mitbringt, anschaffen, und sich in kleinen Montirungsstücken erhalten. Der im Laufe der Zeit erwachsende Ueberschuß wird dem Manne zu Gute geschrieben, bis er 4 Thlr. gut hat, die ihm bei seiner Verabschiedung ausgezahlt werden.

Zu §. 8.

Jährliche Gehalte und ſonſtiges Dienſteinkommen der Officiere.

	Gagen in Golde.		Servis incl. Brennmaterial in Pr. Cour.		Rationen.	Brodportion.
	ℳ	ß	ℳ	ß		
Der Oberſt oder Oberſtlieutenant	1800	—	180	43	2	1
" Major	1500	—	102	36	2	1
" Adjudant	360	—	70	36	1	1
" Capitain 1ſter Claſſe	1200	—	84	14½	—	1
derſelbe verheirathet	—	—	96	29	—	—
" Capitain 2ter Claſſe	600	—	84	14½	—	1
derſelbe verheirathet	—	—	96	29	—	—
" Premier-Lieutenant	300	—	58	36	—	1
derſelbe verheirathet	—	—	69	24½	—	—
" Seconde-Lieutenant	240	—	52	36	—	1
derſelbe verheirathet	—	—	63	24½	—	—
" Oberarzt	540	—	70	36	—	1
derſelbe verheirathet	—	—	81	24½	—	—
" Auditeur	340	—	70	36	—	1
derſelbe verheirathet	—	—	81	24½	—	—
" Quartiermeiſter	312	—	58	36	—	1
derſelbe verheirathet	—	—	69	24½	—	—

Zu §. 9.

Monatliche Gagen der Unterofficiere, Hautboiſten, Spielleute und Soldaten.

	Pr. Cour.	
	ℳ	ß
Der Chirurgus	15	—
" Feldwebel	10	—
" Muſikmeiſter	12	—
" Tambour-Major	8	24
" Hautboiſt	8	—
" Sergeant	5	8
" Corporal	4	32
" Spielmann	2	34
" Soldat	2	30
" Büchſenmacher	7	36

§. 10.

Penſionen.

Ein beſtimmter Penſions-Etat iſt bislang nicht vorhanden, liegt jedoch in nachſtehendem Entwurfe zur Allerhöchſten Beſtätigung vor.

Militair-Penſionen.

In Golde.

Rang.	10jährige Dienſtzeit.	15 bis 25 Jahre Dienſtzeit.	25jährige Dienſtzeit.	30jährige Dienſtzeit.	35jährige Dienſtzeit.	40jährige Dienſtzeit.
	1/4	1/3	1/2	2/3	3/4	4/4
Oberſtlieutenant .	450 Thlr.	600 Thlr.	900 Thlr.	1200 Thlr.	1350 Thlr.	1800 Thlr.
etatsmäß. Major.	375 "	500 "	750 "	1000 "	1125 "	1500 "
Adjudant	90 "	120 "	180 "	240 "	270 "	360 "
Oberarzt.	135 "	180 "	270 "	360 "	405 "	540 "
Auditeur.	85 "	113⅓ "	170 "	226⅔ "	255 "	340 "
Quartiermeiſter .	78 "	104 "	156 "	208 "	234 "	312 "
Capitain.	300 "	400 "	600 "	800 "	900 "	1200 "
Prem.-Lieutenant.	75 "	100 "	150 "	200 "	225 "	300 "
Sec.-Lieutenant .	60 "	80 "	120 "	160 "	180 "	240 "

In Preußiſch Courant.

	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.
Bataill.-Tambour	15 24	20 32	31 —	41 16	46 24	62 —
Muſikmeiſter . . .	36 —	48 —	72 —	96 —	108 —	144 —
Hautboiſt	24 —	32 —	48 —	64 —	72 —	96 —
Feldwebel	31 24	42 —	63 —	84 —	94 24	126 —
Sergeant	15 24	20 32	31 —	41 16	46 24	62 —
Corporal	14 —	18 32	28 —	37 16	42 —	56 —
Spielmann . . .	8 6	10 40	16 12	21 32	24 18	32 24
Soldat	7 42	10 24	15 36	21 —	23 30	31 24

Unterofficiere, die 12 Jahre activ gedient, haben eine Ausſicht auf Civil-Verſorgung.

§. 11.

Heiraths-Befugnisse der Officiere.

Die Stabs-Officiere und Compagnie-Chefs bedürfen keines besonderen Heiraths-Consenses, müssen es jedoch vorher anzeigen, wenn sie sich verheirathen wollen; dagegen hat jeder Lieutenant und Capitain 2ter Classe um den Consens zu seiner Verheirathung nachzusuchen, wobei er nachweisen muß, daß außer den Bezügen als Officier, er oder seine Braut mindestens ein Einkommen von 600 Thlr. jährlich hat.

§. 12.

Uniformirung.

a. Die Officiere.

Dunkelblaue Waffenröcke, Kragen und Aufschläge roth, Besetzung Gold, Beinkleider grau, mit rother Biese. Epauletten Gold, die der Stabs-Officiere mit dünnen Cantillen.

Die Epauletten umfaßt ein metallener halber Mond, und befindet sich in der Mitte desselben das Distinctionszeichen, nämlich: bei dem Obersten zwei silberne Sterne, bei dem Oberstlieutenant einer, dem Capitain zwei, dem Premier-Lieutenant einer.

Die Majors und Seconde-Lieutenants haben keine Sterne.

Die Schärpen sind Gold, mit blau und roth durchwirkten seidenen Streifen.

b. Unterofficiere und Soldaten.

Dunkelblaue Waffenröcke, mit rothen Kragen und Aufschlägen, Paletten von gelbem Kameelgarn.

Zur Distinction haben die Feldwebel eine goldene Tresse auf dem Aufschlage und um den Kragen, nebst goldenen Paletten; die Sergeanten eine goldene Tresse auf dem Aufschlage und um den Kragen, die Paletten von Kameelgarn, die Corporale eine goldene Tresse auf dem Aufschlage. Außerdem unterscheiden sich die Unterofficiere dadurch, daß die Feldwebel ein goldenes, mit blauer und rother Seide durchwirktes Portepée ohne Cantillen, und die übrigen Unterofficiere dergleichen von Kameelgarn tragen.

Die Kopfbedeckung bei Officieren und Leuten: Helme mit weißem Haarbusche, nach Preußischem Modelle.

§. 13.

Praktische und theoretische Ausbildung.

Die am 1sten Mai eingestellten Rekruten werden bis zum 1sten August in allen Erfordernissen ausgebildet. Der Monat August ist bestimmt zu Uebungen en squelette und des Felddienstes, so wie im Tirailliren, in geschlossenen Abtheilungen, und zwar vom 15ten bis Ende August vereint mit der Reserve-Mannschaft.

Am 1sten September kommen die Beurlaubten ein und wird das Bataillon bis zum 1sten October, nach Vorschrift des Exercier-Reglements, geübt.

Während des Octobers, und wenn im Winter die Witterung es erlaubt, wird der Felddienst, das Tirailliren und Bajonnetiren fortge-

setzt; bei schlechter Witterung aber den Leuten theoretischer Unterricht ertheilt. Eben so beginnt die Schule für Unterofficiere am 1sten October, und dauert bis zum 1sten Mai, und können an dem darin ertheilten Unterrichte diejenigen Spielleute und Soldaten, welche Unterofficiere zu werden beabsichtigen, Theil nehmen, dagegen sind alle Gefreiten verpflichtet die Schule zu besuchen.

§. 14.

Tactische Formation.

Das Bataillon besteht aus 4 Compagnien. Die Compagnie ist in 2 Züge, und der Zug in Sectionen abgetheilt, die nicht über 6 und nicht unter 4 Rott stark sein dürfen. Die Compagnien und Züge sind vom rechten Flügel numerirt, und behalten ihre Nummer stets bei.

Die Mannschaft steht in drei Gliedern, und wird so rangirt, daß die Größten im ersten Gliede, die Kleinsten im zweiten und der Mittelschlag im dritten Gliede stehen. Die drei Glieder werden in sich nach der Größe vom Flügel nach der Mitte rangirt. Das dritte Glied ist vorzugsweise zum Tirailliren bestimmt, wie solches das Exercier-Reglement der Mecklenburgischen Brigade, welches dem Preußischen analog ist, vorschreibt, und es wird daher bei der Rangirung auch auf desfallsige Qualification neben der Größe Rücksicht genommen.

§. 15.

Bewaffnung.

I. Feuer-Waffen.

Die Gewehre sind aus der Herzberger Fabrik, nach Englischer Construction, und Französischen Kalibers von 1777.

Mündung 0,68″ Rhl. F. = 0,65″ Paris. F. } 0,5 Spielraum.
Kugel 0,63″ „ „ = 0,60″ „ „ }
Pulver $^5/_{12}$ Loth.

Sie sind percussionirt, mit einer Sicherheits-Einrichtung, und zum Aufstecken des Bajonnets eingerichtet.

II. Blanke Waffen.

Außer dem Bajonnet führen die Unterofficiere und Soldaten einen kurzen Säbel.

III. Lederzeug.

Dasselbe besteht in: a. Gewehrriemen, b. Patrontasche mit Bandolier, und an der rechten Seite der Patrontasche die Zündhütchentasche, c. Säbelkoppel. Die Gewehrriemen, Bandoliere und Säbelkoppel sind von weiß sämischem Leder.

Die Patrontasche faßt 60 Patronen.

IV. Armatur-Zubehör.

Jeder Mann, der ein Gewehr trägt, hat 1 Krätzer, 1 Schraubenzieher und 1 Regenpfropfen. Sämmtliche Unterofficiere führen außerdem: 1 Federhaken und 1 Piston-Schlüssel.

V. Munitions-Transportmittel.

Außer der Munition in den Taschen können in dem Patronen-Wagen, der beim Bataillone vorhanden ist, 42,000 Patronen fort-

geschafft werden. Die sonst erforderliche Munition wird bei der Munitions-Colonne transportirt.

§. 16.

Kleidung und Ausrüstung.

Die große Mondirung und die Torniſter, welche von Kalbfell ſind, werden nach der feſtgeſetzten Tragezeit erſetzt. Während der Tragezeit muß der Mann ſeine große Mondirung im Stande erhalten.

Die große Mondirung beſteht aus: 1 Waffenrock, 1 Mantel von grauem Tuche, 1 Aermelweſte von weißem Tuche, 1 Paar grau tuchenen Beinkleidern, mit rother Binſe und ſchwarzen Tuchkamaſchen, 1 Paar Schuhen, 1 Helm mit weißem Haarbuſche.

Die kleinen dem Mann unentgeltlich zu liefernden Mondirungsſtücke beſtehen aus: 1 Hemde und 1 Paar leinenen Beinkleidern und Kamaſchen, 1 Paar wollenen Socken, 1 Paar Schuhen, 1 Lagermütze, 1 Paar Tuchhandſchuhen und 1 Halsbinde.

§. 17.

Bequartierung.

Der Garniſon-Beſtand liegt in der Caſerne, die 320 Mann faßt. Verheirathete und Hautboiſten miethen ſich ein, und erhalten monatlich an Servis und Brennmaterial:

Feldwebel und die mit ihnen in gleichem Range Stehenden	2	Thlr.	27 Schill.
Sergeanten und Hautboiſten	2	»	19 »
Corporale	2	»	11 »
Spielleute und Soldaten	1	»	$39^{7}/_{12}$ »
Unverheirathete Hautboiſten	1	»	$39^{3}/_{4}$ »

Während der Anweſenheit der Reſerve und im Exercier-Monate wird die Mannſchaft, welche nicht in der Caſerne Platz findet, einquartiert, und erhalten die Wirthe täglich 1 Ggr. per Mann Servis.

In der Caſerne liegen von jeder Compagnie 1 Officier und der Adjutant. Auch befindet ſich darin die Officier-Speiſe-Anſtalt.

§. 18.

Militair-Gerichtsbarkeit.

Selbige wird nach Grundlage der Kriegsartikel und der beſondern Vorſchriften für die Officiere gehandhabt.

Die Strafen gegen Unterofficiere und Soldaten werden entweder durch militairiſche Vorgeſetzte oder Stand- und Kriegsrechte feſtgeſtellt, und beſtehen in gelindem Arreſt, Mittel-Arreſt, geſchärftem Arreſt und in körperlicher Züchtigung. Bevor die letztere eintreten kann, muß der Mann durch ein Standrecht in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes verurtheilt ſein; die Strafe darf auch nie öffentlich und vor den Augen des Publikums, ſondern nur im Beiſein der Cameraden, durch einen Unterofficier vollzogen werden.

Der Compagnie-Chef oder Befehlshaber kann außer kleinen Disciplinarſtrafen (außerordentliches Paradiren, Strafwachen, Nacherercieren und Exercieren mit dem Torniſter, auch Putzen von auf den Compagnie-Böden befindlichen Gewehren) den gelinden Arreſt, ohne

höher anzufragen, für die Dauer von 3 Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des Mittel-Arrestes zu, indessen muß er hiervon dem Commandeur des Bataillons vorher Anzeige machen; auch hat er das Recht, über ein solches Individuum, welches durch ein standrechtliches Erkenntniß bereits in die 2te Classe gesetzt, eine körperliche Züchtigung bis zu 20 Rohrhieben zu verhängen, welches er aber jedes Mal zuvor dem Bataillons-Commandeur anzeigen muß.

Der Commandeur des Bataillons kann zu einem 14tägigen gelinden, 8tägigen mittlern, und 3tägigen geschärften Arrest, so wie den in der 2ten Classe stehenden Soldaten bis zu 40 Rohrhieben verurtheilen.

Ein Standrecht kann auf alle drei Gattungen des Arrestes, auf Degradation der Unterofficiere, und auf Versetzung der Soldaten in die 2te Classe mit körperlicher Züchtigung erkennen. Die Bestätigung der standrechtlichen Erkenntnisse steht dem Commandeur des Bataillons zu, so wie er eine Milderung in dem Straferkenntnisse eintreten lassen kann.

Alle höheren Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, desgleichen alle und jede Festungs- und Todesstrafen, finden nur durch den Ausspruch eines Kriegsrechts Statt. Die von diesem abgefaßten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungs-Sachen gegen Officiere gehören, bedürfen der Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ein Standrecht besteht: aus einem Capitain als Präsident, zwei Premier-Lieutenants, zwei Seconde-Lieutenants, zwei Sergeanten, zwei Corporalen, zwei Soldaten.

Ein Kriegsrecht besteht aus: einem Stabsofficier als Präsident, zwei Capitains, zwei Premier-Lieutenants, zwei Seconde-Lieutenants, zwei Sergeanten, zwei Corporalen, zwei Soldaten.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß, da bei Stand- und Kriegs-Rechten die Mitglieder nicht unter dem Range dessen, über den gerichtet werden soll, sein dürfen, und doch ein Standrecht jedesmal aus eilf Mitgliedern und ein Kriegsrecht aus dreizehn Mitgliedern bestehen soll, erforderlichen Falls aus einzelnen Rängen (Graden) drei und mehrere Personen genommen werden können.

§. 19.

Aerztliches Personal.

Bei dem Bataillone sind zwei Oberärzte und ein Chirurgus angestellt. Sie sind verpflichtet, alle zum Bataillone gehörende Personen in der Garnison unentgeltlich zu behandeln.

Die Lieutenants und alle Unterofficiere und Mannschaft, so wie die 20 etatsmäßigen Frauen und Kinder der letzteren, erhalten freie Medicin.

Die erkrankten Soldaten und unverheiratheten Unterofficiere werden im Hospitale aufgenommen, dagegen werden die Verheiratheten in ihren Quartieren behandelt, wenn sie nicht vorziehen ins Hospital zu gehen.

Zweites Capitel.

Von den Verhältniſſen des Contingents in Kriegszeiten.

Im Falle eines Krieges wird die matricularmäßige Reſerve von 240 Mann, nach dem desfallſigen Bundes-Beſchluſſe, entweder ſofort mit ausrücken, und in dieſem Falle dem Bataillone einverleibt, oder in einer beſonderen Compagnie aufgeſtellt werden. Die völligen Ausrüſtungen für die Reſerve und die erſte Erſatzmannſchaft ſind vorhanden, ebenſo die nöthigen Bataillons-Wagen, Geſchirre, Packſättel u. ſ. w.; auch iſt mit der Anſchaffung einer zweiten Garnitur von Waffen und Lederzeug bereits begonnen.

Dritte Abtheilung.

Dritte oder Oldenburg-Hanſeatiſche Brigade.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verhältniſſe der Brigade.

§. 1.

Formation der Brigade.

Zufolge einer unterm 6ten Januar 1834 abgeſchloſſenen Convention bilden die Truppen des Großherzogthums Oldenburg und der freien Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, welche die 3te Brigade der 2ten Diviſion des 10ten Bundes-Armeecorps formiren, auch ſchon in Friedenszeiten eine Brigade unter einem gemeinſchaftlichen Befehlshaber.

Oldenburg hat nach einem Bundes-Beſchluſſe vom 9ten December 1830 gegen Vermehrung ſeiner Infanterie keine Cavallerie zu ſtellen, hat aber die Stellung der Artillerie für die ganze Brigade übernommen.

§. 2.

Stärke und Eintheilung der Brigade.

1. Einfaches Contingent.	Bataillone.	Escadronen.	Batterie.	Geſchütze.	Artilleriſten.	Pionniere.	Cavallerie.	Infanterie.	Combattanten.
Oldenburg ſtellt	4	—	1	8	314	22	—	2650	2986
Lübeck "	½	½	—	—	—	4	58	316	378
Bremen "	½	½	—	—	—	5	69	376	450
Hamburg "	1	1	—	—	—	13	185	1007	1205
Zuſammen . . .	6	2	1	8	314	44	312	4349	5019

2. Durch die Reserve verstärktes Contingent.	Bataillone.	Escadronen.	Batterien.	Geschütze.	Artilleristen.	Cavallerie.	Infanterie.	Combattanten.
Oldenburg stellt	4	—	2	12	419	—	3563	3982
Lübeck "	1/2	1/2	—	—	—	77	426	503
Bremen "	1/2	1/2	—	—	—	92	508	600
Hamburg "	2	2	—	—	—	247	1360	1607
Zusammen	7	3	2	12	419	416	5857	6692

§. 3.

Infanterie.

Die beiden halben Bataillone von Lübeck und Bremen bilden ein ganzes unter einem gemeinschaftlichen Bataillons-Commandeur. Jedes halbe Bataillon besteht aus zwei Compagnien, sowohl für das einfache als für das verstärkte Contingent; das Lübeck-Bremische Bataillon also aus vier Compagnien.

Die Oldenburgischen Bataillone werden ebenfalls für das einfache und für das verstärkte Contingent in vier Compagnien eingetheilt; nur das Hamburgische Bataillon des einfachen Contingents hat sechs Compagnien, die beiden von Hamburg für das verstärkte Contingent zu gebenden Bataillone aber ein jedes vier Compagnien.

Hamburg stellt die bundesmäßige Zahl von Jägern in einem eigenen Detachement auf, welches von seinen eigenen Officieren geführt wird, aber unter dem Commandeur der Hamburgischen Infanterie steht. Für die Contingente der drei anderen Staaten sind die zu stellenden Jäger oder Schützen in den Bataillonen eingetheilt.

§. 4.

Pionniere.

Sie sind für alle Contingente gleichfalls in den Infanterie-Bataillonen eingetheilt, können jedoch auch unter einen Officier des Brigadestabes zusammengezogen werden.

§. 5.

Cavallerie.

Die beiden halben Schwadronen Lübecks und Bremens werden von einem gemeinschaftlichen Commandeur (Rittmeister) befehligt, und die so vereinigte Lübeck-Bremische Schwadron bildet mit der Hamburgischen, je nachdem das einfache oder das verstärkte Contingent aufgestellt werden soll, eine aus zwei oder drei Schwadronen bestehende Division leichter Reiter unter einem gemeinschaftlichen Commandeur und Stab.

§. 6.

Artillerie.

Die Artillerie (sowohl Contingent als Reserve und Ersatzdepot, mit Einschluß aller Geschütze und Fahrzeuge) hat Oldenburg für die ganze Brigade gegen eine Entschädigung übernommen. Die Artillerie zerfällt in zwei Compagnien, welche für das einfache Contingent eine Batterie von sechs 6pfündigen Kanonen und zwei 8pfündigen Haubitzen, für das verstärkte Contingent zwei Batterien, eine jede von vier 6pfündigen Kanonen und zwei 8pfündigen Haubitzen, bedienen.

§. 7.

Commando der Brigade.

Die Brigade befehligt ein gemeinschaftlicher Commandeur, welchem ein gemeinschaftlicher Stab zur Seite steht.

Der Brigade-Commandeur bekleidet in der Regel den Rang eines General-Majors, und wird von allen Staaten, deren Truppen die combinirte Brigade bilden, nach gegenseitiger Besprechung und Uebereinkunft ernannt. Er ist allen Regierungen, deren Contingente er commandirt, gleichmäßig verpflichtet und verantwortlich, inspicirt alle Contingente, mit Einschluß der Reserve und des Ersatzdepots oder deren Cadres, so wie die Vorräthe und das Material, und übt über die sämmtlichen Contingente, wie Individuen derselben, die Rechte eines militairischen Befehlshabers, sowohl rücksichtlich des Dienstes im Allgemeinen, als in Beziehung auf Reglements, Instructionen u. s. w., aus. Alle Avancements zum Officier und von da aufwärts, alle Versetzungen, Pensionirungen und andere Veränderungen im Officier-Corps geschehen nur, nachdem die Vorschläge und Berichte des Brigade-Commandeurs vernommen worden.

Die innere Administration, Verpflegung, Casernirung, die Anordnung und Befehligung des Garnisondienstes u. s. w. wird im Frieden bei jedem Contingente selbstständig und durch einseitige Behörden und Vorgesetzte geleitet, und der Brigade-Commandeur hat sich nur in soweit darein zu mischen, als er etwaige dem Staate oder den Truppen zum Nachtheile gereichende Mängel oder Mißbräuche den Regierungen anzuzeigen hat.

Der Brigade-Commandeur trägt bei Musterungen u. s. w. die Farben desjenigen Contingents, bei dem er gerade anwesend ist; bei versammelter Brigade aber die gemeinschaftliche Cocarde.

§. 8.

Stab der Brigade.

Der gemeinschaftliche Brigadestab ist, so weit er im Frieden aufgestellt werden muß, gegen eine Entschädigung von Oldenburg übernommen. Derselbe besteht aus: 1 Brigade-Major (Stabsofficier), 2 Brigade-Adjudanten (Hauptleute), 1 Intendanten, 2 Stabsfourieren.

Außerdem werden noch zum Brigadestabe gerechnet, und sind auch schon im Frieden vorhanden: 2 Generalstabs-Officiere für das Corps und das Divisions-Hauptquartier (Hauptleute).

Für den Fall einer Mobilmachung werden aber noch ernannt: 1 Zahlmeister der Corpscasse, 1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisionscasse, 1 Chirurgus, 1 Feldapotheker, 3 Stabsfouriere oder Schreiber, 1 Fuhrtrainsergeant, 1 Hospitalwärter.

Alle Stellen des Brigadestabes werden stets auf den Vorschlag des Brigade-Commandeurs durch gemeinschaftliche Vereinbarung und unter Berücksichtigung der geeigneten Individuen aller Contingente besetzt. Doch ist einer der Brigade-Adjudanten immer ein Oldenburgischer, der andere immer ein Hanseatischer Officier.

Die Officiere des Brigadestabes behalten die Bestallung und Uniform desjenigen Staats, dem sie ursprünglich angehörten, tragen jedoch bei versammelter Brigade eine Cocarde, in welcher die Oldenburgischen und Hanseatischen Farben vereinigt sind.

§. 9.

Stab der Reserve.

Die an die Stelle des ausmarschirten Brigadestabes zu errichtende Centralbehörde (Stab der Reserve), welche die Angelegenheiten der gesammten Brigade zu Hause leitet, z. B. die Nachsendungen der Ersatzmannschaft u. s. w., wird von den Staaten der Brigade gemeinschaftlich ernannt und verpflegt werden. Dieselbe wird bestehen aus: 1 Commandeur (Stabsofficier), 1 Adjudanten, 1 Intendanten, 2 Stabsfourieren.

§. 10.

Gleichstellung der Ausrüstung und der Reglements.

Die Gleichheit der Kaliber der Infanterie-Gewehre, so wie Gleichheit der Grad-Abzeichen bei Officieren, Unterofficieren und Militairbeamten und der sonstigen Ausrüstung der Truppen ist angenommen. Ein Gleiches gilt für die Exercier- und Felddienst-Reglements, Kriegsartikel u. s. w., so wie für das Dienstreglement für sämmtliche Contingente *)

§. 11.

Gerichtsbarkeit und Gendarmerie.

In Beziehung auf die militairische Gerichtsbarkeit treten im Felde ähnliche Bestimmungen ein, wie diejenigen, welche in der Corps- und Divisionsacte vereinbart sind. Der Brigade-Commandeur ist zur Anordnung eines Standrechts, so wie zur Suspension jedes in der Brigade dienenden Officiers und zur Veranlassung einer Untersuchung über denselben ermächtigt.

Die von der Brigade für das Corps- oder Divisions-Hauptquartier zu gebenden sechs Gendarmen werden aus der Hanseatischen Cavallerie gezogen.

*) Die näheren Nachweisungen über diese Gegenstände befinden sich in den Nachrichten über das Oldenburgische Contingent, und werden — als der ganzen Brigade gleichmäßig angehörend — bei den übrigen Contingenten nicht wiederholt. Die Staaten der Brigade stehen in Verhandlungen über gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich der Militair-Justiz.

§. 12.
Gemeinschaftliche Waffenübungen.

Alle drei Jahre findet eine Versammlung der Brigade auf vier Wochen zu gemeinschaftlichen Waffenübungen Statt, zu welchem Ende die Beurlaubten aller Contingente alsdann schon einige Wochen vorher einberufen werden, so daß die letzteren vollständig und in der bundesgesetzlich bestimmten Stärke dabei erscheinen.

In solchen Jahren, wo die ganze Brigade nicht zusammengezogen wird, werden die jährlichen Waffenübungen, nach Einberufung der beurlaubten Mannschaft, bei jedem Contingente für sich vorgenommen.

§. 13.
Verhältnisse des Officier-Corps.

Das Avancement der Officiere bis zum Stabsofficier roulirt innerhalb der einzelnen Contingente und Waffen, und es ernennt und befördert jeder Staat unter Mitwirkung des Brigade-Commandeurs (vergl. §. 7.) die Officiere seines Contingents. Nur bei dem combinirten Lübeck-Bremischen Bataillone, so wie bei der Hanseatischen Cavallerie-Division, findet eine gemeinschaftliche Ernennung der Officiere Statt*). Beabsichtigt aber eine Regierung, einen jüngeren Stabsofficier ihres Contingents zu einem höheren Grade zu avanciren, so erfolgt davon vorher die Anzeige bei den Contingenten, wo sich ältere Stabsofficiere des gleichen Grades befinden, damit sie den Betreffenden gleichfalls einen höheren Character ertheilen können.

Die Ergänzung des Officier-Corps geschieht in der Regel aus den Portepée-Fähnrichs, welche nach abgelegter Prüfung vor einer Prüfungs-Commission das hierauf wie auf die praktische Befähigung gegründete Zeugniß der Reife vom Brigade-Commandeur erhalten haben. Diese Ergänzung kann indessen in besonderen Fällen auch durch Unterofficiere oder andere geeignete Subjecte erfolgen, doch müssen sich dieselben im Frieden dem vorschriftsmäßigen Officiers-Examen ebenfalls unterwerfen.

§. 14.
Brigade-Militairschule.

Die zu Officieren bestimmten jungen Leute werden an einer gemeinschaftlichen Militair-Bildungs-Anstalt zu Oldenburg, der Brigade-Militairschule, in allen einem Officier nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet, müssen von angemessener Abkunft und Bildung sein, das 17te Jahr vollendet, aber das 21ste noch nicht angetreten, und bei der Aufnahms-Prüfung eine hinreichende allgemeine Vorbildung gezeigt haben, um mit Nutzen den Unterricht in dem militairischen Fachwissen zu empfangen.

Die Leitung und den Unterricht der Militairschule, deren Kosten von Oldenburg und den freien Städten zu gleichen Theilen getragen werden, besorgen Officiere des Brigadestabes, unter Hinzuziehung von Hülfslehrern **).

*) Das Nähere hierüber ist Abschnitt 3. §. 5. zu finden.
**) Genauere Angaben über die Einrichtung der Brigadeschule finden sich Abschnitt 2. §. 7.

§. 15.
Train der Brigade.

Der Gepäcktrain der Brigade wird bei den einzelnen Contingenten, jedoch gleichmäßig und mit gleichen Abzeichen der Chargen, organisirt. Die einzelnen Fuhrwerke folgen für gewöhnlich ihren Abtheilungen, sobald sie aber zusammengezogen werden, stehen sie mit den zugehörigen Unterofficieren und Trainsoldaten unter einem gemeinschaftlichen Commandeur, einem Trainofficier.

Die Munitionskarren der Cavallerie und die Munitionswagen der Infanterie schließen sich bei vereinigter Brigade den Park-Colonnen der Artillerie an, stehen mit ihren Unterofficieren und Trainsoldaten unter Befehl der die einzelnen Colonnen befehligenden Artillerie-Officiere, und werden nur nach Bedürfniß ihren Abtheilungen überwiesen.

Die Brodwagen werden je nach Umständen bei den einzelnen Abtheilungen bleiben, oder auch unter einem eigenen Commandeur, Proviant-Commissair, zu einer selbstständigen Proviant-Colonne vereinigt werden.

§. 16.
Feldlazarethe und Sanitätswesen.

Das ganze Sanitätswesen der Brigade steht unter der Leitung des Ober-Stabsarztes. Jedes Contingent und jede Abtheilung ist mit dem nöthigen ärztlichen und wundärztlichen Personale, in unmittelbarer Begleitung der Truppen, und mit den desfalls erforderlichen Arzenei- und Verband-Vorräthen versehen.

Unabhängig hiervon wird die in der Divisionsacte vereinbarte Aufstellung der Feldlazarethe bei der Brigade in der Art geschehen, daß eine bewegliche Lazareth-Abtheilung für etwa 216 Kranke von Oldenburg, und eine zweite von derselben Stärke von den drei freien Städten gestellt wird. Beide Abtheilungen werden gleichmäßig organisirt werden.

§. 17.
Feldbäckerei.

Die für die 2te Division zu stellende Feldbackanstalt (s. Theil I. §. 24.) ist in der Weise organisirt, daß das nöthige Material an Ofenschablonen, Requisiten und Handwerkszeug, nebst dem aus der eigentlichen Bäckerei und den Bauhandwerkern bestehenden Personale, auf besonderen Wagen mitgeführt wird. In 8 bis 10 Stunden können dadurch 2, und in 24 Stunden 5 bis 6 Oefen hergestellt werden, deren jeder in 24 Stunden 4500 Pfund Brod liefert.

Das für die Feldbäckerei erforderliche Personal besteht aus: 1 Bäckerei-Inspector (Feldwebel), 1 Bäckermeister (Sergeant), 1 Maurer- oder Zimmermeister (Unterofficier), 4 Oberbäckern (Unterofficieren), 24 Bäckern, 4 Maurern, 4 Zimmerleuten, 1 Böttcher, 1 Stellmacher, 1 Sattler, 1 Schmidt, 1 Train-Unterofficier, 7 Trainsoldaten. Total 51 Köpfe, mit 3 Fuhrwerken und 14 Pferden.

Die Bäcker und Handwerker erhalten einen gleichmäßigen mili-

tairischen Anzug, gleich dem der Trainmannschaft, und werden mit einem Carabiner bewaffnet.

Bei einer Mobilmachung wird das Personal der Bäckerei zur Hälfte von Oldenburg, und zur andern Hälfte von den drei freien Städten gestellt; die Besorgung der schon im Frieden bereit zu haltenden Fuhrwerke und Requisiten ist von Oldenburg übernommen.

§. 18.

Belagerungs-Park und Pontontrain.

Die Stellung des Belagerungs-Parks, so wie des Pontontrains der 2ten Division ist von Seiten der 1sten Brigade übernommen worden. Außerdem wird die Aufstellung eines Viertheils einer Birago-schen Brücken-Equipage für die Oldenburg-Hanseatische Brigade beabsichtigt.

§. 19.

Verpflegs- und Cassenwesen.

Die Besoldung der Truppen ist für den Krieg ganz gleichmäßig angenommen, für den Frieden finden in den freien Städten jedoch Garnisonzulagen Statt. Die Feldzulage des Brigade-Commandeurs beträgt die Hälfte, die der übrigen Officiere ein Viertheil der etatsmäßigen Friedensgage (ohne Garnisonzulage). Eben so ist Gleichheit der Natural-Verpflegung, aber nur für das Feld oder für Concentrirungen der Brigade, eingeführt; im Frieden geschieht dieselbe für gewöhnlich Contingentsweise nach den bei jedem Contingente bestehenden Vorschriften.

Bei dem Eintreten einer Mobilmachung wird eine gemeinschaftliche Brigade-Casse etablirt, zu welcher von Oldenburg einer- und von den drei freien Städten andererseits zu gleichen Theilen baar eingeschossen wird. Aus derselben werden alle Ausgaben bestritten, welche die ganze Brigade betreffen, und nicht einem Contingente allein zugewiesen werden können.

Die Unterhaltung seines Contingents, was die Armirung, die Bekleidung, Besoldung, die ärztliche Behandlung der Kranken, überhaupt die innere Oeconomie anbetrifft, besorgt jeder Staat auch während der Dauer eines Krieges selbstständig durch eigene Behörden und auf eigene Kosten; nur die Natural-Verpflegung wird von dem Intendanten der Brigade in Gemeinschaft mit den Verpflegsbeamten des Corps und der Division geleitet.

Zweiter Abschnitt.

Großherzoglich Oldenburgisches Contingent.

Erstes Capitel.

Von den Verhältnissen des Truppen-Corps überhaupt.

§. 1.

Oberste Leitung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich die oberste Leitung aller Militair-Angelegenheiten persönlich vorbehalten.

§. 2.

Bestand des Truppen-Corps.

Ein General hat das Commando über das Truppen-Corps, welches besteht aus:

a. dem Stabe, der sowohl die für den Dienst bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge erforderliche Adjudantur, als den Brigadestab für die combinirte Brigade, und die in das Corps- und Divisions-Hauptquartier abzugebenden Generalstabs-Officiere (siehe Abschnitt I. §. 8.), nebst dem zugehörigen Unterpersonale, enthält;

b. zwei Infanterie-Regimentern, ein jedes aus zwei Feld-Bataillonen und einem Reserve-Bataillone;

c. einem Artillerie-Corps, welches zwei Compagnien Fuß-Artillerie und die Arsenal-Abtheilung umfaßt;

d. einem militairisch organisirten Corps Landdragoner.

§. 3.

Militairische Behörden.

Diese sind:

1. das Militair-Commando, welchem die Leitung aller militairischen Dienstangelegenheiten obliegt. An der Spitze desselben steht der General, welchem das Commando des Truppen-Corps übertragen ist. Dem Militair-Commando sind außer den Truppen-Abtheilungen auch die Commandanturen untergeordnet, deren sich in jedem der drei Garnisonorte, Oldenburg, Eutin und Birkenfeld, eine befindet.

2. Das Militair-Collegium, welches die oberste Militair-Verwaltungsbehörde ist, zu deren Ressort insbesondere das Ergänzungs-, Ausrüstungs- und Verpflegungs-Wesen, die Rechnungs- und Cassen-Controle, das Servis-, Lazareth- und Invaliden-Wesen und die Aufsicht über die Militairgebäude gehört. Die für einzelne besondere Gegenstände dem Militair-Collegium untergeordneten Behörden sind: die Rekrutirungs-Commission, die Mondirungs-Commission und die Casernen-Inspection.

3. Das Militair-Obergericht, als oberste Militairjustizbehörde, welchem die in den verschiedenen Garnisonorten befindlichen,

und überall aus einem Mitgliede einer Justizbehörde und zwei Officieren zusammengesetzten Garnisongerichte subordinirt sind.

§. 4.

Geschäftsordnung.

Die sämmtlichen Militair-Oberbehörden ressortiren unmittelbar unter Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge.

Die nicht etwa Höchstdemselben von dem Commandeur des Truppen-Corps persönlich vorgetragenen Gegenstände werden in Form von Berichten oder Eingaben in der Militair-Canzlei des Großherzogs abgegeben, deren Vorstand, einer der Adjudanten Seiner Königlichen Hoheit, darüber, wie über alle derartige Eingaben der Militair-Oberbehörden, den Vortrag hat.

§. 5.

Ersatz des Truppen-Corps.

Die Ergänzung des Truppen-Corps geschieht nach den bestehenden Rekrutirungsgesetzen, und zwar:

1) durch Wehrpflichtige, welche die Nummer ihres Loses zum Eintritte in den Dienst bestimmt;

2) durch Freiwillige, und

3) durch Geworbene.

Mit Ausnahme derjenigen Freiwilligen oder Geworbenen, welche das Militair-Commando zu jeder Zeit anzunehmen befugt ist, findet in gewöhnlichen Zeiten nur am 1sten Mai jeden Jahres eine Rekruten-Einstellung Statt.

Die Freiwilligen oder Geworbenen müssen in der Regel Inländer sein, und sich den bestehenden Vorschriften über Beurlaubung ꝛc. unterwerfen.

Alle waffenfähigen Unterthanen sind nach zurückgelegtem 20sten Lebensjahre wehrpflichtig, treten sodann in die Losung, und bestimmt hiernach die Recrutirungs-Commission diejenigen, welche zum Eintritte in den Dienst qualificirt und verpflichtet sind.

Sowohl ein Nummertausch als die Stellvertretung ist gesetzlich zulässig, und zwar letztere auf doppelte Weise, entweder indem das Militair-Collegium auf Ansuchen des Dienstpflichtigen einen Stellvertreter stellt, wodurch sodann der Vertretene gänzlich befreit ist, oder indem der Dienstpflichtige selbst für einen Vertreter sorgt, für welchen er jedoch während der ganzen Dienstzeit zu haften, und im Falle der Desertion selbst einzutreten oder einen anderweitigen Vertreter zu stellen hat.

Der gesammte Bedarf an Rekruten wird auf alle Aemter des Landes nach dem Verhältnisse der darin vorhandenen dienstlichen Wehrpflichtigen repartirt.

Ein Jahr nach der von der Rekrutirungs-Commission abgegebenen Entscheidung, und zwar an dem darauf folgenden 1sten Mai, geschieht die Einstellung der zum Dienste designirten Wehrpflichtigen, so daß ein jeder derselben bei seinem Eintritte als Rekrut das 21ste Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.

Die gesetzliche Dienstzeit im Frieden beträgt sechs Jahre, von denen der Soldat in der Regel nach seinem Eintritte unausgesetzt 18 Monate, und außerdem die Zeit der vorschriftsmäßigen Zusammenziehungen (s. I. §. 12.) bei der Fahne zubringt. Die übrige Zeit ist er »auf unbestimmte Zeit« beurlaubt, erhält keine Verpflegung, und steht, mit Ausnahme der militairischen Uebertretungen, unter den bürgerlichen Strafbehörden (II. §. 31.). In Kriegszeiten, wie im Falle einer gänzlichen oder theilweisen Mobilmachung des Truppen-Corps findet eine Beabschiedung nach sechsjähriger Dienstzeit nicht Statt.

Außer dem Ersatze der ganzen ausgedienten Jahresclassen der Wehrpflichtigen, durch Einstellung der neuen Jahresclassen, wird jeder einzelne Abgang in der Zahl der wehrpflichtigen Mannschaft (durch Tod, Invalidität, Desertion oder Avancement) sofort wieder aus der entsprechenden Jahresclasse der Wehrpflichtigen des Depots ersetzt, zu welchem Ende derselbe außer der bundesmäßigen Stärke des Kriegs-Ersatzes eine entsprechende Anzahl Wehrpflichtiger zum Ersatze alles Friedensabganges enthält.

§. 6.

Bildung und Ergänzung der Unterofficiere.

Der Abgang an Unterofficieren wird entweder durch eigends dazu angenommene Freiwillige oder durch geeignete Wehrpflichtige ersetzt. Ein Theil der Unterofficiere (Vice-Unterofficiere) wird nur aus den Wehrpflichtigen genommen, und dann mit seiner Jahresclasse beurlaubt.

Die Unterofficiere und deren Ersatz werden in den Unterofficiers-Schulen ausgebildet und unterrichtet, die von Officieren geleitet werden. In diesen Schulen erhalten sie Unterricht in Kalligraphie, Orthographie, Stylübungen, Rechnen, über das Exercier-Reglement und die Bestimmungen des Compagnie-, Garnison- und Feld-Dienstes, so wie sie außerdem durch praktische Exercier- und Bajonnettir-Uebungen zu qualificirten Vorgesetzten und Instructeurs herangebildet werden. Der Cursus in den Unterofficiers-Schulen dauert während der 6 bis 8 Wintermonate, und umfaßt bei der Artillerie außer den genannten Gegenständen noch Mathematik, Feldfortification, Zeichnen und Artillerie-Technik.

§. 7.

Bildung und Ergänzung der Officiere.

Beim Truppen-Corps werden 6 bis 10 junge Leute (Volontairs) über den Etat mit Aussicht auf Officiersbeförderung angenommen, welche sich bei angemessener Herkunft genügend vorbereitet erweisen müssen, und nach mindestens 16monatlicher Dienstzeit zu Portepée-Fähnrichs vorrücken können. Jedes Infanterie-Regiment hat in der Zahl der Unterofficiere 5, und die Artillerie 1 Portepée-Fähnrich.

Diese Portepée-Fähnriche und Volontairs besuchen, in zwei Classen getheilt, mindestens während eines einjährigen Cursus in jeder Classe jährlich sieben Monate lang den Unterricht der in Oldenburg bestehenden Brigade-Militairschule, während der übrigen fünf Monate (Mai bis September einschließlich) sind sie zur Erlernung des praktischen Dienstes ihren respectiven Corps zugetheilt.

Die Entwerfung des Unterrichtsplanes beim Anfange jedes Cursus, die Ueberwachung aller wissenschaftlichen Beziehungen zur Erreichung des Zweckes dieser Militairschule, die Prüfung der aufzunehmenden jungen Leute und der aus der Schule mit dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zu entlassenden Portepée-Fähnriche, ist einer Commission von älteren Officieren, unter dem Namen »Commission für die Angelegenheiten der Militairschule und Prüfungs-Commission,« übertragen. Ein Mitglied dieser Commission (Officier des Brigadestabes) führt als besonderer Director der Militairschule und als Organ der Commission die Controle über die Lehrer und den Unterricht, und hat die disciplinarische Aufsicht über die Militairschüler und über die materiellen Bedürfnisse der Anstalt.

Der Unterricht wird möglichst von Officieren ertheilt, und befaßt sich vorzugsweise mit dem militairischen Fachwissen. Die jungen Leute, welche erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre eintreten können, müssen daher wissenschaftlich so vorbereitet sein, daß sie etwa für die Prima eines Gymnasiums geeignet, oder mit dem Zeugnisse der Reife aus der obersten Classe eines Real-Gymnasiums entlassen sind.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Waffenlehre, Befestigungslehre, Tactik, Geschichte der Kriegskunst, Kriegsgeschichte, Dienstinstruction und Geschäftsstyl, Militair-Geographie und Terrainlehre, militairisches Zeichnen und Aufnehmen, Fechten, Turnen, Reiten und Tanzen. Hierhinzu kommen an allgemeinen Unterrichtszweigen, jedoch unter steter Beziehung auf den künftigen militairisch praktischen Beruf: angewandte Mathematik, Physik und Chemie, Französische Sprache, Deutscher Styl, neuere Geschichte und Litteratur-Geschichte.

Alljährlich findet ein öffentliches Examen, in der Regel in Gegenwart Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Statt.

Nach dem Austritte der Portepée-Fähnriche aus der Schule mit dem Zeugnisse der mindestens »genügenden« wissenschaftlichen Befähigung zum Officier treten sie wieder auf wenigstens 4 Monate in die Truppe zu praktischer Vorbereitung auf den Officiers-Dienst. Werden sie dann in Rücksicht auf Dienstkenntniß und Führung von ihren Commandeurs geeignet gefunden, so prüft der Truppen-Commandeur ihre praktische Tüchtigkeit draußen, und stellt ihnen darauf hin mit Bezug auf das Schul-Examen ein Zeugniß der Reife zur Officiers-Beförderung aus.

Die vacanten Officiersstellen werden im Frieden in der Regel durch Portepée-Fähnriche, die das Zeugniß der Reife erhalten haben, besetzt. Bei völliger Qualification können indeß ausnahmsweise auch Unterofficiere zum Officier avanciren, die jedoch dann das 25ste Lebensjahr noch nicht erreicht haben dürfen, und jedenfalls das vorgeschriebene Officiers-Examen bestanden haben müssen.

Bei vorkommender Vacanz im Officier-Corps wählen auf desfallsige Aufforderung die Subaltern-Officiere aus den mit dem Zeugnisse der Reife versehenen Portepée-Fähnrichen diejenigen, welche sie nach Betragen und Dienstkenntniß für die geeignetsten zum Avancement halten.

Die bei dieser Wahl aufgenommenen Protocolle legt der Commandeur des Truppen-Corps sodann den versammelten Stabsofficieren

zur Prüfung vor, nach deren günstigem Ausfalle er dieselben, unter Bezugnahme auf seine den Gewählten ausgestellten Zeugnisse der Reife, und auf die Schulzeugnisse, mit einem Berichte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog einreicht, von Höchstdessen schlüssiger Entscheidung die Beförderung abhängt.

Um einem Theile des Officier-Corps eine höhere wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen, sind mit Genehmigung des Königlich Preußischen Gouvernements in der Regel zwei bis drei jüngere Officiere zur Königlich Preußischen allgemeinen Kriegsschule oder Artillerieschule, unter Verleihung einer angemessenen Zulage, nach Berlin commandirt.

Das weitere Avancement der Officiere findet nach der Anciennetät durch das ganze Truppen-Corps Statt, wobei indeß die Verschiedenheit der Waffen berücksichtigt, und die Beförderung zu den höheren Befehlshaberstellen durch eine besondere Qualification bedingt wird.

§. 8.

Entlassung der Officiere.

Die Entlassung von Officieren kann nur durch Höchste Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erfolgen, wird indeß bei nachgesuchtem Abschiede in Friedenszeiten nicht vorenthalten, und zwar unter Verleihung des nächsthöheren Dienstgrades, sofern der Abgehende einer der Aeltesten in seiner Charge ist.

Die wegen militairischer oder anderer Vergehen erlassene Höchste Verfügung über Entlassung eines Officiers beruht in der Regel auf einem richterlichen Erkenntnisse oder dem Ausspruche eines zusammenberufenen Ehrengerichtes, worüber die Militairgesetze besondere Vorschriften enthalten.

§. 9.

Diensteinkommen.

I. Officiere.

Das Diensteinkommen erhalten die Officiere am 1sten jedes Monats für denselben im Voraus, und bestehen die desfallsigen Bezüge in Gage (Gehalt und Functionszulage), Quartiervergütung (Servis), (in sofern sie nicht casernirt sind) und Rationen für die Dienstpferde, wie die nachstehende tabellarische Uebersicht näher ausweiset.

Die tägliche Ration besteht aus: 10 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh und 9 Pfund Hafer. Dieselbe kann den Officieren auf ihr Verlangen in Gelde, nach dem Lieferungspreise, vergütet werden.

Mundportionen werden in Friedenszeiten den Officieren nicht geliefert, und auch bei den Zusammenziehungen des Truppen-Corps statt derselben eine der Dauer der Uebungen entsprechende Geldvergütung bewilligt.

Jeder Officier, der die Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit als Lieutenant erhält, empfängt hiermit zugleich eine Gehaltszulage von monatlich 5 Thaler Courant.

tairischen Anzug, gleich dem der Trainmannschaft, und werden mit einem Carabiner bewaffnet.

Bei einer Mobilmachung wird das Personal der Bäckerei zur Hälfte von Oldenburg, und zur andern Hälfte von den drei freien Städten gestellt; die Besorgung der schon im Frieden bereit zu haltenden Fuhrwerke und Requisiten ist von Oldenburg übernommen.

§. 18.

Belagerungs-Park und Pontontrain.

Die Stellung des Belagerungs-Parks, so wie des Pontontrains der 2ten Division ist von Seiten der 1sten Brigade übernommen worden. Außerdem wird die Aufstellung eines Viertheils einer Birago-schen Brücken-Equipage für die Oldenburg-Hanseatische Brigade beabsichtigt.

§. 19.

Verpflegs- und Cassenwesen.

Die Besoldung der Truppen ist für den Krieg ganz gleichmäßig angenommen, für den Frieden finden in den freien Städten jedoch Garnisonzulagen Statt. Die Feldzulage des Brigade-Commandeurs beträgt die Hälfte, die der übrigen Officiere ein Viertheil der etatsmäßigen Friedensgage (ohne Garnisonzulage). Eben so ist Gleichheit der Natural-Verpflegung, aber nur für das Feld oder für Concentrirungen der Brigade, eingeführt; im Frieden geschieht dieselbe für gewöhnlich Contingentsweise nach den bei jedem Contingente bestehenden Vorschriften.

Bei dem Eintreten einer Mobilmachung wird eine gemeinschaftliche Brigade-Casse etablirt, zu welcher von Oldenburg einer- und von den drei freien Städten andererseits zu gleichen Theilen baar eingeschossen wird. Aus derselben werden alle Ausgaben bestritten, welche die ganze Brigade betreffen, und nicht einem Contingente allein zugewiesen werden können.

Die Unterhaltung seines Contingents, was die Armirung, die Bekleidung, Besoldung, die ärztliche Behandlung der Kranken, überhaupt die innere Oeconomie anbetrifft, besorgt jeder Staat auch während der Dauer eines Krieges selbstständig durch eigene Behörden und auf eigene Kosten; nur die Natural-Verpflegung wird von dem Intendanten der Brigade in Gemeinschaft mit den Verpflegsbeamten des Corps und der Division geleitet.

Diensteinkommen der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.	Monatlich Courant ℔	gr.	Zusammen jährlich Cour. ℔	gr
1) Unterarzt	16	48	200	—
2) Canzlist und Rechnungsführer des Brigadestabes	33	24	400	—
3) Feuerwerksmeister	16	48	200	—
4) Zeugwärter	8	24	100	—
Zulage als Rechnungsführer	8	24	200	—
5) Stabsfourier 1r Classe	8	24	100	—
Zulage als Regiments-Rechnungsführer	8	24	200	—
6) Büchsenschmidt	8	24	100	—
7) Oberfeuerwerker	8	24	100	—
8) Feldwebel der Artillerie	8	24	100	—
9) Feldwebel der Infanterie	7	36	90	—
Zulage als Rechnungsführer einer der Reservecompagnien	4	12	140	—
10) Fechtmeister	7	36	90	—
11) Feuerwerker, Zeugdiener und Fourier der Artillerie	5	60	70	—
12) Stabsfourier 2r Classe, Fourier u. Sergeant der Infanterie	5	—	60	—
13) Unterofficier und Portepee-Fähnrich der Artillerie	4	12	50	—
14) Unterofficier und Portepee-Fähnrich der Infanterie	3	24	40	—
15) Musikdirector	33	24	400	—
16) Hautboist 1r Classe	8	24	100	—
17) Hautboist 2r Classe	6	48	80	—
18) Hautboist 3r Classe	5	—	60	—
19) Hülfsmusiker (Janitschar)	2	—	24	—
20) Stabstambour und Stabshornist	5	—	60	—
21) Tambour und Hornist 1r Classe	3	24	40	—
22) Tambour und Hornist 2r Classe	2	36	30	—
23) Tambour und Hornist 3r Classe	2	—	24	—
24) Tambour und Hornist 4r Classe	1	48	20	—
25) Oberkanonier	3	—	36	—
26) Kanonier	2	—	24	—
Zulage, wenn er beim Arsenal steht	—	24	28	—
27) Soldat der Infanterie und Reitknecht *)	1	48	20	—

*) Jedem berittenen Officier wird ein Reitknecht zugetheilt, welcher eine livreeartige Uniform u. w. d. p., nebst Sold und Verpflegung eines Soldaten erhält.

Diejenigen Unterofficiere, Oberkanoniere und Spielleute, welche sich nach 12jähriger Dienstzeit auf weitere 6 Jahre engagiren, erhalten ein Drittel, und nach Empfang der Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit die Hälfte ihrer Löhnung als Soldzulage.

Für die verheiratheten Unterofficiere ist außerdem noch eine monatliche Zulage von 2 Thaler 18 Gr. bis 4 Thaler 36 Gr. Courant als Quartiergeld bestimmt; indeß darf höchstens der Hälfte der Unterofficiere einer Compagnie die Erlaubniß zum Heirathen ertheilt werden.

Unterärzte erhalten nach einer Dienstzeit von 12 Jahren 5 Thaler, von 18 Jahren 8 Thaler und von 24 Jahren 12 Thaler Courant als monatliche Zulage.

§. 10.

Militair-Pensionen.

Die Pensionsverleihung geht entweder unmittelbar von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge aus, oder sie wird vom Truppen-

und überall aus einem Mitgliede einer Justizbehörde und zwei Officieren zusammengesetzten Garnisongerichte subordinirt sind.

§. 4.

Geschäftsordnung.

Die sämmtlichen Militair-Oberbehörden ressortiren unmittelbar unter Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge.

Die nicht etwa Höchstdemselben von dem Commandeur des Truppen-Corps persönlich vorgetragenen Gegenstände werden in Form von Berichten oder Eingaben in der Militair-Canzlei des Großherzogs abgegeben, deren Vorstand, einer der Adjudanten Seiner Königlichen Hoheit, darüber, wie über alle derartige Eingaben der Militair-Oberbehörden, den Vortrag hat.

§. 5.

Ersatz des Truppen-Corps.

Die Ergänzung des Truppen-Corps geschieht nach den bestehenden Rekrutirungsgesetzen, und zwar:

1) durch Wehrpflichtige, welche die Nummer ihres Loses zum Eintritte in den Dienst bestimmt;
2) durch Freiwillige, und
3) durch Geworbene.

Mit Ausnahme derjenigen Freiwilligen oder Geworbenen, welche das Militair-Commando zu jeder Zeit anzunehmen befugt ist, findet in gewöhnlichen Zeiten nur am 1sten Mai jeden Jahres eine Rekruten-Einstellung Statt.

Die Freiwilligen oder Geworbenen müssen in der Regel Inländer sein, und sich den bestehenden Vorschriften über Beurlaubung ꝛc. unterwerfen.

Alle waffenfähigen Unterthanen sind nach zurückgelegtem 20sten Lebensjahre wehrpflichtig, treten sodann in die Losung, und bestimmt hiernach die Recrutirungs-Commission diejenigen, welche zum Eintritte in den Dienst qualificirt und verpflichtet sind.

Sowohl ein Nummertausch als die Stellvertretung ist gesetzlich zulässig, und zwar letztere auf doppelte Weise, entweder indem das Militair-Collegium auf Ansuchen des Dienstpflichtigen einen Stellvertreter stellt, wodurch sodann der Vertretene gänzlich befreit ist, oder indem der Dienstpflichtige selbst für einen Vertreter sorgt, für welchen er jedoch während der ganzen Dienstzeit zu haften, und im Falle der Desertion selbst einzutreten oder einen anderweitigen Vertreter zu stellen hat.

Der gesammte Bedarf an Rekruten wird auf alle Aemter des Landes nach dem Verhältnisse der darin vorhandenen diensttüchtigen Wehrpflichtigen repartirt.

Ein Jahr nach der von der Rekrutirungs-Commission abgegebenen Entscheidung, und zwar an dem darauf folgenden 1sten Mai, geschieht die Einstellung der zum Dienste designirten Wehrpflichtigen, so daß ein jeder derselben bei seinem Eintritte als Rekrut das 21ste Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.

ihres Grades gegebenen Vorschriften beurtheilt; in dem Falle b. sollen dagegen die für Civilbeamten und Subalternen gegebenen Vorschriften in Anwendung kommen.

§. 11.

Wittwen-Pensionen.

Officiers- und Unterofficiers-Wittwen erhalten eine Pension aus der Landes-Wittwencasse, zu welcher jeder verheirathete Officier und Unterofficier im Verhältniß zu seinem Solde ein gesetzlich bestimmtes Minimum beizutragen hat.

§. 12.

Heirathen der Officiere.

Kein Officier darf ohne Consens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs heirathen. Der den Heirathsconsens Nachsuchende muß über 25 Jahre alt sein, und nachweisen, daß er neben seinem Diensteinkommen eine jährliche Revenüe von 300 Thalern Gold zu beziehen und außerdem die Mittel hat, die erste Einrichtung zu bestreiten und den vorschriftsmäßigen Beitrag zur Wittwencasse zu leisten.

§. 13.

Uniformirung des Truppen-Corps.

Brigadestab.

Dunkelblauer Rock mit weißen Knöpfen, Aufschläge und Kragen von gleichem Tuche, roth paspoilirt; die Beinkleider von gleicher Farbe wie der Rock, mit rothen Streifen; silberne Epauletten; Hut mit weiß und blauer Feder.

Der General hat auf Kragen und Aufschlägen silberne Stickerei, die übrigen Officiere gestickte silberne Knopflöcher.

Die Adjudanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs tragen Achselbänder von der Farbe der Epauletten.

1stes Infanterie-Regiment.

Waffenrock, dunkelblau mit weißen Knöpfen, Kragen roth, blaue Aufschläge und Patten; roth paspoilirte Beinkleider von der Farbe des Waffenrockes; für die berittenen Officiere grauer Mantel, für die nicht berittenen grauer Paletot mit rothem Paspoil und rothem Kragen, mit weißen Knöpfen; silberne Epauletten (die Mannschaft weiße Achselklappen); Helm mit weißem Beschlage und goldenem P.

2tes Infanterie-Regiment.

Ebenso wie das 1ste Infanterie-Regiment, nur goldene Epauletten (die Mannschaft gelbe Achselklappen), und gelbe Knöpfe und Helmbeschlag, mit silbernem A.

Artillerie.

Dunkelblauer Waffenrock mit gelben Knöpfen, Kragen und Aufschläge schwarz mit rothem Paspoil; Beinkleider blau, wie der Rock, mit rothem Paspoil; grauer Mantel mit schwarzem Kragen; goldene

Epauletten; gelbe Cartuſche mit goldenem Bandoliere; Helm mit gelbem Beſchlage und ſilbernem A. Achſelklappen der Mannſchaft roth.

Zimmerleute (Pionniere).

Wie die Mannſchaft des Regiments, bei welchem ſie ſtehen, jedoch auf den Aermeln ein Paar rothe Beile, und mit einem Schurzfelle.

Train.

Waffenrock wie beim 2ten Infanterie-Regiment, indeſſen Kragen, Paspoil ꝛc., was dort roth, iſt hierbei hellblau; dunkelgraue Beinkleider mit Beſatz (Reithoſe) und auf der Hoſennath einen hellblauen Paspoil; grauer Mantel mit hellblauem Kragen; Helm mit gelbem Beſchlage und weißem A.

Landdragoner.

Dunkelblauer Waffenrock mit gelben Knöpfen, Kragen und Aufſchläge wie die Infanterie; Beinkleider von der Farbe des Rocks, mit rothen Streifen; Helme mit gelbem Beſchlage.

§. 14.

Grad-Abzeichen der Officiere.

Die Hauptleute und Lieutenants tragen einfache Epauletten; diejenigen der Stabsofficiere ſind mit herabhängenden Cantillen und die des Generals mit Bouillons verſehen.

Die verſchiedenen Grade ſind durch goldene Sternchen, welche ſich auf den Epauletten befinden, bezeichnet. Der General-Major, der Major und der Lieutenant haben keinen Stern, der Oberſtlieutenant und Oberlieutenant einen, der Oberſt und der Hauptmann zwei Sterne.

Das Feldzeichen iſt blau und roth.

§. 15.

Grad-Abzeichen der Unterofficiere.

Die Unterofficiere haben als Unterſcheidungszeichen am Kragen und Aermel-Aufſchlägen Treſſen von der Farbe der Knöpfe; bei einfachen Unterofficieren und Sergeanten läuft eine ſolche Treſſe nur oben, bei Feldwebeln oben und unten am Kragen herum, ſo wie auch die verſchiedenen Rangclaſſen der Unterofficiere noch durch die Portepee's unterſchieden ſind.

Das Abzeichen der Vice-Unterofficiere iſt eine wollene Borde am Aermel-Aufſchlage.

§. 16.

Formation des Stabes des Truppen-Corps.

Die Formation des Stabes iſt I. §. 8. und II. §. 2. nachgewieſen. Der Friedens-Etat beſteht aus:

a. Officiere.

1 General-Major.
1 Stabsofficier.
3 Hauptleute.
1 Oberlieutenant.
6——

b. Aerzte und Beamte.

1 Stabsarzt.
1 Oberarzt.
1 Intendant.
1 Auditeur.
4——

c. Unterofficiere.

1 Canzlist und Rechnungsführer.
2 Stabsfouriere.
3——

Außerdem werden beim Stabe geführt:

d. Unterofficiere.

1 Fechtmeister.
1 Musikdirector.
1 Profos.
3——

e. Spielleute.

28 Hautboisten.
3 Hülfsmusiker (Janitscharen).
31——

f. Gemeine.

15 Reitknechte.

62 Köpfe.

§. 17.

Organische und tactische Formation der Infanterie.

Die Infanterie besteht aus zwei Regimentern, jedes derselben hat zwei Feldbataillone zu vier Compagnien, worunter eine Schützen-Compagnie, und ein Reserve-Bataillon zu einer Reserve- und einer Depot-Compagnie.

Die Regimenter und Bataillone werden von Stabsofficieren, die Compagnien von Hauptleuten 1ster, 2ter und 3ter Classe commandirt.

Aus dem Nachfolgenden ergiebt sich die Friedensstärke eines Regiments.

Etat.

a. Streitbare.

35 Officiere, als:

3 Stabsofficiere
10 Hauptleute
22 Oberlieutenants u. Lieutenants, oder:
30 Officiere des Haupt-Contingents
5 des Reserve-Contingents und Depots;

146 Unterofficiere und Vice-Unteroff., davon:

10 Feldwebel
8 Fouriere
8 Sergeanten
72 Corporalschaftsführer } stets präsent,
48 Corporalschaftsführer, abwechselnd beurlaubt;
oder:
69 präsente
24 abwechs. beurlaubte } des Haupt-Conting. und der Depots-Cadres (5 Unterofficiere Depot-Cadre stets präsent),
und
29 präsente
24 abwechselnd beurlaubte } des Reserve-Contingents;

38 Spielleute, davon:

30 fürs Haupt-Contingent und Depot-Cadre (2 für das Depot)
8 fürs Reserve-Contingent;

1566 ausgebildete Gemeine
342 unausgebildete Gemeine (Depotsoldaten);

2127 Köpfe.

b. Nichtstreitbare.

2 Aerzte
2 Stabsfouriere
1 Büchsenschmidt
108 Trainsoldaten

113

2240 Köpfe.

Formation.

a. Regimentsstab.

1 Regiments-Commandeur
1 Regiments-Adjudant
2 Aerzte
1 Regiments-Rechnungsführer
1 Stabsfourier
1 Büchsenschmidt
1 Stabstambour
1 Stabshornist

9

b. zwei Feldbataillone.

2 Stabsofficiere (Bataillons-Commandeure)
8 Hauptleute
18 Oberlieutenants u. Lieutenants (davon 2 Batall.-Adjudanten)
8 Feldwebel
8 Fouriere
8 Sergeanten
40 präsente
24 abwechselnd beurlaubte } Corporalschaftsführer des Haupt-Conting.
24 präsente
24 abwechselnd beurlaubte } Corporalschaftsführer des Reserve-Conting.
32 Spielleute, davon 26 fürs Haupt-Contingent 6 fürs Reserve-Conting.
1200 Gemeine

1396

c. ein Reserve-Bataillon.

1 Stabsofficier oder Hauptmann
1 Hauptmann
3 Oberlieutenants u. Lieutenants
2 Feldwebel
8 Corporalschaftsführer, stets präsent
4 Spielleute
366 ausgebildete Gemeine d. Reserve
342 unausgebildete Gemeine des Depots
108 Trainsoldaten

835

2240 Köpfe eines Regiments.

Eine Feldcompagnie ist im Frieden stark:

1 Hauptmann
2 Oberlieutenants u. Lieutenants
1 Feldwebel
1 Fourier
1 Sergeant
5 präsente
3 abwechselnd beurlaubte } Corporalschaftsführer des Haupt-Conting.
3 präsente
3 abwechselnd beurlaubte } Corporalschaftsführer des Reserve-Conting.
4 Spielleute, davon 3 für's Haupt-Contingent und 1 für's Reserve-Contingent oder für den Bataillons-Stab.
150 Gemeine.

174 Köpfe.

Formation.

(Fortsetzung.)

Eine Reserve-Compagnie.		Eine Depot-Compagnie.	
1	Stabsofficier ob. Hauptmann	1	Hauptmann
3	Oberlieutenants u. Lieutenants	1	Oberlieutenant ob. Lieutenant
1	Feldwebel	1	Feldwebel
4	Corporalschaftsführer, stets präsent,	4	Corporalschaftsführer, stets präsent,
2	Spielleute	2	Spielleute
366	ausgebildete Gemeine der Reserve	321	unausgebildete Gemeine des Depots
21	unausgebildete Gemeine des Depots	93	Trainsoldaten
15	Trainsoldaten		
412	Köpfe.	423	Köpfe.

Die Formation und Stärke der beiden Regimenter ist ganz gleich, ausgenommen daß die Reserve-Compagnie des 2ten Regiments um 43 Köpfe an Mannschaft stärker ist wie die Reserve-Compagnie 1sten Regiments, dagegen die Depot-Compagnie 1sten Regiments um ebensoviel Köpfe stärker wie die Depotcompagnie 2ten Regiments, so daß in der Gesammtstärke beider Regimenter kein Unterschied Statt findet.

Die Reserve-Bataillone beider Infanterie-Regimenter enthalten aber außer der Verstärkungs-Reserve nicht allein den Ersatz für den Kriegsabgang ($\frac{1}{6}$tel des ersten Contingents), sondern auch noch die Mannschaft, welche zum Ersatze jedes Friedensabganges (durch Todesfälle, Desertion u. s. w. veranlaßt) bestimmt ist; desgleichen die erforderliche Trainmannschaft. Die oben angegebene Gesammtstärke der Infanterie übersteigt daher die, Abschnitt I. §. 2. 2., aufgeführte Infanterieaufstellung um die Stärke dieses sofort mit ausgehobenen Friedensdepots und der nichtstreitbaren Trainmannschaft.

Bei der Infanterie ist das Bataillon die nächste tactische Einheit. Dasselbe besteht aus vier Compagnien zu zwei Zügen. Behuf Formation der Compagnie-Colonne, wie des Quarrés mit verstärkten Flanken, zerfällt jeder Zug in zwei Halbzüge. Für die Marsch-Colonne ist jeder Zug in Sectionen zu 4 bis 6 Rotten abgetheilt.

Die Mannschaft ist in zwei Gliedern rangirt, und zwar so, daß die größeren Leute in das erste, die kleineren in das zweite Glied kommen und nach der Größe vom rechten zum linken Flügel geordnet sind.

Die gewöhnliche Marsch-Colonne ist die in Sectionen; diejenige in Rotten soll nur im Nothfall angewendet werden, die geöffnete Colonne in Zügen da, wo das Terrain sie erlaubt. Als Manövrir-Colonne wird die geschlossene Colonne auf den 1sten oder 8ten Zug (rechts oder links abmarschirt) am häufigsten gebraucht, oder auch die Colonne nach der Mitte, welche auf den 4ten und 5ten Zug formirt ist, also zwei Zugslängen an der Tete hat. Diese letztere ist zugleich die Gefechts- und Angriffs-Colonne, und aus ihr wird durch einfache Wendungen das Quarré formirt, welches stets ein volles (quarré plein) ist. Gestatten es Zeit und Umstände, so kann indessen das Quarré aus der Angriffs-Colonne auch

dergeſtalt formirt werden, daß ſich die Halbzüge hinter einander ſetzen, wodurch dann die Tete und Queue um die Hälfte verkürzt, die Flanken aber verdoppelt werden.

In der Linienſtellung ſowohl, als im Quarré, wird das Feuer entweder in Salven auf Commando, oder als ſ. g. Bataillenfeuer (Rottenfeuer) auf ein Signal mit der Trommel abgegeben.

Zum zerſtreuten Gefechte ſind beim geſchloſſenen Bataillon (in Linie oder in Colonne) zunächſt die Flügelzüge (der 1ſte und 8te) beſtimmt, welche unter dem Commando eines dazu beſtimmten Hauptmanns das Bataillon in deſſen verſchiedenen Bewegungen und Formationen decken und begleiten. Soll das Bataillon ein Tirailleurgefecht in größerer Ausdehnung unterhalten und durchführen, ſo werden dazu Compagnie-Colonnen (die vier Halbzüge jeder Compagnie geſchloſſen hinter einander) formirt und nach den Umſtänden auseinander gezogen.

Es giebt drei Marſch-Cadencen: den Paradeſchritt, in welchem 75, den Geſchwindſchritt, in welchem 108, den Laufſchritt, in welchem 160 Schritte in der Minute gemacht werden. Der Paradeſchritt wird nur zur Uebung der Rekruten und beim Parademarſche angewendet, der Laufſchritt nur auf Diſtancen von höchſtens 150 Schritten. Die Länge des Schrittes ſoll 2 Fuß 6 Zoll rheinländiſch betragen.

Die Intervalle zwiſchen zwei in Linie aufgeſtellten Bataillonen beträgt 12 Schritte.

Die Treffen-Diſtance iſt zu 150 bis 200 Schritte beſtimmt. Die Fahnen der Bataillone des 2ten Treffens decken ſich auf die Intervallen des 1ſten.

§. 18.

Ausbildung.

Am 1. Mai eines jeden Jahres wird den Compagnien das etatsmäßige Rekruten-Quantum zu 1/6 ihrer Stärke überwieſen, bei der alten Mannſchaft in den Caſernen untergebracht, und während der Monate Mai und Juni nach einer der v. Rohr'ſchen ähnlichen Methode und unter Hinzuziehung der Gymnaſtik ſo weit ausgebildet, daß mit dem 1. Juli die junge Mannſchaft in die Bataillone eingeſtellt werden kann. Den Juli und Auguſt nimmt dann die Compagnie-, Bataillons- und Regiments-Schule in Anſpruch, und während die alte Mannſchaft zum Garniſon-Wachdienſt verwendet wird, lernen die Rekruten den Mechanismus des zerſtreuten Gefechtes, des Garniſon- und Feld-Wachdienſtes.

Wie mit der zweiten Hälfte des Auguſts die Felder ſich leeren, nehmen die Uebungen der Bataillone und Regimenter einen ausgedehnteren Charakter an, und werden dieſelben zu Gefechtsübungen mit ſupponirtem und markirtem Feinde, mit Rückſicht auf das Terrain und geeigneter Abwechſelung der geſchloſſenen und zerſtreuten Gefechtsform, hinausgeführt.

Im September und bis zur Beurlaubung der ältern Dienſtclaſſe (etwa Mitte October) werden dieſe Uebungen fortgeſetzt, jedoch dabei während einiger Tage jeder Woche die Bataillone in der Brigade zu-

sammen, und später die bespannten Batterien mit herangezogen. Auch bei diesen Uebungen wird mit den Manövern auf dem Exercierplatz ohne Rücksicht auf einen Feind begonnen, woran sich dann Uebungen in ausgedehnterem Sinne, mit Benutzung des Terrains und Beziehung auf einen Feind, schließen.

Sobald nach Beurlaubung der älteren Dienstclasse die Compagnien auf die Winterstärke reducirt sind, beginnt eine neue Benutzung der Zeit, der die Idee zum Grunde liegt, den einzelnen Mann, dem man bei dem geringen Präsenzstande jetzt allen Fleiß widmen kann, namentlich als Schütz und Bajonnetfechter seiner auszubilden und theoretisch zu unterrichten, nachdem ihm die verflossenen Monate in größeren Umrissen die Bilder seiner vielseitigen Thätigkeit vorführten.

Neben dem praktischen Garnison-Wachdienste, in den der Mann jetzt eingeführt wird, beginnen daher Detailübungen in angemessener Abwechselung, und zwar Morgens: Turnen und Bajonnettiren, Scheibenschießen, Manual-Exercieren und Compagnie-Schule; Nachmittags: eine Stunde Unterricht im Schreiben, und eine Stunde, auf den Grund dessen, was die Leute bereits praktisch durchgemacht, in der Waffenkunde, Truppenkunde und sogenannten Dienstkunde; alles innerhalb der Compagnie und, mit Ausnahme des Schreibunterrichts, von einem Compagnie-Officier geleitet.

Zweimal in jeder Woche wird jedoch aus der gesammten Mannschaft des Regiments ein Bataillon oder zwei Abtheilungen formirt, theils um Bataillonsschule zu üben, theils um Marschübungen, Schießübungen, kleinere Feld-Wachdienst- und Gefechtsübungen anzustellen. Diese Uebungen werden nach Wetter und Wegen in derselben Weise durch alle Wintermonate fortgeführt, und es wird dabei eine besondere Rücksicht auf die angemessene höhere und selbstständigere Entwickelung der Officiere und Unterofficiere genommen, deren Anstelligkeit, bei dem kleinen Maßstabe der Uebungen, dem kritisirenden Blicke der Commandeure nicht entgehen kann.

Bei allen diesen Uebungen wird mit Gepäck ausgerückt, und dessen Gewicht auf die normalmäßige Höhe gesteigert, zu welchem Ende die Patrontaschen ebenfalls mit dem Gewichte von 60 Patronen belastet werden.

Mit dem Anfange des Aprils gehen diese Uebungen ein, und beginnt eine neue Periode des Scheibenschießens, die bis in den Monat Juli dauert, wo die Rekruten zu der alten Mannschaft in die Bataillone eingestellt werden.

Die Verwendung der nächsten Monate, bis zur Beurlaubung im Herbste, ist bereits oben angegeben.

Der sonach während 18 Monate in einem Zusammenhange ausgebildete Infanterist wird nunmehr ohne Armatur und Mondirung auf unbestimmte Zeit ohne Verpflegung in seine Heimath beurlaubt, und, besondere Fälle ausgenommen, nur noch zu den größeren Uebungen oder in Kriegszeiten einberufen, bleibt aber immer im Verbande seiner Compagnie, die sich in steter Kenntniß von ihm und seinem Aufenthalte erhält, und aus deren Hand er seinen Urlaubspaß erhält.

§. 19.

Bewaffnung.

Während des Friedens sind die Unterofficiere mit gezogenen, die Gemeinen mit glatten Gewehren bewaffnet. Zu den Schießübungen erhalten jedoch auch die letzteren gezogene Gewehre.

Bei einer Mobilmachung werden Hauptcontingent und Reserve vollständig mit gezogenen Gewehren versehen, und es bleibt dann noch der Bedarf für den Ersatz eines ganzen Kriegsjahrs im Zeughause vorräthig.

Sämmtliche Gewehre sind mit Percussions-Schlössern versehen.

Kaliber der Gewehre und Munition.

Das Kaliber der glatten Gewehre ist:

Durchmesser der Seele.	0,716" Oldenburgisch,
	0,676" Preußisch,
Durchmesser der Kugel.	0,666" Oldenburgisch,
	0,629" Preußisch,
Spielraum	0,050" Oldenburgisch,
	0,047" Preußisch.

Bei den gezogenen Gewehren ist der Durchmesser der Seele um 0,020" Oldenburgisch kleiner als bei den glatten, der Durchmesser der Patronenkugel ist aber derselbe, mithin beträgt der Spielraum dieser Kugel bei den gezogenen Gewehren nur 0,030" Oldenburgisch. Außer den gewöhnlichen Patronen werden bei diesen Gewehren noch Kugeln, Ladungen und Pflaster zu Paßkugel-Schüssen mitgeführt; der Durchmesser dieser Kugeln beträgt . . . . . 0,690" Oldenburgisch,
der Spielraum . . . . . 0,006" "
17 Kugeln wiegen . . . . . $31\frac{9}{16}$ Loth
und die Pulverladung beträgt . . . . . $\frac{6\frac{1}{2}}{32}$ Unzen.

Blanke Waffen.

Außer dem Bajonnet führt der Infanterist keine blanken Waffen; jedoch haben:

die Officiere einen Degen, mit lederner Scheide und Messingbeschlag; desgleichen die Militär-Beamten;

die Unterofficiere einen Säbel mit gekrümmter, hohl geschliffener Klinge, lederner Scheide mit Messingbeschlag, und Griff mit Bügel;

die Spielleute einen Säbel mit gekrümmter, glatter Klinge, lederner Scheide mit Messingbeschlag, und Griff mit Bügel.

Armatur-Lederzeug und Zubehör.

Die Infanterie hat weißes Lederzeug, und ist, unter geringer Abweichung, mit dem Virchow'schen Gepäck versehen; die Patrontasche wird vor dem Leibe, so wie die Zündhütchentasche an der rechten Seite an einem breiten Leibgurte getragen, an dem zugleich der Tornister vorn durch seine Trageriemen und hinten vermittelst eines besonderen Riemens befestigt ist.

Die Patrontasche faßt 60 Patronen und außerdem die jedem Mann gelieferte Armatur-Zubehör, als: 1 Krätzer, 1 Schrauben-

zieher und 1 Regenpfropf. Mit den erforderlichen Federhaken und Piſtonſchlüſſeln ſind die Unterofficiere verſehen.

§. 20.

Kleidung und Ausrüſtung.

Außer den erforderlichen Armatur-Gegenſtänden empfängt der Soldat der Infanterie gleich bei ſeiner Einſtellung für die ganze Dienſtzeit an Ober- und Untermondirungsſtücken: 1 Waffenrock, 1 Jacke, 1 Mütze, 1 Halsbinde, 1 Paar Handſchuhe, 1 tuchene Hoſe, 2 leinene Hoſen, 3 Paar Stiefel, 3 Paar Socken, 3 Hemden. Mäntel und Helme werden nach Bedürfniß erſetzt.

Die Compagnie hat zur Inſtandſetzung ſämmtlicher Armatur- und Mondirungsſtücke als Compagnie-Unkoſten täglich per Dienſtthuer 4 Schwaren zu verwenden.

Die Unterofficiere erhalten, mit Ausnahme der Jacke, dieſelben Gegenſtände, die eine verhältnißmäßige Zeit getragen werden müſſen.

§. 21.

Bequartierung.

Die ſämmtliche Mannſchaft iſt in Caſernen untergebracht, woſelbſt die gelieferten Lebensmittel, von hierzu aus der Mannſchaft commandirten Köchen, zubereitet werden.

Die verheiratheten Unterofficiere erhalten Quartiergeld (Siehe oben §. 9.).

§. 22.

Organiſche und tactiſche Formation der Artillerie.

Das Artillerie-Corps beſteht aus einem Stabe, zwei Fuß-Compagnien und einer Zeughaus-Abtheilung.

Jede der beiden Compagnien bedient vier 6pfündige Kanonen und zwei 8pfündige Haubitzen, nebſt den zugehörigen Munitions-Colonnen, wovon im Frieden per Compagnie 4 Geſchütze beſpannt gehalten werden. Officiere und Geſchützführer ſind beritten.

Die Friedensſtärke des Artillerie-Corps ergiebt ſich aus den Nachweiſungen der folgenden Seite.

Die Batterie, als tactiſche Einheit, wird in halbe Batterien und in Züge zu 2 Geſchützen eingetheilt. Jedes Geſchütz wird von einem Unterofficier, jeder Zug von einem Officier geführt.

Im Frieden ſind die Geſchütze mit 4, im Felde mit 6 Pferden beſpannt, ebenſo im Felde die Munitionswagen, die übrigen Fuhrwerke mit 4 Pferden.

Zur vollſtändigen Bedienungsmannſchaft eines Feldgeſchützes gehören außer den fahrenden Kanonieren: 1 Unterofficier und 8 Mann, die von 1 bis 8 numerirt, 5 links, 3 rechts vom Geſchütze eingetheilt ſind. Außerdem ſind noch 2 Mann als № 9 und 10 für den Munitionswagen beſtimmt.

Für Aufſtellung, Feuer und Bewegung der Artillerie gilt, mit geringer, durch das Material bedingter, Abweichung, der Abſchnitt 4. und 5. des Exercier-Reglements für die Preußiſche Artillerie.

Etat.

a. Officiere.

1 Stabsofficier
3 Hauptleute
5 Oberlieutenants und Lieutenants
9

b. Unterofficiere.

1 Unterarzt
1 Feuerwerksmeister
1 Zeugwärter
1 Oberfeuerwerker
2 Feldwebel
1 Stabsfourier 1r Classe
3 Fouriere
4 Feuerwerker
2 Zeugdiener
16 Unterofficiere (incl. Portepée-Fähnrichs)
12 Oberkanoniere
44

c. Spielleute.

1 Stabshornist
4 Hornisten
5

d. Kanoniere.

30 Kanoniere als permanente Dienstthuer
228 Contingentisten { 120 zu Fuß / 108 Fahrer
108 Reservisten { 72 zu Fuß / 36 Fahrer
70 Depotmannschaft *)
436

484 Köpfe.

*) In Bezug auf die Stärke des Depots siehe §. 17.

Formation.

a. Stab.

1 Stabsofficier als Commandeur
1 Oberlieutenant als Adjudant
1 Unterarzt
1 Stabsfourier 1r Classe
1 Stabshornist
5

b. Erste Compagnie.

1 Hauptmann
2 Lieutenants
1 Feldwebel
1 Fourier
2 Feuerwerker
7 Unterofficiere
6 Oberkanoniere
2 Hornisten
12 Kanoniere als permanente Dienstthuer
114 Kanoniere des Contingents { 60 zu Fuß / 54 Fahrer
54 Kanoniere der Reserve { 36 zu Fuß / 18 Fahrer
35 Kanoniere des Depots
237

c. Zweite Compagnie.

237 Köpfe wie die erste Compagnie.

d. Arsenal.

1 Hauptmann (Oberzeugwärter)
1 Feuerwerksmeister
1 Zeugwärter
1 Oberfeuerwerker
1 Fourier
2 Zeugdiener
2 Unterofficiere
6 Kanoniere
15

494 Köpfe.

§. 23.

Rekrutirung und Ausbildung.

Da die Mannschaft der Artillerie zum Theil aus stets bei der ahne befindlichen Dienstthuern besteht, die einzeln abgehen, ersetzt und ngeübt werden, so erhält sie nur 1/6 der übrigen Mannschaft an hrlichen Rekruten, deren erste Ausbildung wie bei der Infanterie, so eit sie zum Haupt-Contingente gehören, 1½ Jahr, so weit zum Reve-Contingente 12 Monate dauert.

Außer der Ergänzung durch Wehrpflichtige findet bei dem Artillerieorps, in Bezug auf die für die freien Städte zu stellende Mannschaft, ne Werbung Statt. Ein Geworbener capitulirt in der Regel auf sechs ahre für eine Gratification von jährlich 30 Thlr. Gold, außer Löhnung ıd Verpflegung.

Die Uebungen vertheilen sich im Jahre wie folgt:

	Junge Mannschaft.	Alte Mannschaft.
Mai und Juni	die Rekruten zu Fuß ausgebildet.	Fahr- und Reitübung, Bespannt Exercieren, Manövers de Force.
Juli:	Scheibenschießen und Batteriebau.	
August:	Forsetzung der Detailausbildung, die Fahrer an die Pferde gebracht.	Uebungen am Festungs- und Belagerungsgeschütze und im Laboriren.
September und October:	Fortsetzung und theilweise Theilnahme an den Uebungen der anderen Waffen.	
November bis April:	Vorzugsweise Detailübungen, zu Fuß, zu Pferde und im Fahren, nach der Witterung abwechselnd mit Exercieren an verschiedenen Geschützen im Schoppen; Laboriren und theoretischer Unterricht.	
April:	Bespannt Exercieren abwechselnd mit den Detailübungen.	

Im Monate November, nach der Beurlaubung der ältern Jahresclasse, beginnt die theoretische Ausbildung der Mannschaft, und wird bis Ende April fortgesetzt. In dieser Zeit werden wöchentlich an drei Vormittagen die Fußkanoniere mit Laboratorien-Arbeiten beschäftigt, die fahrenden Kanoniere im Reiten und Fahren vom Sattel und vom Bocke geübt. An den andern drei Vormittagen wird abwechselnd Fußdressur, Manual-Exercieren, Turnen, Instruction am Geschütze, Instandsetzung zerbrochener Fahrzeuge, manoeuvres de force und dergleichen vorgenommen. An den Nachmittagen ist Unterricht im Schreiben und Rechnen, Vortrag nach der Dienst-Instruction, Unterweisung in den allgemeinen und besonderen Pflichten der Soldaten, Anleitung zur Anfertigung der Munition und der Batteriebau-Materialien, über Schießen und Werfen, über Geschütze und deren Bestandtheile u. s. w.

§. 24.

Geschütze und Munition.

Es ist beschlossen worden, das neueste Preußische System anzunehmen, und es sind die Geschütze mit zugehörigen Fuhrwerken bereits in Berlin in Bestellung gegeben. Es kann über deren Einrichtung und die Munitions-Ausrüstung hier noch nichts mitgetheilt werden.

Die bisherigen Geschütze, Sächsischen Systems, sollen künftig nur beim Exercieren gebraucht werden.

§. 25.

Pferde-Ausrüstung.

Die Pferde-Ausrüstung besteht in Folgendem:

dergestalt formirt werden, daß sich die Halbzüge hinter einander setzen, wodurch dann die Tete und Queue um die Hälfte verkürzt, die Flanken aber verdoppelt werden.

In der Linienstellung sowohl, als im Quarré, wird das Feuer entweder in Salven auf Commando, oder als s. g. Bataillenfeuer (Rottenfeuer) auf ein Signal mit der Trommel abgegeben.

Zum zerstreuten Gefechte sind beim geschlossenen Bataillon (in Linie oder in Colonne) zunächst die Flügelzüge (der 1ste und 8te) bestimmt, welche unter dem Commando eines dazu bestimmten Hauptmanns das Bataillon in dessen verschiedenen Bewegungen und Formationen decken und begleiten. Soll das Bataillon ein Tirailleurgefecht in größerer Ausdehnung unterhalten und durchführen, so werden dazu Compagnie-Colonnen (die vier Halbzüge jeder Compagnie geschlossen hinter einander) formirt und nach den Umständen auseinander gezogen.

Es giebt drei Marsch-Cadencen: den Paradeschritt, in welchem 75, den Geschwindschritt, in welchem 108, den Laufschritt, in welchem 160 Schritte in der Minute gemacht werden. Der Paradeschritt wird nur zur Uebung der Rekruten und beim Parademarsche angewendet, der Laufschritt nur auf Distancen von höchstens 150 Schritten. Die Länge des Schrittes soll 2 Fuß 6 Zoll rheinländisch betragen.

Die Intervalle zwischen zwei in Linie aufgestellten Bataillonen beträgt 12 Schritte.

Die Treffen-Distance ist zu 150 bis 200 Schritte bestimmt. Die Fahnen der Bataillone des 2ten Treffens decken sich auf die Intervallen des 1sten.

§. 18.

Ausbildung.

Am 1. Mai eines jeden Jahres wird den Compagnien das etatsmäßige Rekruten-Quantum zu 1/6 ihrer Stärke überwiesen, bei der alten Mannschaft in den Casernen untergebracht, und während der Monate Mai und Juni nach einer der v. Rohr'schen ähnlichen Methode und unter Hinzuziehung der Gymnastik so weit ausgebildet, daß mit dem 1. Juli die junge Mannschaft in die Bataillone eingestellt werden kann. Den Juli und August nimmt dann die Compagnie-, Bataillons- und Regiments-Schule in Anspruch, und während die alte Mannschaft zum Garnison-Wachdienst verwendet wird, lernen die Rekruten den Mechanismus des zerstreuten Gefechtes, des Garnison- und Feld-Wachdienstes.

Wie mit der zweiten Hälfte des Augusts die Felder sich leeren, nehmen die Uebungen der Bataillone und Regimenter einen ausgedehnteren Charakter an, und werden dieselben zu Gefechtsübungen mit supponirtem und markirtem Feinde, mit Rücksicht auf das Terrain und geeigneter Abwechselung der geschlossenen und zerstreuten Gefechtsform, hinausgeführt.

Im September und bis zur Beurlaubung der ältern Dienstclasse (etwa Mitte October) werden diese Uebungen fortgesetzt, jedoch dabei während einiger Tage jeder Woche die Bataillone in der Brigade zu-

Das Lederzeug derselben wie bei der Infanterie; Säbel wie bei den Fußkanonieren. Rücksichtlich der Kleidung haben sie dieselben Competenzen wie die Infanterie, und ihre Ausrüstung besteht in einer Art. Das für die Pionniere sonst erforderliche Handwerkszeug wird auf einem Requisitenwagen mitgeführt.

§. 29.

Landdragoner.

Das Landdragoner-Corps besteht aus:

1 Officier (als Commandeur),
1 Stabswachtmeister,
7 Unterofficieren,
7 berittenen Gefreiten,
5 unberittenen Gefreiten,
18 berittenen Dragonern,
17 Fußdragonern,

56 Köpfen.

Der Commandeur und der Wachtmeister, mit einer angemessenen Abtheilung, liegen fortwährend in Oldenburg, die übrigen sind in den Kreisörtern des Herzogthums, so wie in den verschiedenen Aemtern, woselbst sie Polizeidienste verrichten, nach Maßgabe des Bedarfs vertheilt. Das Corps wird entweder aus gedienten Leuten oder Freiwilligen rekrutirt.

Die Waffen der Landdragoner bestehen: für die berittenen aus 1 Säbel und 2 Pistolen, bei den Fußdragonern in einem Säbel. Das Lederzeug ist gelb.

§. 30.

Aerztlicher Dienst.

Das ärztliche Personal besteht aus einem Stabsarzte mit Majors-Range, aus Ober- und Unterärzten, wovon jene den Rang eines Hauptmanns, diese den eines Lieutenants oder auch Feldwebels haben. Dieselben sind den verschiedenen Corps zugetheilt, versehen indeß in Oldenburg alternirend zugleich den Dienst in dem Militär-Hospitale unter specieller Aufsicht des Stabsarztes.

Bei jeder der in Eutin und Birkenfeld garnisonirenden Reserve-Compagnien befindet sich ein Arzt.

Die Militairärzte haben die Behandlung sämmtlicher Kranken von der in Dienst befindlichen Mannschaft, welchen auch die Medicamente ꝛc. unentgeltlich geliefert werden. Die Officiere und Militairbeamten von Officiersrange, so wie die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften haben keinen Anspruch auf freie Medicin.

In jeder Caserne, desgleichen bei allen Uebungen größerer Truppentheile, muß fortwährend ein Unterarzt anwesend sein.

§. 31.

Militair-Gerichtsbarkeit.

In Bezug auf die Civil-Gerichtsbarkeit sind die Militairpersonen, wie alle übrigen Unterthanen, den Civilgerichten unterworfen.

Für die Strafgerichtsbarkeit bestehen sowohl in dem Herzogthume
enburg, wie in jedem der beiden Fürstenthümer Lübeck und
kenfeld für die daselbst stationirten Truppenabtheilungen Gar-
ngerichte, welche über alle von der im Dienste befindlichen
nschaft verübten Vergehen oder Verbrechen, welche die Competenz
den militairischen Vorgesetzten zustehenden Disciplinargewalt über-
ten, die Untersuchung zu führen und das Urtheil nach den beste-
en Militairgesetzen zu sprechen haben; ebenso wird auch über die
airischen Uebertretungen der beurlaubten Mannschaft von dem
nisongericht das Erkenntniß abgegeben. Wegen der nichtmilitai-
en Uebertretungen stehen die Beurlaubten unter den Civilstrafge-
en.

Ist ein Officier verurtheilt oder von der Instanz entlassen, so wird
Ehrengericht zusammenberufen, welches sich darüber ausspricht, ob
e Standesehre verletzt habe. Ueber die etwaige Entlassung erfolgt
n die Höchste Entscheidung.

Gegen die Erkenntnisse der Garnisongerichte findet das Rechts-
el der Revision an das Militair-Obergericht in Oldenburg Statt,
yes in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Zweites Capitel.

rmation des Oldenburgischen Bundes-Contingents auf dem Kriegsfuße.

I. Formation des einfachen Contingents.

§. 32.
Brigadestab.

Zum Brigadestabe stellt Oldenburg für den Feldfuß:

bare.	Nichtstreitbare.	Fuhrwerke.	Pferde.
Command. Major) Major icier) Adjudant nn) enant	1 Oberstabsarzt 1 Intendant 1 Auditeur 1 Feldprediger 1 Unterarzt 3 Stabsfouriere 1 Profos 1 Musikdirector 34 Hautboisten 1 Trainofficier, als Commandeur des gesammten Gepäcktrains der Brigade (siehe I. §. 15.) 1 Train-Feldwebel 2 Train-Unterofficiere 13 Trainsoldaten 8 Officiers-Reitknechte	1 4spännigen Stabswagen 1 2spännigen Officiers-Bagagewagen 1 Wagen des Intendanten und Auditeurs 1 do. des Arztes und Geistlichen 1 Medicinwagen 1 Bagagewagen des Unterpersonals	22 Officier-Pferde 3 Reitpferde 14 Zugpferde 1 Packpferd mit Verband-Apparaten
	69 Köpfe.	6 Fuhrwerke.	40 Pferde.

§. 33.

Leistungen für das Corps- und Divisions-Hauptquartier.

Die von Oldenburg, in Gemäßheit der von den betreffenden Staaten am 31. Juli 1835 zu Frankfurt abgeschlossenen Divisions-Schlußacte resp. der Brigade-Convention, übernommenen Leistungen für das Corps- und Divisions-Hauptquartier sind im folgenden Etat zusammengestellt:

Streitbare.	Nichtstreitbare.	Fuhrwerke.	Pferde.
1 Officier vom Generalquartiermeisterstabe des Armeecorps (Hauptmann) 1 Generalstabs-Officier für den Divisionsstab (Hauptmann)	1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisionscasse 1 Chirurgus (Divisionsstab) 1 Train-Sergeant (Corpsstab) 1 Stabsfourier (Divisionsstab) 1 Hospitalwärter (Corpsstab) 6 Trainsoldaten 2 Officiers-Reitknechte	1 4spänniger Bagagewagen für das Unterpersonal des Corpsstabes	8 Officierpferde 2 Reitpferde 4 Zugpferde 2 Packpferde für [illegible] Bagage der beid[illegible] Officiere
2 Köpfe.	13 Köpfe.	1 Fuhrwerk.	16 Pferde.

§. 34.

Infanterie.

Das Oldenburgische Infanterie-Contingent ist auf dem einfachen Feldfuße in zwei Regimenter von ganz gleicher Stärke formirt. Jedes Regiment besteht aus einem Regimentsstabe, zwei Bataillonsstäben und acht Feld-Compagnien; Stärke und Formation der Regimenter ergeben sich aus nachfolgendem Etat:

Streitbare.	Nichtstreitbare.	Fuhrwerke.	Pferde.
A. Regimentsstab:			
1 Regiments-Commandeur 1 Regiments-Adjudant	1 Rechnungsführer 1 Stabsfourier 2 Reitknechte 2 Trainsoldaten	1 Stabswagen	6 Officierpferde 4 Zugpferde
2 Köpfe.	6 Köpfe.	1 Fuhrwerk.	10 Pferde.
B. Zwei Bataillonsstäbe:			
2 Bataillons-Commandeurs 2 Bataillons-Adjudanten 4 Stabsspielleute 2 Unterofficiere der Zimmerleute	6 Aerzte 2 Stabsfouriere 2 Büchsenschmiede 4 Reitknechte 2 Train-Sergeanten 6 Trainsoldaten 6 Bandageträger	2 Stabswagen 2 Medicinkarren 2 Requisitenwagen (Die Munitionswg. mit dem zugehörigen Train sind bei den Artillerie-Parks aufgeführt.)	14 Officierpferde 12 Zugpferde 2 Reitpferde
10 Köpfe.	28 Köpfe.	6 Fuhrwerke.	28 Pferde.

Streitbare.	Nichtstreitbare.	Fuhrwerke.	Pferde.
	C. Acht Feld-Compagnien:		
8 Hauptleute	8 Trainsoldaten	8 Compagnie-Karren	6 Officierpferde für die 6 ältesten Hauptleute
16 Oberlieutenants und Lieutenants			16 Trainpferde
88 Unterofficiere darunter:			
8 Feldwebel			
8 Fouriere			
8 Sergeanten			
64 Corporalschaftsführer			
2 Spielleute			
2 Zimmerleute			
2 Gemeine			
128 Köpfe.	8 Köpfe.	8 Fuhrwerke.	22 Pferde.
Eine Infanteriecompagnie des einen Contingents rückt nach aus mit:			
1 Hauptmann			
2 Oberlieut.s oder Lieutenants			
11 Unterofficieren			
3 Spielleuten			
2 Zimmerleuten			
146 Gemeinen			
165 Köpfen.			

Wiederholung.		Streitbare.	Nichtstreitbare.
A. Regimentsstab		2	6
B. Zwei Bataillonsstäbe		10	28
C. Acht Feld-Compagnien		1320	8
Total des einen Regiments		1332	42
„ des andern Regiments		1332	42
Total beider Infanterie-Regimenter		2664	84
nämlich: Officiere	60		
Unterofficiere	180		
Spielleute	56		
Gemeine und Zimmerleute	2368		
		2664	—

§. 35.

Artillerie.

Das einfache Contingent der Artillerie besetzt eine Batterie von sechs 6pfündigen Kanonen und zwei 8pfündigen Haubitzen und die Park-Colonnen in nachfolgender Formation:

Streitbare.	Nichtstreitbare.	Fahrzeuge.	Pf
A. Stab des Corps:			
1 Stabsofficier (Commandeur) 1 Stabsfourier (Quartiermeister mit Feldwebelstrang.)	3 Trainsoldaten	1 2spänn. Stabs- und Cassewagen	3 Officierp 1 Reitpferd 2 Infanter Pferde
2 Köpfe.	3 Köpfe.	1 Fahrzeug.	6 Pferde.
B. Batterie zu 8 Geschützen:			
1 Hauptmann 3 Lieutenants 15 Unterofficiere und Oberkanoniere nämlich: 1 Zugführer (Port.-Fähnrich) 1 Feldwebel 1 Fourier 2 Geschützführer 4 Wagenführer 2 Hornisten 55 Fahrkanoniere 94 Fußkanoniere, darunter: 1 Hornist 3 Schmiede 3 Stellmacher 3 Sattler	1 Oberarzt 1 Thierarzt 4 Trainsoldaten 1 Bandagenträger	6 6pfünd. Kanonen 2 8pfünd. Haubitzen 4 Kugelwagen 2 Granatwagen 1 Feldschmiede 1 Requisitenwagen	8 Officie 19 Reitpf 102 Artill pferde
170 Köpfe.	7 Köpfe.	16 Fahrzeuge.	129 Pferde.
C. Bespannter Park:			
1 Hauptmann 7 Unterofficiere und Oberkanoniere 1 Hornist 54 Fahrkanoniere 28 Fußkanoniere, darunter: 1 Hornist 3 Schmiede 3 Schlosser 3 Stellmacher	1 Unterarzt 1 Bandagenträger 2 Thierärzte 1 Trainsoldat	7 Kugelwagen 4 Granatwagen 1 Feldschmiede 2 Reserve-Laffeten 1 Requisitenwagen 1 Laboratorienwagen 1 Schanzzeugwagen 1 Vorrathswagen	2 Officier 11 Reitpfer 102 Artillerie pferde
91 Köpfe.	5 Köpfe.	18 Fahrzeuge.	115 Pferde.
Dem bespannten Parke gehen hinzu die bespannten Infanterie-Munitionswagen, nebst dem erforderlichen Train, u. zwar von Oldenburg	4 Train-Unterofficiere 24 Trainsoldaten	10 Patronenwagen	44 Trainpfe
D. Unbespannter Park:			
1 Officier 3 Unterofficiere und Oberkanoniere, nämlich: 1 Zeugwärter 1 Feuerwerker 1 Wagenführer 13 Fußkanoniere, darunter: 1 Hornist 2 Schmiede 1 Schlosser 2 Stellmacher	1 Trainsoldat	6 Kugelwagen 5 Granatwagen 1 Requisitenwagen	2 Officierpfe 3 Reitpferde
17 Köpfe.	1 Kopf.	12 Fahrzeuge.	5 Pferde.

Fortsetzung.

itbare.	Nichtstreitbare.	Fahrzeuge.	Pferde.
espannten hen hinzu die nten Infan- unitionswa- t dem erfor- Train, und n Oldenburg	2 Train-Unterofficiere	9 Patronenwagen	2 Reitpferde.

Wiederholung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.
A. Stab des Corps	2	3
B. Batterie zu 8 Geschützen	170	7
C. Bespannter Park	91	5
D. Unbespannter Park	17	1
Total	280	16
nämlich:		
Officiere 7		
Unterofficiere und Oberkanoniere 26		
Spielleute 3		
Kanoniere 244		
	280	—
Außerdem an nichtstreitbarer Trainmannschaft für die mitaufgeführten Infanterie-Munitionswagen:		
Unterofficiere	—	6
Trainsoldaten	—	24
Total	280	46

Die Gesammtzahl der ausrückenden Streitbaren des einfachen Artillerie-Contingents bleibt hinter der bundesmäßigen Stärke von 4 Köpfen zurück, in Gemäßheit der vom Bunde genehmigten Geschützstellung von 8 Geschützen für das einfache und 12 Geschützen für 5 verstärkte Contingent, wodurch dann das Reserve-Contingent der Artillerie in gleicher Summe die bundesmäßige Stärke überschreitet.

§. 36.

Uebergang der Mannschaften vom Friedensfuße auf den einfachen Feldfuß.

1. Streitbare.	Officiere.	Unterofficiere und Vice-Unteroffic.	Spielleute.	Ausgebildete Gemeine u. Zimmerleute.	Nichtausgebildete Gemeine des Ersatz-Depots.
Der Friedens-Etat enthält an Streitbaren:					
a. Infanterie und Stab:					
Stab des Truppen-Corps	6	—	—	—	—
Zwei Infanterie-Regimenter	70	292	76	3132	684
	76	292	76	3132	684

Fortsetzung.	Officiere.	Unterofficiere und Vice-Unterofficiere.	Spielleute.	Ausgebildete Gemeine u. Zimmerleute.	Nichtausgebildete Gemeine des Ersatz-Depots.
Der Feld-Etat des einfachen Contingents enthält:					
Corps-, Divisions- und Brigadestab . .	6	—	—	—	—
Zwei Infanterie-Regimenter	60	180	56	2368	—
	66	180	56	2368	—
Es bleiben also nach dem Ausrücken für das Reserve-Contingent und Ersatz-Depot disponibel	10	112	20	764	684
b. Artillerie.	9	44	5	436	—
Der Feld-Etat des einfachen Contingents enthält	7	26	3	244	—
Es bleiben also nach dem Ausrücken für das Reserve-Contingent und Ersatz-Depot disponibel	2	18	2	192	—

Dieser Nachweisung zufolge bedarf es nur des Einbeorderns der Beurlaubten, um aus dem Friedensstande der Streitbaren auf den einfachen Feldfuß überzugehen.

2. Nichtstreitbare.

An Nichtstreitbaren ist die gemeine Mannschaft ebenfalls im Frieden vollständig vorhanden (siehe Friedens-Etat des Regiments §. 17.) und beurlaubt, wogegen der im Friedens-Etat nicht vorhandene Theil der Chargen für die Truppen wie für die weiter unten specificirten Colonnen an Aerzten, Thierärzten, Apothekern, Train-, Hospital- und Verpflegungsbeamten, Rechnungsführern, Schreibern und Handwerkern aus dem Civil engagirt wird.

§. 37.

Feldlazarethe und Sanitätswesen.

Die von Oldenburg aufzustellende Lazareth-Abtheilung wird folgende Formation erhalten:

Personal. (Nichtstreitbare.)	Fuhrwerke.	Pferde.
1 Lazareth-Inspector	2 Apothekenwagen	8 Reitpferde
1 Stabsarzt	3 Deckelwagen	32 Zugpferde
1 Oberarzt	2 Spriegelwagen	2 Reservepferde
7 Unterärzte	4 Krankenwagen	
1 Apotheker		
1 Apothekergehülfe		
1 Apothek.-Handarbeiter		
1 Verpflegungsbeamter		
2 Hospitalschreiber		
2 Köche		
3 Ober-Krankenwärter		
13 Krankenwärter		
1 Train-Unterofficier		
17 Trainsoldaten		
4 Reitknechte		
56 Köpfe.	11 Fuhrwerke.	42 Pferde.

Bei dieser Organisation ist auf den Fall Rücksicht genommen, daß etwa eine der beiden von Oldenburg und den Hansestädten aufzustellenden Lazareth-Abtheilungen als bewegliches Hospital den Truppen zu

folgen hätte, während die andere mit den übrigen Lazareth-Abtheilungen der Division zu einem großen Hospitale vereinigt würde.

Die erforderlichen Fuhrwerke, so wie diejenigen Utensilien, welche nicht in kurzer Zeit zu beschaffen sind, werden schon im Frieden bereit gehalten.

§. 38.

Feldbäckerei.

Zu der von Seiten der 3ten Brigade übernommenen Feldback-Anstalt hat Oldenburg conventionsmäßig zu stellen:

Personal. (Nichtstreitbare.)	Fuhrwerke.	Pferde.
1 Bäckerei-Inspector	2 Deckelwagen	2 Reitpferde
1 Bäckermeister	1 Spriegelwagen	12 Zugpferde
1 Maurer- oder Zimmermeister		
1 Oberbäcker		
8 Bäcker		
2 Maurer		
1 Zimmermann		
1 Böttcher		
1 Sattler		–
1 Schmidt		
1 Train-Unterofficier		
7 Trainsoldaten		
26 Köpfe.	3 Fuhrwerke.	14 Pferde.

Fahrzeuge und Requisiten werden im Frieden bereit gehalten.

§. 39.

Verpflegs- und Cassenwesen.

Den Abschnitt I. §. 19. aufgeführten Bestimmungen ist nur noch hinzuzufügen, daß im Felde ein jeder Officier eine Portion, worunter die ganze Beköstigung verstanden wird, erhält, die ihm nach seinem Range und den jedesmaligen Verhältnissen und Bestimmungen zukommt, und daß die Feld-Equipirungsgelder der Officiere der monatlichen Gage jeder Charge gleich sind.

§. 40.

Verpflegs-Fuhrwesen.

Die Organisation des von Oldenburg zu gebenden Theils des Verpflegs-Fuhrwesens geht aus dem nachfolgenden Etat hervor:

Personal. (Nichtstreith.)	Fuhrwerke.	Pferde.
1 Proviant-Commissair	16 Deckelwagen	8 Reitpferde
1 Assistent	8 Spriegelwagen	100 Zugpferde
1 Schreiber	1 Feldschmiede	8 Reservepferde
1 Train-Wachtmeister		
4 Train-Unterofficiere		
54 Trainsoldaten		
1 Schmidt		
1 Sattler		
1 Stellmacher		
65 Köpfe.	25 Fuhrwerke.	116 Pferde.

Die Fuhrwerke werden im Frieden bereit gehalten.

§. 41.
Gerichtsbarkeit.

Während ſich das Truppen-Corps auf dem Kriegsfuße befindet, hört die Strafgerichtsbarkeit der Garniſon-Gerichte auf, und ſteht ſodann die Unterſuchung und Beſtrafung aller von den zu dem Truppen-Corps gehörigen Militairperſonen begangenen Uebertretungen, welche die Competenz der Vorgeſetzten überſchreitet, den Kriegsgerichten zu, deren verſchiedene Zuſammenſetzung von dem Grade des Angeklagten abhängig iſt.

§. 42.
Geſammt-Ausrückungsſtärke des einfachen Bundes-Contingents.

Dieſe ergiebt ſich aus nachſtehender Ueberſicht:

Köpfe.	Fuhrwerke.		Streitbare.	Nichtſtreitbare.	Dienſtpferde.	Officierspferde.
73	6	a. Stab der Brigade	4	69	18	22
15	1	b. Für das Corps- und Diviſions-Hauptquartier	2	13	8	8
1374	15	c. Erſtes Infanterie-Regiment	1332	42	34	26
1374	15	d. Zweites Infanterie-Regiment	1332	42	34	26
326	66	e. Artillerie-Corps	280	46	286	15
56	11	f. Lazareth-Abtheilung	—	56	36	6
26	3	g. Feldbäckerei	—	26	14	—
65	25	h. Verpflegs-Fuhrweſen	—	65	116	—
3309	142	. . . . . *Total*	2950	359	546	103

Dieſe Summe der Combattanten bleibt gegen die Abſchnitt I. §. 2. aufgeführte Leiſtung um 36 Köpfe, und zwar bei der Artillerie, zurück. Die Erklärung dafür iſt bereits §. 35. gegeben.

Bei der oben aufgeführten Formation der Infanterie ſteht nichts im Wege, dieſelbe, wenn das einfache Contingent allein gefordert wird, um dieſe 36 Köpfe aus deren Reſerve-Contingente zu verſtärken, bei dem ſie dann durch die gleiche Kopfzahl in der Artillerie erſetzt würden.

II. Formation des verſtärkten Contingents.

§. 43
Stäbe.

Die Formation der ſämmtlichen Stäbe bleibt unverändert, wie beim einfachen Contingente.

§. 44.
Infanterie.

Die Formation der Infanterie in 4 Bataillone bleibt dieſelbe, und unterſcheidet ſie ſich von der des einfachen Feldfußes nur durch die ein-

kende Verſtärkung der Infanterie-Compagnien um: 1 Lieutenant, Unterofficiere, 1 Spielmann, 1 Zimmermann, 46 Gemeine.

Der Etat eines Infanterie-Regiments auf dem verſtärkten Feldfuß iſt demnach:

itbare.	Nichtſtreitbare.	Fuhrwerke.	Pferde.
	A. Regimentsſtab.		
Commandeur ts.-Adjutant	1 Rechnungsführer 1 Stabsfourier 2 Reitknechte 2 Trainſoldaten	1 Stabswagen	6 Officierpferde 4 Zugpferde
	6 Köpfe.	1 Fuhrwerk.	10 Pferde.
	B. Zwei Bataillonsſtäbe:		
Uons-Com- ideurs Uons-Adju- ten ſpielleute offiziere der mmerleute	2 Oberärzte 4 Unterärzte 2 Stabsfouriere 2 Büchſenſchmiede 4 Reitknechte 2 Train-Sergeanten 7 Trainſoldaten 6 Bandagenträger	2 Stabswagen 3 Medicinkarren 2 Requiſitenwagen (Die Munitionswagen mit dem zugehörigen Train ſind bei den Artillerie-Parks aufgeführt.)	14 Officierpferde 14 Zugpferde 2 Reitpferde
e.	29 Köpfe.	7 Fuhrwerke.	30 Pferde.
	C. Acht Feld-Compagnien.		
ptleute Lieutenants Lieutenants rofficiere, runter: eldwebel ouriere Sergeanten iorporal- ſchaftsführer elleute merleute eine	8 Trainſoldaten	8 Compagnie-Karren	6 Officierpferde für die 6 älteſt. Hauptleute 16 Trainpferde
e.	8 Köpfe.	8 Fuhrwerke.	22 Pferde.

Eine Compagnie iſt demnach ſtark an Streitbaren:

1 Hauptmann
3 Oberlieutenants und Lieutenants
17 Unterofficiere
4 Spielleute
3 Zimmerleute
192 oder 193 Gemeine

220 oder 221 Köpfe.

Wiederholung.	Streitbare.	Nichtstreitbare.
A. Regimentsstab	3	6
B. Zwei Bataillonsstäbe	10	20
C. Acht Feld-Compagnien	1766	8
Total des einen Regiments	1778	43
„ des andern Regiments	1778	43
Total beider Infanterie-Regimenter	3556	86
nämlich: Officiere	76	
Unterofficiere	276	
Spielleute	72	
Zimmerleute	48	
Gemeine	3084	
	3556	

§. 45.

Artillerie.

Die Artillerie besteht auf dem verstärkten Feldfuße aus zwei A terien, jede zu vier 6pfündigen Kanonen und zwei 7pfündigen Haubi und wird folgendermaßen formirt sein:

Streitbare.	Nichtstreitbare.	Fahrzeuge.	Pfer
A. Stab des Corps:			
1 Stabsofficier (Commandeur) 1 Stabsfourier (Quartiermeister mit Feldwebelsrang)	3 Trainsoldaten	1 2spänn. Stabs- und Cassenwagen	3 Officierpf 1 Reitpferd 2 Train-Zu
2 Köpfe.	3 Köpfe.	1 Fahrzeug.	6 Pferde.
B. Batterie Nr. 1:			
1 Hauptmann 2 Lieutenants 12 Unteroffic. u. Oberkanoniere, nämlich: 1 Zugführer (Portepée-Fähnr.) 1 Feldwebel 1 Fourier 6 Geschützführer 3 Wagenführer 1 Hornist 40 Fahrkanoniere 70 Fußkanoniere, darunter: 1 Hornist 2 Schmiede 2 Stellmacher 2 Sattler	1 Oberarzt 1 Thierarzt 1 Bandagenträger 3 Trainsoldaten	4 6pfünd. Kanonen 2 7pfünd. Haubitzen 2 Kugelwagen 2 Granatwagen 1 Feldschmiede 1 Requisitenwagen	6 Officierp 15 Reitpferd 68 Artillerie 6 Reserve
130 Köpfe.	6 Köpfe.	12 Fahrzeuge.	95 Pferde.

Fortsetzung.

tbare.	Nichtstreitbare.	Fahrzeuge.	Pferde.
	C. Batterie Nr. 2, wie Nr. 1. nämlich:		
ıann ants ffic. u. Ober- re ıoniere ɔniere	1 Unterarzt 1 Thierarzt 1 Bandagenträger 3 Trainsoldaten	4 6pfünd. Kanonen 2 7pfünd. Haubitzen 2 Kugelwagen 2 Granatwagen 1 Feldschmiede 1 Requisitenwagen	6 Officierpferde 15 Reitpferde 68 Artillerie-Zugpferde 6 Reservepferde
	6 Köpfe.	12 Fahrzeuge.	95 Pferde.
	D. Bespannter Munitionspark:		
ıann ant ffic. u. Ober- re, nämlich cfeuerwerk. ıwärter webel :iere ıenführer :n ıoniere , darunter: niede offer lmacher ller	1 Unterarzt 2 Thierärzte 1 Bandagenträger 2 Trainsoldaten	12 Kugelwagen 7 Granatwagen 3 Reserve-Laffeten 2 Requisitenwagen 1 Feldschmiede 1 Schanzzeugwagen 1 Laboratorienwagen 2 Vorrathswagen	4 Officierpferde 15 Reitpferde 154 Artillerie-Zugpferde 12 Reservepferde
	6 Köpfe.	29 Fahrzeuge.	185 Pferde.
ntenParke, rganisation ner Gliedes wei Abtheis um Divisi zum Corps thigt, gehen zu die be- Infanterie- s-Fahrzeu- zwar von 8	5 Train-Unterofficiere 30 Trainsoldaten.	13 Patronenwagen.	5 Reitpferde 56 Trainpferde.
	E. Unbespannter Munitionspark:		
nt :c. u. Ober- e, nämlich: ebel värter werker nführer niere, dar- ist liebe macher ffer	1 Trainsoldat	9 Kugelwagen 8 Granatwagen 1 Requisitenwagen	2 Officierpferde 5 Reitpferde
	1 Kopf.	18 Fahrzeuge.	7 Pferde.
espannten Sparke ge- hinzu die nten Infan- nitionsfahr- b zwar von 8	3 Train-Unterofficiere.	12 Munitionswagen.	—

Fortsetzung.	Officiere.	Unterofficiere und Vice-Unteroffic.	Spielleute.	Ausgebildete Gemeine u. Zimmerleute.	Nichtausgebildete Gemeine des Ersatz-Depots.
Der Feld-Etat des einfachen Contingents enthält:					
Corps-, Divisions- und Brigadestab . .	6	—	—	—	—
Zwei Infanterie-Regimenter	60	180	56	2368	—
	66	180	56	2368	—
Es bleiben also nach dem Ausrücken für das Reserve-Contingent und Ersatz-Depot disponibel	10	112	20	764	684
b. Artillerie.	9	44	5	436	—
Der Feld-Etat des einfachen Contingents enthält	7	26	3	244	—
Es bleiben also nach dem Ausrücken für das Reserve-Contingent und Ersatz-Depot disponibel	2	18	2	192	—

Dieser Nachweisung zufolge bedarf es nur des Einbeorderns der Beurlaubten, um aus dem Friedensstande der Streitbaren auf den einfachen Feldfuß überzugehen.

2. Nichtstreitbare.

An Nichtstreitbaren ist die gemeine Mannschaft ebenfalls im Frieden vollständig vorhanden (siehe Friedens-Etat des Regiments §. 17.) und beurlaubt, wogegen der im Friedens-Etat nicht vorhandene Theil der Chargen für die Truppen wie für die weiter unten specificirten Colonnen an Aerzten, Thierärzten, Apothekern, Train-, Hospital- und Verpflegungsbeamten, Rechnungsführern, Schreibern und Handwerkern aus dem Civil engagirt wird.

§. 37.

Feldlazarethe und Sanitätswesen.

Die von Oldenburg aufzustellende Lazareth-Abtheilung wird folgende Formation erhalten:

Personal. (Nichtstreitbare.)	Fuhrwerke.	Pferde.
1 Lazareth-Inspector	2 Apothekenwagen	8 Reitpferde
1 Stabsarzt	3 Deckelwagen	32 Zugpferde
1 Oberarzt	2 Spriegelwagen	2 Reservepferde
7 Unterärzte	4 Krankenwagen	
1 Apotheker		
1 Apothekergehülfe		
1 Apothek.-Handarbeiter		
1 Verpflegungsbeamter		
2 Hospitalschreiber		
2 Köche		
3 Ober-Krankenwärter		
13 Krankenwärter		
1 Train-Unterofficier		
17 Trainsoldaten		
4 Reitknechte		
56 Köpfe.	11 Fuhrwerke.	42 Pferde.

Bei dieser Organisation ist auf den Fall Rücksicht genommen, daß etwa eine der beiden von Oldenburg und den Hansestädten aufzustellenden Lazareth-Abtheilungen als bewegliches Hospital den Truppen zu

§. 47.

Feldlazareth, Feldbäckerei und Verpflegs-Fuhrweſen.

Feldlazareth, Feldbäckerei und Verpflegs-Fuhrweſen bleiben in ihrer §. 37, 38 und 39 aufgeführten Formation unverändert, das Verpflegs-Fuhrweſen jedoch mit entſprechender Vermehrung an Mannſchaft, Pferden und Material, ſo daß deſſen Stärke dann wird: 86 Köpfe, 33 Fuhrwerke und 151 Pferde.

§. 48.

Ueberſicht der Ausrückungsſtärke des verſtärkten Bundes-Contingents.

Köpfe.	Fuhrwerke.		Streitbare.	Nicht-ſtreitbare.	Dienſt-pferde.	Officiers-pferde.
73	6	a. Brigadeſtab	4	69	18	22
15	1	b. Ins Corps- und Diviſions-Hauptquartier	2	13	8	8
1821	16	c. Erſtes Infanterie-Regiment	1778	43	36	26
1821	16	d. Zweites Infanterie-Regiment	1778	43	36	26
478	97	e. Artillerie-Corps	418	60	428	21
56	11	f. Lazareth-Abtheilung	—	56	36	6
26	3	g. Feldbäckerei	—	26	14	—
86	33	h. Verpflegs-Fuhrweſen	—	86	151	—
4376	183	. . . . . *Total*	3980	396	727	109

§. 49.

Feld-Ausrüſtung der Mannſchaft.

Etatsmäßig erhält jeder einzelne Mann zum Selbſttragen: 1 leinenen Brodbeutel, 1 gläſerne lederüberzogene Feldflaſche, 1 blechernes Kochgeſchirr;

jedes Pferd: 1 Campirleine, 1 Freßbeutel.

Auf den zweiſpännigen Compagnie-Karren der Infanterie und den Requiſitenwagen der Artillerie werden außerdem, ueben den auf ein Maximum von 80 Pfund geſetzten Mantelſäcken der Officiere, noch größere Blech-Feldkeſſel zu 14 Perſonen, Schanzzeug, Handwerkszeug, Requiſiten für Schuſter und Schneider und die Compagnie-Bücher mitgeführt. Sobald das Fuhrwerk nicht mehr dem Marſche folgen kann, wird das Schanzzeug von der Mannſchaft an Tragriemen getragen, und das Handpferd des Karrens trägt die Hälfte der zweitheiligen Officiers-Mantelſäcke.

Die Patrontaſchen der Infanterie enthalten feldmäßig 60 Stück ſcharfe Patronen, in zwei Etagen verpackt.

Dritter Abſchnitt.

Das Contingent der freien Hanſeſtadt Lübeck.

Erſtes Capitel.

Von den Verhältniſſen des Contingents überhaupt.

Einleitung.

Die Stärke des Lübeckiſchen Contingents iſt bereits im erſten Abſchnitte dieſer Abtheilung §. 2. angegeben, und es iſt eben daſelbſt §. 3. und 5. ſchon erwähnt worden, daß dies Contingent gemeinſchaftlich mit dem Bremiſchen an Infanterie ein Bataillon und an Cavallerie eine Schwadron bildet. Alle Angelegenheiten wegen Verbindung der Contingente ſind in beſondern Conventionen feſtgeſtellt. Der erſte Abſchnitt giebt außerdem die Nachweiſungen über alle gemeinſchaftliche Brigade-Einrichtungen; es iſt deshalb hier nur noch von den Eigenthümlichkeiten des Lübeckiſchen Contingents zu reden.

I. Oberſte Behörden.

§. 1.

Die oberſten Behörden ſind der Senat und das Militair-Departement.

Dem Senate ſteht zunächſt die Verfügung über das Contingent zu, unter Mitwirkung der Bürgerſchaft, hinſichtlich der näher vereinbarten Beziehungen.

Zur unmittelbaren Wahrnehmung aller Militair-Angelegenheiten deputirt der Senat aus ſeiner Mitte 3 Mitglieder (Militairherren) die zugleich Präſides des Militair-Departements, und von denen in der Regel die beiden Aelteren Beſitzer des Militairgerichts ſind.

Das Militair-Departement iſt mit der Wahrnehmung ſämmtlicher Adminiſtrations-Angelegenheiten des Contingents beauftragt, ſowohl in Beziehung auf die Einrichtung für den Friedensſtand, als auch für den Fall, daß das Bundes-Contingent ins Feld rückt; es iſt zugleich Ausleſungs- und Muſterungsbehörde. (ſ. §. 3.)

Die 3 Mitglieder des Senats und 5 bürgerliche Deputirte bilden das Departement, welches in mehrere Sectionen für die verſchiedenen Adminiſtrations-Gegenſtände eingetheilt iſt.

II. Ergänzung des Contingents, Anſtellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 2.

Rekrutirung der Soldaten überhaupt.

Das Contingent wird ergänzt durch Einſtellung der Militairpflichtigen und Freiwilligen. Vertretung jedoch iſt Nummertauſch und Stellvertretung geſtattet.

Militairdienstpflichtig sind ohne Ausnahme alle körperlich und geistig gesunde junge Männer, welche in der Stadt Lübeck oder in deren Gebiet geboren worden, oder ohne Fremde zu sein und fremder Militairpflichtigkeit folgen zu müssen, daselbst ihren ordentlichen Wohnsitz haben, von dem Kalenderjahre angerechnet, in welchem sie ihr 23stes Lebensjahr antreten. Die Vorausdienenden (Freiwilligen) sollen in der Regel vor dem Anfange des 20sten Lebensjahres ins Contingent nicht eintreten.

Die gesetzliche Dienstzeit beträgt im Frieden 3½ Jahre (nämlich 2½ Jahre im activen Contingente und 1 Jahr in der Reserve), wovon der Dienstpflichtige die ersten 18 Monate permanent bei der Fahne zubringt; die übrige Dienstzeit wird er beurlaubt, jedoch zu den Waffenübungen, so weit erforderlich, einberufen. Drei Jahrgänge liefern in gleich großer Anzahl den Beitrag zum Contingente. Vom 1. Mai bis 1. November stehen 4 Altersclassen im Dienste, wovon 3 ausgebildet sind. Der Beurlaubte erhält keinen Sold, tritt in sein bürgerliches Verhältniß und unter bürgerliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit zurück, steht jedoch in einigen Fällen (vergl. §. 20.) unter der Militair-Gerichtsbarkeit.

Die Stellvertretung wird nach näheren gesetzlichen Bestimmungen von Seiten des Militair-Departements beschafft; es ist jedoch jedem Dienstpflichtigen unbenommen, einen Vertreter für sich herbeizuschaffen. Die Stellvertreter sind in der Regel einheimische gediente Leute.

§. 3.

Verfahren bei der Einstellung der Militairpflichtigen.

Das Militair-Departement ist, wie schon im §. 1. erwähnt worden, zugleich Auslosungs- und Musterungsbehörde für die Stadt und das Gebiet (das beiderstädtische Gebiet — Amt Bergedorf — ausgenommen), wozu es durch bürgerliche Deputirte (außer den schon regelmäßig beigeordneten) und durch 5 Landleute verstärkt wird. Zur Ausmusterung werden 2 Contingents-Officiere, ein beeidigter Arzt und ein beeidigter Wundarzt zugezogen.

Die Listen werden nach dem Wohnorte der Pflichtigen alphabetisch geordnet, gedruckt und während 8 Tage öffentlich ausgelegt. Das Losen geschieht öffentlich, nach Anleitung der Listen in abwechselnder Reihefolge der Stadt- und Landbewohner.

Für die Vertretung der 3½jährigen Dienstzeit zahlt der Vertretene in die vom Militair-Departement verwaltete Stellvertretungs-Casse 350 Mark (125 Thaler Gold), und erhält alsdann seinen Freischein. Jeder Dienstpflichtige, der selbst einen Vertreter stellt, bleibt für die ganze Dauer seiner Dienstzeit in der Maße verantwortlich, daß er, im Falle der Desertion des Stellvertreters oder der Ausstoßung desselben aus dem Dienste, sogleich einen andern Stellvertreter stellen, oder für den Rest seiner Dienstzeit selbst in den Dienst eintreten muß.

§. 4.

Ernennung und Beförderung der Unterofficiere.

Die Unterofficiere der Infanterie, welche in der Regel Stellvertreter sind, werden aus den Gefreiten von dem Commandeur, unter

Zuziehung der beikommenden Compagnie-Chefs, die Unterofficiere der Cavallerie von dem Rittmeister ernannt, und von dem Militair-Departement bestätigt. Nach Ablauf ihrer Capitulationszeit können sie aus dem Dienste verabschiedet werden. Eine Degradation, unfreiwillige Entlassung oder Ausstoßung aus dem Contingente kann nur auf den Grund des militairgerichtlichen Ausspruches geschehen.

§. 5.

Ernennung und Avancement der Officiere.

Im Allgemeinen kommen bei der Anstellung und der Beförderung der Officiere die Bestimmungen zur Anwendung, welche bereits im ersten Abschnitte, §. 13. und 14. erwähnt sind.

Die Ernennungen der Infanterie-Officiere geschehen gemeinschaftlich von den Senaten Lübecks und Bremens, von denen auch die Patente gemeinsam vollzogen werden.

Die Präsentation der höheren Infanterie-Officiere erfolgt alternirend von diesen Senaten. Das Recht der Präsentation bei erledigter Stelle eines unteren Officiers steht allemal dem Senate derjenigen Stadt zu, worin die zu besetzende Vacanz entstanden ist, auch erstreckt sich diese Präsentation auf die anzustellenden Portepée-Fähnriche.

Bei der Cavallerie findet ein ähnlicher Modus Statt, nur handeln die Senate der drei freien Hansestädte dabei gemeinschaftlich, indem die Officiere der ganzen Cavallerie-Division ein Corps bilden.

§. 6.

Entlassung der Officiere.

Die unfreiwillige Entlassung eines Officiers aus dem Dienste kann nur durch militairgerichtliches Erkenntniß geschehen. In Friedenszeit wird ein nachgesuchter Abschied nicht verweigert, insofern keine Ansprüche auf Pension damit verknüpft sind; diese kann nur Unfähigkeit zum activen Dienste begründen.

III. Diensteinkommen und Pensionen.

§. 7.

Diensteinkommen.

Es besteht ein conventionsmäßiger Gage- und Verpflegungs-Etat für alle Militair-Grade in den Contingenten von Lübeck und Bremen; es ist dieser Etat am Schlusse dieses Paragraphen mitgetheilt.

Die Geldbezüge der Officiere bestehen in der Gage und in Vergütung für Quartier, Fourage und Schreibmaterialien. Alters- und Anciennetätszulagen werden nicht ertheilt.

Die Unterofficiere, Spielleute und Soldaten der Infanterie erhalten, da dieselbe bis jetzt nicht casernirt ist, den in der letzten Rubrik des Etats angegebenen Sold, worin die Vergütung für Quartier und Natural-Verpflegung mit enthalten ist, jedoch mit Ausnahme einer Portion Roggenbrod (1½ Pfund täglich), welche in natura verabreicht wird.

Für Quartier und Verpflegung der Cavallerie, die für jetzt auf dem Lande untergebracht ist, vergütet der Staat den Quartiergebern.

Alterszulagen werden nicht gegeben.

Verpflegungs-Etat
für das Lübeckische und Bremische Contingent im Frieden.

Rationen.	Portionen.		Conventionsmäßiger Etat jährlich				Conventionsmäßiger Etat bei Caserninung jährlich			Etat bei nicht Caserninung incl. Verpflegungs u. Quartiergeld jährlich.
			Besoldung.	Quartiergeld.	Garnisonzul.	Total.	Sold.	Garnisonzulage.	Total.	
			Louis'dor ℳ.				Louis'dor ℳ.			Cour. ℳ
		A. Infanterie.								
2	—	Stabsofficier und Bataillons-Chef	1440	150	—	1590	—	—	—	—
1	—	Stabsofficier, wenn er nicht Bataillons-Chef ist	1200	150	—	1350	—	—	—	—
—	—	Hauptmann 1r Classe	720	120	—	840	—	—	—	—
—	—	Hauptmann 2r Classe	540	120	—	660	—	—	—	—
—	—	Oberlieutenant	360	60	—	420	—	—	—	—
—	—	Lieutenant	300	60	—	360	—	—	—	—
1	—	Zulage an den Lieutenant, welcher Bataillons-Adjutant ist	60	30	—	90	—	—	—	—
—	—	Portepée-Fähnrich	—	—	—	—	36	24	60	—
		Zulage statt Bekleidung und Verpflegung	—	—	—	—	—	180	180	—
—	1	Feldwebel	—	—	—	—	90	30	120	154⅜
—	1	Stabsfourier	—	—	—	—	72	30	102	154⅜
—	1	Sergeant	—	—	—	—	54	30	84	122⅛
—	1	Fourier	—	—	—	—	36	24	60	122⅛
—	1	Unterofficier 1r Classe	—	—	—	—	36	24	60	102⅝
—	1	Unterofficier 2r Classe	—	—	—	—	24	18	42	83⅛
—	1	Bataillons-Tambour u. Stabs-Hornist	—	—	—	—	36	24	60	102⅝
—	1	Tambour oder Hornist	—	—	—	—	24	6	30	61⅜
—	1	Pionnier-Unterofficier	—	—	—	—	36	24	60	83⅛
—	1	Pionnier	—	—	—	—	30	12	42	64⅛
—	1	Soldat	—	—	—	—	18	6	24	57⅝
		B. Cavallerie.								
4	—	Stabsofficier u. Divisions-Chef	1800	210	—	2010	—	—	—	—
3	—	Rittmeister 1r Classe	1200	150	—	1350	—	—	—	—
3	—	Rittmeister 2r Classe	720	120	—	840	—	—	—	—
2	—	Oberlieutenant	480	60	—	540	—	—	—	—
2	—	Lieutenant	420	60	—	480	—	—	—	—
1	—	Portepée-Fähnrich	—	—	—	—	48	24	72	—
		Zulage statt Verpflegung und Bekleidung	—	—	—	—	—	228	228	—
1	1	Wachtmeister	—	—	—	—	90	30	120	—
1	1	Fourier	—	—	—	—	60	25¼	85¼	—
1	1	Stabs-Trompeter	—	—	—	—	60	30	90	—
1	1	Trompeter	—	—	—	—	48	24	72	—
1	1	Unterofficier 1r Classe	—	—	—	—	48	24	72	—
1	1	Unterofficier 2r Classe	—	—	—	—	36	18	54	—
1	1	Reiter	—	—	—	—	24	6	30	—

Anmerkungen.

1) Die Geldbezüge finden in Courantgelde Statt, 5 ℳ Gold = 14 ßℳ Courant.
2) Die Büreaukosten für den Bataillonsstab betragen jährlich 60 ℳ, für den 2ten Stabsofficier in Lübeck 42½ ℳ, für den fungirenden Adjutanten daselbst 60 ℳ, für den Compagnie-Chef 21½ ℳ, für den Schwadrons-Chef 30 ℳ.
3) Bei Dienstreisen empfängt der Bataillons-Commandeur täglich 6 ℳ, der Schwadrons-Chef 5 ℳ, der Adjudant 3 ℳ Diäten, für Fuhrkosten werden 1 ℳ für die Meile vergütet.

4) Die Ration besteht aus 8 ℔ Hafer, 6 ℔ Stroh und 8 ℔ Heu.
5) Wenn die Fourage nicht in natura geliefert wird, so wird für die Ration 6 ß monatlich vergütet, bei besonders hohen Fourage-Preisen tritt eine Erhöhung ein.
6) Die Lieutenants bei der Cavallerie erhalten alle 8 Jahre ein Chargenpferd.
7) Die Feldzulage der Officiere soll einem Viertheil ihrer etatsmäßigen Friedensgage, ohne Garnisonzulage, gleich sein. Für den Fall eines Ausmarsches verbleibt die Quartierzulage der Officiere ihren Familien.
8) Die Verpflegung der Nichtcombattanten, Aerzte, Quartiermeister ꝛc. geschieht im Frieden nach den in jedem Staate geltenden Sätzen. Im Falle eines Krieges werden nähere Verbindungen wegen derselben getroffen werden.
9) Die Unterofficiere, Spielleute und Soldaten der Infanterie empfangen außer jenem Solde täglich 1½ ℔ Roggenbrod.
10) Bei Casernirung erhalten alle Chargen vom Feldwebel abwärts zu ihrer Besoldung die volle Portion, d. h. 1½ ℔ Brod, ½ ℔ Fleisch und hinreichend Gemüse. Wenn der Mann in einer Garnison weniger an Natural-Verpflegung erhält oder wenn demselben sonstige Abzüge gemacht werden, so wird die Garnisonzulage dem gemäß erhöht.
11) Wenn bei der Mobilmachung der Cavallerie Gefreite ernannt werden sollten, so sollen dieselben eine Feldzulage von 1 ß monatlich erhalten; dieselbe Zulage empfangen alsdann auch die Gefreiten der Infanterie.

§. 8.

Pensionen für Officiere.

Die früher von einer der Städte angestellten Infanterie-Officiere werden von Seiten derjenigen Stadt pensionirt, wo sie als Officiere ursprünglich ernannt sind. Die später von beiden Städten angestellten Officiere werden gemeinschaftlich pensionirt, wozu jede Stadt matricularmäßig beiträgt.

Die Verhandlungen zwischen beiden Städten über das entworfene Pensions-Reglement haben bisher ihre Erledigung noch nicht gefunden.

Sämmtliche Cavallerie-Officiere, mit Ausnahme des Majors, verbleiben auch für den Fall eines Avancements oder der Versetzung ohne Avancement, in der Invaliden-Casse derjenigen Stadt, welche sie zuerst angestellt hat. Der Major wird eintretenden Falls von Hamburg pensionirt.

§. 9.

Pension für Unterofficiere und Soldaten.

Die Pensions-Ansätze für Unterofficiere und Soldaten sind bisher noch nicht festgestellt. Unterofficiere und Soldaten, die durch Alter oder Verletzungen dienstunfähig wurden, haben bis jetzt nach Verhältniß ihres Soldes und der sonst zu berücksichtigenden Umstände Pensionen erhalten.

§. 10.

Pensionen für Wittwen und Waisen.

Die unter der Oberaufsicht der Militairherren stehende Officier-Wittwen- und Waisen-Casse ist ein im Jahr 1777 gegründetes Privat-Institut des damaligen Officier-Corps. Die Einnahmen dieser Casse bestehen in den Zinsen ihrer belegten Capitalien und in den Beiträgen der Interessenten.

Jeder Officier, er mag verheirathet sein oder nicht, ist verpflichtet, Mitglied des Instituts zu sein.

§. 47.

Feldlazareth, Feldbäckerei und Verpflegs-Fuhrwesen.

Feldlazareth, Feldbäckerei und Verpflegs-Fuhrwesen bleiben in ihrer §. 37, 38 und 39 aufgeführten Formation unverändert, das Verpflegs-Fuhrwesen jedoch mit entsprechender Vermehrung an Mannschaft, Pferden und Material, so daß dessen Stärke dann wird: 86 Köpfe, 33 Fuhrwerke und 151 Pferde.

§. 48.

Uebersicht der Ausrückungsstärke des verstärkten Bundes-Contingents.

Köpfe.	Fuhrwerke.		Streitbare.	Nicht-streitbare.	Dienst-pferde.	Officiers-pferde.
73	6	a. Brigadestab	4	69	18	22
15	1	b. Ins Corps- und Divisions-Hauptquartier	2	13	8	8
1821	16	c. Erstes Infanterie-Regiment	1778	43	36	26
1821	16	d. Zweites Infanterie-Regiment	1778	43	36	26
478	97	e. Artillerie-Corps	418	60	428	21
56	11	f. Lazareth-Abtheilung	—	56	36	6
26	3	g. Feldbäckerei	—	26	14	—
86	33	h. Verpflegs-Fuhrwesen	—	86	151	—
4376	183	. . . . . *Total*	3980	396	727	109

§. 49.

Feld-Ausrüstung der Mannschaft.

Etatsmäßig erhält jeder einzelne Mann zum Selbsttragen: 1 leinenen Brodbeutel, 1 gläserne lederüberzogene Feldflasche, 1 blechernes Kochgeschirr;

jedes Pferd: 1 Campirleine, 1 Freßbeutel.

Auf den zweispännigen Compagnie-Karren der Infanterie und den Requisitenwagen der Artillerie werden außerdem, neben den auf ein Maximum von 80 Pfund gesetzten Mantelsäcken der Officiere, noch größere Blech-Feldkessel zu 14 Personen, Schanzzeug, Handwerkszeug, Requisiten für Schuster und Schneider und die Compagnie-Bücher mitgeführt. Sobald das Fuhrwerk nicht mehr dem Marsche folgen kann, wird das Schanzzeug von der Mannschaft an Tragriemen getragen, und das Handpferd des Karrens trägt die Hälfte der zweitheiligen Officiers-Mantelsäcke.

Die Patrontaschen der Infanterie enthalten feldmäßig 60 Stück scharfe Patronen, in zwei Etagen verpackt.

wo der Bataillons-Commandeur (welcher sich jetzt in Bremen befindet) nicht stationirt ist, befindet sich der zweite Stabsofficier*).

Die Lübeckische Infanterie besteht aus 2 activen Compagnien, welche in dem Bataillone die Nummern 1 und 2 haben, und aus einer Reserve-Compagnie.

Die Friedensstärke der activen Compagnie besteht aus: 1 Hauptmann, Compagnie-Chef, 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 9 Unterofficieren, 4 Spielleuten, 2 Pionnieren, 139 Füsilieren, Total 160.

Die Reserve-Compagnie incl. Ersatzmannschaft hat: 1 Stabsofficier, 1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 9 Unterofficiere, 4 Spielleute, 139 Gemeine, wovon 84 Mann ausgebildet sind, Total 159.

§. 14.

Rekrutirung und Ausbildung.

Nur ein geringer Theil der Infanterie besteht aus Stellvertretern, der übrige Theil aus Dienstpflichtigen. Die Unterofficiere und Spielleute sind in der Regel Stellvertreter, die auf 2 oder 3½ Jahre capituliren.

Die Einstellung der Rekruten geschieht jetzt in den ersten Tagen des Mai-Monats. Ihre Ausbildung in der geschlossenen und zerstreuten Ordnung, welche Compagnieweise geschieht, dauert ununterbrochen während der ersten 3 Monate, und werden die Rekruten in dieser Zeit nicht zum Wachdienste verwendet. Die ersten 2 Monate sind zur Ausbildung in der Soldaten-, Zug- und Compagnie-Schule bestimmt, worauf die Uebungen im Bataillone beginnen. Während dieser Zeit wird der Rekrut zugleich im Tirailliren theoretisch und praktisch und in allem Wissenswerthen unterrichtet, auch ist der Unterricht mit gymnastischen Uebungen verknüpft, und werden in der letzten Periode schon Marschübungen angestellt.

Im September und October beginnen die praktischen Felddienst- und größeren Marschübungen, so wie das Scheibenschießen. Während der Wintermonate werden hin und wieder Uebungen im Exerciren und Tirailliren abgehalten, diejenigen in der Gymnastik werden fortgesetzt, und der Unterricht im Bajonnetfechten beginnt.

Vom Anfange Novembers bis Ende März werden die Unterofficiere und Gefreiten in der Contingents-Schule**) wissenschaftlich sowohl, als auch in der Theorie des Dienstes fort- und ausgebildet.

Im Monate März nehmen die praktischen Uebungen, das Exerciren der Unterofficiere, Gefreiten und Spielleute en squelette, die Wiederholung des Dienstes der Unterofficiere und Gefreiten als Exercierlehrer und das Scheibenschießen wieder ihren Anfang.

Dem Soldaten ist zum Selbstunterricht ein Instructionsbuch gegeben, welches alle Hauptpflichten desselben enthält; dieses Instructionsbuch dient auch zum Leitfaden bei seinem Unterrichte.

---

*) Dieser ist jetzt zugleich Commandant der Stadt Lübeck.

**) Das Infanterie-Contingent erhält zu den Ausgaben für die Schule jährlich 300 Mark; das Cavallerie-Contingent nach Bedarf.

Die permanente Dienstzeit währt für den Dienstpflichtigen 18 Monate; die Vorausdienenden und die Stellvertreter sind in der Regel ihre ganze Capitulationszeit permanent bei der Fahne.

§. 15.

Kleidung und Ausrüstung.

Der Soldat empfängt sowohl die großen als die kleinen Mondirungsstücke in natura vom Staate; für die gewöhnliche Instandhaltung derselben hat der Soldat während seiner Dienstzeit selbst zu sorgen.

Der Dienstpflichtige erhält:

A. An großen Mondirungsstücken: 1 Waffenrock (1)*), 1 Tuchhose ($1\frac{1}{2}$), 1 neue und 2 getragene Leinhosen ($1\frac{1}{2}$), 1 Mütze (2), 1 Capot (6), 1 Helm (unbestimmt).

B. An kleinen Mondirungsstücken: 3 Hemden ($1\frac{1}{2}$), 2 Paar Stiefel, 1 Paar Vorschuhe, 1 Paar untergenähte Sohlen ($1\frac{1}{2}$), 1 leinene Unterhose ($1\frac{1}{2}$), 4 Bürsten, 2 Kämme, 1 Schmier- und 1 Lackirdose ($1\frac{1}{2}$), 1 Paar wollene Handschuhe (1), 1 Lasting Halsbinde (1).

Außerdem empfängt er bei seinem Dienstantritte einen Exercier-Anzug, bestehend in einem getragenen Waffenrocke und einer getragenen Tuchhose.

Die großen Mondirungsstücke bleiben nach dem Abgange des Dienstpflichtigen Eigenthum des Staates.

Der Unterofficier u. s. w. so wie der permanent bei der Fahne stehende Stellvertreter empfängt dieselben Gegenstände, jedoch mit einer andern seinen besonderen Verhältnissen entsprechenden Tragezeit.

VI. Von der Cavallerie insbesondere.

§. 16.

Organische Formation.

Die im Frieden zu haltende etatsmäßige Stärke des einprocentigen Contingents beträgt 4 Officiere, 8 Unterofficiere, 3 Trompeter (womit zugleich die Cadres für Reserve und Ersatzmannschaft gestellt werden) so wie 47 Dragoner.

Die genaueren Nachrichten über Formation, Bewaffnung, Fechtart u. s. w. finden sich im 5ten Abschnitte. (Hamburg.)

§. 17.

Rekrutirung und Ausbildung.

Die Rekrutirung, Dienstzeit und Einstellung ist wie bei der Infanterie.

Die Zeit vom Mai bis November wird zur Ausbildung der Rekruten, sowohl zu Fuß als zu Pferde, verwandt; alsdann werden dieselben in die Abtheilung einrangirt und das Escadron-Exercieren

*) Die in Klammern beigefügten Zahlen geben die Dauer der Tragezeit in Jahren an.

mit sämmtlicher Mannschaft beginnt. Das Frühjahr und den Sommer hindurch werden mit der ältern Mannschaft das Bahnreiten, Fuß-Exercieren, Plänkern, Ausfallen der Züge, Vorpostendienst zu Fuß und zu Pferde geübt. Während des Winters werden Waffen-, Fecht- und Voltigir-Uebungen gehalten, verbunden mit theoretischem Unterrichte. Als Nebenbeschäftigung wird übrigens das ganze Jahr hindurch Voltigiren, Fechten, und theoretischer Unterricht in den verschiedenen Dienstzweigen geübt.

Um dem Mangel einer Caserne und einer bedeckten Reitbahn abzuhelfen, sind vorbereitende Verhandlungen bereits eingeleitet.

§. 18.

Remontewesen.

Die Remonte ist bis jetzt in der Hannoverschen Elbmarsch von Seiten der Schwadron angekauft. Der jährliche Ersatz ist auf 1/10 festgesetzt. Wegen Mangel einer bedeckten Reitbahn hat bisher der Ankauf im Frühjahre geschehen müssen.

§. 19.

Kleidung und Ausrüstung.

Der Cavallerist empfängt sowohl die großen als auch die kleinen Mondirungsstücke in natura vom Staate. Er erhält:

A. An großen Mondirungsstücken: 1 Collet (3), nach 1½ bis 2 Jahren Ersatz an Kragen, Aufschlägen und Achselklappen, 1 Reithose mit Lederbesatz (1), 1 Dienstjacke (1), 1 Mütze (1), 1 Mantel (6), 1 Helm (unbestimmt).

B. An kleinen Mondirungsstücken: 1 weiß wollene Stallhose, für die Gemeinen (1), 1 Nebenbeinkleid von Tuch für Unterofficiere und Trompeter (1), 3 Hemden (1), 2 leinene Unterhosen (1), 2 Paar wollene Socken (1), 2 Paar lederne Handschuhe (1), 1 Lasting Halsbinde (1), 1 Paar Stiefel [mit Sporen 2 Jahre] (1), 1 Paar Vorschuhe (1), 1 Paar Stallstiefel (1), 2 Paar untergenähte Sohlen (1), Säbelquäste für Wachtmeister und Fourier 2 Stück (1), für Unterofficiere und Gemeine nach Bedarf, 1 lederne Bestecktasche, 1 Wichsdose (unbestimmt), 6 Bürsten, 2 Kämme (1).

VII. Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 20.

Verschiedene Arten der Militairgerichte und deren Competenz überhaupt.

Die Strafen, außer den disciplinarischen, werden in erster Instanz vom Militairgerichte, und in der zweiten und letzten Instanz vom Senate verhängt.

Das Militairgericht ist competent in Ansehung der Militairpersonen:

1) bei eigentlichen Dienstvergehen und Verbrechen,

2) bei allen gemeinen Vergehen und Verbrechen, auch Injurien, welche von Militairpersonen im Dienste begangen werden,

3) bei strafbaren Handlungen außer Dienst, in folgenden Fällen:

a. wenn geringe Vergehen, Verbrechen oder Injurien an anderen Militairperſonen begangen werden, wohin auch insbeſondere Mangel an Achtung und ungebührliches Betragen gegen Militair-Vorgeſetzte, gegen Wachen, Poſten und Patrouillen gerechnet werden;
b. bei allen Vergehen und Verbrechen an Militair-Effecten, ſo wie
c. an Gegenſtänden, welche der Aufſicht des Militairs anvertraut ſind.

Sind Civilperſonen Theilnehmer der hier genannten Handlungen, ſo wird in Anſehung ihrer die Sache zur Unterſuchung und Beſtrafung an das beikommende Civilgericht überwieſen.

Das Militairgericht iſt ferner competent:

4) bei Vergehen der Militairperſonen in ihren Quartieren und bei ſonſtigen Vergehen und Unfug geringerer Art;

5) hinſichtlich der Beurlaubten:

a. wegen Nichtbefolgung des Befehls zur Einſtellung,
b. wegen Deſertion,
c. wegen ungebührlichen Betragens gegen Militair-Vorgeſetzte, Wachen, Poſten und Patrouillen,
d. wegen Verbrechen und Vergehen an Militair-Effecten, ſo wie an Gegenſtänden, welche der Aufſicht des Militairs anvertraut ſind.

Wider alle Erkenntniſſe des Militairgerichts findet das Recht der Beſchwerdeführung bei dem Senate Statt. Von den Erkenntniſſen des Militairgerichts, welche gegen einen Unterofficier oder Gemeinen auf mehr als zweijährige Zuchthausſtrafe, oder gegen Officiere auf Caſſation oder eine noch härtere Strafe lauten, findet eine nothwendige Berufung Statt.

§. 21.

Das Militairgericht, deſſen Einrichtung und Wirkungskreis.

Das Militairgericht iſt zuſammengeſetzt aus den beiden erſten Militairherren (Präſides), dem Militair-Chef der betreffenden Waffengattung und zwei andern Officieren.

Der Auditeur führt das Protokoll.

Iſt gegen einen Officier zu erkennen, ſo müſſen die Beiſitzer mindeſtens von demſelben Grade ſein als der Angeſchuldigte. Iſt dies nicht zu erlangen, ſo fallen die Officierſtellen entweder weg, oder es werden Officiere aus der Brigade zugezogen. Ueber Recuſation einzelner Richter entſcheiden die Präſides, Beſchwerdeführung des Angeſchuldigten vorbehältlich.

Ueber das abzugebende Erkenntniß findet freie Discuſſion unter den Richtern Statt. Die darauf folgende Abſtimmung über den Thatbeſtand des Vergehens wird vor der Abſtimmung über das Strafmaß jedesmal getrennt vorgenommen. Die Abſtimmung geſchieht von Seiten des Präſidiums zuerſt, hierauf nach dem Rangverhältniſſe der Officiere.

Zweijähriges Gefängniß oder jede noch härtere Strafe kann nicht anders erkannt werden, als nach vorgängiger Vertheidigung des Angeſchuldigten durch einen von ihm gewählten oder von Amtswegen beſtellten Anwalt. Auch bei geringeren Vergehen wird dem Ange-

schuldigten, wenn er solches begehrt, die Vertheidigung durch einen Anwalt nicht versagt.

VIII. Aerztlicher Dienst.

§. 22.

Für den Dienst im Frieden hat das Bataillon keinen Militair-Arzt. Bei Concentrirung des Bataillons zu gemeinschaftlichen Uebungen wird alternirend von Lübeck und Bremen ein Arzt während dieser Zeit angestellt, welchem bisher Hauptmanns-Rang ertheilt wurde. Der in Lübeck beim Hospitale angestellte Arzt und der Wundarzt sind verpflichtet, sämmtliche zum Contingente gehörige Personen in Erkrankungsfällen gegen Beziehung eines festen Gehalts zu behandeln.

Die Officiere bezahlen die ihnen verordneten Medicamente selbst. Die Unterofficiere und Soldaten, so wie deren Frauen und Kinder, erhalten die Medicamente unentgeltlich.

Zweites Capitel.

Von den Verhältnissen des Lübeckischen Contingents in Kriegszeiten.

§. 23.

Formation des einfachen Contingents.

Das combinirte Infanterie-Bataillon ist nachstehend formirt:

	Officiere.	Unter-officiere.	Spiel-leute.	Pionniere.	Soldaten.	Total.	Officiers-pferde.
Stab	2	1	2	—	—	5	3
4 Compagnien	12	48	16	9	611	696	—
Summa	14	49	18	9	611	701	3

Hiezu stellt Lübeck zwei Compagnien in der Stärke, welche im §. 13. angegeben ist.

Die combinirte Schwadron zählt: 4 Officiere, 13 Unterofficiere, 4 Trompeter, 106 Dragoner, Total 127 Pferde, wozu Lübeck: 2 Officiere, 7 Unterofficiere, 2 Trompeter und 47 Dragoner stellt.

Die von den 3 Hanſeſtädten übernommenen gemeinſchaftlichen Stellungen an Noncombattanten und Fuhrwerken iſt aus Abſchnitt 5. §. 34. zu erſehen.

§. 24.

Formation des verſtärkten Contingents.

Die Stärke des combinirten Bataillons beträgt alsdann 934 Combattanten. Die von Lübeck zu ſtellenden Compagnien erhalten nachſtehenden Etat: 1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 2 Seconde-Lieutenants, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 10 Unteroffiziere, 4 Spielleute, 2 Pionniere, 190 Gemeine; Total eine Compagnie: 213 Köpfe.

Der Beſtand und die Formation der Cavallerie, wenn die Reſerve mitgeſtellt wird, iſt Abſchnitt 5. §. 35. angegeben.

Die Geſammtſtellung für das verſtärkte Contingent ergiebt ſich aus nachſtehender:

Zuſammenſtellung der Etats.

Kopfzahl.	Truppentheile.	Combattanten.	Noncombattanten.	Aerariſche Pferde.	Officier-Pferde.
442	Infanterie	426	16[1]	20	—
94	Cavallerie	88	6[2]	74	9
1	Stabsfourier und Schreiber (für das Diviſions-Hauptquartier) . . .	—	1	—	—
15	Lazareth	—	15[3]	13	—
6	Bäckerei	—	6[4]	—	—
558	*Total*	514	44	107	9

1) 1 Wundarzt, 1 Büchſenmacher, 1 Bandagenträger, 2 Reitknechte und 11 Train-Soldaten.
2) 3 Reitknechte und 3 Train-Soldaten.
3) 3 Wundärzte, 1 Ober-Krankenwärter, 4 Krankenwärter, 1 Koch, 1 Hospitalſchreiber, 1 Train-Unteroffizier und 4 Train-Soldaten.
4) 1 Oberbäcker, 3 Bäcker, 1 Maurer, 1 Zimmermann.

Anmerkungen.

1) Lübeck ſtellt im Falle einer Mobilmachung 11 Wagen und Karren, nämlich: 1 vierſpännigen Patronenwagen, 1 desgl. Brodwagen, 1 desgl. Stabswagen, 1 zweiſpännigen Requiſitenwagen, 2 Bagagekarren, 4 vierſpännige Patronenwagen (unbeſpannt) und 1 zweiſpännigen Patronenkarren für die Cavallerie.
2) Lübeck und Bremen übernehmen die Anſchaffung der ökonomiſchen Utenſilien u. ſ. w. und Hamburg die Medicamente, pharmaceutiſchen Apparate und ſonſtigen Vorräthe für das Feldlazareth.

§. 25.

Uebergang vom Friedens- zum Feldstande und Aufstellung der Ersatzmannschaft.

Da in Bezug auf die Ausrüstung, Einübung und den Präsenzstand der Mannschaft, den bestehenden Bundesvorschriften ein vollständiges Genüge geleistet wird, so ist der Uebergang vom Friedens- zum Feldstande innerhalb der bundesgesetzlichen Zeit leicht ausführbar.

Die Trainmannschaft wird bei der jährlichen Musterung designirt.

Zur Verstärkung des Officier-Corps ist ein Portepée-Fähnrich im Etat der Unterofficiere aufgeführt, der im Kriegsfalle zum Lieutenant befördert werden kann.

Bei der Infanterie bildet die Reserve-Compagnie im Falle eines Ausmarsches des einfachen Contingens das Depot für die Ersatzmannschaft. Wenn das verstärkte Bundes-Contingent aufgefordert wird, so ist die Ersatzmannschaft aus der Reserve-Compagnie zu ziehen, und daraus das Depot zu formiren; die ausgebildeten Leute dieser Compagnie aber werden den activen Compagnien einverleibt.

Der Sammelort des Ersatz-Depots der Cavallerie wird im Falle eines Ausmarsches näher bestimmt werden; der Sammelplatz der Cavallerie-Reserve wird in der Regel in Hamburg sein.

Vierter Abschnitt.

Das Contingent der freien Hansestadt Bremen.

Erstes Capitel.

Von den Verhältnissen des Contingents überhaupt.

Einleitung.

Die Stärke des Bremischen Contingents ist schon im ersten Abschnitte §. 2. angegeben, und es sind dessen Verhältnisse zum Lübeckschen Contingente daselbst §. 3. und 5. im Allgemeinen, so wie im dritten Abschnitte näher erwähnt worden. Der erste Abschnitt enthält außerdem die Nachweisungen über alle gemeinschaftlichen Brigade-Einrichtungen, weshalb hier nur noch von den Eigenthümlichkeiten des Bremischen Contingents zu handeln ist.

I. Oberste Behörden.

§. 1.

Obere Leitung der Militair-Angelegenheiten.

Diese geht vom Senate aus, welcher durch eine aus Seiner Mitte gewählte Militair-Commission sich vertreten läßt. Dieselbe leitet in Verbindung mit einem Ausschusse aus der Bürgerschaft, als gemeinschaftliche Militair-Deputation, die innere Verwaltung, Verpflegung,

Casernirung, Besoldung, Bekleidung, Bewaffnung, Baulichkeiten und die Aushebung der Militairpflichtigen.

Ein Mitglied der Militair-Deputation ist mit der Rechnungsführung des Militair-Etats beauftragt.

Für den Empfang und die Ausgabe des Soldes, der Lebensmittel, der Mondirungsstücke, und zur Aufsicht auf das Magazin ist ein Contingents-Quartiermeister angestellt.

§. 2.

Contingents- und Garnison-Commando.

Der Commandeur der Infanterie, so wie der der Cavallerie, ordnet und befehligt, jeder bei seiner Abtheilung, Alles, was den Dienst im Innern der Truppe, die Ausbildung derselben, die innere Disciplin und Oeconomie betrifft.

In der Garnison stehen sämmtliche Truppen unter dem ältesten commandirenden Officiere, der als Militair-Commandant die Befehle des Senats vollzieht, und mit der Anordnung und Befehligung des Garnisondienstes beauftragt ist. Auch leitet er die Militair-Gerichtsbarkeit.

II. Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 3.

Rekrutirung der Soldaten überhaupt.

Der größere Theil der Mannschaft des Contingents besteht aus Geworbenen im Alter zwischen 20 und 30 Jahren, welche mit einer fünfjährigen Capitulation beständig bei der Fahne sind, beim Antritte des Dienstes ein Handgeld von 10 Thalern und nach vollendeter Dienstzeit eine Gratification von 125 Thalern erhalten. Der Ausländer kann zudem durch eine Reihe von Dienstjahren das Bremische Bürgerrecht erwerben.

Der übrige Theil besteht bloß aus einheimischen Freiwilligen und aus den Wehrpflichtigen, die in ihrem Pflichtigkeitsjahre vor Anfang der Losung sich freiwillig zum Dienste melden. Diese sind zu einer fünfjährigen Dienstzeit im Haupt-Contingente und zu einer dreijährigen bei der Reserve verpflichtet, werden außer der Exercierzeit beurlaubt, und erhalten ebenfalls ein Handgeld von 10 Thalern und eine Gratification von 125 Thalern, außerdem, während sie beurlaubt sind, statt Sold und Verpflegung jährlich 20 Thaler.

Die nach der ersten Einübung beurlaubten Leute werden in den folgenden Jahren in der Regel zu einem sechswöchentlichen Exercieren wieder einberufen. Während ihrer Beurlaubung treten sie in ihre bürgerlichen Verhältnisse und unter bürgerliche Gerichtsbarkeit zurück. Ihre sämmtlichen Militair-Effecten werden bei der jedesmaligen Beurlaubung auf das Magazin der betreffenden Abtheilung abgeliefert.

Erforderlichen Falls ist das Contingent durch ausgelosete Wehrpflichtige zu completiren. Die Dienstzeit der durch das Los bestimmten Dienstpflichtigen ist auf drei Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf

sie vom ferneren Militairdienste gänzlich befreit sind. Bei dieser Wehrpflicht ist Stellvertretung gesetzlich statthaft.

Da indeß der Bestand des Contingents im Frieden durch Freiwillige unter den denselben gewährten günstigen Bedingungen vollzählig erhalten wird, so werden die Militairpflichtigen nur zur Completirung der Reserve und des Ersatzes herbeigezogen. Die Mannschaft der Reserve, deren Cadres fortwährend präsent und den beiden activen Compagnien zugetheilt sind, wird indeß zunächst aus solchen Leuten gebildet, die im Contingente ausgedient haben.

§. 4.

Verfahren bei Einstellung der Militairpflichtigen.

Durch die Militair-Deputation werden zu Anfang jedes Jahres alle Staatsangehörige, die mit dem Beginne ihres zwanzigsten Lebensjahres in das Alter der Wehrpflicht treten, aufgefordert, an bestimmten Terminen persönlich vor ihr zu erscheinen, um ihre Namen in die Losungslisten eintragen zu lassen. Nachdem darauf die Militair-Deputation sämmtliche Wehrpflichtige hat losen lassen, und über etwaige Reclamationen entschieden hat, werden diejenigen, welche die niedrigern Nummern gezogen haben, so weit der Bedarf es erforderlich macht, dem Militair-Commandanten überwiesen, und, nach erfolgter ärztlicher Untersuchung hinsichtlich ihrer körperlichen Dienstüchtigkeit, in die Ersatz- und Reserve-Mannschaft eingestellt. Für den Dienst bei der Cavallerie werden von den Pflichtigen diejenigen bestimmt, welche vorzugsweise dazu Neigung zeigen, und zugleich durch körperliche Eigenschaften sich dazu eignen.

§. 5.

Ernennung und Beförderung der Unterofficiere.

Die Ernennung der Unterofficiere der Infanterie und Cavallerie geschieht von den betreffenden Commandeurs. Der zum Fourier zu wählende Unterofficier muß entweder selbst oder durch Andere eine Caution zu stellen im Stande sein.

Die Unterofficiere werden aus den Gefreiten genommen, deren jede Compagnie und auch die Cavallerie-Abtheilung eine nicht festgesetzte Zahl hat. Zu Gefreiten werden solche Leute gewählt, die sich durch Tüchtigkeit und gute Anlagen zum ferneren Ausbilden bemerklich gemacht haben.

Bei der Ernennung von den unteren zu den höheren Graden der Unterofficiere wird besonders Rücksicht auf Befähigung genommen.

Eine Entsetzung oder Degradation der Unterofficiere kann nur durch Erkenntniß eines Kriegsgerichts Statt finden.

Nach Ablauf der fünfjährigen Capitulation, welche auch der Unterofficier als Geworbener (§. 3.) eingegangen ist, kann eine abermalige Capitulation auf gleiche Dauer eingegangen werden.

§. 6.

Ernennung und Avancement der Officiere.

Hierüber befinden sich die Angaben im dritten Abschnitte §. 5.

§. 7.

Entlassung der Officiere.

Ueber Entlassung oder nachgesuchte Beabschiedung von Officieren schließt der Senat. Gesetzliche Bestimmungen sind hierüber nicht rhanden.

III. Diensteinkommen und Pensionen.

§. 8.

Diensteinkommen.

Das Diensteinkommen der Officiere, Unterofficiere und Soldaten im Wesentlichen, dasjenige, welches Abschnitt 3. §. 7. angegeben . Indessen beträgt die Garnison-Zulage für den Soldaten der Infanterie jährlich 12 Thaler.

Unterofficieren, Spielleuten und Soldaten wird Unterkommen id Verpflegung in natura geleistet.

§. 9.

Militair-Pensionen.

Die Pensionen der abgegangenen Officiere sind bisher auf verfassungsmäßigem Wege in der Senats- und Bürger-Versammlung beschlossen und, je nach den vorliegenden Umständen, auf den Betrag der anzen Gage oder zwei Drittheile derselben festgesetzt worden. Ein öheres Gesetz hierüber steht zu erwarten.

Ein Pensionsgesetz für Unterofficiere und Soldaten wird ebenfalls wartet; bisher ist jeder einzelne Fall, nach Maßgabe der Dienstzeit id der Art der etwaigen Dienstunfähigkeit, erledigt worden.

§. 10.

Pensionen für Militair-Wittwen und Waisen.

Für die Pensionirung der Wittwen von Officieren besteht seit 827 eine Wittwen-Casse für das Bremische Contingent. Diejenigen fficiere jedoch, welche seit der Vereinigung des Bremer Contingents it dem Lübecker zu einem Bataillone, resp. einer Escadron, ernannt orden, sind hierbei nur zur Hälfte betheiligt, indem sie zur anderen älfte Interessenten der Lübecker Wittwen-Casse sind. Jeder Officier zahlt in diese Casse bei seinem Eintritte ins Contingent die erste Monatsgage als Einschuß, und bei jedem Avancement mit höherem ehalte die Differenz der ersten Monatsgage. Außerdem bezahlt ein der sich verheirathende Officier als einfachen Einschuß:

der Major	600 Thlr.	(in Lsd'or à 5 Thlr)	
" Hauptmann	300 "	"	"
" Lieutenant	150 "	"	"

enn die Frau nicht über zehn Jahre jünger ist, als der Mann; ist e über 10 bis incl. 20 Jahre jünger, so muß die Hälfte des einachen Einschusses überher, — ist sie 20 Jahre und darüber jünger, muß der Einschuß doppelt bezahlt werden.

Die verheiratheten Officiere zahlen jährlich in die Casse einen Beitrag von 6 Procent, die unverheiratheten von 4 Procent des vorhandenen Einschusses.

Die Pensionen betragen:

für die Wittwe eines Majors . . . . . 300 Thaler,
" " " " Hauptmanns . . . . 200 "
" " " " Lieutenants . . . . . 150 "

Auf die Kinder der Officiere oder ihrer Wittwen wird von dieser Casse in keiner Weise Rücksicht genommen.

Für die Wittwen der Unterofficiere und Soldaten besteht keine Anstalt.

§. 11.

Heirathsbefugnisse der Officiere.

Compagnie-Chefs und Lieutenants müssen zu ihrer vorhabenden Verheirathung den Consens des Senats einholen; letztere haben zuvor ein auf 300 Thaler als Minimum festgesetztes Einkommen aus dem Vermögen des betreffenden Officiers oder der Braut nachzuweisen.

IV. Von der Infanterie insbesondere.

§. 12.

Organische Formation.

Die Formation des combinirten Bataillons im Allgemeinen ist aus dem dritten Abschnitte zu ersehen. Bremen stellt dazu 2 Compagnien, welche die Nummern 3 und 4 führen, und eine Reserve-Compagnie. Der Bestand der activen Compagnien ist im Frieden derselbe, welcher in §. 25. angegeben ist.

§. 13.

Rekrutirung und Ausbildung.

Da bei dem Systeme der Werbung eines Theils der Mannschaft, etwa 2/3, die Rekruten einzeln und zu allen Jahreszeiten eintreten, so werden sie, nachdem sie einzeln und in Trupps in der Regel zwei Monate exerciert haben, zum Garnisondienste gebracht und beim Beginne der allgemeinen Uebungen im Frühjahre und im Herbste in die Compagnie gestellt.

Beim Eintritte der besseren Jahreszeit wird die Mannschaft einige Wochen truppweise exerciert, dann in Züge und Compagnien zusammengezogen, und endlich in den Evolutionen des Bataillons und im Tirailliren geübt.

Die Mitte des Sommers wird zum Scheibenschießen verwandt, jedoch an einzelnen Tagen auch wieder Compagnie- und Bataillonsweise exerciert. Gegen den Herbst finden Felddienstübungen Statt, und die Wintermonate werden zum Bajonnettiren benutzt.

Während des Winters wird der Mannschaft auch ein theoretischer Unterricht über Tirailliren und Scheibenschießen, so wie im Garnison- und Felddienste ertheilt, und jedem Soldaten, der nicht schreiben kann, diese Fertigkeit beigebracht.

Zur Heran- und Ausbildung der Unterofficiere genießen die Gefreiten und jüngeren Unterofficiere in der Winterzeit, in der Regel fünf Monate lang, von Officieren des Contingents täglich einen zwei-

stündigen theoretischen Unterricht in den Gegenständen, welche zu den Obliegenheiten des Unterofficiers gehören *).

Die Rekruten der zu beurlaubenden, etwa 1/3 des Contingents betragenden, Mannschaft werden gewöhnlich mit Anfang Mai zum Exercieren eingestellt, und bleiben bis Ende Juli präsent. In den folgenden Jahren der Dienstzeit dieser Mannschaft ist sie von Mitte Juni bis Ende Juli sechs Wochen lang zum Exercieren wieder einberufen. In dem Jahre aber, in welchem die Brigade-Concentration eintritt, bleibt sie dazu noch einen Monat länger präsent.

Die aus Ausgedienten bestehende Mannschaft der Reserve wird jährlich auf acht Tage zu gemeinschaftlichen Uebungen einberufen.

§. 14.

Kleidung und Ausrüstung **).

Der Infanterist bekommt seine ganze Ausrüstung geliefert, die er während der Tragezeit auf eigene Kosten im Stande erhalten muß. Beim Antritte des Dienstes bekommt er 1 Helm, 1 Waffenrock, 1 Jacke, 1 Tuchhose mit Kamaschen, 1 desgleichen getragene, 2 Leinenhosen mit Kamaschen, 1 Mantel, 3 Hemden, 2 Paar Schuhe, 1 Halsbinde, 1 Mütze, 1 Paar wollene Handschuhe, 1 Bestecktasche mit Messer, Gabel und Löffel, 2 Handtücher, und das erforderliche Reinigungs- und Putzgeschirr.

Von diesen Gegenständen wird als eiserner Bestand angesehen und nur bei eingetretener gänzlicher Unbrauchbarkeit vom Staate ersetzt: der Mantel, der Helm und die Bestecktasche mit Zubehör.

Während der fünfjährigen Dienstzeit des Capitulanten, welcher fortwährend bei der Fahne ist, werden ihm nach und nach folgende Uniformstücke nachgeliefert: 4 neue Waffenröcke, 1 Jacke, 5 Tuchhosen mit Kamaschen, 4 Leinenhosen mit Kamaschen, 8 Hemden, 8 Paar Schuhe, 4 Halsbinden, 2 Mützen, 4 Paar wollene Handschuhe, 4 Handtücher.

§. 15.

Unterkommen und Verpflegung.

Unterofficiere, Spielleute und Soldaten erhalten freies Quartier in der Caserne, nebst Feuerung und Licht. Jeder von ihnen erhält täglich 1 1/2 Pfund Brod und 1/2 Pfund Fleisch in natura geliefert. Sie essen in Compagnie-Menagen, wozu jeder täglich 2 Grote (1/36 Thaler) von seiner Gage einlegt, und wovon das Gemüse u. s. w. bestritten wird. Jedoch leistet die Staats-Casse zum Gemüse-Einkauf in die Menage-Casse einen jährlichen nach den Gemüsepreisen sich richtenden Zuschuß.

V. Von der Cavallerie insbesondere.

§. 16.

Organische Formation.

Der Bestand der Cavallerie in Friedenszeiten ist der im §. 25.

*) Die Kosten der Unterrichts-Anstalten werden aus der Staats-Casse vergütet, ohne daß eine bestimmte Summe dafür festgesetzt ist.

**) Farben und Besetzung der Mondirungsstücke wie Abschnitt 3. §. 12.

Die Pensionen betragen:

für die Wittwe eines Majors . . . . . 300 Thaler,
" " " " Hauptmanns . . . . 200 "
" " " " Lieutenants . . . . . 150 "

Auf die Kinder der Officiere oder ihrer Wittwen wird von dieser Casse in keiner Weise Rücksicht genommen.

Für die Wittwen der Unterofficiere und Soldaten besteht keine Anstalt.

§. 11.

Heirathsbefugnisse der Officiere.

Compagnie-Chefs und Lieutenants müssen zu ihrer vorhabenden Verheirathung den Consens des Senats einholen; letztere haben zuvor ein auf 300 Thaler als Minimum festgesetztes Einkommen aus dem Vermögen des betreffenden Officiers oder der Braut nachzuweisen.

IV. Von der Infanterie insbesondere.

§. 12.

Organische Formation.

Die Formation des combinirten Bataillons im Allgemeinen ist aus dem dritten Abschnitte zu ersehen. Bremen stellt dazu 2 Compagnien, welche die Nummern 3 und 4 führen, und eine Reserve-Compagnie. Der Bestand der activen Compagnien ist im Frieden derselbe, welcher in §. 25. angegeben ist.

§. 13.

Rekrutirung und Ausbildung.

Da bei dem Systeme der Werbung eines Theils der Mannschaft, etwa 2/3, die Rekruten einzeln und zu allen Jahreszeiten eintreten, so werden sie, nachdem sie einzeln und in Trupps in der Regel zwei Monate exerciert haben, zum Garnisondienste gebracht und beim Beginne der allgemeinen Uebungen im Frühjahre und im Herbste in die Compagnie gestellt.

Beim Eintritte der besseren Jahreszeit wird die Mannschaft einige Wochen truppweise exerciert, dann in Züge und Compagnien zusammengezogen, und endlich in den Evolutionen des Bataillons und im Tirailliren geübt.

Die Mitte des Sommers wird zum Scheibenschießen verwandt, jedoch an einzelnen Tagen auch wieder Compagnie- und Bataillonsweise exerciert. Gegen den Herbst finden Felddienstübungen Statt, und die Wintermonate werden zum Bajonnettiren benutzt.

Während des Winters wird der Mannschaft auch ein theoretischer Unterricht über Tirailliren und Scheibenschießen, so wie im Garnison- und Felddienste ertheilt, und jedem Soldaten, der nicht schreiben kann, diese Fertigkeit beigebracht.

Zur Heran- und Ausbildung der Unterofficiere genießen die Befreiten und jüngeren Unterofficiere in der Winterzeit, in der fünf Monate lang, von Officieren des Contingents eine

Casernirung, Besoldung, Bekleidung, Bewaffnung, Baulichkeiten und die Aushebung der Militairpflichtigen.

Ein Mitglied der Militair-Deputation ist mit der Rechnungsführung des Militair-Etats beauftragt.

Für den Empfang und die Ausgabe des Soldes, der Lebensmittel, der Montirungsstücke, und zur Aufsicht auf das Magazin ist ein Contingents-Quartiermeister angestellt.

§. 2.

Contingents- und Garnison-Commando.

Der Commandeur der Infanterie, so wie der der Cavallerie, ordnet und befehligt, jeder bei seiner Abtheilung, Alles, was den Dienst im Innern der Truppe, die Ausbildung derselben, die innere Disciplin und Oeconomie betrifft.

In der Garnison stehen sämmtliche Truppen unter dem ältesten commandirenden Officiere, der als Militair-Commandant die Befehle des Senats vollzieht, und mit der Anordnung und Befehligung des Garnisondienstes beauftragt ist. Auch leitet er die Militair-Gerichtsbarkeit.

II. Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 3.

Rekrutirung der Soldaten überhaupt.

Der größere Theil der Mannschaft des Contingents besteht aus Geworbenen im Alter zwischen 20 und 30 Jahren, welche mit einer fünfjährigen Capitulation beständig bei der Fahne sind, beim Antritte des Dienstes ein Handgeld von 10 Thalern und nach vollendeter Dienstzeit eine Gratification von 125 Thalern erhalten. Der Ausländer kann zudem durch eine Reihe von Dienstjahren das Bremische Bürgerrecht erwerben.

Der übrige Theil besteht bloß aus einheimischen Freiwilligen und aus den Wehrpflichtigen, die in ihrem Pflichtigkeitsjahre vor Anfang der Losung sich freiwillig zum Dienste melden. Diese sind zu einer fünfjährigen Dienstzeit im Haupt-Contingente und zu einer dreijährigen bei der Reserve verpflichtet, werden außer der Exercierzeit beurlaubt, und erhalten ebenfalls ein Handgeld von 10 Thalern und eine Gratification von 125 Thalern, außerdem, während sie beurlaubt sind, statt Sold und Verpflegung jährlich 20 Thaler.

Die nach der ersten Einübung beurlaubten Leute werden in den folgenden Jahren in der Regel zu einem sechswöchentlichen Exercieren wieder einberufen. Während ihrer Beurlaubung treten sie in ihre bürgerlichen Verhältnisse und unter bürgerliche Gerichtsbarkeit zurück. Ihre sämmtlichen Militair-Effecten werden bei der jedesmaligen Beurlaubung auf das Magazin der betreffenden Abtheilung abgeliefert.

Erforderlichen Falls ist das Contingent durch ausgelosete Wehrpflichtige zu completiren. Die Dienstzeit der durch das Los bestimmten Dienstpflichtigen ist auf drei Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf

angegebene. Die genaueren Nachrichten über diese Waffengattung finden sich im fünften Abschnitte (Hamburg).

Von der Cavallerie sind in der Regel vierzehn völlig ausgebildete Dragoner zur Wahrnehmung des Gendarmeriedienstes in der Stadt und nach verschiedenen Ortschaften des Gebiets commandirt.

§. 17.

Rekrutirung und Ausbildung.

Auch die Cavallerie rekrutirt sich durch Werbung von Freiwilligen auf die Art, wie §. 3. angegeben worden ist. Der zu beurlaubende Theil der Mannschaft beträgt höchstens ein Fünftheil.

Die Ausbildung und Uebungen geschehen theils in der Caserne, womit ein Reithaus verbunden ist, theils auf dem Exercierplatze im Freien.

Vom 1sten November bis zum letzten April wird die Bahnreiterei in ihrem ganzen Umfange geübt. In den Monaten Mai und Juni werden die Waffenübungen vorgenommen und wird in einzelnen Zügen exerciert. Die Monate Juli und August sind zum Exercieren in der Abtheilung bestimmt, auch werden einzelne Felddienstübungen vorgenommen. Im September findet entweder die Zusammenziehung der ganzen Escadron und der hanseatischen Division Statt, oder die Abtheilung stellt für sich Felddienstübungen an. Der Monat October dient zur Erholung der Pferde.

Mit dem Fuß-Exercieren wird während der Wintermonate in kleinen Abtheilungen im Reithause angefangen, bis in der besseren Jahreszeit das Fuß-Exercieren im Ganzen und auch die Felddienstübungen zu Fuß im Freien vorgenommen werden können. Der Winter wird auch zum Voltigiren und Fechten benutzt.

Die zur Beurlaubung bestimmte Mannschaft wird Anfangs October zum Dienste eingestellt, und verwendet zur ersten Ausbildung ein ganzes Jahr. In den folgenden Jahren wird sie wieder auf sechs Wochen, während eines Jahres, wo die Brigade sich concentrirt, aber auf $2\frac{1}{2}$ Monate einberufen.

Die Reserve besteht aus Leuten, die im Contingente ausgedient haben. Auch sie werden jährlich zum Exercieren einberufen.

§. 18.

Remonte-Pferde.

In jedem Jahre werden die unbrauchbar gewordenen Pferde (Absetzer), deren Zahl conventionsmäßig auf sechs festgesetzt ist, ausrangirt und öffentlich verauctionirt.

Für die Remonte ist ein Pferdehändler in Bremen als Lieferant engagirt, welcher jährlich die erforderliche Anzahl Pferde zum accordmäßigen Remontepreise (gegenwärtig 21 Friedrichsd'or) zu stellen hat. Der Commandeur der Cavallerie-Abtheilung, mit Hinzuziehung des Pferde-Arztes, nimmt die für tauglich befundenen Pferde ab. Das Alter der Remonten muß zwischen 5 und 7 Jahren sein.

§. 19.

Kleidung und Ausrüstung.

rist, welcher fortwährend im Dienste ist, erhält beim

§. 7.

Entlassung der Officiere.

Ueber Entlassung oder nachgesuchte Beabschiedung von Officieren beschließt der Senat. Gesetzliche Bestimmungen sind hierüber nicht vorhanden.

III. Diensteinkommen und Pensionen.

§. 8.

Diensteinkommen.

Das Diensteinkommen der Officiere, Unterofficiere und Soldaten ist im Wesentlichen dasjenige, welches Abschnitt 3. §. 7. angegeben ist. Indessen beträgt die Garnison-Zulage für den Soldaten der Infanterie jährlich 12 Thaler.

Unterofficieren, Spielleuten und Soldaten wird Unterkommen und Verpflegung in natura geleistet.

§. 9.

Militair-Pensionen.

Die Pensionen der abgegangenen Officiere sind bisher auf verfassungsmäßigem Wege in der Senats- und Bürger-Versammlung beschlossen und, je nach den vorliegenden Umständen, auf den Betrag der ganzen Gage oder zwei Drittheile derselben festgesetzt worden. Ein näheres Gesetz hierüber steht zu erwarten.

Ein Pensionsgesetz für Unterofficiere und Soldaten wird ebenfalls erwartet; bisher ist jeder einzelne Fall, nach Maßgabe der Dienstzeit und der Art der etwaigen Dienstunfähigkeit, erledigt worden.

§. 10.

Pensionen für Militair-Wittwen und Waisen.

Für die Pensionirung der Wittwen von Officieren besteht seit 1827 eine Wittwen-Casse für das Bremische Contingent. Diejenigen Officiere jedoch, welche seit der Vereinigung des Bremer Contingents mit dem Lübecker zu einem Bataillone, resp. einer Escadron, ernannt worden, sind hierbei nur zur Hälfte betheiligt, indem sie zur anderen Hälfte Interessenten der Lübecker Wittwen-Casse sind. Jeder Officier bezahlt in diese Casse bei seinem Eintritte ins Contingent die erste Monatsgage als Einschuß, und bei jedem Avancement mit höherem Gehalte die Differenz der ersten Monatsgage. Außerdem bezahlt ein jeder sich verheirathende Officier als einfachen Einschuß:

der Major . . . . . 600 Thlr. (in Lsd'or à 5 Thlr)
" Hauptmann . . . . . 300 " " "
" Lieutenant . . . . . 150 " " "

wenn die Frau nicht über zehn Jahre jünger ist, als der Mann; ist sie über 10 bis incl. 20 Jahre jünger, so muß die Hälfte des einfachen Einschusses überher, — ist sie 20 Jahre und darüber jünger, so muß der Einschuß doppelt bezahlt werden.

Die verheiratheten Officiere zahlen jährlich in die Casse einen Beitrag von 6 Procent, die unverheiratheten von 4 Procent des vorstehenden Einschusses.

Heirathsbefugnisse der Officiere.

Compagnie-Chefs und Lieutenants müssen zu ihrer vorh
Verheirathung den Consens des Senats einholen; letztere habe
ein auf 300 Thaler als Minimum festgesetztes Einkommen a
Vermögen des betreffenden Officiers oder der Braut nachzuwei

IV. Von der Infanterie insbesondere.

§. 12.

Organische Formation.

Die Formation des combinirten Bataillons im Allgemei
aus dem dritten Abschnitte zu ersehen. Bremen stellt dazu
pagnien, welche die Nummern 3 und 4 führen, und eine
Compagnie. Der Bestand der activen Compagnien ist im
derselbe, welcher in §. 25. angegeben ist.

§. 13.

Rekrutirung und Ausbildung.

Da bei dem Systeme der Werbung eines Theils der Mannscha
2/3, die Rekruten einzeln und zu allen Jahreszeiten eintreten,
den sie, nachdem sie einzeln und in Trupps in der Regel zwei
exerciert haben, zum Garnisondienste gebracht und beim Begi
allgemeinen Uebungen im Frühjahre und im Herbste in die Co
gestellt.

Beim Eintritte der besseren Jahreszeit wird die Mannschaf
Wochen truppweise exerciert, dann in Züge und Compagnien zus
gezogen, und endlich in den Evolutionen des Bataillons und
railliren geübt.

Die Mitte des Sommers wird zum Scheibenschießen ve
jedoch an einzelnen Tagen auch wieder Compagnie- und Bat
weise exerciert. Gegen den Herbst finden Felddienstübungen St
die Wintermonate werden zum Bajonnettiren benutzt.

ſtündigen theoretiſchen Unterricht in den Gegenſtänden, welche zu den Obliegenheiten des Unterofficiers gehören *).

Die Rekruten der zu beurlaubenden, etwa 1/3 des Contingents betragenden, Mannſchaft werden gewöhnlich mit Anfang Mai zum Exercieren eingeſtellt, und bleiben bis Ende Juli präſent. In den folgenden Jahren der Dienſtzeit dieſer Mannſchaft iſt ſie von Mitte Juni bis Ende Juli ſechs Wochen lang zum Exercieren wieder einberufen. In dem Jahre aber, in welchem die Brigade-Concentration eintritt, bleibt ſie dazu noch einen Monat länger präſent.

Die aus Ausgedienten beſtehende Mannſchaft der Reſerve wird jährlich auf acht Tage zu gemeinſchaftlichen Uebungen einberufen.

§. 14.

Kleidung und Ausrüſtung **).

Der Infanteriſt bekommt ſeine ganze Ausrüſtung geliefert, die er während der Tragezeit auf eigene Koſten im Stande erhalten muß. Beim Antritte des Dienſtes bekommt er 1 Helm, 1 Waffenrock, 1 Jacke, 1 Tuchhoſe mit Kamaſchen, 1 desgleichen getragene, 2 Leinenhoſen mit Kamaſchen, 1 Mantel, 3 Hemden, 2 Paar Schuhe, 1 Halsbinde, 1 Mütze, 1 Paar wollene Handſchuhe, 1 Beſtecktaſche mit Meſſer, Gabel und Löffel, 2 Handtücher, und das erforderliche Reinigungs- und Putzgeſchirr.

Von dieſen Gegenſtänden wird als eiſerner Beſtand angeſehen und nur bei eingetretener gänzlicher Unbrauchbarkeit vom Staate erſetzt: der Mantel, der Helm und die Beſtecktaſche mit Zubehör.

Während der fünfjährigen Dienſtzeit des Capitulanten, welcher fortwährend bei der Fahne iſt, werden ihm nach und nach folgende Uniformſtücke nachgeliefert: 4 neue Waffenröcke, 1 Jacke, 5 Tuchhoſen mit Kamaſchen, 4 Leinenhoſen mit Kamaſchen, 8 Hemden, 8 Paar Schuhe, 4 Halsbinden, 2 Mützen, 4 Paar wollene Handſchuhe, 4 Handtücher.

§. 15.

Unterkommen und Verpflegung.

Unterofficiere, Spielleute und Soldaten erhalten freies Quartier in der Caſerne, nebſt Feuerung und Licht. Jeder von ihnen erhält täglich 1 1/2 Pfund Brod und 1/2 Pfund Fleiſch in natura geliefert. Sie eſſen in Compagnie-Menagen, wozu jeder täglich 2 Grote (1/36 Thaler) von ſeiner Gage einlegt, und wovon das Gemüſe u. ſ. w. beſtritten wird. Jedoch leiſtet die Staats-Caſſe zum Gemüſe-Einkauf in die Menage-Caſſe einen jährlichen nach den Gemüſepreiſen ſich richtenden Zuſchuß.

V. Von der Cavallerie insbeſondere.

§. 16.

Organiſche Formation.

Der Beſtand der Cavallerie in Friedenszeiten iſt der im §. 25.

*) Die Koſten der Unterrichts-Anſtalten werden aus der Staats-Caſſe vergütet, ohne daß eine beſtimmte Summe dafür feſtgeſetzt iſt.

**) Farben und Beſetzung der Mondirungsſtücke wie Abſchnitt 3. §. 12.

angegebene. Die genaueren Nachrichten über diese Waffengattung finden sich im fünften Abschnitte (Hamburg).

Von der Cavallerie sind in der Regel vierzehn völlig ausgebildete Dragoner zur Wahrnehmung des Gendarmeriedienstes in der Stadt und nach verschiedenen Ortschaften des Gebiets commandirt.

§. 17.

Rekrutirung und Ausbildung.

Auch die Cavallerie rekrutirt sich durch Werbung von Freiwilligen auf die Art, wie §. 3. angegeben worden ist. Der zu beurlaubende Theil der Mannschaft beträgt höchstens ein Fünftheil.

Die Ausbildung und Uebungen geschehen theils in der Caserne, womit ein Reithaus verbunden ist, theils auf dem Exercierplatze im Freien.

Vom 1sten November bis zum letzten April wird die Bahnreiterei in ihrem ganzen Umfange geübt. In den Monaten Mai und Juni werden die Waffenübungen vorgenommen und wird in einzelnen Zügen exerciert. Die Monate Juli und August sind zum Exercieren in der Abtheilung bestimmt, auch werden einzelne Felddienstübungen vorgenommen. Im September findet entweder die Zusammenziehung der ganzen Escadron und der hanseatischen Division Statt, oder die Abtheilung stellt für sich Felddienstübungen an. Der Monat October dient zur Erholung der Pferde.

Mit dem Fuß-Exercieren wird während der Wintermonate in kleinen Abtheilungen im Reithause angefangen, bis in der besseren Jahreszeit das Fuß-Exercieren im Ganzen und auch die Felddienstübungen zu Fuße im Freien vorgenommen werden können. Der Winter wird auch zum Voltigiren und Fechten benutzt.

Die zur Beurlaubung bestimmte Mannschaft wird Anfangs October zum Dienste eingestellt, und verwendet zur ersten Ausbildung ein ganzes Jahr. In den folgenden Jahren wird sie wieder auf sechs Wochen, während eines Jahres, wo die Brigade sich concentrirt, aber auf $2^1/_2$ Monate einberufen.

Die Reserve besteht aus Leuten, die im Contingente ausgedient haben. Auch sie werden jährlich zum Exercieren einberufen.

§. 18.

Remonte-Pferde.

In jedem Jahre werden die unbrauchbar gewordenen Pferde (Absetzer), deren Zahl conventionsmäßig auf sechs festgesetzt ist, ausrangirt und öffentlich verauctionirt.

Für die Remonte ist ein Pferdehändler in Bremen als Lieferant engagirt, welcher jährlich die erforderliche Anzahl Pferde zum accordmäßigen Remontepreise (gegenwärtig 21 Friedrichsd'or) zu stellen hat. Der Commandeur der Cavallerie-Abtheilung, mit Hinzuziehung des Pferde-Arztes, nimmt die für tauglich befundenen Pferde ab. Das Alter der Remonten muß zwischen 5 und 7 Jahren sein.

§. 19.

Kleidung und Ausrüstung.

Der Cavallerist, welcher fortwährend im Dienste ist, erhält beim

Antritte seines Dienstes folgende Effecten geliefert: 1 Helm (unbestimmt), 1 Collet (3 Jahre), 2 Reithosen (5) und jährlich 1 nachgeliefert, 1 Mantel (6), 1 Feldmütze (2), 1 Stalljacke (1), 2 leinene Stallhosen (1) und jährlich 1 nachgeliefert, 3 Hemden (1), 2 Unterhosen (1), 2 Paar wollene Socken (1), 2 Paar lederne Handschuhe (1), 1 Halsbinde (1), 1 Paar Stiefel mit Sporen (2), 1 Paar Vorschuh (2), 1 Paar Stallstiefel (1), 2 Paar Sohlen (1), 1 Bestecktasche mit Geräthe (5), 2 Handtücher (5) und jährlich 1 nachgeliefert; ferner das nöthige Putzgeschirr für Mann und Pferd.

§. 20.

Unterkommen und Verpflegung.

Die Cavallerie ist casernirt. Jedem Cavalleristen mit Einschluß der Unterofficiere wird täglich 1½ Pfund Brod und ½ Pfund Fleisch geliefert. Unterofficiere und Mannschaft essen in einer gemeinschaftlichen Menage, wozu sie keinen Beitrag zu leisten haben, indem auch das Gemüse u. s. w. aus der Staats-Casse bestritten wird.

Die zum Gendarmeriedienste commandirte Mannschaft erhält außer ihrer Gage 1 Thaler monatliche Zulage und 7½ Thaler monatlich für ihre Verpflegung; Wohnung mit dem nöthigen Ameublement, Stallung nebst Fourage wird ihr geliefert; für Feuerung und Licht hat sie jedoch aus eigenen Mitteln zu sorgen.

VI. Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 21.

Allgemeine Verhältnisse.

Der älteste commandirende Officier des Contingents leitet als Militair-Commandant die Gerichtsbarkeit des Contingents mit Zuziehung eines Garnison-Auditeurs.

Geringe Vergehungen untersucht und richtet der Commandeur der Infanterie, resp. Cavallerie, nach den Kriegsartikeln und den Contingents- und Garnison-Befehlen.

Die Competenz dieser Commandeure ist jedoch bei Soldaten auf 14tägigen Arrest 2ten Grades, 8tägigen Arrest 3ten Grades und Versetzung in die 2te Classe der Soldaten beschränkt.

§. 22.

Das Kriegsgericht des Contingents.

Alle größeren Vergehungen werden auf Verfügung des Militair-Commandanten durch ein Kriegsverhör von dem Garnison-Auditeur unter Beiwohnung eines Officiers als Assessor instruirt.

Ein Kriegsgericht, welches in jedem dazu geeigneten Falle durch den Militair-Commandanten bestimmt wird, besteht aus einem Präsidenten, zwölf Assessoren und dem Auditeur. Von den Assessoren sollen die sechs untersten mit dem Beklagten von gleichem, die übrigen aber von höherem Grade sein, und zwei und zwei aus einem Grade ein Votum, der Präsident aber ein Votum für sich haben.

Bei einem Kriegsgerichte über einen Officier sind indeß ein Präsident und sechs Officiere als Assessoren hinreichend.

Das erfolgte Urtheil des Kriegsgerichts wird mit den verhandelten Acten von dem Militair-Commandanten, nachdem er es unterzeichnet, dem Senate zur Bestätigung vorgelegt, und, wenn solche erfolgt ist, der Tag der Publication und Vollziehung durch den Militair-Commandanten festgesetzt.

VII. Aerztlicher Dienst.

§. 23.

Aerztlicher Dienst in der Garnison.

Für die Garnison ist ein Arzt als Garnison-Arzt und ein Wundarzt als Garnison-Wundarzt angestellt, welche verpflichtet sind, alle zum Contingente gehörenden Individuen, sowohl im Hospitale als in ihren Quartieren, so wie auch auswärtige Militairpersonen, die im Hospitale aufgenommen sind, zu behandeln.

Die Officiere müssen die ihnen verordneten Medicamente selbst bezahlen; die Unterofficiere und Soldaten, deren Frauen und Kinder, erhalten sie unentgeltlich. Die Apotheker der Stadt haben nach einem gewissen Turnus die Lieferung für das Militair, und werden aus der Staats-Casse remunerirt.

Der Garnison-Arzt untersucht die einzustellenden Rekruten, bescheinigt ihre Dienstfähigkeit oder Untüchtigkeit, und hat alle von den Militair-Behörden von ihm verlangten Gesundheits-Atteste auszustellen.

§. 24

Aerztlicher Dienst im Hospitale.

Für das Militair besteht in Bremen ein eignes Hospital. Der Garnison-Arzt besucht das Hospital täglich, der Wundarzt nach Befinden der Umstände. Die Kosten des Hospitals werden wie die übrigen Medicamente (§. 23.) bestritten. Außer den erforderlichen Krankenwärtern ist zur Beaufsichtigung der dem Hospitale gehörenden Effecten und zur Führung der innern Oeconomie ein Sergeant angestellt, welcher unter der Controle des Contingents-Quartiermeisters steht.

Zweites Capitel.

Von den Verhältnissen des Contingents in Kriegszeiten.

§. 25.

Formation des einfachen Contingents.

Der Etat des combinirten Bataillons und der combinirten Schwadron ist Abschnitt 3. §. 23. angegeben. Die gesammte Contingents-Stellung für Bremen ist die nachstehende:

Etat des einfachen Contingents.	Combattanten.	Noncombattanten.	Officierpferde.	Aerarische Pferde.
I. Infanterie.				
Bataillons-Stab (mit Lübeck gemeinschaftlich).				
Stabsofficier (Bataillons-Commandeur)	1	—	2	—
Bataillons-Adjudant	1	—	2	—
Stabsfourier	1	—	—	—
Bataillons-Tambour	1	—	—	—
Stabshorniſt	1	—	—	—
Zwei Compagnien.				
Capitains (Compagnie-Chefs)	2	—	—	—
Premier-Lieutenants	2	—	—	—
Seconde-Lieutenants	2	—	—	—
Feldwebel	2	—	—	—
Sergeanten und Fouriere	4	—	—	—
Unterofficiere	18	—	—	—
Spielleute und Muſik	30	—	—	—
Zimmerleute	5	—	—	—
Füſiliere	311	—	—	—
	381	—	4	—
Noncombattanten und Train.				
Rechnungsführer	—	1	—	—
Oberarzt	—	1	—	2
Unterarzt	—	1	—	—
Bandagenträger	—	1	—	—
Train-Unterofficier	—	1	—	1
Reitknechte	—	2	—	—
2 Patronenwagen	—	4	—	8
2 Brodwagen	—	4	—	8
1 Requiſitenwagen	—	1	—	2
2 Bagagekarren	—	2	—	4
1 Medicinkarren	—	1	—	2
Packpferde für die Officier-Bagage	—	2	—	2
	—	21	—	29
Total Infanterie	381	21	4	29

Fortſetzung.	Combattanten.	Noncombattanten.	Officier-Pferde.	Aerarische Pferde.
II. Cavallerie.				
Diviſions-Stab (mit Hamburg und Lübeck gemeinſchaftlich).				
Escadrons-Commandeur (mit Lübeck gemeinſchaftlich).				
Halbe Escadron.				
Premier-Lieutenant	1	—	2	—
Seconde-Lieutenant	1	—	2	—
Wachtmeiſter (oder Fourier)	1	—	—	1
Unterofficiere	5	—	—	5
Trompeter	2	—	—	2
Dragoner	59	—	—	59
	69	—	4	67
Noncombattanten und Train.				
Unterarzt	—	1	—	1
Pferdearzt	—	1	—	1
Reitknechte	—	4	—	—
1 Brodwagen	—	2	—	4
1 Patronenkarren (unbeſpannt)	—	—	—	—
1 Packpferd	—	1	—	1
	—	9	—	7
Total Cavallerie	69	9	4	74
III. Noncombattanten und Train für gemeinſchaftliche Leiſtungen:				
a. Für das Corps- und Diviſions-Hauptquartier: 1 Apotheker, 1 Reitknecht, 1 Medicinwagen	—	3	—	3
b. Für die Bäckerei: 1 Oberbäcker, 4 Bäcker, 1 Maurer, 1 Zimmermann	—	7	—	—
c. Für das Lazareth der Brigade: 1 Stabsarzt, 1 Reitknecht, 2 Unterärzte, 1 Apotheker, 1 Apothekergehülfe, 1 Apothekenarbeiter, 1 Hospital-Schreiber, 1 Oberkrankenwärter, 3 Krankenwärter, 2 Apothekerwagen, 6 Krankenwagen	—	17	—	18
Total gemeinſchaftliche Leiſtungen	—	27	—	21

Fortsetzung.	Combattanten.	Noncombattanten.	Officier-Pferde.	Aerarische Pferde.
ıſammenſtellung der Etats.				
ınfanterie	381	21	4	29
ıavallerie	69	9	4	74
loncombattanten und Train für gemein- ſchaftliche Leiſtungen	—	27	—	21
Total	450	57	8	124

§. 26.

Formation des verſtärkten Contingents.

der Infanterie erhalten die Compagnien einen verſtärkten i der Cavallerie wird noch eine Abtheilung zu einer 3ten Es- ıgeben (Vergl. Abſchnitt 5. §. 35.). Das Nähere ergiebt ſich ſtehendem

Etat des verſtärkten Contingents.	Combattanten.	Officier-Pferde.	Aerariſche Pferde.
I. Infanterie.			
taillons-Stab (mit Lübeck gemeinſchaftlich).			
ffiçier (Bataillons-Commandeur)	1	2	—
ıt	1	2	—
ourier	1	—	—
ons-Tambour	1	—	—
ornift	1	—	—
Zwei Compagnien.			
ins	2	—	—
r-Lieutenants	2	—	—
e-Lieutenants	4	—	—
bel	2	—	—
nten und Fouriere	6	—	—
ffiçiere, event. Portepée-Fähnriche . . .	27	—	—
ınte und Muſik	34	—	—
rleute	6	—	—
;e	420	—	—
Total	508	4	—

Fortsetzung.	Combattanten.	Officier-Pferde.	Merarische Pferde.
II. Cavallerie.			
Divisions-Stab (mit Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich).			
Escadrons-Commandeur (mit Lübeck gemeinschaftlich).			
Bremische Abtheilung.			
Zur zweiten Escadron.			
Premier-Lieutenant	1	2	—
Seconde-Lieutenant	1	2	—
Unterofficiere	5	—	5
Trompeter	1	—	1
Dragoner	56	—	56
	64	4	62
Zur dritten (Reserve-) Escadron.			
Rittmeister	1	3	—
Wachtmeister	1	—	1
Fourier	1	—	1
Unterofficiere	2	—	2
Dragoner	23	—	23
	28	3	27
Total	92	7	89
Etat des ganzen Contingents.			
Etat der Infanterie	508	4	—
Etat der Cavallerie	92	7	89
Gesammtstärke des Contingents	600	11	89

Anmerkung.

Die Noncombattanten bleiben im Wesentlichen wie beim einfachen Contingent.

§. 27.

Uebergang vom Friedens- zum Feldstande und Aufstellung der Ersatzmannschaft.

Um das Contingent marschfertig zu machen, würde es nur der Einberufung der Beurlaubten bedürfen, was in kurzer Zeit auszuführen ist, indem diese in der Nähe sind.

Die zur Ersatz-Mannschaft erforderlichen Wehrpflichtigen sind stets designirt und der Reserve-Compagnie zugewiesen.

Fünfter Abschnitt.

Das Contingent der freien Hansestadt Hamburg.

Erstes Capitel.

Von den Verhältnissen des Hamburgischen Militairs überhaupt.

Einleitung.

Eine allgemeine Uebersicht der Stärke und Eintheilung des Hamburgischen Contingents ist bereits im ersten Abschnitte dieser Abtheilung §. 2. und 3. gegeben. Darnach besteht dasselbe aus einem Bataillone Infanterie, einer Abtheilung Jäger, und einer Schwadron Cavallerie. Der erste Abschnitt enthält ferner die nöthigen Nachweisungen über alle gemeinschaftliche Brigade-Einrichtungen, und es werden daher hier nur noch die Eigenthümlichkeiten des Hamburgischen Militairs anzugeben sein.

1. Oberste Behörden und Militair-Commando.

§. 1.

Militair-Departement.

Der Senat, die höchste Regierungs-Behörde des Freistaates, verfügt über das Militair, dessen innere Verwaltung dem Militair-Departement übertragen ist, welches unter gesetzlicher Obhut des Senates und unter Concurrenz der übrigen Behörden seine Beschlüsse faßt.

Das Militair-Departement besteht aus dem ältesten Bürgermeister, den drei ältesten Senatoren, dem Commandanten (gegenwärtig vacant), zwei Oberalten (Vorsteher der Bürgerschaft), zwei Cämmereibürgern (Mitgliedern des Finanz-Departements), vier Militair-Commissarien (von der Bürgerschaft zu diesem Ehrenamte auf vier Jahre gewählte Bürger, von denen jährlich der älteste abtritt).

Die Competenz des Militair-Departements oder der einzelnen Mitglieder desselben wird sich weiterhin noch näher ergeben, jedoch ist hier gleich zu bemerken, daß die vier Militair-Commissarien die specielle Verwaltung der einzelnen Compagnien u. s. w. führen.

§. 2.

Commandantur.

Für den inneren Dienst steht das Militair unter dem Befehle des Commandanten und Militair-Chefs. Da diese Stelle gegenwärtig vacant ist, so sind die Geschäfte vom Senate einstweilen dem ältesten Officier des Contingents übertragen.

Das Büreau der Commandantur zerfällt in zwei Abtheilungen, wovon die erste die Commandosachen, die Rapporte, das Nominale und das Materiale unter dem Platz-Adjudanten besorgt, die zweite aber die Justizsachen und die Correspondenz mit den verschiedenen städtischen Behörden unter dem Ober-Auditeur (einem graduirten Juristen mit dem Range eines Hauptmanns), der zugleich Garnison-Auditeur ist.

II. Ergänzung der Truppen, Anstellung und Beförderung der Unterofficiere und Officiere.

§. 3.

Rekrutirung der Soldaten überhaupt.

Früher bestand die Garnison aus lauter geworbenen Leuten, die eine Capitulation auf 4 Jahre bei der Infanterie, auf 6 Jahre bei der Cavallerie schlossen, nach deren Beendigung sie dieselbe erneuern konnten, wenn sie dazu tüchtig waren. Seit Einführung der Aushebung aber, mit Zulassung von Stellvertretern, kommen wirklich neue Capitulationen nur in sehr einzelnen Fällen vor. Auch von dem freiwilligen Eintritte von Militairpflichtigen vor der Losung auf 4 Jahre, wird selten Gebrauch gemacht, indem auch diese als Stellvertreter eintreten, unter Vorbehalt eigener Dienstpflicht.

§. 4.

Aushebung.

Die Regulirung der Militair-Aushebung ist der interimistischen Bewaffnungs-Commission übertragen, bestehend unter Vorsitz des ältesten Bürgermeisters aus Mitgliedern des Senates, der Oberalten und der Cämmerei (in der Regel derer, die im Militair-Departement sitzen), des Militair-Commissariats und der Bürgermilitair-Commission.

Die Stadt und das Gebiet sind in 4 Losungs-Districte getheilt. Zu Anfang des Jahres werden die Namen aller Militairpflichtigen aus dem zur Losung kommenden Jahre öffentlich bekannt gemacht, und dann die Losung in Hamburg, in Ritzebüttel und in Bergedorf vorgenommen. Für die bei der Losung nicht Erscheinenden wird das Los durch eines der anwesenden Mitglieder der Bewaffnungs-Commission gezogen.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche die ersten Nummern gezogen haben, werden vor die Untersuchungs-Commission geladen, welche für die beiden ersten Districte aus Mitgliedern der Bewaffnungs-Commission, dem Militair-Chef und einem Hauptmanne oder Rittmeister besteht, wobei der Ober-Auditeur das Protocoll führt. Der Garnison-Arzt und der Garnison-Chirurgus, nebst noch einem Arzte und einem

Chirurgen, untersuchen die körperliche Dienstfähigkeit der Pflichtigen. In Ritzebüttel und Bergedorf finden ähnliche Untersuchungs-Commissionen Statt, nach Bergedorf wird dazu ein Officier commandirt.

Wer für dienstfähig erklärt wird, und keine gesetzliche Befreiungsgründe für sich geltend machen kann, muß persönlich in den Dienst treten oder einen Vertreter stellen, über dessen Zulässigkeit dieselbe Untersuchungs-Commission entscheidet. Gegen Abwesende und deren Angehörige werden die gesetzlichen Maßregeln ergriffen.

Die Zahl der alljährlich Auszuhebenden wird, auf Gutachten des Militair-Departements, vom Senate bestimmt und nach Verhältniß der Losungspflichtigen auf die 4 Districte vertheilt.

Die Dienstzeit beträgt für Militairpflichtige und Stellvertreter jetzt 5 Jahre (für Militairpflichtige beginnt sie mit dem 21sten Jahre) und zwar treten die Rekruten sofort auf 15 Monate ein, und werden während der übrigen Dienstzeit so oft und so lange einberufen, als die Bundesgesetze oder sonstiges Bedürfniß dies erheischen.

Ueber die Wahl der Waffenart entscheidet theils der eigne Wunsch der Rekruten, theils die Bestimmung der Militair-Chefs. Aus den Rekruten sucht zuvörderst der Chef der Cavallerie sich die nöthige Anzahl aus; dann folgen die Chefs der Jäger und der beiden, vorzugsweise zum Tirailliren bestimmten, Flügel-Compagnien; der Rest wird unter die 4 Mittel-Compagnien vertheilt.

Die Beurlaubten treten in die bürgerlichen Verhältnisse und unter bürgerliche Gerichtsbarkeit zurück, bleiben aber in jeder militairischen Beziehung den Militair-Behörden untergeben.

§. 5.

Ernennung und Beförderung der Unterofficiere.

Bei Vacanzen von Unterofficierstellen schlägt der Compagnie-Chef der Infanterie oder Jäger dem Bataillons-Chef, und dieser — so wie der Cavallerie-Chef — dem Militair-Commissair, welchem die specielle Verwaltung der Compagnie oder Escadron zusteht, zwei qualificirte Leute zur Wahl vor, welche Wahl dann der Chef des Militairs bestätiget und bekannt macht, nachdem er vor der Wahl den Vorschlag genehmigt oder nöthigenfalls erweitert hat.

Die Entlassung oder Degradation der Unterofficiere steht dem Militair-Chef zu, doch wird sie gewöhnlich durch Kriegsrecht erkannt, während eine zeitweilige Degradation (Verurtheilung zur Schildwache mit Beibehaltung der Gage und Decoration auf bestimmte Zeit) auch ohne kriegsgerichtlichen Spruch vom Militair-Chef erkannt wird.

§. 6.

Ernennung und Beförderung der Officiere.

Im Allgemeinen kommen bei der Besetzung von Officierstellen die Bestimmungen zur Anwendung, welche in den §§. 13. und 14. des ersten Abschnitts angeführt sind. Unter deren Berücksichtigung geschehen alle Ernennungen und Beförderungen von Officieren durch das Militair-Departement, haben aber erst Gültigkeit, wenn sie vom Senate bestätiget sind, der auch die Patente ausfertigen läßt.

In Betreff der Cavallerie wird zugleich dasjenige beobachtet, was über diesen Gegenstand im dritten Abschnitte §. 5. erwähnt ist.

§. 7.

Verabschiedung der Officiere.

Ueber eine erbetene oder nothwendig gewordene Verabschiedung oder Entlassung der Officiere entscheidet das Militair-Departement und nöthigenfalls der Senat, nach erfolgtem kriegsrechtlichen Spruche, oder auch ohne denselben außergerichtlich.

Nachgesuchte Verabschiedung im Frieden wird nicht geweigert; über die damit zu verbindende oder zu verweigernde Pensionirung entscheidet das Militair-Departement nach den bestehenden Gesetzen.

III. Diensteinkommen und Pensionen.

§. 8.

Diensteinkommen der Officiere.

Die Gagen der etatsmäßigen Chargen sind die nachstehenden:

Chargen.	Infanterie.		Jäger.		Cavallerie.	
	Gage monatlich. Crt.	Anzahl der Rationen.	Gage monatlich. Crt.	Anzahl der Rationen.	Gage monatlich. Crt.	Anzahl der Rationen.
Bataillons-Chef . . .	450	2	—	—	—	—
Divisions-Chef d. Cavallerie	—	—	—	—	470	4
Bataillons-Commandeur .	315	2	—	—	—	—
Bataillons-Adjudant . .	175	2	—	—	—	—
Cavallerie-Divisions-Adjudant	—	—	—	—	170	2
Hauptmann	250	—	—	—	—	—
Hauptmann und Rittmeister 1ter Classe	154	—	—	—	196	3
Premier-Lieutenant . .	125	—	137½	—	150	2
Seconde-Lieutenant . .	100	—	112½	—	120	2

Ueber das Dienſteinkommen iſt noch Folgendes zu bemerken:

1) das geſammte Militair erhält den Sold monatlich postnumerando durch die Militair-Commiſſarien, nur der Commandantur-Stab und der Bataillons-Stab direct aus der Stadt-Cämmerei, ausgezahlt.

2) Die Officiere bekommen weder Natural-Verpflegung noch Vergütung dafür, noch Vergütung für Quartier.

3) Die Fourage-Rationen werden in der Regel in natura gegeben, wenn nicht von dem Militair-Commiſſariate eine Geldvergütung dafür bewilligt iſt.

4) Der Rittmeiſter der Cavallerie hat nur die Gage 2ter Claſſe, indem der Diviſions-Chef zugleich Chef der Hamburger Escadron iſt.

5) Die Gagen des Garniſon-Arztes und ſeines chirurgiſchen Gehülfen ſind nicht mit aufgeführt, indem Beide nicht Contingents-Angehörige ſind, und namentlich der Arzt, als Civil-Praktiker, nur eine Vergütung für ſeine Mühwaltung bei der Garniſon erhält, nämlich mit Hauptmanns-Range monatlich 100 Mark; der Chirurg mit Feldwebels-Range monatlich 62½ Mark.

6) Die Stabsofficiere, die Compagniechefs und die Adjudanten haben zu ihrer Bedienung einen dienſtfreien Soldaten.

7) Bei Ausmärſchen, Concentrirungen u. dgl. wird den Officieren ſtatt der Natural-Verpflegung eine Vergütung bewilligt.

§. 9.

Beſoldung der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Den Sold-Etat der Nicht-Officiere enthält die folgende Seite.

Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, welche über 15 Jahre gedient haben, erhalten eine monatliche Soldzulage von 1 Mark, die ſich nach 20jährigem Dienſte auf 1 Mark 8 Schilling erhöhet.

§. 10

Invaliden-Caſſe.

Alle Militairperſonen entrichten nach Verhältniß ihrer Gage einen beſtimmten monatlichen Beitrag an die Invaliden-Caſſe, und erwerben ſich dadurch einen Anſpruch auf eine Invaliden-Penſion, wenn ſie

1) entweder in wirklichem Dienſte zu Schaden kommen,

2) oder wenn ſie durch Altersſchwäche zum Dienſte unfähig werden und wenigſtens 20 Jahre ununterbrochen und tadellos gedient haben.

Außer den unten anzugebenden Beiträgen fallen in die Caſſe die Gagen aller Vacanzen vom Capitain abwärts, die Gage oder das Surplus des erſten Monats bei Beförderungen, und ein jährlicher Zuſchuß aus der Staatscaſſe von 3000 Mark. Verwaltet wird die Caſſe von den beiden älteſten Militair-Commiſſarien.

§. 11.

Penſionen der Officiere.

Ueber Penſionirung der Officiere vom Capitain abwärts entſcheidet das Militairdepartement, entweder auf das Anſuchen des Officiers, oder nach eigenem Ermeſſen, jedenfalls aber nach geſchehener Vernehmung des Brigade-Commandeurs.

Zu §. 9. **Gage-Sätze der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.**

Monatl. Gt.	ß	Infanterie.	Jäger.	Cavallerie.
75	—	Musikdirector.	—	—
40	—	—	—	Wachtmeister.
33	—	—	Feldwebel.	Stabstrompeter.
30	—	Tambour-Major. Stabshornist. Feldwebel.	—	—
27	—	—	Sergeant.	—
24	—	Stabsfourier. Sergeant.	—	—
21	—	Gefreiter-Corporal.	Unterofficier.	—
20	—	—	—	Fourier. Unterofficier 1r Classe. Trompeter.
15	—	Sappeur-Unterofficier. Fourier. Unterofficier 1r Classe.	—	—
13	—	—	—	Unterofficier 2r Classe.
12	—	—	Oberjäger.	—
10	8	Tambour. Hornist.	Hornist	Dragoner.
10	—	Unterofficier 2r Classe. Sappeur.	—	—
9	—	—	Jäger.	—
7	8	Vice-Hornist. Vice-Tambour. Soldat.	—	—
6	—	Veteran.	—	—

Die Musici erhalten nach Ancienneté und Talent 15 bis 38 Gt.

Stabsofficiere tragen zur Invaliden-Caſſe bei, werden aber eintretenden Falles nicht aus ihr, ſondern aus der Staatscaſſe penſionirt.

Die Beiträge, ſo wie die Penſionen, ſind folgende:

Chargen.	Monatlich.			
	Beitrag.		Penſion.	
	Ct⅞.	ß	Ct⅞.	ß
Oberſt	13	8	—	—
Bataillons-Chef der Infanterie, Diviſions-Chef der Cavallerie	6	12	—	—
Capitaine der Infanterie und Jäger	3	8	—	—
für 20—30jährigen Dienſt	—	—	125	—
für mehr als 30jährigen Dienſt . .	—	—	166	—
Rittmeiſter und Capitain 2ter Claſſe	2	4	—	—
für 20—30jährigen Dienſt	—	—	88	—
für mehr als 30jährigen Dienſt . .	—	—	112	—
Adjudant	2	7	—	—
für 20—30jährigen Dienſt	—	—	92	—
für mehr als 30jährigen Dienſt . .	—	—	117	9
Premier-Lieutenant	1	12	—	—
für 20—30jährigen Dienſt	—	—	66	—
für mehr als 30jährigen Dienſt . .	—	—	84	—
Seconde-Lieutenant	1	8	66	—

§. 12.

Veteranen.

Einen Uebergang zu den Invaliden bildet das auf höchſtens 60 Mann normirte Veteranen-Corps, worin Unterofficiere, Spielleute und Mannſchaft aller 3 Waffen aufgenommen werden können, welche zum leichtern Garniſondienſte noch tauglich ſind, aber nicht mehr zum Contingentsdienſte. Sie werden dann bei den Infanterie-Compagnien einrangirt und zählen zum Garniſon-Etat, treten aber aus dem Contingents-Etat heraus. Die Gage eines Veteranen iſt monatlich 6 Mark, die der Unterofficiere verhältnißmäßig mehr.

§. 13.

Penſionen für Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.

Im Herbſte jeden Jahrs reichen die Bataillons- und Escadrons-Chefs motivirte Vorſchläge ein, über die Verſetzungen zu den Veteranen oder Invaliden, unter Anlage der Conduitenliſten. Der Militair-Chef einigt ſich dann mit dem Militair-Commiſſariate über die einzelnen Vorſchläge, wornach die Leute entweder in dem bisherigen Verhältniſſe fortdienen, entlaſſen, oder zu den Veteranen oder Invaliden verſetzt werden. Beſondere Fälle können natürlich auch einzelne Ausrangirungen im Laufe des Jahres erforderlich machen.

Die Beiträge und die Pensionssätze sind nachstehend bestimmt:

Militair-Grade.	Monatlich.			
	Beitrag.		Pension.	
	Ct/.	ß	Ct/.	ß
Musikdirector	1	8	66	–
Chirurg	1	4	50	–
Wachtmeister, Feldwebel, Tambour-Major, Stabshorniſt, Stabstrompeter, Muſicus	–	12	24	–
Sergeant, Stabsfourier	–	10	20	–
Fourier, Gefreiter-Corporal, Unterofficiere der Cavallerie und Jäger, Unterofficiere 1r Claſſe der Infanterie, Trompeter	–	8	15	–
Janitſchar	–	5	15	–
Tambour, Horniſt-Unterofficier 2r Claſſe der Infanterie, Oberjäger, Sappeur	–	5	10	–
Soldat und Vice-Spielmann	–	4	9	–
Veteran	–	2	9	–

§. 14.

Penſionen für Militair-Wittwen und Waiſen.

Alle Militairperſonen, welche eine feſte Gage von wenigſtens 300 Mark jährlich erhalten, müſſen bei ihrem Eintritte Mitglieder der vom Staate garantirten Wittwen- und Waiſen-Penſionscaſſe Hamburgſcher Beamten werden. Die erſte Monats-Gage fällt in die Caſſe, auch bei Beförderungen das erſte Surplus, und von der jährlichen Gage unter 1000 Mark werden 2 Procent, von der Gage über 1000 Mark bis zum Betrage von 4000 Mark aber 3 Procent contribuirt. Bei Eingehung einer 2ten Ehe wird der zehnfache jährliche Beitrag als außerordentlicher Zuſchuß bezahlt; iſt die Ehefrau 15 bis 20 Jahr jünger, als der Ehemann, der zwanzigfache Beitrag; iſt ſie noch jünger, der vierzigfache.

Die Penſion beträgt für die ehelos bleibende Wittwe auf ihre Lebenszeit, und für die Kinder bis das jüngſte das ſechzehnte Jahr erreicht hat, 20 Procent von der Gage, für welche beigetragen iſt, wobei unter 50 Mark nicht berechnet werden, 50 Mark und darüber für 100 Mark gelten.

Penſionen der Wittwen und Waiſen derjenigen Militairperſonen, welche im Dienſte getödtet oder tödtlich verwundet werden, und in Folge deſſen oder eines Krieges nach dem Ausmarſche ihr Leben verlieren, fallen der Caſſe nicht zur Laſt, ſondern werden nach demſelben Betrage und nach denſelben Grundſätzen aus der Staatscaſſe entrichtet.

§. 15.

Heiraths-Befugniſſe.

Lieutenants, welche heirathen wollen, müſſen dem Militairdepartement documentiren, daß ſie ſelbſt, oder ihre Braut, ein jährliches der Gage gleichkommendes Einkommen haben. Unterofficiere, Muſiker und Veteranen müſſen gleichen Beweis dem Militairchef und dem Commiſſariate liefern. In allen dieſen Fällen ertheilt der Militair-Chef den bewilligten ſchriftlichen Ehe-Conſens.

Soldaten wird nur in ganz beſonderen Fällen Erlaubniß zur Verheirathung ertheilt.

IV. Uniformirung.

§. 16.

Farben der Mondirungsſtücke und der Beſetzung.

Infanterie. Dunkelgrüne Waffenröcke; Kragen und Achſelklappen roth; Aufſchläge dunkelgrün mit rothem Vorſtoße; Beſetzung Gold.

Jäger. Ebenſo, aber ſchwarze Kragen und Achſelklappen mit rothem Vorſtoße; gelbe Kragenlitzen; Beſetzung Gold.

Cavallerie. Dunkelgrüne Collets; Kragen, Collet-Beſatz und Aufſchläge carmoiſin; Kragenlitzen weiß; Beſetzung Silber.

Beinkleider dunkelgrau, mit rothem oder carmoiſin Vorſtoße; Officiere der Cavallerie mit breitem, carmoiſin Streifen; Officiere des Commandanturſtabes breite rothe Streifen und goldene Stickerei an Kragen und Aufſchlägen.

Mantel und Capots dunkelgrau.

Alle Officiere tragen ſilberne Portepées mit rother Füllung, und alle combattanten Officiere als Dienſtzeichen ſilberne Schärpen mit rother Füllung.

V. Von der Infanterie und den Jägern insbeſondere.

§. 17.

Organiſche Formation.

Die Infanterie bildet in Friedenszeiten ein Bataillon von 6 Compagnien. Die Jägerabtheilung*) beſteht ſelbſtſtändig neben dieſem Bataillone, iſt aber dem Commandeur der Infanterie untergeordnet. Das Nähere ergiebt ſich aus der Seite 430 befindlichen Ueberſicht.

§. 18.

Rekrutirung und Ausbildung.

Die regelmäßige Einſtellung der Militairpflichtigen und Stellvertreter erfolgt am 1ſten April jeden Jahres, wenn auch Einzelne während des ganzen Jahres eintreten, um Abgänge zu erſetzen.

*) Die Abſonderung der bundesgeſetzlich aufzuſtellenden Jäger in eine ſelbſtſtändige Abtheilung beruht auf dem folgenden Umſtande. Hamburg hielt ſonſt keine eigene Artillerie, und kann eine ſolche auch jetzt für den inneren Dienſt nicht entbehren. Da es nun aber zu den Bundesleiſtungen keine Artillerie ſtellt, ſo werden die Jäger ſo ausgebildet, daß ſie in der Garniſon zugleich den Artilleriedienſt verrichten können.

Zu §. 17. **Friedensſtärke der Infanterie und Jäger.**

	Contingent.				Reſerve u. Erſatzmannſchaft.				
A. Infanterie-Bataillon.	Officiere.	Unter-officiere.	Muſik und Spielleute.	Soldaten.	Officiere.	Unter-officiere.	Muſik und Spielleute.	Soldaten.	Total.
I. Stab.									
Bataillons-Chef	1	—	—	—	—	—	—	—	
Adjudant	1	—	—	—	—	—	—	—	
Stabsfourier	—	1	—	—	—	—	—	—	
Sappeur-Unterofficier	—	1	—	—	—	—	—	—	
Tambour-Major	—	1	—	—	—	—	—	—	
Stabshorniſt	—	—	1	—	—	—	—	—	
Muſikcorps	—	—	19	—	—	—	—	—	19
II. Compagnien. Jede zu: / Im Ganzen:									
1 Hauptmann	6	—	—	—	2	—	—	—	
1 Premier-Lieutenant	6	—	—	—	—	—	—	—	
2 Seconde-Lieutenants	6	—	—	—	4	—	—	—	
1 Feldwebel	—	6	—	—	—	—	—	—	
2 Sergeanten	—	12	—	—	—	—	—	—	
1 Gefreiter-Corporal	—	6	—	—	—	—	—	—	
1 Fourier	—	6	—	—	—	—	—	—	
5 Unterofficiere 1ſter Claſſe	—	30	—	—	—	—	—	—	30
4 Unterofficiere 2ter Claſſe	—	2	—	—	—	22	—	—	24
2 Sappeurs	—	—	—	12	—	—	—	—	12
1 Horniſt	—	—	6	—	—	—	2	—	8
2 Tambours	—	—	12	—	—	—	4	—	16
Soldaten { 5 Comp. à 137 M. = 685 / 1 „ „ 138 „ = 138 }	—	—	—	823	—	—	—	445	1268
	20	65	38	835	6	22	6	445	1437
B. Jäger-Abtheilung.									
1 Hauptmann (Premier-Lieutenant)	1	—	—	—	—	—	—	—	
1 Seconde-Lieutenant	1	—	—	—	—	—	—	—	
1 Feldwebel	—	1	—	—	—	—	—	—	
1 Sergeant	—	1	—	—	—	—	—	—	
4 Unterofficiere	—	4	—	—	—	—	—	—	
6 Oberjäger	—	6	—	—	—	—	—	—	
2 Horniſten	—	—	2	—	—	—	—	—	
Jäger	—	—	—	46	—	—	—	31	77
	22	77	40	881	6	22	6	476	1530
Stärke des Contingents	—	—	—	1020	—	—	—		
Reſerve u. Erſatzmannſchaft	—	—	—	—	—	—	—	510	
Geſammtſtärke	—	—	—	—	—	—	—	1530	

Von dem Bataillone iſt der größte Theil des Contingents mit einem Garniſon-Etat von 826 Köpfen (wozu noch die Cadres der Reſerve und Erſatzmannſchaft mit 34 Köpfen hinzukommen) permanent im Dienſte. Die Jäger ſind ſtets ſämmtlich zum Dienſte präſent.

Die Rekruten kommen in eine besondere Abtheilung der Caserne, wo sie unter einem besonders dazu commandirten Officier und einigen Unterofficieren die erste Ausbildung erhalten, wozu gewöhnlich 6 Wochen erfordert werden. Dann treten sie in die Compagnie ein. Anfangs Mai beginnt das Exercieren der einzelnen Compagnien und Anfangs Juni das Bataillon-Exercieren, welches mit Ende dieses Monats in der Regel aufhört, ausgenommen in den Jahren, in denen die Brigade concentrirt wird, wo die Exercierzeit erst mit der Rückkehr aus dem Lager aufhört.

Während der Exercierzeit finden keine Beurlaubungen Statt, sondern werden alle noch zum wirklichen Contingente gehörigen Beurlaubten einberufen.

Die nach der ersten Ausbildung in die Compagnie getretenen Rekruten verrichten den Garnisondienst während des ganzen ersten Dienstjahres, bleiben dann noch die sich daran schließenden Monate April, Mai und Juni bei dem Exercieren und werden darauf bis zum nächsten Mai beurlaubt. Während des dritten Jahres exercieren sie im Mai und Juni, während des vierten nur im Juni und vollenden so die bundesgesetzliche Dienstzeit bei den Fahnen während der 18 Monate. Im fünften Jahre gehören sie zur Reserve, und werden nur in Nothfällen einberufen. So ist es als Regel angenommen, indeß beschränkt der Bedarf für den unentbehrlichen starken Garnisondienst die Beurlaubungen sehr, und es müssen sich alle Beurlaubten, auch diejenigen der Reserve, jederzeit die Einberufung gefallen lassen.

Im Winter besteht eine Militairschule für Unterofficiere und Soldaten, in welcher unterrichtet wird:

1) für die Infanterie im Lesen, Schönschreiben, Rechtschreiben, militairischem Rapportstyl, Rechnen und Singen;

2) für die Jäger außerdem in den zum Artilleriedienste nöthigen mathematischen Kenntnissen, und in der Theorie des Büchsenschießens.

In den Compagnien wird die Theorie des Garnison- und Felddienstes durchgenommen.

§. 19.

Kleidung und Ausrüstung.

Außer der großen und kleinen Mondirung erhält jeder Infanterist und Jäger einen Tornister von Kalbfell vom Staate, und die Mondirung nach der für jedes Stück festgesetzten Tragezeit. Während derselben muß der Mann im Allgemeinen große und kleine Mondirung auf eigene Kosten im Stande erhalten.

Die große Mondirung besteht aus: 1 Uniform, 1 Jacke (für die Unterofficiere eine grobe Uniform), 1 Paar tuchenen Beinkleidern, 2 Paar Stiefel, 2 Paar leinenen Oberhosen, 1 Helm, 1 Capot.

Die kleine Mondirung besteht aus: 2 Hemden, 2 Paar wollenen Socken, 1 Unterhose, 1 Lagermütze, 1 Paar wollenen Handschuhen (für die Unterofficiere lederne), 1 Halsbinde und dem erforderlichen Reinigungs- und Putzgeschirre.

§. 20.

Unterkommen und Verpflegung.

Der größte Theil der Unterofficiere und Mannschaften erhält Na-

turalquartier in der Caserne. Es ist nur mit Genehmigung des Chefs und des Commissariats gestattet, außerhalb der Caserne zu wohnen, und es erfolgt dann für die Portionen eine Geldvergütung nach dem Marktpreise.

Die Portion besteht täglich aus 1½ Pfund Brod und ½ Pfund Fleisch, 4 Loth Gemüse (Reis, Graupen, Linsen, Erbsen), ⅛ Spint Kartoffeln, 1½ Loth Salz, etwas Gewürz, der nöthigen Quantität Feuerung und einer Vergütung nach dem Marktpreise für die früher gelieferte 1/12 Bouteille Branntewein.

In den Casernen essen Unterofficiere und Mannschaften compagnieweise in Menagen.

VI. Von der Cavallerie insbesondere.

§. 21.

Organische Formation.

Die Cavallerie-Contingente der 3 freien Hansestädte bilden eine aus 2 Schwadronen bestehende Dragoner-Division, deren Stab in Hamburg ist. Außer diesem Stabe stellt Hamburg die 1ste Schwadron mit 183, Lübeck und Bremen zusammen die 2te mit 127 Köpfen. Bei Zusammenziehungen und im Felde sollen die Schwadronen durch Abgeben gleich gemacht werden.

Das Nähere über das Hamburgische Contingent ergiebt sich aus der Seite 433 enthaltenen Uebersicht.

§. 22.

Rekrutirung und Ausbildung.

Die Rekruten werden am 1sten April jeden Jahres eingestellt, indeß bis zum 1sten November beurlaubt, wo die eigentliche Ausbildung der Rekruten, der Reitunterricht und die Dressur der Pferde beginnt. Die Ausbildung zu Fuß und mit den Waffen geschieht bei ungünstiger Witterung im Stalle, bei irgend günstiger Witterung aber im Freien. Der Reitunterricht wird theils in einer bedeckten, theils in einer offenen Reitbahn ertheilt. Er richtet sich gänzlich nach der von Sohr'schen Reit-Instruction, wornach die Königlich-Preußische Cavallerie ausgearbeitet wird.

Die Detail-Ausbildung der Escadron geschieht vom 1sten November bis zum 1sten April. Alsdann beginnen in der Regel schon die Uebungen im Freien, und zwar das Exercieren der Escadron zu Fuß in Abtheilungen und später im Ganzen, und das Reiten der Mannschaft in Abtheilungen in der offenen Bahn.

Vom 1sten Mai an nimmt das Schwadrons-Exercieren, zuerst in Zügen, alsdann in der Escadron seinen Anfang.

Zu diesen Uebungen werden die auf das hiesige Landgebiet zum Polizeidienste verlegten Mannschaften einbeordert, so daß die Escadron in der Regel mit 4 Zügen, jeder Zug zu 12 Rotten, auf dem Exercierplatze erscheint. Die eigentliche Dauer des Schwadrons-Exercierens ist unbestimmt, sie hängt von dem Gutdünken des Chefs ab, ist aber in der Regel mit dem 1sten Juli beendet; denn vom 1sten Juli bis den 1sten September werden die Schieß- und Felddienst-Uebungen vor-

genommen. In den Jahren, wo keine Zuſammenziehung der Brigade Statt findet, exerciert die Schwadron vom 1ſten September bis 1ſten October im Ganzen.

Friedensſtärke der Cavallerie.

	Contingent.				Reſerve und Erſatzmannſchaft.				Total.
	Officiere.	Unter-officiere.	Trompeter.	Dragoner.	Officiere.	Unter-officiere.	Trompeter.	Dragoner.	
tab der hanſeatiſchen Cavallerie-Diviſion.									
jor	1	—	—	—	—	—	—	—	1
udant	1	—	—	—	—	—	—	—	1
ibs-Trompeter	—	—	1	—	—	—	—	—	1
. Hamburgiſche Cavallerie.									
ttmeiſter	1	—	—	—	—	—	—	—	1
emier-Lieutenant	1	—	—	—	—	—	—	—	1
conde-Lieutenants	2	—	—	—	2	—	—	—	4
ichtmeiſter	—	1	—	—	—	—	—	—	1
rtepée-Fähnrich	—	1	—	—	—	—	—	—	1
rier	—	1	—	—	—	—	—	—	1
nterofficiere 1ſter Claſſe	—	10	—	—	—	—	—	—	10
:erofficiere 2ter Claſſe	—	2	—	—	—	5	—	—	7
mpeter	—	—	4	—	—	—	—	—	4
e-Trompeter	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Dragoner	—	—	—	159	—	—	—	84	243
	6	15	5	159	2	5	2	84	278
Stärke des Contingents	—	—	—	185	—	—	—	—	
Reſerve u. Erſatzmannſchaft	—	—	—	—	—	—	—	93	
Geſammtſtärke	—	—	—	—	—	—	—	278	

Die 9 Köpfe der Cadres zur Reſerve werden auch im Frieden permanent , wodurch ſich die Zahl der Dragoner auf 150 reducirt, und für die Re- ſ. w. bis auf 93 vermehrt. Von dem Contingente ſind 4/5 der Dragoner n Dienſte präſent.

Nachdem die Ausbildung der Escadron vollendet iſt, werden am 1ſten October diejenigen Mannſchaften, welche zum Dienſte auf dem Lande beſtimmt ſind, wieder auf das Landgebiet verlegt, ſo wie diejenigen Leute, welche zur Reſerve ſtehen, beurlaubt.

So lange indeß die Witterung irgend günſtig iſt, werden die Uebungen mit den noch nicht ganz ausgebildeten Rekruten im Freien fortgeſetzt.

So viel es die Localität des Stalles erlaubt, wird auch im Winter den Leuten das Voltigiren gelehrt. Gleichfalls werden diejenigen Individuen, die ſich zu Unterofficieren qualificiren und die ſonſtigen Lernbegierigen in den Wintermonaten im Rechnen, Schreiben, in der Orthographie und in der Anfertigung von ſchriftlichen Meldungen und Aufſätzen mehr ausgebildet, und mit der ganzen Mannſchaft werden Inſtructionsſtunden über alle Zweige des Dienſtes abgehalten.

Die bereits feſtgeſetzte Erbauung einer neuen Cavallerie-Caſerne nebſt Stall und Reitbahn hat nach der großen Feuersbrunſt vom Mai 1842 ausgeſetzt werden müſſen.

§. 23.

Remonte.

Jedes Jahr nach beendigter Exercierzeit werden die zum fernern Cavalleriedienſte unbrauchbaren Pferde ausrangirt und durch die Stadt-Cämmerei öffentlich verkauft. Die Beſtimmung der Anzahl hängt von dem Vorſchlage des Commandeurs ab, jedoch wird ſelten $^1/_{10}$ des Etats ausrangirt.

Der Ankauf der Remonten geſchieht ebenfalls von der Stadt-Cämmerei auf Gutachten des Commandeurs unter Hinzuziehung des Stadt-Thierarztes. In der Regel wird dem Pferdehändler für das Pferd zwiſchen 90 und 100 Thaler gezahlt. Läßt es ſich irgend machen, ſo werden nur volljährige Remonten angenommen.

§. 24.

Tactiſche Formation und Fechtart.

Es iſt für die Hanſeatiſche Cavallerie das Preußiſche Exercier-Reglement von 1812 mit den ſpäterhin erſchienenen Zuſätzen des 2ten Armeecorps angenommen. Hiernach finden im Weſentlichen folgende tactiſche Verhältniſſe Statt.

Die Escadron wird zum Gefechte in 2 Gliedern aufgeſtellt und in 4 gleiche Züge getheilt. Es darf kein Zug unter 9 Rotten ſein; wäre die Escadron dazu zu ſchwach, ſo rangirt ſie in 3 Zügen.

Außerdem wird die Mannſchaft behuf des Auf- und Abſitzens zu Zweien und behuf der Wendungen zu Dreien abgetheilt.

Der Escadrons-Chef hält vor der Mitte der Escadron; die übrigen Officiere befinden ſich vor der Mitte ihrer Züge. Ein Officier ſoll ſtets ſchließen, und es werden die Züge daher auch nöthigen Falls von Unterofficieren geführt.

Die Bewegungen geſchehen in Linie, in Colonne, zu Zweien und zu Dreien.

Die geschlossene und Deployements-Colonne werden in der Regel nur angewendet, wenn die Colonnen aus ganzen Escadrons bestehen und beträgt dann die Intervalle Zuglänge.

Die Gangarten sind Schritt, Trab, Galopp, Fanfaro und Carriere. Im Schritte werden 100 Schritte (den Schritt zu 2 Fuß 4 Zoll gerechnet) in 50, im Trabe in 20, im Galopp in 18, im Fanfaro in 12, in Carriere in 10 Secunden zurückgelegt.

Die Attaque geschieht in Linie. In der Regel soll der Choc nicht mehr als 80 Schritte betragen; 220 Schritte sind für Fanfaro und Galopp bestimmt, woraus sich die Länge des Trabes ergiebt; der Schritt findet nur Statt, um die Linie in Bewegung zu setzen. Auf das Commando des Escadrons-Chefs: Marsch! Marsch! deckt sich die ganze Escadron vorwärts und vollführt die Carriere.

§. 25.

Bewaffnung.

Die Dragoner führen einen krummen Säbel mit einfachem eisernen Handbügel und eiserner Scheide, 1 Pistole mit Steinschloß und 1 Karabiner mit Steinschloß. Die Einrichtung der Feuerwaffen ist folgende:

	Kaliber d. Laufs	Kaliber d. Kugel	Spielraum	Gewicht d. Kugel in Cöln. Loth.	Zahl der Kugeln auf 1 ℔	Pulverladung in Cöln. Loth.
	in Rheinländischen Zollen.					
Preuß. Karabiner mit Steinschloß	0,59½	0,55½	0,04	1¼	24	7/16
Englische Pistolen mit Steinschloß	0,63	0,59	0,04	15/16	22	5/16

Armatur-Lederzeug.

Dasselbe ist weiß und besteht in: 1 Leibkoppel mit Schwungriemen, 1 Bandolier mit Patrontasche, 1 Karabiner-Bandolier mit Karabiner-Haken, 1 Ladestock-Riemen mit Ladestock, 1 ledernen Faustriemen.

Die Patrontaschen fassen 18 Patronen.

Armatur-Zubehör.

Jeder Cavallerist ist mit 1 Krätzer und 1 Schraubenzieher, jeder Unterofficier außerdem mit 1 Federhaken versehen.

§. 26.

Kleidung und Ausrüstung.

Die große Mondirung besteht aus: 1 Helm mit Zubehör (Tragezeit unbestimmt), 1 Collet (3 Jahr), 1 Reithose mit Leder (1), 1 Fouragiermütze (2), 1 Stalljacke (1), 1 Stallhose von Leinen (1), 1 Mantel mit Aermeln (6 bis 8), 1 Mantelsack (10), 1 Paar Dienststiefel (2), 1 Paar Sporen (4).

Die kleinen Mondirungsstücke sind: 1 Paar kurze Stiefel (1), 1 Paar Vorschuhe (2), 2 Paar Sohlen, 1 Halsbinde, 3 Hemden,

1 Unterhose, 2 Paar lederne Handschuhe, 2 Paar Strümpfe, (sämmtliche Stücke auf 1 Jahr) 1 Striegel (2), 1 Kardätsche (1).

Die sonstigen Bürsten und Reinigungsgeschirre muß der Mann selbst halten.

§. 27.

Pferde-Ausrüstung und Feldgeräth.

1 Hauptgestell mit Stange und Zügel, 1 Untertrense nebst Zügel, 1 Diensthalfter, 1 Wailach, 1 Sattelbock nebst 2 Pistolenholftern, Bügeln 2c. Vorder- und Hinterzeuge, 2 Eisentaschen mit 2 Vorrathseisen und 16 Nägeln, 1 Schabracke, 1 Putztasche, 1 Stallhalfter.

Feldgeräthe für jeden Mann: 1 Marsch-Futtersack, 1 Parade-Futtersack, 1 Freßbeutel, 1 Brodbeutel, 1 Kochgeschirr, 2 Fouragierleinen.

In der Escadron 12 Feldbeile.

VII. Militair-Gerichtsbarkeit.

§. 28.

Allgemeine Andeutungen.

In Hamburg gilt überhaupt der Grundsatz der nur materiellen, nicht personellen Competenz, daher steht jede Militairperson in Militairsachen unter Militairgerichtsbarkeit, wegen Civilsachen aber unter den competenten Civilbehörden. Natürlich aber kann jedes Civilvergehen oder Criminalverbrechen auch auf die Stellung der Militairperson einwirken, und möglicherweise die gänzliche Entfernung aus dem Militairstande bedingen.

Die Verhängung von Disciplinarstrafen steht zur Competenz der Compagnie-Chefs, und ist durch Reglements und Befehle geregelt. Ebenso die Competenz der Bataillons- und Escadrons-Chefs. Alle ernsten Vergehen und alle auf Wachen und im eigentlichen Dienste sich ereignenden Fälle gehören vor den Militair-Chef, der sie nach einer vom Ober-Auditeur protocollarisch angestellten Untersuchung, durch förmliches Erkenntniß bestraft. Er kann auf Classenversetzung, Arrest verschiedener Grade, körperliche Züchtigung (welche jedoch nur gegen Soldaten Statt findet, welche in der zweiten Classe stehen) oder auf Entlassung aus dem Dienste erkennen. Fälle, die entweder eine noch ernstere Strafe erfordern oder die sich, durch Verhältnisse der Sache oder der Person dazu eignen, verweiset der Militair-Chef an ein Kriegsgericht.

§. 29.

Das kleine Kriegsgericht.

Ein kleines Kriegsgericht wird nach dem Röster commandirt, und besteht aus einem Präses, welcher Stabsofficier oder Hauptmann ist, und so vielen Richtern als paarweise erforderlich sind, damit die jüngsten Richter auf gleicher Rangstufe mit dem Angeklagten stehen, also z. B. über einen Soldaten aus 2 Capitainen, 2 Premier-Lieutenants, 2 Seconde-Lieutenants, 2 Feldwebeln, 2 Unterofficieren, 2 Soldaten.

Alle Richter werden in Gegenwart des Angeklagten von dem Ober-Auditeur beeidigt, der, ebenfalls in Anwesenheit des Angeklagten

die Acten vorlieſet und dann darüber referirt, worauf die Richter paarweiſe ſich berathen und ihre Abſtimmung unterſchreiben; der Präſes giebt ſeine Stimme allein, und aus der Majorität wird das Urtheil gebildet, welches der Militair-Chef beſtätigen oder mildern kann. Ein kriegsgerichtliches Erkenntniß auf Zuchthausſtrafe muß dem im Militair-Departement präſidirenden Bürgermeiſter zur Beſtätigung oder Abänderung vorgelegt werden.

§. 30.

Das große Kriegsrecht.

Fälle, die an Leib und Leben gehen, gehören vor ein großes Kriegsrecht, das eben ſo zuſammengeſetzt wird, wie das kleine Kriegsgericht, nur präſidiren darin die beiden jüngſten Senatoren, und das Urtheil unterliegt der Beſtätigung oder Abänderung des Senats.

VIII. Aerztlicher Dienſt.

§. 31.

Militairärztliches Perſonal.

Die Stelle eines Garniſon-Arztes bekleidet ein vom Militair-Departement erwählter, praktiſcher Civilarzt, dem ein Wundarzt als chirurgiſche Hülfe beigegeben iſt. Beide ſtehen in dienſtlicher Hinſicht unter dem Militair-Chef, in wiſſenſchaftlicher der Chirurg unter dem Garniſon-Arzte, und dieſer nöthigenfalls unter dem Geſundheitsrathe des Staates. Ihre Dienſtpflichten ſind durch beſondere Inſtructionen geregelt.

Zu Lagermärſchen werden ein Oberarzt und die nöthigen Compagnie-Chirurgen vom Militair-Departement gewählt und für ihre Mühwaltung vom Staate entſchädiget.

Ueber das ärztliche Perſonal im Felde iſt im zweiten Capitel zu reden.

§. 32.

Krankenpflege.

So wie der Garniſon-Arzt für den Geſundheitszuſtand der Garniſon durch allgemeine Anordnungen, durch Gutachten auf Erfordern oder aus eigenem Antriebe zu ſorgen hat, ſo hat er auch die Cur der einzelnen Erkrankten zu übernehmen. Alle Militairperſonen, ſo wie die Familien der Verheiratheten unter ihnen, haben Anſpruch auf die unentgeltliche Hülfe des Garniſon-Arztes, ſo wie auf freie Lieferung der verſchriebenen Medicamente. In letzterer Hinſicht haben die Officiere alljährlich einen Erlaubnißſchein bei dem mit der Medicinal-Verwaltung beauftragten Militair-Commiſſair nachzuſuchen. Die Medicamente werden von Apothekern geliefert, mit welchen das Commiſſariat über den Rabatt von der Arzneitaxe contrahirt.

§. 33.

Kranken-Anſtalten.

Die der Garniſon angehörigen Kranken ſind:

1) entweder Quartierkranke, theils in den gewöhnlichen Schlafſälen der Caſernen, theils in ihren eigenen Wohnungen;

2) oder sie werden in einem, in der Infanterie-Caserne eingerichteten Krankensaale behandelt, den der Garnison-Arzt täglich und falls nöthig öfter besucht;

3) oder der Garnison-Arzt schickt sie in das allgemeine Krankenhaus der Stadt, wohin namentlich alle mit ansteckenden Krankheiten Befallenen sofort gebracht werden müssen.

Im Krankensaale ist beständig ein Inspections-Unterofficier mit den nöthigen Krankenwärtern anwesend, und stehen die Kranken unter unausgesetzter Aufsicht des Chirurgen.

Zweites Capitel.

Von den Verhältnissen des Hamburgischen Bundes-Contingents in Kriegszeiten.

§. 34.

Formation des einfachen Bundes-Contingents.

Der Bestand und die Formation des Contingents an streitbarer Mannschaft ergiebt sich für die Infanterie aus §. 17., und für die Cavallerie aus §. 21.

An Nichtcombattanten ist zu stellen:

A. Von Hamburg allein, für seine Infanterie:

1) ein Rechnungsführer oder Quartiermeister;

2) an ärztlichem Personale: 1 Oberarzt, beritten, nebst Reitknecht; 3 Unterärzte, 3 Bandagenträger;

3) an Handwerkern und Train: 1 Büchsenmacher, und zu 3 vierspännigen Munitionswagen, 3 vierspännigen Brodwagen, 1 vierspännigen Stabswagen, 1 vierspännigen Requisitenwagen, 1 zweispännigen Medicinkarren, 7 zweispännigen Compagnie-Karren, 2 Reservepferden, 1 Train-Unterofficier und 25 Trainsoldaten, nebst 2 Reitknechten für den Commandeur des Bataillons und dessen Adjudanten.

4) An unbespannten Wagen würden mit requirirten Pferden nachzufahren sein in der Munitions-Colonne: 3 Patronenwagen und 1 Feldschmiede.

B. Von den drei Hansestädten gemeinschaftlich dasjenige, was sich aus der nachstehenden Tabelle (Pag. 439.) ergiebt.

§. 35.

Von der Formation des durch die Reserve verstärkten Contingents.

1) Die Infanterie wird (außer der ebenfalls verstärkten Jäger-Abtheilung) in 8 Compagnien, und zwar in 2 Bataillonen, jedes zu 4 Compagnien, in der Pag. 441 angegebenen Weise gestellt.

Die Nichtcombattanten der Infanterie vermehren sich um: 1 Unterarzt, 1 Bandagenträger, 1 Büchsenmacher;

der Train vermehrt sich um: 1 Munitionswagen, 1 Brodwagen, 2 Compagnie-Karren, mit 6 Trainsoldaten, und vielleicht noch einen Stabswagen mit 2 Trainsoldaten.

2) Die Cavallerie der drei Hansestädte wird in drei Schwadronen gestellt; diese erhalten den Pag. 442 aufgeführten Etat.

Ueberſicht

von den drei Hanſeſtädten für den Kriegsfall gemeinſchaftlich zu ſtellenden Nichtcombattanten, Fuhrwerke und Pferde.

Ganze Stellung.		Davon ſtellt: Hamburg. Nichtcombattanten.	Hamburg. Wagen.	Hamburg. Reitpferde.	Hamburg. Zug- und Packpferde.	Lübeck. Nichtcombattanten.	Lübeck. Wagen.	Lübeck. Reitpferde.	Lübeck. Zug- und Packpferde.	Bremen. Nichtcombattanten.	Bremen. Wagen.	Bremen. Reitpferde.	Bremen. Zug- und Packpferde.
das Corps- und Divi-ns-Hauptquartier.													
innige Brodwagen	1	2	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
. Medicinwagen .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2
meiſter, nebſt Reit-													
und Trainſoldat .		3	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
ɔsfourier (nicht be-													
)		—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
theker, nebſt Reit-													
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
für den Brigadeſtab.													
dant		1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
rofficier . . .		1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für das Lazareth.													
eth-Inſpector, nebſt													
echt		2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ɔsarzt, nebſt Reit-													
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
rarzt, nebſt Reit-													
. . . . .		2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
räzte		4	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
heker		—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
heker-Gehülfen .		1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
heken-Arbeiter .		—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
ſtegungs-Beamter,													
Reitknecht . . .		2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ital-Schreiber .		—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
e		1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
-Krankenwärter .		2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Latus . .	2	21	1	11	5	6	—	—	—	12	1	3	2

Ganze Stellung. Fortsetzung.		Davon stellt: Hamburg. Nichtcombattanten.	Wagen.	Reitpferde.	Zug- und Packpferde.	Lübeck. Nichtcombattanten.	Wagen.	Reitpferde.	Zug- und Packpferde.	Brem Nichtcombattanten.	Wagen.	Reitpferde.
Transport . .	2	21	1	11	5	6	—	—	—	12	1	
17 Krankenwärter . . .		10	—	—	—	4	—	—	—	3	—	—
1 Train-Unterofficier .		—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Apothekerwagen, zweispännige	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—
Deckelwagen, vierspännige	4	8	4	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Springelwagen, vierspännige	3	—	—	—	—	4	3	—	12	2	—	—
Krankenwagen, zweispännige	6	5	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—
Reservepferde		1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
IV. Für die Bäckerei.												
4 Oberbäcker		2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
19 Bäcker		12	—	—	—	3	—	—	—	4	—	—
4 Maurer		2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
4 Zimmerleute . . .		2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
1 Sattler		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Für die Cavallerie.												
1 Oberarzt, nebst Reitknecht		2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Schwadrons-Wundärzte		1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1
1 Pferdearzt		—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
1 Sattler		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Stabsfourier . . .		1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Brodwagen, vierspännige	3	4	2	—	8	—	—	—	—	2	1	—
Stabswagen, vierspännige	1	2	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Patronenkarren, zweispännige	2	1	1	—	2	1	1	—	2	—	—	—
dito unbespannt . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Feldschmieden, einspännige	3	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Packpferde		2	—	—	2	2	—	—	2	1	—	—
Reitknechte		9	—	—	—	3	—	—	—	4	—	—
	27	90	12	16	42	27	4	1	16	36	11	

Zu §. 35.

Etat

der verstärkten Infanterie auf 1⅓ Procent der Bevölkerung.

A. Zwei Infanterie-Bataillone in 8 Compagnien.	Officiere.	Unter-officiere.	Musiker und Spielleute.	Soldaten.	Total.
1. Stäbe.					
1 Oberſtlieutenant	1	—	—	—	1
1 Major	1	—	—	—	1
2 Adjudanten	2	—	—	—	2
2 Stabsfouriere	—	2	—	—	2
1 Sappeur-Unterofficier	—	1	—	—	1
2 Bataillons-Tambours	—	2	—	—	2
1 Stabshorniſt	—	—	1	—	1
Muſikcorps	—	—	19	—	19
2. 8 Compagnien.					
Eine jede: Im Ganzen:					
1 Hauptmann	8	—	—	—	8
1 Premier-Lieutenant	8	—	—	—	8
1 Seconde-Lieutenant NB. bei den beiden Flügelcompagnien 2	10	—	—	—	10
1 Feldwebel	—	8	—	—	8
2 Sergeanten	—	16	—	—	16
1 Gefreiter-Corporal	—	8	—	—	8
1 Fourier	—	8	—	—	8
5 Unterofficiere 1ſter und 2ter Claſſe	—	40	—	—	40
2 Sappeurs	—	—	—	16	16
1 Horniſt	—	—	8	—	8
2 Tambours	—	—	16	—	16
Soldaten {6 Comp. à 138 M. = 828 / 2 „ à 137 „ = 274}	—	—	—	1102	1101
B. Jäger-Abtheilung.	30	85	44	1118	1277
1 Stabs-Capitain	1	—	—	—	1
1 Seconde-Lieutenant	1	—	—	—	1
1 Feldwebel	—	1	—	—	1
1 Sergeant	—	1	—	—	1
4 Unterofficiere	—	4	—	—	4
6 Oberjäger	—	6	—	—	6
2 Horniſten	—	—	2	—	2
67 Jäger	—	—	—	67	67
	32	97	46	1185	1360

Würden die Stabsfouriere und ein Theil des Muſikcorps nicht als Combattanten gelten dürfen, ſo vermehrt ſich die Zahl der Soldaten um ſo viel. Als Erſatzmannſchaft bleiben 160 Infanteriſten und 10 Jäger.

Zu §. 35.

Kopfzahl.	Etat der drei hanseatischen Schwadronen.	Hamburg. Officiere.	Unteroff.	Trompeter	Dragoner.	Lübeck. Officiere.	Unteroff.	Trompeter	Dragoner.	B. Officiere.	Unteroff.
	Divisions-Stab.										
1	Major	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Adjudant	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Stabs-Trompeter	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
3	**Gendarmerie.**										
1	Unterofficier	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Gendarmen	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
6	**1ste Schwadron (Hamburger).**										
1	Stabs-Rittmeister	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Premier-Lieutenant	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Seconde-Lieutenants	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Wachtmeister	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Fourier	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Unterofficiere	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Trompeter	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
117	Dragoner	—	—	—	117	—	—	—	—	—	—
136	**2te Schwadron (Lübeck-Bremer).**										
1	Rittmeister	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	Premier-Lieutenant	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2	Seconde-Lieutenants	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
1	Wachtmeister	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
1	Fourier	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
10	Unterofficiere	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
3	Trompeter	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
117	Dragoner	—	—	—	18	—	—	—	43	—	—
136	**3te Schwadron (Reserve).**										
1	Rittmeister	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1	Premier-Lieutenant	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
2	Seconde-Lieutenants	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1	Wachtmeister	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Fourier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Unterofficiere	—	7	—	—	—	1	—	—	—	—
3	Trompeter	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—
116	Dragoner	—	—	—	74	—	—	—	20	—	—
135	**Ersatzmannschaft.**										
1	Seconde-Lieutenant	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Trompeter	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
48	Dragoner	—	—	—	29	—	—	—	10	—	—
52		8	25	7	238	4	8	3	73	3	—
468	*Total*	—	—	—	278	—	—	—	88	—	—
	Gesammt-Total	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

wird das Officiercorps durch Portepeefähnriche verstärkt.
wenn sonst erforderlich, werden für Ersatzmannschaft 6 Unte
n Hamburg 4, von Lübeck 1 und von Bremen 1 zu halten f

§. 36.

n dem Uebergange aus dem Friedens- zum Feldſtande und von Aufſtellung der Erſatzmannſchaft.

Da Hamburg die ſtreitbare Mannſchaft für Contingent und Reſtets vollſtändig, und den größten Theil derſelben ſogar präſent ſo erfordert der Uebergang zum Feldſtande zunächſt nur die Einung der geringen Zahl von Beurlaubten.

Nachdem aus der ganzen Maſſe die völlig einexercierten und chfähigen Leute ausgeſucht worden, würde die Erſatzmannſchaft nmt werden. Dieſe erhält die nöthigen Officiere, Unterofficiere Spielleute, welche, ſo weit es nöthig iſt, durch Avancement r ergänzt werden.

Auch für die Aufſtellung der Nichtcombattanten wird ſich in Hamſehr bald Anſtalt treffen laſſen. Die Aushebung von Trainaten iſt bereits ſeit mehreren Jahren dadurch erleichtert und vortet worden, daß alle Militairpflichtige, welche nur wegen einiger Untermaße oder wegen ſonſtiger kleinen Fehler vom Contingentsle dispenſirt ſind, als Nichtcombattanten deſignirt werden.

Die Anſchaffung des vacant gehaltenen 1/5 von Cavalleriepferden, von 30 Stück, wird in Hamburg, wo ſelbſt an zugerittenen Pferkein Mangel iſt, keine beſondere Schwierigkeit haben. Auch zu rhandenen Fuhrwerken werden die Zugpferde leicht anzuſchaffen

Hamburg hat auch bei einer Mobilmachung conventionsmäßig die die dritte Brigade fallende Gendarmerie aus ſeinem Cavalleriengente mit 1 Unterofficier und 5 Gendarmen zu ſtellen.

Anhang.

Landes-Münzen, Maße und Gewichte.

I. Hannover.

A. Münzen.

Die Goldmünzen sind: Louisd'or zu 5 Thalern Gold, doppelte Louisd'or zu 10 Thalern Gold und halbe Louisd'or zu $2\frac{1}{2}$ Thlr. Gold.

Gegen Silber sind diese Münzen dem Course unterworfen, und variirt der Werth des Louisd'or danach gewöhnlich zwischen 5 Thaler 14 Ggr. und 5 Thlr. 16 Ggr. Preußisch Courant.

Die Silbermünzen sind nach dem 14 Thaler-Fuße ausgeprägt, und bestehen in Thaler-, Viergutegroschen-, Zweigutegroschen-, Gutegroschen-, Sechs- und Vier-Pfennig-Stücken.

An Kupfermünzen giebt es Pfennig- und Zweipfennig-Stücke.

1 Thlr. = 24 Ggr. à 12 Pfennige, oder auch 1 Thlr. = 36 Mariengroschen à 8 Pfennige.

B. Maße.

1 Hannoverscher Fuß ist gesetzlich gleich $11\frac{1}{2}$ Zoll Englisch. 1 Fuß = 12 Zoll, 1 Zoll = 12 Linien; 2 Fuß = 1 Elle; 6 Fuß = 1 Klafterlänge; 16 Fuß = 1 Ruthe; $1587\frac{1}{2}$ Ruthen oder 25400 Fuß = 1 Hannoversche Meile (1 Hannoversche Meile = 0,9998718 geographischen Meilen von 15 = 1 Grad, folglich 1 geographische Meile = 25403,2. Hannoversche Fuß).

120 Quadrat-Ruthen = 1 Morgen; $1\frac{1}{4}$ Cubikfuß oder 2160 Cubikzoll = 1 Hannoverschen Himten = 4 Metzen = 16 Sechszehntel (Mühlköpfe, Herz ꝛc.); 6 Himten = 1 Malter; 96 Himten = 1 Last; 1 Stübchen = $\frac{1}{8}$ Himten = 270 Cubikzoll = 2 Kannen = 4 Quartier = 8 Nößel; 40 Quartier = 1 Anker = $\frac{1}{4}$ Ohm. 1 Ostfriesisch Vierup = 2 Hannoversche Cubikfuß; 4 Vierup = 1 Tonne; 60 Vierup = 1 Hannoverscher Last. 1 Krug = $\frac{1}{36}$ Vierup = 96 Cubikzoll.

C. Gewichte.

Das Pfund ist gesetzlich gleich dem Preußischen (Cölnischen) Pfunde.

1 Pfund = 32 Loth = 32.4 Quentchen = $\frac{1}{100}$ Centner = $\frac{1}{4000}$ Schiffslast.

1 Cölnische Mark = $\frac{1}{2}$ Pfund = 288 Grän.

1 Pfund Arzenei-Gewicht = 24 Hannoversche Loth = 12 Unzen = 12.8 Drachmen; 1 Drachme = 3 Scrupel = 3.20 Gran.

Juwelengewicht: 160 Karat = 9 Hannoverschen Quentchen; also 1 Pfund = 2275 5/9 Karat.

Nach einer gesetzlichen Bestimmung soll 1 Quartier destillirten Wassers bei 15 Grad Réaumur 2 Pfund 2 1/2 Loth wiegen, wonach sich das Gewicht von 1 Cubikfuß destillirten Wassers bei 15° R. zu 53 Pfund 6 3/5 Loth ergiebt.

Für die Grenzzölle und Eisenbahnen wird wahrscheinlich in nächster Zeit der Centner des Zollvereins = 50 Kilogrammes oder = 106 7/8 Pfund Hannoversch eingeführt werden.

D. Verschiedene Bemerkungen.

Die Breite des Wagengleises von Mitte der Felge des einen bis zu der des andern Rades ist gesetzlich 4 Fuß 10 Zoll Hannoversch.

Da die Hannoversche Armee das Englische Artillerie-System angenommen hat, so werden alle Abmessungen und Gewichte der Geschütze, kleinen Feuerwaffen und der Munition in Englischem Maße und Gewichte angegeben.

Der Englische Fuß wird in 12 Zolle, der Zoll in 2/10, 1/100 u. s. w. Zolle eingetheilt.

Der Englische Centner ist = 112 Englischen Pfunden des Avoirdupois Gewichts. Er wird in vier Viertel Centner à 28 Pfund, das Pfund in 16 Unzen, die Unze entweder decimaliter oder auch in 2 Loth à 4 Quentchen eingetheilt.

Ein Englisches Pfund ist = 0,5080 Kilogr. = 0,9608 Hannoverschen Pfunden.

Vergleichung des Hannoverschen Maßes und Gewichts mit dem Französischen nach den gesetzlichen Bestimmungen;

			‴Pariser	mètres	
1	Hannov.	Fuß	= 129,4844	= 0,2920947	
			′Par.	toises	mètres
1	»	Ruthe	= 14,38716	= 2,39786	= 4,673515
			′Par.	toises	mètres
1	»	Meile	= 22839,61	= 3806,602	= 7419,205
			ares		
1	»	Morgen	= 26,2101 (1 are = 1 décamètre quarré = 100 □ mètres)		
			cub.″Par.	litres	
1	»	Himten	= 1570,431	= 31,15166 (1 litre = 1 dec.-cube = 0,001 m. cub.)	
1	»	Stübchen	= 196,3039	= 3,89396	
1	»	Quartier	= 49,07597	= 0,97349	
1	»	Anker	= 1963,039	= 38,9396	
1	Ostfries.	Vierup	= 2 c″	= 2512,700	= 49,84266
1	»	Krug	= 69,7972	= 1,38452.	

---

		grammes	kilogrammes
Hannov. Pfund	=	467,711	= 0,467711
		grammes	
» Unze	=	29,2319	
		milligr.	grammes
» Gran	=	60,9	= 0,0609
		milligr.	
» Karat	=	205,537.	

III. Braunschweig.

A. Münzen.

(Nach dem Gesetze vom 18ten December 1834.)

Die Grundmünze ist der Thaler. Er wird in 24 Gutegroschen id der Gütegroschen in 12 Pfennige eingetheilt.

Die Goldmünzen bestehen in Zehn-, Fünf- und zwei und einen lben Thalerstücken. 176⅚ Thaler wiegen eine Mark und enthalten 8 Grän feines Gold.

Die Courant-Silbermünzen werden in Zweithaler-, Einthaler- id Einsechstelthaler-, oder Viergutegroschen-Stücke ausgeprägt, und es thalten 14 Thaler eine Mark feinen Silbers.

Die Silber-Scheidemünzen bestehen in Eingutegroschen- und echspfennig-Stücken; die Kupfer-Scheidemünzen in Ein- und Zwei-ennigstücken. Es werden außerdem noch ausgeprägt:

1) Dukaten, von denen 67 Stück eine Mark wiegen und 283 rän feines Gold enthalten.

2) Feine Gulden nach dem Achtzehn-Guldenfuße, von denen 7/8 Stück eine Mark wiegen und 286 Grän feines Silber enthalten.

3) Gulden nach dem Leipziger Fuße, oder 18 Stück auf die ark feines Silber, von denen 13½ Stück eine Mark wiegen, und 6 Grän feines Silber enthalten.

Das Münzgewicht ist die Cölnische Mark, zu 233,856 franzö-chen Grammen.

Die Mark wird in 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige und 64 Aß getheilt.

Die Mark Probiergewicht wird in 288 Grän getheilt.

B. Maße.

(Nach dem Gesetze vom 30. März 1837.)

a. Längenmaße.

Der Werkfuß enthält 126½ Linien des Pariser Fußes und wird 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien eingetheilt.

Die Elle enthält 2 dieser Fuße.

Die Ruthe enthält 16 Werkfuß. Zum Gebrauche beim Feld-ssen wird dieselbe in Zehn- und Hunderttheile eingetheilt.

Die Meile enthält 1620 solcher Ruthen.

Das Bergbau-Lachter enthält 80 Zoll 8½ Linie Braunschweiger aßes (70⁹⁄₁₀ Pariser Zolle) und wird in 8 Spann, der Spann in

10 Lachter-Zolle, der Zoll in 10 Primen, die Prime in 10 Secunden getheilt.

Der Haspelfaden ist 3¾ Ellen lang; der Lapp enthält 10 Gebind, das Gebind 90 Faden.

b. Flächenmaße.

Der Feldmorgen enthält 120 Quadratruthen.

c. Cubikmaße.

Der Himten hat einen Rauminhalt von 2316 Braunschweigischen Cubikzollen (1570 Pariser Cubikzollen) und ist 14 bis 15 hiesige Zolle im Lichten weit. Seine Unterabtheilungen bestehen in 4 Viertheil und in 16 Metzen. Vierzig Himten geben einen Wispel.

Der Cubikfuß ist die Einheit für Brennholz, Stein- und Braunkohlen, Torf, Erze, Eisenstein, gebrochene und gerodete Steine und andere trockene Materialien.

Das Malter Brennholz enthält 80 Cubikfuß; die Karre Holzkohlen 100 Cubikfuß; Steine, Sand, Erde und dergleichen Materialien werden nach Schachtruthen zu 256 Cubikfuß berechnet.

Das Erz-, Eisenstein-, Steinkohlen- und Braunkohlen-Maß ist 2 Cubikfuß Inhalt haben, und aus einem 16 Zoll im Lichten weiten Cylinder bestehen.

Das Quartier ist die Einheit der Flüssigkeitsmaße. Es ist 2 Pfund destillirtes Wasser bei 15° Wärme nach Réaumur.

Ein Anker enthält 40 Quartier, ein Ohm 160 Quartier, ein Drhoft 240 Quartier, und eine Tonne 108 Quartier.

C. Gewichte.

(Nach dem Gesetze vom 30. März 1837.)

Das Pfund ist dem Preußischen (Cölnischen) gleich, und wird in 32 Lothe, jedes Loth in 4 Quentchen getheilt. 100 solcher Pfunde machen einen Centner, 4000 Pfunde eine Schiffslast aus.

Das Medicinal-Pfund enthält 24 Loth und wird in 12 Unzen, die Unze in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Scrupel, und der Scrupel in 20 Gran getheilt. (Münzgewicht siehe oben ad A.; desgleichen Probiergewicht).

Juweelen werden nach Karaten und deren Eintheilung in halbe, viertel, sechstel u. s. w. gewogen. 160 solcher Karate sind 9 Quentchen gleich.

III. Holstein-Lauenburg.

A. Münzen.

Der Münzfuß für das Königreich Dänemark, so wie für die Herzogthümer, ist dahin festgesetzt, daß aus einer Mark feinen Silber, Cölnischen Gewichts, 9¼ Species geprägt werden.

Die Mark Silber wird mit 2 Loth 5½ Gran Kupfer verschmolzen, und der Gehalt der Species demnach circa 14löthig (genau $13^{888}/_{1000}$).

Ein Species iſt gleich 2 Reichsbankthalern, à 6 Rbmk à 16 Rbß. Außer den geprägten Silbermünzen zu 1 Species, zu 1 Reichsbankthaler, zu 2 Mark, zu 1 Mark oder 16 Schillingen, zu 8 Schillingen, zu 4 Schillingen und zu 3 Schillingen, und den Kupfermünzen zu 1 Schilling, courſiren in Dänemark Reichsbankzettel à 100 Rbdl., à 50 Rbdl., à 5 Rbdl. und à 1 Rbdl.

In den Herzogthümern ſollen alle Contracte und Schuldverſchreibungen nach Reichsbankgelde abgefaßt, ſo wie auch die Königlichen Steuern nach Reichsbankgelde berechnet werden (doch courſiren die Reichsbankzettel in der Regel nicht da), wohingegen bei kaufmänniſchen Wechſeln und in dem ſonſtigen täglichen Verkehre immer nach Courantgelde gerechnet wird, der Species zu 60 l. Schillingen, und der Thaler Courant zu 3 Mark Courant, à 16 l. Schillinge.

Außer den Däniſchen Silbermünzen courſiren als Courantmünze:

2/3	Species, à	Stück	40 l. Schill.
1/3	»	»	20 »
1/6	»	»	10 »
1/12	»	»	5 »
1/24	»	»	2 1/2 » und

Silbermünzen zu 12 l. Schill., 8 l. Schill., 4 l. Schill. und 1 l. Schill.

Das Verhältniß des Däniſchen Geldes zu den Deutſchen Münzſorten ergiebt ſich daraus, daß: 200 Rbdl. Däniſch = 100 Thalern Hamburger Banco, oder der Valutwerth von 100 Species Däniſch = 300 Mark Hamburger Banco.

Die Däniſchen Bankzettel ſtehen ſeit Jahren al pari mit Hamburger Banco, wohingegen die geprägten Münzen dem Courſe am Geldmarkte unterworfen ſind. Wird abgeſehen von der Cours-Fluctuation, ſo ergiebt ſich das Verhältniß zu Preußiſch Courant, wie folgt: (14 Thaler Preuß. Cour. = 1 Mark fein Silber, Cöln. Gewicht.)

1 Thlr. Pr. = 40 l. Schill. = 1 Rbdl. 2 Mark Däniſch*)
1 Ggr. = 1 2/3 l. Schill. = 5 1/3 Schill. Däniſch **)
1 Sgr. = 1 1/3 l. Schill. = 4 1/5 Schill. Däniſch ***).

An Goldmünzen circuliren, neben den gangbaren fremden, einfache und doppelte Frederiksd'ors und Chriſtiansd'ors, wovon 39 13/43 einfache aus einer Mark feinen Goldes Cöln. Gewichts geprägt ſind; ſie haben jedoch ſelbſt innerhalb der Landesgränzen keinen gezwungenen Cours.

B. Maße.

Als Längenmaß dient der Däniſche Fuß. Er iſt ſeit dem Jahre 1835 gleich dem Rheinländiſchen oder Preußiſchen Fuße zu 139,13 Pariſer Linien feſtgeſetzt.

Die Meile, zu 12000 Ellen oder 24000 Fuß, giebt demnach 14,751 Däniſche Meilen auf den Meridiangrad.

In den Herzogthümern rechnet man gewöhnlich nach Hamburger Ellen zu 2 Fuß à 127 Pariſer Linien.

Das Getreidemaß, ſo wie auch das Maß für trockene Sachen,

*) Genau: 1 Rbdl. 1 Mark und 14,857 Schill. Däniſch.
**) " . . . . . 5,286 " "
***) " . . . . . 4,228 " "

ist überall das Dänische Maß, dessen Einheit der Pott ist = 1/32 Cubikfuß = 54 Dänische Cubikzoll.

Die Tonne = 8 Schipp = 32 Viertel = 64 Achtel = 144 Pott; sie hält 4½ Cubikfuß (7013 11/19 Pariser Cubikzoll), doch giebt es auch Tonnen von einer größeren Pott-Anzahl.

1 Kanne ist gleich 2 Pott à 4 Pegel (Nößel) = 97,4 Pariser Cubikzoll. Eine Tonne Hafer für das Militair soll wenigstens 8 Liespfund, à 16 Pfund wiegen.

Das Wein- und Branntwein-Maß ist dahingegen in den Herzogthümern gleich dem Hamburgischen. — 1 Faß = 2 Pipen = 4 Orhoft = 6 Ohm = 24 Anker = 120 Viertel = 240 Stübchen = 480 Kannen = 960 Quartier oder Flaschen.

Die Biertonne ist gewöhnlich zu 3⅕ Anker = 32 Stübchen = 64 Kannen = 5840 Pariser Cubikzoll, indem 1 Kanne Hamburgisch 91¼ Pariser Cubikzoll beträgt.

C. Gewichte.

Das Dänische Pfund ist ursprünglich nach dem Gewichte eines Cubikfußes süßen destillirten Wassers, oder von 32 Pott reinen Wassers bestimmt, welches Gewicht = 62 Pfund gesetzt wurde. Da das Dänische Pfund auf diese Weise 500 Französischen Grammes sehr nahe kam, so wurde es durch eine spätere Königliche Resolution zu 0,5 Kilogrammes festgesetzt.

1 Schiffspfund = 20 Liespfund = 320 Pfund;
1 Centner = 100 Pfund;
1 Pfund = 32 Loth;
1 Loth = 4 Quentin = 16 Ort.

Das Handelsgewicht in den Herzogthümern ist das Lübeckische (ungefähr ⅛ Procent leichter als das Hamburger); das Pfund enthält 0,4833 Kilogrammen.

1 Schiffspfund = 20 Liespfund = 280 Pfund;
1 Centner = 8 Liespfund = 112 Pfund.
1 Pfund = 32 Loth à 4 Quentin.

Bemerkung. Demnach beträgt bei den Portionen:

1½	Pfund	Brod	Hannov. Gewicht	= 1,469	Pfund Dänisch.
¾	Pfund	Fleisch	» »	= 0,734	» »
6	Loth	Reis	» »	= 5,875	Loth »
¼	Metze	Kartoffeln	» »	= 0,112	Schipp »
⅛	Quartier	Branntwein	» »	= 0,519	Pegel »

bei den Rationen:

12¾	Pfund	Hafer	Hannov. Gewicht	= 12,484	Pfund	Dänisch
10⅔	»	»	» »	= 10,445	»	»
10½	»	Heu	» »	= 10,282	»	»
8½	»	»	» »	= 8,323	»	»
5	»	Stroh	» »	= 4,896	»	»

IV. Mecklenburg-Schwerin.

A. Landesmünzen.

In dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin wird nach Reichsthalern zu 48 Schillingen à 12 Pfenningen, oder nach Marken zu 16 Schillingen, gerechnet.

Wirklich geprägte Silbermünzen sind nach dem Leipziger oder 18 Guldenfuße: Neue Zwei-Drittel-Stücke (Gulden), halbe Gulden (Mark), Acht- und Vierschillingsstücke, Schillinge; und als kleinere Scheidemünze: Sechslinge und Dreilinge.

Das allgemeine Verhältniß des Werthes vom Mecklenburgischen zum Preußischen Gelde ist neuester Reiminal-Verordnung nach der Art, daß $116^2/_3$ Thaler Preuß. Courant = 100 Thaler N$^2/_3$ sind.

Der Preußische Thaler wird gewöhnlich zu $41^1/_2$ Schillingen N$^2/_3$tel gerechnet.

B. Maße.

1. Längenmaße.

Als Mecklenburgisches Werkmaß für Handwerker, Kaufleute u. s. w. ist das Hamburger angenommen.

1 Fuß Mecklenburger (Hamburger) Maß ist = 127 Pariser Linien.

16 Fuß machen eine Ruthe. Der Fuß theilt sich in 12 Zoll, der Zoll in 4 Linien.

Bei den Vermessungen der Feldmarken durch die Feldmesser gilt das Lübecker Maß.

1 Fuß Lübecker Maß ist = 128,7 Pariser Linien.

Bei allen militairischen Längenmaß-Bestimmungen wird der Rheinländische d. d. c. Fuß angewandt, der = 139,13 Pariser Linien ist.

Die Mecklenburgische Meile ist gleich der Preußischen, nämlich = 24000 Fuß Rheinländisch, und verhält sich also zu der geographischen, wie 24000 : 23661, da die geographische, von denen 15 auf einen Grad des Aequators gehen, nach den neuesten Bestimmungen, 23661 Rheinländische Fuß beträgt.

2. Hohlmaße.

1 Mecklenburgischer Scheffel, auch Rostocker Scheffel genannt, enthält 2832 Mecklenburgische (Hamburger) Cubikzoll oder 1932,74 Pariser Cubikzoll.

In einigen Orten Mecklenburgs an der Preußischen Grenze rechnet man nach dem Parchimschen Scheffel, der dem Preußischen gleich ist, und da dieser = $2759^{20}/_{21}$ Pariser Cubikzoll ist, so wird das Verhältniß des Mecklenburger (Rostocker) Scheffels zu dem Parchimschen (Preußischen) Scheffel gewöhnlich wie 5 : 7 angenommen.

Der Scheffel wird in 4 Faß, das Faß in 4 Metzen eingetheilt.

1 Faden Holzmaß ist ein Parallelepipedum von 7 Fuß Mecklenburgisches Werkmaß Höhe und Breite, bei einer Länge des Holzes von 2, 3 oder 4 Fuß, wonach sich also der cubische Inhalt richtet.

C. Gewichte.

Die Einheit des Mecklenburgischen Gewichtssystems ist das Meck-

Zu den Scheidemünzen rechnet man in Lübeck Doppelschillinge, Schillinge, Sechslinge (6 ß) und Dreilinge (3 ß), fremde $2\frac{1}{2}$ Schillingstücke, Hamburgische und Mecklenburgische Schillinge, Sechslinge und Dreilinge.

Der Werth der fremden Goldmünzen richtet sich nach dem veränderlichen Hamburger Geldcourse. Dänische und Mecklenburgische Ducaten zu 6 mk (2 Thlr. 12 Sgr.), Eremnitzer, Holländische und ähnliche Species-Ducaten zu 7 mk 8 ß bis 8 mk = 3 Thaler bis 3 Thlr. 6 Sgr. Louisd'or, Friedrichsd'or und andere Pistolen von gleichem Werthe, von 13 mk 8 ß bis 14 mk 4 ß oder 5 Thaler 12 Sgr. bis 5 Thlr. 21 Sgr., Carolinen und Schild-Louisd'or zu 15 bis 16 mk oder 6 Thlr. bis 6 Thlr. 12 Sgr., je nach dem Hamburger Geldcourse.

B. Maße.

Bei Korn rechnet man nach Lasten zu 96 Scheffeln oder 8 Drömt oder 24 Tonnen, 1 Tonne = 4 Scheffeln, 1 Scheffel = 4 Fuß. Der Roggenscheffel hält 0,3469 Hectolitres = 1748,1806 Französische Cubikzoll, der Haferscheffel 0,3951 Hectolitres = 1991,793 Franz. Cubikzoll.

Bei Flüssigkeiten rechnet man beim Weine nach Orhoften zu 6 Ankern = 218,2509 Litres = 10976,40 Cubikzoll, 1 Anker = 40 Quartier, 100 Lübecker Quartier = 93,63 Litres oder 81,773 Preuß. Quartier. Bei Bier rechnet man nach Fässern zu 80 Kannen oder 160 Quartier = 149,0187 Litres = 7479,2 Franz. Cubikzoll. 1 Fuß = 127,5 Franz. Linien, 1 Elle = 2 Fuß oder 255 Franz. Linien; 127 Lüb. Ellen = $127\frac{1}{2}$ Hamb. Ellen. 1 Ruthe = 16 Fuß. 1 geogr. Meile = 1593 Ruthen Lüb.

Bei gezählten Sachen rechnet man nach Schock, 3 Stiege oder 60 Stück, nach Dechern zu 10 Stück, 1 Groß = 12 Dutzend. Bei Brettern nach Zwölftern = 12 Stück; das Hundert = 10 Zwölftern. Beim Brennholze rechnet man nach Faden zu 6 Fuß $7\frac{1}{2}$ Zoll lang und eben so hoch.

C. Gewicht.

1 Schiffspfund (S℔) = 20 Liespfund (L℔) à 14 ℔ = 280 ℔, 1 S℔ zur Fuhre = 320 ℔, 1 Centner = 112 ℔, 1 Stein Wolle oder Flachs = 22 ℔. Das Normalpfund wiegt 7480,3734 Grains, = 1,068628 Avoir du pois Pfund = 484,708 Franz. Grammes, 1 ℔ = 32 Loth à 4 Quentchen. 100 ℔ in Lübeck = 48,473 Kilogrammes, 103,64 Preuß. ℔, 96,947 Zollverein ℔.

VIII. Bremen.

1 Pistole = 5 Thaler = 360 Grote Bremer Gold.
1 Pariser Fuß = 0,8902 Bremer Fuß, = 0,8819 Hamburger Fuß.
1 Cölner Pfund = 1,0670 Bremer Pfund.

IX. Hamburg.

A. Landesmünzen.

In Hamburg wird im gewöhnlichen Leben nach Courant-Mark und Schillingen gerechnet. 34 Mark Courant werden aus einer Mark feinen Silbers geschlagen, wodurch sich das Verhältniß für den gewöhnlichen Verkehr so stellt, daß 1 Thaler Preußisch Courant gleich ist $2\frac{1}{2}$ Mark Hamburger Courant (C$\mathcal{M}$) oder, da der Mark 16 Schillinge hat, gleich 40 Schillingen Courant. Nach demselben Verhältnisse werden N.$\frac{2}{3}$ oder Hannoversche, Sächsische u. s. w. Gulden zu 31 Schillingen gerechnet.

(Genau gerechnet würde, da 1 Preuß Thaler = $\frac{1}{14}$ Mark fein, 1 Gulden = $\frac{1}{18}$ Mark fein, 1 Hamburger Mark (16 ß) = $\frac{1}{34}$ Mark fein, der erstere nur = $38\frac{6}{7}$ ß Hamburgisch, der Gulden = $30\frac{2}{9}$ ß Hamburgisch gelten).

Von eigener Landesmünze in Silber hat man in Hamburg nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und ganze Schillinge, Doppelschillinge, 4 ß, 8 ß, 1 $m\mathcal{M}$, 2 $m\mathcal{M}$. Uebrigens courirt in Hamburg nicht nur das in gleichem Münzwerthe geschlagene Schleswig-Holsteinische, Dänische, Mecklenburger und Lübeckische Geld, sondern auch alles andere größere Silbergeld, bis zum halben Gulden hinunter.

Goldgeld, namentlich alle 5 Thalerstücke der verschiedenen Deutschen Staaten und Dänemarks, wird nach dem Course angenommen; jetzt z. B. steht die Pistole von 5 Thalern etwas unter 14 $m\mathcal{M}$ Hamburger Courant. An Hamburgischen Goldmünzen giebt es nur einfache und doppelte Ducaten, 8 und 16 $m\mathcal{M}$.

B. Maße.

1. Längenmaße.

Der Hamburger Fuß ist gleich $127\frac{36}{1000}$ Pariser Linien, oder gleich etwa $\frac{913}{1000}$ Preuß. Fuß, während der Hannoversche Fuß (im Jahre 1830) angegeben wird zu 129 Pariser Linien und gleich 1,019 Hamburger Fuß, danach also wäre ein Hamburger Fuß gleich etwa $\frac{981}{1000}$ Hannoverschen Fußes. 1 Elle hält 2 Fuß, 1 Klafter 6 Fuß, 1 Marschruthe 14 Fuß, 1 Geestruthe 16 Fuß.

2. Hohlmaße.

Ein Stübchen enthält 266 Cubikzoll. Solcher Stübchen enthält eine Essigtonne 30, eine Thrantonne 32, eine Biertonne 48; eine Salztonne enthält 12,100 Cubikzoll oder etwa $45\frac{1}{2}$ Stübchen. Ein Stübchen hat 2 Kannen, oder 4 Quartier, oder 8 Oessel.

Ein Scheffel hält 5312 Pariser Cubikzoll; ein Wispel hält 10 Scheffel; 3 Wispel oder 30 Scheffel machen eine Last Weizen, Roggen oder Erbsen, während eine Last Gerste oder Hafer nur 20 Scheffel oder 2 Wispel hält.

C. Gewicht.

Das Bank oder Silbergewicht ist das ehemalige Cölnische Gewicht; davon gehen 32 Loth auf ein Pfund; $33\frac{3}{19}$ Loth Cölnisch sind gleich 32 Loth Hamburger Gewicht.

Ein Centner hat 112 Pfund, die nach obigem Verhältnisse also $116\frac{1}{19}$ Pfund Cölnisch ausmachen würden.

Berichtigungen.

Seite 8. Z. 20. v. o. lies: Batterien statt Batterie.
„ 8. „ 22. v. o. ist das Komma hinter: „Infanterie-Brigaden" zu streichen.
„ 17. „ 5. v. u. l.: dritten Theile st.: zweiten Abschnitte.
„ 28. letzte Z. von §. 2. l.: besonderer st.: besonderen.
„ 58. Z. 7. v. u. l.: Zündregel-Schlüssel st.: Zündhütchen-Schlüssel.
„ 60. Z. 15. v. o. l.: Exercier- st.: Exercier-.
„ 68. Z. 3. v. o. l.: Kanoniere st.: Kanonier.
„ 71. Z. 23. v. u. l.: Bränder st.: Brander.
„ 71. Z. 20. v. u. l.: Pulverladung st.: Pulververladung.
„ 131. Z. 14. v. o. l.: Brückensystem st.: Brückenstystem.
„ 139. Z. 15. v. o. l.: Transferirung st.: Tranferirung.
„ 146. Z. 25. v. o. l.: §. 10. st.: §. 11. № 1.
„ 146. Z. 19. v. u. l.: §. 11. № 7. st.: §. 11. № 4.
„ 160. Z. 9. v. o. l.: Cadence st.: Cadance.
„ 251. Z. 20. v. o. l.: Bajonnet st.: Bajonnet.
„ 251. Z. 24. v. u. l.: Kugel st.: Kugel-.
„ 275. Z. 7. v. o. l.: Premier- st.: Premieur-.
„ 307. Z. 4. v. o. l.: 10—6pfündige st.: 106—pfündige.
„ 333. Z. 24. v. o. l.: halben Escadrons, Zügen st.: halben Escadronszügen.
„ 379. In der Summe des Etats l.: 494 st.: 594.
„ 428. Z. 12. v. o. l.: Hornist, Unterofficier st.: Hornist-Unterofficier.

Hannover.
Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei der Gebrüder Jänecke.

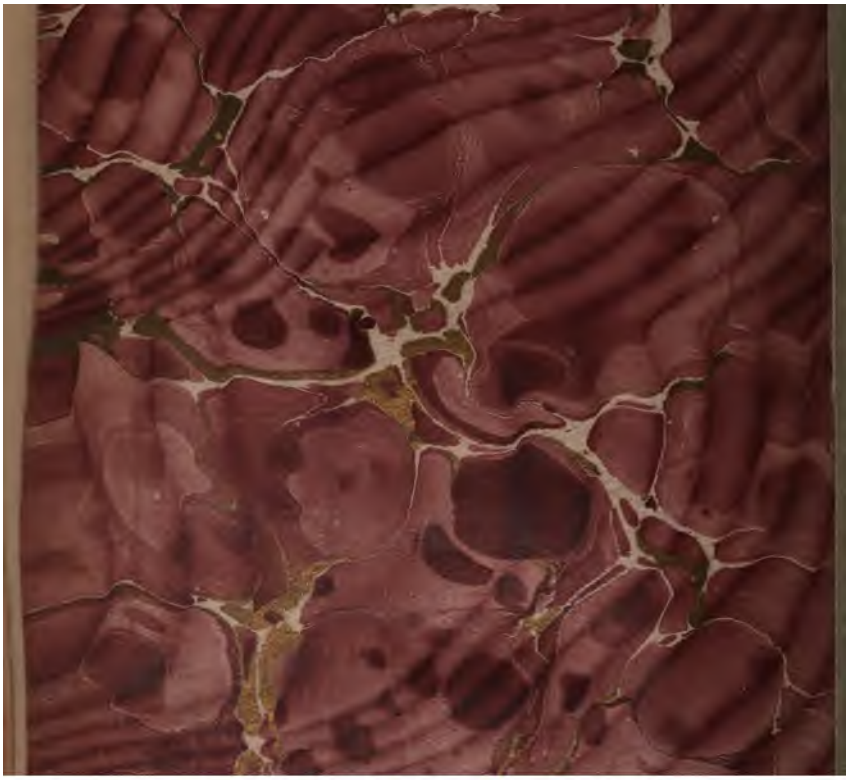

UA 712 .J3 C.1
Das zehnte Armee-Corps des deu
Stanford University Libraries
3 6105 039 108 944

UA
712
J3

DATE DUE
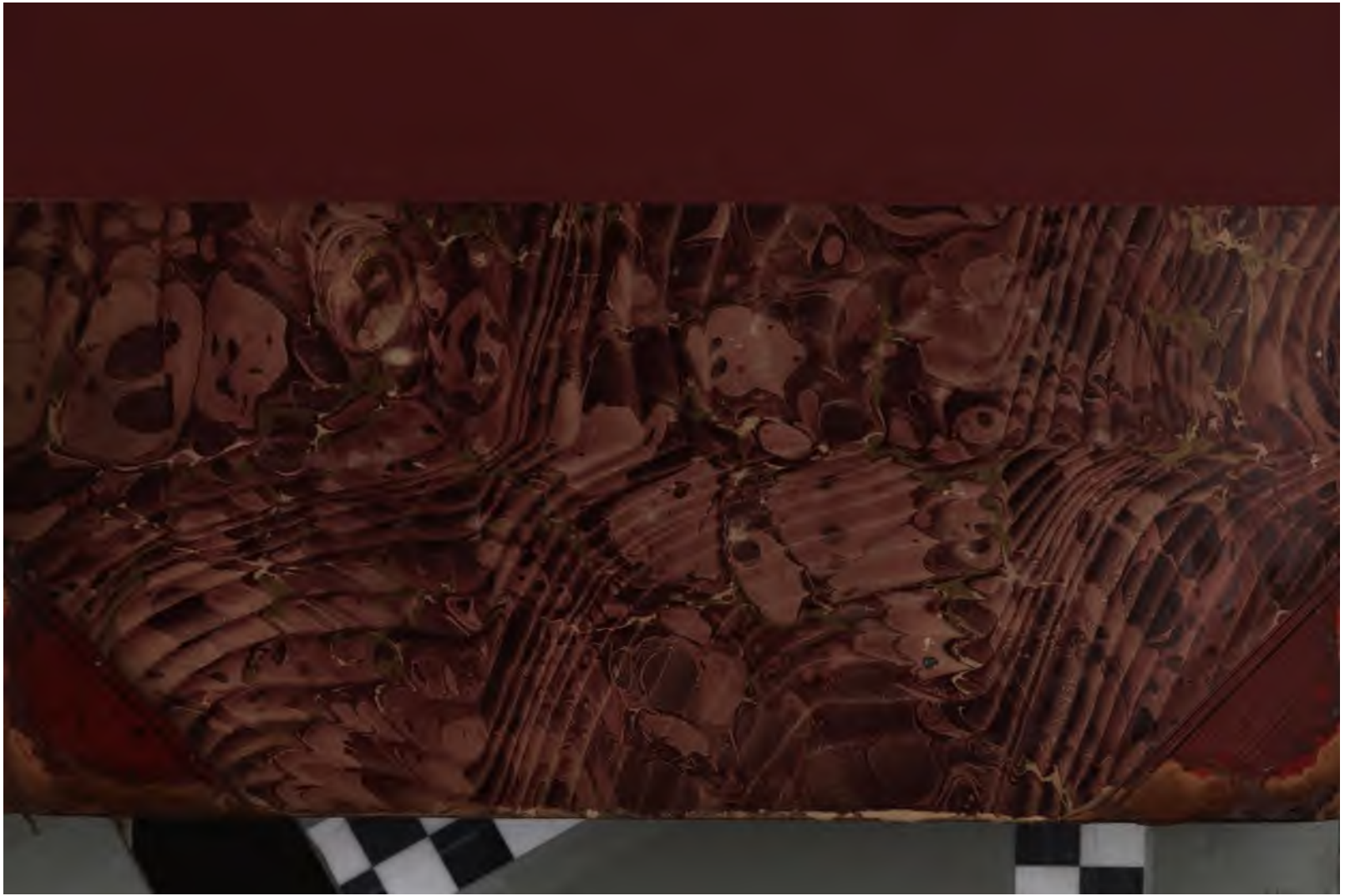
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305